KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
104600-B
ALT-

Digitized by Google

J. J. 340

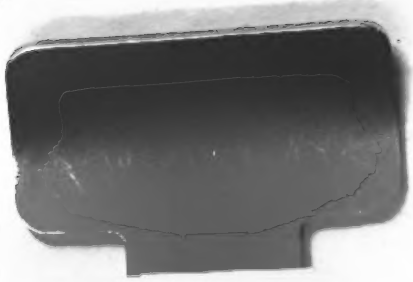

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Siebenter Band.
19 — 21 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1808.

104600-B.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Neunzehntes Heft.

1.

Konstitution für das Königreich Baiern *).

»Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu

---

*) Hier würde der schicklichste Ort seyn, eine statistische Uebersicht des Königreichs Baiern zu geben. Allein da die Eintheilung in Kreise noch nicht bekannt ist; so wollen wir sie bis dahin versparen, wo wir den Lesern diese mittheilen können.

W.

Digitized by Google

machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äußern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutionsurkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen. Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807. unter die 3 Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit zu den errichtenden Bisthümern und Kapitalien zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zensuredikt vom 13.

Digitized by Google

Juni 1803. und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799. und 17. Febr. 1806. erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königl. Erklärung, oder ein Gesetz, ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21ste Jahr zurück gelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesetzen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. 1. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. 4. Ein besonderes Familiengesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsakte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und be-

Digitized by Google

stimmt sind. Der Letztlebende vom königl. Hause wird durch zweckmäßige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§. 5. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagialrente von höchstens 100,000 Gulden aus der königl. Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt.

§. 6. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte nebst einer anständigen Residenz sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt: das Heirathgut einer Prinzessin ist auf 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 7. Alle Glieder des königl. Hauses stehen unter Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolgerechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen tritt mit dem zurück gelegten 18ten Jahre ein.

§. 9. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt: alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. 10. Es sollen 4 Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Obersthofmeister — ein Kron-Oberstkämmerer — ein Kron-Oberstmarschall — ein Kron-Oberstpostmeister, die den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen. Alle wirklich dirigirende geheime Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Okt. 1804. wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt, jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staatsdomainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§. 1. Das Ministerium theilt sich in 5 Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Geschäftssphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Okt. 1806, und 9. Merz 1807. bestimmt. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staatssekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königl. Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechts-kräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königl. Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. 2. Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 oder höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in 3 Sektionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalkommissair, dem wenigstens 3, höchstens 5, Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und

b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt

1) Die zu Bestreitung der Lokalausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen

Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem Generalkommissair des Kreises übertragen werden. Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens 3 Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretairen wird es so, wie bei der Generalversammlung gehalten.

§. 5. Die Landgerichte üben die Lokalpolizei unter der Aufsicht der Generalkommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizeiaktuarien. Für eine jede Städtische- und Ruralgemeinde wird eine Lokalverwaltung angeordnet werden.

§. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokal-Nebenbeischläge, durch die Rent-

ämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. 7. Alle Verwaltungsbeamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805, und 8. Juni 1807: jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen königl. Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der National-Repräsentation.

§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Sekretairs aus den Mitgliedern der Versammlung auf ein- oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt, jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisversammlung durch

königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern: jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommissairs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Justizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Kriminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterkonfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt, wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. 7. Es soll für das ganze Reich ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militairstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staats und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesakte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militairkonskription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militairmacht von der Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militairpersonen stehen nur in Kriminal- und Dienstsachen unter der Militairgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Zivilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zu Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dieß sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiermit festgesetzt

auf den ersten Oktober dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Gesetzbücher, so wie die einzelnen organischen Gesetze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen. — Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdringender ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regenten-Sorge belohnt werden. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein Tausend Acht Hundert und Achten Jahre, Unseres Reiches im Dritten.

Max. Joseph.

(L. S.)

Freih. v. Montgelas. Graf Morawizky.
Freih. v. Hompesch.

2.

Ueber das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinsicht auf die neuesten durch den rheinischen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachlese zur Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann in Fulda in „des Rheinischen Bundes" XII^ten Hefte Ziff. 33.

Von demuvormaligen Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg.

§. 1.

Es gehört unter die durch Erfahrung erprobten Bemerkungen, daß bei allen großen Staatsveränderungen und politischen Umwälzungen, es fast immer die Klasse der Staatsdienerschaft ist, welche den Druck der Zeiten am meisten zu empfinden hat. Dieses belegt nicht nur die Geschichte der jüngst verflossenen verhängnißvollen Jahre, wo der in jeder Hinsicht merkwürdige Reichsdeputations-Hauptschluß durch seinen vorsorgenden auch das künftige Schicksal der Staatsdiener mild umfassenden Geist Epoche machte, sondern diese Behauptung wird auch durch die allerneueste Staatsveränderung hinlänglich bestärkt, wo, einer sonderheitlichen dem Konföderationsvertrage vom 12ten Julius 1806 eingerückten Bestimmung ungeachtet, die Existenz der Staatsdiener noch immerhin einigermaßen für prekär gehalten zu werden pfleget. Bei solchen Umständen scheint man denn freilich auch auf den natürlichen Rechtssinn der deutschen Fürsten rechnen zu müssen, welcher ein hervorstehender Zug des Charakters der deutschen Nation zu seyn scheint, deren Eigenheit es von jeher

war, mit einem seltenen Geiste des Wohlwollens das Schicksal jener Individuen zu mildern, welche bei weit greifenden Staatsreformen gewöhnlich am meisten leiden.

§. 2.

Unter diesen Gefühlen schrieb ich meine »Bemerkungen über den Art. XXXII. des rheinischen Konföderationsvertrages vom 12ten Jul. 1806; — auch ein Beitrag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte *). — Seitdem erschien auch die Abhandlung des Herrn Finanzrathes Emmermann in Fulda »über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen **),« welche bei allem Vortrefflichen, was sie unverkennbar enthält, dennoch von einem falschen Gesichtspunkte ausgegangen zu seyn scheint, da sie nach der Auflösung der germanischen Reichskonstitution, und der begründeten Souverainität der rheinischen Bundesherrscher kein Rechtsprinzip mehr zu finden weiß, welches die Dauer und Unaufrufbarkeit des Staatsdienstvertrages heiligte, und daher gegen diesen Zustand der Ungewißheit, nur in einem neuen, dem philosophischen Geiste der Zeit angemessenen Fundamentalgesetze ein Heilmittel findet. — In der innigsten Ueberzeugung, wie nachtheilig eine falsche Ansicht wirken könne bei einem Gegenstande, welcher nicht nur das höchste Interesse der Zeit für sich hat, sondern auch eine zarte Behandlung vorzüglich aus dem Gesichtspunkte des Rechts in vielfacher Hinsicht erheischt, wird es mir erlaubt seyn, einige, die Ansicht des Herrn Finanzrathes prüfende und berichtigende Winke in meine Untersuchung zu verweben.

---

*) Rheinischer Bund Heft XI. Nro. 25.

**) Rheinischer Bund Heft XII. Nro. 33.

§. 3.

Daß das Dienstanstellungsgeschäft der Staatsdiener durch einen Rechtsvertrag begründet werde, wobei es wahrlich keinem zufälligen Verhältnisse gelten kann, um dessen Namen man nicht verlegen zu seyn braucht; daß der Dienstvertrag seiner Natur nach ein von Seite des Regenten unwiderruflicher Vertrag sey, folglich auch dem Staatsbeamten ein unwiderrufliches Recht zukommen müsse u. dergl. m., waren bisher Wahrheiten, über welche man sich längst schon verständiget hatte, bei welchen ich mich nicht aufzuhalten, sondern nur auf jene klassischen Schriften zu verweisen nöthig habe, in welchen man sie in der lichtvollesten Klarheit entwickelt antreffen kann *).

Eben so wenig gedenke ich das Register der Meinungen wieder durchzulaufen, womit die Vertheidiger der Willkühr, unter dem Schutze römischer Gesetze, den Spielraum in das Unermeßliche zu erweitern bemüht waren, welchen sie dem Regenten, in Entlassung der Staatsbeamten, zutheilten.

---

*) J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staats gegen einander, im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg, 1793.

J. N. Bischoff, Handbuch der deutschen Kanzlei-Praxis für angehende Staatsbeamten und Geschäftsmänner. II. Thl. IV. Absch. §. 66—104. Helmstedt, 1798.

Vorzüglich aber:

F. A. von der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797.

Wer diese Schriften auch nur mit einiger Aufmerksamkeit durchgelesen hat, wird schwerlich behaupten können, daß sie, selbst die Seuffertische nicht ausgenommen, nur auf die Existenz der deutschen Reichsverfassung berechnet worden seyen, und daher izt nur noch historischen Werth behalten könnten. Auch glaube ich, daß nicht etwa bloß die Möglichkeit, sondern die rechtliche Nothwendigkeit des Staatsdienstvertrags aus ihnen unverkennbar hervorgehe.

Mich soll für izt nur die Frage beschäftigen: ob denn der Staatsdienstvertrag, nach aufgelößtem deutschen Reichsverbande, seine rechtliche Stütze wirklich verloren habe, so daß das, was vorher Rechtens war, izt nur noch unter dem Standpunkte historischer Wichtigkeit uns erscheinen könne?

§. 4.

Es ist in der That eine ganz eigene Erscheinung, wie fertig man bisher war, Verfassung und Gesetze, Rechte und Gerechtigkeiten, zu Ehren des Konföderationszwecks, und im wahren Glauben an die neue Lehre, ohne Umstände über die Klinge der Souverainität springen zu lassen, (um mich eines Ausdrucks eines sachkundigen Rezensenten zu bedienen) und wie man ohne weiters, in Hinsicht auf den Art. II. der Konföderationsakte, glauben konnte, mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung seyen auch die Reichsgesetze so total verschwunden, wie wenn sie niemals vorhanden gewesen wären. Es ist schon bemerkt worden, daß ein Gesetz, als Willenserklärung betrachtet, dadurch nicht aufhören kann, verpflichtet zu seyn, daß der Stifter und Urheber desselben nicht mehr vorhanden ist, so lange theils mit dem Urheber nicht auch der Gegenstand des Gesetzes verschwindet, theils auch keine Abänderung von neuem gemacht wird, die freilich auch dem zu machen frei stehen muß, welcher bisher dem Gesetze zu gehorchen hatte.

Nun ist zwar das Reich, als Stifter seiner Verfassung und Gesetze, nicht mehr vorhanden; aber vom Reiche sind eine Menge Dinge für die Territorien noch vorhanden; diese Verordnungen bleiben stehen, sofern nur die Gegenstände und Subjekte noch fortdauern, kein Streit mit dem Zwecke der Konföderation ersichtlich ist, und endlich die neuen Territorial-Legislationen, oder die hiernächstigen Statuten und Schlüsse des Bundes nichts daran ändern. *)

*) Vergl. die vortreffliche Rezension der Schriften über das

§. 5.

Aber auch abgesehen von diesem allem — beruhet denn die rechtliche Giltigkeit des Staatsdienstvertrags etwa auf besondern Reichsgesetzen, oder bedurfte es, um die Unwiderruflichkeit desselben zwischen dem Staatsoberhaupte und den Staatsdienern zu begründen, einer positiven Gesetzgebung, mit deren Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn, auch der Dienstanstellungsvertrag bald zu stehen, bald zu fallen hätte? — Die Heiligkeit des Dienstvertrags beruhet auf der Basis allgemeiner Rechtsgrundsätze, welche nicht der Verfassung abgeborgt zu werden brauchten, sondern die aus der Natur der Sache, und aus dem rationellen Staatsrechte fließen, welche unter jeder Verfassung giltig, und über alle Staatsveränderung weit erhaben sind. Was unter der vorigen Verfassung Rechtens war, muß es daher auch noch izt seyn, muß es um so mehr seyn, als es Hauptzweck der neuen rheinbundischen Verfassung war, den Frieden im Innern zu konstituiren, welcher ohne einen vollkommenen Rechtszustand schlechterdings nicht erreicht werden kann, so wenig, als es möglich ist, ohne Gerechtigkeit Ruhe und Glück im Innern dauerhaft zu begründen. Es haben daher auch selbst die Stifter der Bundesakte diesen Grundsatz öffentlich proklamirt, da ein eigener Vertragsartikel von dem vorsorgenden Geiste für jene Individuen zeugt, welche bei der eingetretenen neuen Ordnung der Dinge ihre Anstellung nicht mehr finden können, und deren Wirkungskreis ohne ihre Schuld durch eine höhere Gewalt aufgelößt worden ist. Auch herrschen in den einzelnen Staaten der verbündeten Souverains, besonders im Königreich Baiern, so liberale Ideen, daß auch in dieser Hinsicht der aufgestellte Grundsatz nur noch mehr Gewicht erhalten muß, wie man sich aus den

---

Recht des rheinischen Bundes, in der Jenaischen allg. Litteraturzeitung v. J. 1807 Nro. 282., 283. — und 300—305.

neuesten Vorgängen mit den Mitgliedern des vormaligen Reichskammergerichtes leichtlich überzeugen wird.

§. 6.

Ich habe bereits an einem andern Orte *) dargethan, daß es eine absolute Forderung des höhern Rechtsgesetzes sey, daß der Staatsdiener, welcher mit einem beträchtlichen Aufwande von Zeit, Mühe und Gelde sich zum Staatsdienst befähigte, und dabei der Erlernung anderer, zu einem andern Nahrungserwerbe dienlichen Kenntnisse entsagte, bei einer eintretenden Staatsveränderung, wo durch eine höhere Gewalt sein Wirkungskreis aufgelößt wird, auf eine solche Art entschädigt werden müsse, daß ihm in Zukunft eine sorgenfreie Lage zu Theil werde, wobei ihm ein vollständiger Lebensunterhalt fortwährend gesichert bleibt. — Will man auch nach der neuesten, sehr scharfsinnigen Theorie eines rühmlichst bekannten Gelehrten **) von allen Kontraktsverhältnissen wegsehen, will man die Staatsdienste als schon präexistirende Verbindlichkeiten postuliren, welche mit rechtlicher Nothwendigkeit aus der Natur des Staats hervorgehen, so bleibt es nichts destoweniger unumstößlich wahr, daß der Staatsdiener ein unverlierbares Recht auf einen Nahrungsstand habe, welcher bei allen Veränderungen in der Administration und der organischen Verwaltung des Staats ihm unversehrt zu bleiben hat, ihm um so unwiderruflicher gesichert bleiben muß, als er durch Uebernahme des Staatsamtes jeden andern unwiderruflichen Nahrungsstand verloren hat. In der That! der Souverain würde

---

*) Rheinischer Bund a. a. O.

**) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Bemerkungen, von N. Th. Gönner §. 29. u. folg. (Landshut, bei Krüll, 1808.) Vergl. auch desselben »deutsches Staatsrecht §. 425.«

das Unrecht öffentlich sanktioniren, und die Gleichheit, welche durch das Rechtsgesetz als oberste Bedingung der vernünftigen Wechselwirkung geboten ist, durch einen Akt der regelloseſten Willkühr gänzlich aufheben, welcher zugeben könnte, daß die Staatsdiener einem höchst ungewissen Schicksale zur Beute würden, und sammt ihren schuldlosen Familien mit Mangel und Elend zu kämpfen hätten, während doch den übrigen Klassen der Staatsbürger alle Quellen geöffnet blieben, um nicht nur den nothwendigen Lebensunterhalt, sondern auch Wohlstand und Reichthum sich zu verschaffen. Wenn es unter allen Verhältnissen und Formen, und in jedem Wechsel der Zeiten, immer einer der ersten Grundsätze des Staates ist, das Eigenthum zu schützen, und den Gewerbfleiß der Bürger nicht nur etwa bloß von den Fesseln des Zwanges zu befreien, sondern ihn selbst durch positives Wirken zum höchstmöglichen Grade freier Thätigkeit empor zu fördern; wenn selbst dieses alles das offene Glaubensbekenntniß unserer heutigen Staatsregenten ist, und sie alle Klassen ihrer Unterthanen mit gleicher landesväterlicher Vorsorge umfassen, soll etwa nur dem redlichen Staatsdiener das traurige Loos beschieden seyn, an der Fürsorge des Staates verzweifeln zu müssen? Könnte in einem solchen Vereine die Idee des Rechts noch als herrschend betrachtet werden? Wäre hier noch eine rechtliche Gleichheit vorhanden? — »Das Rechtsgesetz und die Gleichheit, welche durch dasselbe zur obersten Bedingung der vernünftigen Wechselwirkung gemacht wird» — sagt Fries — »ist eine praktische Idee, welche sich als eine nothwendige Aufgabe für die Vernunft ausspricht. Es hängt nicht etwa von beliebigen Verfügungen in der Gesellschaft ab, ob die Menschen sich hier oder dort auf die vernünftigste Weise zusammen vertragen wollen, ob einer dem andern so viel einräumen will, als er für sich selbst wieder fordert; die rechtliche Gleichheit ist nicht nur das Prinzip für ein will-

kührliches, vernünftiges Arrangement in der Gesellschaft, dessen Tendenz ganz politisch und ohne Nothwendigkeit wäre; sondern wenn wir nach Recht und Unrecht fragen, so haben wir es mit dem unbedingten Sollen oder praktischen Gesetzgebung zu thun, nur nach diesem wird Recht und Unrecht gemessen. Die Aufgabe der rechtlichen Gleichheit entspringt also ebenfalls aus dieser nothwendigen Gesetzgebung der Vernunft; sie ist kein Vorschlag für einen willkührlichen Zweck, sondern ein nothwendiges Gebot *).»

§. 7.

Aber auch selbst in positivgesetzlicher Hinsicht dürfte die Dienstlage der öffentlichen Fonktionairs keineswegs so un-

---

*) Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung von J. Fries S. XVI. der Vorrede. (Jena, 1803.)

Auch der große Weise von Königsberg hat hierüber ein treffliches Wort gesprochen, wenn er sagt: »Was ein bürgerliches Amt anlangt, so kömmt hier die Frage vor: Hat der Souverain das Recht, einem, dem er ein Amt gegeben, es nach seinem Gutbefinden wieder zu nehmen? Ich sage, Nein! denn was der vereinigte Wille des Volks über seine bürgerlichen Beamten nie beschließen wird, das kann auch das Staatsoberhaupt über ihn nicht beschließen. Nun will das Volk ohne allen Zweifel, daß dieser seinem ihm auferlegten Geschäfte völlig gewachsen sey, welches aber nicht anders, als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über der er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines andern ihn nährenden Geschäftes hätte verwenden können, geschehen kann; mithin würde, in der Regel, das Amt mit Leuten versehen werden, die keine dazu erforderliche Geschicklichkeit, und durch Uebung erlangte reife Urtheilskraft, erworben hätten; welches der Absicht des Staats zuwider ist, als zu welcher auch erforderlich ist, daß jeder vom niedrigern Amte zu höhern (die sonst lauter untauglichen in die Hände fallen würden) steigen, mithin auf lebenswierige Versorgung müsse rechnen können.»

Metaphisische Anfangsgründe der Rechtslehre II. Th. §. 49. Litt. D. S. 220 — 221.

berathen seyn, als man manchmal gerne glauben machen möchte. Ich habe bereits die hier anschlagenden Gesetze an einem andern Orte zu würdigen gewünscht; und so sehr es zu wünschen seyn möchte, daß dieser wichtige Gegenstand in dem Bundesvertrage noch eine nähere und schärfere Bestimmung erhalten haben möchte, so gewiß sind doch da die Rechte der Staatsdiener mit großer Umsicht gewahrt, und unter den Schutz dieser Staatsakte gestellt worden. Ja, die alternativischen Rechtsansprüche derselben, auf Beibehaltung der von ihnen bekleideten Stellen, oder auf einen angemessenen Ruhegehalt, scheinen mir unter der Egide dieses neuen Staatsverfassungs-Vertrags, so sicher zu ruhen, daß, wenn auch gegen alle Vermuthung einer oder der andere der verbündeten Souveraine, gegen den deutlich ausgesprochenen Sinn des Gesetzes, sich willkührliche Abdankungen erlauben sollte, die Hilfe und Einwirkung des Protektors ohne allen Zweifel um so mehr mit bestem Fuge zu reklamiren seyn dürfte, als es eine der ersten Funktionen seines hohen Protektorat-Amtes seyn muß, für eine kontraktmäßige Erfüllung aller jener Vertragspunkte besorgt zu seyn, welche er mit den Souverainen verabredet hat.

Daß die befragten Rechtsansprüche der Staatsdiener der kräftigen Garantie des hohen Protektors sich zu erfreuen haben, muß unter andern auch schon daraus mit der größten Evidenz hervorgehen, daß aus dem Art. XXXII. der Bundesakte, seinem völligen Wortlaute nach, eine jener Bedingungen konstruirt wurde, unter welchen von Seite des Kaisers Napoleon die Uebergabe der mediatisirten Länder an die neuen Souveraine bewerkstelliget wurde. Denn so ist in den diesfälligen Uebergabs-Protokollen oder Procés verbaux §. 4. bestimmt ausgesprochen:

Les Individus employés dans l'administration publique du pays de .... que Sa Majesté le Roi de .... ne jugerait à propos de *conser-*

ver dans leurs emplois jüiront d'une *pension de retraite* égale à celle, que les lois et les reglements des anciens états de Sa Majesté le Roi de . . . . accordent aux officiers de même grade.»

Und so kann denn an die Absicht und die inneren Gesinnungen eines Monarchen auch nicht der leiseste Zweifel sich wagen, welcher schon unter dem 1sten August 1806 durch seinen Geschäftsträger bei dem vormaligen Reichstage zu Regensburg, die unumwundene Erklärung machen ließ:

»Sa Majesté l'Empereur et Roi a accepté le titre »de *Protecteur* de la Confédération du Rhin. »Il ne l'a fait, que dans des vües de paix et »pour que sa médiation *constament* interposée »entre les plus *faibles* et les plus forts, pré»vienne toute espèce de *dissentions* et de *trou»bles*».

§. 8.

Vermessenheit wäre es übrigens, zu glauben, daß die hohen verbündeten Souveraine, die angeführte Vorschrift nicht als ein Fundamentalgesetz betrachten, sondern sich vielmehr für berechtiget halten könnten, gegen den Sinn desselben, mit den Staatsdienern willkührliche Abdankungen vornehmen zu können; Nein, wo sich der milde vorsorgende Geist derselben in Hinsicht der unverschuldeten Lage der Staatsdiener in Thaten so schön ausgesprochen hat, wo der deutsche Edelmuth deutscher Regenten in den unzweideutigsten glänzendsten Handlungen bereits sprechend genug sich beurkundet hat, darf auch — nicht die leiseste Regung eines solchen Argwohns die Glorie verdunkeln, welche die Namen dieser Edeln des deutschen Regentenstammes längst schon umstralt. Ich erlasse mir hier füglich die Mühe des Details jener Beispiele, welche meiner Behauptung zu unverwerflichen Belegen dienen, und verweise dießfalls auf die klassische

Schrift der rühmlichst bekannten Herrn Reichskammergerichts-Assessoren von Kamptz und von Stein *), wo die dießfällige neue und neueste Praxis in dem allervollendetsten Detail sich dargelegt findet. — Nur der Krone deutscher Regentenhandlungen — der königlich-baierischen konstitutionellen Hauptlandes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1sten Jänner 1805. — will ich erwähnen, und bemerken, daß nach diesem so musterhaften Gesetze, wovon man in andern Staaten ein Beispeil vergebens suchen wird, der edle Regent vor aller Welt das Bekenntniß abgelegt hat, daß er das Schicksal der Staatsdiener unter allen Lagen und Verhältnissen nach dem Rechtsprinzip bestimmt wissen wolle. Eben so wird, wenn einst die Nachwelt jene Handlungen sichtet, welche in dieser beispiellosen Umwälzung der Dinge, von den neuen Machthabern verübt wurden, wenn es, wie Johann von Müller sagt, in der Geschichte einst sehr bemerkt werden wird, wie in dieser unerhörten Krisis jeder Fürst in seinem Betragen gezeigt habe, was in ihm war, die vortreffliche Verordnung der edeln Fürstin Pauline zu Lippe vom 25ten Mai 1807 wie ein schöner Stern aus dem Reihen hervorleuchten, welcher das neue Geschenk der Souverainität nicht nur als eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde galt, sondern welche auch öffentlich erklärte, daß Staatsdiener, deren Stellen etwa ganz aufhören, nicht ohne Entschädigung gelassen werden sollen.

§. 9.

Sey es übrigens auch, daß der die Rechtsansprüche der

---

*) Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen §. 2. — 4 — 5 und §. 9. (Frankfurt, bei Mohr, 1808.)

öffentlichen Fonktionairs bestimmende Art. XXXII. des Staatsgrundvertrages, nur der Souveraine, als der verpflichteten Subjekte gedenket, diese aber, wenigstens nach ihren bisher bekannt gewordenen Deklarationen, die in den Souverainitätslanden vorfindlichen Beamten, weder zur Anstellung noch zur Pensionirung übernehmen zu wollen scheinen, und daher bei weitem die Mehrzahl derselben den Standesherrn nach wie vor verbleiben dürfte; wer wollte deßwegen behaupten, daß nicht auch diese durch die nämlichen Normen und Vorschriften sich für gebunden zu achten hätten, welche die Stifter der Bundesakte sich selbst aufzulegen für gut fanden? — Wäre es anders, dann würde die sich so rein aussprechende Absicht der erlauchten Gesetzgeber, welche diesen Staatsgliedern ihren künftigen Nahrungsstand dauerhaft zu sichern strebten, zu einer Chimäre herabsinken, dann würde es noch Fälle geben können, wo nicht das Rechtsgesetz, sondern die ungeregelte Willkühr herrschen- und bei der Entscheidung des Schicksals der Staatsdiener-Klasse den Vorsitz führen würde! — Nein, seyd getrost, ihr redlichen Arbeiter im Staatsdienste! Gerechtigkeit muß euch werden, sey's unter den Souverainen, oder unter den Standesherrn! Sollte auch unter diesen einer sich so weit vergessen können, daß er euch gegen Gebühr und Recht behandeln wollte, so suchet Hilfe bei den Justizhöfen der Souverains, in deren Krone ja die Gerechtigkeit als die schönste Perle erglänzt! Und Recht wird Euch so gewiß werden, so gewiß der Glaube an die Menschheit keine Chimäre ist, und so gewiß diese auch unter der neuen rheinbundischen Verfassung nicht zurücksinken kann, sondern sich zu immer höhern Adel potenziren muß!!

3.

Fortsetzung der im siebenzehnten Hefte unter Nr. 29. S. 267. abgebrochenen fragmentarischen Gedanken.

3.

Fideikommisse und Majorate.

Weil eine Anstalt, wenn sie Regel wäre, dem Staatswohl nachtheilig seyn würde, darum ist eine jede Ausnahme von dieser Regel noch nicht verwerflich. Dies ist auch bei den Fideikommissen der Fall. Immerhin mag es nachtheilig seyn, wenn das ganze Vermögen aller Unterthanen mit Fideikommissen beschwert wäre (obgleich dieses in der letzten Instanz noch nicht entschieden ist); allein ausnahmsweise, besonders in Ansehung der ersten Stände des Staats, sind Fideikommisse unstreitig sehr nützlich. Sie sichern gewissen Familien und eo ipso dem Staate ständigen Wohlstand. Aus Gründen, die sich aus dem Gange der französischen Revolution gar füglich erklären lassen, gieng ein gewisses odium der Fideikommisse in den Code Napoléon über. Allein dieser Mangel ist durch das kaiserliche Dekret vom 1sten März 1808. gehoben, und Frankreich hat sich den übrigen europäischen Staaten auch darin wieder genähert, daß Fideikommisse unter dem Adel wieder zulässig sind.

Dies verdient bei der Anpassung des Code Napoléon auf Deutschland, bei dieser warlich nicht leichten, und der Anhäufung von Hindernissen nicht bedürfenden Arbeit, die reiflichste Berücksichtigung. Viele Artikel des Code Napoléon fallen jetzt weg, und noch hundert wohl mehr Familien

in Deutschland sind dem unabwendbarsten Verderben entrissen, das nothwendig folgen müßte, wenn das Kapital ihres Vermögens den Charakter der Unverschuldbarkeit abgelegt hätte. Fideikommisse werden also hoffentlich in Deutschland fortbestehen dürfen.

Uebrigens sieht Einsender nicht ein, aus welchem Grunde bei Aufhebung eines Fideikommisses nur der schon geborne Primogenitus besondere Berücksichtigung verdient. Alle schon geborne Familienglieder haben auf das Fideikommiß ein gleiches Recht; der zu allerletzt Geborne so gut, wie der zu allererst Geborne, und jener um so mehr, als dieser ja das Fideikommiß gegen ihn geltend macht.

4.

Repräsentativ-System; Landstände.

Unsere gute deutsche Landstandschaft, landständische Verfassung, noch vor kurzem so allgemein und dem Einsender noch heute in gleichem Maaße sehr ehrwürdig, ist durch die Vorliebe zum Repräsentativ-System sehr im Kredit gesunken. Dies Repräsentativ-System beruht auf dem Grundsatze, daß alle Aktiv-Bürger in den ständischen Versammlungen repräsentirt werden. Wer ist Aktiv-Bürger? ist also die erste Frage? Grundeigenthümer und Betreiber eines bürgerlichen Hauptgewerbes, dürfte wohl die richtige Antwort seyn.

Die zweite Frage ist mithin die: werden denn diese 2 Klassen nicht mittelst der deutschen Landstandschaft repräsentirt? ich glaube, diese Frage müsse im allgemeinen bejahend beantwortet werden, weil die Landstände faßt allgemein aus den Grundeigenthümern (der Ritterschaft) und den Vorstehern der bürgerlichen Gewerbe (den Stadtobrigkeiten) bestehen.

Ich will die Landstände in Mecklenburg zum Beispiel nehmen. Die dortigen Landstände bestehen aus der

Ritterschaft und den Ständen. Erstere bilden alle Eigenthümer nicht städtischer Grundstücke, ohne Unterschied, ob sie dem Stande nach Fürst oder Bauer sind; jeder Privatmann, der außer den städtischen Grundstücken und den Domainen (die doch wohl keinen Stand bilden können) ein Grundeigenthum besitzt, gehört zur Ritterschaft, versteht sich, daß dieses Grundeigenthum sich nicht auf einen bloßen Krug oder Kathen beschränken muß, so wie selbst in Frankreich ein gewisser Vermögensbetrag zur activité de citoyen gehört. Da in Mecklenburg die Bauern ihre Hufen nicht eigenthümlich, ja nicht einmal nach Meyer- oder emphyteutischem Rechte besitzen, sondern nur Pachtrechtmäßig inne haben; so würde es widersinnig seyn, wenn auch sie die Landstandschaft hätten.

Die Ritterschaft besteht nur aus der Klasse von Grundeigenthümern, welches sie nicht sind, sie stehen zum Staate in keinem unmittelbaren Eigenthums-Verhältnisse, ihre Hufe ist fremdes Eigenthum, welches mit dessen Bewohnern von dem rechtmäßigen Eigenthümer repräsentirt wird.

Der zweite Landstand ist die Landschaft. Sie besteht aus den Eigenthümern städtischer Grundstücke und den Betreibern der bürgerlichen Hauptzweige. Da diese unmöglich alle in Person auf dem Landtag erscheinen können; so werden sie auf demselben von dem mittelbar oder unmittelbar von der Bürgerschaft gewählten Magistrat ihrer Stadt repräsentirt, welcher verfassungsmäßig ihre Stimmen und Meinungen vorher einholen muß.

Bei einer Vergleichung dieser Verfassung mit dem Repräsentativ-System der neuen westphälischen Konstitution, finden sich folgende Unterschiede:

1) Die westphälischen Stände bestehen aus 70 Grundeigenthümer, 15 Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

2) Die westphälischen Stände werden von den Depar-tements-Kollegien ernannt.

Allein diese Unterschiede sind mehr anscheinend, als wirklich, indem

ad 1.) mit Ausnahme der 15 Gelehrten die Mecklenburgische Nationalrepräsentation gleichfalls auf Grundeigenthum und städtischem Gewerbe beruhet, der Gelehrten-Stand aber überdem dort größtentheils in jenen Klassen und der der landesherrlichen Staatsdiener eingeschlossen ist, und

ad 2.) die Wahlherrn in Westphalen die Höchstbesteuerte (also Grundeigenthümer), die reichsten Kaufleute und Fabrikanten, die ausgezeichnetesten Gelehrten und Künstler, und endlich die am mehrsten um den Staat verdienten Bürger, mithin bis auf die Gelehrten, wiederum diejenigen sind, welche in Mecklenburg respective auf dem Landtage erscheinen, und die Mitglieder des Landtags wählen nämlich Grundeigenthümer und bürgerliche Gwerbe, von welchen letzteren jedoch in Westphalen nur Kaufleute und Fabrikanten an der Reichsstandschaft Theil zu haben scheinen, und alle vom Könige gewählt werden, anstatt daß sie in Mecklenburg resp. kraft Grundeigenthumsrechts und kraft bürgerlichen Gewerbes, also ipso jure, an der Landstandschaft unmittelbaren und mittelbaren Antheil haben.

Ich habe Mecklenburg theils als Beispiel, theils deshalb gewählt, weil die Nationalrepräsentation dort sehr vollständig eingerichtet ist. Dasjenige, was hier angeführt ist, ist aber im gleichen Grade auf diejenigen deutschen Provinzen anwendbar, deren landständische Organisation auf eben den Basen, nämlich Grundeigenthum und städtischem Gewerbe, ruhet, z. B. im Hannöverischen, in Pommern, u. a. m. Nur in denjenigen Staaten leidet dies einen Abfall, in welchen

1) entweder nicht bloßes Grundeigenthum zur Land-

standschaft genüget, sondern auch ein besonderer Geburtsstand dazu erforderlich ist,

2) oder bloßer Geburtsstand schon die Landstandschaft begründet, obgleich in diesen Staaten gewöhnlich eine Art von Unterhaus vorhanden war, oder

3) endlich der Bauerstand wahrer Grundeigenthümer ist, aber dennoch nicht Landstandschaft hatte, sondern von seinem Gutsherrn, ohne ihn zu bevollmächtigen, vertreten ward.

Allein Bauern, die kein Grundeigenthum haben, wie dies in Mecklenburg, in der Mark-Brandenburg, in Pommern, u. a. m. der Fall ist, konkurriren auch nach der Konstitution des Königreichs Westphalen weder mittelbar noch unmittelbar an der Landstandschaft, und können, als bloße temporäre und mittelbare Staatsbürger, daran auch nicht füglich konkurriren, da ihnen die beiden Requisite derselben, Grundeigenthum und städtisches Gewerbe fehlen, und, wenn auch sie zugelassen würden, dasselbe Grundstück zweimal repräsentirt werden würde.

Die westphälische Nationalrepräsentation ist daher, bis auf die Zulassung der 15 Gelehrten und anderer nicht angesessener Bürger, derjenigen gleich, welche in Mecklenburg, Pommern, der Mark-Brandenbnrg u. s. w. Statt hat; ja sie ist darin noch beschränkter als jene,

1) daß nicht alle Grundeigenthümer, sondern nur 70 aus ihnen, Landstände sind, und

2) Daß nicht jede städtische Gesellschaft, sondern aus allen Städten nur 15 Personen, Landstände sind.

Ich sehe daher keinen Grund ab, aus welchem man unserer so organisirten Landstandschaft den Begriff des Repräsentativ-Systems absprechen könne, warum in derselben jeder, zur Repräsentation berechtigter, Staatsbürger dadurch weniger, als durch die neuere Konstitutionen repräsentirt seyn solle; beide sind wesentlich und im Hauptprinzip nicht von einander abweichend.

5.

Bundesgericht.

Die Angelegenheit der Errichtung eines Bundesgerichtes ist so wichtig, daß es sich wohl der Mühe lohnt, die darüber sich geäußerten Stimmen zu sammlen.

Hier fürs erste drei.

In der Zeitschrift: Germanien von Crome und Jaup Band 1. St. II. N°. IX. ist darüber eine umständliche Abhandlung aus der Feder des Reichskammergerichts-Assessors von Kamptz abgedruckt. Beherzigungswerth sind die Worte des Rezensenten der Abhandlung: Ueber die Staatsverwaltung ꝛc. von Rehberg in der Jenaischen Allg. Litt. Zeitung 1808. Nr. 84. S. 60. ff. Er sagt folgendes: Der Verfasser ist für die Landstände, ihnen glaubt er, verdanke Deutschland seinen guten Nationalgeist und die Mäßigung der Fürsten gegen ihre Unterthanen. Rezensent will diesem nicht widerstreiten; doch glaubt er, daß dieses, wie vieles andere Vortrefliche, was untergegangen und bis zu diesem Augenblick noch durch nichts ersetzt worden ist, der ganzen deutschen Verfassung und vorzüglich der deutschen Reichsjustiz zuzuschreiben sey. Sie war es die den Unterthanen ein gewisses Gefühl ihres eigenen Werths und eine Freimüthigkeit gab, welche sonst in monarchischen Staaten höchst selten ist. Konnte doch jeder mit seinem Landesherrn ein ernstliches Wort vor einem Richterstuhle sprechen, vor welchem das Ansehen der Person, so wenig gilt, als es bei Menschen möglich ist. Hierdurch wurden die gefährlichsten Despoten, nämlich die kleineren, ganz eigentlich im Zaum gehalten. Dieß war aber auch den größeren nicht gleichgültig. Sie brauchten zwar die Vollziehung eines Erkenntnisses nicht zu fürchten, aber ihnen war doch auch das öffentliche Urtheil eines von der Nation geachteten Senats nicht gleichgültig, wahr ist es, daß die Einmischung eines fremden Staats in die innere Angelegenheiten eines Landes durchaus nicht taugt,

daß die Einmischung des Reichshofraths offenbar zu einer Einmischung des österreichischen Kabinets werden mußte. Allein dies war bei dem Reichskammergerichte nicht der Fall und dann blieb doch auch die Furcht vor einer Einmischung wohlthätig. Wenn daher der Rezensent Wünsche für die Zukunft haben soll, so wünscht er zwar sehr die Beibehaltung der Landstände; allein da Landstände, wie der Verfasser sehr gut zeigt, in Deutschland das nicht seyn können, was in England auch das schlechteste Parlement ist, so kann Rezensent wenig von ihnen hoffen, wenn nicht ein Justizhof da ist, ähnlich dem Reichskammergericht in seinem Wesen, nicht in seiner Form, vor welchem nicht blos über Streitigkeiten der Souveraine unter einander, sondern auch über Streitigkeiten der Privaten mit den Souverainen entschieden werden kann. Ohne ein solches Tribunal haben die Landstände keine rechtliche Garantie und ohne diese möchte ihnen hie und da eine freimüthige Sprache bald theuer zu stehen kommen. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieses Wunsches weitläufig zu entwickeln. Nur gegen den Grund, durch welchen man oft darthun will, daß deutsche Fürsten keiner Justiz unterworfen zu seyn brauchten, weil es die Souveraine andrer Staaten nicht sind, will Rez. bemerken, daß ein beträchtlicher Unterschied Statt findet zwischen einem Fürsten, welcher von einem gut gelegenen Hügel sein ganzes Reich übersehen, und seinen Unterthanen in die Töpfe gucken kann, dessen Hofhaltung nicht selten die Hälfte der sämmtlichen Revenüen seines Landes hinwegnimmt, der durch eine einzige an sich nicht sträfliche Lieblings-Neigung seinen ganzen Finanzstaat ruiniren, durch einen einzigen Fehler und schlechtere Leidenschaft, auf welche Mangel an Geschäften so leicht führt, alle und jede seiner Diener plagen und seine Unterthanen drücken kann, kurz dessen ganzes Wesen sich dem Privatstande beträchtlich nähert und zwischen einem großen Monarchen, welcher sein Reich

nur mit Mühe im Geiste zu übersehen im Stande ist, welcher vielleicht nicht den 10ten Theil seiner Revenüen zur Bestreitung seiner glänzendsten Hofhaltung gebraucht, der für jede Neigung und für jedes Institut mit fürstlicher Milde und Verschwendung ohne Nachtheil der Finanzen wirken kann, der nur mit einem sehr kleinen Theile seines Volkes in Berührung kommt, und welchen die wichtigsten und mannichfaltigsten Dinge so durchaus beschäftigen, daß ihm auch nur wenig Muse für diese Berührung übrig bleibt, und dessen Leben von dem des Privatstandes durchaus entfernt ist. Und würde denn selbst ein höchster Gerichtshof, ein unabhängiger Senat, auch in einem größern Staate nicht von Nutzen seyn, wenn es möglich wäre, und höhere Zwecke ihm nicht entgegen ständen. In Deutschland ist es möglich, ohne daß irgend ein höherer Zweck darunter leidet, und wenn wir Unterthanen auch, wegen des Zutrauens zu unseren Fürsten nicht gerade uns ängstlich nach einem höchsten Gerichte zu sehnen nöthig haben, so haben unsere Fürsten, wenn sie dieses Zutrauen von uns fordern, ein höchstes Gericht noch weniger zu scheuen!'!

So weit der oben angeführte Rezensent in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung.

Sehr unumwunden äußert sich über diesen wichtigen Gegenstand der Freiherr von Eggers in Koppenhagen in seiner geist- und gehaltvollen Abhandlung: Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde (1808.) S. 29. ff. Sicherheit der Unterthanen in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme und zwar Sicherheit ohne Ansehen der Person gegen Unterdrückung der Regenten, war, der Theorie nach eines der köstlichsten Kleinodien in der alten deutschen Verfassung! Aber größtentheils auch nur der Theorie nach!

Seitdem der westphälische Friede den Regenten mehr Macht gab, dem Unterthanen in den einzelnen Landen Sicherheit zu verschaffen gegen Mitbürger und Fremde, ver

loren auch fast in demselben Verhältnisse Kaiser und Reich die Macht, den Einzelnen gegen seinen Landesherrn zu schützen.

Aber beruhigt euch, menschenfreundliche Männer im Purpur und in der Toga! Dergleichen Unvollkommenheiten sind unzertrennlich von der Schwäche der menschlichen Natur, ich mahle sie warlich nicht aus, um Unlust gegen die Regierung zu erwecken. Thut, was Ihr menschlicherweise könnt, sie zu vermeiden und vermeiden zu helfen: Dann geht ruhig hinüber in die bessere Welt mit dem Bewußtseyn, Euer Mögliches hienieden gethan zu haben. Nur um das Mögliche nicht aus den Augen zu lassen, wünschte ich jedem Bundeslande ein ausdrückliches Staatsgesetz, das den klagenden Unterthan an ein gemeinschaftliches Bundesgericht verwiese. Ich sage den klagenden Unterthan ohne Ausnahme, dann wann er glaubt, als Unterthan klagen zu können, so sollten die landesherrlichen Gerichte auch nicht über Statthaftigkeit oder Ungrund seiner Klage erkennen. Sorgt dafür, daß Ihr gute Gesetze, gute Beamte, insonderheit gute Richter, gute Sachwalter habt, und warlich der Fälle werden so wenige seyn, wo solche Klagen an das Bundesgericht gebracht werden, daß Ihr nicht fürchten sollt, die Arbeit werde der Richter Kräfte übersteigen! — Gleichwohl versteht es sich, daß nachdrückliche Strafen den treffen, der frevelhafte Beschwerden erhebt; eben so nachdrückliche der, der ihn dazu verleitet, oder ihm dabei als Kunstverständiger an die Hand geht! Es würde überflüßig seyn, über die Organisation eines solchen Gerichts Vorschläge zu thun. Sie ergiebt sich von selbst. Man hat in den ehemaligen Reichsgerichten ein Vorbild, das mit einigen Verbesserungen, leicht zum Muster erhoben wird. Und in einer so köstlichen Einrichtung, einem solchen von allen Sterblichen unabhängigen Gericht — einem der edelsten Ideale des menschlichen Geistes — wird ja der Rheinische Bund nicht hinter dem alten

deutschen Mutterstaat zurückbleiben? Vielmehr wird er belehrt durch die Hoffnungen (warum setzte der verdienstvolle Eggers nicht hinzu: Erfahrungen?) von Jahrhunderten, dies ehrwürdige Tribunal wieder herstellen in einem neuen schönen Glanze angemessen den unläugbaren Fortschritten unsers Zeitalters in der Wissenschaft der Rechtspflege und der Gesetzgebung!!

4.

Kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten.

§. 1. Die Mecklenburgischen Staaten enthalten folgende Länder:

I.) Das Herzogthum Mecklenburg, welches aus vier Provinzen besteht, nämlich aus

1) dem Mecklenburgischen Kreise, zu welchem auch die ehemalige Grafschaft Schwerin gehört;
2) dem Güstrowschen oder Wendischen Kreise;
3) dem Lande Rostock, und
4) dem Stargardischen Kreise, oder dem Herzogthum Mecklenburg Stargard.

II.) Das Fürstenthum Schwerin und

III.) das Fürstenthum Ratzeburg.

Jenes ist das ursprüngliche und eigentliche Mecklenburg, zu welchem diese erst durch den westphälischen Frieden gekommen sind.

§. 2. Ueber das Herzogthum Mecklenburg regiert das heutige herzogliche Haus von den ältesten Zeiten her. Di-

plomatisch und erwiesen kann sein Ursprung indessen nur bis auf Niklat, Fürsten der Obotriten, Kissiner und Circipaner hinauf geführt werden, welcher von 1130 bis 1164 über die angeführten, das heutige Mecklenburg damals bewohnenden drei Wendischen Völkerschaften regierte, und 1147 zur christlichen Religion übergieng. Seine Enkel und Nachkommen theilten sich in mehrere regierende Linien; unter andern im 13ten Jahrhunderte in drei Hauptlinien, nämlich in die von Mecklenburg, in die von Wenden und die von Rostock. Die Linie zu Mecklenburg erwarb 1304. von den Markgrafen von Brandenburg das bis dahin erst zu Pommern und nachher zur Mark Brandenburg gehörig gewesene Land Stargard und 1359. die Grafschaft Schwerin, und vereinigte 1323, nach dem Aussterben der Linie zu Rostock, deren Besitzungen mit den ihrigen. — Sie theilte sich zwar um die Mitte des 14ten Jahrhunderts in zwei Linien, nämlich in Mecklenburg-Schwerin (Mecklenburg-Mecklenburg) und Mecklenburg-Stargard, allein die erste vereinigte bald ganz Mecklenburg, indem die Wendische 1436. und die Stargardische 1471. ausstarb; dagegen konnte Herzog Albert III. die Schwedische Königskrone nicht lange gegen die Dänische Königin Margaretha behaupten. Herzog Heinrich IV. regierte von 1436 — 1477. über ganz Mecklenburg; allein seine Söhne und Enkel theilten das Land mannigfaltig bald auf längere bald auf kürzere Zeit. Seine Enkel im 5ten Grade, die Herzoge Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. regierten erst gemeinschaftlich über das ganze Land, theilten dasselbe aber 1621. in zwei Herzogthümer, und das herzogliche Haus in zwei Linien, nämlich in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Wallensteins Herrschaft über Mecklenburg dauerte keine 5 Jahre (1628 — 1632.). Gustav Adolph König von Schweden gab dem Lande die rechtmäßigen Fürsten wieder. Die Schwerinische Linie trat durch den Westphälischen Frieden (1648.) der

Krone Schweden die Stadt Wismar, das Amt Neukloster und die Insel Poel ab, erhielt aber dafür die Bisthümer, nunmehrige Fürstenthümer, Schwerin und Ratzeburg, die im Stargardischen Kreise belegenen Johanniter Komthureien Mirow und Nemerow und zwei erbliche Kanonikate im Hochstift Strasburg. Die Linie von Mecklenburg-Güstrow erlosch aber schon mit dem Sohne ihres Stifters, dem Herzoge Gustav Adolph (26. Okt. 1695.), und die Linie von Mecklenburg-Schwerin vereinigte mithin alle Mecklenburgische Lande. Allein durch den Hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701. theilte sie sich wieder in die noch jetzt blühende zwei Linien, nämlich in die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrovsche und in die Mecklenburg-Stargardsche oder Strelitzische. Kraft dieses Vergleichs behielt der Herzog Friedrich Willhelm von Mecklenburg-Schwerin aus der Güstrovschen Verlassenschaft den Wendischen Kreis, überließ aber seinem Oheim, dem Herzog Adolph Friedrich II. aus dieser Verlassenschaft nicht blos den Stargardischen Kreis, sondern auch aus dem bisherigen Schwerinischen Landesantheile das Fürstenthum Ratzeburg und die Komenthureien Mirov und Nemerov nebst einer jährlichen Hebung von 9000 Rthlr. Spezies aus dem Elbzoll.

Diese beide Linien blühen noch jetzt. Dem Herzog Friedrich Willhelm von Mecklenburg-Schwerin (st. 1713.) folgte sein Bruder Carl Leopold, dessen Regierung aber nur bis 1728. dauerte, indem sein Bruder Christian Ludwig im gedachten Jahre zum kaiserlichen Administrator des Herzogthums bestellt ward, ob er gleich erst nach Carl Leopolds Ableben (1747.) als regierender Herzog folgte, und während seiner Regierung dem Lande Ruhe und eine feste Verfassung gab. Ihm folgte 1756. sein Sohn, der Herzog Friedrich und demselben 1785. sein Bruders Sohn der gegenwärtige Herzog Friedrich Franz, der nicht allein durch den Reichs-

Deputationsschluß von 1803. die sieben bisher nach Lübeck gehörigen in Mecklenburg belegenen Dörfer, und durch den 1803. mit dem Könige von Schweden abgeschlossenen Vertrag die durch den Westphälischen Frieden an Schweden abgetretenen oben genannten Theile Mecklenburgs wieder mit dem Herzogthum Schwerin vereinigte, auch eine immerwährende Jahrsrente von 10,000 fl. auf die Rheinschiffahrtsoktroy erhielt; sondern wegen seiner gerechten und humanen Regierung sein Volk mit der allgemeinsten tiefsten Trauer über die nur kurze Suspension derselben (vom 28. Nov. 1806. bis zum 11. Jul. 1807.) erfüllte, und die Wiederherstellung derselben (11ten Jul. 1807.) zum gerechten Gegenstande der reinsten und innigsten Freude machte.

Im herzoglichen Hause Mecklenburg-Stargard oder Strelitz folgte dem Herzog Adolph Friedrich II. (st. 1708.) sein Sohn Adolph Friedrich III. und demselben (1752.) seines Bruders Sohn Adolph Friedrich IV. Nach dessen 1794. erfolgten unbeerbten Ableben trat der jetzige Herzog Carl (Ludwig Friedrich) seine in jeder Hinsicht so musterhafte Regierung an. Er erwarb durch den Reichsdeputations-Abschied von 1803. eine Stimme im Reichsfürstenrath wegen Stargard.

§. 3. Beide Herzoge führen den Titel, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Die Residenz des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin ist die Stadt Schwerin, und der Flecken Ludwigs-Lust; in jener ist der Sitz der höchsten administrativen Behörden, diesen hat der Herzog Christian Ludwig gebaut, und der Herzog Friedrich so wie der gegenwärtige Herzog erweitert und verschönert.

Die Stadt Schwerin enthielt im Jahre 1807. eine Bevölkerung von 8141. und Ludwigs-Lust von 2954. Menschen (beide ohne die Juden). Die Stadt Schwerin hatte

in eben dem Jahr 1008 Häuser (mit Ausnahme jedoch der steuerfreien, herrschaftlichen, geistlichen und andern öffentlichen Gebäude) die zum Werthe 1,702,125 Rthlr. N. ⅔ in der Brandkasse assekurirt waren.

Die Residenz des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ist die Stadt Neu-Strelitz, welche der Herzog Adolph Friedrich II. im Jahr 1733. erbauete und seine beiden Nachfolger eben so erweiterten, als verschönerten. Sie enthielte vor einigen Jahren gegen 4000 Einwohner und 292 Häuser.

Jede der angeführten Linien regiert zwar über seinen Landesantheil unabhängig von der andern, indessen stehen sie in Ansehung der Landstä[illegible]er landesstän[illegible] Verfassung, des Kontribution[illegible]s Konsisto[illegible] des Hof- und Landgerichts [illegible] in ein[illegible]aft, deren Verhältnisse du[illegible]verträg[illegible] und 1755. n[illegible] bestimmt[illegible]

D[illegible] von [illegible]-Sch[illegible] deutsc[illegible]tage [illegible]stenra[illegible] men[illegible]egen [illegible]thum[illegible] He[illegible]üs[illegible]en d[illegible] rin[illegible]zo[illegible]bu[illegible] S[illegible]en [illegible]hum[illegible] 18[illegible] [illegible]at [illegible]

[illegible]er

[illegible]en,

[illegible]rin

[illegible]len-

[illegible]an-

[illegible]werin

esteht bis jetzt aus einer Leibgarde zu Pferd von 50 Mann, inem Korps Husaren von 40 — 50 Mann, zwei Regimen- ern Infanterie jedes etwa zu 700 — 800 Mann, einer Kompagnie Vestungs-Infanterie und einer Kompagnie Ar- illerie; jenes des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz aber aus einer Kavallerie-Garde von 25 Mann, einem Husaren- Korps von 24 Mann und aus 60 bis 80 Mann Infanterie.

§. 4. Gesammte Mecklenburgische Staaten werden von der Elbe, dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg, dem Gebie- te der Stadt Lübeck, der Ostsee, Pommern und Mark Brandenburg eingeschlossen; der schwerinische Meridian ist 29 Gr. 11 Min. westlicher Länge von der Sternwarte in Paris, und 53° 40′ nördliche Breite vom Aequator.

Der Flächen-Inhalt dieser Staaten wird nicht mein angegeben, folgender Flächen-Inhalt scheint woh richtigere zu seyn.

Qu
Me

I. Die Herzogthümer Mecklenburg-S und Güstrow und das Fürstenthum Schwe halten nach dem Mecklenburgischen Staate einem bekannten klassischen Werke des Reg Raths Rudloff zu Schwerin 534,681,450 lenburgische Quadrat-Ruthen, von welchen auf eine deutsche Quadratmeile gehen, mithin

II. Die Herrschaft Wismar enthält nach Berechnung des Hofraths und Professors Nor mann zu Rostock . . . . . .

III. Die Herrschaft Stargard wird gemeinhin zu . . . . . .

IV. Das Fürstenthum Ratzeburg angegeben zu

Der ganze Flächen-Inhalt w . . . betragen. Da aber unter den hten Quadratmeilen nur das platte Lo der inhalt und die Feldmarken der Sta

in eben dem Jahr 1008 Häuser (mit Ausnahme jedoch der steuerfreien, herrschaftlichen, geistlichen und andern öffentlichen Gebäude) die zum Werthe 1,702,125 Rthlr. N. 2/3 in der Brandkasse assekurirt waren.

Die Residenz des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ist die Stadt Neu-Strelitz, welche der Herzog Adolph Friedrich II. im Jahr 1753. erbauete und seine beiden Nachfolger eben so erweiterten, als verschönerten. Sie enthielte vor einigen Jahren gegen 4000 Einwohner und 292 Häuser.

Jede der angeführten Linien regiert zwar über seinen Landesantheil unabhängig von der andern, indessen stehen sie in Ansehung der Landstände, der landesständischen Verfassung, des Kontributionswesens, des Konsistoriums und des Hof- und Landgerichts in Güstrow in einer Gemeinschaft, deren Verhältnisse durch die Hausverträge von 1701. und 1755. näher bestimmt sind.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin hatte auf dem deutschen Reichstage im Reichsfürstenrathe drei Viril-Stimmen, nämlich wegen des Herzogthums Schwerin, wegen des Herzogthums Güstrow und wegen des Fürstenthums Schwerin; der Herzog von Mecklenburg-Strelitz aber nur eine Stimme wegen des Fürstenthums Ratzeburg, und erhielt 1803. auch wegen des Herzogthums Stargard eine eigene Stimme.

Das Haus Mecklenburg gehörte in Hinsicht des Ranges seines reichstägichen Sitzes zu den mit Hollstein, Würtemberg, Baden und Hessen alternirenden Häusern.

Die Staatseinkünfte der Herzöge werden verschieden, gemeinhin aber für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin auf eine Million Thaler, und für den Herzog zu Mecklenburg-Strelitz auf mehr als 300,000 Thaler N. 2/3 angegeben.

Das Militair des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin

besteht bis jetzt aus einer Leibgarde zu Pferd von 50 Mann, einem Korps Husaren von 40 — 50 Mann, zwei Regimentern Infanterie jedes etwa zu 700 — 800 Mann, einer Kompagnie Vestungs-Infanterie und einer Kompagnie Artillerie; jenes des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz aber aus einer Kavallerie-Garde von 25 Mann, einem Husaren-Korps von 24 Mann und aus 60 bis 80 Mann Infanterie.

§. 4. Gesammte Mecklenburgische Staaten werden von der Elbe, dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg, dem Gebiete der Stadt Lübeck, der Ostsee, Pommern und Mark Brandenburg eingeschlossen; der schwerinische Meridian ist 29 Gr. 11 Min. westlicher Länge von der Sternwarte in Paris, und 53° 40′ nördliche Breite vom Aequator.

Der Flächen-Inhalt dieser Staaten wird nicht allgemein angegeben, folgender Flächen-Inhalt scheint wohl der richtigere zu seyn.

	Quadrat-Meilen.
I. Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow und das Fürstenthum Schwerin enthalten nach dem Mecklenburgischen Staatskalender einem bekannten klassischen Werke des Regierungs-Raths Rudloff zu Schwerin 534,681,450 Mecklenburgische Quadrat-Ruthen, von welchen 1618 auf eine deutsche Quadratmeile gehen, mithin . .	204 3/13
II. Die Herrschaft Wismar enthält nach der Berechnung des Hofraths und Professors Norrmann zu Rostock	6—
III. Die Herrschaft Stargard wird gemeinhin zu	42—
IV. Das Fürstenthum Ratzeburg angegeben zu	6—
Der ganze Flächen-Inhalt würde also . . .	258 3/13
betragen. Da aber unter den unter I. gedachten Quadratmeilen nur das platte Land, aber nicht der Areal-inhalt und die Feldmarken der Städte begriffen sind, welche	204 3/13

letztere ohne die der Stadt Rostock 25,680½ Morgen Ackerland oder 4,622,400 □ Ruthen und noch außerdem einen steuerbaren Ertrag von 7966½ vierspännigen und 3986¼ zweispännigen Fuder Heu enthalten; so halte ich die Angabe des Flächeninhalts zu wenigstens 274 □ Meilen für die richtigere.

Von diesem Flächeninhalt werden 226 □ Meilen vom Herzog von Mecklenburg-Schwerin und 48 □ Meilen vom Herzog von Mecklenburg-Strelitz regiert.

So viel die Volksmenge betrifft, so haben dieselbe:

I. Zu den herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, nach gehaltener Zählung im Jahr 1806. aus 221,173 Erwachsene und 75,463 schulfähige Kinder über fünf Jahre als aus	296,636
Menschen bestanden; rechnet man dazu die Kinder unter fünf Jahren nur zu	30,000
und die nicht mitgezählten Juden (es waren 348 Schutzjuden in den verschiedenen Städten) nur zu	2000
so ergiebt sich für diesen Landesantheil eine Population von	328,636
Menschen.	
II. Die Volksmenge der herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Lande beträgt überhaupt wohl	70,000
also die aller Mecklenburgischen Lande . . .	398,636
mithin für jede □ Meile	1455 Seelen.

In dieser Hinsicht steht Mecklenburg den mehrsten deutschen Staaten nach; z. B. der ehemalige Badensche Kurstaat hatte auf 124 □ Meilen 401,361 Einwohner, also auf der □ Meile 3236, der kurerzkanzlerische Staat auf 28 □ Meilen, 95,300 Einwohner, folglich auf jede □ Meile 3330, der kurhessische Staat auf 190 □ Meilen 537,000

oder auf der □ Meile 2800 Seelen, der kurwürtembergische Staat auf 188½ □ Meile 787,146, also auf der □ Meile 4293 Menschen, das Großherzogthum Hessen (ohne die Souverainitätslande) auf 166 □ Meilen 418,065 oder auf der □ Meile 2518 77/166 Menschen.

Der Grund dieser verhältnißmäßigen geringen Bevölkerung liegt in den großen Landgütern, im Mangel an Fabriken und Manufakturen, in den großen Flächen, welche große Seen und Waldungen einnehmen und in andern Gründen, welche auch bei andern Staaten des deutschen Reichs eintreten, indem z. B. auch in den Hannöverischen Staaten nur 1790 Menschen, in Holstein 2090, in Schwedisch-Pommern 2090, in Preußisch-Pommern 1200 Menschen auf die □ Meile kommen, während z. B. in Anspach und Bayreuth dieselbe 3854 Seelen enthält, obgleich diese Provinzen nur seit einigen Jahren unter preußischem Scepter standen. Diese geringe Bevölkerung liegt in Lokalverhältnissen; eine stärkere Bevölkerung würde die Kräfte des Landes übersteigen, und die Handlungs-Bilanz, mithin das National-Vermögen in ungünstige Verhältnisse stellen. —

Im herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Antheil enthielten im Jahr 1807. die Städte, ohne die Kinder unter 5 Jahren und ohne die Juden, eine Bevölkerung von 80672 Menschen, von welchen auf Rostock 10744, Schwerin 8141, Wismar 6254, Güstrow 5501, Parchim 3384, Bützow 3820 kommen. In den Mecklenburg-Schwerinschen Staaten waren vom 30ten Nov. 1806. bis 28. Nov. 1807. einschließlich

	Knaben	Mädchen	überhaupt
geboren	6424	6155	12599
			kopulirt
	gestorben		Paare
	12059	»	2904.

Die herrschende Religion des Regenten-Hauses und des Landes ist die evangelisch-lutherische; allein die Reformirte

haben zu Bützow und die Katholiken zu Schwerin, und die Juden zu Schwerin und Altstrelitz öffentlichen Gottesdienst, wie dann überhaupt die Mecklenburgische Administration seit langer Zeit ächt tolerant ist.

§. 5. Das Grundeigenthum des Landes ist zwischen der Landesherrschaft, den Gutsbesitzern und den Städten getheilt. Die herzogliche Domainen sind sehr ansehnlich; die herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen enthalten die beträchtlichen nach und nach angekauften ritterschaftlichen Güter und die Herrschaft Wismar nicht mit gerechnet 219,525,832 Mecklenburgische Quadratruthen oder 83 $^{12}/_{13}$ [] Meilen, und sind in 43 Domainenämter eingetheilt. Die den Privatpersonen, Kommunen und dem Landesherrn als Privatmann zugehörigen Güter betragen 315,155,618 [] Ruthen, oder 120 $^{5}/_{13}$ [] Meilen. Der Mecklenburg-Schwerinische Antheil hat 40 Städte und 5 Flecken, der Mecklenburg-Schwerinische aber 8 Städte, 2 Flecken und 220 Dörfer.

Mecklenburg unterscheidet sich darin von den mehrsten Staaten des südlichen Deutschlands, daß der Landesherr und der Gutsherr einziger Eigenthümer des Grund und Bodens des Gutes, und der Bauer keineswegs Eigenthümer, ja nicht einmal Erbzinsmann oder Mayer, sondern blos Pächter seines Gehöftes ist, und dasselbe vom Grundherrn gegen einen jährlichen Pacht blos gepachtet hat. Diese Bemerkung widerlegt manche ganz unzutreffende Raisonnements, die man hin und wieder liest.

Ein unfreundlicher Genius hat von jeher über Manufakturen und Fabriken in Mecklenburg geschwebt. Außer Tuch, Boy- Fries- und Wolle-Arbeitern, Papiermühlen, Amidons-Fabrikanten, Karten- Tabaks- Siegellacks- Cikorie- und einigen andern Fabrikanten haben sie in Mecklenburg nie aufkommen wollen. Dagegen enthalten die Städte eine vielleicht übervölkerte Anzahl von Künstlern und besonders Handwerkern aller Art, und zum Theil von ausgezeich-

neter Geschicklichkeit. Die Handlung, besonders die auswärtige Handlung wird vorzüglich von Rostock, Wismar und Boitzenburg betrieben; die Exportation besteht in Getraide aller Art, Obst, Flachs, Hanf, Butter, Wolle, Häuten, Leder, Honig, Wachs, Bretern, Holz und anderen Produkten; nur zu einem sehr unbedeutenden Theile aus Fabrik- und Manufaktur-Waaren.

Das wichtigste Produkt Mecklenburgs ist Getraide und Ackerbau, die ergiebigste Quelle des National-Reichthums und der Ausfuhr. Auch die Viehzucht und andere Zweige der Agrikultur werden im Großen betrieben. Die Mecklenburgischen Pferde unter andern sind auch im Auslande sehr geschätzt. Seit mehreren Jahren existirt in Mecklenburg eine eigene landwirthschaftliche Gesellschaft, die gegenwärtig 67 ordentliche und 44 Ehrenmitglieder zählt.

Mecklenburg hat außer Ackerbau und Viehzucht treffliche Obstgattungen, Waldungen, Holz, Wildprett, Torf, Gartengewächse, Seen und Fischereien, allein aus dem Mineralreich keine nutzbare Produktionen. Man hat ehedem zwar Alaun- und Kupfergruben gehabt, allein sie sind wieder eingegangen und waren unbedeutend.

Der Mecklenburgische Kiesel ist indessen sowohl wegen seiner Härte als Schönheit empfehlungswerth.

In Sülz ist ein Salzwerk, welches das einheimische Bedürfniß beinah liefert. Das Seebad zu Dobberan an der Ostsee, das erste Seebad in Deutschland ist eben so berühmt als nützlich.

In Rücksicht wissenschaftlicher Kultur wird Mecklenburg nur von wenigen andern deutschen Staaten übertroffen; zu Rostock ist eine durch verschiedene Lehrer berühmte Universität, in Schwerin, Rostock, Güstrov, Parchin, Neustrelitz und Neubrandenburg sind Schulen, von welchen unmittelbar zur akademischen Bildung übergegangen wird und die zweckmäßige Verfassung der Schulen in den Städten und auf

dem Lande ist besonders in neueren Zeiten ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung.

§. 6. Die Mecklenburgische Landesverfassung zeichnet sich in mehr als einer Hinsicht vortheilhaft vor so manchen übrigen deutschen Staaten aus. Sie beruht auf mehreren 1572. 1621. und 1755. zwischen dem Landesherrn und den Ständen errichteten Grundverträgen.

Die Landstandschaft haftet auf Grundeigenthum und den vorzüglichsten städtischen Gewerben; jeder eigenthümliche Besitzer eines auf dem platten Lande liegenden Grundeigenthums von einiger Bedeutung, ohne Unterschied, ob er dem Stande und der Geburt nach Fürst, Edelmann, Bürger oder Bauer ist, ist Landstand; er gehört zum ersten Stande der Landstände, zur Ritterschaft, zu welcher mithin, da die Landgüter von Bauern nicht eigenthümlich gehören, sondern ihnen nur pachtweise inne gegeben sind, die Bauern, als solche, nicht gehören können, obgleich sie durch den Erwerb des Eigenthums eines Landgutes Landstände werden, wie deren auch mehrere Fälle in Mecklenburg vorhanden sind. Die städtische Grundeigenthümer und die bürgerliche und städtische Nahrungszweige bilden den zweiten Landstand, die Städte oder Landschaft, welcher aus den Magistraten oder Vorstehern der einzelnen städtischen Verbindungen besteht.

Alle Jahr wird von beiden Landesherrn ein für beide Lande gemeinschaftlicher Landtag ausgeschrieben; in der Zeit zwischen den Landtägen aber vertritt ein eigener Ausschuß der Landstände die Stelle derselben.

5.

Bemerkungen über die Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei; in Beziehung auf die durch den rheinischen Bund bewirkten Veränderungen.

An den Herrn Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg.

Das Interesse, mit welchem ich, hochgeehrtester Herr, Ihre Ideen zum Behuf einer richtigen Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei, mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage vom 12. Juli 1806. hervorgiengen, im sechszehnten Heft des rheinischen Bundes, gelesen habe, und Ihr eigener, am Schlusse dieses wichtigen und gründlichen Aufsatzes geäußerter Wunsch wird mich entschuldigen, wenn ich einige, wenige Bemerkungen über denselben Gegenstand an Sie richte, dem das Verdienst gebührt, ihn in Beziehung auf ein Verhältniß, das ihm jetzt einen ganz vorzüglichen praktischen Werth zu geben scheint, zuerst öffentlich zur Sprache gebracht zu haben. Auch ich glaube nicht post festum zu kommen; mit Ihnen überzeugt, daß das, was geschieht, keinen Maaßstab zu liefern vermag für das, was Recht ist. Die deutschen Souveraine haben ihr Verhältniß zu den ihnen unterworfenen vormaligen Reichsständen selbst bestimmt, indem jeder für seinen Staat die Bundesakte auf dasselbe anwandte nach seinem besten Wissen und Gewissen. Nur von wenigen ist mir bekannt, daß sie darüber Verhandlungen und förmliche Verträge mit den

Mediatisirten (erlauben Sie mir diesen, wenn gleich nicht ganz passenden, doch kurzen und allgemein verständlichen Ausdruck) vorhergehen ließen. Auf allen Fall war völlige Gleichförmigkeit hier nicht zu erwarten, wo die allgemeinen Grundsätze der Bundesakte an sich und in der Anwendung auf besondere Fälle so sehr verschiedene Ansichten verstatteten. Die Souveraine können entweder sich selbst oder den Mediatisirten Unrecht gethan haben; wenigstens kann da, wo unter ganz gleichen Umständen widersprechende Bestimmungen erfolgt sind, nur Einer Recht haben. Sollte es nicht erlaubt seyn, zu untersuchen, wer Recht hat? Wir dürfen wohl nicht befürchten, Zweifel und Widersprüche wieder zu erwecken, die vielleicht stille Ergebung in das unvermeidliche Schicksal längst schon unterdrückt hat. Selbst die Unwiderruflichkeit der einmal erfolgten Bestimmungen angenommen: wird nicht die Praxis zu manchen Zweifeln, zu manchen Erläuterungen, zu manchen Verbesserungen Anlaß geben? Unsere Erörterungen werden also immer noch nicht verspätet seyn, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Sie die folgenden von einem Manne nicht ungern annehmen werden, der sich gerade mit dieser Materie seit längerer Zeit beschäftigt hat.

Ihre Absicht ist, durch eine genaue Grenzscheidung zwischen hoher und niederer Polizei genau und fest zu bestimmen: was den Standesherren von der Polizeigewalt übrig geblieben sey, die sie als Landesherrn hatten, nachdem die hohe Polizei den Oberherrn durch die Bundesakte beigelegt worden ist? So, däucht mir, muß die Frage gestellt werden, und erst aus ihrer Beantwortung wird sich die Natur und der Umfang der niedern Polizei ergeben, welche den Mediatisirten von Rechtswegen künftig zustehen muß. Alle allgemeine Begriffe scheinen hier nicht zu passen, wo ein ganz eigenthümliches Verhältniß positiv bestimmt ist. Unsere

nächste und eigentlich einzige Quelle ist die Bundesakte und diese entscheidet mit zwei Worten.

»*Haute police*« — sie nennt ausdrücklich den 27. Art., indem er alle Souverainitätsrechte aufzählt, welche, nach dem 24. Art. die verbündeten Könige und Fürsten über die Besitzungen ihrer vormaligen Mitstände ausüben sollen. Ihnen ist die Wichtigkeit dieses Theils der Bundesakte für die mediatisirten Reichsstände gewiß nicht entgangen, und es würde mir sehr angenehm seyn, wenn meine Ansicht derselben, die Sie im ersten Theile der Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte vielleicht schon gefunden haben, Ihren Beifall erhalten sollte. Was insonderheit die Polizeigewalt betrifft; so ist kein Zweifel, daß die Souveraine ein Mehreres, als die hohe Polizei, wie sie in der Souverainität wesentlich begriffen ist, nicht verlangen können, und daß es eines ausdrücklichen Vorbehalts dessen, was nach Abzug der hoheren Polizei, für die Mediatisirten an Polizeigerechtsamen übrig bleiben muß, nicht bedürfte, da sie mit vollem Rechte behalten, was ihnen ausdrücklich nicht genommen ist. Und dieses macht denn ihre niedere Polizei aus, wenn man sie so nennen will.

So ewig und unabänderlich der Gegensatz des Hohen das Niedere ist; so wenig folgt doch daraus, daß im menschlichen Leben immer das Hohe von dem Niederen begleitet seyn muß. Die Franzosen haben ihre hohe Polizei, ohne eine niedere zu kennen: sie unterscheiden im allgemeinen nur die verwaltende und gerichtliche. Ihre haute police de l'Etat ist aber nichts anders, als unsere öffentliche Sicherheitspolizei, und sollte daher die Bundesakte nach dem französischen Sprachgebrauch und Staatsrecht erklärt werden; so könnte man nicht sicherer gehen, als aus dem Geschäftskreise des französischen Departements der General-Reichs-Polizei die Bestimmungsgründe für die Begränzung der den Souverains zustehenden hohen Polizei zu schöpfen.

Doch Sie glauben ohne Zweifel mit mir, daß dieß nicht der richtige Weg wäre!

Darum aber werden Sie doch nicht sofort annehmen, um aus der Sache zu kommen, sey kein anderes Mittel, als das, was nach dem alten deutschen Staatsrecht niedere Polizei heißt, den neuen Standesherren zuzuweisen. Freilich könnten Sie immer sagen, es müsse das Beste seyn, was wir von der Art bisher hatten, und da könnten Sie die landsäßigen Fürsten in Schlesien, die Fürsten von Schwarzburg und Schönburg, die Grafen von Stollberg und Bentink, ja! selbst die Freiherrn von Riedesel, welche in einem der Hessischen Landeshoheit unterworfenen Gerichte curam policiae universalis hatten, vielleicht noch haben, zum Beispiele anführen. Im Vorbeigehen gesagt, jene Fürsten und Grafen haben von Alters her Regierungen, Konsistorien, Kammern, Hofgerichte u. dgl. gehabt, ohne daß dadurch die Hoheit ihrer Anherren gefährdet wurde: warum sorgt man heutzutage so fast ängstlich dafür, daß die Souverainität überall durchblicke, daß die Standesherrschaft das Zeichen der Unterwürfigkeit überall und immer recht deutlich an sich trage? Warum ließ man nicht den guten Fürsten, die als Opfer der höheren Politik fielen, den Genuß der gewohnten äußeren Formen, soweit es ohne Verletzung des Wesentlichen möglich war? Sollte man nicht hin und wieder in den gebotenen Veränderungen weiter gegangen seyn, als nöthig war?

Doch ich verliere mich von meinem Hauptgegenstande. Jene Beispiele und noch manche andere ähnliche, die aufzufinden nicht schwer seyn würde, so wie auch die von Ihnen angeführten französischen lettres patentes, könnten immer zur Beleuchtung dienen, aber nicht zum Beweise. Denn Beispiele, wie Sie wissen, beweisen nichts. Was insbesondere unsere einheimische betrifft; so wird man nach Verhältnissen, die aus Verleihungen, Verträgen und Observanzen

ſich im Laufe der Zeit ſehr verſchiedenartig gebildet haben, den Begriff und Umfang der niedern Polizei überhaupt nie mit Sicherheit beſtimmen können. Eben dieß gilt denn auch von der Polizei, in deren Beſitz Städte und Edelleute in den meiſten vormaligen Reichslanden ſich befanden, und die noch weniger zum Vorbild für unſere ſtandesherrliche Polizei geſchickt zu ſeyn ſcheint. Sie aber iſt es, der der Unterſchied zwiſchen hoher und niederer Polizei höchſtwahrſcheinlich allein ſeinen Urſprung zu danken hat.

Dieſer Unterſchied liegt nicht in dem Begriffe der Polizei. Die Polizeigewalt verliert nichts an ihrer Würde und Hoheit wegen der Gegenſtände, auf welche, wegen der Gränzen, in welchen, wegen der Subjekte, durch welche ſie wirkt. Nur, wenn Unterthanen aus eigenem Rechte, aber, wie natürlich, allezeit untergeordnet der höchſten Staatsgewalt, in einem beſtimmten Bezirke Polizei üben, mag man dieſe die niedere nennen, weil ſie nie hoheitlich d. i. weder für den Staatszweck im allgemeinen, noch in höchſter Inſtanz, am allerwenigſten unabhängig wirkt. Die Summe guter Polizeien im Einzelnen trägt zwar zu der guten Polizei im Ganzen bei: aber nur dieſe hat den allgemeinen Zweck beſtändig im Blick und Ueberblick: nur ſie bringt das Einzelne und das Ganze, das Hohe und das Niedere, das Kleine und das Große in eine wohlthätige Harmonie. Aber darum iſt die beſondere Polizei nicht niedrig, die allgemeine nicht hoch.

Im allgemeinen könnte man höchſtens ſagen: die hohe Polizei ordnet an und giebt Geſetze; die niedere Polizei vollzieht, handhabt, verwaltet. Aber würden zu dieſem Unterſchiede die hohen Polizeikollegien, die Regierungen, die Kammern, die Landesdirektionen; — würden die Präfekten und ſelbſt die Unterpräfekten dazu nicht ſcheel ſehen?

Hohe und niedere Polizei kennt blos das Polizeirecht, und damit würde ich mich vertheidigen, wenn Sie mir viel-

leicht, in Beziehung auf das deutsche Polizeirecht (Thl. 1. S. 24. 120. Thl. 4. S. 106. f.), entgegen setzen wollten, ich sey mit mir selbst im Widerspruch. Aber nach dem alten deutschen Polizeirecht können wir das Verhältniß der neuen standesherrlichen Polizei zu der souverainen nicht beurtheilen.

Aus der damals noch geltenden deutschen Verfassung sind alle die Definitionen, mehr oder weniger genau, abstrahirt, die Ihnen, natürlicher Weise, nicht ganz genügen konnten, und wovon Sie doch diejenige, die am nächsten auf die städtische und adeliche Patrimonialpolizei sich bezogen, wie die Schnaubertsche und Leistische noch am brauchbarsten fanden. Nach dieser Ansicht würden Sie meine Beschreibungen (denn ich gestehe, daß ichs zu einer ordentlichen Definition nicht habe bringen können), ohne Zweifel auch gebilligt haben, wären sie Ihnen damals bekannt, oder erinnerlich gewesen.

Bei allen diesen Definitionen und Beschreibungen findet sich aber ein Hauptfehler, der in jener Abstraktion aus dem, was bei uns gewöhnlich war, seinen Grund hat, — die gänzliche Vermischung der niedern und der Lokalpolizei. Beide sind keineswegs gleichbedeutend.

In der Polizeiwissenschaft theilt man, wie dieß in Webers Handbuch der Staatswirthschaft Thl. 1. S. 75. f. mit vorzüglicher Deutlichkeit geschehen ist, die Polizei sehr richtig in die allgemeine und besondere, und versteht unter jener die, welche sich auf alle Staatsbürger, als solche, im Allgemeinen bezieht, unter dieser aber diejenige, welche sich auf das besondere Verhältniß des Beisammenwohnens der Staatsbürger an gewissen Orten bezieht, die man daher die Orts- oder Lokalpolizei nennt. Diese theilt sich sodann wieder, da es nur zwei Gattungen von Oertern, wo die Menschen beisammenwohnen, giebt, in die Stadt- und Dorf-Polizei. Indem Weber diese Ab-

handlung entwickelt, deutet er auf die den Juriſten geläufigere in hohe und niedere Polizei hin. »Man hat, ſagt er, in der praktiſchen Polizei auch eine ähnliche Eintheilung derſelben in Rückſicht auf Verfaſſung, Verwaltung, und Reſſort, welche mit dieſer, die den allgemeinen Umfang der Polizei nach den Grundſätzen der Theorie überhaupt angeht, nicht zu verwechſeln iſt: obgleich beide am Ende auf demſelben Grunde beruhen«. Dieß »obgleich« iſt jedoch nur richtig, wenn man niedere und örtliche Polizei als ſynonym annimmt.

Möchten Sie aber eine Polizei, die ſich über einen ganzen Diſtrikt erſtreckt, die für dieſen Diſtrikt ihren Zweck nach allen ſeinen Theilen verfogt, ſo weit es die Unterordnung unter die höchſte Gewalt des Souverains verſtattet; die nicht blos in einer Stadt oder in einem Dorfe, ſondern über einem Inbegriff mehrerer von Menſchen bewohnten Oerter (ſeyen es Städte, Flecken, Dörfer, oder Höfe, Mühlen ꝛc.), und das ganze dazu gehörige Gebiet verwaltet, und Ordnung, Ruhe, Wohlſtand in einer ganzen Herrſchaft zu erhalten und zu befördern ſucht: möchten Sie dieſe Polizei im Ernſt blos Lokalpolizei nennen? Daß es gegen den Sprachgebrauch wäre, das, was nicht blos auf eine Lokalität wirkt, ſondern auf den Inbegriff mehrerer, lokal zu nennen, werden Sie mir einräumen. Aber es iſt nicht bloſſer Wortſtreit, welcher die Richtigkeit des Ausdrucks, der doch übrigens in rechtlichen Angelegenheiten ſo vorzüglich wichtig iſt, vertheidiget; ſondern es iſt von ernſteren Folgen die Frage. Sollten denn unſere umgeſchaffenen Standesherren nichts weiter haben, als Stadt- und Dorfspolizei, oder ſollte die ihnen gelaſſene Polizei blos nach der Analogie dieſer zu beurtheilen ſeyn? Daß das nicht Ihre Meinung iſt, nicht die der meiſten Publiziſten und ſelbſt nicht der Souveraine, weiß ich wohl. Aber könnte eine ſolche Anſicht und Vergleichung nicht da, wo die Souverainität gern ſo weit um ſich greifen möchte, als möglich, ihr einen Vorwand lei-

hen, die ſtandesherrliche Polizei nach und nach immer mehr zu beſchränken? Es bedarf ja nur eines neuen Organiſations-edikts! »In Territorien, ſagt einer unſerer neueſten Publiziſten (Gönner im Staatsrecht §. 330.), iſt die Polizeigewalt nach ihrem ganzen Umfange ein Ausfluß der Landeshoheit, und wenn auch theils Magiſtrate in Städten, theils Potrimonialgerichte die Ausübung der Ortspolizei beſitzen: ſo ſind ſie dennoch nicht nur hierbei der Landesgeſetze und der landesherrlichen Oberaufſicht ſubordinirt, ſondern es ſteht auch dem Landesherrn zu, denſelben eine neue den Zeitumſtänden anpaſſende Organiſation zu geben«. Galt das ſchon damals, wie vielmehr jetzt! Daß aber, wenn gleich die Organiſation blos auf die Form gehen ſoll, ſich doch nur allzuleicht manches weſentliche Recht wegorganiſiren läßt, iſt nicht zu bezweifeln.

Der, auch von Ihnen angeführte würdige Publiziſt, Zachariä, hat niedere Polizei und Lokalpolizei als gänzlich gleichbedeutend behandelt, und dadurch, der nicht zu verkennenden Richtigkeit ſeiner Grundſätze ungeachtet, ſich in ſcheinbare Widerſprüche verwickelt. Wenn er ſagt, die hohe Polizei ſey diejenige, welche den ganzen Staat, die niedere, welche nur einen beſtimmten Ort beziele (allgemeine Landespolizei, Lokalpolizei); dem Souverain komme alſo nur zu, Geſetze zu geben, welche den ganzen Staat betreffen, der ihm jetzt unterworfene, vormalige Landesherr aber dürfe in ſeinem Gebiete die gemeine Wohlfahrt beſorgen, jedoch ſo, daß der Souverain den Umfang dieſer Obſorge beſtimmen und wegen der Verwaltung Rechenſchaft fordern könne; wenn er hinzufügt, bei den wahrſcheinlich entſtehenden Grenzſtreitigkeiten zwiſchen der hohen und niederen Polizei, werden den mediatiſirten Regenten wenigſtens die mit der Patrimonialgerichtsbarkeit gewöhnlich verbundenen Polizeigerechtſame zuzuſprechen ſeyn, es ſcheine ihnen jedoch eine größere Gewalt zu gebühren; am Ende könne nur ein Vertrag aus

der Ungewißheit ziehen; so hat er, was diesen letzten Punkt betrifft, vollkommen Recht, und auch darinn, daß das minimum der standesherrlichen Polizei die sogenannte Patrimonial-Polizei seyn würde, daß aber die Standesherren größere Ansprüche zu machen wohl befugt seyen. Daß dieses vertragsmäßig genau und fest bestimmt würde, wäre unstreitig das Beste. Wenn das aber nicht geschieht; soll denn, wie Zachariä doch deutlich sagt, des Souverains Willkühr entscheiden? Ueberhaupt, wozu ein Vertrag, wenn der Souverain den Umfang der standesherrlichen Polizeigewalt zu bestimmen befugt ist? Wozu der Maaßstab der Patrimonialpolizei, der wohl manchen Standesherrn seinen Landsassen gleichstellen und dennoch vielleicht dem Souverain nicht gefallen würde? Sie werden mir einräumen, daß der Anschein eines Widerspruchs hier in die Augen fällt. Ein anderer ist nicht minder scheinbar. Die niedere Polizei soll, nach Zachariä, nichts anderes seyn, als Lokalpolizei: die, welche an einen bestimmten Ort gebunden ist. Dennoch legt er den mediatisirten Regenten die Polizeiverwaltung in ihrem Gebiete bei; daß aber ein Gebiet (territorium) kein bestimmter Ort (certus locus) ist, bedarf keines Beweises. Dessen ungeachtet ist der doppelte Widerspruch nur scheinbar. Ich verstehe Zachariä's Außerung also: der Souverain ist berechtigt, der standesherrlichen Polizeigewalt die Grenzen zu bestimmen, welche nöthig sind, um sie von Eingriffen in die Souverainitätsrechte abzuhalten, über die Ausübung die Oberaufsicht zu führen, Mißbräuche abzustellen, Beschwerden zu heben u. s. w. Er kann aber in dem standesherrlichen Gebiete unmittelbar nie andere Polizeigerechtsame ausüben, als solche, welche wesentlich und ausschließend dem Souverain angehören, hauptsächlich also diejenigen, welche das Recht der Gesetzgebung in sich begreift. Was von Polizeigerechtsamen mit der Patrimonialgerichtsbarkeit gewöhnlich verbunden ist, gebührt dem Standesherrn

auf alle Fälle gewiß: aber nach dem Geiſte der Bundesakte kann er noch mehr zu behalten verlangen. Da nun eines Theils nicht ausgemacht iſt, was man in jener Hinſicht als gewöhnlich anſehen dürfe, und es andern Theils in dieſer Hinſicht an Verſchiedenheit der Meinungen nicht fehlen wird, einſeitige Entſcheidung des Souverains nicht ſtatt hat, und ein gemeinſchaftlicher Richter nicht vorhanden iſt; ſo bedarf es eines Vertrages. Auf dieſe Weiſe, deucht mir, läßt ſich Alles vereinigen, was widerſprechend ſcheint, und das einzige, was vielleicht noch zu tadeln übrig bliebe, aber auch ſogleich mit der kompendiariſchen Kürze zu entſchuldigen wäre, beſteht darinn, daß Zachariä ſeine Meinung darüber nicht geäußert hat, wie weit eigentlich und um wie viel weiter, als die Patrimonialpolizei, die ſtandesherrliche zu erſtrecken ſey? Hätte ſich dieſer gründliche und ſcharfſinnige Gelehrte darauf einlaſſen wollen, er würde ſicher bald genug gefunden haben, daß der Begriff der Lokalpolizei zum Gegenſatz der hohen Polizei, die die Bundesakte nennt, nicht tauge.

Selbſt die hohe Polizei kann ja lokal wirken, und nach der deutſchen Territorialverfaſſung war allerdings für die niedere Polizei kein anderes eigenthümliches allgemeines Kennzeichen anzugeben, als die unmittelbare Verwaltung im Einzelnen. Pfeiffer hat daher in ſeinem mit wohl verdientem Beifall aufgenommenen Werke über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiktion den von andern Schriftſtellern ſchon gefühlten, aber nur angedeuteten Unterſchied zwiſchen höherer und niederer Lokalpolizei mit Recht herausgehoben und ſehr gut praktiſch benutzt, obgleich er darinn Unrecht hat, daß er unter der Lokalpolizei auch die Diſtrikts- oder Bezirkspolizei verſteht, und überhaupt Verhältniſſe, die höchſt verſchieden poſitiv beſtimmt ſind, unter einerlei Geſichtspunkt zu zwingen ſucht.

Daß der theoretiſche Begriff der Lokalpolizei zur Grenz-

bestimmung zwischen der oberherrlichen und der standesherrlichen Polizei nichts entscheidendes beizutragen vermöge, werden Sie, hochgeehrtester Herr, mir, hoffe ich, nunmehr einräumen. Aber auch von dem blos historischen Begriffe der niedern Polizei dürfen Sie nicht mehr erwarten, eben weil er auf gewissen Thatsachen — auf Verträge, Herkommen, Gesetzen, Verleihungen ꝛc. beruhet, und für jeden gegebenen Fall aus ihnen erst entwickelt werden muß, im allgemeinen aber nur durch Unterordnung und Verwaltung im Einzelnen bezeichnet werden kann, wornach allein Sie zuverläßig nicht im Stande seyn werden, vollständige und allgemein anwendbare praktische Regeln in Beziehung auf die Gegenstände und Berechtigungen der hohen und der niedern Polizei aufzustellen, und höchstens werden Sie von dieser mit einiger Sicherheit sagen können, daß sie dieß oder jenes nicht dürfe, nie aber, was alles sie dürfe.

Vielleicht werden Sie mir einwerfen: Genügt der bisher gewöhnliche Begriff der niedern Polizei nicht; nun wohl, so bemühe man sich einen andern, befriedigendern aufzustellen! Auch daran hat's in neuern Zeiten nicht gefehlt. Sie werden aber bald sehen, wie viel Gewinn sich daraus für unsern Gegenstand ziehen lassen dürfte. Posse hat in seinen Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts (Heft 2. S. 3. f.) den Satz ausgeführt: »Das Polizeirecht ist kein besonderes Hoheitsrecht und der Unterschied zwischen hoher und niederer Polizei muß anders und genauer als es bisher geschehen ist, bestimmt werden«. Seiner Meinung nach begreift das Recht der höchsten Aufsicht die hohe Landespolizei dergestalt in sich, daß diese nur vermöge jener wirksam seyn und folglich kein besonderes Hoheitsrecht vorstellen kann. Ihm ist die höchste Aufsicht und die hohe Landespolizei gewissermaßen eins und dasselbe; aber nur gewissermaßen. Denn, indem er aus jener die Gerechtigkeits-

pflege so gut, als jedes andere Hoheitsrecht ableitet, so stellt er unter diese nur diejenigen Gegenstände, die nicht von den ältesten Zeiten her für besondere Hoheitsrechte gelten, wie die Gerichtsbarkeit, oder späterhin für solche gehalten wurden, weil der Gegenstand derselben einen bestimmten Umfang hat, wie die Militair- und Finanzgewalt. Man könnte hieraus nun wohl den Schluß ziehen, daß eben deswegen die Polizeigewalt ein besonderes Hoheitsrecht seyn müsse, weil sie von andern besondern Hoheitsrechten unterschieden werde und nicht gleichen Umfang mit dem Rechte der höchsten Aufsicht habe. Man könnte selbst aus der Posse'schen Theorie den von mir, nach den Erinnerungen des Freiherrn von Drais aufgestellten Begriff der Polizei rechtfertigen, wornach sie derjenige Theil der Staatsgewalt seyn soll, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die übrigen besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht. Allein ich will Sie nicht mit einer Erörterung ermüden, die hier nicht schlechterdings nothwendig ist, da wir uns in vorkommenden Fällen doch immer an den in jedem Staate durch die Praxis bestimmten Begriff der Polizei halten müssen, und für unsern Zweck nicht die Frage: was zur Polizei gehöre? sondern: wie die Grenze zwischen hoher und niederer Polizei, in Rücksicht auf das Verhältniß der Souverainität zu der Standesherrlichkeit, zu bestimmen sey? zunächst beantwortet werden muß. Posse nimmt nun auch lokal- und niedere Polizei für gleichbedeutend und reduzirt am Ende Alles auf die städtische, obgleich er gelegenheitlich auch der Dorfbesitzer gedenkt, und selbst einmal eines subordinirten Territorium. Ihm ist daher die niedere Polizei nichts anderes, als Genossenschaftspolizei, auf den Zweck einer Stadt oder Dorfsge-

meinheit, als solcher, beschränkt, und mit gleichem Recht auf mittelbare Genossenschaften, z. B. Zünfte anwendbar. Erinnern Sie sich hierbei nicht jener vertragsmäßigen Polizei, von der Pütter sagt: nec spernenda est species politiae conventionalis, qua plurium civium libera conventione abusibus obviam itur? Und handhaben denn wir Hausväter nicht auch unsere Polizei, so Gott will? Diese Arten von Polizei bedürfen freilich keiner Ableitung aus der höchsten Gewalt und keiner besondern Erwerbung. Jedes Institut, das der Staat beschützt, muß natürlicher Weise befugt seyn, Einrichtungen für seinen Zweck zu treffen und die diesem gemäße Ordnung zu erhalten. Indessen hält auch Posse dafür, es lasse sich selbst von — der Hoheit unterworfenen Kommunen nur dann nicht behaupten, daß ihnen ein Polizeirecht zustehe, wenn ihnen dasselbe nicht von der Staatsgewalt in einem gewissen Maaße überlassen worden sey; aber dann sey es auch hier kein für sich bestehendes Recht, sondern nur eine Folge derjenigen Hoheitsrechte, die eine Kommune oder subordinirtes Territorium an sich gebracht habe, und seine Wirkung richte sich nach der Kraft der zuständigen Regalien, und dürfe über diese hinaus nicht unter dem Deckmantel dunkler und unrichtiger Begriffe von einem besonders existiren sollenden jure politiae auf nicht zuständige Hoheitsrechte ausgedehnt werden.

Indem ich die Masse des Lichts, die wir der Posseschen Erörterung zu danken haben dürften, und wie weit sich die Strahlen desselben auch auf unsern Gegenstand verbreiten möchten, ganz Ihrer Beurtheilung überlasse, erbitte ich mir die Erlaubniß, Ihnen nunmehr meine Ansicht der in der Bundesakte gegründeten und gesicherten oberherrlichen und standesherrlichen Polizeigewalt zur Prüfung darlegen zu dürfen.

Die Bundesakte räumt den im 24. Artikel genannten Königen und Fürsten die Ausübung aller Souverainitätsrechte

über die dazu bestimmten Reichslande ein, sie zählt in 26. Artikel diese Souverainitätsrechte auf, und verordnet im 27. daß den mediatisirten Fürsten und Grafen alle mit der Souverainität nicht wesentlich verbundene herrschaftliche und Lehenrechte verbleiben sollen. Unter den aufgezählten Souverainitätsrechten steht auch die hohe Polizei.

Man kann nun in dieser Beziehung die doppelte Frage aufstellen:

Was muß nach der Natur des in der Bundesakte begründeten Verhältnisses der Souveraine zu den Mediatisirten in der jenen beigelegten hohen Polizei: was kann in der diesen übrig gebliebenen untergeordneten Polizei enthalten seyn?

Wie ich mir die Natur jenes Verhältnisses vorstelle, habe ich in den Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte (Thl. 1. S. 134. 137. 138.) geäußert. »Nach den Worten der Bundesakte scheint die Absicht nur dahin gegangen zu seyn, eine strengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als die unter der Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber das Verhältniß eines abhängigen Staats gänzlich abzuändern, oder gar eine völlige Vereinigung der zu mediatisirenden Länder mit den Staaten ihrer neuen Souveraine zu veranlassen und die bisherigen Regenten in bloße Gutsbesitzer zu verwandeln. Die mediatisirten Länder werden auch in der Bundesakte fortwährend als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften anerkannt, und wenn gleich die besondere Rücksicht auf Abrundung der Grenzen für mehrere derselben eine gewisse zersplitterung herbeigeführt hat; so bezieht sich dieß doch nur auf die Souverainität, und im übrigen sind sie fortwährend als ein Ganzes zu betrachten. Es ist daher nicht zu verkennen, daß die Urheber der Bundesakte von dem Gesichtspunkte einer Obristhoheit über die mediatisirten Staaten ausgiengen, ohne daß jedoch

ihre Absicht gewesen, die Landeshoheit unter der Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten fortdauern und diese nur an die Stelle des Kaisers und Reichs treten zu lassen. Indem die Bundesakte den Souverainen die Ausübung aller genannten Souverainitätsrechte ausschließend beilegte, und den mediatisirten Fürsten und Grafen nur herrschaftliche Rechte ließ, hob sie die Landeshoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsgewalt gänzlich auf, und indem damit die den deutschen Reichsständen bis dahin zuständig gewesenen äußeren Hoheitsrechte von selbst hinwegfielen; so war darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht nothwendig. Weil aber in Ansehung der innern Hoheitsrechte die mediatisirten Fürsten und Grafen einer willkührlichen Ausdehnung der Souverainität nicht blos gestellt werden sollten; so wurde durch ausdrückliche Bestimmung der Souverainitätsrechte die Souverainität selbst beschränkt».

Dieß vorausgesetzt; so muß 1) nothwendig die Regierungsgewalt der Souveraine in den mediatisirten Ländern überhaupt, also auch in Ansehung der Polizeisachen ihre volle Kraft und Wirksamkeit haben. Ohne sie kann keine Souverainität bestehen: das Recht, die Mittel zum Staatszweck zu wählen und anzuwenden, kann ohne aufsehende, gesetzgebende und vollstreckende Macht nicht ausgeübt werden. Der Souverain muß also berechtigt seyn, die Polizeigewalt in den mediatisirten Ländern seiner besondern Aufsicht zu unterziehen, bestimmte allgemeine Berichtserstattungen über den Zustand der Polizei in denselben zu verlangen, bei einzelnen Vorfällen oder Veranlassungen besondere Berichte zu fordern, allgemeine und spezielle Visitationen zu verfügen, Behörden zur unmittelbaren Aufsicht anzuordnen u. s. w. Seine gesetzgebende Macht erstreckt sich ihrem ganzen Umfange nach auch auf die Polizeigegenstände in den mediatisirten Ländern, und vermöge derselben ertheilt nur er Privilegien und Dispensationen auch in Polizeisachen. Die voll-

streckende Macht äußert sich theils indem der Souverain den Standesherrschaften die Vollziehung der Polizeigesetze aufgiebt oder überläßt, und davon Rechenschaft fordert, theils indem er ihre Polizeiverwaltung beschützt und unterstützt, theils endlich indem er sie, bei vorkommenden Beschwerden, beurtheilt, und, wenn es nöthig ist, in den Weg der gesetzlichen Ordnung zurück führt.

Diesem nach muß 2) der Souverain insbesondere berechtigt seyn, die bis dahin gültigen Polizeigesetze in den mediatisirten Ländern abzuändern, und durch allgemeine Vorschriften die Organisation der Polizeiverwaltung mit dem Verwaltungssystem des gesammten Staats in Uebereinstimmung zu setzen. Es kann seyn, daß in manchem mediatisirten Lande die Polizeigesetzgebung und Verwaltung vorzüglicher war, als in dem, zu welchem es jetzt gehört; allein deswegen kann es doch keinen rechtlichen Anspruch darauf machen, beide unverändert zu erhalten, so sehr es auch vielleicht in politischer Hinsicht verdiente, eher selbst Vorbild zu seyn, als nach einem andern sich formen zu müssen.

Der Souverain ist aber 3) nicht berechtigt, den Umfang der standesherrlichen Polizei nach Willkühr zu bestimmen, oder sie mehr zu beschränken, als es die Natur und der Zweck der ihm beigelegten hohen Polizei mit sich bringt. Er muß vielmehr den Standesherren lassen, was sie nach dem durch die Bundesakte begründeten Verhältnisse behalten können.

Das ist aber offenbar alles, was nicht mit der Souverainität wesentlich verbunden ist, und als solches kann, meiner Ueberzeugung nach, nur dasjenige betrachtet werden, was so eben angegeben ist. Der Standesherr verwaltet daher in seinem Gebiete die Polizei, wie vorher, nur nicht vermöge einer ihm eigenen Hoheit, und immer der aufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Souverains unterworfen.

Wenn gleich die Bundesakte, indem sie den Mediatisirten alle mit der Souverainität nicht wesentlich verbundene herrschaftliche und Lehensrechte ließ, eben dadurch auch den bisherigen Reichsfürstenthümern und Grafschaften das Eigenthümliche eines von dem übrigen Staatsgebiete abgesonderten Ganzen, eines für sich bestehenden jedoch integrirenden Theils desselben, den bisherigen Regenten aber ein eigenes Verwaltungsgebiet, ein subordinirtes Territorium erhielt, (und dies ist es, was ich meinte, wenn ich oben sagte: es sey die Absicht nicht gewesen, das Verhältniß eines abhängigeh Staats gänzlich abzuändern); so kann doch von einer Regierung der Standesherren, im eigentlichen Sinne, nicht weiter die Rede seyn, und ihre Polizeigerechtsame können, als herrschaftliche Rechte, nicht mehr, vermöge einer ihnen eigenen Hoheit, wie vormals, vermöge der Landeshoheit, ausgeübt werden. Sie können aber auch diese Rechte nicht als bloße Privatrechte ausüben, weil es ihnen sonst an der dazu nöthigen obrigkeitlichen Autorität fehlen würde. Diese muß ihnen also mit dem Rechte selbst durch die Bundesakte vorbehalten, und eben damit dem neuen Souverain die Verbindlichkeit, sie durch seine höchste oberstherrliche Autorität, Macht und Gewalt zu unterstützen, auferlegt, aber auch die Befugniß, auf sie, vermöge der obersten Leitung, zum allgemeinen Staatszweck einzuwirken, ertheilt seyn. So unterscheidet sich auch hier das Hoheitliche und das Herrschaftliche, oder das Hoheitsrecht, wie es nur der Souverain haben kann, und wie es, der Souverainität unbeschadet, selbst Unterthanen aus eigenem Rechte ausüben können. Sie erinnern sich gewiß an die allerdings scharfsinnige Theorie, welche Pfeiffer aufgestellt hat, um dies Verhältniß näher zu bestimmen, und wenn gleich eines Theils der von ihm gemachte Unterschied zwischen Form und Inhalt des Hoheitsrechts nicht genügend seyn dürfte, andern Theils aber seine ohnehin manchem gegründeten Zweifel un-

terworfenen Grundsätze größtentheils auf unsern Fall nicht anwendbar sind, so werden Sie doch auch in Beziehung auf diesen die bereits oben genannte Pfeiffersche Schrift besonderer Aufmerksamkeit um so mehr werth finden, als nicht nur der Verfasser sehr ins Einzelne geht, sondern auch in dem speziellen Theile ein Verhältniß behandelt, welches mit dem der Mediatisirten manche Aehnlichkeit hat.

Wenn der jetzige Standesherr nicht mehr Landesherr seyn, also auch keine ihm eigene Hoheit haben kann, so hindert ihn dies doch nicht, einzelne Hoheitsrechte, die er vorher vermöge der Landeshoheit besaß, in Folge der ihm durch die Bundesakte gesicherten Patrimonialherrschaft ferner auszuüben. Und so verhält es sich denn auch mit der ihm übrig gelassenen Polizeigewalt.

Der Standesherr kann sich der aufsehenden, gesetzgebenden, vollstreckenden Macht des Souverains auch in Ansehung der ihm zustehenden Polizeiverwaltung auf keine Weise entziehen. Da aber dieser nothwendige Einfluß der Regierungsgewalt auf die standesherrliche Polizei nur in der Leitung der Gesammtheit zum allgemeinen Staatszweck gegründet ist, so versteht es sich, daß der Souverain seine gesetzgebende Macht nicht dazu gebrauchen darf, um Gegenstände der Polizeiverwaltung, welche ihrer Natur nach in einem subordinirten Territorium vorkommen können, von der standesherrlichen Polizeipflege auszunehmen, und sie, unter dem Vorwande der Regalität, dem Souverain ausschließend beizulegen.

Wesentlich mit der Souverainität und der gesetzgebenden Macht ist aber auch das Recht der Privilegien und Dispensationen verbunden, worauf also auch in Polizeisachen der mediatisirte vormalige Landesherr weiter nicht Anspruch machen kann. Anders verhält es sich mit den Concessionen, die, vermöge der unmittelbaren Polizeiaufsicht, ertheilt zu werden pflegen, und also auch bei dem Standesherrn

nachzusuchen sind, welchem nicht minder die kameralistischen damit verbundenen Vortheile gebühren.

Da übrigens Verordnungen, die zur Ausführung der bestehenden Gesetze abzwecken, keineswegs Gesetze, sondern nur Akte der Polizeiverwaltung sind, da das, was auf die Lokalität angewandt werden muß, von der Lokalbehörde nach den Lokalverhältnissen verfügt werden darf, sofern nicht eine Abweichung von dem Gesetze dadurch bewirkt wird; da die untergeordneten Obrigkeiten in eilenden Fällen selbst provisorische Verordnungen zu erlassen befugt sind, so verdient in diesem Sinne allerdings Ihre Meinung vollen Beifall, wonach Sie den Mediatisirten das Recht, Polizeistatute zu machen, beilegen. Wo aber die allgemeinen Gesetze des Staats keine oder gar eine entgegen gesetzte Vorschrift enthalten; wo es nicht auf die Anwendung bestehender, sondern auf die Erlassung neuer Verordnungen ankömmt, da wird dem Standesherrn nur übrig bleiben, Vorschläge zu thun, oder, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftete, des Souverains Genehmigung einzuholen.

Daß der Standesherr die zur Polizeiverwaltung nöthigen Behörden anzuordnen, und ihnen die mit den allgemeinen Gesetzen des Staats übereinstimmenden Verwaltungsreglements und Instruktionen zu ertheilen, wie auch die Beamten zu ernennen befugt ist, steht nicht zu bezweifeln. Daß diese Behörden zunächst ihm verantwortlich sind, liegt in der Natur der Sache, aber eben so wenig ist ihre Unterordnung unter den Souverain zu verkennen, sofern sie die Polizei Namens des Standesherrn unmittelbar verwalten.

Prüfen Sie, verehrtester Herr, diese allgemeinen Grundzüge einer Gränzbestimmung zwischen der oberherrlichen und standesherrlichen Polizei mit aller Strenge, und glauben Sie dabei nur meiner ernsten Versicherung, daß ich das suum cuique stets vor Augen gehabt habe. Vielleicht finde ich in der Folge Gelegenheit, meine Ansicht im Detail nach

den verschiedenen Zweigen der Polizeiverwaltung darzustellen, und dies wird für Sie unstreitig die strengste Probe seyn; ist sie unrichtig, so wird sie durch sich selbst fallen. Wäre nun aber auch die Gränzlinie noch so genau gezogen, so würde es immer eine nicht ganz leichte Aufgabe bleiben, sie auf eine befriedigende Weise zu sichern.

Ich bin ꝛc.

Hannover den 4ten Juni 1808.

G. H. v. Berg.

6.

Fürstlich Reuß-Plauen-Ebersdorfisches Mandat wegen Hirschberg an der Saale.

Der Fürst Reuß-Plauen-Lobenstein-Ebersdorf besitzt privative die sogenannte Pflege Hirschberg, wie wir schon im 16ten Hefte S. 157. bemerkten. Diese besteht:

	Häuser.	Seelen.
1) Aus der Stadt Hirschberg mit . . .	168.	1280.
2) Antheil an Blindersdorf	9.	33.
3) Dobareuth	42.	232.
4) Dornholz	8.	30.
5) Gebersreuth sammt Straßenreuth und der alten Haide . .	39.	159.
6) Göttengrün	15.	82.
7) Mödlerreuth mit der Kegelmühle . . .	28.	156.
8) Pfauenbach	2.	10.
9) Rodenacker	45.	188.
10) Ullersreuth	42.	225.
11) Wenzka und Lohpühel	30.	157.
Zusammen also —	428;	2552.

Die Pflege Hirschberg ist zwar zur Herrschaft Lobenstein gehörig, hat aber niemals ein derselben vollkommen inkorporirtes Besitzthum ausgemacht.

Das Reußische Haus wurde mit derselben von der Krone Böhmen — und zwar nicht, — wie es bei den übrigen Herrschaften der Fall war, als Reichs-After-Lehn — beliehen. Die Stadt Hirschberg mit dem daselbst befindlichen Rittergute, gehörte vormals der Familie von Beulwitz, welche von den Herrn Fürsten Reuß damit beliehen wurde. Heinrich der X. der Stifter des Lobensteinischen Hauses brachte solche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an die Landesherrschaft.

Die Stadt Hirschberg insonderheit hatte von dem Könige Uladislaus dem Vierten in Böhmen im Jahre 1479. ein Privilegium erhalten, das von ihr aber oft zu willkührlich oder falsch verstanden und erklärt wurde, und daher zu manchen Widersprüchen, ja sogar bisweilen zu Widersetzlichkeiten gegen die Landesherrschaft und deren Beamten Veranlassung gab; wie denn vor wenigen Jahren, als wegen des allgemeinen Kornmangels in allen Staaten, wo kein Ueberfluß an Korn war, das Branntweinbrennen verboten und eingeschränkt wurde, und solches auch in den Reußischen Landen, die dem größten Theile nach ohnedies nie hinlängliches Getraide bauen, geschehen war, Hirschberg diesen herrschaftlichen Anordnungen, die das Branntweinbrennen untersagten und die Blasen unter Siegel setzten, widerstrebte, und die Widersetzlichen erst durch militairische Gewalt zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht gebracht werden mußten.

Da nun dieser Lehns-Nexus mit Böhmen durch den Beitritt der fürstlich Reußischen Lande zum rheinischen Bunde seine Endschaft erreicht; so wurde zu einer bessern und mit den übrigen Reußischen Landen gleichen gesetzlichen Einrichtung das weiter unten abgedruckte Mandat wegen Hirschberg gegeben, publizirt und öffentlich angeschlagen.

Uebrigens ist zur nähern Verständniß noch folgendes zu bemerken. Die im §. 5. bemerkten geistlichen Gerechtsame übte sonst das Markgräfliche Haus Baireuth aus, von welchem sie, nachdem das Fürstenthum Baireuth an die königliche Branche gekommen war, durch einen Vergleich vom 15. Mai 1797. an die Landesherrschaft zu Ebersdorf abgetreten wurden. Ueberdies übte auch bisher das königliche Haus Sachsen verschiedene jura episcopalia in den zur Pflege Hirschberg gehörigen Ortschaften, wie denn dasselbe auch eine Zoll- und Geleits-Einnahme in der Stadt Hirschberg hat.

So viel schien nothwendig vorauszuschicken zur Verständniß des erlassenen Mandats, welches lautet, wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich der Ein und Funfzigste Jüngerer Linie Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Crannichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt nach der erfolgten Abdikation des vormaligen Reichsoberhaupts vom 6ten August 1806. durch den unterm 18ten April 1807. zu Warschau wegen des Beitritts der sämmtlichen Reußischen Lande zum Rheinbunde abgeschlossenen Accessionsvertrag, auch Unsere Herrschaft Ebersdorf und Pflege Hirschberg, den Konföderationslanden beigezählet worden, und hierdurch in die durch den Konföderations- und Allianz-Traktat vom 12ten Jul. 1806. festgesetzten Verhältnisse des in Teutschland entstandenen neuen Staatenbundes getreten sind. Da nun hierauf auch in Beziehung auf die wegen der Reußischen Lande und vorzüglich wegen der Pflege Hirschberg, besonders aber wegen der Stadt Hirschberg, in Ansehung eines in alten Zeiten von den Königen von Böhmen der Stadt Hirschberg ertheilten privilegii, vormalen mit

der Krone Böhmen bestandene Lehns- und sonstige Verbindung, von Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Franz I. Kaiser von Oestreich, als König von Böhmen unterm 21sten Januar d. J. für gänzlich aufgelößt und erloschen anerkannt und erklärt worden; Als finden Wir Uns bewogen, zu gesetzlicher Festsetzung der durch diese zur Sicherung der Wohlfahrt Unseres Landes und des Besten Unserer Unterthanen bewürkten Veränderung entstehenden neuen Verfassungsverhältnisse nachfolgendes zu befehlen und zu verordnen:

§. 1.

In dem Konföderations- und Allianz-Traktat vom 12ten Jul. 1806. ist festgesetzt: daß sämmtliche Bundesfürsten zur Behauptung der vollkommenen Souverainität von jedem in Ansehung ihrer Lande einige Abhängigkeit hervorbringenden fremden nexu ganz frei seyn müssen. Hiernach erklären Wir dann alle die Verhältnisse für aufgelößt und erloschen, welche vormalen auswärtige Feudal- oder Jurisdiktions-Verbindung, auch fremde Privilegien-Verleihungen an hiesige Landesunterthanen, und ähnliche sonst bestandene Einrichtungen hervorbrachten.

§. 2.

Die im vorstehenden §. enthaltene Vorschrift beziehet sich besonders auf alle Privilegien und Exemtionen, welche Unserer Hoheit, Souverainität und Unabhängigkeit, so wie der in jeder wohlgeordneten Verfassung zwischen sämmtlichen Landesunterthanen vorhanden seyn müssenden Gleichheit der Rechte zu nahe treten. Es werden daher dergleichen Privilegien und Exemtionen und die vormalen auf solche abgeschlossenen Verträge hierdurch außer Gültigkeit, Kraft und Würkung gesetzt, und hiermit für null und nichtig erklärt.

§. 3.

Da das, was vorstehend verordnet worden, auch besonders in Beziehung auf die Stadt Hirschberg und das Pri-

vilegium derselben, so wie den auf dasselbe sich stützenden Hirschberger Rezeß vom 30. Jun. 1721. gilt, so kann eine Erneuerung des gedachten Privilegiums ferner nicht statt finden, und wird hierdurch ausdrücklich und bei schwerer auch nach Befinden harter Leibesstrafe verboten, in Zukunft deshalb sich irgend wohin zu wenden, oder irgendwo darum nachzusuchen; auch muß hinführo, bei schwerer Verantwortung und Strafe, in Benennung des Orts, bei Leistung der Bürgerpflicht, auch sonst alles Unschickliche vermieden werden und das wegfallen, was auf die vormaligen nun aufgehobenen Verhältnisse Beziehung hatte und mit den jetzigen Verhältnissen im Widerspruch stehet.

§. 4.

In Ansehung der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, des Rechts der Auflagen, der Militairgewalt, so wie aller übrigen landesherrlichen Hoheits- und Souverainitätsrechte fällt daher hinführo jede fremde Einwürkung gänzlich weg, und sämmtliche Landesunterthanen haben denjenigen besondern Anordnungen sich gehorsamlich zu fügen, welche von Uns oder in Unserm Namen werden erlassen werden.

§. 5.

In Ansehung der, seit dem am 15ten März 1797. abgeschlossenen Vertrag, Uns in ihrem ganzen Umfange zustehenden geistlichen Gerechtsame zu Hirschberg, so wie in sämmtlichen zur Pflege Hirschberg gehörigen Ortschaften, soll nach der besonders getroffen werdenden Anordnung und den hinzugefügten nähern Bestimmungen, dieselbe Verfassung hinführo eintreten, welche sonst im Lande in Absicht Unseres in Gemeinschaft verordneten Consistorii zu Gera und Unseres hiesigen geistlichen Inspektionsamtes bestehet. Es ist sich also in den vor diese Behörden, nach der zeitherigen allgemeinen Verfassung, gehörigen, die Anstellung der Kirchen- und Schuldiener, die Kirchenrechnungen, auch übrige Verwaltung der

geistlichen Aerarien, und andere geistliche Sachen betreffenden Angelegenheiten, zunächst an Unser hiesiges geistliches Inspektionsamt, dann aber und besonders in höherer Instanz an Unser gemeinschaftliches Consistorium zu Gera zu wenden.

§. 6.

Da in Justizsachen alle Berufungen an fremde höhere Tribunale wegfallen und einiges jus recipiendarum appellationum irgend einer fremden Behörde nicht mehr statt findet; Als werden alle dergleichen Berufungen nachdrücklichst hierdurch verboten, und sind diejenigen Partheien, Sachwalter und Anwälde, welche hiergegen handeln, und sich weiter an auswärtige Behörden wenden, ohne Ansehen und Nachsicht mit harter und nach Befinden mit Leibesstrafe zu belegen. Auch hierinnen soll dieselbe Verfassung, wie sonst im Lande, auf einförmige Art in Ansehung der Stadt Hirschberg hinführo bestehen, und daher die appellationes, welche von dem Amte und von dem Stadtrathe zu Hirschberg in den die Stadt und Bürgerschaft angehenden Sachen zeithero an Uns unmittelbar ergiengen, hinführo wegfallen, und statt dessen in allen Justizsachen von diesen judiciis an Unsere gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera als höhere Instanz sich gewendet und die eingeführten Rechtsmittel an solche gerichtet werden, weshalb Wir, wie in Absicht des Consistorii, gleiche besondere Anordnung treffen werden.

§. 7.

In Absicht der Steuern, Zölle und anderer öffentlichen Abgaben müssen sämmtliche Landesunterthanen einer Gleichheit der Rechte genießen, und finden daher vorherige besondere Befreiungen und Exemtionen zur Prägravation der übrigen Unterthanen nicht weiter statt. Es soll daher in Ansehung der Stadt Hirschberg deshalb das nähere besonders verfügt und auch hierinnen, so wie in Absicht der Folge, der Rekrutenstellung, und Militairpflichtigkeit, so wie der

übrigen Hoheitsrechte mit dem übrigen Lande eine einförmige Verfassung beobachtet werden.

§. 8.

So wie die Stadt Hirschberg in Zukunft näher mit der allgemeinen Reußischen Verfassung verbunden wird, so werden Wir Uns auch angelegen seyn lassen, den Ort und dessen Einwohner aller damit verbundenen Wohlthaten theilhaftig zu machen. Bei den hinführo wegfallenden nachtheiligen Verhältnissen, welche Trennung herbeiführten und viel Gutes entfernten, werden Wir in der Hoffnung, daß sämmtliche Einwohner Unserer Gnade sich würdig machen werden, Uns angestrengter Sorgfalt bestreben, den Wohlstand dieses Orts im Ganzen und besonders in einer zweckmäßigen sämmtliche Einwohner mehr vereinigenden Verfassung zu befördern, als weshalb Wir die nähern Anordnungen Uns zu besonderer Verfügung vorbehalten.

§. 9.

Die mit dem Hirschberger privilegio zu Beeinträchtigung vorheriger Gerechtsame des Schlosses Hirschberg ertheilten besondern Vorrechte, als besonders der Jagd und Fischerei, deren Ausübung für die Hirschbergischen Einwohner selbst, so wie für das allgemeine Beste von den nachtheiligsten Folgen ist, fallen zwar nunmehro auch von selbst weg; Wir wollen jedoch die Jagd und Fischerei zum Besten des städtischen aerarii, bis auf weitere Verordnung zur Zeit noch bestehen lassen, behalten Uns jedoch jetzt und hinführo deshalb die weitere besondere Disposition vor.

§. 10.

Die sonstigen Gerechtsame des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Hirschberg, als der städtischen niedern Gerichtsbarkeit, der Brauerei und sonstigen bürgerlichen Nahrung werden Wir durch niemanden beeinträchtigen lassen, sondern jeden bei dergleichen Gerechtsamen und Befugnissen schützen. Es bleiben jedoch dieselben der landesherrlichen Oberaufsicht,

so wie den verfassungsmäßigen Abgaben unterworfen, und ist bei deren Ausübung darauf zu sehen, daß solche auf die dem allgemeinen Besten angemessenste Weise benutzt werden.

§. 11.

Auf der andern Seite behalten aber auch Wir alle in dem privilegio zwar angeführte aber mit solchem nicht in wesentlicher Verbindung stehende hergebrachte Frohnen und andere Prästationen, welche die Stadt und Bürgerschaft Uns zu leisten haben, so wie sämmtliche Uns sonst noch besonders zustehende Gerechtsame, wie zeithero, unverändert Uns vor.

§. 12.

Die nicht zur eigentlichen bürgerlichen Nahrung gerechnet werden könnende Gewerbtreibung darf durch Willkühr und Unordnung den Wohlstand der Einzelnen und das allgemeine Beste nicht gefährden. Es wird daher der richtigen Leitung der Gewerbe halber hiermit befohlen, daß wegen dergleichen Unternehmungen durchaus und in allen Fällen jedesmal zuförderst landesherrliche Gestattung nachgesucht werde. Denjenigen, welche ohne erlangte Konzession dergleichen Gewerbe willkührlich und eigenmächtig zu treiben und solche fortzusetzen sich herausnehmen, ist dieses nicht nur zu untersagen, sondern es sind auch dieselben deshalb gehörig zur Strafe zu ziehen.

§. 13.

Damit diesem allem um so pünktlicher nachgegangen werde, soll dieses Mandat durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Auch befehlen Wir hiermit Unsern Räthen, Amtleuten, Einnehmern, Bürgermeistern, Bürgern, Schultheisen, Richtern, Schutzverwandten und sämmtlichen Unsern Unterthanen, in allen sich gehörig dar-

nach zu achten, und alles dasjenige genau zu befolgen, was vorstehend von Uns verordnet worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Ebersdorf den 22. Februar 1808.

(L. S.) Heinrich der Ein und Funfzigste Jüngerer Linie Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen.

7.

Verordnung der für das Fürstenthum Starkenburg angeordneten großherzoglich-hessischen Regierung vom 19ten März 1808.

Die Rezeptionen, Dispensationen und Dimissionen der Unterthanen in den neuen Souverainitäts-Landen betreffend.

Edict Ausschreiben an sämmtliche Beamten der Souverainitäts-Lande Fürstenthums Starkenburg:

Um denjenigen amtlichen Geschäften, welche bei Receptionen in die Bürgerschaften und Gemeinheiten, sodann bei Dimissions-Gesuchen der Unterthanen eintreten, die gehörige Richtung und Beförderung zu geben, allen deßfallsigen Zweifeln zu begegnen, und unnöthige — auch für die Unterthanen kostspielige Schreibereien abzuwenden, würde Ihnen mit Beiziehung auf die §§en 17. 33. und 34. der Großherzoglichen Deklaration vom 1sten August vorigen Jahrs folgende nähere Belehrung und Weisung auf höhere Verordnung hiermit ertheilt:

A.) in Betreff der Receptionen zum Bürger, Gemeindsmann oder Beisaß, sodann in die Meisterschaft oder Zunft, und zwar:

I.) Inländischer Supplikanten.

1) Hierunter gilt die allgemeine Regel, daß kein Inländer, welcher Militär-Dienstpflichtig ist, er sey aus den alten oder neuen Landen, eher zum Unterthanen recipirt werden kann, bis er nachgewiesen hat, daß er von Kriegsdiensten dispensirt oder verabschiedet ist.

2) Hat ein solcher Inländer von dem Ober-Kriegs-Collegio die Befreiung von Kriegsdiensten oder den Abschied davon erhalten, so steht dessen Reception in die Bürgerschaft, Gemeinde oder Beisassenschaft demjenigen Standesherrn zu, in dessen Bezirk er sich niederlassen will. Im Falle jedoch der Neo recipiendus die Majorennität noch nicht erreicht haben sollte, so muß deßfalls zuerst von der großherzoglichen Behörde die erforderliche Dispensation, unter Beobachtung der im Abschnitte sub Lit. B. gegebenen Vorschriften, eingeholt werden.

3) Auf gleiche Weise steht dem Standesherrn die Reception eines solchen Inländers in die Zunft zu, wenn alle gesetzliche Requisiten dazu vorhanden sind. Es kann jedoch Niemand in eine Zunft oder in das Meisterrecht aufgenommen werden, der nicht das Unterthanen-Bürger-Gemeindsmanns- oder Beisassen-Recht zuvor erhalten hat.

Ferner ist auch

4) den Standesherren nachgelassen, den Heuraths-Consens oder Kopulationsschein einem solchen Inländer zu ertheilen. Wer aber nicht in das Unterthanen-Recht aufgenommen ist, dem darf auch der Heuraths-Consens nicht ertheilt werden, und bei Wittwern und Wittwen ist erforderlich, daß vor Ertheilung derselben das Vermögen prioris thori richtig gestellt werde.

Ist

5) der Inländer nicht aus dem Bezirk des Standes-

herrn gebürtig, worin er sich niederlassen will, so kann ihm die Reception vom Standesherrn ebenfalls nicht eher ertheilt werden, als bis sich derselbe von dem Beamten desjenigen Amtes, aus welchem er sich begeben will, mit einem Zeugniß legitimirt hat, daß seinem Abzug von da, und seiner vorhabenden Niederlassung außer dem Amt nichts im Wege steht, wobei sich denn von selbst versteht, daß wenn ein Standesherr dem Beamten die Ertheilung solcher Erlaubniß-Scheine nicht ganz überlassen, derselbe jedesmal deßfalls zuvor Anfrage bei ihm zu nehmen hat.

Ist weiterhin

6) der Inländer, welcher sich aus einem Standes-Bezirk in ein Domainen-Amt niederlassen will, mit Leibeigenschaft behaftet, und es besteht nicht etwa zwischen seinem bisherigen Aufenthaltsort, und dem erwählten Niederlassungsort, entweder das Herkommen, daß der Leibeigene ohne Manumission aus seinem bisherigen Leibeigenschaft-Nexu austritt, und in den neuen übergeht, oder eine Leibeigenschafts-Folge zwischen mehreren Orten oder Aemtern, welchen Falls es dann vor der Hand noch dabei sein Verbleiben behält; so hat sich der Leibeigene von der Leibeigenschaft loszukaufen, wenn er auch schon in seinem erwählten Niederlassungsort von neuem in die Leibeigenschaft verfällt.

Die standesherrlichen Beamten haben in vorkommenden Fällen diesen Umstand nicht außer Acht zu lassen, die Unterthanen dessen zu verständigen, ihnen auf den Fall, daß die Reception des Supplicantens an dem erwählten Niederlassungsort keinem Anstand unterliegt, mit der nöthigen Anleitung zu Erwürkung der Manumission an Hande zu gehen, und ihm demnächst neben der im §. praeced. vorgeschriebenen Erlaubniß-Bescheinigung auch den Manumissionsschein zu seiner Legitimation bei dem Domainen-Amt zuzustellen.

Ein gleiches Verfahren wird auch im umgekehrten Fall von den Domainen-Aemtern eingehalten.

Treten

7) bei der Reception eines Inländers Dispensations-Fälle ein,

a) Wenn der Recipiendus noch nicht majorenn ist;

b) Wenn protestantische Verlobte in verbotenem Grad miteinander verwandt sind;

c) Wenn die Trauerzeit eines Wittwers oder einer Wittwe noch nicht verstrichen ist;

d) Wenn die Verlobten von der dreimaligen Proklamation dispensirt seyn wollen, und

e) wenn ein Professionist oder Handwerker von den Wanderjahren oder dem Meisterstück dispensirt seyn muß — deren Ertheilung dem Standesherrn nicht zusteht; so hat der standesherrliche, Beamte bevor die Reception in die Unterthanenschaft, oder in die Zunft, oder der Heurathsconsens ertheilt wird, an das Kammer-Collegium dahier, als zu dessen Ressort die Ertheilung der Dispensationen gehört, zu berichten und dabei zu bemerken, ob standesherrlicher Seits rêe die Reception und der Copulations-Schein auf den Fall, daß der Recipiendus die von ihm nachgesucht werdende Dispensation erhalte, ertheilt werden würden.

Sodann ist dem deßfallsigen Bericht, nach Vorliegenheit des Gegenstandes, der Taufschein des Recipiendi, das Attestat vom Orts-Geistlichen über den Grad der Verwandtschaft, den Todesschein des verstorbenen Ehegatten, die Erklärung der Zunft beizufügen, ingleichen nach berichtlicher Vernehmung des Ortsvorstandes, oder auf dessen schriftliche Attestation das dermalige, und etwa künftighin noch zu hoffen habende Vermögen bei der Verlobten anzuerkennen, und sich vom Beamten gutächtlich über das Gesuch zu äußern, besonders aber bei Minorennen, ob die eigene Verwaltung des Vermögens dem Supplikanten anvertraut werden könne?

8) Wird bemerkt, daß die Majorennität mit zurückge-

legtem 25sten Lebensjahre eintritt, daß das tempus luctus bei Wittwern in sechs Monaten, und bei Wittwen in einem Jahre besteht, und daß der verbotene Grad sich mit dem dritten Grad der Verwandtschaft und Affinität kanonischer Computation schließt.

Indessen haben

9) katholische Unterthanen wegen verbotenem Grad, der sich mit dem 4ten Grad der Verwandtschaft und Affinität kanonischer Computation bei ihnen schließt, die Dispensation bei der einschlägigen geistlichen Behörde nachzusuchen. Bevor aber dieses geschieht, müssen sie die Erlaubniß darzu bei dem Kirchenrath dahier einholen, und wann die Dispensation erfolgt ist, solche zur Ertheilung des Placiti regii bei der Regierung einreichen. Die standesherrlichen Beamten haben demnach in vorkommenden Fällen die katholischen Unterthanen hierunter zurecht zu weisen, und um denselben Zeit und Kosten zu ersparen, in beiden Fällen jedesmal bei der Regierung und dem Kirchenrath das Anliegen des Supplikanten selbsten berichtlich vorzubringen.

II.) Die Reception ausländischer Supplikanten

steht nach der großherzoglichen Deklaration dem Souverain zu. Da nun die großherzogliche Regierung diejenige Landesbehörde ist, welche nach dem Organisations-Edikt alle Receptions-Sachen in Bürgerschaften und Gemeinheiten zu besorgen hat, so sind sofort

1) von den standesherrlichen Beamten die deßfallsigen Berichte an ermeldtes Regierungs-Kollegium zu erstatten, und ob gleich

2) dasselbe nicht auch in Dispensations-Fällen zu verfügen hat, so haben demohngeachtet die standesherrlichen Beamten, wenn dergleichen bei dem Receptions-Gesuch eines Ausländers mit vorkommen, sie in ihrem Receptions-Bericht an die Regierung mit an- und auszuführen, und keinen deßfallsigen besondern Bricht an die großherrzogliche Rentkam-

mer zu erstatten, indem alsdann ein solcher Bericht kurzer Hand von der Regierung an die Rentkammer zur gleichmäßigen Verfügung in Hinsicht dessen, was für den Ressort gehört, abgegeben wird.

3) Wird bemerkt, daß ein solcher ausländischer Recipiendus den Heurathsconsens — es mag eine Inländerin oder Ausländerin heurathen — ebenfalls von großherzoglicher Rentkammer dahier zu erhalten hat.

4) Muß dem Receptions-Bericht des standesherrlichen Beamten in einem solchen Fall beiliegen:

a) der Taufschein des Recipiendi, gehörig legalisirt, und woraus zugleich zu entnehmen, von welcher Religion er ist.

b) Die Dimissorialien von seiner Obrigkeit.

c) Das Zeugniß über sein dermaliges, und etwa noch zu hoffen habendes Vermögen, und worin jenes besteht.

d) Ein solches über seine bisherige Aufführung.

e) Desgleichen über seine Freiheit von Leibeigenschaft oder Losgebung von derselben. Bittet er zugleich um den Heurathsconsens, so muß ferner

f) auch über der sponsae Geburt, und ob sie eine In- oder Ausländerin sey, über ihr Vermögen, Aufführung und Leibeigenschafts-Freiheit gleiche Nachweisung geschehen, und wenn

g) Dispensationsfälle eintreten, so sind auch die oben bemerkten deßfallsigen Bescheinigungen mit anzuschließen. Endlich

h) muß auch der Ortsvorstand über das Gesuch und dessen Zulässigkeit sich äußern.

In dem amtlichen Begleitungs-Bericht sind mit Beziehung auf die Zeugnisse, punktweise, jedoch ganz kurz, die Umstände und Verhältnisse anzuführen. Es ist das nach Verordnungen oder nach anerkanntem Herkommen erforderliche Quantum inferendum, und ob dabei die etwaige Profes-

sion, und mit wie viel, so wie auch das Vermögen der sponsae mit in Anschlag kommt, anzugeben, auch ob standesherrlicher Seits kein Anstand bei der Reception in die Zunft fürwaltet, sodann nach geschehener Aufzählung aller bei dem Gesuch zur Sprache kommenden Gegenständen des Beamten gutächtliche Meinung mit anzumerken, ob er glaube, daß der Supplikant einen tüchtigen Unterthanen abgeben, und sich ernähren könne, sofort das Gesuch desselben ratione receptionis et dispensationis ganz, oder unter welchen Modifikationen zu bewilligen sey.

III.) Die Reception oder Schutz-Ertheilung der Juden.

Diese gehört nach der großherzoglichen Deklaration gleichfalls dem Souverain zu, und wird von großherzoglicher Rentkammer ertheilt.

Auch die Juden müssen um den Heuraths Consens, die Dispensation von der Trauerzeit, Dispensation vom Alter und der Verwandtschaft, gleich den christlichen Unterthanen nachsuchen, und da auch hierinnen der großherzoglichen Rentkammer die Verfügung allein zusteht, so haben sofort die standesherrlichen Beamten ihre Berichte in Judenschutz- und Heuraths-Sachen lediglich an dieselbe zu stellen, und unter Beilegung der erforderlichen Attestationen über Alter, Verwandtschaft und Vermögen ferner zu berichtigen, womit der supplicirende Jude sich zu ernähren gedenke, mit Viehhandel, mit Schlachten, mit einem Kramladen u. s. w. und wie stark die Anzahl der bereits vorhandenen Juden an dem Orte sey, wohin der Supplikant recipirt zu seyn wünscht.

Die Beamten haben indessen die Juden ihres Bezirks von diesen Vorschriften in Kenntniß zu setzen, und weil die Erfahrung in den übrigen Souverainitäts-Landen bereits gelehrt hat, daß die Juden unter Begünstigung der Rabbiner so sehr geneigt sind, sich an diese auch in dem übrigen Theil der Provinz bestehende Verordnungen nicht zu kehren, so

haben die Beamten in ihren deßfallsigen Publikationen zugleich mit beizufügen, daß nicht nur derjenige Jude, welcher dies Gesetz nicht beobachtet, in eine Strafe von fünfzig Reichsthalern, sondern auch der Rabbiner, welcher ohne Erlaubnißschein des Beamten kopulirt, mit einer gleichen Strafe angesehen werden würde.

B) In Betreff der Losgebung von den Unterthanen-Pflichten oder Ertheilung der Dimissorialien.

Die Entlassung der Unterthanen, in so weit es den Ueberzug in einen andern Distrikt der großherzoglichen Lande betrifft, ist nach der Allerhöchsten Deklaration den Standesherren überlassen. Die Entlassung ins Ausland aber kann nur von der Landesbehörde gegeben werden, und diese ist die großherzogliche Regierung dahier.

1) Gilt auch hierbei die allgemeine Regel: Wer sich außer Land begeben will, muß, ehe ihm die Dimissorialien von der Regierung gegeben werden können, von Kriegsdiensten losgegeben seyn.

2) Ist er etwa dem Souverain mit Leibeigenschaft zugethan, so muß er um deren Losgebung gleichfalls, und zwar ebenwohl bei der Regierung nachsuchen.

3) Auch Weibspersonen, welche sich außer Land begeben wollen, müssen zuvor Dimissorialien, und wenn sie dem Souverain etwa Leibeigen sind, außerdem noch die Manumission erwürken.

4) Wer ohne zuvor erhaltene Erlaubniß in fremde Kolonien auswandert, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, leibeigen, oder frei, dessen Vermögen wird konfiscirt. Wer dagegen zwar nicht in fremde Kolonien auswandert, aber sich doch ohne Erlaubniß in auswärtigen Landen ansäßig macht, oder häuslich niederläßt, der wird mit fünfen vom hundert seines Vermögens außer den gewöhnlichen Prästationen bestraft, welche Verordnung die standesherrlichen Beamten in ihren Bezirken gehörig zu publiziren haben.

5) Bis jetzt noch besteht nur zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich ein wechselseitiger freier Ueberzug, den die Standesherren bei Ueberzügen ratione des zehnten Pfennings zu respektiren haben.

Die Beamten haben

6) bei vorkommenden Dimissions-Gesuchen vor allen Dingen sich zu verläßigen, ob auch der Supplikant an dem Ort, welchen er angiebt, sich würklich niederlassen wird, und nöthigen Falls zu dem Ende ihn anzuweisen, ein Zeugniß der Ortsobrigkeit hierüber beizubringen, wodurch sich auch ergeben wird, ob er nicht etwa sich schon daselbsten wirklich niedergelassen, und jetzt nur noch die Dimissorialien hinten nachsucht.

Sie haben ferner die Beweggründe zu erforschen, die den Supplikanten bestimmen, sich auswärts niederzulassen, oder wenigstens die wahrscheinliche Veranlassung dazu. Und wenn er schon eine geraume Zeit aus seiner Heymath abwesend ist, aus was für einer Veranlassung und seit wann?

Indem sie nun

7) in ihren an die Regierung zu erstatten habenden Berichten hiervon genügliche Meldung thun, haben sie sofort darinnen noch weiter anzumerken:

a) ob Dimittendus von Kriegsdiensten frei sey?

b) wie hoch sein noch im Lande besitzendes und etwa noch zu habendes Vermögen nach pflichtmäßiger Aestimation des Orts-Vorstandes sich belauft?

c) ob er vielleicht einen Theil davon außer Land gebracht? und

d) ob und welche Praestanda er davon zurückzulassen habe?

Indem nun sämmtliche standesherrliche Beamten sich nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen künftighin genau zu bemessen hätten, so werde ihnen zugleich aufgegeben, durch sachdienliche Extrakte auch die Schultheißen und

sonstige Amts-Untergebene, so weit nöthig, zu ihrer gleichmäßigen Bemessung davon in Kenntniß zu setzen; daß solches geschehen, so wie auch namentlich über die den Juden daraus zu beschehende Bekanntmachung, und die Publikation des Emigrations-Verbots, und auswärtiger Niederlassungen ohne zuvor ausgebrachte Dimissorialien, erwarte man hiernächst ihre berichtliche Anzeige zu den Akten.

Uebrigens dienen Ihnen zur weiteren Nachricht, daß auch die Standesherrn von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, und der Geistlichkeit in den Standesbezirken, Exemplarien davon zur Nachricht und Nachachtung in den für Sie geeigneten Gegenständen durch den Kirchenrath zugefertigt werden würden.

Follenius.

8.

Waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts — juris eminentis?

Im Urzustande der Menschen giebt es kein Gesetz, keine geregelte Gewalt, es ist nur die Gewalt des Stärkeren; es giebt kein Eigenthum, denn es kann ja meinem Nachbar gefallen, dasselbe Objekt des Eigenthums sich anzumaßen, und mich durch das Recht des Stärkeren aus dem Besitz zu verdrängen. Bald mußten die Menschen das Gefahrvolle eines solchen Zustandes fühlen. Was war also natürlicher, als daß sie erklärten: ich mache mich anheischig, nicht in die Sphäre, die Du Dir zu Deinem Würken erwählst, einzugreifen,

wenn Du mir ein Gleiches verſprichſt — Eigenthums-Vertrag —. Solche Verſprechungen mußten einen Garanten haben; man mußte Jemanden die Befugniß einräumen, in ſtreitigen Fällen die Gränzen der wechſelſeitigen Rechtsſphären aufzuſuchen, und den Streit zu entſcheiden. Aber die Gewalt dieſes Schiedsrichters war blos von dem guten Willen der Parthien bedingt; wie nun, wenn ſich der Schuldige dem Ausſpruch nicht unterwarf? Um dieſem Inkonvenienz zu begegnen, mußte man alſo darauf denken, eine Gewalt zu konſtituiren, die dieſem Ausſpruch Realität geben ſollte, die das wahre Recht zum wirklichen macht — Unterwerfungsvertrag —. Si pax haberi nequit, quaerenda sunt belli auxilia. Damit das wahre Recht gefunden werden konnte, waren Beſtimmungen, mit Einwilligung Aller gemacht, erforderlich. Wir nennen dieſe Beſtimmungen Geſetze. Man fand, daß auch die Sicherheit nach Außen durch die errichtete Obergewalt gewonnen hatte, und ſo zog ſich das Band zwiſchen den Bürgern und der konſtituirten Gewalt immer feſter, und wir haben nun aus einer wilden Menſchenhorde, eine Vereinigung Mehrerer zur Einheit des Zwecks, einen geſellſchaftlichen Verband, den wir Staat nennen.

So muß man ſich die Entſtehung der Staaten im Allgemeinen denken, wenn ſchon der Diplomatiker einen ſolchen Eigenthums- und Unterwerfungsvertrag ſchwerlich in den Völkerarchiven finden wird.

Der Staatsvertrag ſetzt eine Mehrheit vernunftmäßiger Sinnenweſen, die ſich zu einem gleichen Zweck vereinigen voraus. Alle wünſchen eine Freiheit unter dem Rechtsgeſetz. Alle ſprechen die Staatsgewalt um Verwürklichung des Rechts in der Idee an. Vor dem Geſetz iſt Jeder gleich; die Staatsgewalt hat alſo eines Jeden Forderung zur Realiſirung des Rechts zu befriedigen. Wie aber, wenn Kolliſionen von Rechten entſtehen, wenn der eine Theil ſich

auf seine natürliche Freiheit beruft, während der andre in dieser Freiheit eine Unmöglichkeit oder ein Hinderniß zur Erhaltung des Rechtszustands findet? Die Staatsgewalt ist konstituirt, die Streitigkeit der Bürger zu schlichten, sie zieht also diesen Streit vor ihr Forum, und entscheidet im Rechtswege: ob hier wirklich ein Kollisionsfall vorhanden, und ob wirklich durch irgend eine Berechtigung die Freiheit Andrer gefährdet ist. Die Einschreitung der Staatsgewalt in die wohlerworbnen Rechte des einzelnen Unterthanen — das Staats-Nothrecht, fälschlich dominium eminens genannt — ist also weiter nichts, als die Exekution des Rechts-Ausspruches, der begründet ist, durch die Entsagung des eignen Urtheils und Unterwerfung unter das allgemeine Urtheil. Diese Entsagung des eignen Urtheils ist, wie wir gesehen haben, die erste Bedingung zur Konstituirung eines Staats, weil ohne sie keine Sicherheit, kein ruhiges Beisammenseyn denkbar ist. A handelt, er glaubt vollkommen zu dieser Handlung befugt zu seyn, B ist dagegen überzeugt, daß diese Handlung ihn offenbar gefährde. Tritt also das Urtheil eines unbefangnen Dritten nicht ein, und will jeder seinem eignen Urtheile folgen, so wird ein ewiger Krieg die unvermeidliche Folge seyn. Diesem aber zu begegnen ist vorzüglich die Staatsgesellschaft eingegangen worden; das Gesetz ist nunmehr der unbefangne Dritte, die Staats-Exekutivgewalt tritt an die Stelle der physischen Privatgewalt, des Rechts des Stärkern, und wenigstens in dieser Hinsicht ist ein ewiger Frieden das glückliche Loos der Staatsgesellschaften.

Durch die Entsagung des eignen Urtheils und Unterwerfung unter das allgemeine hat nun jeder Staatsbürger erklärt: Wenn Du Staatsgewalt nach reiflicher Erwägung den Ausspruch thust, daß irgend eine meiner Berechtigungen das Rechtsgesetz verletze, so unterwerfe ich mich diesem Ausspruch. Man könnte sagen: Diese Vollmacht dürfe nicht

auf unbestrittne wohlerworbene Rechte ausgedehnt werden. Allein das Rechtsgesetz, das durch den Staat verwürklicht werden soll, ist, als eine Idee, an eine Zeitbedingung nicht gebunden. Zu jeder Zeit, gleichviel ob bei dem Eintritt in den Staat oder in dem schon konstituirten lautet seine Formel allgemein: Dem Rechtszustand müssen alle Ausflüsse der natürlichen Freiheit geopfert werden, welche mit der Freiheit Andrer unverträglich sind. Dies Gesetz ist auch auf wohlerworbne Rechte anwendbar. Was ursprünglich Recht, und als solches garantirt war, kann durch einen Zusammenfluß von Umständen die Freiheit Andrer gefährden und aufhören ein Recht zu seyn. Ich will dies durch ein Beispiel erläutern. Es besitzt Jemand ein sehr sumpfiges Grundstück von großem Umfang. Durch einzelne Verpachtungen wird dies Grundstück zum Reisbau sehr vortheilhaft benutzt. Allein die Dünste, die der sumpfige Boden entwickelt, verbreiten Seuchen und verursachen unter der angrenzenden stark bewohnten Gegend eine ungewöhnliche Sterblichkeit. Nach dem Urtheile erfahrner Naturkundiger kann die Luft durch Austrocknung und Abwässerung des befragten Grundstücks gereinigt, und der großen Sterblichkeit dadurch vorgebeugt werden. Allein der Eigenthümer weigert sich diese Austrocknung, wozu die Kosten aus den öffentlichen Kassen genommen werden sollen, geschehen zu lassen, weil hernach das Grundstück nicht mehr zum Reisbau tauglich bleibe, und deshalb an seiner Einträglichkeit verlieren würde. Es gefährdet aber das wohlerworbene Recht des Eigenthümers die Freiheit Andrer — das Urrecht der Persönlichkeit —, hört daher auf ein Recht zu seyn, und so ist der Staat berechtigt und verbunden das Urtheil zu fällen, daß dieses Hinderniß der allgemeinen Freiheit, natürlich gegen vollen Ersatz, hinweggeräumt werde.

Nach dieser Analyse aus dem allgemeinen Staatsrecht

ist also das Objekt des Staats-Noth-Rechts nur der Unterthanen wohlerworbene Rechte, und die obige Frage, die auch in diesen Blättern oft affirmativ entschieden wurde, und die weitere Frage nach sich zog: Warum den Exemten nicht der Ersatz geworden seye, der zur Wesenheit der Ausübung des Staats-Noth-Rechts gehöre? ist in der Negative beantwortet. Die Fürsten und Herrn, welche durch die Bundesakte ihre politische Selbstständigkeit verloren, waren vor dieser Epoche Reichsstände, wenn schon minder mächtige; sie hatten de jure dasselbe Recht, wie die Stände, denen sie durch die Akte untergeben wurden, sie waren als eigne Staaten anzusehen. Staaten gegen Staaten stehen aber unter keinem Gesetz, und sind als selbstständige Personen im Naturzustand anzusehen. Das Völkerrecht ist bis jetzt noch nichts als eine Idee. Gewalt im Kriege tritt also an die Stelle des Staats-Noth-Rechts. Andrer Meinung ist Hr. Professor Behr in der systematischen Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkt des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808. wenn er §. 100. sagt:

»Dieselben Prinzipien« — des juris eminentis — »gelten nach dem Staaten-Recht hinsichtlich der Realisirung eines gesicherten Rechtszustandes unter Staaten und Staaten. Denn auch das Recht jedes einzelnen Staats z. B. sein Recht der Selbstständigkeit, als Staat, der Regierung durch sich selbst u. s. w. ist bedingt durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte andrer Staaten mit und neben dem seinigen, und wenn demnach die Realisirung eines öffentlichen Rechts-Verhältnisses unter einer Menge von Staaten, und dessen Sicherung nicht möglich ist, ohne daß einzelne Staaten jene ihre Rechte aufgeben, so fallen mit der Bedingung jener ihrer Rechte auch diese ihre Rechte selbst hinweg, und sie können demnach nicht befugt seyn, jenes noth-

wendige Opfer, d. i. das Aufgeben jener ihrer Rechte zu verweigern«.

Darauf antworte ich: Es giebt keinen Rechtszustand unter Staaten und Staaten, sonst würde der Begriff der Selbstständigkeit, mithin der des besondern Staats, aufgehoben. Dies erkennt Hr. Behr selbst, wenn er früherhin sagt, daß Staat und Staat wie Privaten außer dem Staatsverhältniß zu betrachten seyen. Giebt es keinen Rechtszustand, so kann auch nicht von Rechten die Rede seyn, noch weniger von einer Bedingung der Möglichkeit des Bestehens der Rechte andrer Staaten, die nur mit dem Rechtsgesetz eintritt. Mögen andre Staaten bestehen oder vergehen, es hat dies auf die Rechte und Verbindlichkeiten dieses individuellen Staats nicht den mindesten Einfluß, wenn schon vielleicht in politischer Hinsicht. Daß aber die Politik kein Recht giebt, von andern Staaten Aufopferungen zu verlangen, ist ohne Zweifel.

Wenn diesem nach Hr. Professor Behr glaubt, durch obige Darstellung »die Gerechtigkeit des Ursprungs Unsrer neusten — der durch den Preßburger Frieden und die Bundesakte hervorgebrachten — Staats-Umwälzungen dargethan zu haben«, so möchte er wohl dem Ziel vorübergegangen seyn. Ich kann wenigstens mit Hrn. Geheime-Rath Brauer keinen Rechtsgrund für diese politischen Umwandelungen finden.

Darmstadt im May 1808.

Friedrich Hoppe.

9.

Von dem Rechte Vermählungs-, Prinzessin- oder Fräulein-Steuer in den mediatisirten Reichslanden zu erheben.

Unsere neue deutsche Staatsrechts-Praxis, welche gleich den — von dem Kunstgärtner im Treibhaus gepflegten Pflanzen, den ihre Reife und Schmackhaftigkeit beförderlichen Jahrszeiten voranzueilen scheint, hat uns auch in Beziehung auf das Thema von Vermählungs-, Prinzessin- oder Fräulein-Steuer schon Vorgänge geliefert, die für das Interesse der mediatisirten Reichsstände und ihrer Familien eben so wichtig sind, als für das Interesse ihrer Unterthanen. Wir wissen nicht, wie die desfallsigen Ausschreiben, von den betreffenden Behörden aufgenommen worden sind, haben auch keinen Auftrag für die eine oder die andere Parthie zu schreiben; aber eben deswegen wird uns vergönnt seyn, desto unbefangener unsere Meinung über diesen allerdings nicht unwichtigen Gegenstand zu äußern.

Den Ursprung der in Frage stehenden Steuern suchen unsere Rechtslehrer *) in dem römischen jure clientelari und der den römischen Klienten obgelegenen Schuldigkeit zur Alimentation ihrer dürftigen Patrone, und so, wie es Sitte geworden ist, das römische Recht zur Aufklärung und Ausbildung aller möglichen Rechts-Institute und Observanzen anderer Länder zu benützen, wenn es nur möglich war, in ihrem Wesen, oder auch blos in ihren Namen einige Aehnlichkeit mit römischen Rechts-Instituten zu finden; so ge-

*) Draco de jure patric. c. 6. n. 7.

ſchah es auch, daß die römiſche Rechtslehre de obligatione clientum alimentandi inopes patronos auf die Verhältniſſe der Lehnherren zu ihren Vaſallen übertragen wurde, und daß endlich auch die Finanzkammern der Landesherrn Nutzen davon zu ziehen ſuchten. K. G. Lang leitet daher auch in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung der heutigen Steuerverfaſſungen S. 91., nach dem Beiſpiele mehrerer den Urſprung der Fräulein-Steuer nicht ohne Grund aus den Lehnrechts Grundſätzen her.

Uebrigens waren die Fräulein-Steuern nach J. J. Moſers *) Zeugniß vor dem 16ten Jahrhundert in Deutſchland noch nicht viel bekannt; ſie ſind auch bis auf dieſe Zeiten noch nicht überall, z. B. in Sachſen nicht, eingeführt. Wo ſie hergebracht ſind, gründen ſie ſich blos auf eignen für jeden beſondern Fall mit den Unterthanen gegen Reverſe von Seiten der Herrn: »ſie blos als freiwillige Gaben erhalten zu haben«, oder gegen andere Verwilligungen errichtete Verträge **), und nach der Klage Reymayrs von Ramsla ***) wurde nur aus Verachtung dieſer Verträge an manchen Orten eine Obſervanz gebildet, die nun blos einſeitige Verbindlichkeit den Unterthanen auflegt, und nach den — dem Götzen Hercomannus (wie unſere franzöſiſche Nachbarn ehehin unſer Herkommen umtauften) einmal eingeräumten Rechten, dorten, wo ihre Exiſtenz erwieſen werden kann, aber nirgend anderswo ****) freilich eingehalten werden muß.

So haben ſich unter andern die Regenten von Würtemberg das Recht zur Erhebung dieſer Art von Steuern blos

---

*) Staatsrecht Th. 20. S. 176.

**) Rosenthal de feudis Cap. 5. concl. 77. not. b.

***) Klock de contribut. Cap. 8. n. 40. S. 207.

****) Selchow. elem. jur. publ. §. 550.
Schnaubert Staatsrecht der geſammten Reichslande §. 290.

durch Verträge mit ihren Unterthanen und für diesen dagegen zugestandene mehrere Freiheiten und Vorzüge erworben *).

Wenn nun all solchem zu Folge das Recht: die Fräulein-Steuer zu erheben, blos auf einer — richtigen oder unrichtigen — Anwendung des römischen juris clientelaris und den aus solchem in unser Lehnrecht eingeschlichenen Sätzen beruhet, und, wenn diese Steuern lediglich den Privatnutzen der Herren und ihrer Familien beziehlen mithin die wesentlichen Bestandtheile einer Landessteuer im eigentlichen Sinne:

»Bedürfniß zum Besten und zur Nothdurft des Staats« **)

nicht kennen; so wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß sie nicht *vi summi imperii*, sondern nur *jure herili sive patrimoniali* erhoben werden, und daß daher in den mediatisirten Landen nicht der Souverain, sondern nur der Patrimonialherr Anspruch darauf habe. Ohnehin fehlt es nicht an Beispielen, daß auch mittelbare Edelleute diese Fräulein-Steuer von ihren Hintersassen hergebracht haben.

Auch ist es kaum nöthig, zu bemerken, daß keineswegs die bloße Benennung Steuer es sey, was dem Souverain Ansprüche auf diese oder jene Abgabe verschafft, sondern daß vielmehr lediglich und ganz allein der Zweck, zu welchem solche verwandt worden, bei der Theilung zwischen dem Souverain und Mediatisirten entscheiden könne.

Es kann daher nach dem klaren Sinne der rheinischen Bundesakte der Souverain nur diejenigen Abgaben sich zueignen, welche ganz unstreitig blos zur Beförderung des Wohls des Staats erfodert und zu den damit verknüpften Ausgaben verwendet worden sind; keineswegs gehören ihm

---

*) Breyer elementa jur. publ. Wirt. §. 387.

**) Hlock de contrib. cap. 8. in procem.

aber diejenigen Abgaben, welche bisher zur täglichen Nahrung und Nothdurft des Mediatisirten und seiner Familie verwendet worden sind. Wenn der Souverain richtig und nicht blos nach Willkühr urtheilen und handeln will; so sollte er auch ganz genau diese Gränzlinie einhalten, weil er sonst eo ipso die Ausgaben, welche mit jenen Steuern bisher bestritten worden sind, übernehmen, folglich in denjenigen mediatisirten Landen, wo die Fräulein-Steuer hergebracht ist, und wo er sie für die Zukunft zu erheben gedenkt, die Töchter der Mediatisirten mit dem vorhin von den Unterthanen erhobenen Heurathsgute versehen müßte.

Die Dotirung der Töchter der Regenten-Familie ist, wie jedem Unbefangenen von selbst einleuchten muß, schlechterdings keine Staats-, sondern blos Privatsache des Vaters *), als solche. Er hat diese Schuldigkeit daher lediglich aus seinen Domainen zu bestreiten und wenn er von seinen Unterthanen einen Beitrag zu dieser Ausgabe hergebracht hat; so hat er solchen eben so wenig als summus impe-rans erlangen können, als wenig er seine Tochter vi summus imperii dotirt.

Kann gleich manchmalen der Fall eintreten, daß diese oder jene Vermählung blos aus politischen Rücksichten geschlossen wird; so folgt daraus doch keineswegs für die Unterthanen eine Verbindlichkeit zu Dotirung der Töchter ihres Regenten. Zu was sollen denn wohl die Einkünfte von den Domainen bestimmt seyn, wenn sie nicht zunächst zur Unterhaltung des Regenten und seiner Familie verwendet werden wollen?

Selbst diejenigen Rechtslehrer, welche dieser Steuer aus voller Kraft das Wort reden, gründen das Recht zu ihrer Erhebung keineswegs auf irgend ein positives geschriebenes

*) Bersius de pactis famil. ill. c. 6. §. 3. Moser Familien-Staatsrecht §. 167.

Recht; sondern blos auf eine ununterbrochene Observanz oder eine absolute Unvermögenheit des Vaters *); sie bestätigen also unsere obige Regel selbst aufs kräftigste.

Aber auch in einer andern Hinsicht können wir dem Souverain, wenn er nicht etwa das onus dotandi der Töchter seiner Mediatisirten auf seine Domainen übernehmen wollte, das Recht Fräulein-Steuer in den mediatisirten Landen zu erheben, nicht einräumen, weil sonst die Alternative eintreten würde, daß

1) entweder die Unterthanen der Mediatisirten nun an zwei Familien, nämlich:
   a) die Altberechtigte: des Patrimonialherrn und
   b) die neu hinzugekommene: des Souverains

   Fräuleinsteuer abgeben, oder aber, daß
2) die Mediatisirten auf die vorhin von ihren Unterthanen geschehene Unterstützung bei Dotirung ihrer Töchter Verzicht leisten müßten.

Das Erstere würde in dem Keim, aus dem in den Herzen der Unterthanen der Mediatisirten die Frucht der Ueberzeugung: daß sie sich unter der neuen Verfassung besser befinden als unter der alten, erst noch hervorgebracht werden soll, einen Wurm legen, der dieser Frucht tödlich werden könnte; und das letztere würde mit der den Mediatisirten wegen Erhaltung ihrer

droits seigneureaux et féodaux — et autres semblables in der rheinischen Bundesakte gegebenen Garantie nicht vereinbarlich seyn.

Wir haben blos im allgemeinen unsere Meinung geäussert, ohne auf einen besondern Staat hinzusehen und wir wünschen, daß rechtsgelehrte Männer diesen nämlichen Gegenstand, der allerdings praktischen Werth hat, ebenfalls bearbeiten möchten.

*) Klock de Contrib. c. 8. n. 37.

10.

Fortsetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend.

Am 31ten Mai l. J. traten die Herren Kommissarien bei dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen zu Frankfurt versammelten Konvente, auf vorgegangene Einladung des Fürst Primatischen Hrn. Kommissarius abermal zusammen, wo letzterer die von Sr. Hoheit Fürst Primas an Se. königl. Majestät von Westphalen und Se. fürstl. Durchlaucht von Salm-Kyrburg, unterm 11ten Mai l. J. erlassene Einladungsschreiben, einen Bevollmächtigten zu diesem Konvente gefällig abzuordnen, dem Konvente mittheilte, des Inhalts:

An Se. königl. Majestät von Westphalen.

Euer ꝛc. wird es bekannt seyn, daß seit dem 8ten August v. J. ein Konvent der an dem vormaligen kur- und oberrheinischen Kreise betheilten Souverainen, auf mein Einladungsschreiben vom 3ten Juni v. J., welches in Abschrift hier anliegt *), in Gefolg des rheinischen Bundes vom 12ten Jul. 1806. Art. 2. und 29. zu Frankfurt versammelt ist, um das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen zu berichtigen.

Da nun Hessenkassel zu dem vormals oberrheinischen — und Eichsfeld zu dem vormals kurrheinischen Kreis gehört, und diese beide Lande der Krone Euer ꝛc. einverleibt sind; so finde Ich Mich dadurch veranlaßt, Euer ꝛc. angelegentlichst zu ersuchen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, einen

*) Dieses allgemeine Einladungsschreiben vom 3ten Juni 1807. ist bereits in dem rheinischen Bunde Heft 7. Seite 141. abgedruckt.

Bevollmächtigten zu diesem Konvente nach Frankfurt abzuordnen, um an diesem gemeinsamen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte, in Gefolge des rheinischen Bundes, einen persönlichen rühmlichen Antheil zu nehmen.

Da Euer ꝛc. auf das Schreiben des zur Berichtigung der vormals fränkischen Kreisangelegenheiten zu Nürnberg versammelten Konvents, an das Königlich Westphälische Geheime Staatsministerium zu Kassel, dd. Nürnberg den 26. Februar l. J. laut des hierauf erfolgten Antwortschreibens des Königlich Westphälischen Geheimen Staatsministeriums, dd. Kassel den 30. März l. J. in Betreff des fränkischen Kreisschulden- und Pensionswesens, einen so rühmlichen willfährigen Antheil zu nehmen geruhet haben: so vertraue Ich von Euer ꝛc. mit einer gleich willfährigen Entschließung, in Betreff des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, beehrt zu werden ꝛc.

An Seine Fürstliche Durchlaucht von Salm-Kyrburg.

Da das Cirkular-Einladungsschreiben, welches Ich am 3. Juni v. J. an die sämmtlichen bei dem vormals kur- und oberrheinischen Kreise betheilten Souverainen, und namentlich an den souverainen Herrn Fürsten Salm-Salm Liebden, zur Berichtigung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens erlassen habe, aus einem bloßen Versehen nicht ebenfalls an Euer Liebden insonderheit ausgefertigt worden ist; so will ich Euer Liebden, mittels Anschluß des gedachten Cirkular-Einladungsschreibens, angelegenst ersuchen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, an diesem gemeinschaftlichen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte, in Gefolge des rheinischen Bundes, einen persönlichen rühmlichen Antheil zu nehmen, sofort noch einen Bevollmächtigten zu diesem Konvente nach Frankfurt abzuordnen, oder die Vollmacht, welche der Fürstlich Salm Salmsche Herr Geheimerath von Noel von des Herrn Fürsten Salm-Salm Liebden bereits besitzt, von Euer Liebden auf Dero Namen ausgedehnt werde ꝛc.

Und da der hochansehnliche Konvent bereits mehrmalen den Wunsch geäussert hat, daß Namens desselben Erinnerungsschreiben an Se. königliche Majestät von Baiern, kai-

ſerliche Hoheit Großherzogen von Berg und Kleve, und herzogliche Durchlaucht Herzogen von Naſſau, in Betreff eines abzuordnenden Bevollmächtigten zu dem hieſigen Konvente, erlaſſen werden mögten; ſo wurden in deſſen Namen die befragten Erinnerungsſchreiben erlaſſen, des Inhalts:

a) Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König!

b) Durchlauchtigſter Großherzog!

c) Durchlauchtigſter Herzog!

Der zur Regulirung des kur- und oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens ſeit dem Auguſt v. Jahres zu Frankfurt verſammelte Konvent, welcher auf ſein Schreiben an Euer Königliche Majeſtät (an Euer Kaiſerliche Hoheit, an Euer Herzogliche Durchlaucht) bis jetzt mit einer Antwort nicht beehrt worden iſt, findet ſich dadurch veranlaßt, ſeinen in dem befragten Schreiben ausgedrückten Wunſch angelegenſt zu erneuern, daß es Euer Königlichen Majeſtät (Euer Kaiſerlichen Hoheit, Euer Herzoglichen Durchlaucht) gefällig ſeyn möge, noch einen Bevollmächtigten zu dieſem Konvente nach Frankfurt abzuordnen, und an dieſem gemeinſamen, wohlthätigen und dringenden Geſchäfte, in Gefolge des rheiniſchen Bundes, einen perſönlichen rühmlichen Antheil zu nehmen.

Frankfurt am 31. Mai 1808.

Von Seiten des Konvents zu Frankfurt, der zur Regulirung des kur- und oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens von den betreffenden Souverainen des rheiniſchen Bundes verordneten Bevollmächtigten.

Unterſchrift: J. N. v. Roth,
Sr. Hoheit Fürſt Primas Geheimerrath.

Eben ſo wurden Erinnerungsſchreiben an das kaiſ. kön. franzöſiſche Gouvernement zu Hanau und Erfurt gleichen Inhalts im Namen des Konventes von dem fürſt-primatiſchen Herrn Kommiſſarius erlaſſen.

Inhalt.

Unterzeichneter Fürst-Primatischer Kommissarius hat bereits unterm dritten Juni v. J. im Namen Sr. Hoheit, der rheinischen Konföderation Fürst Primas, die Ehre gehabt, dem K. K. Französischen Gouvernement zu Hanau (zu Erfurt) das in der Anlage enthaltene Cirkularschreiben Sr. Hoheit, Fürst Primas, mit dem angelegensten Ersuchen zuzusenden, daß es dem K. K. Französischen Gouvernement gefällig seyn möge, bei Sr. K. K. Majestät von Frankreich und Italien die zweckmäßige Einleitung zu treffen, damit ein Bevollmächtigter für Hanau (Erfurt) bei dem in dem Cirkularschreiben bezeichneten Comité zu Frankfurt erscheinen möge.

Da das Vorhaben Sr. Hoheit, Fürst Primas, keinen anderen, als den von Sr. K. K. Majestät selbst, als dem allerhöchsten Beschützer des rheinischen Bundes, und von den konföderirten Königen und Fürsten in dem Art. 2. und 29. der rheinischen Bundesakte vom 12. July 1806 ausgedrückten, gerechten und ruhmvollen Zweck hat; so vertrauten Se. Hoheit, Fürst Primas, von der erhabenen Denkart des hohen Gouvernements den besten Erfolg desfalls erwarten zu dürfen; zumal dem Vernehmen nach das K. K. Französische Gouvernement in Baireuth zu den Beschlüssen der fränkischen Kreisversammlung mitwirkt.

Da aber bis jetzt von Seiten Hanau (Erfurt) wegen besonders obgewalteten Verhältnissen, kein besonderer Bevollmächtigter bei dem Konvente dahier erschienen ist; so findet sich dieser Konvent veranlaßt, seinen Wunsch dem K. K. Gouvernement zu eröffnen, daß es Demselben gefällig seyn möge, nach dem Beispiele des Französisch K. K. Gouvernements zu Fuld, mittels Abschickung eines eigenen Bevollmächtigten, an diesem gemeinsamen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte rühmlichen Antheil zu nehmen.

Frankfurt am 31. Mai 1808.

Von Seiten des Konvents zu Frankfurt, der zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, von den betreffenden Souverainen des rheinischen Bundes verordneten Bevollmächtigten.

Unterschrift: wie oben.

Schließlich gab der fürst-primatische Herr Kommissarius zur Beförderung der rückstehenden Abstimmungen über die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens folgende Erklärung zu Protokoll:

Er sey von Seiner Hoheit, Fürst Primas, beauftragt und angewiesen, die gefällige Beförderung der rückstehenden Abstimmungen über den vorbemerkten Gegenstand, unter Bezug auf seine deßfallsige Anträge vom 8. August, vom 4ten September und vom 12. Dezember v. J., seinen hochansehnlichen Mitkommissarien angelegenst zu empfehlen, damit Gläubiger und Pensionisten endlich zu dem Ihrigen gelangen. Er wolle bei dieser Gelegenheit bemerken, daß das Kreisschulden- und Pensionswesen des vormaligen fränkischen Kreises bei dem deßfalls angeordneten Konvente zu Nürnberg, nach dessen thätiger und rühmlicher Verwendung, bereits dahin gediehen sey, daß der Entwurf zu einer Rezeßmäßigen Uebereinkunft der dabei betheilten Souverainen über die fränkische Kreisschuld, in Bezug auf Gläubiger und Diener, gefertigt, von dem Konvente zu Nürnberg vorläufig berathen, und den höchsten Souverainen bereits zur Genehmigung vorgelegt worden sey.

Die anwesenden Herren Kommissarien dankten für die, Ihnen, den fränkischen Kreis betreffend, mitgetheilte Nachricht, und erklärten, daß Sie Ihres Orts alles beitragen würden, was zur Beschleunigung dieses Gegenstandes führen könne; womit diese Konferenz beschlossen wurde.

II.

Das teutsche Reich und der rheinische Bund.

Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr.

(Fortsetzung der im vorigen Hefte abgebrochenen Abhandlung.)

Will man die Einrichtung des teutschen Reichs, und die Mittel, deren es sich zur Erreichung seines Zwecks bediente, gründlich beurtheilen, so muß vor allem die Verwaltung desselben, von seiner Verfassung gehörig gesondert, und hinsichtlich der lezteren, welche natürlich zuerst in Betrachtung kömmt, der Geist der Verfassung, von den Formen, durch welche er im Laufe der Zeit — sich veredelnd oder entartend — ausgeprägt wurde, unterschieden, allenthalben aber der Zweck des Reichs, als eines Völker-Staats, als der eigentliche Maaßstab der Prüfung, fest im Auge gehalten werden.

Die Hauptmomente der Verfassung eines Staats konzentriren sich in der Art und Weise — der Realisirung seiner höchsten Gewalt nach ihren drey wesentlichen Bestandtheilen, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung nämlich, — und der Artikulationen, wodurch jene auf alle Glieder und Theile des Staats sich wirksam äußern soll. — Die Ideen, welche den gewählten Formen zu Grunde liegen, sind der Geist der Verfassung, welcher jedoch durch die Art der gewählten Formen bald rein, bald sehr unrein ausgesprochen werden kann. — Der Innbegriff der Funktionen endlich von Seite der höchsten Gewalt des Staats durch alle Artikulationen hindurch zu Erreichung seines Zwecks, oder der wirk-

liche Gebrauch, der von der höchsten Gewalt des Staats ihrer Bestimmung gemäß, gemacht wird, machen seine Verwaltung aus.

Das teutsche Reich war in Ansehung der Art und Weise, wie seine höchste Gewalt dargestellt wurde — durch die Person eines gewählten Kaisers nämlich, — Wahlmonarchie; in Ansehung der Art und Weise, wie seine höchste Staatsgewalt ausgeübt wurde, — insoferne nämlich in ihrer Ausübung die Repräsentanten der sämmtlichen Glieder-Staaten mit dem Kaiser konkurrirten — Synkratie, folglich eine synkratische Wahlmonarchie.

Die Gesetze des Reichs erhielten ihre Sanktion von dem Kaiser, und wurden, so wie die Urtheilssprüche in dessen Namen publizirt und vollzogen: Von dieser Seite betrachtet war das Reich eine Monarchie. Insoferne aber die Materie der Gesetze von den versammelten Repräsentanten aller der Völker, welche das Reich konstituirten, gegeben ward, insoferne in streitigen Partheysachen die Möglichkeit des Rekurses von den höchsten Reichsgerichten an eben jene Versammlung durch die Constitution statuirt, und die Fällung der Straferkenntnisse gegen gewisse Arten von Verbrechen derselben Versammlung vorbehalten war, und insoferne endlich die Vollziehung der Gesetze und der Urtheils-Sprüche durch die Partikularkraft jener Repräsentanten bewirkt wurde, — insoferne liegt der Charakter des Synkratis'm an der Form des teutschen Reichs unverkennbar vor, und dürfte also die oben gewählte Bezeichnung seiner Form hinlänglich gerechtfertigt seyn.

Abstrahirt man von dem Buchstaben der Constitution, und dringt in deren Wesen ein, so entdeckt man darinn eine Art von Trennung der höchsten Staatsgewalt nach ihren 3 Hauptzweigen; denn das wahre Wesen der Gesetzgebung lag in den Händen der versammelten Reichsstände: Von ihnen giengen die Gesetzesvorschläge aus; zweck-

mäßigen Vorschlägen der Art durfte der Kaiser seine Bestätigung nicht verweigern, oder man kehrte sich nicht daran, wenn er's dennoch that; Reichsendzweckswidrige Vorschläge aber mußte er von dem Erwachsen zur Gesetzeskraft abhalten, und eben dieses Recht des Veto war der alleinige reelle Antheil des Kaisers an der gesetzgebenden Reichsgewalt, der eben durch seine blos negative Natur beweißt, daß nicht der Kaiser, sondern die Versammlung der Reichsstände, als Innhaberin des positiven Antheils, das eigentliche Subjekt der gesetzgebenden Gewalt des Reichs gewesen sey. Obgleich ferner die Urtheilssprüche im Namen des Kaisers publizirt wurden, so waren doch die höchsten Reichsgerichte im Akte des Rechtsprechens selbst, der Constitution gemäß, völlig unabhängig von demselben, und die Realität der rechtsprechenden Gewalt des Reichs befand sich also in den Händen der Reichsgerichte, und für einzelne Fälle in jenen der Reichsversammlung. In Ansehung der vollziehenden Gewalt endlich muß man ebenmäßig das Innhaben des Rechts des Impulses zur Vollziehung von dem Innhaben der vollziehenden Kraft selbst unterscheiden; jenes Recht des Impulses zur Vollziehung lag in den Händen des Kaisers; die vollziehende Kraft selbst aber haftete an den Gliedern des Reichs, welche vorzüglich zum Behufe einer zweckmäßigen Verwendung derselben nach Kreisen vertheilt waren. — Alles dieß beweißt zur Genüge die Wahrheit meiner obigen Angabe, daß die höchste Gewalt des teutschen Reichs durch den Kaiser zwar dargestellt oder repräsentirt, aber von dem Kaiser und dem Reiche geübt worden sey.

Forscht man nach den Ideen, welche dieser ganz eignen Modifikation der höchsten Gewalt des teutschen Reichs zum Grunde gelegen haben, um den Geist der Reichsverfassung auszumitteln, so dringt sich einem nothwendig die Bemerkung auf, daß bey der ursprünglichen Adoption und allmähligen Ausbildung jener Formen die Idee vorherrschend gewesen seyn

müsse, daß ein Monarch seyn müsse, von welchem, als dem, die Souverainität des Ganzen personifizirenden, Haupte, und dem Centrum aller Thätigkeit des Staats, der erste Impuls aller Bewegungen der Maschine, ihre Auktorität und Leitung auszugehen habe, daß aber auch der Abartung der Monarchie in Despotie, der Unterdrückung der rechtlichen Freyheit der Staatsglieder auf alle Art vorgebeugt werden müsse.

An diese Grund-Idee reihten sich, als natürliche Folgerungen aus derselben, a) die Idee der Unveräußerlichkeit der Autonomie, oder des Rechts der Selbstgesetzgebung auf Seite der Glieder des Staats, welche ihnen in allen Epochen des teutschen Reichs nicht nur eine Mitwirkung zur Gesetzgebung, sondern den reellsten Hauptantheil an der Gesetzgebung des Reichs durch das Organ ihrer Repräsentanten auf der Reichsversammlung sicherte, und hinwiederum dem möglichen Mißbrauche von Seite dieser Repräsentanten durch das dem Kaiser eingeräumte Recht des Veto vorzubeugen veranlaßte: b) die Idee der Nothwendigkeit der Entfernung alles Einflusses der Macht und Privatwillkühr auf die Entscheidung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten, welcher die Art der Gerichtsverfassung des Reichs ihr Daseyn verdankte; endlich c) die Idee der Nothwendigkeit einer solchen Stellung der exekutiven Kraft, wodurch diese eines Theils ihrer willkührlichen Verwendung für Privatzwecke des Monarchen, überhaupt dem Mißbrauche entrückt, andern Theils aber für den wirklichen Bedarf des Reichs zur Erreichung seines Zwecks in zweckmäßige Bereitschaft gestellt sey; wodurch die Reichsexekutions-, die Reichskriegsverfassung, und die Kreisverfassung ins Daseyn gerufen wurden.

Wer sollte es vermögen, die Vortrefflichkeit dieser Ideen, welche ihren Ursprung aus der lauteren Quelle der Vernunft und der durch sie gegebenen Idee des Staats, ihre Abstammung vom reinen Urbilde des bürgerlichen Vereins so laut und deutlich beurkunden, zu leugnen? Wer sollte mißkennen

können, daß dieser Geist der Reichsverfassung — der Geist des ächten Republikanis'm, der mit dem Wesen einer Monarchie nicht nur vollkommen vereinbarlich ist, sondern die Seele jeder Monarchie sern sollte — wäre er von dem Haupte und von den Gliedern zu jeder Zeit richtig laufgefaßt, rein und ununterbrochen festgehalten, und durch entsprechende Formen, welche eben dieses Festhalten verbürgt, und gegen jede Ausbeugung des Egoismus gesichert hätten, ausgeprägt worden, das Reich unfehlbar zur höchsten Consistenz und Macht, deren nur irgend ein, von der Natur gleich begünstigter, Staat von gleichem Umfange und gleicher Bevölkerung fähig ist, emporgehoben haben würde? — Leider aber war die Periode seines Lebens nur von kurzer Dauer, so sehr er auch in dieser Periode seine glückliche Wirkung bewährt hatte: Nur zu bald verdrängte der Egoismus des Haupts und der Glieder ihn aus seiner Stelle, verunstaltete die, auf das Daseyn eines, der Tendenz der Verfassung zusagenden, Geistes und Willens der Verfaßten berechneten, Formen, und schob den oben angedeuteten, das Wohl der Gesammtheit bezielenden, Ideen lauter individuelle Privatzwecke unter, welche die vorhandenen Anstalten, zur Vereitlung des Zwecks der Gesammtheit, in's Stocken brachten, oder wohl gar für sich mißbrauchten.

Daß bey dieser Wendung der Dinge der Zweck des Reichsvereins in jeder Hinsicht unerreicht bleiben, folglich die Integrität des Ganzen, bey der vielfältigen Theilung des Interesses seiner Glieder und dem Mangel an kräftiger Zusammenwirkung, den Umgriffen der Nachbarn, die innere Ruhe den Reibungen der Eifersucht und des religiösen Fanatismus sich entgegenstrebender Partheyen, die rechtliche Freyheit und Sicherheit der Reichsbürger der zufälligen Güte oder Bösartigkeit der Landesherrn Preiß gegeben, alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden, und das Band, welches die verschiedenen Glieder des teut-

schen Staatskörpers zu einer Einheit verbunden halten sollte, sich allmählig ganz auflösen mußte, war ganz natürlich: Daß es aber so gekommen ist, verschuldete jedoch offenbar nicht die Verfassung des Reichs an sich, sondern lediglich der Mangel des Willens der aktiven Reichsglieder, der Tendenz der Verfassung sich pünktlich zu fügen, und in das Erstreben derselben ernstlich einzuwirken.

Darum, glaube ich, läßt sich der schon erwähnten, am 1ten August 1806 an den teutschen Reichstag abgegebenen Erklärung mehrerer Reichsstände, wodurch sie sich vom Reichsverbande lossagten, eigentlich nur der Sinn unterstellen: »Unsere, und unserer Mitstände Vorfahren paßten schon lange nicht mehr in die Verfassung des teutschen Reichs; deren Geist und Zweck war ihnen fremd geworden, so wie das Interesse teutscher Gesammtheit, verdrängt durch ihr Privat-Interesse; durch das Benehmen unserer Vorgänger längst schon dem Wesen nach getrennt von dem, nur eben dadurch gelößten, teutschen Bunde, wollen wir nun auch den leeren Schein von uns werfen, und uns öffentlich und förmlich davon lossagen, um uns aufs neue, aber desto kräftiger und inniger zu verbinden.« Wenigstens verträgt sich diese Deutung jener Deklaration mit der, dem anerkannt ehrwürdigen, ursprünglichen Geiste der teutschen Reichverfassung schuldigen, Achtung, und läßt uns das Vertrauen, daß jene Deklaranten die wahre Quelle des Uebels, wodurch die Reichsverfassung das Loos des allen menschlichen Einrichtungen anklebenden Unbestandes jetzt schon erfahren mußte, richtig erkannt, und den festen Willen haben, durch Verstopfung jener Quelle einem ähnlichen frühen Fehlerhaftwerden neuen Vereins, soviel in menschlichen Kräften steht, zu begegnen.

Jede, auch die beste, Constitution eines Bürger- oder Staaten-Vereins ist todter Buchstabe, kraftloses Maschinenwerk, lebt nicht der Geist der Constitution in den konstituirten; aber die Hauptkunst der politischen Architektonik besteht

darinn, den Organismus so anzulegen und auszubauen, daß jener Geist in den organisirten stets lebendig, seine Thätigkeit in der erforderlichen zweckgemäßen Richtung erhalten, und jede Substituirung fremdartiger Triebe möglich unterdrückt werde: Daß es aber gerade an jener Kunst in späteren Zeiten der teutschen Konstituenten gefehlt habe, wird sich im Verfolge zeigen. —

Die Hauptmomente der, von jener eines Völker-Staats wesentlich verschiedenen, Verfassung eines Völker- oder Staaten-Bundes sind: — Bestimmte Abgränzung der Eigenthums- Rechts- oder Freyheits-Sphäre jedes der verbundenen Staaten; denn der Bund hat einzig den Zweck, jedes seiner Glieder in seiner Eigenthums- und Freyheits-Sphäre zu schützen und zu sichern; es muß also vor allem bestimmt seyn, was zur Sphäre eines jeden gehöre; damit er wisse, was er zu schützen habe: — Beschränkung eines jeden der verbündeten Staaten auf diese bestimmte Sphäre: — Realisirung des Schutzes und der Sicherung der Verbundenen in dieser ihnen eingeräumten Sphäre durch rechtliche Beylegung aller unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten, und Vereinigung der Macht aller gegen zweckwidrige Attentate von Innen, und feindliche Angriffe von Außen: — Etablirung eines Kongresses aus Repräsentanten der verbundenen Staaten, zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes, zur Schlichtung der etwaigen Streitigkeiten der Glieder-Staaten unter sich im Wege Rechtens, und Verwendung und Leitung der vereinigten Macht des Bundes zum Behufe seines Zwecks: — Endlich, im Falle der Bund sich selbst zu schwach fühlen sollte, die Integrität des Ganzen und jedes seiner Theile mit Zuversicht des Siegs unter allen Umständen zu vertheidigen, — die Garantie einer dritteren Macht, durch deren Vereinigung mit der Macht des Bundes ein entschiedenes Uebergewicht der Macht über mögliche Spaltungen im Inneren und feindliche Anfälle von außen verbürgt wird. Die

Vollständigkeit dieser Momente der Verfassung des Völker-Bundes hat ihre Gewähre in seinem Zwecke; denn werden alle diese Momente realisirt, so wird der Bund seine Bestimmung unfehlbar erreichen, und mehr bedarf es ja nicht.

Die Idee, welche der Verfassung eines Völker- oder Staaten-Bundes zu Grunde liegt, der Geist einer solchen Verfassung, ist das Vernunft- und Natur-Gebot der Realisirung eines rechtlichen Verhältnisses unter, sich begrenzenden, Staaten, welche, als die Einheiten der in ihnen verbundenen vernünftigen Wesen, eben so, wie diese, dem Rechtsgesetze unterworfen sind, welches ihnen gebiethet, auch unter sich die Herrschaft des Rechts, durch eine für sie und zur Beendigung alles Krieges realisirte Uebermacht, einzuführen und zu sichern, und welche selbst durch den gegenseitigen Unterjochungsgeist, der sie alle belebt, indem er sich selbst durch seine eigene Maxime entgegenarbeitet, am Ende nothwendig auf die angezeigte Verfassung geleitet werden, da, weil sie alle einander unterjochen wollen, jeder sich genöthigt sieht, für seine eigene Sicherheit zuerst zu sorgen, und, weil er doch allein nicht mächtig genug ist, allen Angriffen Widerstand zu leisten, er wider seine Neigung und seine geheimen Absichten eine Föderation der angezeigten Art nachsuchen muß, welche, indem sie ihn sichert, was er will, zugleich auch die andern sichert, was er nicht will.

Die ganze Thätigkeit des Bundes endlich, oder den Innbegriff seiner Operationen zur Erreichung seines Zweckes könnte man die Verwaltung des Bundes nennen.

Die bestimmte Abgränzung der durch die rheinische Conföderation verbundenen Staaten, ihrer Eigenthums- und Rechts-Sphäre, enthalten die Artikel 13 — 24 und 34 der Confö-derationsakte vom 12ten Jul. 1806. Die Etablirung einer Bundesversammlung ist angeordnet im Artikel 6 derselben Akte, zur Schlichtung aller Streitigkeiten, welche sich zwischen den verbündeten Staaten erheben mögen, (Art. 9.), und zur

Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten, welche, zufolge des im Eingange der Akte angegebenen Zwecks des Bundes, vorzüglich in Auffindung und Anwendung zureichender, direkter und indirekter, Mittel zur Sicherung eines jeden der verbündeten Staaten in der ihm angewiesenen Sphäre, sowohl gegen Angriffe und Verletzungen von Seite eines Mitverbundenen, als gegen feindliche Anfälle von außen, also zur Sicherung der rechtlichen Freyheit und Unabhängigkeit der Bundesglieder bestehen müssen. Die Vereinigung der Macht aller zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung endlich, mittelst bestimmter, von jedem Gliede zu stellender, Contingente, ist durch den Artikel 38, und die erforderliche Garantie des Bundes von Seite einer überwiegenden Macht durch die, im Artikel 12 ausgesprochene, Uebernahme des Protektoriums von Seite des Kaisers der Franzosen hergestellt. Es finden sich somit alle wesentlichen Punkte der Verfassung eines Völker- oder Staaten-Bundes in der erwähnten Urakte der rheinischen Conföderation nach ihren Grundzügen berichtigt.

Wie diese konstitutionellen Elemente des Bundes in der Folge weiter auszubauen und zu beleben seyn dürften, um den Bund selbst, der bis izt eigentlich nur auf dem Papiere konstituirt ist, ins wirkliche Leben zu bringen, und in der erforderlichen Thätigkeit zu erhalten, darauf wird uns der Verfolg der Parallele leiten, ohne der Meisterhand des politischen Baumeisters, die wir an der Confödérationsakte bewundern, im mindesten vorgreifen zu wollen.

Daß die rheinische Confödération die, oben angegebene, Idee des Völker-Bundes zur Basis habe, erhellt aus dem, im Eingange der mehrerwähnten Confödérationsakte ausgesprochenen, Zwecke der Confödération: »den inneren und äußeren Frieden der Konföderirten zu sichern:« Denn die Herbeyführung und Befestigung, nicht blos eines Friedens, sondern eines dauerhaften Friedenszustandes unter Staa-

ten und Staaten ist nur möglich durch Stiftung eines rechtlichen Verhältnisses unter ihnen, und Vereinigung ihrer Macht zur Obhut des Rechts unter sich und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen außen, und es bleibt sonst nichts zu denken übrig, worauf die sich Verbindenden die Hoffnung der Realisirung eines inneren und äußeren Friedenszustandes hätten gründen können: Das Wollen des Zwecks begreift aber vernünftigerweise auch das Wollen des unumgänglichen Mittels zum Zwecke, welches leztere Wollen denn auch die aufgestellten Elementar-Normen des Bundes deutlich ausdrücken.

Es ist nun an den Verbündeten, durch die That zu beweisen, daß Sie der Geist des Bundes lebendig ergriffen habe; und Sie werden dieß am besten dadurch können, daß Sie, die als Mitgehülfen an der Stiftung und Gründung des Bundes vor den Augen der Gegenwart und Nachwelt dastehen, nicht nur selbst durch ihre Handlungsweise dem Geiste des Bundes vollkommen entsprechen, sondern auch durch Feststellung von Formen, welche diesen Geist rein und unverfälscht ausprägen, und dessen Erhaltung verbürgen, der teutschen Nation die sichere Gewähre leisten, daß auch die Erben ihrer Souverainität diesem Geiste unverrückt treu bleiben werden, auf daß die teutsche Nation sich überzeugen könne, daß ihre Ruhe nicht ferner dem Spiele der politischen Laune, dem Zufalle der Privatabsichten und Verhältnisse ihrer Regenten Preiß gegeben sey, sondern in dem gesicherten Friedenszustande ihrer Nachkömmlinge die billige Entgeltung für die großen Anstrengungen und Aufopferungen, welche die mehrjährige Krisis ihrer Staatsumwälzung ihr abnöthigte, mit Zuversicht erwarten dürfe.

Wohl sieht und weiß es die teutsche Nation, daß ihre Fürsten jetzt nicht in der Lage sind, unabhängig von dem Willen der höheren, die politische Form von ganz Europa umstaltenden, Hand zu thun, was sie wollen, und ohne Rück-

sicht auf die, alles umfassende, politische Tendenz jener höheren Hand, ihren Trieben und Wünschen für das Gesammt-Wohl ihrer Völker geradezu Effekt zu verschaffen, daß die gegenwärtige Pause in dem inneren Leben des Bundes mit den Vorbereitungen zur Vollendung der politischen Gestalt des großen Ganzen im Zusammenhange stehen möge: Allein sie sieht mit Verwunderung, gleich in der ersten Periode des neuen Vereins, durch die differentesten Organisationen und Gesetzgebungen, durch gegenseitige Verrufung der Münzen, durch Erschwerung des gegenseitigen Verkehrs mittelst der Mauthanstalten, Anlegung des Universitäts-Banns, und andere ähnliche Souverainitäts-Ausflüsse sich allenthalben ein System der Isolirung entwickeln, welches, wenn auch nicht mit dem Geiste des Bundes im direkten Widerspruche steht, doch gewiß der Belebung desselben nichts weniger als förderlich und zuträglich ist, und welches sie sich um so weniger zu erklären vermag, je mehr sie im inneren der konföderirten Staaten nur solche Verfügungen erwarten zu müssen glaubte, welche, ohne alle Berührung der äußeren politischen Verhältnisse, den erstorbenen Geist der Einheit unter den teutschen Völkern, die vergessenen Begriffe von einem gemeinsamen Vaterlande und Interesse wieder zu erwecken geschickt gewesen wären, nachdem man den Verlust der National-Einheit und das Vermissen eines gemeinsamen Interesses öffentlich als Hauptmotiv der Unhaltbarkeit des Reichsverbands angekündigt, mithin eben dadurch die Nothwendigkeit eines thätigen Zusammenwirkens zur Wiederbelebung teutscher Nationalität anerkannt hatte: — Wenn bey jenem Benehmen von oben herab nirgends ein rechtes Vertrauen, daß es mit der Verbündung ernstlich gemeint sey, Wurzel fassen will, und sich nirgends ein reges Interesse dafür blicken läßt, wer sollte es der teutschen Nation verdenken können?

Es wäre vielleicht möglich, daß der große Napoléon, der die Etablirung eines, den Anfoderungen des Völkerrechts

vollkommen entsprechenden, großen Völker-Bundes durch unzweydeutige Symptome ankündigt, zur Absicht hätte, statt die, bis izt bestehenden, teutschen Staaten vermittelst der rheinischen Conföderation, als Einem Ganzen, jenem großen Völkerbunde beytreten zu lassen, wenigere Staaten in Teutschland zu bilden, und diese, als einzelne für sich bestehende, Staaten unmittelbar in den großen Völkerbund aufzunehmen; und wenn dem wirklich so wäre, so hätte sich freylich der Schlüssel zur Erklärung jenes Benehmens teutscher Souveraine gefunden: Im entgegengesetzten Falle aber hätte doch die teutsche Nation billig hoffen dürfen, daß ihre Fürsten sich zur gemeinschaftlichen Berathung der gegenwärtig höchsten National-Angelegenheit, des inneren Organismus des Bundes, vereinigt, und die Resultate dieser gemeinschaftlichen Berathung, durch das Organ des Direktoriums, der Vorschrift der Bundesakte gemäß, dem Protektor vorgelegt hätten, — welchem, die Qualifikation des Bundes zur Erreichung seines Zwecks, d. i. dessen Wohl, bezielende, aus ächtem Gemeinsinne geflossene, Vorschläge um so weniger unwillkommen hätten seyn können, da er selbst Glieder seines eigenen Hauses mit dem Wohl und Wehe von Teutschland enge verflochten hat, — und daß man, wenn jenes geschehen wäre, sie davon in Kenntniß gesetzt hätte, als das unverkennbar wirksamste Mittel, ihr Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge einzuflößen, und ihr Interesse daran zu erregen, ohne welches Vertrauen und Interesse der Nation die Verfassung, zwar immerhin gezwungene Söldlinge, nie aber freywillige und enthusiastische Vertheidiger finden wird.

Doch! die Weisheit unserer Souveraine, welche sich im Akte der Umgestaltung unserer Verfassung in so schönem Glanze gezeigt hat, heißt uns, willig uns zu bescheiden, daß zureichende Gründe der Vorsicht oder Nothwendigkeit ihr bisheriges Verfahren geleitet haben, und berechtigt uns zu

der Hoffnung, daß sie, wenn nur erst der rechte Zeitpunkt der Vollendung eingetreten seyn wird, der Gesammtheit das nachahmungswürdigste Vorbild ächter teutscher National-Energie in Ausbildung, Befestigung und Belebung der gewählten Verfassung gewähren werden. —

Aus der Vergleichung der voraus aufgestellten Hauptmomente der Verfassung eines Völker-Staats und jener eines Völker-Bundes ergiebt sich, daß beyde, ob sie gleich denselben Zweck miteinander gemein haben, den nämlich, den vereinigten Völkern den Genuß der rechtlichen Sicherheit, eines dauernden Friedenszustandes zu gewähren, dennoch in Ansehung der Art der Vereinigungs-Form zum gemeinschaftlichen Erstreben des Vereinigungszwecks wesentlich differiren.

Der Völker-Staat vereinigt alle, in ihm begriffene, Völker durch Unterwerfung unter eine, ihnen allen gemeinsame, höchste Staatsgewalt; der Völkerbund erheischt keine solche Unterwerfung, sondern umschlingt blos seine Glieder mit dem Bande einer freyen Assoziation: — Der Völker-Staat hebt die Selbstständigkeit aller, ihm angereihten, Staaten auf, und macht sie von einer Obergewalt abhängig; der Völkerbund läßt alle zu ihm gehörigen Völker als eben so viele eigene, besondere, selbstständige und unabhängige Staaten bestehen: — Der Völker-Staat greift ein in das innere Leben seiner Glieder; der Völker-Bund läßt das innere der ihn konstituirenden Völker ganz unberührt, und erstreckt sich blos auf die äußeren Verhältnisse derselben unter sich: — Der Völker-Staat regulirt durch seine höchste Gewalt die inneren Verhältnisse der in ihm vereinigten Völker durch Gesetze, schlichtet die Streitigkeiten zwischen ihren Häuptern und Gliedern, und diesen unter sich, und vollzieht jene Gesetze und diese Richtersprüche; der Völkerbund giebt nur Gesetze für die äußeren Verhältnisse der Verbündeten unter sich, richtet nur die Collisionen in diesen

äußeren Verhältnissen, und hat nur in ihnen Objekte der Exekution: — Der Völker-Staat sichert die Coexistenz eines zelner, seine Völker konstituirenter, Menschen, als freyer Individuen; der Völkerbund sichert die Coexistenz benachbarter Völker, als freyer Staaten: — Der Völker-Staat setzt seine Glieder in ein wahres Unterthanenverhältniß; der Völkerbund die seinigen blos in das Verhältniß eines freyen Verbandes: — Das Prinzip des Völker-Staats ist das der Beherrschung und Regierung; das Prinzip des Völkerbundes jenes, eines auf die Gleichheit aller gebauten freyen Föderalismus.

Hiemit sind denn auch die wesentlichen Differenzen zwischen der Verfassung des teutschen Reichs, als eines Völker-Staats, und der Verfassung der rheinischen Conföderation, als eines Völkerbundes, kenntlich genug gezeichnet, und man muß wünschen, daß ein Theil derjenigen, welche bis itzt einzelne Ansprüche an die Verfassung der letztern zur öffentlichen Sprache brachten, so wie ein Theil derjenigen, welche sich bisher öffentlich über die Vorschläge anderer abzusprechen erlaubten, vor allem sich den Geist dieser Differenzen, der ihnen bis dahin noch entgangen zu seyn scheint, aneignen möchten, um sich und andere vor ähnlichen schiefen Ansprüchen und Urtheilen, als die bis itzt gewagten und gefällten, für die Zukunft zu sichern.

Im teutschen Reiche unterlagen alle, dasselbe konstituirenden, Völker einer, ihnen allen gemeinsamen, höchsten Staatsgewalt, der Reichsgewalt; die Glieder-Staaten des rheinischen Bundes erkennen keine, ihnen gemeinschaftliche, höchste Staatengewalt; denn das Protektorium ist von einer solchen wesentlich verschieden: — Im teutschen Reiche war keiner der, in ihm begriffenen, Staaten, eben wegen ihrer Unterordnung unter die höchste Reichsgewalt, des Charakters der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit theilhaftig; im rheinischen Bunde freut sich jeder der konföderirten

Staaten des Charakters voller Souverainität: — die Wirksamkeit der teutschen Reichsgewalt erstreckte sich auf das innerste Leben der teutschen Reichs-Territorien; der rheinische Bund beschränkt die seinige blos auf die äußere Wechselwirkung der in ihm vereinigten Staaten, als Staaten, aufeinander: — Im teutschen Reiche gab die höchste Gewalt von Reichs-Hoheitswegen Gesetze, welche nicht nur das Rechtsverhältniß der Territorien unter sich, sondern auch die Rechtsverhältnisse der Territorial-Herrn mit ihren Gliedern, und selbst jene dieser Glieder unter sich bestimmten, und alle als, unmittelbare oder mittelbare, Unterthanen des Reichs gleich verpflichteten; im rheinischen Bunde können, und zwar nur durch den Weg freyer Uebereinkunft seiner Glieder, höchstens solche Gesetze aufgestellt werden, welche die rechtliche Coexistenzordnung der konföderirten Staaten, als Staaten, also blos ihre äußeren Verhältnisse unter sich (unmittelbar oder mittelbar) betreffen, und nur die rechtliche Natur und Kraft von Conventional-Statuten haben, da sie von der Völkergesellschaft sich selbst gegeben werden, und alle Glieder dieser Gesellschaft, als solche, an Rechten, was deren Form betrifft, sich vollkommen gleich sind: — die teutsche Reichsgewalt, übte als höchste Staatsgewalt, das Recht des Gerichts nicht nur in Streitigkeiten unter den Reichs-Staaten unter sich, und zwischen den Häuptern der lezteren und ihren Untergebenen in erster, sondern auch über die Streitigkeiten dieser lezteren unter sich in lezter Instanz, und vollzog jene Gesetze und diese Rechtssprüche in Kraft ihrer Machtvollkommenheit; der rheinische Bund kann, eben weil sich seine Wirksamkeit durchaus nicht auf das Innere der konföderirten Staaten erstreckt, sondern lediglich auf deren äußere Verhältnisse unter sich beschränkt, auch schlechterdings nur etwaige Collisionen in diesen ihren äußeren Verhältnissen rechtlich schlichten, und dieses sein Recht des Gerichts ist ein, blos auf freyer, durch den Zweck des Bun-

des angeregter, Wahl der Konföderirten, die Streitigkeiten in ihren äußeren Verhältnissen, statt durch Gewalt der Waffen, dem Zwecke des Bundes gemäß im Wege Rechtens auszugleichen, gegründetes Recht:

Es verräth demnach, man mag sagen, was man will, und die Sache mag sich von Seite des Nutzens noch so sehr empfehlen, durchaus irrige Begriffe von dem Wesen des Bundes, wenn man dem Bundesgerichte eine Einwirkung auf die Streitigkeiten zwischen den verbündeten Souverainen und ihren Untergebenen, also auf innere Verhältnisse der konföderirten Staaten eingeräumt wissen will, indem diese seine Einwirkung, dem Zwecke und Wesen des Bundes völlig fremd, die Souverainität in ihrem Wesen geradezu vernichtete, welche eben das Bundesgericht sichern helfen soll, und sich keine Seite des Bundes auffinden läßt, aus der eine solche Ausdehnung seiner Wirkungssphäre sich begründen ließe, die Deutung des Bundeszwecks aber, den inneren Frieden der verbündeten zu sichern, zur Unterstützung jener Ausdehnung, von dem entschiedensten Mißverstande dieser Zweckbestimmung zeugt: denn —

Die teutsche Reichsgewalt hatte, als Staatsgewalt, die rechtliche Sicherheit, den Frieden aller, ihr unmittelbar oder mittelbar unterworfener, Individuen unter sich und gegen außen zu verbürgen; die rheinische Conföderation aber, als ein bloßer Völkerbund, überläßt die unmittelbare Obsorge für die rechtliche Sicherheit und den Frieden im Inneren der einzelnen verbündeten Staaten lediglich ihren Souverainen, deren Wirkungskreis eben in jener Obsorge besteht, sie selbst aber wendet blos ihre Thätigkeit auf die Sicherung der rechtlichen Coexistenz der durch sie vereinten Staaten, als Staaten, und deren Vertheidigung gegen außen, verbürgt also den Frieden im Inneren des Bundes, und dessen Sicherheit nach außen; das Innere des Bundes darf aber nicht verwechselt werden mit dem Inneren der

verbündeten Staaten; denn die äußeren Verhältnisse der lezteren, als einzelner Staaten, in Beziehung unter sich geben das Innere des Bundes, und des Bundes Beziehung auf alles, was nicht zum Bunde gehört, heißt sein äußeres Verhältniß: — Die Exekutiv-Gewalt des teutschen Reichs erstreckte sich zur Effektuirung der von ihr ausgeflossenen Gesetze und Rechtssprüche auf das Innere der Reichsprovinzen, und, wenn gleich die Exekution durch die Provinzialgewalten selbst bewirkt wurde, so handelten doch diese hierunter nur im Namen der Souverainität des Reichs, und als Organe derselben; der rheinische Bund hingegen kann es nur mit der Vollziehung seiner Conventional-Beschlüsse und Entscheidungen in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse der konföderirten Staaten unter sich und gegen, dem Bunde fremde, Mächte zu thun haben, und die Glieder des Vereins vollziehen im Gesammt-Namen des Vereins, was sie selbst, mit Freyheit und Gleichheit ihrer Rechte, über sich selbst beschlossen haben: — Alle Glieder des teutschen Reichs ohne Ausnahme waren, unmittelbare oder mittelbare, Unterthanen der Reichsgewalt; die Staaten der rheinischen Conföderation hingegen stehen blos in einem, und zwar solchem, gesellschaftlichen Verhältnisse, welches allen Gliedern der Gesellschaft, als solchen, gleiche Rechte gewährt, und kein Glied dem andern, noch irgend einem dritteren Subjekte unterwirft; denn alle Staaten des rheinischen Bundes sind in gleichem Maaße souverain, haben gleichen Antheil an dem Effekte des Vereins, und gleiche Verbindlichkeiten gegen den Bund. — Das Prinzip des teutschen Reichs war das der Beherrschung und Subordination; das Prinzip des rheinischen Bundes ist das einer gleichen Völkergesellschaft und der Coordination. — Die Erreichung des Zwecks des Reichsvereins garantirte unmittelbar eine wahre bürgerliche Oberherrschaft; die Erreichung des Zwecks der rheinischen Conföderation garantirt

nur mittelbar und subsidiarisch ein bloßes, von einer bürgerlichen Oberherrschaft wesentlich verschiedenes, Protektorium, welches sich nicht in die inneren Angelegenheiten der konföderirten Staaten mischt.

Es versteht sich von selbst, daß bey dieser Differenz-Entwicklung das teutsche Reich so genommen wurde und genommen werden mußte, wie es nach seinen konstitutionellen Gesetzen seyn sollte: dem Thatbestande nach war freylich vieles ganz anders; denn die, durch eigenmächtiges Hinwegsetzen über die Gesetze und Beschlüsse des Reichs, durch unbeschränkte privilegia de non evocando, und durch Verleitung der Unwiderstehlichkeit der höchsten Staatsgewalt errungene Independenz der mächtigeren Reichsstände von der, auf wenige unbedeutende Reservatrechte beengten, Reichsgewalt hatte lange schon den Völker-Staat in der That in eine Art von Völkerbund umgewandelt, ob man gleich im Buchstaben der Constitution die Form des Völker-Staats beybehielt, und daß man endlich dieser Form sich öffentlich entledigte, welche nur noch auf die minder mächtigen Stände drükte, ohne ihnen einigen Vortheil zu gewähren, und durch öffentlich gesetzliche Adoption der Form des Völkerbundes den Widerspruch zwischen dem gesetzlichen und dem Thatbestande, und die dadurch herbeygeführte Verwirrung glücklich lößte, war demnach um so rathsamer und nothwendiger, je mehr durch die Form des Völkerbundes, in Vergleichung mit jener des Völker-Staats, wie bereits gezeigt wurde, die Erreichbarkeit des Zwecks, für welchen benachbarte Völker und Staaten sich verbinden sollen, gesichert, und die Haltbarkeit der ersteren durch ihre eigene Natur gewährt wird.

Die nunmehr in nähere Vergleichung zu stellenden Verfassungs-Punkte sind: — der Kaiser des teutschen Reichs, und das Protektorium des rheinischen Bundes: — der Reichstag und die Bundesversammlung: — die Verfassung

des Reichsgerichtswesens und das Bundesgericht: — die Exekutionsverfassung des Reichs und jene des Bundes: — endlich die Kriegsverfassung des Reichs, und das Vertheidigungs-System des Bundes: wobey ich ausdrücklich bemerke, daß diese Punkte vorerst blos in Ansehung ihrer formellen Zweckmäßigkeit werden berücksichtigt werden: Die Verwaltung des Reichs, so wie jene des Bundes werden später in Betrachtung kommen.

Daß die Souverainität des teutschen Reichs, als eines Staats, durch ein physisches, mit der erhabenen Würde eines Kaisers ausgestattetes, Individuum personifizirt wurde, mögte eben so, wie die Bestimmungsart dieses Individuums durch den Weg einer Wahl, im allgemeinen als vollkommen zweckmäßig anzuerkennen seyn. Denn die, oft theuer erkaufte, Erfahrung aller Zeiten hat zur Erkenntniß der Wahrheit geführt, daß durch die Konzentrirung aller schützenden Kraft eines Staats in den Händen eines Einzigen, als des Regenten im engeren Sinne, inwieferne durch diesen Ausdruck der Inhaber der vollziehenden Gewalt bezeichnet wird, die Erreichbarkeit des Staatszwecks am meisten gesichert sey; dieselben Gründe aber, welche gegen die Erblichkeit aller eigentlichen Staatsämter überhaupt streiten, streiten in einem noch ungleich höheren, alle entgegengestellten Deklamationen überwiegenden, Masse gegen die Erblichkeit des Regentenamts, und für die Uebertragung desselben durch freye Wahl, sobald ein Volk zur Behauptung seiner Rechte nur einigermaßen gereift ist, und eben darum den möglichen Mißbräuchen des Wahlrechts nachdrücklich zu begegnen versteht.

Wäre der Kaiser Teutschlands wirklich Regent des Reichs in jenem Sinne gewesen, das heißt, wäre eine, dem Bedarfe des Reichs zur Erreichung seines Zwecks vollkommen entsprechende, durch die Beyträge der Reichsglieder konstituirte, und durch dieselben zu unterhaltende, schützende

Kraft realisirt, und diese durch die Constitution des Reichs der Kaiserwürde in abstracto zur alleinigen und ausschliessenden Disposition zum Behufe der Vollziehung der gesetzlichen und richterlichen Beschlüsse, so wie der Vertheidigung des Reichs überlassen, das Recht der Gesetzgebung aber ausschließend in die Hände der versammelten Fürsten, als der Repräsentanten ihrer Völker, und das Recht der Gerichtsbarkeit ausschließend in die Hände der Gerichtshöfe des Reichs niedergelegt gewesen, dann würde die Erfahrung auch im teutschen Reiche jene Wahrheit vollkommen bestättigt, dann würde eine wirklich freye Wahl des Kaisers statt gefunden, und die Verfassung des Reichs dem Ideale eines Völker Staats möglichst entsprochen haben.

Bekanntlich aber hatte der Kaiser einigen, nämlich den negativen, Antheil an der Gesetzgebung des Reichs, lieh den Gesetzen, die er nicht verworfen hatte, und den Urtheilssprüchen der Gerichte bey ihrer Publikation seinen Namen, und konnte es versuchen, jene und diese zu vollziehen, wenn die Reichsstände kein Interesse hatten, diesem Vollzuge sich zu widersetzen, oder geneigt waren, ihm die nöthigen exekutiv-Kräfte zu gewähren. Bey allen Geschäften der Verwaltung des Reichs einigermaßen betheiligt, ohne jedoch auch nur einen einzigen Zweig der Reichsgewalt vollständig in Händen zu haben, war der Kaiser — nicht Repräsentant — sondern eigentlich bloses Schattenbild der Reichs-Majestät, welches selbst, als solches kaum bemerkt worden wäre, hätten nicht die Privatkräfte, welche ein Kaiser, als Reichsstand oder als Regent eines fremden Staats besaß, dem kaiserlichen Ansehen einige Stützen geliehen. Waren doch die ständigen Revenüen des Kaisers, als solche, in den neueren Zeiten — man kann sich als Teutscher ohne Schaam dessen nicht erinnern — auf die Summe von 13,384 fl. 52 kr. beschränkt, wovon noch überdieß die Juden einen beträchtlichen Theil beyzutragen hatten! Bis dahin hatte man, um den Mo-

narchen nicht übermächtig, nicht zum Despoten werden zu lassen, eigentlich aber nur, um dem Streben der Kronbeamten nach Landeshoheit, und der Landesherrn nach Unabhängigkeit immer freyere Bahn zu machen, die Monarchenwürde selbst entkräftet; statt nur den Mißbrauch der Macht zu hindern, entzog man dem Monarchen die Kraft selbst, machte dadurch den richtigen und zweckmäßigen Gebrauch derselben unmöglich, und hob eben damit die Monarchenwürde dem Wesen nach auf, während man sie dem Titel nach fortbestehen ließ.

Daß die gesetzgebende Gewalt des Reichs in zwey Theile getrennt wurde, wovon der eine den durch Gesandte versammelten Reichsständen, und der andere dem Kaiser zustund, war ein entschiedener Fehler in der Personifikation jener Gewalt, da zwar die verschiedenen Zweige der höchsten Gewalt eines Staats, aber durchaus nicht ein und derselbe Gewaltszweig, in der Darstellung verschiedenen Subjekten übertragen werden dürfen und darf, ohne die so nöthige Einheit der Quelle zum größten Nachtheile für das Ganze zu stören: Die Erfahrung hat es denn auch bestättigt, daß durch jene Theilung der gesetzgebenden Gewalt des Reichs zwischen zwey Klassen, überdieß von so verschiedenem Interesse, nur Eifersucht und Widerspruch erzeugt wurden; denn was ist die Geschichte der Verhandlungen des Kaisers und der Stände auf dem Reichstage im Grunde anders, als eine fortlaufende Geschichte des Widerstandes der Reichsstände gegen die Versuche des kaiserlichen Hofes, seinen Einfluß auf Teutschland zu erweitern, und umgekehrt? und daß dabey die Gesetzgebung des Reichs den gerechten Foderungen die man an sie machen konnte, gar nicht entsprochen habe, ist aller Welt bekannt, so wie der allmählige Verfall des Reichs, bey jener fehler- und lückenhaften Normirung der Coexistenzordnung der Reichsglieder, unvermeidlich eintreten mußte.

Noch geringeren Antheil, als an der gesetzgebenden Gewalt, hatte der Kaiser an der oberstrichterlichen Gewalt des Reichs; denn, während die Reichsstände die Mehrheit der Richterstellen, wenigstens am Kammergerichte, besetzten, die Gerichtsordnungen vorzeichneten, die Gerichtsvisitationen vornahmen, und in mehreren Fällen den Rekurs so wie die endliche richterliche Entscheidung an sich zogen, (als worin die wesentlichen Aeußerungen einer obersten rechtsprechenden Gewalt bestehen), den vom Kaiser angeordneten Reichshofrath aber, wiewohl mit vielfältigen Widersprüchen und versuchten Einwirkungen auf denselben, eigentlich nur duldeten, — hatte der Kaiser blos die Ehre, den Rechts-Erkenntnissen und übrigen Akten seinen Namen und Titel vorgesetzt, seinen Stellvertreter vorangehen zu sehen.

Wenn es anerkannter Grundsatz der Staatswissenschaft ist, daß die Akte der Rechtsprechung im Staate, von allem Einflusse der exekutiven Gewalt frey, lediglich den Gerichtshöfen überlassen seyn sollen, zu was diente jene Ceremonie mit dem Aushängeschilde der kaiserlichen Auktorität? Wodurch konnten die Reichsstände, deren Versammlung doch wohl nicht den Charakter eines Gerichtshofes hatte, das ihrer Seits in vielen Fällen angemaßte Recht der richterlichen Entscheidung rechtlich begründen? Warum ließ man nicht die Gerichtshöfe des Reichs allein und ausschließend alle Rechts-Streitigkeiten ohne Ausnahme in höchster Instanz entscheiden, und ihre Erkenntnisse im Namen und aus Auktorität des Reichs, welches sie zum Akte der Rechtsprechung repräsentirten, verkünden? Oder, wenn doch der Kaiser der Innhaber der richterlichen Gewalt des Reichs seyn sollte, warum ließ man ihn nicht ausschließend die Gerichtshöfe besetzen, diesen die Gerichtsordnungen vorschreiben, und seine Oberaufsicht darüber durch Visitationen geltend machen? — Alles, wie es sich faktisch verhielt, beweißt, daß auch die richterliche Gewalt des Reichs zwischen zwey Klas-

sen von Subjekten wirklich getheilt gewesen, und daß auch diese Theilung dieses einen Gewaltszweigs der Erreichung seines Zwecks nichts weniger, als förderlich gewesen sey, wer mögte darüber noch Beweise fodern?

Aber die vollziehende Gewalt des Reichs, sollte man voraussetzen, wäre doch wenigstens in der Person des Kaisers, als des Regenten von Teutschland, konzentrirt gewesen? — Wenn man will, dem Namen nach, ja, aber keineswegs dem Wesen: Wenn der Kaiser in Wahrheit als das Subjekt der vollziehenden Gewalt des Reichs hätte sollen angesehen werden können, so hätte demselben eine, zur Handhabung der Ordnung und Ruhe im Inneren, zur Geltendmachung der Gesetze in allen Theilen des Reichs, zur unwiderstehlichen Vollziehung der richterlichen Erkenntnisse, und zur Vertheidigung der Theile wie des Ganzen gegen äußere Feinde, für jeden Fall zureichende Kraft durch verhältnißmäßige Beyträge aller Reichsglieder zu Gebote gestellt, und die Verwendung und Leitung dieser Kraft für jene Zwecke, nach Maaßgabe der Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung und der Erkenntnisse der Gerichtshöfe, seinen alleinigen Verfügungen überlassen gewesen seyn müssen, zur Behinderung des Mißbrauches jener Macht aber der Kaiser für die zweckgemäße Verwendung derselben der gesetzgebenden Versammlung des Reichs verantwortlich gemacht seyn können: — Doch jenes war ganz und gar nicht der Fall; denn die Domainen des Reichs waren ohne Ausnahme veräußert, oder verschenkt oder unablößlich verpfändet; nothdürftige Geldbeyträge mußte der Kaiser in einzelnen Fällen erbitten, und, wenn sie kärglich genug bewilligt worden waren, so hätte es beynahe einer eigenen exekutiven Macht bedurft, um sie beyzutreiben, und die vielen, oft gegründeten, Klagen über Unverhältnißmäßigkeit der Reichsmatrikel, und die Compensations-Erinnerungen zu beseitigen oder niederzuschlagen: die erforderliche Militair-Macht end-

lich war in den Händen der Reichsstände hundertfältig vertheilt, welche solche, wenn deren Gebrauch ihrem Privat-Interesse nicht zusagte, entweder gar nicht, oder langsam genug stellten, und immer unter ihren eigenen Befehlen behielten. Zudem verließen die Reichsgerichte selbst Exekutions-Mandate an die Kreise, als Exekutionsbehörden, und jeder Versuch des Kreises, ein Reichsgesetz in einem Reichslande unmittelbar selbst zu vollziehen, würde als eine Verletzung der Landeshoheit sehr übel aufgenommen worden seyn. — Wer mögte unter so bewandten Umständen nun noch behaupten, daß der Kaiser, dem auch hierunter fast nichts, als die Ehre, überall seinen Namen herzugeben, übrig blieb, alleiniger Innhaber der Exekutiv-Gewalt des Reichs gewesen sey? Wer sollte jene abermalige reelle Theilung dieses Bestandtheils der höchsten Reichsgewalt zwischen Kaiser, Ständen und Gerichtshöfen für zweckmäßig erkennen können?

Daß bey jener gänzlichen Ohnmacht der Kaiser-Würde an sich, wollte man anders nicht den Kaiser zu einem völlig leeren Phantom herabwürdigen, im Grunde alle Freyheit der Monarchen-Wahl hinwegfiel, war ganz natürlich: Denn eine Wahl kann nur dann frey genannt werden, wenn sie allein von der Rücksicht auf die innere Güte und Tauglichkeit des Candidaten zu dem Amte, welchem er vorstehen soll, und von der eigenen, von äußeren Bestimmungen nicht geleiteten, Entschließung der Wählenden abhängt; alle Wahlfreyheit aber ist dahin, sobald die Wahl durch äußere Verhältnisse nur auf bestimmte Subjekte zwingend gerichtet wird, und die Wählenden genöthigt sind, nur denjenigen vorzuziehen, der die größte äußere Macht besitzt, und von dessen Nichtwahl Unruhen und Trennungen zu befürchten wären:

Da nun das Reich selbst seinem Monarchen keine Macht gewährte und gewähren wollte, mithin nur darauf zu sehen genöthigt war, wer aus eigner Kraft der Kaiserwürde den erwünschten Nachdruck gewähren könne, und einer seiner

Mitstände, nämlich das Oestreichische Haus, mit seiner Kriegsmacht jene aller übrigen Stände zusammengenommen wo nicht überwogen, doch ihr sicher das Gleichgewicht hielt, so konnten die Wahlfürsten wohl nicht umhin, ihre Monarchenwürde, bey einer Erledigung derselben, dem jedesmaligen Erben des Oestreichischen Staats zu überlassen, indem die Wahl eines andern Reichsfürsten unfehlbar das Signal zu einem einheimischen blutigen Kriege, der Erfahrung gemäß, gegeben haben würde.

Auch abgesehen davon, daß die bey der Wahl eines Kaisers gar nicht passende Rücksicht auf Religion, bey der, in jedem Falle statt gefundenen, Stimmen-Mehrheit der katholischen Wahlfürsten, das Wahlrecht der protestantischen Wahlfürsten seiner Realität nach aufgehoben hatte, war also seit dem Eintritte jenes Verhältnisses der Macht des Oestreichischen Hauses zu der Macht aller übrigen Reichsstände unter den angegebenen übrigen Umständen die konstitutionelle Eigenschaft einer Wahl-Monarchie an der Form des teutschen Reichs ihrem Wesen nach vereitelt, so wie durch jene reelle Theilung jedes einzelnen Bestandtheils der höchsten Reichsgewalt zwischen dem Kaiser und dem Corps der Reichsstände selbst das Wesen der Monarchie praktisch vernichtet, und — da die Unwiderstehlichkeit der Macht im Vollzuge der Gesetze und Rechtsentscheidungen eines Staats für alle seine Glieder die Grundbedingung des Charakters seines Regenten (dieses Wort im oben angegebenen engeren Sinne genommen) ist, der Kaiser aber, blos solcher, und abgesehen von seiner Privat-Macht, kaum für eine der geringsten Reichsstädte unwiderstehlich war — selbst die Regenten-Würde ihrem Wesen nach praktisch aufgehoben war.

Man kann demnach mit Wahrheit sagen, daß bei der, oben schon bemerkten, faktischen, dem Buchstaben der Constitution widersprechenden, Umgestaltung des teutschen Reichs, als eines Völker-Staats, in eine Art von Völkerbund,

auch der Charakter der Kaiserwürde in eine Art von bloßem Protektorium, welches jedoch bey der Kälte und dem sich widerstrebenden Interesse der Partheyen unter sich mehr für die Zwecke des Protegirenten, als der zu protegirenden benützt wurde, metamorphosirt worden sey, als welches Protektorium die einzige, mit der Natur eines Völkerbundes verträgliche, Art von Garantie für die Erreichung des Bundeszwecks, und bekanntlich auch vom rheinischen Bunde adoptirt ist.

Daß eine förmliche Oberherrschaft über verbündete Staaten, ähnlich der einer höchsten Staatsgewalt, dem Wesen eines Völker-Bundes widerspreche erhellt von selbst aus den voraus gegebenen Grundzügen des Wesens eines solchen Völker- oder Staaten-Bundes; der Charakter der Selbstständig- und Unabhängigkeit, oder der Charakter der Souverainität, zu dessen Behauptung sich mehrere Staaten verbunden haben, verträgt keine höhere Souverainität, welche, als solche, über allen verbundenen Staaten stünde, und oberhoheitlich auf sie alle gemeinsam einwirkte; denn die Begriffe von Souverainität und Unterordnung unter eine höhere Gewalt fliehen sich, indem leztere das Wesen der ersteren nothwendig zerstört, und wenn demnach der Staatenbund die Erhaltung und Vertheidigung der Unabhängigkeit der in ihm vereinigten Staaten zur Endabsicht hat, so müßte etwas, welches diese Unabhängigkeit ihrem Wesen nach vernichtete, nothwendig mit dem Wesen des Staatenbundes im Widerspruche stehen, und diesen selbst praktisch vernichten: So etwas wäre aber eine, allen verbündeten Staaten gemeinsame, höchste Staaten-Gewalt, und eine solche darf also, solange der Verein der Staaten ein bloßer Staatenbund, und nicht ein Völker-Staat seyn soll, in ihm nicht etablirt werden.

Wenn es irgend etwas giebt, dem alle unter der Form eines Völkerbundes vereinigte Staaten, unbeschadet ihrer

Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, und Freyheit im Inneren, unterworfen seyn können, so ist dieß — nicht etwa ein, in einer Menschenperson gewähltes, sichtbares und physisches Oberhaupt — sondern der gemeinsame Völkerwille, der sich durch den Bundesvertrag ausdrücklich und feyerlich zur Obhut des Rechts und eines allgemeinen Friedenszustandes unter den sich verbindenden übereinstimmend erklärt hat; der Ausdruck dieses gemeinsamen Völkerwillens giebt dann das positive Gesetz des Bundes, an welches, als an den Ausdruck ihres eignen Willens, alle seine Glieder gebunden sind, und dessen Bestimmungen nur die rechtliche Handhabung und Sicherung ihrer selbst, als koexistirender unabhängiger Staaten, bezielen können, da sie nur zum gemeinschaftlichen Erstreben dieses Ziels zusammengestimmt haben: Die Verbindlichkeit unter und nach, sich selbst gegebenen, Gesetzen aber, welche die Sicherung der Unabhängigkeit bezwecken, und schon von der Vernunft selbst als unerlaßliche Bedingungen einer Coexistenz freyer Staaten, als solcher, diktirt sind, ist vollkommen mit der Souverainität konföderirter Staaten vereinbarlich, und wenn nur durch einen zweckgemäßen Organismus der Conföderation für die unfehlbare Geltung dieser Gesetze hinreichend gesorgt ist, so fällt auch aller, etwa erdenkbare, Grund und Zweck der Etablirung einer eigentlichen Oberherrschaft im Bunde fofort hinweg.

Wohl aber kann ein Staatenbund — vorzüglich alsdenn, wenn seine Glieder-Staaten sich selbst an Macht so ungleich sind, daß eine Unterdrückung der schwächeren durch die stärkeren möglich wäre, oder wenn die Gesammt-Macht des Bundes von der Macht benachbarter Staaten überzogen wird, somit den Sieg über feindliche Angriffe von solchen Staaten mit Sicherheit zu verbürgen nicht vermag — der Garantie und des Schutzes einer solchen dritten Macht bedürfen, durch deren Einschreiten jedes einzelne, selbst das

mindest mächtige, seiner Glieder gegen mögliche Unterdrükkungsversuche von Seite der mächtigeren Glieder, und durch deren Machtzuwachs der Bund im Ganzen wie in seinen Theilen gegen mögliche Anfälle fremder Staaten, folglich die Erreichung des Bundeszwecks in jeder Hinsicht vollkommen gesichert wird. In der Natur einer solchen Garantie und eines solchen Protektoriums liegt nicht nur nichts, was dem Wesen des Staatenbundes entgegen wäre, sondern ihr Hinzutreten ist sogar, unter jenen bestimmten Voraussetzungen, unerlaßliche Bedingung der Erreichbarkeit seines Zwecks und der Festigkeit seines Bestehens. Sie sind für einen Staatenbund der unterstellten Art gerade das, was für ein Gebäude, welches sich durch seine eigne Struktur nicht zu halten vermag, Schlaudern, Säulen und angelehnte Pfeiler sind, und in der That jenem nicht minder nothwendig, als letztere diesem.

Der rheinische Bund befand sich bei seiner Entstehung und befindet sich fortwährend unverkennbar in der Lage des dringenden Bedarfs einer Garantie der Erreichung seines Zwecks, und eines Schutzes für die Dauer seiner Existenz; denn man vergleiche nur z. B. die Kräfte der Fürsten von Lichtenstein und Leyen, von Reuß, Lippe und Waldeck u. s. w. einzeln, ja selbst die Kräfte aller im Bunde begriffenen Großherzoge, Herzoge und Fürsten zusammengenommen, mit der Macht der verbündeten Könige von Baiern, Würtemberg, Westphalen und Sachsen, einzeln und in Verbindung, und man wird sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß eine, jede Besorgniß niederschlagende, Sicherung jener ersteren gegen etwa mögliche Störungen des Friedens oder Versuche der Unterdrückung von Seite dieser letzteren nur durch die für diesen Zweck der Sicherung stäte Bereitschaft des Einschreitens einer, die Kräfte dieser letzteren ohne allen Vergleich überwiegenden, dritten Macht möglich sey; und man vergleiche

die gesammte Macht der konföderirten Staaten mit der Macht der sie, auf den entgegengesetzten Seiten, umfassenden Staaten von Frankreich und Oesterreich, und es ergiebt sich, daß die Sicherheit des Bundes, in seinen Theilen wie im Ganzen, nur verbürgt werden könne gegen mögliche Anfälle von außen durch den Schutz einer solchen Macht, durch deren Vereinigung mit der Macht des Bundes, dieser selbst in eine solche politische Haltung tritt, welche vermögend ist, wo nicht jeden Gedanken zu einem feindseligen Angriffe auf denselben niederzuschlagen, doch die höchste Wahrscheinlichkeit des Siegs über den sich erhebenden Feind zu gewähren. Mit wenigen Worten: Die Erreichbarkeit des Zwecks der rheinischen Conföderation, nach seiner doppelten Richtung, den Frieden im Innern und gegen Aussen zu erhalten, war nicht gesichert ohne die Garantie und den Schutz einer dritten Macht der geforderten Art.

Frankreich hat bekanntlich die Garantie für die Erreichung des Zwecks der rheinischen Conföderation, den Schutz ihrer Existenz übernommen; und es würde sehr überflüßig seyn, noch sagen zu wollen, daß Frankreich am besten zu dieser Uebernahme geeignet gewesen sey, daß es im vollesten Maaße die erforderliche Kraft besitze, um jedem, dem Zwecke des Bundes entgegenstrebenden, Unternehmen von Seite eines seiner Glieder vorzubeugen, und den Bund selbst gegen jedes feindliche Attentat von Außen aufrecht und unversehrt zu erhalten, daß also Frankreich am entschiedensten dem Zwecke entspreche, dessen Realisirung die Erhaltung einer Garantie und eines Schutzes dem Bunde erwünschlich machte. Eher könnte noch die Frage und Erwägung nöthig scheinen: Was den Bund gegen den Druck der absoluten Uebermacht des Garanten und Protektors selbst schütze? — Denn ein schwaches Haus, welches man mit einem unverhältnißmäßig schweren Schlauderwerke belastet, und dessen Seitenwände man durch Pfeiler stützt, deren Schwere den

Gegendruck der Wände überwiegt, steht in Gefahr, unter der Last seiner eignen Stützpunkte zu erliegen, und der ganze Unterschied ist, daß sein Fall, statt nach außen, nun nach innen geht. — Eine weitere Garantie gegen den etwa möglichen Mißbrauch des Schutzrechts zur Unterdrückung der zu Beschützenden durch andere Mächte, ist gegenwärtig unerreichbar, und würde nur das Bedürfniß der Garantie ins Unendliche vervielfältigen.

Doch! zum Glücke bedarf es auch einer solchen weiteren Garantie ganz und gar nicht, indem diese schon durch die Natur der Sache und der Verhältnisse selbst gegeben ist. Die rheinische Conföderatirn ist Frankreichs eigenes Werk, und es läßt sich nicht denken, nicht fürchten, daß es unnatürlich genug seyn könne, an seinem eignen Kinde zum Mörder zu werden. Zudem hat der rheinische Bund unverkennbar die Bestimmung, für Frankreich zur Vormauer gegen entferntere Mächte zu dienen; daß es seine natürliche Grenze, den Rhein, überschreite, die Staaten des Bundes unterjoche, und mit sich selbst verschmelze, auf diese Art mit eigner Hand seine Vormauer niederstürze, und sich mit den entfernteren Mächten in unmittelbare Berührung bringe, läßt sich mit keinem Grunde befürchten, um so weniger, je mehr es früher schon die günstigste Gelegenheit gehabt hatte, eine solche Absicht, wenn es deren fähig wäre, durchzuführen. Man muß vielmehr annehmen, daß Frankreich mit der Errichtung des rheinischen Bundes seine Absichten, welche es mit den denselben konstituirenten Staaten haben konnte, vollständig erreicht habe, daß die Form, unter und nach welcher es die, dasselbe nördlich und östlich unmittelbar und mittelbar begrenzenden, deutschen Staaten vereinigte, vollkommen passe in das große Föderativ-System, dessen Etablirung dasselbe zu bezwecken scheint, und daß es sonach Frankreichs eigenes Interesse erheische, diesen Bestandtheil seines großen Gebäudes eben so, wie sich selbst

und die übrigen Bestandtheile, in seiner Integrität zu erhalten, daß also die Sorge Frankreichs für seine eigne Erhaltung, zugleich die Sorge für die Erhaltung unseres Bundes seyn müße.

Auf diese Weise werden die Staaten des rheinischen Bundes, so wie sie Frankreich zur Vormauer dienen, und dasselbe beschützen helfen, hinwiederum auch ihrer Seits von Frankreich gedeckt und mächtiger noch geschützt, von Frankreich, welches sie vordem fast allein und am meisten zu fürchten Ursache hatten, und dieses ihr, auf gegenseitige Sicherung und wechselseitigen Schutz berechnete, Verhältniß entspricht sonach vollkommen dem Ideale des rechtlichen Verhältnisses, dessen Realisirung benachbarten Staaten, als unumgängliche Bedingung ihrer ruhigen und friedlichen Coexistenz, als freye Staaten, durch Natur und Vernunft geboten wird. — Ihres mächtigsten Feindes entledigt, vielmehr dessen Schutzes gewiß, und durch dessen eigenes Interesse gegen alle Gefahr der Unterjochung gedeckt, können die Völker des rheinischen Bundes der ungestörten Erreichung des Zwecks ihres Vereins, und der Unerschütterlichkeit seiner Consistenz, mit ungetrübter Zuversicht entgegensehen.

So wie übrigens die Sphäre der Rechte und Verbindlichkeiten einer höchsten Staatsgewalt durch das Wesen und den Zweck eines Staats zunächst ihre Bestimmung erhält, so können auch, vorläufig und bis positive Bestimmungen erfolgt seyn werden, die Rechte und Verbindlichkeiten des Protektoriums der rheinischen Conföderation nur aus dem Zwecke und Wesen eines Völkerbundes abgeleitet werden, und so sehr, wie wir bereits gesehen haben, das Wesen eines Völkerbundes von dem eines Völker-Staats differirt, so wesentlich verschieden ist die Rechtssphäre des Protektoriums der rheinischen Conföderation von jener der höchsten Gewalt des teutschen Reichs.

Die, durch das Wesen und den Zweck eines Staats begründeten, Rechte einer höchsten Staatsgewalt sind bekanntlich die Rechte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung, und die höchste Gewalt eines Völker-Staats wirkt in Ausübung dieser Rechte ein auf das Innere der, denselben konstituirenten, Völker: das Protektorium eines Staatenbundes hingegen bleibt mit seiner Wirksamkeit gänzlich ausgeschlossen von dem Inneren der verbündeten Staaten; denn da der Bund selbst sich nur beschränkt auf das äußere Verhältniß der verbündeten Staaten unter sich, und gegen fremde Staaten, so kann sich auch offenbar das Protektorium des Bundes — (welches wohl zu unterscheiden ist von dem Protektorium einzelner Staaten, als einzelner) — gleichfalls nur auf jenes äußere Verhältniß der verbündeten Staaten unter sich und gegen fremde erstrecken: Das Protektorium des Bundes soll nur die rechtliche oder friedliche Coexistenz der verbündeten Staaten, als Staaten, und deren Sicherheit nach außen verbürgen; die rechtliche oder friedliche Coexistenz der einzelnen Menschen aber, welche jene Staaten bilden, zu sichern, ist lediglich Sache der höchsten Gewalten dieser Staaten, welche eben darum mit dem Charakter der Souverainität ausgerüstet sind, die sich durch, von aller äußeren Gewalt unabhängige, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung in der ganzen Sphäre ihres Gebieths wirksam äußert, und darauf, ohne in ihrem Wesen verletzt zu werden, keinen Einfluß einer andern Macht gestatten kann. — Grundsätze, die bereits durch eigne Anerkenntniß des Protektors des rheinischen Bundes, enthalten in seinem bekannten, am 11ten September 1806 an den Fürsten Primas erlassenen, Schreiben, die stärkste Gewähre ihrer Richtigkeit erhalten haben.

Die Herstellung und Erhaltung einer friedlichen Coexistenz der, zu eben diesem Zwecke verbundenen, Staaten erheischt freylich gesetzliche Bestimmungen, welche die Wechsel-

wirkung dieser Staaten jenem Zwecke gemäß normiren: Allein diese Normen können, wie schon voraus erinnert wurde, nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens der verbundenen Völker selbst seyn, können nur von den verbundenen Völkern sich selbst gegeben werden; — denn das Verhältniß, in welches sie unter sich getreten sind, ist blos das einer freyen Assoziation, keineswegs das der Unterwerfung unter ein Oberhaupt, und nur Unterthanen können und müssen sich von einem dritteren Willen Gesetze geben lassen.

Auch diesen Grundsatz bestättigt die, vom Protektor des rheinischen Bundes selbst mehrmals und nachdrücklich ausgesprochene, Anerkennung der vollen Souverainität der konföderirten Staaten, indem der Charakter der Souverainität und jener der Unterthänigkeit in einem und demselben Subjekte schlechthin unvereinbarlich sind. Eben darinn besteht eine Hauptdifferenz zwischen dem Völker-Staate und dem Völker-Bunde, daß die Glieder des ersteren sich die Normen ihrer Coexistenz von der, durch die gewählte Form ihres Beysammen-Seyns nothwendigen, Obergewalt müssen bestimmen lassen, die Glieder des lezteren aber die Normen ihrer Coexistenz nur selbst sich setzen, indem sie, ohne einem Oberhaupte sich zu unterwerfen, sich zur Erhaltung der Ruhe unter sich und gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen außen blos frey konföderirt haben.

Inwieferne jedoch eben jene Bestimmungen der Wechselwirkung konföderirter Staaten den vorzüglichsten Einfluß haben auf die Erreichbarkeit des Bundeszwecks, und das Wesen des Protektoriums des Völkerbundes gerade darinn besteht, die Erreichung des Zwecks des Bundes zu verbürgen, welches seiner Natur nach das Recht zu den Mitteln hiezu befassen muß, insoferne ist auch durch das Wesen des Protektoriums das Recht desselben unmittelbar begründet, fortwährend die Einsicht zu haben in die, den Gliedern des Bundes zuständigen, Funktionen der Bundes-Gesetzgebung,

um einestheils die Aufstellung solcher Normen, welche der Erreichung des Bundeszwecks mehr hinderlich als förderlich werden dürften, behindern, anderntheils solche Normen, wodurch die Erreichung des Bundeszwecks bedingt ist, im Falle sie von den Gliedern selbst außer Acht gelassen würden, in Anregung bringen, und endlich im Falle einer Stimmen-Gleichheit unter den Berathenden ein Zweckentsprechendes Resultat vermitteln zu können, damit nicht die Sache zum Nachtheile des Ganzen ausgesetzt und unerledigt bleibe. — Es ist für sich klar, daß ohne das eben bezeichnete Recht das Protektorium des Bundes seine Bestimmung, als solches, zu erfüllen nicht vermögte, daß es, mit andern Worten, ohne jenes Recht nicht wirklich Protektorium wäre, daß also jenes Recht durch den Begriff und die Natur des Protektoriums selbst begründet, d. h. ein wesentliches Recht desselben sey.

Die Streitigkeiten, welche sich im Inneren der verbündeten Staaten selbst, zwischen ihren Gliedern unter sich, und selbst zwischen ihren Häuptern und Gliedern, erheben mögen, zu richten, ist entschieden nur Sache ihrer eigenen Souveraine, welche eben, weil sie Souveraine sind, über Rechts-Streitigkeiten der bezeichneten Art keine Instanz außer und über sich anerkennen können: Bestättigt ist auch dieser Grundsatz in dem, oben schon bezogenen, Schreiben des Protektors an den Fürsten Primas, in der merkwürdigen Stelle: »Die inneren Verhältnisse eines jeden Staats gehen uns nichts »an: Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souveraine, »welche keinen Oberlehnsherrn haben; Wir haben sie als sol»che anerkannt. Die Streitigkeiten mit ihren Un»terthanen dürfen daher bey keinem fremden »Gerichte angebracht werden.«

Allein es können sich auch Streitigkeiten in den äußeren Verhältnissen der konföderirten Staaten unter sich erheben, und da es der erste Zweck ihrer Verbindung ist, den

Frieden unter sich zu erhalten, so dürfen Streitigkeiten dieser Art nicht im Wege des Kriegs durch Gewalt der Waffen, sondern sie müssen im Wege des Rechts friedlich beygelegt und geschlichtet werden, und daß es so geschehe, ist das unumgängliche Mittel zur Erreichung jenes Zwecks. Eben darum müssen die einzelnen verbündeten Staaten das Recht des Gerichts über streitige Verhältnisse der letzteren Art dem Gesammt-Willen aller Verbundenen, welcher nothwendig der Wille des Rechts unter ihnen ist, überlassen, und diese Ueberlassung verträgt sich vollkommen mit ihrer Souverainität, eben weil sie um der Erhaltung ihrer Souverainität willen geschieht und nothwendig ist, diese Souverainität der einzelnen sich nicht, als solche, über das Bundes-Verhältniß erstreckt, als über welches kein Souverain existirt, und durch die Beschlüsse jenes Gesammtwillens keinem Einzelnen Unrecht geschehen kann; denn der Wille jedes einzelnen verbündeten Staats ist im Gesammtwillen, der sich in den Gesetzen des Bundes niedergelegt befindet, enthalten, und was von diesem, oder diesem gemäß beschlossen wird, beschließt auch jeder einzelne eben darum über sich selbst: Nun kann keiner in dem, was er über sich beschließt, insofern sein Beschluß dem Gesetze gemäß ist, sich Unrecht thun, denn hierinn ist sein Wille sich selbst ein Gesetz; folglich kann ihm auch kein Unrecht geschehen in dem, was der allgemeine Wille, zu welchem der seinige synthetisch vereinigt ist, über ihn beschließt. In dem, von diesem vereinigten Willen ausgehenden, Beschlusse ist jeder Einzelne, Objekt und Subjekt des Beschlusses zugleich; er beschließt etwas, und er ist es selbst, welcher über sich beschließt. Volenti autem non fit injuria.

Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß das Protektorium des Völker-Bundes keinen Einfluß haben könne auf die rechtliche Entscheidung der hier unterstellten Rechts-Collisionen, was ebenmäßig der Protektor des rheinischen Bundes selbst anerkannt hat, indem er in dem, mehr erwähnten, Schreiben:

ohne sich hierunter etwas vorzubehalten, sagte: »Die Bun»desversammlung ist das Staatsgericht, mit der »Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiednen souve»rainen Mitgliedern des Bundes zu erhalten.« — Eben hier»inn zeigt sich also auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der höchsten Gewalt eines Völker-Staats, und dem Protek»torium eines Völkerbundes.

Desto bestimmter hingegen tritt der Einfluß des lezteren hervor im Akte der Vollziehung der gesetzlichen Beschlüsse und der Rechtsentscheidungen des Bundes; zwar ist auch das Ge»schäft dieser Vollziehung zunächst nur Sache der Verbünde»ten selbst, als welche, so wie sie den Zweck des Bundes wol»len, so auch alle jene Mittel gebrauchen und anwenden müs»sen, welche die Erreichung dieses Zwecks erheischt, so weit diese Mittel immer in ihrer eignen Gewalt sich befinden: Allein wenn nun, im Falle der Widersetzlichkeit eines oder mehrerer Glieder des Bundes wider den Vollzug seiner Beschlüsse oder Rechtsentscheidungen, die Macht der übrigen Glieder, welche für die Beschlüsse oder Entscheidungen des Bundes stehen, jene Widersetzlichkeit zu besiegen unzulänglich ist, dann ist es offenbar das Wesen und der Zweck des Protektoriums, wel»cher dessen subsidiarisches Einschreiten zur Geltendmachung der Beschlüsse und Entscheidungen des Bundes, zum Behufe der Erreichung seines Zwecks, anspricht; denn eben das Bedürf»niß des subsidiarischen Einschreitens einer dritteren Macht, das Bedürfniß eines Machtzuwachses für solche Fälle ist der erste Grund, welcher dem Völkerbunde die Uebernahme eines Protektorium von Seite einer dritteren Macht erwünschlich machen konnte, eben jenes Einschreiten, und eben jener Mach»tzuwachs sind es, ohne welche der Zweck des Bundes nicht sicher zu erreichen stünde, dessen Erreichung zu verbürgen, die einzige Bestimmung des Protektoriums ist.

Dieselbe Gründe verpflichten das Protektorium des Bun»des, im Falle der leztere den Angriff eines auswärtigen Fein»

des zu bestehen hätte, dem seine eigne Gesammtkraft nicht gewachsen wäre, denselben mit einer solchen Macht zu unterstützen, welche, in Vereinigung mit der Macht des Bundes, dessen Integrität zu vertheidigen, und ihm einen eben so dauerhaften als ehrenvollen Frieden zu erkämpfen, ohne allen Zweifel geeignet ist; denn auch die Erhaltung des Friedens gegen außen ist Zweck des Bundes, und die Garantie der Erreichung auch dieses seines Zwecks Bestimmung seines Protektoriums.

Beyde Rechte und Verbindlichkeiten sind gleichmäßig in dem oft erwähnten Schreiben Napoleons anerkannt, indem es darinn heißt: »Blos Verhältnisse des Schutzes knüpfen »uns an den rheinischen Bund. Mächtiger, als die verbün»deten Fürsten, wollen wir die Ueberlegenheit unserer Macht »gebrauchen, nicht um die Souverainitätsrechte derselben einzu»schränken, sondern die Unumschränktheit derselben »zu gewähren,« und »durch die Annahme des Titels ei»nes Schutzherrn des rheinschen Bundes haben »wir die zweifache Verbindlichkeit eingegangen, das »Gebieth des Bundes gegen fremde Truppen, »und das Gebieth jedes Bundesgenossen gegen »die Anmaßungen der übrigen zu schützen.«

Der Zweck, den inneren und äußeren Frieden des Bundes zu sichern, erfordert jedoch, außer den Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsentscheidung und Vollziehung, wie sie voraus gezeichnet wurden, eine weitere Thätigkeit, deren Innbegriff ich die Polizey des Bundes nennen mögte: Es kann nämlich den Gliedern des Bundes nicht genugthuend seyn, die Ueberzeugung zu haben, daß sie, im Falle einer Verletzung von Seite eines ihrer Mitverbundenen, auf deshalb bei der Bundesversammlung erhobene Klage, Ersatz und Genugthuung erhalten, und im Falle eines Angriffs von außen werden vertheidigt werden; denn dieß wäre blos eine Garantie für jedesmalige Wiederherstellung der unterbrechli-

chen Ruhe, nicht aber eine Garantie gegen die Unterbrechung der Ruhe und Sicherheit selbst, welche Garantie mir jedoch, so weit diese durch die Macht des Bundes und seines Protektoriums möglich ist, durch den Geist des Bundeszwecks verheißen zu seyn scheint: Es bedarf demnach, wenn der Zweck des Bundes vollständig erreicht werden soll, einer eigenen Thätigkeit, welche dahin gerichtet ist, jeder Verletzung eines Bundes-Staats durch einen seiner Bundesgenossen vorzubeugen, der Wirklichkeit einer solchen zuvorzukommen, und einen feindlichen Angriff von außen, so weit dieß immer geschehen kann, gar nicht eintreten zu lassen; denn nur dann, wann jenes und dieses geschieht, kann man in Wahrheit sagen, daß der innere und äußere Friede des Bundes gesichert, also dessen doppelter Zweck wirklich erreicht sey.

Insoferne nun aber zu dieser Thätigkeit entschieden kein Subjekt mehr geeignet, und keines dabey mehr interessirt ist, als das Protektorium, als welches durch sein Gewicht jede Verletzung und jeden Angriff jener Art am kräftigsten niederzuhalten vermag, und, durch die Uebernahme der Garantie der Erreichung des Bundeszwecks, jedem Gliede desselben Bürge geworden ist für die Unverletzlichkeit seiner Rechte, insofern scheint mir auch durch das Wesen und den Zweck des Protektoriums ein Recht auf dessen Seite begründet zu seyn, über das Verfahren der Verbündeten Staaten gegeneinander, über ihre Einwirkung, als Staaten, aufeinander, also über ihre äußere Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Störung oder Kränkung der Selbstständig- und Unabhängigkeit, jeder Rechtsverletzung eines Bundes-Staats durch einen seiner Bundesgenossen zuvorkommen, oder solche in ihrer Geburt ersticken zu können, nicht minder das Verfahren der, dem Bunde fremden, Mächte gegen den Bund im Ganzen, wie in seinen Theilen, so wie die Verhältnisse des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beob-

achten, und diesen Verhältnissen die, dem Bundeszweckr entsprechende, Richtung zu geben. — »Seine Majestät« heißt es in der letzten Note des franz. Ministers an den teutschen Reichstag »der Kaiser und König haben den Titel, Schutzherr des rheinischen Bundes, angenommen, blos in der Absicht, um den Frieden zu erhalten, und durch ihre beständig eingelegte Vermittlung zwischen den schwächsten und den stärksten allen Arten von Zwistigkeiten und Unruhen vorzubeugen.«

Es ist klar, daß nur durch den Gebrauch der hier aufgezählten Rechte, und die Erfüllung der hier gezeichneten Verbindlichkeiten die Bestimmung des Protektoriums vollständig erreichbar sey, daß also jene Rechte und Verbindlichkeiten durch den Begriff und Zweck des Protektoriums begründet, somit als wesentliche Rechte desselben ausgesprochen seyen: Und wenn, wie nicht wird geleugnet werden können, durch die Wirksamkeit jener Rechte, und die Erfüllung jener Obliegenheiten die Erreichung des Bundeszwecks nach jeder Hinsicht vollkommen verbürgt ist, so liegt eben darinn der Beweis, daß durch jene Bestimmungen die Sphäre der wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Protektorats vollständig ausgemessen sey. Die Bestimmung außerwesentlicher Rechte hängt von der positiven Willenserklärung der beschützenden und beschützten Partheyen, als wohin auch das dem Protektorate bereits eingeräumte Recht auf die jedesmalige Ernennung des Fürsten Primas, und auf Erwiederung des Schutzes durch thätige Theilnahme der Bundesglieder an jedem Kontinental-Kriege des Protektorats gehört.

Vergleicht man nach diesen Bestimmungen das Wesen der höchsten Gewalt eines Völker-Staats, mit dem Wesen des Protektoriums eines Völkerbundes, so reduzirt sich ihre Hauptdifferenz darauf; daß erstere die Erreichung des Zwecks des Völker-Staats, obgleich vermittelst der Kräfte seiner Glieder, aber allein und principaliter — lezteres hingegen

die Erreichung des Zwecks des Völkerbundes, zwar vermittelst eigner Kraft, übrigens aber nur in Vereinigung mit der Macht des Bundes, und zwar blos subsidiarisch, nämlich nur für den Fall der Unzulänglichkeit der eignen Kraft des Bundes, zu erbürgen habe.

Daß diese Garantie durch das Protektorium der rheinischen Conföderation ungleich vollständiger und kräftiger, als durch die höchste Gewalt des teutschen Reichs, werde geleistet, jedes, dem Zwecke des Vereins widerstrebende, Attentat eines Bundesglieds auf die Rechte seiner Bundesgenossen ungleich nachdrücklicher werde niedergehalten, die Integrität des Bundes ungleich mächtiger und glücklicher werde geschützt, und der Bund selbst zu ungleich größerem politischen Gewichte und Ansehen werde emporgehoben werden, als dieß alles in und am teutschen Reiche der Fall war, Wer mögte daran zweifeln? Wer sonach die großen Vorzüge des rheinischen Bundes vor dem teutschen Reiche auch von dieser Seite verkennen können?

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte).

12.

Berichtigungen und Bemerkungen zu Nr. 32. im 17ten Hefte des Rheinischen Bundes.

(Den Unterhalt des Personals des vormaligen kaiserlichen Reichskammergerichts betreffend.)

In der Anlage Ziffer 3. zum Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an die allerhöchsten und höchsten Stände des erloschenen deutschen Reichs, ist der Existenzstatus für

die aus der Sustentationskasse zu zahlenden Gehalte und in Anspruch genommene Besoldungs-Ergänzungen auf 50,687 Reichsthaler 50 Kreuzer, oder im 24 Gulden Fuß auf 91,237 Gulden 36 Kreuzer berechnet.

Nach damaligen Verhältnissen ist die Richtigkeit dieser Berechnung nicht in Zweifel zu ziehen, seitdem hat sich jedoch jener Status durch neuerdings eingetretene Umstände, insonderheit durch das Ableben des Präsidenten von Stauffenberg und durch den Austritt einiger Partizipanten so sehr verändert, daß er nothwendig einer Berichtigung bedarf.

Ehemals als das Personale des Kammergerichts eben so bestimmt und bleibend war, als die Besoldung eines jeden Einzelnen, war die Exigenz für die Sustentationskasse, — geringe temporaire Abreichungen, die durch den Tod oder Abgang eines Mitgliedes, und durch das spätere Einrücken des neuen etwa entstehen konnten, abgerechnet, — ein Jahr, wie das andere, die nämliche, und leicht zu berechnen.

Gegenwärtig aber, wo die Zahl der Partizipanten sich von einer Zeit zur anderen mindert, und wo die Gehalts-Ergänzungen der in andere Dienste getretenen vormaligen Mitglieder von sehr verschiedener Größe sind, und zu ganz verschiedenen Zeiten gezahlt werden, ist es nicht anders möglich einen richtigen Exigenzstatum aufzustellen, als durch eine Uebersicht des Bedarfs zu jeder einzelnen Distribution.

Da diese nun, wenn die Kasse es vermag, nach der alten Einrichtung alle sechs Wochen geschehen sollten, so daß ihrer achte einen Jahrgang ausmachen, so enthält die Anlage

Ziffer 1.

eine Berechnung von den nächsten acht Distributionen, als vom 30ten Junius 1808. bis zum 15ten Mai 1809. inclusive, wonach die Exigenz für das nächste Jahr sich ganz genau bestimmen läßt.

Zur Erläuterung dieser Berechnung sind jedoch folgende Bemerkungen nothwendig:

a) Bekanntlich haben mehrere allerhöchste und höchste Souverains die Vorschläge, welche gleich nach Auflösung des Kammergerichts von den vormaligen Mitgliedern desselben geschahen, dadurch genehmiget, daß sie mehrere derselben in ihre Dienste angestellt, den ihnen aus den Staatskassen zufließenden Gehalt an den Kammerzielern abgezogen, und wenn dieser ihrem vorigen Salair nicht gleichkam, ihnen für das Uebrige ihre Ansprüche an die Sustentationskasse vorbehalten haben.

Auf diese Art sind bereits, außer dem vormaligen Herrn Kammerrichter, eilf ehemalige Assessoren wiederum in Thätigkeit gesetzt, und vielleicht dürfen noch mehrere unter den Zurückgebliebenen ein gleiches glückliches Loos hoffen, da in der That der eigene Vortheil des Regenten dafür zu sprechen scheint, daß er, statt das von seinen Unterthanen aufgebrachte Geld in eine allgemeine Kasse zu versenden, dasselbe lieber einem geprüften Diener zuwendet, der es im Lande verzehrt, und dafür diesem Lande seine Dienste widmet. Auch ist die Sache dadurch ungemein erleichtert, daß nach den angenommenen Grundsätzen, die Größe der von einem Lande zu zahlenden Kammerzieler kein Hinderniß bei der Anstellung abgeben kann, indem das dem Neuangestellten an seinem Gehalte Fehlende, bis zu der Summe von 4800 fl. aus der Sustentationskasse zugelegt wird, vorausgesetzt, daß die Zieler des Standes, bei dem er in Dienste tritt, entweder durch seinen Gehalt absorbirt werden, oder daß der Ueberschuß an die Sustentationskasse gezahlt wird, wie dieses unter anderen das nachher folgende, neueste Beispiel des Freiherrn von Stein erweiset.

b) Unter den Ergänzungs-Quoten, welche den in Dienste getretenen vormaligen Mitgliedern des Kammergerichts angewiesen sind, findet nach Verhältniß ihrer Anstellung ein richtiger Unterschied statt. Die vormaligen Assessoren, Freiherr von Gruben, und die Herren von Leutsch und von Neu-

rath der ältere haben überall keine Ansprüche auf eine Gehalts-Ergänzung aus der Sustentationskasse, da sie von denjenigen Höfen, welche sie anstellten, ihre ganze vorige Besoldung erhalten. Sie fallen also aus dem Exigenzstatus ganz aus.

c) Die von der Krone Würtemberg in Dienste genommenen ehemaligen Assessoren, Freiherren von Riedesel und von Linden, so wie Herr von Neurath der jüngere, welche in dem Status S. 291. des 17. Heftes des Rheinischen Bundes mit einer Gehalts-Ergänzung von 800 fl. verzeichnet stehen, sind auf diesem Status nicht aufgeführt, weil ihnen eine solche von Sr. königlichen Majestät von Würtemberg auf die Kasse gar nicht angewiesen oder vorbehalten ist, vielmehr es die allerhöchste Willensmeinung zu seyn scheint, sie aus dem Ueberschusse der Kammerzieler, welche nicht, wie solches bei allen anderen Höfen, welche Mitglieder des ehemaligen Kammergerichts in ihre Dienste nahmen, der Fall ist, — an die Sustentationskasse bezahlt werden sollen, ihrem vorigen Gehalte gleich zu stellen. Daß übrigens diese vorläufige Weglassung vom Exigenzstatus diesen Herren an ihren etwaigen Rechten auf die Kasse weder präjudiziren kann, noch soll, verstehet sich von selbst.

d) Dagegen ist denen in königlich Baierischen Diensten angestellten vormaligen Mitgliedern des Kammergerichts, als Sr. Exzellenz dem ehemaligen Herrn Kammerrichter, Grafen von Reigersberg, dann den ehemaligen Herren Assessoren, Freiherren von Seckendorf und von Branka und den Herren von Ullheimer und von der Becke ihr Anspruch auf die Sustentationskasse von Sr. königlichen Majestät ausdrücklich vorbehalten, auch der Rest der Kammerzieler, nach Abzug der Gehalte für diese fünf Herren jedesmal richtig in die Sustentationskasse abgeführt worden.

Es ist daher bei der Berechnung ihrer Ergänzungssumme der Satz angenommen worden, daß sie zu der Zeit

im Jahre zur Perzeption derselben kommen, wenn die zurückgebliebenen Mitglieder diejenige Summe erhalten haben, welche jene Herren als Gehalt bekommen, und die an den Kammerzielern vorweg abgezogen wird.

Da nun dieser Gehalt, nach den allerhöchsten Anstellungsdekreten vom 1sten Jul. 1807. an, zu laufen anfieng; so erhält der Herr Graf von Reigersberg von diesem Tage an zu seinem Gehalte von 12,000 fl., den er aus den königlichen Kassen beziehet, aus der Sustentationskasse eine Ergänzungssumme von 9120 fl., wodurch dessen voriger Gehalt von 21,120 fl. im 24 fl. Fuß gedeckt ist. Diese Zulage würde eigentlich auf jede Distribution 1140 fl. betragen, allein nach obigen Grundsätzen könnte der Herr Graf, welcher $^4/_7$ seines Gehalts aus den königlichen Kassen und $^3/_7$ aus der Sustentationskasse erhält, erst dann zur Perzeption kommen, wenn jeder der zurückgebliebenen Assessoren gleichfalls $^4/_7$ seines vormaligen Gehalts, also 2744 fl. bekommen hätte, und demnach würde derselbe vom 1sten Julius 1807. angerechnet, in die Februarsdistribution von 1808. eingetreten seyn, und in dieser so, wie in den drei folgenden seine Raten erhalten haben.

Nachdem aber der Herr Graf 1 Drittel von seiner vormaligen kammerrichterlichen Besoldung, der für die unbesoldeten Kameralen bestimmten Provisionskasse auf eine so großmüthige als menschenfreundliche Art cediret hat, und der Zustand jener Kasse es nothwendig macht, daß diese übertragene Quote bei jeder Distribution derselben verhältnißmäßig ausgezahlt wird; so ist die Einrichtung getroffen, daß die Provisionskasse bei jeder Distribution den achten Theil der cedirten Summe erhält mit . . 488 Rthlr. 80 kr.
Der Herr Graf aber bekömmt die noch überschießende Gehalts-Ergänzung in den Distributionen vom 15ten Februar, 31en März,

15ten May und 30ten Junius jedesmal
mit . . . . . 144 Rthlr. 40 kr.
welches zusammen die Ergänzungssumme von 5066 Reichsthlr. 60 kr. im 20 fl. Fuß oder 9120 fl. im 24 fl. Fuß ausmacht.

Die übrigen vier in königlich Baierische Dienste übergegangenen Herren, welche 4000 fl. Gehalt aus den königlichen Kassen beziehen, treten mit einer Ergänzung von 800 fl. ein, wenn die zurückgebliebenen Mitglieder gleichfalls 4000 fl. aus der Sustentations-asse erhoben haben. Dieses ist, vom 1sten Julius 1807. angerechnet, bei ihnen der Fall am 15ten Mai jeden Jahrs, wo sie 200 fl. und am 30ten Junius jeden Jahres, wo sie 600 fl. bekommen. Daß sie in der Anlage 1. am 30ten Jun. 1808. nur mit 200 fl. aufgeführt sind, rührt daher, weil sie die Distribution vom 15. August 1807. mit 600 fl. noch erhalten hatten, und diese wieder in Absatz gebracht ist.

e) Durch ein neuerliches königlich Baierisches Reskript sind die vormaligen Herren Assessoren von Hueber und Freiherr von Cramer, jeder mit 4000 fl. vom 16ten Mai 1808. an, auf die Zentralkasse in München, gegen Abzug dieser Summe an den Kammerzielern, übernommen, und ihnen gleichfalls wegen der fehlenden 800 fl. ihre Ansprüche an die Sustentationskasse vorbehalten worden. Sie fallen also als ordinaire Partizipanten von dem neuen Exigenzstatus weg, und kommen nach obigen Prinzipien mit ihrer Ergänzungs-Quote zur Perzeption am 31ten März jeden Jahrs mit 200 fl. und am 15ten Mai mit 600 fl. Daher sie mit diesen Summen unter dem 31ten März und 15ten Mai 1809. aufgeführt stehen.

f) Der in großherzoglich Hessische Dienste getretene vormalige Assessor, Freiherr von Stein erhält, laut höchstem Anstellungsdekrete, einen Gehalt von 2500 fl. vom 16. Mai 1808. an gerechnet. Dieser soll auf die Kammerzieler abge-

zogen, der Ueberrest aber gezahlt werden, wogegen dem Freiherrn von Stein seine Ansprüche auf die Ergänzung aus der Kasse vorbehalten sind. Nach den angenommenen Grundsätzen kommt derselbe zur Perzeption am 31ten Dezember jeden Jahrs mit 500 fl. und in den Distributionen vom Februar, März und Mai mit 600 Gulden. Er ist daher unter den ordinairen Partizipanten ausgelassen, und seine Ergänzungs-Quote vom 31ten Dezember 1808. an berechnet.

g) Daß übrigens die in dem Exigenzstatus gebrauchte Rubrik: »Ordinaire und extraordinaire Partizipanten« — keine Verschiedenheit in den Berechtigungen sämmtlicher Interessenten andeuten solle, wird kaum nöthig seyn, zu bemerken. Diese Abtheilung ist nur darum angenommen, weil die Raten der ersteren eine für jede Distribution feststehende Ausgabe ausmachen, die Raten der letzteren aber beinahe mit jeder Distribution wechseln.

Folgende Bemerkungen über den Zustand der Kasse im Verhältniß zu dem aufgestellten Exigenzstatus, dürften vielleicht hier am rechten Orte Platz finden.

Der neue Exigenzstatus erfordert für das nächste Jahr nur eine Totalsumme von 39,312 Rthlr. 20 kr. für die ordentlichen Ausgaben der Sustentationskasse, mithin 11,375 Rthlr. 30 kr. weniger, als der im 17ten Hefte des Rheinischen Bundes aufgestellte; allein in beinahe gleichem Verhältnisse haben sich auch die von Baiern und Hessen zu zahlenden Zieler vermindert, so daß in der Wirklichkeit dadurch wenig gewonnen ist, insbesondere so lange noch nicht entschieden worden, ob die Rate des verstorbenen Präsidenten von Stauffenberg vorerst der Kasse zu gute kommen, oder an den Beiträgen gekürzt werden soll.

Durch die Uebernahme der Herren Assessoren von Hueber und Freiherr von Cramer auf die königlich Baierische Staatskassen, ist für die Sustentationskasse — voraus-

gesetzt, daß die zurückgebliebenen Partizipanten gleichfalls die Summe von 4000 fl. daraus beziehen können — weder Vortheil noch Nachtheil entstanden. Wohl aber muß dieses erhabene Beispiel Sr. königlichen Majestät jedem ehemaligen Reichs-Justizdiener zur trostreichen Beruhigung gereichen, denn darinn liegt die bestimmte Erklärung, daß wenn auch die Kräfte der Sustentationskasse zu dem Zuschusse von 800 fl. über kurz oder lange nicht zureichen sollten, es doch der Wille Sr. Majestät sey, daß Allerhöchstdessen ehemalige Landes- nachher Reichs-Diener, wenn sie gleich jetzt zur Ruhe gesetzt sind, doch für ihre Lebenszeit 4000 fl. gleich denen wieder in Aktivität versetzten Dienern genießen sollen, und zwar aus den Kammerzielern. Die weitere Anordnung dieses Grundsatzes auf vormalige Mitglieder des Kammergerichts von gleicher Klasse mit diesen beiden Herren, wird jeder unbefangene Beurtheiler selbst zu machen wissen.

Wenn man nun den Status Ziffer 1. als richtig voraussetzt, so würde wohl die Frage immer die wichtigste bleiben, ob derselbe durch die im nächsten Rechnungsjahre zu erwartenden Beiträge gedeckt werden kann und wird. — Da, wenn die Mai-Distribution beschafft seyn wird, nur ein äusserst geringer baarer Geldvorrath übrig bleibt, und nachdem die Zinsen der zur Kasse gehörenden Kapitalien derselben einstweilen zu einer anderen Verwendung entzogen, die Kapitalien selbst aber für augenblicklich inexigibel erklärt sind; so bestehen die sichern Zuflüsse für diesen Zeitraum allein, in dem während demselben fällig werdenden 309ten und 310ten Ziel, dann aus einigen Rückständen, deren Zahlung zugesichert und reguliret ist.

Ein genaues Verzeichniß sowohl des laufenden 309. und 310. Ziels, als auch derjenigen Rückstände, auf welche man mit Gewißheit hoffen zu können glaubt, enthält die Anlage

Ziffer 2.

worinn jedoch alle Beiträge, deren Zahlung vorerst noch nicht bestimmt ist, nicht verzeichnet sind.

Unter der Voraussetzung, daß alles dort Verzeichnete richtig eingehen, auch auf die Quote des verstorbenen Hrn. Präsidenten von Stauffenberg nichts in Abzuge gebracht werden wird, würde doch der ganze Betrag nicht mehr ausmachen, als die Summe von 32,497 Rthlr. 52 3/8 kr., folglich ein Deficit in der Einnahme von 6814 Rthlr. 58 1/8 kr. sicher vorauszusehen seyn, ungerechnet die zufälligen Ausgaben der Kasse, die sich jährlich auf mehrere hundert Reichsthaler belaufen.

Auch ist es wohl zu befürchten, daß dieses Deficit sich dadurch noch um ein Beträchtliches vermehren wird, daß es manchem Lande, bei den gnädigsten Gesinnungen seines Souverains gegen das ehemalige Reichsgericht, vielleicht nicht möglich werden wird, unter dem jetzigen Drange der Zeiten, binnen einem Jahre zwei, wohl gar drei Zieler richtig abzutragen. — Vormals, während dem Bestande und den glänzenden Zeiten des Kammergerichts, war dieses bekanntlich schon häufig der Fall, allein vormals überstieg der Anschlag der Beiträge um ein Beträchtliches den Anschlag des Erfordernisses, auch konnte ein etwaiger Mangel durch die Zinsen von den Kapitalien der Sustentationskasse gedeckt werden. Jetzt ist, wie die beiden Berechnungen ergeben, der Fall gerade umgekehrt, und jeder Participant der Sustentationskasse kann sich also mit Gewißheit voraussagen, daß er in dem nächsten Jahre einen beträchtlichen Abzug an seiner ihm von so vielen allerhöchsten und höchsten Höfen zugesicherten Einnahme erleiden wird. Kann bei so trüben Aussichten etwas seinen Muth aufrichten, so mag dieses zuerst die — freilich traurige — Beruhigung seyn, daß eine so erschöpfte Kasse anderen von ihrem Ueberflusse nichts mittheilen kann, sondern durch ihre eigene Armuth gegen jedes Ansinnen einer Abgabe, eines Vorschusses u. dergl. gedeckt seyn muß, wenn anders für die eigentlichen Partizipanten derselben am Ende

noch etwas übrig bleiben soll; dann aber der Hoffnung, daß der in so viele Länder des nördlichen Deutschlands zurückgekehrte Friede neue Hülfsquellen für die Kasse eröffnen wird. Mit einem erhabenen Beispiele ist bereits Se. kaiserliche Hoheit, der Großherzog von Berg, andern Regenten des Nordens vorausgegangen, indem Höchstderselbe vor einiger Zeit, auf Abschlage der von seinen Staaten zu zahlenden Zielern der Kasse 1500 Reichsthaler anweisen ließ. So gewiß für einen ferneren Beitrag die erhabenen Gesinnungen dieses Fürsten bürgen, so sicher ist auch von der Gerechtigkeit und Großmuth Sr. königlichen Majestät von Westphalen zu erwarten, daß Allerhöchstdieselbe die auf den deutschen Provinzen, welche das Königreich Westphalen ausmachen, ruhenden, und zum Theil als Lasten und Schulden des Landes im Tilsiter Frieden übernommenen Beiträge vorerst wird fortbezahlen lassen, bis ein künftiger Bundestag das endliche Schicksal der ehemaligen Reichsdiener entscheiden wird. Unter den tausend Hülfsquellen, welche zu diesem Ende Sr. königlichen Majestät zu Gebote stehen, bietet sich die Annahme eines oder des andern Mitgliedes in Allerhöchstihre Dienste Vorzugsweise, und um so mehr dar, als einige unter ihnen von denjenigen Provinzen, die jetzt einen integrirenden Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, an das vormalige Kammergericht präsentirt sind, und es gewiß mit dem tiefsten Danke verehren würden, wenn es ihnen erlaubt wäre, ihre Dienste und Kräfte ihrem vorigen Vaterlande, oder dem Lande, von welchem sie zu ihrem vormaligen ausgezeichneten Posten befördert wurden, zu widmen.

Möglich ist es auch, daß eine oder andere Ausgabe, während dem Laufe dieses Rechnungsjahres wegfällt, oder daß — welches ganz vorzüglich zu wünschen wäre — mehrere Regenten dem größten Beispiele Sr. königlichen Majestät von Baiern, welcher alljährlich von denen auf seinen

Landen ruhenden Rückständen ein Ziel abtragen läßt, folgen, und eine gleiche terminliche Zahlung verfügen werden. Dieses würde die größte Wohlthat für die Kasse, und zugleich eine unmerkliche Last für jedes Land seyn. Möchte doch die Großmuth deutscher Regenten zu den unzähligen Beweisen ihrer Fürsorge für ehemalige, ohne ihre Schuld gebeugte Reichsdiener, noch diesen hinzufügen, dann würde man vielleicht statt des jetzigen Deficit bei der nächsten Berechnung einen Ueberschuß nachweisen, und ihn zu jedem menschenfreundlichen Zwecke und zu einer Aushülfe für Manchen, dem man jetzt nicht zu helfen vermag, anbieten können. Gehe es, wie es wolle, die Berechnung soll auch in der Folge gewissenhaft vorgelegt, und mit eben der Offenheit, mit welcher gegenwärtig der mangelhafte Zustand der Kasse aufgedeckt ist, auch die besseren Verhältnisse derselben, und, wenn es möglich seyn kann, jeder Ueberschuß über die Erfordernisse dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden.

In gleicher Maaße wäre es aber auch zu wünschen, daß der jährliche Exigenzstatus zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren ꝛc. (S. 292 des 17ten Hefts des Rheinischen Bundes Ziffer 4.) berichtiget würde, da derselbe durch den Abgang mehrerer Participanten, und indem nach einer höchsten Verfügung die Schreiber aus demselben wegfallen, sich für das nächste Jahr beträchtlich vermindert hat. Indem man Niemanden in dieser Berichtigung vorgreifen will, hat man es noch zur Zeit ausgesetzt, eine bereits angefertigte Uebersicht des künftigen Exigenzstatus, nebst einer genauen Berechnung derjenigen Einnahmen und Zuflüsse, welche die Provisionskasse der unbesoldeten Kameralen von ihrer Entstehung an bis jetzt gehabt hat, in den Rheinischen Bund, als Berichtigung und Erläuterung zu jener Anlage, einrücken zu lassen.

v. H.

Anlage 1.

Uebersicht der Distributionen vom 30sten Junius 1808 bis 15ten Mai 1809 inclusive.

1808.

I. Distribution vom 30ten Junius.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	Kr.
A) ordinaire Participanten.		
1) Präsident, Freiherr von Seckendorf . .	457	—
2) Assessor von Hommer	333	30
3) — von Weidenfeld	333	30
4) — von Kamptz	333	30
5) — von Hohnhorst	333	30
6) — Freiherr von Martini	333	30
7) — Freiherr von Schmitz	333	30
8) — von Ditfurth	333	30
9) — von Valemann	333	30
10) Kanzleiverwalter	34	5
11) Reichsfiskal	222	20
12) Advocatus fisci	127	—
13) Kameralarzt, Hofrath Gergens . . .	63	30
14) — — Hofrath Jordan . . .	63	30
15) Pfenningmeister	76	40
16) Leserey	10	—
17) Botenmeister	10	—
18) Pedell Orth	20	—
19) — Hirschhorn	20	—
20) 12 Boten	86	60
B. Extra-ordinaire Participanten.		
1) Die der Provisionskasse cedirte kammerrichterliche Quote	488	80
2) Graf von Reigersberg Gehalts-Ergänzung	144	40
3) Präsidentin von Stauffenberg, die Hälfte des Gnadenquartals	457	—
4) Vier in königlich-baierische Dienste getretene Assessoren, Gehaltsergänzung, jeder 200 fl.	444	40
Summa	5391	45

II. Distribution vom 15ten August.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	Kr.
A) Ordinaire Participanten.		
1) Präsident, Freiherr von Seckendorf . .	457	—
2) die obengenannten Assessoren, jeder mit 333 Reichsthaler 30 kr.	2666	60
3) Kanzlei-Verwalter	34	5
4) Reichs-Fiskal	222	20
5) Advocatus fisci	127	—
6) die beiden Kameralärzte, jeder mit 63 Rthlr. 30 kr.	126	60
7) Pfenningmeister	76	40
8) Leserei	10	—
9) Botenmeister	10	—
10) Zwei Pedellen, jeder mit 20 Rthlr. . .	40	—
11) Zwölf Boten	86	60
B) Extraordinaire Participanten.		
1) die der Provisionskasse cedirte Kammerrichterliche Quote	488	80
2) Präsidentin von Stauffenberg, die zweite Hälfte des Gnadenquartals	457	—
Summa —	4802	55
III. Distribution vom 30. September.		
A) Ordinaire Participanten.		
Wie oben von N°. 1. — 11. zusammen mit	3856	65
B) Extraordinaire Participanten.		
die der Provisionskasse cedirte Kammerrichterliche Quote	488	80
Summa —	4345	55
IV. Distribution vom 15. November.		
Ganz im Betrage, wie die vorige mit einer Summe von	4345	55

V. Distribution vom 31. Dezember.	Rthlr.	Kr.
A) Ordinaire Participanten.	im 20fl.	Fuß.
Wie oben von N°. 1. — 11. zusammen mit	3856	65
B) Extraordinaire Participanten.		
1) die der Provisionskasse cedirte kammerrichterliche Quote	488	80
2) Geheimerath Freiherr von Stein mit 500 fl.	277	70
Summa —	4623	35

1809.

VI. Distribution vom 15ten Februar.		
A) Ordinaire Participanten.		
Wie oben von N°. 1. — 11. zusammen mit	3856	65
B) Extraordinaire Participanten.		
1) die der Provisionskasse cedirte kammerrichterliche Quote	488	80
2) Graf von Reigersberg Gehalts Ergänzung	144	40
3) Geheimerath Freiherr von Stein Gehalts-Ergänzung 600 fl.	333	30
Summa —	5045	35

VII. Distribution vom 31ten März.		
A) Ordinaire Participanten.		
Wie oben von N°. 1. — 11. zusammen mit	3856	65
B) Extraordinaire Participanten.		
1) die der Provisionskasse cedirte kammerrichterliche Quote	488	80
2) Graf von Reigersberg Gehalts-Ergänzung	144	40
3) Geheimerath Freiherr von Stein Gehalts-Ergänzung 600 fl.	333	30
4) Assessor von Hueber Zulage zu den von der Krone Baiern übernommenen 4000 fl. — 200 fl.	111	10
5) Assessor, Freiherr von Cramer desgleichen	111	10
Summa —	5045	55

VIII. Distribution vom 15. Mai.	Rthlr. im 20fl.	Kr. Fuß.
A) Ordinaire Participanten.		
Wie oben von N°. 1. — 11. zusammen mit	3856	65
B) Extraordinaire Participanten.		
1) die der Provisionskasse cedirte kammerrichterliche Quote	488	80
2) Graf von Reigersberg Gehalts-Ergänzung	144	40
3) Geheimerath von Stein desgleichen 600 fl.	333	30
4) Assessor von Hueber Zulage zu den von der Krone Baiern übernommenen 4000 fl. — 600 fl.	333	30
5) Assessor, Freiherr von Cramer desgleichen	333	30
6) Vier in königlich Baierische Dienste getretene Assessoren Gehalts-Ergänzung, jeder 200 fl.	444	40
Summa —	5934	45
Recapitulation.		
Zur Distribution N°. I. werden erfordert .	5391	45
— — — N°. II.	4802	55
— — — N°. III.	4345	55
— — — N°. IV.	4345	55
— — — N°. V.	4623	35
— — — N°. VI.	4823	35
— — — N°. VII.	5045	55
— — — N°. VIII.	5934	45
Summa der ganzen Exigenz für ein Jahr —	39312	20

Anlage 2.

Verzeichniß derjenigen Beiträge, welche die Sustentationskasse während dem nächsten Jahre vom 30ten Junius 1808. bis 15ten Mai 1809. inclusive zu erwarten hat, nach alphabetischer Ordnung.

A. Zu dem während diesem Jahre fällig werdenden 309. und 310. Ziel bezahlen:	Rthlr. im 10fl. Fuß.	Kr.
1) Ahrenberg (Herzog von) jedes Ziel 105 Reichsthlr. 79 kr.	211	68
2) Anhalt (Herzöge von) jedes Ziel 304 Rthl. 36 ½ kr.	608	73
3) Baden (Großherzog von) inclusive der Mediatisirten, jedes Ziel 2108 Rthlr. 60 ½ kr. nach Abzug der Besoldung für Herrn Geheimerath von Neurath sen. auf dieses Jahr	1550	61
4) Baiern (König von) nach Abzug von 32,000 fl. für Gehalte, jährlich 1752 fl. 5 ¼ kr. oder	973	34 ⅜
5) Bremen (freie Hanseestadt) jedes Ziel 185 Rthlr. 84 ½ kr.	371	79
6) Gotha (Herzog von Sachsen) da das 109. Ziel pränumerirt ist, das 110. mit . .	166	7
7) Hamburg (freie Hanseestadt) jedes Ziel 549 Rthlr. 41 kr.	1098	82
8) Hessen (Großherzog von) jedes Ziel 1185 Rthlr. 26 ½ kr. inclusive der Mediatisirten, nach Abzug des Gehalts für Hrn. Geheimerath von Stein	981	63
9) Hildburghausen (Herzog von Sachsen) jedes Ziel 31 Rthlr. 44 kr. . . .	62	88
10) Hoch- und Deutschmeister jedes Ziel 45 Rthlr. 76 ½ kr.	91	63
11) Hohenzollern-Hechingen (Fürst von) jedes Ziel 54 Rthlr. 9 ½ kr. . . .	108	19
12) Hohenzollern-Sigmaringen (Fürst von) jedes Ziel 54 Rthlr. 9 ½ kr. .	108	19
13) Hollstein (Herzogthum) mit Ranzau, jedes Ziel 672 Rthlr. 53 ⅓ kr.	1345	16 ⅔
14) Isenburg (Fürst von) jedes Ziel 110 Rthlr. 29 kr.	220	54

	Rthlr. im 20fl.	Kr. Fuß.
15) Leyen (Fürſt von der) jedes Ziel 10 Rthlr. 12 ½ kr.	20	25
16) Lichtenſtein (Fürſt von) jedes Ziel 33 Rthlr. 30 kr.	66	60
17) Lippe (Fürſt von der) jedes Ziel 84 Rthl. 48 ½ kr.	169	7
18) Lippe-Bückeburg (Fürſtenthum) wegen Schaumburg jedes Ziel 94 Reichsthaler 31 ½ kr.	188	63
19) Lübeck (freie Hanſeeſtadt) jedes Ziel 697 Rthlr. 42 kr.	1394	84
20) Mecklenburg-Schwerin (Herzog von) jedes Ziel 304 Rthlr. 32 kr. . . .	608	64
21) - Derſelbe wegen Mecklenburg-Güſtrow, jedes Ziel 217 Rthlr. 35 ½ kr.	434	71
22) - Derſelbe wegen Fürſtenthum Schwerin, jedes Ziel 101 Rthlr. 41 kr. . . .	202	82
23) Mecklenburg-Strelitz (Herzog von) wegen des Herzogthums und Stargard, jedes Ziel 86 Rthlr. 86 ½ kr.	173	83
24) - Derſelbe wegen Ratzeburg, jedes Ziel 84 Rthlr. 46 kr.	169	2
25) Meiningen (Herzog von Sachſen) jedes Ziel 91 Rthlr. 54 ½ kr.	183	19
26) Naſſau (Herzog und Fürſt von) jedes Ziel 719 Rthlr. 30 ½ kr.	1438	61
27) Oldenburg (Herzog von) da das Ziel pränumerirt iſt, das 31ote mit . . .	450	—
28) - Derſelbe wegen Hochſtift Lübeck das 31ote Ziel mit	101	41
29) Primas (Fürſt) nach Abzug der Beſoldung für Freiherrn von Gruben, wegen Frankfurt, jedes Ziel 845 Rthlr. 33 ½ kr.	1690	67
30) Reuß (Fürſten von) jedes Ziel 74 Rthlr. 45 ¼ kr.	149	½
31) Sachſen (König von) inclusive Querfurth und den Reſt von Mansfeld jedes Ziel 2018 Rthlr. 42 ½ kr.	4036	85
32) Salm-Salm und Salm-Kirburg (Fürſten von) jedes Ziel 33 Rthlr. 45 ½ kr.	67	½
33) Schwarzburg-Sondershauſen (Fürſt von) jedes Ziel 97 Rthlr. 81 ½ kr.	195	73

	Rthlr. im 20fl.	Kr. Fuß.
34) Schwarzburg-Rudolstadt (Fürst von) jedes Ziel 98 Rthlr. 4½ kr. . . .	196	9
35) *) Schwarzenberg (Fürst von) wegen Kleggau, jedes Ziel 47 Rthlr. 31½ kr.	94	63
36) Waldeck (Fürst von) jedes Ziel 84 Rthlr. 70 kr.	169	50
37) Weimar (Herzog von Sachsen) jedes Ziel 72 Rthlr. 66½ kr.	145	43
38) " Derselbe wegen Henneberg-Schleusingen, jedes Ziel 17 Rtlr. 34½ kr. . . .	34	69
39) " Derselbe wegen Eisenach, jedes Ziel 72 Rthlr. 66½ kr.	145	43
40) Würzburg (Großherzog von) jedes Ziel 1617 fl. 11¾ kr.	1796	83½
Summa —	22224	85¹³/₂₄

B.

Das 308. Ziel ist noch rückständig bei

1) Anhalt (Fürstenthum) mit	304	36½
2) Baden (Großherzogthum) mit . . .	775	30½
3) Bremen (freie Hanseestadt) mit . .	185	84½
4) Hessen (Großherzogthum) mit . . .	1185	26½
5) Hohenzollern-Hechingen (Fürstenthum) mit	54	9½
6) Hildburghausen (Herzogthum Sachsen) mit	31	44
7) Hoch- und Deutschmeister mit . .	45	76½
8) Hollstein (Herzogthum) mit Ranzau, mit	672	53⅓
9) Isenburg (Fürst von) mit	110	29
10) Lichtenstein (Fürst von) mit	33	30
11) Lübeck (freie Hanseestadt) mit . . .	697	42
12) Mecklenburg-Schwerin (Herzogthum) mit	304	32
13) Dasselbe wegen Güstrow mit . . .	217	35½
14) Dasselbe wegen Fürstenthum Schwerin mit	101	41
15) Meiningen (Herzogthum Sachsen mit	91	54½

*) In den Rückständen des 308ten Ziels werden diese 2 Häuser als Herzogthümer qualifizirt, die im 309. und 310. Ziel Fürsten sind. Es muß also eines nach dem andern adjustirt werden.

	Rthlr. im 20fl.	Kr. Fuß.
16) Schwarzburg-Sondershausen (Herzogthum) mit } *) supra 17) Schwarzburg-Rudolstadt (Herzogthum) mit . }	97 98	81½ 4½
18) Waldeck (Fürstenthum) mit	84	70
19) Weimar (Herzogthum) wegen Eisenach mit	72	66½
Summa —	5164	37⅚

C.

Aeltere Rückstände, deren Zahlung regulirt und bestimmt versprochen ist.

1) Baiern (Königreich) zahlt nach der allerhöchsten Resolution von den älteren Rückständen bis zum 306. Ziel inclusive, alljährlich ein Ziel. Die nähere Berechnung, was im nächsten Jahr zu zahlen ist, ist noch nicht zugelegt, und wird daher allhier dafür einstweilen ausgeworfen, die Summe von	5000	—
2) Hohenzollern-Sigmaringen zahlt nach Uebereinkunft jedesmal ein altes und ein neues Ziel, folglich im nächsten Jahr zwei alte Zieler mit	108	19
Summa —	5108	19

Recapitulatio.

Aus Litt. A.	22224	85 13/24
— — B.	5164	37⅚
— — C.	5108	19
Summa der ganzen vom 30. Junius 1808. bis zum 15. Mai 1809. zu hoffenden Einnahme	32497	52⅜
Der Exigenzstatus betrug nach Anlage 1. . .	39312	20
Mithin ist Defizit in der Einnahme . .	6814	58⅛

NB. Der Herr Graf von Reiggersberg erhält nicht sein Quote in vier Distributionen, sondern vom 15. Febr. 1809. an gerechnet bei jeder Distribution mit 144 Thaler 40 kr., wodurch mit Einschluß der der Provisionskasse zu zahlenden Quote die Ergänzungssumme von 9120 Gulden herauskömmt.

13.

Königlich-baierisches organisches Edikt die Bildung des geheimen Raths betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2—3. der Konstitution über die der Errichtung des geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Erster Titel.

Konstituirung des Personals.

Art. 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei.

Dieser soll bestehen a) aus Unsern Ministern; b) aus 12 höchstens 16 geheimen Räthen, die Wir ernennen werden; c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unsern Ministern; d) die Stelle des General-Sekretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Konferenz-Sekretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf ein Jahr ernannt, und sind nicht eher, als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1sten Oktober wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf 4500 Gulden festgesetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Sekretärs ist 4000 Gul-
den; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und
der General-Sekretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für
den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen
Dienstverhältnissen zustehen, so wie sie auch allen aus derselben
hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des geheimen Raths.

Art. 1. Unser geheime Rath ist in Gemäßheit des Titels III.
§. 2. der Konstitution die höchste berathschlagende *Stelle in den*
wichtigsten innern Angelegenheiten Unsers Reichs.

Art. 2. Er kann sich nur auf unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiation, und kann
nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Un-
sern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden. *Ueber*
die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe
eignen, werden die Sitzungen, so oft Wir es *auf den Vortrag*
Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt. Es wird
nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet,
sondern allezeit von Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. Zufolge des §. 2. Titels III. diskutirt und entwirft
er die Gesetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen *nach den*
Grundsätzen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Minis-
terien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten und von Uns an ihn
durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den
Sinn der Gesetze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein
Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Charakter der *berathschlagen-*
den Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen
Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen
Ministerien an ihn gemacht werden, und für welche er die letzte
Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber

sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der Gerichts- und Verwaltungsstelle; b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judizialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General Versammlnng des geheimen Raths werden nach den ihr zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen gebildet:

a) Der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, b) der Finanzen, und c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Sektion besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern: wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Sektion von Uns ernennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Funktionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sektionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfordert. Ein geheimer Sekretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protokoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allezeit auf den Vortrag derjenigen Sektion berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir oder Unser Kronprinz der Sitzung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der General-Sekretär führt in der General-Versammlung das Protokoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reichs, oder durch die zu diskutirenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotokoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protokolle, und sorgt

für die Fertigung der nöthigen Extrakte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntniſſe des geheimen Raths in kontentiöſen administrativen Sachen, ſo wie die Entſcheidungen der Anfragen, welche entweder Kompetenzſtreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsſtellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unſerm Namen mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Raths durch die einſchlägigen Miniſterien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entſchließungen des geheimen Raths in organiſchen Verwaltungsgegenſtänden, die durch den einſchlägigen Miniſter uns vorgelegt werden, Unſere Genehmigung erhalten haben, bilden ſie Dekrete, und werden von demſelben Miniſterium, in deſſen Geſchäftskreis ſie einſchlagen, in Unſerm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergiebt ſich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unſern Befehl in Berathung gekommener Geſetzentwurf nach Unſerer durch den einſchlägigen Miniſter zuvor hierüber erholten Genehmigung, den Reichsſtänden mitzutheilen iſt, ſo wird derſelbe jedesmal durch die von Uns dazu beſonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Raths mit dem in dem organiſchen Edikt über die National-Repräſentation vorgeſchriebenen Förmlichkeiten an die Verſammlung der Reichsſtände gebracht.

Art. 11. Iſt über einen ſolchen Geſetzentwurf mit der National-Repräſentation das Erforderliche berichtigt, ſo kommt derſelbe in das einſchlägige Miniſterium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieſes zur endlichen Beſtätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt

Art. 12. Ein jeder Unſerer Staats- und Konferenzminiſter wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieſes organiſchen Edikts die in ſeinem Wirkungskreis einſchlägigen weitern Einleitungen zu treffen, daß daſſelbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug geſetzt werden kann.

München, den 4ten Juni 1808.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas. Graf Moravitzky. Freiherr v. Hompeſch.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl

v. Biarowsky.

Der Rheinische Bund.

Zwanzigstes Heft.

14.

Literatur des Rheinbundes.

Vom
Reichskammergerichts-Assessor und königlich Preußischen Kammerherrn
von Kamptz.

Einleitung.

Der eigenthümliche Vorzug der bisherigen deutschen Reichsverfassung, eine fleißige literärische Pflege des deutschen Staatsrechts, scheint auch auf die rheinbundische Verfassung übergegangen zu seyn. Die rheinbundische Verfassung kaum zwei Jahre alt, kaum mehr als in ihrem äußern Umrisse gezeichnet, kaum einen dritten Theil ihrer Existenz im Genusse des äußern Friedens ist auch schon jetzt der Gegenstand mannigfaltiger literärischer Bildung.

Ich liefere in diesen Blättern eine Uebersicht der rheinbundischen Literatur.

Auch derjenige, der in Arbeiten dieser Art nur eine Nomenklatur zu sehen vermag, wird die gegenwärtige Literatur, als ein Repertorium, für keine ganz nutzlose Arbeit halten, weil sie dem praktischen Geschäftsmanne eine leichte Uebersicht der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten gewährt.

Allein derjenige, der solche Arbeiten mit noch einem andern Geiste betrachtet, wird der vorliegenden noch geneigter eine Stelle in dieser Zeitschrift gönnen. Eine solche Uebersicht der Literatur enthält den Stoff zu manchen interessanten Bemerkungen; sie ist der Spiegel der National-Stimmung und des National-Bedürfnisses. Wenn z. B. der eine Gegenstand des Staatsrechts eine fleißige, einfache literärische Kultur erhielt, während der andere ganz vernachläßigt wird; so darf man wohl dort auf ein höheres Bedürfniß dieser Kultur auf, sie veranlassende, äußere Umstände oder Unbestimmtheiten und Lücken des Konstitutionsgesetzes schließen; wenn eine These, welche unter der Reichsverfassung ganz unbearbeitet blieb, in der Bundesverfassung der Gegenstand vielfältiger literärischer Untersuchung wird; so enthält dieser Umstand einen nicht unwichtigen Stoff zur Abwägung und Vergleichung beider Verfassungen; wenn über die eine oder die andere These eine seltene Uebereinstimmung des literärischen Publikums herrscht; so darf man vielleicht annehmen, daß die Stimme der Nation von ihr nicht ganz verschieden sey.

Die gegenwärtige Literatur beschränkt sich auf die Gesammtheit des Bundes; sie ist die Literatur des Bundes als Ganzen. Sie enthält mithin nicht die Literatur der einzelnen Bundesstaaten. So anziehend sie, besonders in einigen Staaten, auch für mich war, so gern ich sie auch aufgenommen hätte; so haben doch individuelle Gründe es mir für jetzt nicht gestattet. Vielleicht werde ich diese Partikular-Literatur nachtragen.

Ob die gegenwärtige Gesammt-Literatur vollständig sey? vermag ich nicht zu beurtheilen; wesentliche Lücken dürfte sie indessen wohl nicht haben. Sie ist übrigens mit dem 31. Mai 1808. abgeschlossen. Ergänzungen und Nachträge werden seiner Zeit folgen.

Uebersicht.

A. Erster Abschnitt: Allgemeiner Theil: Literatur und und allgemeine Werke.

1) Literatur. §. 1.

2) Allgemeine Werke. §. 2.

B. Zweiter Abschnitt: Besonderer Theil oder Literatur der einzelnen Wissenschaften.

A. A. Erster Titel: Geschichte. §. 3.

B. B. Zweiter Titel: Staatskunde und Erdbeschreibung. §. 4.

C. C. Dritter Titel: Staatswirthschaft und Politik. §. 5. und §. 6.

D. D. Vierter Titel: Staatsrechts:

I. Quellen. §. 7.

II. Systeme. §. 8.

III. Sammlungen einzelner staatsrechtlicher Abhandlungen, Aufsätze und Beiträge. §. 9.

IV. Erörterungen einzelner Gegenstände:

1) Berichtigung des Bundes-Territoriums. §. 10.

2) Einheit des Bundesstaats. §. 11.

3) Begriff und Umfang der Souverainität der Bundesfürsten. §. 12.

4) Auslegung der Bundesakte. §. 13.

5) Innere Verfassung des Bundesvereins. §. 14.

6) Bundes-Justizverfassung. §. 15.

7) Bundes-Militairverfassung. §. 16.

8) Verhältniß der Standesherrn zum Souverain. §. 17.

9) Verhältniß der vormaligen Reichsritter zum Souverain. §. 18.

10) Einzelne Hoheitsrechte. §. 19.

11) Lehnherrlichkeit. §. 20.

12) Bundesaktmäßiger wechselseitiger Verzicht der Bundesfürsten. §. 21.

13) Successions- und andere Familienrechte. §. 22.

14) Verhältniß zu den Dienern und Gläubigern des bisherigen deutschen Reichs und der mediatisirten Lande und Fürsten.

E. E. Fünfter Titel: Civilrecht. §. 24. und 25.

F. F. Sechster Titel: Lehnrecht. §. 26.

G. G. Siebenter Titel: Geistliches und Kirchenrecht. §. 27.

H. H. Achter Titel: Kriminalrecht. §. 28.

I. I. Neunter Titel: Völkerrecht. §. 29.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

Literatur und allgemeine Werke.

§. 1.

1) Literatur.

Noch gibt es keine eigne Literatur des rheinischen Bundes; der Hofkammerrath Winkopp in Aschaffenburg wird aber nächstens durch die, derselben eigends gewidmeten Ergänzungs-Hefte zu seiner Zeitschrift: Der Rheinische Bund, diese Lücke füllen *).

Einen vorzüglich schätzbaren Beitrag zur Literatur des neuen Vereins enthält die gehaltvolle, treffliche Collektiv-Rezension der das Rheinbundes Recht betreffenden Schriften in der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahr 1807. December. Nr. 282. 283. 300. 301. 302. 303. 304. 305.

§. 2.

2) Allgemeine Werke.

Die rheinbundische Literatur besitzt schon itzt verschiedene

*) Von diesen Heften erscheint das erste nächstens, und ich kann die Versicherung geben, daß nicht nur mehrere Mitarbeiter bei dieser Zeitschrift, sondern auch noch einige sehr geschätzte Gelehrte an diesem literarischen Unternehmen Theil haben. W.

Werke, welche nicht einer Wissenschaft angehören, sondern für mehrere Wissenschaften, für Geschichte, Staatsrecht, Staatskunde, Politik, Erdbeschreibung — Abhandlungen, Beiträge und Materialien enthalten, und daher allen diesen Wissenschaften gemeinschaftlich angehören. Einige derselben beschränken sich nicht blos auf den rheinischen Bund, sondern umfassen alle deutsche ja selbst europäische Staaten, nehmen jedoch besondere Rücksicht auf den rheinischen Bund, andere hingegen sind dem letztern allein und ausschließlich gewidmet.

Zur ersten Klasse gehören folgende, theils schon vor, theils erst nach der Abschließung des Rheinbundes entstandene Sammlungen und Zeitschriften:

1) Minerva, vom Hauptmann von Archenholz. (Hamburg. 8.)

2) Das politische Journal. (Altona. 8.)

3) Die europäischen Annalen. (Tübingen. 8.)

4) Die europäischen Staatsrelationen von Nikolaus Vogt (Frankfurt am Main. 8.)

5) Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben von Crome und Jaup. (Gießen 1808. 8.)

Diese Zeitschrift begann erst mit dem Jahre 1808. und ist bis itzt noch allein dem rheinischen Bunde gewidmet gewesen.

6) Die National-Chronik der Deutschen *).

Die zweite Klasse enthält:

7) Der rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp in Aschaffenburg. (Frankfurt am Main 1806. 1807. 1808. 8.)

Diese Zeitschrift fast so alt, als der Bund selbst, dem sie gewidmet ist, ist der Senior der rheinbundischen Schriften.

*) Der Herausgeber ist der Herr Pfarrer Pahl zu Neubronn bei Aalen.

8) Die rheinische Bundeszeitung (Heidelberg. Fol.)

Sie erscheint seit dem Julius 1807. und ist sowohl in historischer Hinsicht, als wegen der darinn hin und wieder abgedruckten Abhandlungen zu bemerken.

9) Das Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten rheinischen Bundes-Staaten. (Würzburg. 4.)

Erscheint seit dem Anfange des Jahres 1808. Noch ist vielleicht

10) Der rheinische Bote; eine Wochenschrift. 1808. Heidelberg. 4.) anzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil
oder
Literatur der einzelnen Wissenschaften.

Erster Titel.

Geschichte.

§. 3.

Die Kultur der Geschichte des Rheinbundes beschränkt sich bis itzt nur auf Materialien; selbst die Geschichte seiner Entstehung ist noch unbearbeitet und als Ganzes hat er zur Zeit noch zu wenige innere Regungen gehabt, als daß sie dem Geschichtschreiber Stoff zur Bearbeitung hätten darbieten können; ein künftiger Bearbeiter der Geschichte unserer Tage wird ihm indessen darinn einen wichtigen Platz anweisen müssen. Bis itzt gehören hieher;

1) Codex diplomaticus betreffend die Errichtung der rheinischen Konföderation und die Auflösung der deutschen Reichsverfassung mit Anmerkungen (in den europäischen Annalen 1806. Stück IX. Nr. II.)

2) Merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinbundes-Staats (im rheinischen Bunde: Heft I. Nr. 18.,

und zerstreut in mehreren Aufsätzen, zum Theil auch nur Winke.)

3) Archiv des Rheinbundes von Paul Oesterreicher königlicher Archivar in Bamberg. 1807. und 1808. 4.

4) Kriegs-Archiv des rheinischen Bundes, von demselben 1806. 1807. 1808. 4.

Zweiter Titel.

Staatskunde und Erdbeschreibung.

§. 4.

Angebauter ist schon das Feld der Staatskunde und Erdbeschreibung. Hier interessirt uns nur dasjenige, was dieses Fach in Rücksicht auf den ganzen Bund darbietet, nicht dasjenige, was sich auf einzelne Bundesstaaten bezieht. In spezial-statistischer Hinsicht ist bereits viel geschehen und enthalten sowohl die Regierungsblätter der einzelnen Staaten, als Winkopps rheinischer Bund und Germanien von Crome und Jaup treffliche Materialien zu einer künftigen allgemeinen Statistik und Erdbeschreibung des Bundes, deren Grundzüge aber schon gezeichnet sind in:

1) Ansicht des rheinischen Bundes von P. A. Winkopp (im rh. Bunde Heft I. n. 3. und Heft IV. n. 13.)

2) Summarische Uebersicht des Flächen-Innhalts, der Volksmenge und der Einkünfte der Rheinbundesstaaten (in der rheinischen Bundeszeitung von 1807. Nr. 7.)

3) Neueste Ansicht von Deutschland im Ausgange des Jahrs 1807. von Crome (in Germanien Heft 1. Nr. 1.)

4) Der Deutsche zu den Deutschen, ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war und was vielleicht seyn wird. (Lübeck) 1808.

5) Der rheinische Bund unmittelbar nach seinem Aschlusse, statistisch dargestellt von G. G. Keyser (in Posselts Staatsgeschichte Europa's von der Verwandlung der französischen Consular-Gewalt in eine erbliche Kaiser-

Macht bis zum Preßburger Frieden, als Taschenbuch für 1807. Tübingen 1808. n. VI.)

6) Territorialbestand des rheinischen Bundes im November 1807. (in den europäischen Annalen 1807. Heft XI. n. V.)

7) Der rheinische Bund, eine allgemeine Uebersicht desselben, seine Entstehung und der projektirte nordische Bund (im Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten rheinischen Bundesstaaten 1808. St. 1.)

In Rücksicht auf die neuen Verhältnisse sind folgende Charten erschienen:

1) Deutschland nach dem jetzigen Bestande von Güssefeld, Nürnberg bei Homanns Erben (Oktober 1806.)

2) Karte für die neuen Verhältnisse von Deutschland, enthaltend, sämmtliche Staaten des rheinischen Bundes von Güssefeld. (Nürnberg ebend. 1806.)

3) Deutschland zur Ansicht der konföderirten Staaten am Rhein. (Weimar im geographischen Institut 1806.)

4) Interims-Karte von Deutschland nach dem Frieden von Tilsit am 9. Jul. 1807. bis zur endlichen Bestimmung der Besitzungen entworfen und berichtigt bis zu Ende Septembers 1807. von Güssefeld. (Weimar 1807.)

Dritter Titel.

Staatswirthschaft und Politik.

§. 5.

Die Güte und Vorzüge so wie die Nachtheile der neuen Verfassung, ihr Verhältniß zur Reichsverfassung und ihre weitere Ausbildung beschäftigten gleich Anfangs die Federn der Gelehrten:

1) Die Gedanken über das künftige Fundamental-Statut (in Winkopp's rh. Bunde Heft 9. Nr. 3.) machten auf mehrere Gegenstände desselben aufmerksam.

2) Der Organismus des rheinischen Bundes zum Behufe seines Zwecks, so weit er bis ietzt posi-

tiv bestimmt ist und Materialien zur nähern Bestimmung jenes Organismus von D. W. J. B. Pr. in W. 1807. 8. enthält nicht blos dasjenige, was in der Bundesverfassung bereits positiv bestimmt ist, sondern auch Vorschläge zur weitern Ausbildung dieser positiven Verfassung. Der Verfasser ist übrigens der Prof. Behr in Würzburg und diese Abhandlung ein früher gedrucktes Fragment des unter §. 8. Nr. 3. angeführten größeren Werks.

3) Ueber den Einfluß der neuen Verfassung Deutschlands auf verschiedene Zweige des possitiven Erkenntnisses (in den europäischen Annalen 1807. St. VI. nr. VI.)

4) Gedanken über eine künftige Mediationsakte für den rheinischen Bund (in Vogt europäischen Staatsrelationen Band VIII. St. III. und IV.)

5) Was ist und kann in dem rheinischen Bunde von der alt-deutschen Reichsverfassung beibehalten werden? (Ebend. Band X. St. II. und III.)

6) Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde, vom Freiherrn von Eggers. Braunschweig. 1808. 8.

Möchten Deutschlands Völker die Früchte der Beherzigung der hierinn enthaltenen treflichen Gedanken recht bald, recht vollständig genießen!

7) Teutschlands Erwartungen von dem rheinischen Bunde, (in den europäischen Annalen 1808. St. II. S. 197. — 201.)

8) Ansichten des rheinischen Bundes, (in Archenholz Minerva 1808. März- und April-Stück.)

9) Kurze historisch-kosmopolitische Blicke über die natürlichen Ursachen des Verfalls der deutschen Reichsverfassung und verschiedene unmaßgebliche Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Vorzüge von J. G. Pöckelsheim, (in der rheinischen Bundeszeitung 1808. Nr. 16. 22. 34. 35. 54. 55. 72. 94. 124. und 141.)

10) Ansichten des Rheinbundes; Briefe zweier Staatsmänner. Göttingen 1808. 8.

11) Was hat der deutsche Unterthan durch die neuen politischen Veränderungen gewonnen oder verloren; von Dr. Neff in Friedberg, mit einer Vorerinnerung und mit Anmerkungen vom Geh. R. R. Crome (in Germanien. Band I. St. III. Nr. XIX.)

§. 6.

Zur Literatur einzelner Theile der Staatsverwaltung gehören:

1) Einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes; vom geheimen Rathe Medicus in Weilburg. (in Winkopp's rh. Bunde St. VI. Nr. 37.)

2) Bemerkungen über die Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens u. s. w. (s. Nr. 1.) vom Regierungs-Prokurator Wangemann in Cassel. (im Anzeiger der Deutschen 1807. Nr. 306. 307. 308. und 310.)

3) Bemerkungen über die von dem geh. R. Medicus gemachten Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes; vom Finanzrath Emmermann in Fulda. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 13. Nr. 9.)

4) Ueber die von dem Rheinbunde schleunig zu ergreifende Mittel und deren Gebrauch zur Handhabung der allgemein gefährdeten inneren Sicherheit; vom Finanzrath Emmermann in Fulda. (in der Rheinb. Zeitung 1808. Nr. 33.)

Vierter Titel.

Staatsrecht.

§. 7.

I. Quellen.

Die sorgsamste und umfassendste Pflege hat bisher das rheinbundische Staatsrecht erhalten.

Die rheinische Bundesakte und die Accessionsakten zur Konföderation wurden in mehreren allgemeinen Werken (§. 2.) gesammelt, unter welchen Winkopp's rheinischer Bund mit Recht als der Codex juris publici foederis Rhenani betrachtet werden kann. Nicht ganz so vollständig ist die besondere Sammlung unter dem Titel:

1) Die rheinische Bundesakte, der Preßburger Friede, der Beitritt des Königs von Sachsen und der übrigen sächsischen Herzoge zum rheinischen Bunde, nebst einigen andern hieher gehörigen Urkunden. Französisch und deutsch. Coburg 1807. 8.

Die Herstellung der richtigern Lesart der Bundesakte veranlaßte

2) einige Beiträge in Winkopp's rh. Bunde Heft 4. Nr. 9. und Heft 5. Nr. 26.

3) Die einzelnen Accessionsakten sind in Winkopp's rheinischem Bunde (und mehrere früher als sonst wo nach handschriftlichen Mittheilungen), sodann (nach ihm) in Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes abgedruckt.

4) S. §. 10. Nr. 4. und 5.

(Die vollständigste Sammlung, welche dem Herrn Verfasser noch nicht bekannt seyn konnte, ist nun unter dem Titel: Die rheinische Konföderationsakte, oder der am 12ten Julius 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen diesen Vertrag erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von P. A. Winkopp. gr. 8. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr erschienen.)

§. 8.

II. Systeme.

Kaum gereift, noch weniger aber vollendet, erhielt des

rheinischen Bundes Staatsrecht schon mehrere Systeme von freilich ungleich innerem Werth, nämlich:

1) Entwurf eines Staatsrechtes für den rheinischen Bund, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes, bearbeitet von Joseph Zintel, Doktor der Weltweisheit, beider Rechte Licentiat und königlich oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten. München 1807. 8.

2) Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Scripsit D. Carolus Salomo Zachariae Archiduci Badensi a Consiliis aulae et Prof. juris ordin. in Academia Heidelbergensi. Heidelbergae 1807. 8.

3) Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts; von Dr. Wilhelm Joseph Behn, der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehenrechts ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Würzburg 1808. Frankfurt am Main. 8.

Nächstens erhält das Publikum aus der Feder des als ächten Publizisten längstens legitimirten Geheimenraths Klüber in Heidelberg:

4) Staatsrecht des rheinischen Bundes von D. Johann Ludwig Klüber. (Tübingen 1808. 8.)
(Dieses Werk ist nun wirklich erschienen.)

§. 9.

III. Sammlungen einzelner staatsrechtlichen Abhandlungen, Aufsätze und Beiträge.

Die Stelle, welche in der Literatur als Staatsrecht der Reichsverfassung, Pütters Beiträge so ehrenvoll einnahmen, gebührt in der des rheinischen Bundes folgenden Werken:

1) Joh. Nicl. Brauer (großh. Badischer wirklicher geheimer Rath) Beiträge zu einem allgemeinen Staats-

rechte der rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen (Carlsruhe 1807. 8.)

2) Günther Heinrich von Berg (Hof- und Kanzleirath zu Hannover) Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte. Erster Theil. Hannover 1808. 8.

Die Fortsetzung beider Werke ist ein gewiß gerechter Wunsch, welchen in Ansehung des erstern auch derjenige hegen wird, der mit allen Sätzen des g. R. Brauer nicht ganz einverstanden ist. Der Hofrath von Berg, bisher auch Advocatus patriae in churbraunschweigischen Diensten, hat sich in seinen Abhandlungen u. s. w. als einen Kenntnißreichen tiefdenkenden Anwald des ganzen Fürsten und Volk begreifenden deutschen Vaterlands gezeigt und in dem Freunde des Vaterlandes den Wunsch erweckt, daß seine schöne Arbeit von ihm fortgesetzt und von andern beherzigt werden möge.

(Der zweite Theil wird, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift versichern kann, bald erscheinen oder ist schon wirklich erschienen. Auch wird das Publikum aus dem 19. Hefte mit Vergnügen sehen, daß der Herr Hofrath Antheil an der Zeitschrift genommen hat.)

§. 10.

IV. Erörterungen einzelner Gegenstände.

1) Berichtigung des Bundes-Territoriums.

Am fruchtbarsten war die Literatur des rheinbundischen Staatsrechts in Erörterungen einzelner Gegenstände.

Schon die bundesaktsmäßige Berichtigung des Bundes-Territoriums, gab zu mehreren Untersuchungen Anlaß:

1) Der rheinische Bund vertheilt das durch den Preßburger Frieden dem Meisterthum entzogne Ordensgut, so weit es strittig geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig vor dem Frieden okkupirten. (in Brauer Beiträgen IV.)

2) Alles, das, was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordensgut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jänner 1806. dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt und ihm mithin zu restituiren. (das. V.)

Diese beiden Abhandlungen und die Sache selbst haben Gelegenheit zu einer Schrift gegeben, die nicht ohne höhere Veranlassung geschrieben zu seyn scheint und den Titel hat:

3) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft. Mit Urkunden. Teutschland 1807.

4) Die Theilung der ritterschaftlichen Orte, welche zwischen Besitzungen zweier Bundesfürsten inne liegen, richtet sich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anstoßenden den Gränzlinien, auch nicht nach dem Machtverhältniß der Anstoßer. (Brauer Beiträge VII.)

5) Alle nicht reichsständische Länder, wenn sie auch nicht ritterschaftlich sind, fallen unter die bestimmte Theilbarkeit. (das. VIII.)

6) Ritterorte, die einseits oder beiderseits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürsten anstoßen, aber auf diesen Seiten mit einem andern Rittergebiet zusammenhängen, das nachgehends mit dem Hoheitsgebiet eines andern Bundesfürsten bannstößig ist, fallen mit den unmittelbar anstoßenden in die Kathegorie der Zwischenliegenden und Theilbaren. (das. IX.)

7) Zwischenliegende Orte zwischen Verbündeten und Unverbündeten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben. (das. X.)

8) Nahgelegene, doch im Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritterorte kann keiner der Bundesfürsten unter seine Hoheit ziehen; ihr Schicksal hängt

von dem Willen oder dem Schicksal der unverbündeten Fürsten ab. (das. XI.)

9) Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfaßt nur die Beziehungen zur Staatshoheit, nicht jene des Privat-Vermögens und ist auch dort nur approximatif zu nehmen. (das. XII.)

§. 11.

2) Einheit des Bundes-Staates.

Die Einheit des neuen Staatenbundes ist untersucht in:

1) Aphorismen über die deutsche National-Einheit als Zweck des rheinischen Bundes, verf. vom K. R. K. Gerichts-Assessor von Kampz. (in Winkopp's rhein. Bund Heft 15. Nr. 39. und aus demselben nachher im Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten rheinischen Bundesstaaten abgedruckt.)

2) Ueber das Einheits-Prinzip in dem System des rheinischen Bundes. (von J. G. Pahl. Nördlingen 1808. 8.

§. 12.

3) Begriff und Umfang der Souverainität der Bundesfürsten.

Ursprung, Begriff, Gränzen und Umfang der den Bundesfürsten beigelegten, aber mehr aus der Aushebung der kaiserlichen Reichshoheit als aus der Bundesakte fließenden Souverainität waren mehrmals Gegenstände wissenschaftlicher Prüfungen:

1) Was ist Souverainität und was ist Landeshoheit? Eine bloße Skizze. 1806. 8.

2) Zufällige Gedanken eines deutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesakte vom 12. Jul. 1806. den neuen rheinischen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? Frankfurt am Main 1808. 8.

3) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen

Bundesgenossen, veranlaßt durch einen Aufsatz des geheimen Raths Medicus. (in Winkopp's rh. Bund Heft 6. Nr. 40.)

4) Treten die neuen Souverains in die Rechte des Kaisers? (das. Heft 13. Nr. 4.)

5) Die Rechte der Verbündeten gegen die unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staatsverhältnisse nach dem Naturrecht angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war. (Brauer Beiträge I.)

6) Die Rechtsverhältnisse der Standesherren, Grundherren und übrigen Unterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. (daselbst II.)

7) Die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit. (ebend. XIII.)

8) Nach dem Bundes-Staatsrecht zerfällt die Staatsgewalt des Innern in folgende fünf Theile: Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Heerbann (oder Recht der Musterung und Heeresfolge) und Recht der Auflagen. (das. XIV.)

9) Ueber die Anwendung der obrisherrlichen Gewalt auf einzelne Fälle findet keine höhere Erkenntniß statt. (das. XXXVI.)

10) Von der durch den rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Königs und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen. (in von Berg Abh. 1. Th. Abh. V.)

11) N. T. Gönner Abhandl. von den Veränderungen, welche den Umsturz der teutschen Staatsverfassung an

den vormaligen Partikulär-Staatsrechten einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustande ihrer Souverainität hervorbringt. (in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reformen des juristischen Studiums. Band 1. Heft 1. (Landshut 1808. 8.) Nr. 1.)

12) S. §. 17. A.

§. 13.

4) Auslegung der Bundesakte.

Die Hermeneutik der Bundesakte ist erörtert in:

1) Ueber die Auslegung der rheinischen Bundesakte. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 4. Nr. 1.)

2) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Konföderationsakte vom geheimen Rath Medicus in Weilburg. das. Nr. 5.)

3) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesakte, vom Kabinetsrath Stephan in Braunfels. (das. Heft 5. Nr. 22.)

4) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverains, den hohen Verbündeten der rheinischen Konföderation, als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Artikel 25 — 34. der Bundesakte; vom geh. Legationsrath von Rieff in Regensburg. (das. VIII. Nr. 23.)

5) Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesakte vom Hofrath Dr. Fürstenau. (das. Heft X. Nr. 3.)

6) Beiträge zur Auslegung der Pariser Konvention vom 12. Jul. 1806. (in des Hrn. von Hertwich Abhandlungen 1806. Oktober und folgende Monate. 1807. Januar und Februar.)

7) Einige Bemerkungen zur Interpretation des rheinischen Bundes. (in von Berg Abhandlungen. Th. 1. Abh. 2.)

§. 14.

5) Innere Verfassung des Bundes-Vereins.

Die Verhältnisse der innern Verfassung des Bundes sind untersucht in:

1) Ueber die Verhältnisse des Protektors des rheinischen Bundesstaats zum rheinischen Bunde, (Winkopp's rh. Bund Heft 2. Nr. 23.)

2) Ueber das Recht des Protektors, die zwischen den Souverains und den Mediatisirten über den Sinn und Umfang der bundesaktsmäßigen Rechte der letztern entstandenen Steitigkeiten zu entscheiden. (daselbst Heft 7. Nr. 11., Heft 11. Nr. 23. und Heft 14. Nr. 21.)

3) Wie ist der Tilsiter Friedensschluß den rheinischen Souverains bekannt gemacht worden? (das. Heft 10. Nr. 13.)

4) Damiani Molitor (in Aschaffenburg) diss. inaug. de Primatibus eorumque juribus, speciatim de primatu germaniae. Göttingae 1806. 4. (das dritte Kapitel gehört besonders hieher.)

§. 15.

6) Bundes-Justizverfassung.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Errichtung eines obersten Bundestribunals ist der Gegenstand mehrerer Erörterungen gewesen; sie sind folgende:

1) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts; vom Reichskammergerichts-Assessor (nunmehrigen großherzoglich Hessischen geheimen Rathe, Kammerherrn und Hofgerichtsdirektor in Gießen) Freiherrn von Stein (in Winkopp's rh. Bunde Heft 6. Nr. 38. und von da in der rheinischen Bundeszeitung 1808. Nr. 3. und 4. abgedruckt). Vergl. auch Heft 7. Nr. 20.

2) Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundesgerichts von ebendemselben. (das. Heft 7. Nr. 8.)

3) Unmaßgebliche Gedanken über eine neue Kammergerichts-

Ordnung für den rheinischen Bund, (in Vogt europ. Staatsrel. Band X. St. I. Nr. VI.)

4) Ueber die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des rheinischen Bundes, vom Reichskammergerichts-Assessor von Kampz. (in Germanien von Erome und Jaup. B. 1. St. 1. Nr. 9.)

5) Unpartheiische Betrachtungen über die Errichtung eines Bundesgerichts, insbesondere zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Bundes-Souverains und ihren Unterthanen. (im Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten rheinischen Bundesstaaten 1808. Nr. 1.)

6) Ueber das Bedürfniß eines allgemeinen Gerichts in den rheinischen Bundesstaaten. (in Minerva von Archenholz 1808. Mai Nr. 8.)

Andere Gegenstände der Bundes-Justizverfassung sind erörtert in:

7) Gedanken über die Kabinets-Justiz, besonders in den Staaten des rheinischen Bundes von den R. K. Gerichtsassessoren von Kampz und von Stein, (in Winkopp's rh. Bunde Heft 12. Nr. 32.)

8) Gedanken über die Auslieferung der Akten am vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergericht, auch wie es damit beim Reichshofrathe gehalten wird vom Reichs-K. G. Assessor Freiherrn von Stein. (das. Nr. 37.)

9) Etwas über die Rechtsmittel wider die Urtheile der Oberappellationsgerichte der Souverains in denjenigen Rechtssachen, welche vorhin bei den Reichsgerichten anhängig waren, aber unentschieden geblieben und nun an die Oberappellationsgerichte der Souverains gelangt sind; vom Hofrathe Dr. Fürstenau in Wetzlar. (das. Heft IX. Nr. 24.)

10) Der Rekurs an die künftige Bundesversammlung nach

der Analogie desselben an dem vormaligen Reichstage, von ebendemselben. (das. Heft 12. Nr. 41.)

§. 16.

7) Bundes-Militairverfassung.

1) Winkopp's rheinischer Bund Heft 2. Nr. 24. Heft 3. Nr. 39. und Heft 7. Nr. 7. gibt Nachrichten über die Kontingente der Bundesarmee.

2) Die Bundesfürsten sind schuldig auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Kontingents aufzustellen, keineswegs aber solches vollzählig und gerüstet zu erhalten. (Brauer Beiträge Nr. 50.)

§. 17.

8) Verhältniß der Standesherrn zum Souverain.

Das Verhältniß, in welches die Bundesakte eine große Zahl deutscher Fürsten und Reichsgrafen zu ihrem bisherigen Mitregeten setzt, war zu neu und durch den Buchstaben der Bundesakte oft zu wenig klar bestimmt, als daß es nicht gelehrten Untersuchungen den reichhaltigsten Stoff hätte geben sollen.

A. Das Allgemeine des Verhältnisses, in das die nunmehrigen Standesherrn traten, die Natur, Beschaffenheit, Gerechtigkeit und Gränzen desselben, war allerdings ein wichtiger Gegenstand der Untersuchungen, welche darüber angestellt sind, in:

1) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Jul. 1806. vom geh. Rath Medicus in Weilburg. (in Winkopp rh. Bund Heft 4. Nr. 5.)

2) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchl. und Höchstderen Lande rücksichtlich der hohen souverainen Höfe Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nach der rheini

schen Bundesakte vom 12. Jul. 1806., verfaßt von Franz Gärtner fürstl. Neuwiedischen geheimen Rath, Direktor der Landeskollegien zu Neuwied und der Rechte Doktor. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 5. Nr. 19. und Heft 6. Nr. 35.)

3) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesakte vom Kabinetsrath Stephan in Braunfels. (das. Heft 5. Nr. 22.)

4) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen, veranlaßt durch einen Aufsatz des G. R. Medicus. (ebendas. Heft 6. Nr. 40.)

5) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsamen. (das. Heft 7. Nr. 16.)

6) Wie können die neuen Landsassen der Souverainitäts-Lande, insbesondere des Großherzogthums Baden über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden. (das. Heft 7. Nr. 4.)

7) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des Rheinbundes, das Schicksal der durch die Bundesakte unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksamkeit zu machen und über das dem Protektor des Bundes zustehende Recht, die submittirten Fürsten gegen alle bundesaktswidrige Eingreif- und Anmaßungen zu schützen, vom Sekretair Dörr zu Braunfels. (das. Heft 7. Nr. 11.; dagegen Heft 13. Nr. 5. verglichen mit Heft 14. Nr. 34.)

8) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen deutschen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverains, den hohen Verbündeten der rheinischen Konföderation, als

Versuch einer doktrinellen Auslegung der Artikel 25 — 34. der Bundesakte, vom geheimen Legationsrath von Rieff in Regensburg. (das. Heft 8. Nr. 23.)

9) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte. (ebend. Heft 9. Nr. 36.)

10) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der neu subjicirten ehemaligen Reichsstände. (das. Nr. 39.)

11) Wer hat zu beweisen, der neue Souverain oder der Standesherr? (das. Heft 11. Nr. 25.)

12) Wer ist in Streitigkeiten zwischen dem Souverain und dem Standesherrn Richter? (das. Nr. 23. 2.)

13) Welche Rechte und Gefälle gehören dem Souverain und welche dem Standesherrn? (das. Nr. 23. 3.)

14) Was haben die vormaligen Landesherrn in Rücksicht auf persönliche Achtung von ihrem Souverain zu erwarten? (das. Heft 13. Nr. 4. Frage 12.)

15) Ist die Bundesakte ein Grundgesetz des rheinischen Bundes, auch rücksichtlich des Souverains gegen die ihm unterworfenen vormaligen Reichsfürsten und Grafen. (das. Heft 14. Nr. 21. Frage 1.)

16) Kann eine Ungleichheit zum Vortheil oder Nachtheil der Mediatisirten in einem oder dem andern Staate statt finden? (das. Heft 14. Nr. 21. Frage 2.)

17) Wenn zum Nachtheile der Mediatisirten Deklarationen in dem einen Lande gegen das andere vorhanden sind, wer entscheidet? (das. Heft 14. Nr. 21. Frage 3.)

18) Etwas zur Beantwortung der im 13. Hefte aufgeworfenen Fragen. (das. Heft 15. Nr. 49.)

19) Noch eine Beantwortung dieser Fragen von Dr. Neff in Friedberg. (das. Heft 16. Nr. 5.)

20) Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesakte verlierende Rechte nicht als feuda imperii sondern jure allodii besessen haben, nicht

Entschädigung dafür verlangen können? (daſ. Heft 16. Nr. 8. und 16.)

21) Von den Verhältniſſen des Souverains in ſo fern er in Condominio mit ſeinen Mediatiſirten ſteht. (daſ. XVI. 10.)

22) Die Rechtsverhältniſſe der Standesherrn gegen die Staatsgewalt, ſo weit ſie nicht durch den Bundesvertrag neu beſtimmt oder durch das Ideal eines Vernunftſtaats als nothwendig geſetzt ſind, unterliegen der Beſtimmung des dermaligen Selbſtherrſchers. (Brauer Beiträge II.)

23) Die Auslegung der Souverainitätsrechte kann ſo wenig durch den einſeitigen Gewinn des Standesherrn als des Bundesfürſten; ſondern allein durch den Zweck und die Analogie der namentlich gemachten Verordnungen beſtimmt werden. (daſ. VI.)

24) Die von der Bundesakte vorgenommene Sonderung zwiſchen dem Theil des Staatsvermögens, das der Obriſthoheit anheim fällt, und jenem, welcher den Fürſten und Grafen verbleibt, verſetzt letzters durchaus in die Klaſſe vom Privatvermögen und Stammgut. (daſ. XV.)

25) Das, was ein Standesherr zu behalten, verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesakte genannt ſeyn; aber es muß in die Klaſſe von landesherrlichen oder lehnherrlichen Rechten nicht gehören und zu ſeiner Ausübung keine Handlungen erfodern, die nur als Ausfluß der Obriſthoheit rechtlich ſtatt finden können. (daſ. XVI.)

26) Bei Ausſonderung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtutel, den der mediatiſirte Stand für ein oder das andere Recht hat, in gar keinen Betracht. (daſ. Nr. XXXIII.) Auch

B. einzelne Verhältnisse der Mediatisirten wurden Gegenstand besonderer Untersuchungen, nämlich:

A. A. Die persönlichen und Familienrechte derselben.

1) Sind die Souverains befugt, die Standesherrn zur Residenz in ihrem Gebiete zu nöthigen. (in Winkopp's rh. Bunde Heft XIII. Nr. 4. Frage 10.)

2) Die Strafaustäge der Standesherrn sind keine Schiedsgerichte, sondern ein Fürstengericht. (Brauer Beiträge XXXVII.)

3) Das Staatsprinzip, die Staatsgenossen anzuhalten, ihren von dem Lande habenden Genuß in dem Lande zu verzehren, findet auf die Standesherrn nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinem bundesfremden Staate verzehren dürfen. (das. XL.)

4) Die Standesherrn müssen alle Lehen, die sie zur Zeit der Bundesakte von auswärtigen Fürsten, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehen nehmen. (das. XXI.)

5) S. §. 21. Nr. 8.

B. B. Die Immunitäten der Standesherrn.

1) Von der Zoll- und Chausseefreiheit der Mediatisirten. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 16. Nr. 6.)

2) Noch etwas über den Artikel 27. der rheinischen Bundesakte, in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich in Rücksicht auf die Standesherrn. (das. Heft 17. Nr. 26.)

C. C. Das Besteurungs- und Fiskal-Kameral-Recht.

1) Ueber die Anwendung des Besteurungsrechts der Souverains auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 7. Nr. 3.)

2) Alle Zwangsnutzungen einschließlich des Salzgewinns, sind dem Standesherrn zugewiesen. (Brauer Beiträge XXVI.)

3) Umgeld, Maaßpfennig u. dgl. eignet sich zu den gutsherrlichen Rechten, hingegen Accis oder Pfundzoll und Stempelpapier so wenig, als der Zoll. (das. XXVII.)

4) Das Heimfallrecht mit seinen Beziehungen auf Erbloß Gut, Beding-Gut und Bastard-Erbe kommt dem Standesherrn nicht zu. (das. XXIX.)

5) Der Abzug, so wie die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr und alle aus der Leibeigenschaft fließende Renten gehören dem Standesherrn. (ebend. XXX.)

6) Die Güter der Standesherrn erlangen keine größere Freiheit von Auflagen, als sie zuvor hatten, da sie noch Staatsgut waren, wohl aber können sie stärker, als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirteste seiner frühern Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren. (das. XXXIV.)

7) Der Zehende nicht nur von urbarem Land, sondern auch von jetzigen und künftigen Neubrüchen verbleibt dem Standesherrn. (das. XXIV.)

8) Das Forstrecht der Standesherrn geht auf Gemeinheits- und Privat- wie auf eigne Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweisung und Führung eigner Waldart, auch zur Frevelthätigung doch untergeordnet unter der obristhoheitlichen Oberforsteilichkeit. (das. Nr. 2. XXIII.)

9) Steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? von Dr. Karl Jaup, ordentl. Professor des Staatsrechts zu Gießen. (in Germanien von Crome und Jaup Band 1. Heft 2. Nr. XII.)

10) Versuch einer Bestimmung des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsstände, von Eggerer, Professor der Forstwissenschaft zu Aschaffenburg. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 17. Nr. 35.)

D. D. Das Polizeirecht derselben.

1) Die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfange mit den ihr entsprechenden Polizeigefällen gebührt dem Standesherrn. (Brauer Beiträge XXVIII.)

2) Vergl. die §. 19. D. angeführte Schriften.

E. E. Die geistlichen und Patronatrechte.

1) Nur auf jenen Pfarrsatz, der nicht Kraft landesherrlicher Kirchengewalt, sondern Kraft geistlicher Lehnsherrschaft vorhin geübt worden, haben die Standeshern ein entschiedenes Recht. (Brauer Beiträge XXV.)

2) Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebührt dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Orts-Vermögens aber dem Standesherrn. (das. XXXI.)

3) Die künftige Aufhebung noch vorhandner Klöster und Kirchenstiftungen in Standesgebieten hängt eben so, wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab. (das. Nr. XXXII.)

F. F. Das Recht der Oberaufsicht.

1) Ueber die Verwaltung des Orts- und Kirchen-Vermögens. s. oben E. E. Nr. 2.

2) Ueber das Forstrecht. s. D. D. 8.

G. G. Das Recht der Gerichtsbarkeit.

1) Die Standesherrn haben kein durch die Bundesakte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtsbarkeit oder auf eine doppelte Instanz, sondern die Verwilligung des einen oder andern hängt von dem obrigkeitherrlichen Gutfinden ab, wohl aber haben sie ein Recht auf die Streit-Gerichtsbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörigen nicht aber über die Landesfürstlichen. (Brauer Beiträge XXII.)

H. H. Die Lehnsherrlichkeit der Mediatisirten.

1) Die Lehnsherrlichkeit der Standesherrn wird zwar durch

den rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber wesentlichen Veränderungen unterworfen. (Brauer Beiträge XVII.)

2) Die Standesherrn können keine Lehnsherrlichkeit über Bundes-Souverains behalten, sondern derlei Lehen werden den letztern frei gegeben. (das. XVIII.)

3) Die Standesherrn können unter ihre Lehnsherrlichkeit über andere Standes- oder Grundherrn keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der festgesetzten Rechtsscheidung der Obristhoheit zufallen. (das. XIX.)

4) Die Standesherrn können nicht mehr die hohen Lehnspflichten, sondern blos die niedern Lehnspflichten fodern. (das. XX.)

5) Vergl. unten §. 20.

I. I. Das Schuldenwesen der Standesherrn.

1) Ueber den Art. 30. der rheinischen Bundesakte die Schulden der Mediatisirten betreffend. (Winkopp's rh. Bund Heft 16. Nr. 7.

2) Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisschulden belangt werden; diese vertheilen sich unter den Bundes-Souverains nach den Staatskräften ihrer Kreisbesitzungen. (Brauer Beiträge XXXVIII.)

3) Alle Regierungsschulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach deren künftigen Verhältnissen des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch vermindert wird. (das. XXXIX.)

K. K. Das Recht der Mediatisirten in Ansehung ihrer Diener und die Rechte der letztern.

1) S. G. G. Nr. 1.

2) Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatisation einzelner ehemaliger Reichsunmittelbarer Lande außer Thätigkeit gesetzt werden, müssen da, wo keine besondern Staatsgesetze vorhin existirten, wornach

Ruhegehalte ausgemessen werden, ihre Bestimmung aus dem jüngsten Deputationsrezeß erhalten. (Brauer Beiträge XLI.)

3) Die Ruhegehalte, welche durch die jetzige Staatsveränderungen veranlaßt werden, müssen nach dem Prinzip der Schulden getheilt werden.

4) §. 19. G. und §. 23.

5) Bemerkungen über den Artikel XXXII. des rheinischen Konföderationsvertrags vom 12. Julius 1806. — von A. J. Steiger (Oberamtsrath) zu Wolfegg. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 12. Nr. 25.)

§. 18.

9) Verhältniß der ehemaligen Reichsritter zum Souverain.

1) Hieher gehören die §. 10. angeführte Abhandlungen.

2) Rittergüter haben nicht auf alle Gerechtsame der Standesherrn gleich entschiedene Ansprache. (Brauer Beiträge XXXV.)

3) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rheine, von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung, von Dr. Neff. (in Winkopp's rh. Bunde Heft 7. 24.)

§. 19.

10) Einzelne Hoheitsrechte.

Die einzelne Hoheitsrechte werden nicht allein in den Systemen (§. 8.) und größeren Sammlungen (§. 9.) unter welchen die fünfte Abhandlung in den Abhandlungen des Hofrath von Berg (§. 12. 9.) sich besonders auszeichnet, sondern auch in einzelnen Erörterungen untersucht, nämlich:

A. Das *dominium eminens*.

1) Das Staatsnothrecht, fälschlich dominium eminens genannt, involvirt kein Obereigenthum, von Friedrich Hoppe in Darmstadt. (in Germanien von Crome und Jaup Band 1. St. 3. Nr. 15.)

B. Das Besteurungs-Recht.

1) Ueber die Anwendung des Besteurungsrechts der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände. (Winkopp rh. Bund Heft 7. 3.)
2) §. 12. Nr. 7.
3) §. 17. B.B. 1. und 2. C.C. 1 — 10.

C. Das Recht der Gerichtsbarkeit.

Vergl. §. 12. Nr. 7. §. 15. §. 17. B. A.A. 2. und G. G.

D. Das Polizei-Recht.

1) Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei, mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage vom 12. Jul. 1806. hervorgegangen; vom Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg. (in Winkopp rh. Bunde Heft 16. 11.)
2) S. §. 17. D. D.
3) §. 12. Nr. 7.

E. Das Bergregal.

1) Ueber das Bergregal. (in Winkopp rh. Bund Heft 16. 9.)
2) S. §. 7. B. C. C.

F. Das Forstregal.

1) Versuch einer Bestimmung des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen; von Egerer, Prof. der Forstwissenschaft zu Aschaffenburg. (in Winkopp rh. Bunde Heft 17. Nr. 55.)
2) S. §. 17. B. C. C. Nr. 8.

G. Das Recht der Aemter und Würden.

1) Ueber die Dienstanstellung und deren Dauer mit Bezug auf die durch den Rheinbund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen; vom Finanzrath Emmermann in Fulda. (Winkopp rh. Bund Heft 12. Nr. 33.)

2) Sind die Souverains befugt die von ehemaligen Reichsständen ertheilte Würden und Titel zu kassiren oder ihrer Bestätigung unterwürfig zu machen? (das. Heft 13. Nr. 4. Frage 11.)

3) D. J. Ant. Griesse meditationes quaedam de mutationibus circa notarios publicos sublata imperii germanici forma. Landshuti 1807. 8.

4) Ejusdem diss. inaug. dc notis characteristicis notariorum tum imperialium tum noviorum et imprimis de illorum qualitate, sublato germanorum imperio. Landshuti 1807.

H. Recht der Konskription.

1) §. 12. Nr. 7.

2) §. 16.

I. Postregal.

1) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des rheinischen Bundes. (in Winkopp's rhein. Bund Heft 7. Nr. 2.)

K. Zollregal.

1) S. §. 17. B. B. B. Nr. 1. C. C. Nr. 3.

L. Kameralrecht.

1) S. §. 17. B. C. C.

M. *Jus fisci.*

1) S. 17. B. C. C.

§. 20.

11) Lehnsherrlichkeit.

Die Veränderungen, welche die Lehnsherrlichkeit der Bundesfürsten durch die rheinische Bundesverfassung erlitten, sind erörtert in:

1) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34sten Art. der rheinischen Bundesakte den Verzicht der Rechte eines Bundesglieds auf die Besitzungen eines andern betreffend. (in Winkopp's rh. Bund Heft 4. Nr. 8.

2) Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern, nach dem Begriff der Souverainität und dem Geiste der Konföderationsakte, vorzüglich zur Erläuterung des 54sten Artikels derselben. Erlangen 1807. 8.

3) Anton Hunger über die Erlöschung der auswärtigen Lehne in den Staaten der rheinischen Konföderation. Landshut 1808. 8.

4) S. §. 17. H. H.

5) So auch der folgende §. 26.

§. 21.

1) Die §. 20. unter 1. angeführte Gedanken.

2) Der Rechtsverzicht, den die Bundesakte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürsten gar nicht schmälern, und jene der mediatisirten in solchen Stücken nicht, welche sie fortzubesitzen fähig sind. (Bauer Beiträge Nr. XLIII.)

3) Der gedachte Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb den Staaten eines andern Bundesfürsten gelegen sind. (daſ. Nr. XLIV.)

4) Nicht blos Ansprüche, sondern auch entschiedene Rechte fallen unter den Verzicht, sobald sie zur Klasse der derzeitigen Rechte auf Besitzungen eines andern Bundesfürsten gehören. (daſ. XLV.)

5) Nur Staatsrechte keine Privatrechte können unter diesen Verzicht gezogen werden. (ebend. XLVI.)

6) Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf fremder Staatsbesitzung haften, gleichviel, ob diese eine alte oder neue, eine eigenthümliche oder nur oberhoheitliche sey. (daſ. XLVII.)

7) Weltliche und geistliche Liegenschaften gehören unter diejenigen Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in wel-

chem sie auszuüben sind, kraft dieser Verzichts-Schuldigkeit aufzugeben hat. (daselbst XLVIII.)

8) Die Eventual-Erbrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben, wie sie sind, jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land anderer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohlen nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert. (das. XLIX.)

9) S. §. 20.

§. 22.

13) Succession und andere Familienrechte.

Hieher gehören die

1) §. 20.

2) §. 21. Nr. 8.

angeführten Abhandlungen.

§. 23.

14) Verhältniß zu den Dienern und Gläubigern des bisherigen deutschen Reichs und der mediatisirten Lande und Fürsten.

Dieses Verhältniß hat folgende Abhandlungen verursacht.

1) Beherzigung über das Schicksal verdienter Männer, von Karl Dalberg (dem erhabnen Fürst Primas) 1807. (auch in Winkopp's rh. B. Heft 1. Nr. 17. und in Oesterreichers Archiv 1r Jahrgang St. 7. Nr. 9. dem ehrenden Nachdenken der Nachwelt aufgehoben.)

2) Ueber die Lage des kaiserlichen Reichskammergerichts nach dem Preßburger Frieden 1807. 8.

3) Ueber den künftigen Unterhalt der Mitglieder des kaiserlichen Reichskammergerichts. Wetzlar 1807. Fol. (auch abgedruckt in Winkopp rh. B. Heft 3. S. 417. Oesterreichers Archiv 1. Jahrg. Heft 7. Nr. 10. und Häberlin Staatsarchiv Heft 15. S. 422.)

4) Nachtrag zu der Druckschrift: über den künftigen Unterhalt u. s. w. Wetzlar 1807. Fol. (abgedruckt in

Oesterreichers Archiv a. a. O. Heft 7. Nr. 17. und auszugsweise in Winkopp rh. B. Heft 3. S. 443.)

5) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entschädigungs-Anspruch. Wetzlar 1807. (in Winkopp's rh. B. Heft 8. Nr. 32. im Auszug und mit Berichtigungen.)

6) Auch ein Scherflein zur Schrift: Ein Wort über die Lage des K. R. Kammergerichts, besonders die Entschädig der Staatsdiener, deren Stellen wegen Veränderung der Konstitutions- und Administrations-Grundsätze aufgehoben worden. (vom R. K. Gerichts-Assessor von Kampz in Vahlkamps historisch-politischen Ansichten bei Aufhebung der Reichsverfassung. Wetzlar 1807. Heft 1. Nr. 2.)

7) Ueber die Berechtigung der Mitglieder des bisherigen K. und R. K. Gerichts entweder auf lebenslängliche Beibehaltung ihres bisherigen Gehalts oder auf angemessene anderweitige Anstellung, von ebendemselben. (in Germanien von Crome und Jaup 1. Band St. III. Nr. 26.)

8) Karl Dalberg Beispiel deutscher Fürsten-Gerechtigkeit. (das. Heft 1. Nr. 3.)

9) Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen von den R. K. G. Assessoren von Kampz und Freihrn. von Stein. Frankfurt am Main 1808. 8.

10) Verzeichniß der Kammerzieler der Fürsten des Rheinbundes von B. und S. (den R. K. G. Assessoren von Balemann und Freihrn. von Stein) erste Lieferung. (in Germanien von Crome und Jaup 1. Band 2. Heft Nr. 11.)

11) Ueber Reichsdienerschaft und Reichsschuldenwesen. (in Winkopp rh. Bunde Heft 1. Nr. 7.)

12) Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderas
tionslande und unmaßgebliche Vorschläge zu ihrer Til
gung. (daſ. Heft 13. N. 3.)
13) Ueber den in der Bundesakte enthaltenen Vorbeha
der Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Rei
Deputationshauptschluſſe von 1803. zuſtehenden Re
(in von Berg Abhandlungen Th. 1. Abh. 4.)
14) Hängt es von der Willkühr des Souverains ab
Staatsdiener der mediatisirten Lande entweder b
sioniren oder auf einen andern Posten zu ſetzen u
welchem Maaſſtabe muß die Pension regulirt w
(in Winkopp's rheinischen Bund Heft 2. der
Bundesakte vom Oberamtsrath A. J. Ste
15) Bemerkungen über den §. 50. des Reichs-Deputat
Wolfega. (daſ. Heft 11. Nr. 25.)
16) Etwas über den §. 50. des Reichs-Deputat
ſchluſſes, in Beziehung auf die Kammergerich
denten und Aſſeſſoren, vom Hofrath Klebe
lar. (daſ. Heft 17. Nr. 31.)
17) S. §. 17. B. H. H.

Fünfter Titel.

Civilrecht.

§. 24.

Bei dem mannigfaltigen Einfluß der St
Auf das Civilrecht entſtand bei Veränderung d
Leicht die Frage: Welche Veränderungen erhiel
Durch die Wiederkehr der bisherigen deutſche
Sie iſt der Gegenſtand folgender Unterſuchun
1) Ueber den Umfang der deutſchen Staat
ihren Einfluß auf die Quellen des Pr
zum Fortgenuſſen (Landbuch) 1807. 8. (Zum Verfaſſer d
bekannt ſich der Profeſſor Gönner
E

für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums 1. B. 1. Heft S. 1.)

2) Die Privatrechte leiden durch die Aufhebung der Kraft der Reichsgesetze keinerlei Veränderung. (Brauer Beiträge III.)

3) Ueber die durch die rheinische Bundesakte aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze. (in von Berg Abhandl. 1. Th. Abh. 3.)

§. 25.

Die Einführbarkeit des Code Napoléon ist zu vielen Modifikationen ausgesetzt, als daß auch sie nicht eigene Untersuchungen veranlaßt haben sollte:

1) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes, vom K. K. G. Assessor von Kampz. (in Winkopp rh. Band Heft 9. Nr. 44.)

2) Welche Grundsätze befolgt man im Preußischen bei Einführung des allgemeinen Landrechts zur Erinnerung bei Aufnahme des Code Napoléon. (von dem nämlichen in Minerva von Archenholz 1807. Oktober S. 78 — 93.)

3) Gedanken eines Patrioten über die Einführung des Code Napoléon, (vom K. K. G. Assessor Freiherrn von Stein) mit einer Nachschrift des Prof. Jaup. (in Germanien von Crome und Jaup Band 1. Heft 1. Nr. 4.)

4) Ueber die Einführung des Code Nopoléon. (in den europäischen Annalen Jahrgang 1807. St. 12. Nr. 1.)

5) Quasi-Prüfung der im 9ten Hefte (des rheinischen Bundes) abgedruckten Gedanken über die Einführung des Code Napoléon. (in Winkopp rh. Bund Heft 16. Nr. 1.)

6) Ueber die Einführung des Code Napoléon in Deutschland. (in Jason St. 1. 1808.)

7) Auszeichnung einiger Bestimmungen des Code Napoléon, die auf Deutschland nicht zu passen scheinen. (im allgemeinen Anzeiger der Deutschen 1807. Nr. 333)

8) D. J. A. L. Seidensticker's Einleitung in den Codex Napoleon handelnd von dessen Literatur, Geschichte, Plan u. s. w. Tübingen 1808. 8. Cap. IX. §. 16 — 22. Ein klassisches Werk und ehrenvolles Denkmal des deutschen Geistes, des deutschen Fleißes; unentbehrlich einem jedem, für den der Code Napoléon mittelbares oder unmittelbares Interesse hat, besonders für denjenigen, der die, fast immer übersehene oder von den Mehrsten sich selbst unrichtig beantwortete Frage: was ist der Codex Napoleon? gründlich beantworten will.

9) Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons, oder Bemerkungen deutscher Gelehrten über die neue französische Gesetzgebung, zu mehrerer Verständlichkeit derselben für die Bewohner der rheinischen Bundesstaaten, aus einigen gelehrten Zeitungen besonders abgedruckt. Düsseldorf 1808. 8.

Die literarische Pflege, welche dieses Gesetzbuch auch in Deutschland erhielt, gehört nicht hieher, in mehreren dieser Werken ist indessen auch seine Verpflanzbarkeit auf deutschen Boden berücksichtigt, z. B. in Dabelow's Archiv, Zachariä Handbuch, in Seidensticker Handbuch des Code Napoléon u. a. m.

Sechster Titel.

Lehnrecht.

§. 26.

Die über die Fortdauer der gesetzlichen Kraft des Civilrechts erschienenen Abhandlungen (§. 24.) ergriffen ihrer Gründe nach auch das Lehnrecht und gehören mithin auch hieher.

Außerdem beschäftigte aber auch die Gelehrten

I. Das Verhältniß der Souverainität zur Lehnsherrlichkeit:

1) Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern; zur Erläuterung des 34sten Artikels der Konföderation. Erlangen 1807. 8.

2) Anton Hunger über die Erlöschung der auswärtigen Lehne in den Staaten der rheinischen Konföderation. Landshut 1808. 8.

II. Die Succession in das bisherige reichslehnbare Obereigenthum:

3) Gebührt den neuen Souverainen das dominium directum der in ihrem Gebiet befindlichen Reichslehen? (in Winkopp rh. B. Heft 13. Nr. 4. Frage 8.)

4) Ob eine Belehnung mit vormaligen reichslehnbaren Gegenständen für die Zukunft Statt finden könne? (daselbst Frage 9.)

5) Anmerkungen zum Heft 13., über die Frage: Gebührt den neuen Souverains u. s. w. (s. II. 3.) (daselbst Heft 15. Nr. 45.)

III. Das Lehnsverhältniß der Mediatisirten. (s. §. 17. H. H.)

Siebenter Titel.

Geistliches und Kirchenrecht.

§. 27.

Nicht objektive Armuth, sondern die Lage, in welcher sich die kirchlichen Angelenheiten seit der Errichtung des Rheinbundes befinden, ist die Ursache der bis jetzt nur sparsamen Erndte im Felde der Literatur des rheinbundischen geistlichen und Kirchenrechts; hieher gehört:

1) Warum schweigt die rheinische Bundesakte von der geistlichen Gerichtsbarkeit und was ist in Beziehung auf

dieselbe dem Geiste dieser Akte gemäß? (in Winkopp rh. Bund Heft 11. Nr. 23. Frage 4.)

2) Konkordats-Ansichten. (in Jason vom Verfasser des goldnen Kalbs (Graf Benzel Sternau zu Karlsruhe) 1808. St. 4. Nr. 1.)

3) Konkordaten-Konkordanz. (das. St. 5. Nr. 2.)

4) S. §. 17. B. F. F.

Achter Titel.

Kriminal-Recht.

Gemeinschaftliche peinliche Gesetzgebung ist nur das Resultat der hohen Einheit einer Verbindung; wer könnte sie also schon jetzt im Rechte des Rheinbundes erwarten?

Gewissermaßen gehört aber hieher:

§. 17. B. 2.

Neunter Titel.

Völker-Recht.

§. 29.

Die völkerrechtliche Tendenz der einzelnen Bundesstaaten ist gewisser als die literärische Pflege der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundesstaats.

1) §. 12. Nr. 4.

2) Ueber einen Artikel zum künftigen Völkerrecht, besonders in Hinsicht des rheinischen Bundes. (in Vogt europäischen Staatsrelationen Band 10. St. 3. Nr. 2. und in der rheinbundischen Zeitung 1808. Nr. 25.)

15.

Uebersicht der neueren Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des rheinischen Bundes, so viel sie bisher gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht worden sind.

Von Herrn Dr. Neff in Friedberg.

Angenehme Dienstverhältnisse, in welchen ich seit mehreren Jahren bei der unmittelbaren Reichsritterschaft stand, machten mich auf das Loos der Glieder derselben in den konföderirten Staaten in einem vorzüglichen Grade aufmerksam. Ich verglich die neuen Organisations-Edikte und andere Verordnungen, wie sie mir zu Gesicht kamen, so genau wie möglich gegeneinander, und fand darin die, in dieser Uebersicht angezeigten verschiedenen Bestimmungen, deren Vergleichung auch Manchem, wenn er gleich nicht in so genauen Verbindungen mit der Ritterschaft stand, doch nicht uninteressant seyn möchte.

Nur die Könige von Baiern und Würtemberg und die Großherzoge von Baden, Hessen und Würzburg haben bis izt ihre Grundsätze, in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten des in ihren Landen begüterten Adels näher auseinander gesetzt. Von ähnlichen Verordnungen des Fürsten Primas, des Herzogs von Nassau, und des Großherzogs von Berg, wenn man bei dem ersten seinen Aufruf an die Vasallen im Mai 1808 *), bei dem zweiten die Bestimmung eines privilegirten Gerichtsstandes seines Adels bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein [1]) und die Aufhebung der Leib-

*) Dergleichen Aufrufe sind von den meisten Souverains erlassen worden. W.

1) Verordnung vom 11ten Nov. 1806 im Rheinischen Bunde Heft 3. Seite 475.

eigenschaft und des Mortuarii gegen Vergütung [1]), sodann bei dem dritten die Aufhebung aller Steuerfreiheiten [2]) ausnimmt, ist noch nichts in das größere Publikum gekommen. Wenn sie erscheinen, wird es leicht seyn, die einzelnen Theile derselben unter die gehörigen Rubriken zu bringen.

A. Von den allgemeinen persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer [3]).

1) Im Allgemeinen wurden sie in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dem Adel des Landes gleichgestellt bei:

Baiern: Organisations-Edikt A. §. 1. 3.

Baden: Organisations-Edikt vom 22sten Jul. 1807, gleich im Eingange. Rheinischer Bund Heft 14. S. 190.

Hessen: Organis. Edikt vom 1sten Dezember 1807. §. 1. a. a. O. Heft 14. S. 213.

2) Ist ihnen überall ein privilegirter Gerichtsstand in peinlichen und bürgerlichen Sachen zugestanden worden, von

Baiern: für sich, ihre Familien und Gerichtshalter. Org. Ed. B. II. 1. 4. 9.

Würtemberg: ohne dabei ihrer Familien und Beamten zu gedenken; Organis. Ed. vom 18. März 1806. §. 30. 33. und dabei mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie ausserdem wie ein jeder anderer den Gesetzen und Landesstellen unterworfen seyen. Sie genießen vermöge ihrer Geburt gar keinen Rang, sondern ein jeder, welcher Wappenknöpfe zu tragen das Recht hat, geht ihnen vor [4]).

Reskr. vom 26. Juni 1807. Rhein. Bund Heft 9. S. 436.

---

1) Verordnung vom 1sten Jänner 1808. Rheinischer Bund Heft 14. S. 333.

2) Ständische Deliberation vom 7ten Dez 1806. Rhein. Bund Heft 2. S. 255.

3) Zum Leitfaden wurde das königl. baier. Organis. Edikt vom 31. Dez. 1806 im fünften Hefte des Rheinischen Bundes S. 225 größtentheils genommen.

4) Das Recht, Wappenknöpfe zu tragen, haben alle diejenigen, welche

Dagegen sind sie von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich befreit, und die Patrimonialbeamten dürfen nur in Fällen, welche eine schleunige Anordnung fordern, vi Commissionis Regiae gegen sie Vorkehrungen treffen.

Reskr. vom 9. Aug. 1807 im Regierungsblatte Nr. 71.

Baden: für sich, ihre Familien und Gerichtshalter.

Org. Edikt §. 1.

Hessen: wo dieser privilegirte Gerichtsstand auch auf die Familien der Gerichtshalter und auf die Hausdienerschaft, wenn die Gerichtsherren außer ihrem Gerichtsbezirk wohnen, ausgedehnt ist. Wenn sie sich aber in diesem aufhalten, so sind deren Hausdiener der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen. In Polizei-Sachen stehen die Gerichtsherren, wenn sie auswärts sind, unter der Lokal-Polizeibehörde, wenn sie aber innerhalb ihres Bezirks sich aufhalten, unmittelbar unter der Regierung.

Ihre Güter sind gleichfalls schriftsäßig, so lang sie sich in adelichen Händen befinden.

Org. Ed. §. 9. 21.

Würzburg, für sich und ihre Familien, ausgenommen in Marsch-Sachen, wo sie den Unterkommissariaten untergeben sind, und in Polizeisachen, wo sie unter der Lokal-Polizeibehörde, welche ihnen aber ihre Verfügungen schriftlich zugehen lassen muß, stehen. Ihre Dienstboten sind der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes unterworfen.

Sie genießen noch der besonderen Auszeichnungen, daß a) die Landgerichte keine Befehle an sie, ihre Beamten und Unterthanen erlassen dürfen, wenn sie nicht als großherzogliche Kommissarien handeln, und daß die Landesadministrativstellen alle Verordnungen ohne Unterschied unmittelbar an sie ausfertigen müssen, sie hingegen eigenhändig in ihrem Na-

---

in der XIIIten Klasse der Rangordnung vom 4ten April 1806 bis auf die Buchhalter einschließlich stehen.

Konskript. Ordnung Art. A. Nr. 2.

men, und die Patrimonial-Beamten nur in ihrer Abwesenheit mit Bemerkung dieses Umstandes zu berichten haben; daß

b) in peinlichen Sachen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, sie vorher, ehe sie protokollarisch vernommen werden, zur schriftlichen Verantwortung gezogen werden müssen; auch

c) alle ihre Vorstellungen an den Großherzog und sämmtliche Landesstellen unter eigener Unterschrift einreichen, und nur im Falle der Abwesenheit zur Erleichterung der Insinuationen einen Anwald bestellen dürfen. Ueberdies ist ihnen

d) in Konkursfällen die Wohlthat der Kompetenz nach dem Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Schulden gestattet, und ihre Lehen- und Stammgüter dürfen, wenn die veräußerlichen beweglichen und unbeweglichen Allodialgüter zur Bezahlung der Schulden nicht hinreichen, nicht verkauft werden. Sie beziehen aus den Einkünften derselben ihre Kompetenz, und vom Ueberrest werden die Schulden getilgt;

e) sind sie den Auswanderungsgesetzen nicht unterworfen, und tragen auch

f) zu den Lasten der Gemeinden, wenn sie nicht vorher daran Theil genommen haben, nichts bei.

Org. Ed. vom 9ten Junius 1807. §. 6. 7. 9. 10. 23. 24. 25. 27. 31. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 95. 143.

Heft 10. des Rheinischen Bundes S. 3 u. ff.

3) Haben sie nach Erlöschung aller alten Rechte, Titel und Ehrenzeichen von

Würzburg eine eigene Uniform erhalten, welche ein jeder Volljähriger und Minderjähriger, wenn er schon Gutsbesitzer ist, tragen darf.

Org. Ed. §. 6.

Baden hat ihnen eine Uniform und einen Orden versprochen, Org. Ed. §. 4.

und Würtemberg gleichfalls, wenn sie darum anhalten würden. Org. Ed. §. 31.

4) In Ansehung der Huldigung waren

Baiern: Organis. Edikt A. §. 4.

Hessen: Organis. Edikt §. 2.

Würzburg: Organis. Edikt am Ende

vorläufig mit einer Huldigungs-Urkunde zufrieden.

Würtemberg aber wieß die Gutsbesitzer an, entweder vor dem Minister des Innern, oder vor den Kreishauptleuten persönlich zu huldigen.

Organis. Edikt §. 26.

Baden hat sich darüber in seinen Verordnungen nicht ausgedrückt.

5) In Ansehung der bestehenden Familienverträge, Successionsordnungen und Fideikommisse erfodern zu deren künftigen Gültigkeit die landesherrliche Bestätigung:

Baiern: Organis. Edikt A. §. 5.

Baden: Organis. Edikt §. 5.

Hessen: Organis. Edikt §. 3.

Würzburg läßt alle diese Familienverträge, wenn sie sonst die gesetzliche Eigenschaft haben, sie mögen reichsgerichtlich bestätigt seyn oder nicht, ohne weitere Konfirmation in ihrer Gültigkeit fortbestehen, und verlangt nur beglaubte Abschriften zur Einsicht; hingegen müssen die künftig errichtet werdende von dem Hofgericht bestätigt werden.

Organis. Edikt §. 13. 14. 15.

Würtemberg hat diesen Punkt in seinem Organisations-Edikt unbestimmt gelassen, ganz neuerlich aber verordnet, daß die im Würtembergischen Landrechte enthaltene Bestimmung der Erbfolge auch für alle der Souverainität unterworfene Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer die einzige Rechtsnorm dergestalt seyn solle, daß alle bisherige Rechtsgewohnheiten, testamentarische Verordnungen, Erbverträge und andere Familiengesetze, welche inzwischen eine von den landrechtlichen Bestimmungen abweichende Erbfolge in ein-

zelen Familien begründet hätten, unkräftig und alle nach Erlassung dieser Verordnung eintretende Successionsfälle, es werde nun ab intestato oder nach Testamenten und Verträgen, welche das Landrecht verstattet, vererbt, nur nach dieser neuen Vorschrift in der Art erledigt werden sollen, daß auch früher geschehene Verzichte als ungültig zu betrachten und allein bei Lehen die in den Lehnbriefen bestimmte Vorschriften, oder in deren Ermangelung, die an dem Würtembergischen Lehnhofe hergebrachten Rechte zu beobachten seyen [1]).

Verordnungen vom 26. April 1808.

6) Wegen der Wahl des künftigen Wohnsitzes mußten sich die Gutsbesitzer, welche Güter unter verschiedenen Regenten haben, bei allen, Würtemberg allein ausgenommen, in einer bestimmten Zeit erklären, und

a) in Ansehung der Wahl selbst schränkt sie

Baiern nicht ein; sie können, wenn sie die aus dem Besitze eines landsäßigen Gutes fließende Verbindlichkeiten erfüllen, ihren Wohnsitz in allen Staaten des rheinischen Bundes oder mit dem Bunde verbündeten nehmen, werden aber alsdann wie Forensen behandelt.

Org. Ed. A. §. 6. und Verordnung vom 3. April 1807. rheinischer Bund Heft 8. S. 333.

Baden hat die nämlichen Grundsätze erklärt, wenn sie Güter besitzen, welche in andern mit Baden in keinen widrigen Verhältnissen stehenden Staaten gelegen sind. Sie können beiderlei Gattungen von Gütern beisammen behalten, wenn der andere Staat das nämliche erlaubt.

Organis. Edikt §. 2.

Hessen gestattet das nämliche und hat noch dabei sei-

---

1) Was die adelichen Familien nach der allgemeinen Meinung Jahrhunderte hindurch in ihrem Flor erhalten hat, scheint durch diese Anordnung für immer verloren zu gehen.

nen Gerichtsherrn den abzugsfreien Bezug ihrer Einkünfte in einen andern Staat ausdrücklich zugestanden.

Organis. Edikt §. 5.

Würzburg handelt nach den nämlichen Grundsätzen, auch in Rücksicht des freien Bezugs ihrer Einkünfte, wenn der Staat, in welchem sie wohnen, von den nämlichen Prinzipien ausgeht. Sie dürfen in den rheinischen Bundesstaaten sich aufhalten, wo sie wollen; wenn aber ein solcher Aufenthalt außerhalb der Konföderation länger als 2 Monate dauert; so müssen sie Erlaubniß dazu haben und diese ist auch zur Auswanderung in einen nicht konföderirten Staat, jedoch ohne Anwendung der Auswanderungsgesetze erfoderlich.

Organis. Edikt §. 27. 28. 29.

Würtemberg gesteht denjenigen, welche Güter im Königreiche besitzen, keinen Wohnsitz in auswärtigen Landen zu.

Reskript vom 26. Okt. 1806. Heft 7. des rh. Bundes S. 132.

b) in Ansehung der Wahl fremder Kriegs- oder Civildienste dürfen sie in

Baiern, wenn sie dort ihren beständigen Wohnsitz aufschlagen, solche ohne besondere Erlaubniß nicht annehmen.

Organis. Edikt A. 7.

Würtemberg gestattet

aa) denjenigen, welche außer dem Königreiche keine Güter haben und nur an einem Lehen- oder Allodialgute einigen Antheil haben, oder davon einige Appanage ziehen, gar nicht, daß sie sich in den Diensten einer auswärtigen Macht befinden, und wenn sie in einem der konföderirten Staaten in Diensten stehen, müssen sie, um darinn bleiben zu dürfen, eine besondere Erlaubniß dazu nachsuchen. Dies müssen auch

bb) diejenigen thun, welche in andern Bundesstaaten begütert und daselbst angestellt sind. Wenn sie mehrere Söhne oder Seitenverwandte haben, müssen sie wenigstens Einen

zum Dienst oder Niederlassung im Königreiche bestimmen. Diejenige hingegen, welche

cc) zugleich Güter außerhalb des rheinischen Bundes besitzen, und da in Diensten stehen, dürfen nicht daselbst bleiben, so lange sie an den im Königreich gelegenen Besitzungen oder an den Vereinen derselben auf irgend eine Art Theil nehmen wollen; sie müssen ohne Nachsicht wenigstens einem Mitgliede der Familie ihre Besitzungen abtreten, welches sodann im Königreiche dienen oder wenigstens wohnen wird [1]).

Reskript vom 11. September 1807. im Reg. Blatte von 1807. Nr. 81.

Baden schränkt seinen Adel gar nicht auf die inländischen Dienste ein. Ein jeder kann in allen andern Staaten Bedienungen annehmen, welche zur Zeit der Dienstannahme in keinen feindlichen Verhältnissen mit dem rheinischen Bunde stehen, und ihren Eingebornen die nämliche Freiheit gestatten. Organis. Edikt §. 3.

Hessen macht nur bei Kriegsdiensten eine Einschränkung und erlaubt keinem, solche außer Landes anzunehmen, wenn er sich nicht vorher zum Hessischen Dienst angeboten hat. Organis. Edikt §. 6. Verordnung vom 13. Jänner 1807.

Würzburg gibt aber die Erlaubniß zu Civil- und Militairdiensten ohne Einschränkung, wenn sich der betreffende Staat nicht im Kriegsstande gegen den rheinischen Bund befindet. Organis. Edikt §. 36.

c) in Ansehung der wirklichen Auswanderung derjenigen Gutsbesitzer, welche in einem Staate ihren festen

---

1) Aber wenn der Staat, in welchem die auswärtigen Güter gelegen sind, die nämlichen Grundsätze aufstellt, und der Adeliche keine Verwandte hat, denen er seine Güter abtreten könnte, wo soll er nun hin? Soll er die Güter in dem einen oder dem andern Staate verkaufen müssen?

Wohnsitz genommen haben und ihre dortige Güter gänzlich veräußern, sind sie bei

Baiern: Organis. Edikt §. 7.

Würtemberg: Organis. Edikt §. 28.

Hessen: Organis. Edikt §. 5. und

Würzburg: Organis. Edikt §. 34.

der Nachsteuer unterworfen, wenn sie nicht in einen Staat ziehen, mit welchem die Freizügigkeit bedungen ist.

Baden aber läßt sie von den Fahrniß-Stücken für immer und in den ersten zwanzig Jahren der rheinischen Konföderation auch von den liegenden Gütern Nachsteuer frei. Nach diesem Zeitraum aber sind sie dieser Abgabe unterworfen, wenn nicht der Staat, in welchen sie ziehen, seinen in das Badische auswandernden Staatsbürgern die nämliche Freiheit gestattet.

Organis. Edikt §. 8.

7) sind sie von der Militairkonskription für sich und ihre Familien frei in

Baiern: Organis. Edikt B. VI. §. 1. wo diese Befreiung auch auf die unentbehrliche Dienerschaft ausgedehnt ist.

Würtemberg: Konskriptions-Ordnung vom 6. August 1806. §. 4. A, Nr. 1.

Baden: Organis. Edikt §. 3.

Würzburg: Organis. Edikt §. 26.

Hessen bestimmt dieses außer dem obigen Falle nicht ausdrücklich.

8) haben sie die Befreiung von der ordinairen Personal-Steuer bei

Würtemberg: Instrukt. für die Patrimonial-Beamte vom 10. März 1807. §. 8. rh. Bund Heft 10. S. 59.

Baden: Organis. Edikt §. 8.

Sie haben aber diese Befreiung nicht bei:

Baiern, org. Edikt B. V. A. §. 1. in so weit sie nicht ausdrücklich befreit sind.

Hessen: Reskript vom 10. Oktober 1806.

Würzburg: Organis. Edikt §. 131. in so fern nicht künftige das Anlage- und Steuerwesen betreffende Gesetze Ausnahmen zu ihren Gunsten bestimmen werden.

9) Sind sie zu ihrem Hausbedarf von Zoll, Accis und Umgeld frei bei:

Baden, mit der Ausdehnung für ihre Beamten von den Besoldungs-Naturalien, welche ihnen von den gutsherrlichen Speichern und Kellern zugeführt werden.

Organis. Edikt §. 8.

Hessen, vom Zoll gleichfalls mit der Ausdehnung auf ihre Beamte.

Reskript vom 25. May 1807.

Würzburg, für sich und ihre Dienstboten auf ihren Rittersitzen. Ihre Beamten, Pfarrer u. s. w. sind aber von dieser Freiheit ausgeschlossen.

Organis. Edikt §. 139. 140.

Baiern hingegen bewilligt eine solche Befreiung von den Konsumtions-Auflagen und Zöllen nicht.

Organis. Edikt B. V. A. 8. und B. V. E. 3. f.

Würtemberg hat sie auch nirgends zugestanden.

10) haben sie das Prädikat »Herr« in schriftlichen Ausfertigungen, nur bei

Hessen mit Ausnahme der höchsten Landes- und Administrativstellen. Org. Edikt §. 4.

Und unter der nämlich Einschränkung von

Würzburg. Org. Edikt §. 11.

11) wird für sie und ihre Familien in ihren Kirchen überall nach dem Landesherrn gebetet:

Baiern; im Falle sie Kirchenpatrone sind.

Organis. Edit B. IV. 5.

Würtemberg: sie mögen Patrone seyn oder nicht.

Reskript vom 17. Mai 1807.

Baden: Organis. Edikt §. 21. lit. b.

Hessisches Organis. Edikt §. 8.

Würzburg: Org. Edikt §. 122. 123. zuerst für die Patronen und nach denselben für die Gutsbesitzer.

12) findet nach dem Tode in ihren Ortschaften ein Trauergeläute statt, in

Baiern, wenn der Gutsbesitzer zugleich Kirchenpatron ist, ohne Bestimmung einer Zeit.

Organis. Edikt B. IV. 5.

Würtemberg, für die Ritter und ihre Gemahlinnen 8 Tage lang täglich einmal, für die übrigen Familienglieder aber die Hälfte der Zeit.

Reskript vom 12. April 1807. im Reg. Blatte Nr. 17.

Baden, mit ausdrücklicher Einschränkung auch für den Grundherrn auf acht Tage und mit Erstreckung auf eine vierwöchentliche Einstellung des Saitenspiels, wenn der Nachfolger es verlangt.

Org. Edikt §. 21. lit. c.

Hessen, für sie und ihre Familen auf 4 Wochen.

Organis. Edikt §. 8.

Würzburg, auf drei Tage, täglich eine halbe Stunde, wenn sie Kirchen-Patronen sind, außerdem aber gar nicht.

Org. Edikt §. 122. 123.

B. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in besonderer Beziehung auf einen jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Die Gesetzgebung.

Dieses Recht kömmt allen Souverains ausschließlich zu und die adeliche Gutsbesitzer und deren Unterthanen sind an die Gesetze des Landes gebunden. Die Gutsbesitzer können nur zur Vollstreckung der gegebenen Gesetze Einrichtungen treffen, aber keine neue Dorf- und Gemeinde-Ordnungen machen.

Baierisches Organis. Edikt B. I.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 51.
Badisches Organis. Edikt §. 6.
Hessisches Organis. Edikt §. 10. 12.
Würzburgisches Organis. Edikt §. 55.

Jedoch sollen die eingeführte Orts-Statuten und Gewohnheiten, wenn sie den Landesgesetzen nicht entgegen sind, nach ausdrücklichen Bestimmungen in ihrer Kraft bleiben in

Baiern; Organis. Edikt B. I.
Würtemberg; Reskript vom 13. Febr. 1807.
Baden; Organis. Edikt §. 6.
Hessen; Organis. Edikt §. 10.
Würzburg bestimmt hierüber nichts.

II. Die Staats-Justizgewalt.

1) Die Gerichtsbarkeit in Civil- und peinlichen Sachen erster Instanz wird, wo sie solche hergebracht haben, den adelichen Gutsbesitzern nach den Landesgesetzen unter der Oberaufsicht der einschlagenden Landesstellen überlassen; in

Baiern; Organis. Edikt B. II. 2. 10., jedoch kommt die Kriminal-Jurisdiktion in den mit Baiern gemeinschaftlichen Ortschaften oder auch auf Gütern und Hintersassen, welche mit dem baierischen Gebiete vermischt sind, nun allein den königlichen Landgerichten zu.

Org. Edikt. B. II. 11. und Verordnung vom 25sten Dezember 1807. Rh. Bund Heft 14. S. 295.

Würtemberg verordnet in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit besonders, daß in denjenigen Ortschaften, wo die Gutsherren eine größere Ausdehnung derselben als gewöhnlich die königlichen Beamten hergebracht haben, die Patrimonialbeamten in eintretenden Fällen Consilien, entweder bei der Universität Tübingen, oder bei einem der Konsulentenkollegien in Stuttgardt oder Tübingen, einholen, und die Akten vor Eröffnung und Vollziehung der Strafe an den

ersten Senat des Ober-Justizkollegiums zur Vorlegung an den König einsenden sollen.

Org. Edikt §. 51. 52.

Baden räumt den Gutsherren die hohe Strafgerechtigkeitspflege gar nicht ein, dehnt aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit und Strafgerechtigkeitspflege auf alle in- und ausländische Fremde amtssäßigen Standes, die sich nicht in großherzoglichen Geschäften dort aufhalten, und auf alles Gesind ohne Unterschied aus.

Org. Ed. §. 14. lit. a. b.

Hessen räumt den Gerichtsherren auch die geistliche Gerichtsbarkeit ein, so weit sie den hessischen Beamten überlassen worden ist, und gestattet denselben, die ihnen von den Hintersassen zukommenden Abgaben beizutreiben, sie zu Leistung ihrer schuldigen Dienste anzuhalten, so lang keine höhere Inhibition erfolgt. Dagegen haben sie keine Jurisdiktion in einigen strittigen Sachen, und ihre einzelne Höfe und Mühlen sind wie die schriftsäßigen Personen und Güter von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommen.

Org. Edikt §. 14. 15. 16.

Würzburg bestimmt in Ansehung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit den bisherigen Besitzstand zur Regel, und verlangt, daß in peinlichen Fällen die Untersuchungsakten an das Hofgericht zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingesandt werden sollen, unterscheidet auch in gemeinschaftlichen Arten mehrere Fälle:

a) wo Würzburg inzwischen Mitgerichtsherr war, führen
   aa) in bürgerlichen Sachen die Würzburgischen Landgerichte mit Aufhebung aller älteren Verträge das beständige Direktorium
   bb) in peinlichen Sachen aber wird die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben, und wenn
      α) die Unterthanen ungetheilt sind, fällt die pein-

liche Gerichtsbarkeit dem nächstgelegenen Landgerichte; wo sie aber

ß) getheilt sind, und ein jeder diese Gerichtsbarkeit über die seinige ausübte, demjenigen Ortsherrn zu, welcher die meisten Unterthanen zählt.

b) Wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adelichen Gutsbesitzern besteht, solle es

aa) in bürgerlichen Sachen bei der bisherigen Einrichtung bleiben, und wo diese Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, das Direktorium den Prozeß bis zum Spruch durch die Mehrheit der Stimmen führen. Wenn sich aber zwei Gerichtsherrn über eine gemeinschaftliche Meinung nicht vereinigen können und sonst auf keine Art keine Stimmenmehrheit zu erzielen ist; so solle von dem Hofgericht zu Würzburg ein großherzoglicher Landrichter oder ein adelicher Patrimonialbeamter zur Fällung des Erkenntnisses ernannt werden.

bb) in peinlichen Fällen aber, wo

α) die Unterthanen ungetheilt sind, muß ein Direktorium zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf wenigstens drei Jahre gewählt werden, und

ß) bei getheilten Unterthanen die Gerichtsbarkeit demjenigen Mitherrn zufallen, welcher die meisten Unterthanen hat.

Org. Edikt §. 45. 46. 47. 48. 58. 59.

Außerdem ist es ihnen auch erlaubt, ihre liquiden Gefälle und die keinem Streite unterliegende Prästationen durch den Amtszwang beitragen zu lassen.

Organis. Edikt §. 69.

2) bestimmen zu der zweiten Instanz und zu den Klagen über verzögerte Justiz,

Baiern; das Hofgericht.

Organis. Edikt B. II. 3.

Würtemberg den zweiten Senat des Oberjustizkollegiums zur Appellationsinstanz und den Justizminister zur Klage wegen verzögerter Gerechtigkeit.

Organis. Edikt §. 35. 51.

Baden, in Summen unter 600 fl. Werth an die betheiligten Oberämter, über 600 fl. Werth oder bei unschätzbaren Sachen an das Hofgericht.

Organis. Edikt §. 14. lit. γ. δ.

Hessen, die Hofgerichte nach der Norm der Hessischen Aemter. Organis. Edikt §. 23. in Beziehung auf das Organisations-Edikt vom 12. Oktb. 1803. §. 7.

Würzburg, das Hofgericht.

Organisations-Edikt §. 59. 173.

3) Dürfen diese Gerichtsbarkeit ausüben

a) die Gerichtsherrn selbst, wenn sie sich einer Prüfung unterwerfen wollen in

Baiern, Organs. Edikt B. II. 7.

Baden, wo anstatt der Prüfung eine besondere Verpflichtung verlangt wird.

Organis. Edikt §. 14. lit. α.

Hessen, Organis. Edikt §. 17.

Würzburg, Organis. Edikt §. 49.

Würtemberg, erklärt sich darüber nicht.

b) Die Patrimonialbeamte, welche

aa) von den Gutsherrn zwar ernannt, aber von den Landesstellen geprüft, bestätigt und bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Amtshandlungen verpflichtet werden müssen,

Baierisches Organis. Edikt B. II. 5. 6.

Würtemb. Organis. Edikt §. 51., wo es den Gutsherrn überlassen wird, auch einen benachbarten königlichen oder Patrimonialbeamten mit Vorwissen des Oberjustizkollegiums anzunehmen.

Badisches Organis. Edikt §. 14. lit. β.

Hessisches Organis. Edikt §. 17. 18., welches ausdrücklich dem Gerichtsherrn gestattet, seinen Patrimonialbeamten zur gewissenhaften Verwaltung der ihm anvertrauten Stelle gleichfalls sich zu verpflichten.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 50. mit dem Beisatz, daß, wenn der Gutsbesitzer unter der Vormundschaft oder Kuratel steht, der Gerichtshalter dem Justizkollegium vorgeschlagen werden muß, und erst nach genehmigten Vorschlag dem Großherzoge zur Bestätigung vorgestellt werden darf.

bb) in Justizsachen blos unter den Landesgerichten stehen, und von den Gerichtsherrn nicht eigenmächtig entlassen werden können.

Baierisches Organis. Edikt B. II. 3. 8.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 51. jedoch ohne der Entlassung zu gedenken.

Badisches Organis. Edikt §. 14. lit. β. γ. δ.

Hessisches Organis. Edikt §. 16. 20. 23.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 44. 56. 63. mit der Erlaubniß, dem Gerichtshalter über etwaige Justizverzögerungen schriftliche Erinnerungen machen zu dürfen.

cc) ihren Sitz in dem Lande und in nicht großer Entfernung von dem Gerichtsbezirk haben müssen,

Baierisches Organis. Edikt B. II. 12. mit der Bemerkung, daß die Registraturen im Orte des Gerichts seyn müssen.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 51.

Badisches Organis. Edikt §. 14. lit. ξ.

Hessisches Organis. Edikt §. 17.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 49.

dd) einen privilegirten Gerichtsstand haben.

Baierisches Organis. Edit B. II. 4.

Würtemberg befiehlt zugleich, daß keiner den Titel eines Oberamtmanns oder Obervogts führen dürfe.

Reskript vom 18. Jul. 1807. im Reg. Bl. Nr. 42.

Badisches Organis. Edikt §. 1.
Hessisches Organis. Edikt §. 21.
Würzburgisches Organis. Edikt §. 54.

III. Die Staats-Polizeigewalt.

A) Bevölkerunngs-Polizei.

1) Die Annahme neuer Unterthanen und zwar

a) christlicher haben

aa) für sich eingezogen:

Würtemberg, Organis. Edikt §. 29.

Baden, in Ansehung aller ortsfremden Mannspersonen und derjenigen Weibspersonen, welche entweder nicht die Ortsreligion haben, oder von der allemal zu vernehmenden Gemeinde nicht angenommen werden wollen.

Instruktion für die Oberämter vom 24. Dezember 1807. §. 3. rheinischer Bund Heft 15. S. 412.

Hessen, in Ansehung aller Ausländer.

Organis. Edikt §. 31.

bb) den Gerichtsherrn überlassen:

Baiern, wenn die neu aufzunehmende die nach den Baierischen Gesetzen erfoderliche Eigenschaften haben, nach eingeholter Genehmigung von der Landesbehörde.

Organis. Edikt B. III. A. §. 1.

Hessen, in Ansehung der Gerichts- und Landes-Eingebornen, wenn sie vom Militairdienst befreit und die Majorennitäts-Jahre entweder wirklich oder durch Dispensation erlangt haben. Temporäre Aufenthalts-Gestattungen hängen ohne Einschränkung von dem Gerichtsherrn ab.

Organis. Edikt §. 31.

Reskript vom 12. März 1808.

Würzburg, wie Baiern, nach vorher eingeholter Genehmigung von der Landesdirektion, mit der Versicherung, daß es den Gerichtsherren niemalen Unterthanen, denen sie die Aufnahme bereits abgeschlagen hätten, aufdringen wolle,

wenn es nicht mit Eigenschaften versehene Guts-Eingeborne wären. Organis. Edikt §. 79. 80.

b) Der Juden haben

aa) sich zugesprochen:

Würzburg. Organis. Edikt §. 29.

Baden, mit Ausschluß des ersten Schutz suchenden Kindes einer schon im Schutz befindlichen Familie, welches vom Gutsherrn angenommen werden kann.

Organis. Edikt §. 14. d. Instruktion für die Oberämter §. 3.

Hessen. Organis. Edikt §. 31.

bb) dem Gutsherrn überlassen;

Baiern, unter den nämlichen Einschränkungen wie bei den christlichen Unterthanen, und wie sie solches hergebracht haben.

Organis. Edikt B. III. A. 2.

Würzburg, wenn die auf vielen Gütern übersetzte Judenzahl wieder in der Ordnung ist, oder bereits besteht, auf die nämliche Weise, wie bei den christlichen Unterthanen, nur daß von den Landesdirektionen der Schutzbrief ausgefertigt wird.

Organis. Edikt §. 82.

2) sind die gutsherrlichen Unterthanen den Gesetzen der Auswanderung, wenn sie ihren Wohnort verlassen wollen, gleich den übrigen Unterthanen unterworfen.

Baiern, Organis. Edikt B. III. A. 3.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 29.

Hessisches Organis. Edikt §. 31.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 177.

Baden verfügt darüber nichts namentlich.

B) Polizei des öffentlichen Unterrichts.

1) Die Aufsicht über die Schulen ist überall den geistlichen Behörden des Landes zugewiesen.

Baierisches, Org. Edikt B. III. B. 1.

Würtembergisches, Org. Ed. §. 65. und Instruktion vom 10. März 1807. §. 20.

Badisches, Org. Ed. §. 14. lit. d.

Hessisches, Org. Ed. §. 36.

Würburgisches, Org. Edikt §. 125. 126.

2) bleibt die Aufstellung der Schullehrer dem adelichen Gutsherrn nach vorhergegangener Prüfung und darauf erfolgten Bestätigung überlassen.

Baierisches Organis. Edikt §. 2.

Würtembergisches Organis. Edikt. §. 65.

Badisches Organis. Edikt §. 18. lit. a. mit Ausnahme der Entlassung oder Suspension.

Hessisches Organis. Edikt §. 36.

Würzburgisches Org. Edikt §. 127. mit dem Beisatz, daß sie der Gutsherr, wenn sie ihre Dienstpflichten nicht erfüllen, auf vorher eingeholte Genehmigung der Schulkommission entlassen kann §. 129.

C. Vormundschafts-Polizei.

1) Ueber die adelichen Gutsbesitzer.

Baiern weißt ihnen und ihren Beamten diejenigen Obervormundschafts-Behörden an, welche dem landsäßigen Adel und den Staatsdienern zukommen, und das Hofgericht besorgt die Inventuren und Theilungen, wobei Minderjährige, Abwesende und Unfähige betheiligt sind.

Organis. Edikt B. III. C. §. 1. 2.

Würtemberg läßt die Obsignationen die Hoheits-Beamten verrichten, die Inventuren und Theilungen aber vom Titularrathe besorgen.

Resol. vom 14. Febr. 1807. rh. Bund Heft 5. S. 300.

Würburg, will den minderjährigen Adelichen wenigstens einen Vormund aus dem Adel geben und erklärt, daß es die von jenen Souverains, wo der größte Theil der Güter gelegen ist, bestellte Vormünder anerkennen wolle, wenn

diese Souverains das nämliche beobachten, und diese Vormünder den Vormundseid und Rechnung über das im Lande gelegene Vermögen bei Würzburg ablegen.

Organis. Edikt §. 12. 32. 33.

Baden und Hessen bestimmen hierüber nichts.

2) Ueber die adelichen Hintersässen wird den Patrimonialbeamten diese Befugniß eingeräumt, von

Baiern: Organis. Edikt B. III. C. §. 3.

Würtemberg: Instruktion vom 10. März 1807. §. 6.

Baden: Organis. Edikt §. 14. lit. c.

Würzburg: Org. Edikt §. 7.

Hessen erklärt sich hierüber nicht besonders, räumt aber die vormundschaftliche Polizei über Gemeinden und Lokalstiftungen den Patrimonialgerichten unter hoher Aufsicht ein.

Organis. Edikt §. 28.

D) Sicherheits-Polizei.

Alle auf das allgemeine gehende Anstalten hängen von den höheren Behörden ab und die Patrimonialgerichte haben nur die Anordnung lokaler Sicherheitsanstalten.

Baierisches Organis. Edikt B. III. D. 1. 2. mit dem Zusatz, daß in solchen Orten, wo sich auch unmittelbare Baierische Unterthanen befinden, den Landgerichten auch die Lokal-Polizeianstalten zukommen.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 29. und Instruktion vom 10. März 1807. §. 12.

Badisches Organis. Edikt §. 14. lit. d. und Instruktion für die Oberämter §. 1.

Hessisches Organis. Edikt §. 27.

Würzburg: Organis. Edikt §. 76. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die adelichen Gutsbesitzer als Organe, durch welche die Regierung auf die Unterthanen würke, die geborne Vollstrecker des landesherrlichen Willens in dem Um-

fang ihrer Besitzungen seyen und dadurch vor den Würzburgischen Beamten ausgezeichnet wären.

E) Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

Diese überläßt:

Baiern: 1) in unvermischt ritterschaftlichen Dörfern den Patrimonialgerichten in Ansehung der Verwaltung des gemeinen Guts, die Handhabung der öffentlichen Ruhe und der Besorgung der Armenanstalten und ändert auch

2) in den mit Baiern gemeinschaftlichen Orten,

a) in Rücksicht der gemeinschaftlichen Verwaltung des gemeinen Wesens und der Armenanstalten nichts ab, aber

b) die Polizei auf dem Felde und im Dorfe in Betreff des gemeinen und Privateigenthums, und die Besorgung der Löschanstalten, trägt es den königlichen Beamten ausschließlich auf.

Organis. Edikt B. III. E. 1. 2. 3.

Würtemberg, Baden und Hessen lassen den Patrimonialbeamten die Dorfspolizei, wie sie von ihren Aemtern in deren Bezirken verwaltet wird.

Würtembergische Verordnung vom 7. Jul. 1807. §. 5. Reg. Blatt Nr. 52.

Badisches Org. Edikt §. 14. lit. d. e. jedoch sind hier, wie bei Baiern die gemeinschaftliche Orte ausgenommen, wo die sämmtliche Polizeianstalten unbeschadet der dem Gutsherrn zukommenden Gefälle dem Badischen Beamten zugehören, (§. 19.), dagegen werden die einzelnen adeliche Höfe und Güter, welche ein eignes abgesteintes Territorium haben, den adelichen Ortschaften gleich gehalten, so lang sie in den alleinigen Händen des Gutsbesitzers bleiben und nicht an Ansiedler überlassen oder theilweise verkauft werden. §. 20.

Hessisches Org. Edikt §. 26. mit Ausnahme der einzelnen Höfe, Weiler und Mühlen, welche unter die niedere

Polizei des Hessischen Beamten, in dessen Gerichtssprengel sie liegen, kommen.

Würzburg legt dem Adel die Sorge für die Verpflegung der Armen, Entfernung der Bettler und Verwaltung des gemeinen Vermögens u. s. w. auf, und verlangt in den unter mehreren Adelichen gemeinschaftlichen Dörfern, daß die Polizei nur einem Manne anvertraut werden soll.

3) in den mit Würzburg gemeinschaftlichen Orten aber zieht es,

a) wenn die Unterthanen nicht getheilt sind die Polizei an die nächstgelegen Landgerichte, und dies geschieht auch

b) bei getheilten Unterthanen, wenn es den größeren Antheil hat. Ist der Gutsherr in diesem Falle, so kommt sie diesem zu.

Organis. Edikt §. 93. 94. 98. 99.

F. Handwerks-Polizei.

Baiern nimmt die Aufsicht über das Zunftwesen mit Ausschluß der niedern Gerichtsbehörden, die Annahme neuer Handwerker nach vorher gegebenen Gutachten der Patrimonialgerichte, die Bestätigung und Einrichtung neuer Handwerksordnungen und die Entscheidung der unter den Zünften und deren Genossen entstehenden Streitigkeiten ganz in Anspruch. Org. Edit B. III. F. 1 — 4.

Würtemberg thut das nämliche, läßt aber den Gutsherrn die Lokalaufsicht über die Zünfte und Ortsgewerbe und den Bezug einer althergebrachten Theilnahme an den Zunftgefällen und sonst damit verbundenen Nutzungen, in so weit sie nicht den Gesetzen des Königreichs zuwider sind.

Organis. Edikt §. 29.

Instruktion über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonialeinkünfte vom 2ten Oktober 1807. Heft 15. des rh. Bundes S. 437.

Baden bestimmt darüber in dem Organis. Edikt nichts

wesentliches, rechnet aber das Zunftwesen und die Konzessionen zur Berechtigung von Gewerben zu einem staatspolizeilichen Gegenstande in der

Instruktion für die Oberämter §. 3. und in dem Nachtrage zu dieser Instruktion §. 6. rh. Bund Heft 17. S. 272.

Hessen behält gleichfalls die ganze Handwerkspolizei für sich, und überläßt provisorisch dem Gutsherrn die Konzessionen zu Lokalgewerben nach vorher eingeholter Genehmigung von der Landesbehörde. Die Handwerker in kleinen Distrikten sollen den Zünften des Landes einverleibt werden, die Zünfte in größern Bezirken aber fortbestehen, auch den Gutsherrn unbenommen bleiben, neue Zunftgenossen nach den bei der Annahme neuer Hintersassen gegebenen Vorschriften aufzunehmen. Organis. Edikt §. 32.

Würzburg gestattet den Gutsbesitzern, welche

1) in ihren Orten eigne Zünfte haben, die bestehenden Zunftverhältnisse zu leiten, vorkommende Streitigkeiten durch die Patrimonialbeamten zu entscheiden, und Zunftunordnungen zu bestrafen, auch den Landgerichten die neu aufzunehmende Meister in Vorschlag zu bringen. Es erlaubt aber nicht, neue Zünfte oder Ordnungen zu errichten, oder von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren. Wo aber

2) keine eigne Zünfte vorhanden sind, dürfen sie zwar einen Handwerker, nach vorhergegangener Berichtserstattung aufnehmen, ihm aber kein Meisterrecht ertheilen, weder Handwerksstreitigkeiten schlichten, noch Pfuschereien bestrafen; jedoch können sie die zu ihren Hausbedürfnissen nöthige Arbeiten durch ihre arbeitskundigen Bedienten, ohne den Vorwurf einer Pfuscherei, fertigen lassen.

G) Handels-Polizei.

Die Leitung des Handels im Allgemeinen, Errichtung der Jahrmärkte, Annahme neuer Handelsleute und dergleichen, wird durchgängig als ein Souverainitätsrecht betrachtet.

Baiern überläßt dabei den Patrimonialgerichten die Lokalpolizei in Ansehung der Marktordnungen, des Maaßes und Gewichtes, der Güte der Waaren und Arbeiten u. s. w.

Organis. Edikt B. III. G. 1 — 5.

Würtembergische Instruktion vom 2. Oktober 1807. §. 17.

Hessisches Organis. Edikt §. 32.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 86. 87. 88., jedoch ist wie bei Baiern die Aufsicht über Maaß, Elle und Gewicht, Schätzung des Fleisches u. s. w. dem Patrimonialbeamten überlassen. §. 92.

Baden hat diesen Punkt unbestimmt gelassen.

H. Straßen- und Wasser-Polizei:

Gehört bei Heerstraßen und Flüssen dem Regenten, bei Vizinalwegen den Patrimonialgerichten.

Baierisches Organis. Edikt B. III. H. 12.

Würtembergische Instruktion vom 2ten Oktober 1807. §. 18.

Badisches Org. Edikt §. 14. lit. d. und Instruktion für die Oberämter §. 1.

Hessisches Organis. Edikt §. 34.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 87. 92.

I) Forst- und Jagd-Polizei:

Ueberall kommen die Waldungen des Adels und dessen Gemeinden unter die landesherrliche Oberaufsicht und Forst- und Jagdordnungen.

Baiern überläßt den Patrimonialgerichten die Forstgerichtsbarkeit in den adelichen Privat- und Gemeindewaldungen. Org. Edikt B. III. I. 1 — 3.

Würtemberg thut das nämliche und gestattet den Gutsbesitzern auch die gesetzlichen Forst- und Waldstrafen, Holzanweisungsgebüren, Aeckerichsgefälle u. s. w.

Org. Ed. §. 33. Instruktion vom 2. Okt. 1807. §. 22. jedoch dürfen dieselbe keine Förster oder Unterförster, son-

dern mit oberforstamtlichem Vorwissen nur Forstverwalter und Forstknechte, welche für Würtemberg verpflichtet werden müssen, ernennen.

Verordnung vom 16. Jul. 1807. im Reg. Blatt Nr. 58.

Die in einigen Orten hergebrachte freie Pürsch hört auf und die niedere Jagd soll dem Patrimonialherrn als Eigenthum, die hohe aber denselben, gemeinschaftlich mit den Oberforstmeistern für Rechnung des Königs, überlassen werden.

Verordnung vom 14. Junius 1807. im Reg. Blatt Nr. 45.

Baden überläßt ebenfalls den Gutsbesitzern die Beförsterung ihrer Waldungen und den Gebrauch einer Waldaxt durch eigne aus den Landeskindern genommene und oberforstamtlich bestätigte Förster mit dem Bezug der von der Oberforstbehörde angesetzten Waldungen; gedenkt aber der gemeinheitlichen Waldungen nicht. In Ansehung der Jagden soll ein Austausch getroffen werden, wo solche Baden auf adelichem, oder die Adeliche auf badischem Boden hergebracht haben. Organis. Edikt §. 18. lit. g.

Hessen gestattet den Gerichtsherrn nur in ihren eignen Waldungen die Administration durch geprüfte Förster und die Führung einer Waldaxt, die Gemeindewaldungen aber kommen ganz unter Hessische Verwaltung, jedoch bleibt die Forstgerichtsbarkeit in beiden dem Gutsherrn.

Organis. Edikt §. 35.

Würzburg erlaubt den adelichen Gutsbesitzern nicht weniger die Verwaltung ihren eigenthümlichen Forsten und Jagden durch eigne Forstleute und mit einer eignen Waldaxt, auch die Ausübung der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in den purifizirten Distrikten und ihren eignen Forsten, so lang die Strafe die Summe von 10 fl. oder ein achttägiges Gefängniß nicht übersteigen. In Forsten, welche zwischen dem Großherzog und einem Adelichen gemeinschaftlich

sind, erhält der größere Theilhaber die Forstgerichtsbarkeit; bei gleichen Antheilen aber und bei Koppeljagden auf Würzburgischem Boden fällt beides dem Regenten zu.

Organis. Edikt §. 72. 73. 74.

K) Gesundheits-Polizei.

Steht ganz dem Souverain zu.

Baiern: Org. Edikt B. III. K. 1. 2.

Würtemberg: Instruktion vom 10. März 1807. §. 18.

Badisches Org. Edikt §. 14. lit. d.

Hessisches Org. Edikt §. 29.

Würzburgisches Org. Edikt §. 76.

IV.) Die Staats-Kirchengewalt.

1) In Ansehung der Verhältnisse der katholischen und protestantischen Pfarreien zu der Staatsgewalt, werden sie überall den unmittelbaren Pfarreien gleich gestellt, und die ehemalige Konsistorialgerichtsbarkeit hört auf.

Baiern: Organis. Edikt IV. 1. 2. 3.

Würtemberg: Ord. Edikt §. 65.

Baden: Org. Edikt §. 13.

Hessen: Org. Edikt §. 36.

Würzburg: Org. Edikt §. 102. 107. 108.

2) Behalten die Gutsbesitzer ihre hergebrachte Patronatrechte unter der Auflage, daß sie die Kandidaten prüfen und bestätigen lassen müssen.

Baierisches Org. Edikt IV. 4. mit dem Beisatz, daß das Installationsrecht nur im Namen des Königs ausgeübt werden dürfe.

Würtembergisches Organis. Edikt §. 65.

Badisches Org. Edikt §. 18. lit. a. mit der Bemerkung, daß dieses Ernennungsrecht keine Befugniß zur Entlassung oder Suspensation mit sich führe.

Hessisches Organis. Edikt §. 36. mit der Verordnung, daß die Ordination und Vorstellung der protestantischen Geistlichen nur durch Hessische Behörden geschehen könne.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 104. 110. 113. 114. mit der nämlichen Einrichtung, daß die Vorstellung und Einweisung in die Temporalien von der Landesdirektion zu errichten sey. §. 116.

3) wird die Verwaltung des Kirchenvermögens und der milden Stiftungen unter höherer Leitung von den Patrimonialgerichten besorgt.

Baierisches Organis. Edikt IV. §. 6.

Würtembergische Instruktion, vom 10. März 1807. §. 6.

Badisches Organis. Edikt §. 14. lit. d.

Hessisches Org. Ed. §. 36. mit der Weisung, daß die Verwalter der großherzoglichen Behörde angezeigt, und alle vorkommende Gnadensachen nur von dieser bestimmt werden dürfen.

Würzburgisches Organis. Edikt §. 106. mit der ähnlichen Verordnung, daß alle Ausgaben, welche 5 fl. übersteigen, von der Landesdirektion genehmigt und die Rechnungen zur Revision eingesandt werden müssen. §. 121.

V) Der Staats-Finanzgewalt.

A) Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen, und Verzeichniß der dem Souverain gehörigen Gefälle.

Alle Steuerfreiheiten hören in der Regel auf und die adelichen Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen müssen zu ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben mit den im folgenden Abschnitte vorkommenden Ausnahmen beitragen.

Baierisches Org. Edikt B. V. A. §. 1. 2.

Würtembergisches Org. Edikt §. 28. 32.

Badisches Org. Edikt §. 10. 11. 15.

Hessisches Org. Edikt §. 38. und Reskript vom 1. Oktober 1806.

Würzburgisches Org. Edikt §. 130. 132. 182.

Zu diesen in die Staatskassen fließenden Geldern und Gefällen rechnet: Baiern

1) alle Steuern, welche die adeliche Gutsbesitzer bezogen haben und darunter ausdrücklich:

a) die sogenannte Drüberschläge, als durch einen Mißbrauch eingeführt.

b) was von dem Ortsherrn unter dem Namen Steuer mehr als die paktirte Rittersteuer erhoben worden [1]).

2) Alle Personal-Steuern.

3) Alle indirekte Auflagen und Konsumtions-Abgaben, als Accis und Umgeld, weil den Reichsrittern nicht zugestanden habe, diese indirekten Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für die Staatsbedürfnisse erhoben werden könnten, zu ihrem Privatnutzen einzuziehen, jedoch gegen eine Entschädigung nach Verhältniß ihres Titels und Bezugs [2]).

Organis. Edikt B. V. §. 3. 7. 8.

4) Alle unvermischte Rechte der Landeshoheit, wie das Heimfallsrecht auf erblos gewordenes Eigenthum und Vermögens-Konfiskationen.

Organis. Edikt B. V. E. §. 3. lit. d.

---

1) Die Reichsritter hatten bekanntlich das Besteurungsrecht nicht, und hieraus folgt, daß alle Gelder, welche in ihre und nicht in die Ritterkasse flossen, eigentlich keine Steuern, sondern wahre grundherrliche Abgaben waren, die nur uneigentlich den Namen von Steuern erhielten. Die Veranlassung zu deren Erhebung kann verschieden gewesen seyn und wird sich vielleicht in manchen Orten noch auffinden lassen. Wo aber dieses nicht geschehen kann, hat wenigstens der Adeliche die Vermuthung für sich, und sonach scheint es, als ob ihm diese Abgaben so lang bleiben müßten, bis das Gegentheil, daß sie die Natur einer wahren Steuer an sich trügen, erwiesen wäre.

2) Mehrere Staatsrechtslehrer haben behauptet, daß dem Reichsritter ebenfalls erlaubt sey, diese Abgaben zu beziehen. Sie sagen, sein kleiner Staat habe so gut seine Bedürfnisse wie die ausgedehntern eines ansehnlichen Reichsstands, und daß folglich hiezu eben so gut Hülfsquellen in einem verjüngten Maaßstabe nothwendig gewesen seyen. War er, sagen sie, in Ansehung des Rechts der Konzessionen nicht so gut Regent in seinem Dörfchen als der Reichsstand in seinem Lande?

5) Alle Zölle gegen eine billige Entschädigung, wenn die Gutsbesitzer einen rechtmäßigen Ankaufstitel erweisen können.

Organis. Edikt am a. O. lit. f.

6) Die Stempelgebühren ohne eine Entschädigung.

Org. Edikt a. a. O. lit. e.

7) Alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben worden sind, als Weggelder, Brückenzölle u. d. gl., Chausseegelder gegen Entschädigung, wenn die Chausseebaukosten durch die davon eingekommene Einkünfte noch nicht ersetzt worden sind, ohne Vergütung aber, wenn dieses inzwischen geschehen ist [1]).

Organis. Edikt a. a. O. §. 1.

Würtemberg.

1) Alle Einkünfte, welche aus der landesherrlichen Oberaufsicht, Gesetzgebung und den damit verbundenen Privilegien und Dispensationsrechten fließen.

2) Die aus der obersten Polizeigewalt, obersten Gerichtsbarkeit und allgemeinen Leitung des Handels, der Gewerben und Straßen entspringende Einkünfte, als die Revenüen von dem Zoll- Geleits- Post- Chaussee- Schiffahrts- Floß- und Kranenrechte, mit der Zusicherung einer Vergütung der Chausseebaukosten nach einer zwanzigjährigen Bilanz (Instrukt. vom 10. März 1807. §. 16.); sodann die Taxen für die Verwilligung eines Marktrechts, eines Druck- oder Fabrikprivilegiums, für die Konzessionen zu Mühlen, Apotheken, Handelsgesellschaften, Hüttenwerken, für Ertheilung der Moratorien, der Unterthanenrechte und dann die Zehenden auf Freikuxe von Berg- und Hüttenwerken.

3) Alle direkte und indirekte Steuern, welche auf das Ei-

---

1) Wenn jemand ein Haus oder sonst ein liegendes Gut besitzt, welches sich durch die bezogne Miethe oder den jährlichen Ertrag inzwischen bezahlt gemacht hat, und das Staatswohl erfodert, daß es der Eigenthümer an den Staat abgebe, wird der Besitzer nun keine Entschädigung fodern dürfen, weil das Haus oder Gut sich inzwischen bezahlt gemacht hat.

genthum, die Auswanderung des Vermögens außer Land, die Gewerbe und Konsumtion u. s. w. gelegt werden, insbesondere Stempeltaxen, Accis, Umgeld, die Abgaben von Wirthschaften und Brauereien, Maaßpfennig und Bierheller ꝛc. gegen Entschädigung, wegen des Umgelds und der letztern Abgaben nach einem 20jährigen Durchschnitt, wenn ein gültiger Rechtstitel oder eine unfürdenkliche Verjährung vorhanden ist. (Organis. Edikt §. 27.

4) Die aus dem Fiskusrechte sich herleitende Einkünfte, als Konfiskationen; die dem Fiskus heimfallende Erbschaften, das Heimfallsrecht, das Eigenthum herrenloser Güter, Schätze, öffentlicher Flößen, Straßen u. s. w.

Instrukt. vom 2. Oktober 1807. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 17. 23.

5) Die Kanone von Kultusveränderungen und Lehnszertrennungen, die Novalzehnten von künftigen Neugereuthen und die aus der hohen Forsteilichkeit fließende Gefälle.

6) Die Judenzölle und die dermalen bestehende Schutz- und Schirmgelder von Juden und Christen gegen eine theilweise Entschädigung, wenn unter diesen Schutz- und Schirmgeldern entweder das gewöhnliche Beisassengeld in die gutsherrliche Kasse geflossen, oder dasselbe zugleich als ein Surrogat für gewisse Verwilligungen aus dem patrimonialherrlichen Eigenthum anzusehen ist. Instruktion vom 2. Oktober 1807. §. 16.)

Instruktion vom 10. März 1807. §. 9. 14.

Baden.

1) Die Befugniß, neue Abgaben aufzulegen oder alte zu erhöhen, sammt dem Rechte zu den Landesfrohnden aller Art und dem Bezug der Schatzung und Steuer von den Grundangehörigen unter Vorbehalt einer Entschädigung, wo entweder die Steuern und Abgaben von dem Großherzog zu Lehen gehen, oder die Adeliche solche als mittelbare Gutsbesitzer inne haben. Org. Ed. §. 16.

2) Die aus der hohen Herrlichkeit fließende Gefälle, als die Einkünfte von Bergwerkskonzessionen, das Besalzungsrecht gegen Entschädigung, wenn die Adelichen ein Salzmonopal als mittelbare Gutssitzer hergebracht hatten, das Salpeterrecht, das Münzrecht, das Recht über herrenloses Gut, Bastarderbe und Bastardfälle, Lach-Erbengelder, Konfiskationen, Goldwaschen mit dem nämlichen Entschädigungsvorbehalt wie oben, die Taxen für Privilegien-Verleihungen, die Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den Stempel-Ertrag. Organis. Edikt §. 16.

3) Die unter der Rubrik von zweideutigen Rechten aufgezählte Zölle, wenn die Gutsbesitzer nicht erweisen können, daß sie solche nicht aus Reichshänden, sondern von Reichsständen, die niemals eine Hoheitsansprache auf den Ort, wo der Zoll erhoben wird, machten, empfangen hätten, Accis und Pfundzoll [1]) und alle Polizeigefälle, welche von Verwilligungen des Großherzogs herrühren.

Organis. Edikt §. 18. lit. c. e. i.

Hessen.

1) Die aus dem Rechte der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Konzessionsgelder.

2) Die aus der Obergerichtsbarkeit fallenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3) Die aus der Oberpolizei hervorgehenden Sporteln, Taxen, Strafen, Konzessions-, Rekognitions-, Rezeptions- und Dimissions-Gebüren.

4) Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, als Chaussée-Gelder, von deren Entrichtung jedoch die Gerichts-

---

1) Man hat hingegen gefragt, ob nicht bei Rechten und Gefällen, welche die Souverains selbst als zweideutig aussprechen, die alte Rechtsregel: „daß in Zweifelsfällen der Verlierende der begünstigtere Theil seyn solle" gelte, wornach den Gutsherrn entweder die Benutzung dieser Rechte und Gefälle gelassen, oder dafür ohne Unterschied eine vollkommene Entschädigung gegeben werden möchte?

Herren und ihre Familien in ihren Bezirken befreit sind, (Organis. Ed. §. 42.) Brücken- und Flußbaugelder.

5) Die Nutzungen von Heerstraßen und Flüssen, als Geleitsgelder, Fahr- und Floßrechte u. s. w.

6) Die direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, sie mögen in die Kantons- oder Privatkassen der Reichsritter geflossen seyn, als: Grund-, Personal-, Gewerb-, Vieh- und Konsumtions-Steuern, nämlich Lizent, Accis, Pfundzoll, Tranksteuer u. a. m. gegen Entschädigung für einen gewissen Theil des Verlustes. Abgaben auf Artikel des Luxus, Land- und Wasserzölle, mit Entschädigung gegen diejenigen, welche solche titulo oneroso entweder von Hessen oder einem andern Souverain erworben haben, Stempeltaxe und Kollateral-Gelder.

7) Das Salpeter-Regal.

8) Das Jus fisci und die damit verbundenen Vermögenskonfiskationen.

9) Das eigentliche Juden-Geleit.

10) Die Noval-Zehnten von künftigen Anrottungen, in so fern sie nicht dem Gerichtsherrn besonders zugestanden werden.

11) Landes- und Militärfrohnden.

Organisations-Edikt §. 38.

12) Die Bergzehnten von Bergwerken.

13) Das hergebrachte Ohmgeld, die Juden-Receptions- und Ein- und Ueberzugs-Gelder gegen eine Vergütung nach einem zehnjährigen Durchschnitt.

14) Die Juden-Schutzgelder gegen Entschädigung für die Hälfte des Ertrags. Organisations-Edikt §. 39.

Würzburg.

1) Alle Steuern und auch die sogenannten Drüberschläge mit der Versicherung einer Entschädigung für diejenigen Steuern, welche entweder von Würzburg, oder einem andern Regenten titulo oneroso erworben, und als eine Pri-

vatsteuer bezogen worden sind, nach dem Maaßstab ihres ersten Erwerbs mit 25 fl. für einen jeden Gulden.

Organis. Ed. §. 146. 147. 149. 150. 151.

2) Alle indirekte Steuern, wie Accis, Umgeld, die sogenannten Aufschlaggelder gegen Entschädigung wie bei dem vorhergehenden §., oder auch, wenn es sich findet, daß diese Gefälle mehr die Natur bloßer Konzessions- und Miethgelder als wirklicher Steuern haben *), und die Stempelgebühren.

Organis. Ed. §. 152. 153.

3) Zölle gegen Entschädigung, wenn sie wie oben erworben worden sind. Org. Ed. §. 154.

4) Alle Territorialgefälle und darunter die Chaussee- und Weggelder gegen Vergütung, wenn die Gutsbesitzer eine Landstraße aus eigenen Mitteln haben herstellen lassen.

Ebendaselbst §. 155.

5) Die Fiskusrechte als Vermögens-Konfiskationen, Eingreifung des herrenlosen Eigenthums u. s. w.

Ebendaselbst §. 157.

6) Das Recht zu Konzessionsertheilungen bei Bergwerken, Salinen, Kohlenwerken u. s. w. und auf Salpeter geben zu lassen. Ebend. §. 158.

7) Die Taxe für ertheilt werdende Privilegien, Dispensationen nnd Volljährigkeits-Patente. Ebend. § 159. 160.

B. Regulirung des Steuerfußes.

Baiern hat über den Steuerfuß selbst in seinem Organisations Edikt noch nichts bestimmt, sondern läßt es bis zu dessen Regulirung bei dem bisherigen Steuerfuße, indessen bleiben die freigelassenen Hofbaugüter steuerfrei.

Organis. Ed. B. v. B. und D. §. 1.

In der neuen Konstitution des Königreichs aber vom 1sten Mai 1808 Tit. 1. §. 5. (Rh. Bund Heft 19. S. 5) wird der Adel in Rücksicht der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern ganz gleich gestellt.

*) Dies dürfte sich wohl in fast allen ehemals ritterschaftlichen Orten finden.

(Bisher ist in 1807 und 1808 ein Provisorium getroffen worden, worin in einem der folgenden Hefte nähere Auskunft gegeben werden soll. VV.)

Würtemberg läßt die adelichen Gutsbesitzer nur von der Personal-Steuer frei, sonst werden sie aber ganz nach dem den königlichen Unterthanen vorgeschriebenen Maaßstabe zu allen Landeslasten, zu Grund- und Gewerbsteuern, und zu indirekten Abgaben beigezogen. Nur werden ihnen diejenigen Güter frei gegeben, welche erweislichermaaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliches steuerfreies Hofgut zusammen bildeten. Wenn aber bürgerliche Güter inzwischen steuerfrei gewesen sind, so muß der Grund dieser Freiheit erwiesen werden.

Org. Ed. §. 32. 38.

Instruktion vom 10. März 1807 §. 8.

Baden nimmt alle Liegenschaften, welcher Gattung sie seyn mögen, sobald andere Unterthanen davon steuern, in Anschlag; jedoch muß dieser Anschlag um ein Drittel geringer, als die alt schätzbaren Güter der nämlichen Gemarkung seyn, und die Edelhöfe mit den zu ihrem Umfange gehörigen Höfen, Hofraiten und Lustgärten bleiben ganz steuerfrei.

Organisations-Edikt §. 11.

Hessen giebt gar nichts frei, und hat alle Steuerfreiheiten ohne Ausnahme aufgehoben, und verordnet, daß alle Güter, Zehnten, Gefälle und sonstige Besitzungen gleich den übrigen steuerbaren Gütern in die Rechnung gezogen werden sollen. Org. Edikt §. 38.

Verordnug vom 1. Oktober 1806.

Würzburg unterwirft alle adeliche Güter an Aecker, Wiesen, Waldungen, Seen, Höfen u. s. w. der Steuer. Nach Bestimmung des Steuerkapitals mit einer billigen Rücksicht auf die den Gütern anklebende Lasten sollen bei Mannlehen, sie mögen von Würzburg oder einem andern

Regenten herrühren, 7 vom 100, und bei Weiberlehen 5 vom 100 des Steuerkapitals abgezogen werden.

Org. Edikt §. 132. 133.

Außer diesem sind die Gutsbesitzer noch frei

1) von den zur Tilgung der ältern Schulden ausgeschriebenen Steuern, müssen aber zur Bezahlung der Kantonsschulden beitragen.

2) wegen ihrer Schlösser, Wohnhäuser und den dazu gehörigen Gärten bis auf weitere Verordnung.

3) Für ihre Zehnten, Gülten, Zinsen und dergleichen Einkünfte in ordentlichen Fällen bis zu einer allgemeinen Steuer-Rektifikation, in außerordentlichen Fällen aber nicht.

4) Von den Abgaben des Rauchpfundes.

Organis. Edikt §. 134. 135. 136. 137.

Sie sind aber nicht frei

1) Für ihre eigenthümliche Wein- Bier- und Brandwein-Schenken von Accis und Umgeld;

2) von dem Braugeld für ihre eigenthümliche Bierbrauereien, die Hausconsumtion auf ihre Rittergüter allein ausgenommen.

3) Von den Zoll- und Mauthgesetzen, den Wein- Liqueurs- Bier- Aufschlags-Geldern mit Ausnahme derjenigen Lebensmittel, welche sie zum Hausbedarf von einem Rittergute zum andern führen.

4) Von den Stempeltaxen in ihren eigenen Angelegenheiten.

Organis. Edikt §. 139. 140. 141.

C) Gutsherrliche Gefälle.

Baiern beläßt den Adelichen neben dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums und aller rechtlich hergebrachten Grund- und lehnherrlichen Abgaben von ihren Hintersassen auch übrigen nutzbarer Rechte, welche als Gefälle der Patrimonial-Polizei und Kriminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind nach bairischen Gesetzen.

1) Alle Geldstrafen.

2) Die Konzessions- und Schutzgelder von Aufnahmen neuer Hintersassen und Juden, so weit diese ihnen gestattet sind.

3) Die Taxgelder nach den bestehenden Taxordnungen.

4) Alle Berg- Wasser- Jagd- und Forst-Regalien nach königlichen Gesetzen und unter Aufsicht der einschlagenden Behörden.

5) Das hergebrachte Nachsteuer-Recht jedoch nur von dem in andern mit keiner Freizügigkeit versehene Staaten gehende Vermögen, mit der Versicherung, daß die Gutsbesitzer, wenn sie durch die Beschränkung dieses Rechts einen bedeutenden Schaden leiden, dafür entschädigt werden sollen.

Organis. Edikt B. V. E. §. 3. a. b. c. g. h. i.

6) Diese Entschädigung soll auch bei den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit hatten, wenn sie den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden in der Voraussetzung statt finden, daß sie inzwischen in dem rechtmäßigen Besitze derselben gewesen seyen. *)

Organis. Edikt B. V. E. 3.

7) Ferner unter einem andern Namen diejenigen Steuern, die auf Güter ruhen, welche die Gutsherrn ihren Unterthanen unter Vorbehalt denselben übergeben haben, oder über-

---

*) Es wird hier und auch sonst oft von dem unrechtmäßigen Besitze einer bis daher bezogenen Abgabe gesprochen; aber sollte denn ein unfürdenklicher Besitz oder eine sonstige Erwerbart in den neuen Staaten kein Recht mehr sanktioniren können? und sollen die Gutsbesitzer dergleichen Gefälle verlieren müssen, ohne vorher darüber gehört zu werden? o Eigenthumsrechte gehen doch nur durch Urtheil und Recht verloren, und welcher Gerichtshof hat inzwischen darüber entschieden? Sichert doch die Bundesakte in Art. 27. den Mediatisirten

les revenus provenant des dits domaines et droits

ohne einen Unterschied oder eine Einschränkung zu.

haupt durch besondere Verträge mit den Unterthanen oder durch ein rechtmäßiges Herkommen in eine ständige und unveränderliche Abgabe übergegangen sind.

Organis. Edikt B. V. A. §. 5. 6.

Würtemberg sichert seinem eingesessenen Adel alle bisher rechtmäßig bezogene gutsherrliche und andere Einkünfte auch nutzbare Regalien ferner zu, (Organis. Edikt §. 27.) als:

1) Die eigenthümliche Besitzungen an Berg- und Hüttenwerken, Häusern, Höfen, Feldgütern, Waldungen, Jagden, Seen, Fisch- und Krebs-Wassern, Schäfereien u. s. w.

2) Die aus dem Grundherrlichen und aus dem Gutseigenthum zu erhebende Gefälle an Leibhühnern, Leibschilling, Gürtel-Gewand, Hauptfall, leibeigenschaftlichen Entlassungs-Gebüren, Zinsen, Zehnten, Gülten, Handlohn, Weglösen und die hergebrachten Gebüren von Bauernlehen und Verwilligungs-Taxen zur Veräußerung, Verpfändung oder Trennung der Lehngüter.

3) Die aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit fliesende Sporteln, Amts- und Gerichtsgebühren und Geldstrafen nach königl. Gesetzen.

4) Die aus der niedern Polizei hervorgehende Gefälle, nämlich Burger Annahmsgelder mit Ausschluß der damit verbundenen Rezeptions-Gebühren, Burgergelder, wenn sie von dem Herrn bezogen wurden und nicht in die Gemeinde-Kassen flossen, die zu den Zunftgefällen gehörige Gebüren für Aufnahme der Meister, gemeine Weg- Pflaster- und Brückengelder, Stand- und Marktgelder, wenn sie für die Anweisung des Platzes und der Materialien gegeben wurden, die hergebrachte Recognitions-Gebühren für die Anlegung neuer Gebäude.

5) Die aus dem Zehntrecht fliesende Novalzehnten von längst gebauten Gütern.

6) Die aus der Forst-Gerichtsbarkeit erwachsende Forst-

und Waldstrafen, gewöhnliche Holz-Anweisungs-Gebüren und Ekerich-Gefälle.

7) Alle grundherrliche Zinsen und Gefälle, die in einer unveränderlichen Summe entrichtet werden.

8) Alle Bannmühlen, Bannkeltern, Bannbrandweine, Bannbackofen, in deren Beisitz die Adeliche izt sind, für die künftigen aber nicht.

Instruktion vom 2. Okt. 1807. §. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 27. Rh. Bd. Heft 15. S. 437.

Baden räumt den Gutsherrn ein:

1) Allen Ertrag von Zwangsrechten als Bannkeltern, Bannmühlen, gebanntes Saitenspiel u. s. w.

2) Die Rekognition von Gewerben, wenn darunter keine Gewerbsteuer begriffen ist.

3) Die üblich gewesenen Nutzungen des Alleinhandels oder der ausschliesenden Gewerbstreibungen z. B. des Alleinhandels mit Eisen, Kupfer, Kaminfegerpacht gegen Vorbehalt des Abkaufrechts.

4) Die Gutspflichten bestehend in Herrnfrohnden, Todfall, Erlassungsgebühren, Bürger- und Juden-Schutzgeldern, vorbehaltlich der den Juden noch besonders anzusetzenden Kopf- und Gewerbsteuer, Beeten, Gülten u. s. w.

5) Alle Eigenthumseinkünfte.

6) Die Zehentrechte mit der Ausdehnung, daß der ordentliche Zehentherr, er sey ein Einheimischer oder Fremder, die Befugniß zum Neubruchzehnten, wenn er sie hergebracht hat, künftig behalten und diese Befugniß auch dann dem Gutsbesitzer zufallen soll, wenn sie dem Grosherzog entweder nach dem Regalitätsprinzip oder nach der bisherigen Uebung zustehen würde, jedoch mit der Einschränkung, daß da, wo

a) die innländische Pfarreien den kleinen Zehnten beziehen, sie ihn auch in den Neubruchsdistrikten haben, und

b) wo gegen angelegte Neubrüche vorher gebaute Distrikte in Unbau versetzt würden, die Neubruchzehnten nicht genommen werden sollen.

7) Zölle, welche ein schon für Landsässig gewordener Adelicher hergebracht hat, oder bei welchen der Besitzer erweisen kann, daß sie nicht aus Reichshänden, sondern von solchen Reichsständen herkämen, welche niemalen eine Ansprache auf den Ort in Ansehung der Landeshoheit gemacht, oder wirklich gehabt hätten, mit Vorbehalt einer ewigen Einlösung. *)

8) Das Abzugsrecht von dem außer Landes gehenden Vermögen.

9) Das Ohmgeld und besondere Gnaden.

10) Die Jagden und Fischereien, und

11) alle niedere Polizeigefälle mit den dahin gehörigen Strafen, wo die Gutsbesitzer die Verwilligung zu ertheilen, und die Uebertretungen zu rügen haben.

Organis. Ed. §. 17. 18. b. c. d. h. i.

Hessen bestimmt für die Gutsbesitzer neben ihren eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier-, Wein- und Brandtewein-Verlagen gegen die davon zu bezahlenden Accise und Tranksteuer, und neben den davon fallenden Einklünften.

1) Die Zehnten und die dermalen besitzenden Noval-Zehnten.

2) Die grundherrlichen Abgaben an Zinsen und Gülten.

3) Die aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben

---

*) Wenn aber auch ein Zoll von einem Reichsstande herrührte, der die Hoheit in einem Orte entweder in Anspruch genommen, oder wirklich gehabt hätte: so scheint doch auch billig, daß dieser dem Gutsherrn verblieb, weil er durch den Uebergang aus Reichsständischen Händen in die Hände des Reichsritters seine vorige Eigenschaft verloren zu haben, und blos grundherrliche Gerechtsame geworden zu seyn scheint. Nur dann konnte er ein Hoheitsrecht geblieben seyn, wenn das Ritterdirektorium ihn im Namen des ganzen Kantons an sich gebracht hätte.

an Handlohn, Leibbeet, Leibhühnern, Todfall, Beerbungsrecht der Baſtarde, Manumiſſions-Gebühren u. ſ. w.

4) Ihre eigenthümlichen Bergwerke vorbehaltlich des Bergzehnten.

5) Den Ertrag der Forſtgerichtsbarkeit, Jagden und Fiſchereien.

6) Die Konzeſſions-, Rezeptions- und hergebrachten Einzugsgelder, wo ihnen das Konzeſſions- und Rezeptionsrecht zuſteht.

7) Die Taxen, Strafen und Sporteln in den ihrem Wirkungskreiſe unterworfenen Fällen nach heſſiſchem Maaßſtab.

8) Die Weg- und Brückengelder von Vizinalwegen.

9) Die Nachſteuer gegen auswärtige nicht freizügige Staaten, und

10) die Gutsfrohnden und die dafür zu entrichtenden Reluitions-Gelder. Organiſ. Ed. §. 39.

Würzburg rechnet für die Gutsbeſitzer an künftigen Einnahmen:

1) Die Pflaſter- und Brückengelder auf Vizinalwegen.

2) Das Nachſteuerrecht gegen auswärtige Staaten, wo keine unbedingte oder eine nur auf die Würzburgiſche Staaten eingeſchränkte Freizügigkeit beſteht.

3) Alle aus der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit auch der Polizeigewalt ſich ergebende Gefälle an Sporteln, Strafen, Bußen und Rügen.

4) Die Taxen von den ihnen vermöge der Polizeigewalt zuſtehenden Konzeſſionen, als Konzeſſions- und Schutzgelder von Beiſaſſen, Schutzverwandten und Juden; Kanons oder Bekenntnißpfennige von Bürger- und Beiſaſſenannahmen und die Gefälle für Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten.

5) Das Zehentrecht von Neugereuthen, wenn ſie Univerſalzehntherrn ſind, jedoch mit Ausnahme neuer Orts- und Hofanlageu, wo dieſes Recht nur dann ausgeübt werden

darf, wenn das unzehntbare Feld dem Gutsherrn eigenthümlich zugehört hat, und unter Vorbehalt des Zehentrechts an neue Ansiedler abgegeben worden ist.

6) Der Genuß von Zehnten, Gülten, Zinsen, Handlohn, Beeten, Fastnachtshühnern, Fallrechten, Mortuarien, Leibbedingungsgebühren, Juden-Begräbnißgelder, Frohnden oder Frohnd-Redemtionsgelder, Brau- und Branntweinblasen-Zinsen, Pfannen- und Kesselgelder und überhaupt allen wohlhergebrachten Guts- und lehnherrlichen Abgaben.

Organis. Ed. §. 155. 156. 161. 162. 163. 164. 165.

Mit der Erklärung, daß wenn sich jemand durch die aufgestellte Grundsätze beschwert glaube, er seine Beschwerden bei der Landesdirektion anbringen, und wenn er mit deren Entschliesung nicht zufrieden wäre, dieselben in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Insinuation an gerechnet, bei der obersten Justizbehörde einreichen könne. *)

Organis. Edikt §. 166.

VI. Die Militair-Gewalt.

Baiern läßt die adelichen Gutsbesitzer für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft der nämlichen Freiheiten geniesen, welche den Adelichen in dem Kantonsreglement und in den übrigen Verordnungen gestattet sind.

Organis. Edikt B. VI.

Die Anordnungen über die Einquartirung königlicher und ausländischer Truppen hängt ganz allein von den baierischen Behörden ab.

Verordnung vom 25. Dezember 1807. Rh. Bund Heft 14. S. 295.

---

*) Würzburg ist der einzige Souverain, der ein förmliches rechtliches Verfahren über die Scheidung der landes- und grundherrlichen Rechte gegen sich gestattet hat. Baden hat den Adel in seinen Ausschüssen noch vor Abfassung seines Grundgesetzes gehört.

Würtemberg läßt unbedingt alle Personen adelichen Standes von der Konskription frei.

Konskript. Ord. vom 6. Aug. 1806. Art. A. Nr 1. und setzt ausdrücklich fest, daß die Rittergutsbesitzer in den Zeiten des Kriegs, bei Lager und wenn die königlichen Truppen zusammengezogen werden, keiner Einquartirungsfreiheit genießen sollen.

Organis. Edikt §. 32.

Baden gestattet ihnen und ihren Familien die völlige Freiheit vom Milizenzug, ihren Dienern aber nicht weiter, als sie es in den grosherzoglichen Diensten auch seyn würden, räumt ihnen aber keine Befreiung von den Quartierlasten ein.

Organis. Edikt §, 3. 10.

Hessen erlaubt ihnen nicht, auswärtige Kriegsdienste anzunehmen, wenn sie sich nicht vorher zum grosherzoglichen Militairdienste angeboten und nicht angenommen worden sind, oder davon Dispensationen erhalten haben; und diese Verordnung trift auch ihre Beamten u. s. w., so weit sie schriftsäßigen Standes sind.

Organis. Edikt §. 16.

Reskript vom 13. Jänner 1807.

Reskript vom 10. Februar 1807.

Würzburg gestattet außer dem Adel und seinen Kindern die Freiheit von der Militairpflicht:

1) Den Patrimonialbeamten und ihren Kindern vermöge ihres privilegirten Standes.

2) Den Söhnen der protestantischen Geistlichen, und

3) Den bei der Guts- und Oekonomieverwaltung angestellten Dienern als Jägern, Förstern, Rentmeistern und Oekonomieverwaltern für ihre Personen, auch

4) Den Söhnen der beiden leztern, wenn den Vätern wegen ihrer wissenschaftlichen Bildung auf ihr besonderes Bitten ein privilegirter Gerichtsstand zugestanden worden ist.

Die Gutsbesitzer werden aber durch die Untermarsch-Kommissariate zu den außerordentlichen Lasten eines Landes-distriktes beigezogen, wenn ihre Güter in geographischer Hinsicht dahin gehören; jedoch sind sie für ihre Schlösser und Wohnungen in der Regel und für ordentliche Fälle von der Last der Natural-Einquartirung frei, aber für ihre übrigen Häuser von dem Servicegelde nicht.

Organis. Edikt §. 28. 68. 117. 145.

VII. Des Lehens-Verbandes.

Die ehemalige reichslehnherrliche Rechte gehen an die Souverains über und alle Lehngüter, welche bisher einen auswärtigen Lehnherrn hatten, fallen in Ansehung des dominii directi den Regenten, in deren Landen sie gelegen sind, zu. *)

Baierisches Organisations-Edikt §. 23., mit der Erklärung, daß die Anstände, welche sich mit den betheiligten auswärtigen Lehnherrn ergeben könnten, gütlich ausgeglichen werden sollen.

Würtembergisches Reskript vom 16. Dezember 1806 im Regierungsblatte 1807. Nr. 21.

Badisches Organisations-Edikt §. 23.

Hessisches Reskript vom 4. Febr. 1807. Rheinischer Bund Heft 8. S. 298 und Organisations-Edikt §. 43., wo zugleich versichert wird, daß den Adelichen ihre Aktivlehen verbleiben sollen.

Würzburgisches Organisations-Edikt §. 169. 170. mit dem Bemerken, daß in Ansehung der von auswärtigen Souverains in oder außer dem rheinischen Bunde herrüh-

*) Alle Lehnsedikte erklären die lehnherrliche Rechte auswärtiger Souverains dem Regenten, in dessen Staaten sie liegen, anheim gefallen. Daß dieses nach einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft geschehen könne, darüber ist wohl keine Frage. Indessen wird der Fall nicht selten seyn, daß ein neu mediatisirter Fürst oder Graf Lehen besitzt, welche unter einer andern Souverainität liegen, soll er seine lehensherrliche Rechte nun verlieren? Können ihn Verabredungen dritter Personen binden, an welchen er keinen Theil nahm?

renden Lehen eine endliche Entschliesung bis nach freundschaftlicher Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse ausgesetzt bleibe.

16.

Territorial-Eintheilung, Flächen-Innhalt und Volksmenge des Königreichs Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Vermög der Konstitution Unsers Reichs, I. Titel §. 4., soll ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natiirliche Grenzen eingetheilt werden.

Indem Wir hiebei den Zweck vor Augen hatten, Unsere lieben und getreuen Unterthanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinschaftlichen Vaterterlandes zu umfassen, haben Wir zugleich dahin getrachtet, ihnen die Vortheile näher gelegener unmittelbarer Administrations-Behörden zu verschaffen, und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere Sitten und die Gewohnheit langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, haben Wir beschlossen, Unser gesammtes Reich in folgende Kreise einzutheilen:

1.

Mainkreis,

mit der Hauptstadt Bamberg.

Dieser begreift in sich die Landgerichte: Lauenstein, Teuschniz, Kronach, Stadtsteinach, Weismain, Lichtenfels,

Banz, Gleusdorf, Hallstadt, Scheßliz, Zeil, Schweinfurt, Sulzheim, Ebrach, Burgebrach, Bamberg I., Bamberg II., Höchstadt, Ebermannstadt und Weischenfeld.

2.

Pegnizkreis,

mit der Hauptstadt Nürnberg.

Dieser umfaßt die Landgerichte und Aemter: Forchheim, Neunkirchen am Brand, Pottenstein, Bezenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg, Schneitach, Velden, Hersbruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Stadt Nürnberg, Fürth, Feucht, Schwobach, Kadolzburg.

3.

Nabkreis,

mit der Hauptstadt Amberg.

Dieser besteht aus den Landgerichten: Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt, Parkstein, Eschenbach, Treßwiz und Pleistein, Neunburg vor dem Wald, Waldmünchen, Nabburg, Amberg, Sulzbach und Pfaffenhofen.

4.

Rezatkreis,

mit der Hauptstadt Ansbach.

Dieser besteht aus den Aemtern: Marksteft, Uffenheim, Rothenburg I., Rothenburg II., Leutershausen, Creilsheim, Feuchtwang, Dünkelsbühl, Wassertrüdingen, Gunzenhausen, Herrieden, Ansbach, Aurach, Lichtenau, Windsbach und Viernsberg; dann den Mediatgebieten von Hohenloh-Schillingsfürst und Kirchberg, Schwarzenberg, Wiesentheid, Castell, und Limpurg-Speckfeld.

5.

Altmühlkreis,

mit der Hauptstadt Eichstädt.

Dieser enthält die Landgerichte und Aemter: Neumarkt, Hilpoltstein, Roth, Abenberg, Spalt, Pleinfeld, Ellingen, Weisenburg, Heidenheim, Stauf und Geyer, Raitenbuch, Beilengries, Kipfenberg, Eichstädt, Riedenburg, Ingolstadt,

Karlskron, Neuburg, Rain, Donauwörth, Monnheim, und die Grafschaft Pappenheim.

6.

Der Ober-Donaukreis,

mit der Hauptstadt Ulm

ist zusammengesetzt aus den Landgerichten: Nördlingen, Höchstädt, Wertingen, Dillingen, Burgau, Günzburg, Roggenburg, Illertißen, Söflingen, Elchingen, Alpeck, Geislingen, dann den Besitzungen der Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, und Thurn und Taxis, und der Grafen Fugger-Kirchberg, Weisenhorn, Glött, und Nordendorf.

7.

Der Lechkreis,

mit der Hauptstadt Augsburg

bildet sich aus den Landgerichten: Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Göggingen, Zusmarshausen, Ursberg, Schwabmünchen, Landsberg, Buchlohe, Türkheim, Mindelheim, Kaufbeuern, Ottobeuern, Stadt Memmingen, dann den Mediatbesitzungen des Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen, Grafen Fugger-Kirchheim, und den Herrschaften Burheim, Winterrieden, Thanhausen und Edelstetten.

8.

Der Regenkreis,

mit der Hauptstadt Straubing

faßt in sich die Landgerichte: Cham, Wetterfeld, Burglengenfeld, Parsberg, Hemau, Kellheim, Abensberg, Pfaffenberg, Stadt am Hof, Straubing, Mitterfels, Viechtach, und Kötzting.

9.

Der Unter-Donaukreis,

mit der Hauptstadt Passau

enthält die Landgerichte: Regen, Schönberg, Wolfstein, Wegscheid, Passau, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Landau, und Deggendorf.

10.

Der Isarkreis,

mit der Hauptstadt München

enthält die Landgerichte: Pfaffenhofen, Moosbach, Landshut, Erding, Freising, Dachau, München, Schwaben, Starenberg, Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim, Tölz und Werdenfels.

11.

Der Salzachkreis,

mit der Hauptstadt Burghausen

besteht aus den Landgerichten: Vilsbiburg, Eggenfelden, Simbach, Mühldorf, Burghausen, Wasserburg, Troßburg, Rosenheim, Traunstein und Reichenhall.

12.

Der Illerkreis,

mit der Hauptstadt Kempten

umfaßt die Landgerichte: Leutkirch, Grönenbach, Ober-Günzburg, Oberdorf, Schongau, Füßen, mit dem Amte Vils-Sonthofen, Kempten, Immenstadt, Weiler, Wangen, Ravensburg, Tetnang, Buchhorn, Lindau, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon.

13.

Der Innkreis,

mit der Hauptstadt Innsbruck

bildet sich aus den Landgerichten: Kufstein, mit dem Amte Auerburg, Ratenberg, Schwatz, Innsbruck, Reute, Telfs, Landek, und Fürstenburg.

14.

Der Eisackkreis,

mit der Hauptstadt Brixen

begreift in sich die Landgerichte: Meran, Botzen, Klausen, Brixen, Brunegg, Sillian, und Lienz.

15.

Der Etschkreis,

mit der Hauptstadt Trient

enthält die Landgerichte: Cles, Male, Welschmez, Vezzano,

Trient, Civezzano, Pergine, Levico, Cavaleſe, Roveredo, Riva, Stenico, Condino, und Tione.

Gegenwärtige neue Territorial-Eintheilung Unſers Reichs laſſen Wir hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres anfangend, mit welchem Zeitpunkte dieſelbe in allen Verwaltungszweigen in Wirkſamkeit geſetzt wird, in allen öffentlichen Verhandlungen keine andere Benennungen, als wie ſie oben bezeichnet ſind, gebraucht, und die bisherigen Provinzial-Benennungen durchgehends unterlaſſen werden ſollen. München den 21. Juni 1808.

Max. Joſeph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompeſch.

Eintheilung des Königreichs Baiern in 15. Kreiſe.

Mit möglichſt annähernden Angaben des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung.

Kreiſe.	Hauptſtädte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
I. Mainkreis	Bamberg	72½	190652
II. Pegnizkreis	Nürnberg	42	141930
III. Nabkreis	Amberg	130¼	220835
IV. Rezatkreis	Ansbach	67¾	190077
V. Altmühlkreis	Eichſtädt	94¼	202107
VI. Ober-Donaukreis	Ulm	79	258589
VII. Lechkreis	Augsburg	91	223176
VIII. Regenkreis	Straubing	121	237095
IX. Unter-Donaukreis	Paſſau	118	215661
X. Iſarkreis	München	155¾	302530
XI. Salzachkreis	Burghauſen	103½	190967
XII. Illerkreis	Kempten	118	237097
XIII. Innkreis	Innsbruck	176¼	202751
XIV. Eiſackkreis	Brixen	154¾	191611
XV. Etſchkreis	Trient	112½	226492
	Zuſammen .	1636½	3231570

I. Mainkreis.

Hauptstadt Bamberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Lauenstein und Teuschnitz	6¾	9850
Kronach	5¾	17011
Stadt-Steinach	4¼	7269
Weismain	4¼	11496
Lichtenfels	3¼	9954
Banz	3	8397
Gleusdorf (Baunach)	2¾	10316
Hallstadt	2¼	9047
Scheßlitz	3¼	7211
Zeil	2¼	5614
Schweinfurt	1¾	7760
Burgebrach	4½	7462
Bamberg I und II	8	19696
Bamberg, Stadt	½	19385
Ebermannstadt	4¼	9618
Weischenfeld	4½	11490
Ebrach	4¾	5301
Höchstadt	4½	10306
Sulzheim	2	3469
19 Landgerichte	72½	190652

II. Pegnitzkreis.

Hauptstadt Nürnberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Forchheim	4	11500
Pottenstein	4¾	8706
Neunkirchen am Brand	3½	9339
Gräfenberg, Hilpoltstein, und Bezenstein	3	6056
Schnaitach	2¼	9371
Reicheneck, Hersbruck	4	9281
Lauf, Altdorf	4½	7790
Nürnberg, Stadt	1	27000
Fürth, Stadt	½	12705

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Fürth und Gostenhof, Amt	1	2400
Feucht	3	7700
Schwobach	4½	12817
Kadolzburg	6	17265
11 Landgerichte	42	141930

III. Nabkreis.

Hauptstadt Amberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Waldsassen	5½	12331
Tirschenreuth	9½	13443
Neustadt mit Parkstein	14¾	21608
Kemnath	16	24081
Eschenbach	10	15772
Treßwiz mit Pleistein	14¾	22073
Neunburg vorm Wald	12	26037
Waldmünchen	7½	11891
Nabburg	9¼	16380
Pfaffenhofen	8	13568
Amberg	13½	21432
Stadt Amberg	¾	8889
Sulzbach	8¾	13330
12 Landgerichte	130¾	220835

IV. Rezatkreis.

Hauptstadt Ansbach.

Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Markstett	2¾	8000
Uffenheim	4¼	12225
Rothenburg, Stadt	6½	5651
Rothenburg I.		8004
Rothenburg II.		4576
Leutershausen	2½	7058
Schillingsfürst	1	2938

Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Kirchberg	1½	4191
Creilsheim	7¼	20895
Feuchtwang	5	14170
Dünkelsbühl	1	6435
Waſſertrüdingen	4	11814
Herrieden	1½	4431
Ansbach, Stadt	8½	11924
Ansbach, Amt		16095
Aurach	1	810
Lichtenau		1680
Viernsberg	¾	2210
Windsbach	3	8505
Gunzenhauſen, ohne Weiſenburg und Ellingen	4	14670
Wieſentheid mit Caſtell, Spekfeld ꝛc.	9¾	13783
Schwarzenbergiſche	5½	10012
16 Aemter	67¾	190077

V. Altmühlkreis.

Hauptſtadt Eichſtädt.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Neumarkt	13	25870
Spalt, Pleinfeld und Abenberg	2	5500
Roth	2	5500
Ellingen und Weiſenburg	3½	8880
Heidenheim	4	12331
Stauf und Geyer	2¼	7158
Pappenheim	2	7117
Hilpoltſtein	5¼	12010
Beilengries	5¾	9219
Kipfenberg	4	7066
Raitenbuch	2	3245
Eichſtädt	5½	11189
Stadt Eichſtädt		5596
Monnheim und Donauwörth	10¼	27353
Rain	6½	9826
Neuburg	6	10466
Stadt Neuburg		3924

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Ingolstadt	9	12201
Stadt Ingolstadt		4817
Donaumoos-Gericht	3¼	1643
Riedenburg	8	11196
18 Landgerichte und Aemter .	94¼	202107

VI. Ober-Donaukreis.

Hauptstadt Ulm.

Landgerichte und Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Oettingen-Spielberg	4	14917
Oettingen-Wallerstein	11¾	41934
Nördlingen, Stadt	9¼	5804
Nördlingen, Landgericht		30600
Dischingen	1	2619
Neresheim	1½	2952
Höchstädt	6	22464
Dillingen	2½	6371
Stadt Dillingen	½	3118
Wertingen	3¾	11390
Burgau	3	11497
Günzburg	3½	13619
Roggenburg	2¼	7183
Illertissen	5½	15731
Fugger-Glött	2½	3962
Fugger-Nordendorf	1¼	2251
Fugger-Kirchberg und Weisenhorn	3½	9343
Stadt Weisenhorn	¼	1116
Stadt Ulm	½	14225
Söflingen	4½	9753
Elchingen	3	8828
Alpeck	4½	6082
Geislingen	4½	12830
12 königl. Landgerichte .	79	258589

VII. Lechkreis.

Hauptstadt Augsburg.

Landgerichte und Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Schrobenhausen	5	9177
Aichach	10½	18541
Friedberg	8¼	14494
Stadt Augsburg	½	28902
Göggingen	3	12570
Zusmarshausen	8½	12448
Ursberg	5	13807
Schwabmünchen	5¾	8756
Buchlohe	2¾	7214
Landsberg	15¾	26334
Türkheim	4	8684
Mindelheim	2¾	13064
Kaufbeuern	4	12316
Ottobeuern	5¼	14122
Stadt Memmingen	½	6442
Fürstlich-Fuggerisch	7	11005
Fugger-Kirchheim	1¼	2324
Burheim, Winterrieden Thanhausen, Edelstetten	1¼	2976
13 Landgerichte . . .	91	223176

VIII. Regenkreis.

Hauptstadt Straubing.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Cham	7½	16867
Wetterfeld	7	14904
Burglengenfeld	15	23785
Parsberg	4½	5920
Hemau	4¾	10947
Kellheim	6¼	13802
Abensberg	7½	15330
Pfaffenberg	13½	25649
Stadt am Hof	11	22805

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Straubing }	9	13446
Stadt Straubing }		6188
Mitterfels	15	29114
Viechtach	8½	17179
Kötzting	11½	21159
13 Landgerichte . . .	121	237095

IX. Unter-Donaukreis.

Hauptstadt Passau.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Regen	11¼	12579
Schönberg	12½	9924
Wolfstein	9	10583
Wegscheid	12	13125
Passau }	10	16170
Stadt Passau }		6161
Vilshofen	12	21836
Griesbach	14	27471
Pfarrkirchen	8½	18432
Landau	15	27869
Deggendorf	13½	25511
10 Landgerichte . . .	118	215661

X. Isarkreis.

Hauptstadt München.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Pfaffenhofen	9	20020
Moosburg	8½	16817
Landshut }	12	24699
Stadt Landshut }		7817
Erding	13	27356
Freising }	6½	12447
Stadt Freising }		3510
Dachau	14	21556

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
München	12¼	25282
Stadt München		48000 (ohne Militär.)
Schwaben	10	16187
Starenberg	7½	10957
Wolfrathshausen	7½	12054
Miesbach	20	20712
Weilheim	23	18850
Tölz	7½	10733
Werdenfels	6	5533
14 Landgerichte . . .	155¾	302530

XI. Salzachkreis.

Hauptstadt Burghausen.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Vilsbiburg	10½	23296
Eggenfelden	10	22566
Simbach	2½	7638
Mühldorf	12½	26186
Burghausen	10¼	20384
Stadt Burghausen		3010
Wasserburg	10	20643
Troßburg	10	17654
Rosenheim	15	23886
Traunstein	17¼	21369
Reichenhall	5½	4335
10 Landgericht . . .	103½	190967

XII. Illerkreis.

Hauptstadt Kempten.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Leutkirch	1½	6679
Stadt Leutkirch		1300
Grönenbach	5¾	11492
Ober-Günzburg	5	8921

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Oberdorf	3¾	7795
Schongau	20	15661
Amt Vils	1	794
Füßen	7¼	12806
Sonthofen	5½	14358
Kempten	7	20000
Stadt Kempten	¼	2704
Immenstadt	5¼	12051
Weiler	4¾	13975
Wangen	¾	1785
Stadt Wangen	¼	1485
Ravensburg	1	1777
Stadt Ravensburg	¼	3233
Tettnang	3	11416
Stadt Buchhorn		361
Lindau	1½	6316
Stadt Lindau		2701
Bregenz	3¼	15770
Inner-Bregenzer-Wald	8¼	13758
Dornbirn	3½	12186
Feldkirch	5¼	14391
Sonnenberg	15	13627
Montafon	9	9755
19 Landgerichte . . .	118	237097

XIII. Innkreis.

Hauptstadt Innsbruck.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Kufstein mit dem Amte Auerburg	21½	30025
Rattenberg	16	19945
Schwaz	11	22041
Innsbruck	21¾	26243
Stadt Innsbruck	¼	9306
Reute ohne das Amt Vils	18	15551
Telfs	23½	24752
Landek	39½	32198
Fürstenburg	24¾	22690
8 Landgerichte . . .	176¼	202751

XIV. Eisackkreis.

Hauptstadt Brixen.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Meran	27	32318
Botzen	21 1/4	43784
Klausen	12 1/4	19288
Brixen	21 1/4	27724
Brunegg	41 1/4	41675
Sillian	12 1/2	12545
Lienz	19 1/4	14277
7 Landgerichte . . .	154 3/4	191611

XV. Etschkreis.

Hauptstadt Trient.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Cles	9 3/4	17719
Male	12	11445
Mezzo lombardo	10	17516
Vezzano	3 1/4	7192
Trient	2 1/2	18353
Civezzano	4	12880
Pergine	5 3/4	12731
Levico	12 3/4	19942
Cavalese	18 1/4	23278
Roveredo	9 3/4	43721
Riva	4 5/8	16202
Stenico	4 1/8	6976
Tione	7 5/8	10639
Condino	8 1/8	7898
14 Landgerichte . . .	112 1/2	226492

17.

Nachtrag zu der über die staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn des Grosherzogthums Hessen unterm 1. August 1807 erlassenen Deklaration.

Ludewig von Gottes Gnaden, Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die, über die staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn Unsers Grosherzogthums, unterm 1. August v. J. erlassene Deklaration, in verschiedenen Punkten näher zu bestimmen und zu modifiziren; so erklären und verordnen Wir, Kraft dieses, wie folgt:

1) wollen Wir, daß die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken, den Standesherrn ein förmliches Gelübde mittelst körperlichen Eides, nach folgender Formel, leisten und ablegen sollen:

Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr dem N. N. und dereinst dessen Erben und Nachkommen wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden so viel an Euch ist warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer Standesherrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberhoheitsrechte Sr. königlichen Hoheit, des Grosherzogs von Hessen, als des regierenden Landesfürsten, und Höchstdero Erben und Nachfolger in der Regierung. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Was uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem

Allem sollen und wollen wir stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

2) Lassen Wir es zwar bei der Disposition des §. 13. der Deklaration, nach welcher die Standesherrn, ausserhalb ihres Bezirks, in Polizeisachen Unsern Regierungen, oder besondern Polizeikommissionen untergeben sind, bewenden; wollen jedoch, daß, sobald der Polizeigegenstand den Charakter einer Rechtssache annimmt, Unser Oberappellationsgericht, als der den Standesherrn angewiesene Personalgerichtsstand, denselben, rechtlicher Ordnung nach, behandle und entscheide.

3) Ist die Ertheilung der Licenz zur juristischen Praxis, im 25. §. der Deklaration Uns vorbehalten.

Wir gestatten indessen, daß die Standesherrn gehörig qualifizirte und examinirte Subjekte, zu Advokaten und Prokuratoren bei ihren Justizkanzleien zu Unserer Bestätigung in Vorschlag bringen mögen.

4) Das §. 28. vorkommende Strafverwandlungs- und Milderungsrecht steht alleinig den Standesherrn und nicht ihren Aemtern zu.

5) Die Ernennung von Physicis und Chirurgen wollen Wir den Standesherrn unter den Beschränkungen, wie bei Bestellung des Personals der Justizkanzleien und der Beamten, jedoch unter der Bedingung überlassen, daß sie solche salariren; daher dasjenige, was aus Kassen, die Uns zugefallen sind, an dergleichen Diener verabreicht worden, hinführo wegfallen muß.

6) Zu Ausübung der im §. 40. Unserer Deklaration den Standesherrn, in geistlichen Sachen zugestandenen Rechte, bewilligen Wir denjenigen unter ihnen, welche vorhin eigene Konsistorien hatten, die Errichtung eines, Unserm Kirchen- und Schulrath der Provinz untergeordneten Unter-Consistorii, also und dergestalt, daß sie denjenigen Justizkanzleirath, welchen sie, Unserer Erlaubniß zufolge, zu Besorgung

ihrer Rechts- und Familienangelegenheiten gebrauchen, zu einem der weltlichen Mitglieder anstellen können, und ein anderes von Uns zu bestätigendes, weltliches Mitglied aus ihrer Kameraldienerschaft erwählen mögen. Unter den geistlichen Mitgliedern sind die einschlägige Inspektoren, als konstitutionelle Mitglieder, für immer mit begriffen.

Wir ertheilen ferner den in gedachter Deklaration ausgedrückten standesherrlichen Befugnissen die nähere Bestimmung, daß solche insonderheit in sich begreifen sollen:

a) Die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen.

b) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen.

c) Die Aufsicht über Kirchen- und Schulzucht, und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen Nachläßige, oder ihrer Amtspflichten vergessene Kirchen- und Schuldiener.

d) Die Revision und Abhör der Kirchen- Schul- und Stiftungsrechnungen.

Alles jedoch unter Leitung und Oberaufsicht Unsers Kirchen- und Schulraths, dessen Verfügungen ohnweigerlich nachzukommen ist.

Uebrigens gestatten Wir den Standesherrn, die Verwalter derjenigen milden Anstalten, welche von ihnen, oder ihren Vorfahren gestiftet worden, ohne Einschränkung zu ernennen, so wie Wir ihnen überhaupt bei solchen Stiftungen in so lange freie Hände belassen, als nicht eintretende Misbräuche die Dazwischenkunft Unserer landesfürstlichen Oberaufsicht erforderlich machen.

7) In Betreff der Besteuerung standesherrlicher Güter und Einkünfte, kann zwar bei der von Uns verordneten Aufhebung der, mit einer zweckmäßigen Staatsverfassung unverträglichen Steuerprivilegien, irgend eine standesherrliche Befreiung an sich nicht statt finden und ist daher die Ka-

tastrirung und Besteuerung des standesherrlichen Vermögens nach den allgemein bestehenden Normen ins Werk zu setzen.

Wir wollen jedoch zu Erhaltung des, durch die vorgegangene Staatsveränderung verminderten, standesmäßigen Auskommens, denenselben einen Erlaß von einem Drittheil des Steuerbetrags, in so lange angedeihen lassen, als nicht dringende Umstände ein anderes erheischen und die Güter in dem Besitz der Standesherrn sich befinden. Auch kann dieser Nachlaß in ausserordentlichen Fällen, in welchen eine Steuer nicht nach der gewöhnlichen Katastrirung von Uns angeordnet wird, keine statt finden, auch auf diejenige Güter nicht ausgedehnt werden, welche die Standesherrn etwa künftig von andern Unterthanen erwerben, oder auf solche, welche bisher von ihnen versteuert worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 20. Junius 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staatsreferendär.

18.

Besteurung der bisher *in ordinario* steuerfrei gewesenen Güter, und provisorische Katastrirung derselben im Herzogthum Nassau.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor;

Durch das Staatsbedürfnis gedrungen, und um die Staatskosten gleichmäßiger zu vertheilen, haben Serenissimi

Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu beschließen geruhet, daß alle bisher in ordinario steuerfrei gewesene Güter, künftighin verhältnißmäßig besteuert, die erhoben werdende Steuern in die General-Steuerkasse fließen, und vorzüglich zur Unterhaltung des Militairs verwendet werden sollen. Von dieser allgemeinen Besteuerung sollen nemlich künftig nur folgende viererlei Güter, als:

1) sämmtliche Schlösser und Hofgärten Serenissimorum, und was dazu gehöret.
2) Residenzschlösser Hof- und Lustgärten der Standesherrn, das heißt, der nunmehr mediatisirten ehemaligen Reichsstände.
3) Geistliche und weltliche Besoldungsgüter.
4) Die Dicasterialgebäude, Zuchthäuser, Kasernen und ähnliche Staats-Etablissements,

einzig und allein ausgenommen seyn, und steuerfrei bleiben.

Um das hiezu nöthige Steuer-Reglement verfertigen zu können, ist es nöthig, alle diese neu zu besteuernde Güter gehörig zu katastriren; da uun zu einer definitiven Regulirung solcher Katasters, eine geometrische Aufnahme und Abschätzung der Qualität der Güter erforderlich ist, und solche an vielen Orten noch fehlet, der Drang der Umstände aber durchaus erheischt, daß dieser Gegenstand sobald möglich eingerichtet wird, so ist höchsten Orts beschlossen worden, einstweilen eine provisorische Katastrirung und Besteuerung vorzunehmen, welche jedoch sobald es thunlich, gegen einen, auf genauere Vermessung und bessere Katastrirung gegründeten Ansatz verwechselt werden soll.

Dieses interimistische Kataster der bisherigen Freigüter soll nun folgendermaßen gefertigt werden:

1) Da wo diese Freigüter als Theile in einer Ortsgemarkung liegen, bisher schon von den Gemeinden zu den Kriegslasten, oder sonsten beigezogen worden, also nicht nur das Morgenmaas des Freiguts, und

sein Verhältniß in der Güte gegen die steuerbaren Güter, wenigstens ohngefähr bekannt ist, sondern auch schon ein Maasstab existirt, nach welchem das Freigut in Verhältniß gegen die steuerbaren Güter zu den Kriegslasten konkurrirt, also die Gemeinde ein Simplum hat, in welches die Freigüter mit ihrer Schatzung aufgenommen werden, mithin gewissermaßen schon katastrirt worden sind, sollen solche Freigüter und deren Verhältniß, nach dem anliegenden Schema tabellarisch eingetragen und vorgelegt werden.

2) Wo ganze Ortschaften in diese neue Besteuerung aufzunehmen sind, müssen solche, nach denen vorhandenen Lagerbüchern in das vorgedachte Schema eingetragen werden.

3) Fänden sich aber wider Vermuthen diese Lagerbücher entweder gar nicht, oder nicht in gehöriger Vollständigkeit, so, daß solche z. B. die Besitzungen der adelichen Ortsherrn, oder andere einzelne Arten von Grundstücken nicht enthielten, so müssen solche einstweilen generell vermessen, abgeschätzt, und hienach in das Schema eingetragen werden.

Ihr habt also sämmtliche, innerhalb Eurer Amtsgrenzen gelegene, bisher in ordinario steuerfrei gewesene Güter, welche nicht zu den viererlei oben angegebenen Ausnahmen gehören, in eine Tabelle zu bringen, und solche mit Bericht anhero einzusenden; dabei auch zugleich anzugeben, ob, und mit welchem Betrag die Waldungen und Obergebäude bisher schon versteuert worden, indem es bekannt ist, daß solche nicht überall der Besteuerung unterworfen gewesen sind, und die bisher steuerfreie nicht härter, als die andere Landeseinwohner gehalten werden können, nicht weniger habt Ihr soviel thunlich zu bemerken, in welche Klasse der Güter-Qualität, als gut, mittel und schlecht, und wieviel nach

der Morgen- und Ruthenzahl von den zu besteuernden Gütern eines jeden Eigenthümers zu rechnen sind; wobei in Ermangelung bisher schon beobachteter Grundsätze auf die Qualität der Güter von Nebenlägern Rücksicht zu nehmen, und eine ohngefähre Klassifikation anzugeben ist. In Ansehung der Kameralgüter habt Ihr Euch mit den einschlagenden Rentheibeamten, welche von Herzoglicher Hofkammer dieserhalben gehörig instruiret werden sollen, zu benehmen, von welchen Ihr die nöthigen Aufschlüsse erhalten werdet.

Indem Wir Euch nun die möglichst geschwindeste Beförderung dieser Sache, und Erstattung des erforderten Berichts, zur besondern Pflicht machen, so geben Wir Euch zugleich weiter hiermit auf, nach Erledigung dieses eiligen Gegenstandes, mit dem Ihr Euch vorerst blos zu beschäftigen habt, auch eine gleiche Tabelle über alle geist- und weltliche Besoldungsgüter, welche in Euerm unterhabenden Amt gelegen sind, ebenfalls zu fertigen, und separatim mit Bericht anhero einzusenden. Versehens Uns, und verbleiben Euch in Gnaden wohlgewogen.

Wiesbaden den 6. Mai 1807.

Ex Resolutione Serenissimi.

19.

Zirkularnote Sr. Hoheit des Fürsten Primas die Sustentation des unbesoldeten Personals des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend.

Die Euer .... unterm 29. Juni vorigen Jahrs mitgetheilten provisorischen Verfügungen zur Sustentation des

unbesoldeten Personals des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar haben nun mit Ablauf des einjährigen Zeitraums, für welchen solche getroffen worden, ihre Endschaft erreicht, ohne daß die zeitherigen Verhältnisse eine dauerhafte Vorsorge für den Unterhalt dieses unglücklichen Personals bis jetzt noch möglich gemacht haben.

Da jedoch die teutschen Souveraine, nach den auf meine Mittheilungen vom 29. Juni vorigen Jahrs mir zugekommene Antwortschreiben, den Wunsch zur Vorsorge für den Unterhalt des sämmtlichen Personals des ehemaligen Reichskammergerichts mit mir theilen: so habe ich diesen mit der Ehre der teutschen Nation genau verbundenen Gesinnungen dadurch entsprechen zu müssen geglaubt, daß die im verflossenen Jahre provisorisch getroffenen Verfügungen wieder auf ein Jahr erneuert werden.

Aus meinen jüngsten Eröfnungen vom 20. März laufenden Jahrs ist Euer . . . bekannt, daß die zur Sustentationskasse des ehemaligen Reichskammergerichts bis jetzt eingehenden Kammerzieler noch keine Hilfsquelle zur nothdürftigen Sustentation des unbesoldeten Personals darbieten, indem das hierauf angewiesene besoldete Personale bis jetzt kaum seine Besoldungen erhalten konnte. Da ich nun aber zur Gerechtigkeitsliebe teutscher Fürsten und der Stände des ehemaligen teutschen Reichs das feste Vertrauen hege, daß auch die bis jetzt noch rückhaftenden Kammerzieler einiger Staaten zur Sustentationskasse in Wetzlar bald eingehen werden, und durch das frühe Ableben des ehemaligen Reichskammergerichts-Präsidenten Freiherrn von Staufenberg dessen Gehalt vakant geworden ist: so habe ich die Ehre, Euer . . . den Vorschlag zu machen, nebst den bereits bekannten, aber unzureichenden Hülfsmitteln den Ertrag dieser vakanten Besoldung mit 3656 Thalern zur Sustentation des unbesoldeten Personals zu verwenden, in so fern nemlich, bei der ungeschmälerten Fortbezahlung der Kammerzie-

ler. Die Besoldungen des eigends auf die Kammerzieler angewiesenen Personals keinen Nachtheil erleiden werden.

Ich verbinde mit diesen Eröfnungen die Bitte um gefällige Mittheilung der Gesinnungen Euer ... und verharre ꝛc. ꝛc.

Aschaffenburg den 21. Juni 1808.

Vorstehende Zirkularnote ist an nachbemerkte hohe Souverains abgegangen.

1) Kaiser von Oesterreich.
2) König von Baiern.
3) — von Dännemark.
4) — von Preußen.
5) — von Sachsen.
6) — von Westphalen.
7) — von Würtemberg.
8) Grosherzog von Baden.
9) — — von Berg.
10) — — von Hessen.
11) — — von Würzburg.
12) Herzog von Anhalt-Bernburg.
13) — von Anhalt-Cöthen.
14) — von Anhalt-Dessau.
15) — von Aremberg.
16) — von Holstein-Oldenburg.
17) — von Meklenburg-Schwerin.
18) — von Meklenburg-Strelitz.
19) — von Nassau.
20) — von Sachsen-Coburg-Hildburghausen.
21) Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen.
22) Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld.
23) — von Sachsen-Gotha.
24) — von Sachsen-Weimar
25) Fürst von Dietrichstein.
26) — von Hohenzollern-Hechingen.
27) — von Hohenzollern-Sigmaringen.
28) — von Isenburg.
29) — von der Leyen.
30) — von Lichtenstein.
31) — von Lippe Dettmold.
32) — von Lippe-Schaumburg
33) — von Lobkowitz.
34) — von Nassau-Weilburg.
35) — Reuß älterer Linie.
36) — Reuß jüngerer Linie.
37) — von Salm-Kyrburg.
38) — von Salm-Salm.
39) — von Schwarzburg-Rudolstadt.

40) Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.
41) — Teutschmeister.
42) Stadt Bremen.
43) — Hamburg.
44) — Lübeck.

Sodann ist zu bemerken, daß in dem Schreiben an des Königs von Westphalen Majestät der Eingang gesetzt wurde: Die provisorische Verfügungen zur Sustentation u. s. w. in dem Schreiben an eben denselben und alle jene, welchen am 20. März nicht war geschrieben worden, fängt die dritte Periode an: Euer . . . ist bekannt, daß die zur Sustentationskasse u. s. w.

20.

Bemerkungen über Nr. 30. Heft 11. des rheinischen Bundes S. 320.

In berührtem Aufsatze wird es als ein wesentlicher Schreib- und Druckfehler angegeben, daß in der Heft 5. S. 291. u. f. abgedruckten Accessionsakte Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Großherzogs von Würzburg es heißt: (la Souverainété) sur les possessions du Comté d'Ortembourg, wogegen es heißen müsse: sur les possessions du Comte d'Ortembourg und daß darnach auch die Uebersetzung zu berichtigen sey.

Es ist aber nicht wohl einzusehen, warum es ein wesentlicher Schreib- und Druckfehler genannt zu werden verdiene, daß Comté für Comte hier stehe, indem nach der Kathegorie der gräflich Ortembergischen Familie sowohl als nach der Qualität deren Besitzungen die Wirkung hievon ganz einerlei, dahingegen der Sache unkundige Leser viel-

leicht auf den Gedanken gerathen dürften, als sey ein besonderer Grund vorhanden, aus welchem der angebliche Schreib- und Druckfehler als wesentlich dargestellt und gerügt worden wäre. Um nun allen dergleichen möglichen Mißdeutungen oder Mißverständnissen vorzubeugen, wird, auch gänzlich von dem genauen oder buchstäblichen Innhalte der Original-Accessionsakte, bei Ermanglung deren Kenntniß, abstrahirt, folgende Bemerkung nicht überflüßig seyn.

Daß die Ausdrücke Comté und Comte rücksichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Ortenburg nicht von bedeutendem oder folgereichen Unterschied seyen, und daß beide Ausdrücke selbst von den großherzoglich Würzburgischen obersten Behörden in offiziellen Schreiben promiscue gebraucht worden, ist eben so richtig, als daß die von dem Grafen von Ortenburg im Jahre 1806. von Sr. Majestät dem Könige von Baiern gegen die alte Grafschaft Ortenburg und andere Besitzungen in Baiern eingetauschten Besitzungen in Franken die Benennung einer Grafschaft Ortenburg als neue Stammbesitzung der gräflichen Familie und als Aequivalent für jene dem königlichen Hause Baiern cedirte alte Grafschaft Ortenburg gar wohl tragen konnte und respective noch tragen könne, indem der benannte Landesstrich der gräflich Ortenburgischen Familie mit allen hoheitlichen Rechten und Renten, als Milizenzug, Besteurung u. s. w. und zwar als Allodial-Eigenthum übergeben, und von derselben auch als solches bis zur Abschließung der rheinischen Bundesakte besessen worden ist. Es war dieses Land ein reichsständisches Hoheitsgebiets, auf welches z. B. Kammerzieler u. s. w. in eben der Maaße übertragen worden waren, als solche in der alten Grafschaft in Ortenburg in Baiern bestanden hatten und ist auch von Seiten Sr. des Herrn Erzherzogs Großherzogs kaiserlichen Hoheit als solches noch neuerdigs anerkannt worden.

Anmerkung des Herausgebers.

Der bemerkte Druckfehler war allerdings ein wesentlicher, weil Urkunden mit Genauigkeit abgedruckt werden müssen, und in der Accessionsakte nicht Comtè sondern Comte steht, wie schon aus der Urkunde selbst erhellt, indem der Ausdruck possessions du Comté keinen Sinn haben würde. Diese Zeitschrift, indem sie nach einer ihr zugekommenen offiziellen Eröffnung diesen Fehler verbessert, war weit entfernt, in die Beurtheilung der hieraus sich ergebenden rechtlichen Folgen einzugehen. Die Bestimmung derselben gehört zum Ressort des Souverains des Herrn Grafen. Da es aber noch eine Grafschaft Ortenburg in Baiern und eine gleiches Namens in Kärnthen gibt; so war dieses vielleicht, wenn angenommen werden könnte, daß Comté und possessions du Comte synonim seyen, die nächste Veranlassung, warum in der Urkunde nicht sur le Comté d'Ortembourg, sondern sur les possessions du Comte d'Ortembourg gesetzt worden ist. Uebrigens ist wohl allerdings bekannt, daß dem Herrn Grafen von Ortenburg Reichs unmittelbare Lande im fränkischen Kreise zu Theil geworden sind; aber es ist bis itzt, wenigstens nicht öffentlich bekannt, daß der Namen einer Grafschaft Ortenburg auf diese Lande übertragen worden sey.

Der Herausgeber.

21.

Vortrag der herzoglich Nassauischen Minister.

Uebersicht des Zustandes des Nassauischen Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahrs seit seiner Bildung *).

Es ist unsere Pflicht, Eueren Hochfürstlichen Durchlauchten die Uebersicht des Zustandes des Nassauischen Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung vorzulegen.

Zuerst verdanken wir unterthänig, daß Euere Durchlauchten nicht alsobald eine vollständige Einrichtung begehrt haben; sondern uns erlaubten, langsam und behutsam vorzuschreiten.

So viele heterogene Theile in Absicht ihrer vorigen Verfassung, ihrer Religion, ihrer Gewerbe, ihres Wohlstandes, und der Talente oder Neigungen ihrer Administratoren in ein Ganzes zu bringen, war allerdings bei uns mit mehr Schwierigkeiten verknüpft, als es bei andern mag gewesen seyn.

Die Aufgabe war inzwischen die: von dem gegebenen Zustand den besten Gebrauch zu machen.

Euere Hochfürstliche Durchlauchten selbst haben jede Bemühung, die sonst ganz fruchtlos geblieben wäre, dadurch erleichtert, daß Sie durch Freundschaft und Verstand eine Gattung von unvermeidlicher Zweiherrschaft ohne besondere Inkonvenienzen zuließen.

Was alsdann die auswärtigen Angelegenheiten betrifft; so werden unsere Blicke zuerst auf den französischen Kaiser-

---

*) Dieser Vortrag erschien gedruckt als Beilage zum Thal-Ehrenbreitsteiner Intelligenzblatte.

hof gezogen. Durch die Erfüllung der Pflichten des Bundes, durch gute Nachbarschaft, durch Nachgiebigkeit, bisweilen durch vernünftige und bescheidene Vorstellungen suchten Sie die Achtung des Kaisers. Als Euere Hochfürstliche Durchlaucht vor Kurzem seinen Pallast bewohnten, empfiengen Sie davon unzweideutige Beweise. —

Unser kleiner Staat ist mit niemand in bedeutender Fehde. Der Friede zu Tilsit hat auf eine, zwar nicht gewünschte Art, auch die große Beschwerde gegen die Krone Preußen, wegen der Reversibilität der Oranischen Besitzungen, und so jeden Groll getilgt.

Die Grenz-Differenzien gegen das Großherzogthum Berg und das Großherzogthum Darmstadt sind unbedeutend und leicht zu beseitigen.

Mit allen andern Höfen und auch mit diesen besteht ein gutes Vernehmen.

Insonderheit haben Euere Hochfürstliche Durchlauchten das Präsidium der Fürstenbank so verstanden, daß Sie sich als die berufenen Freunde aller dieser Fürsten betrachteten und nicht ohne Erfolg.

Auch den Päbstlichen Hof haben Sie freundlich begrüßt, und es kann uns gleichgültig seyn, ob durch Konkordat der ganzen Nation, oder durch eigene Verträge das Episcopat im Herzogthum seine Bestimmung erhält. —

Denn, was nun das Innere betrifft, so fügt es sich, daß unsere Population ungefähr zu gleichen Zahlen die drei christliche Religionspartien zählt. Davon haben wir durchaus keinen Nachtheil verspürt. Kein Vorzug hat auf der einen Seite Statt, kein Zwist oder Neid oder Klage auf der andern. Die neuen katholischen Unterthanen werden die Treue gegen Euere Durchlauchten eben so bewähren, als sie sie im Anfang des Revolutionskriegs an der Saar mit ihrem Blute besiegelt haben.

Die Ausübung der Religion geht ihren ungestörten

Gang; religiöse Ideen, Moralität und Ordnung, die die Natur der vorigen Kriege locker gemacht hatte, befestigen sich wieder. Der Stand der Prediger ist im Ganzen tadellos. In andern verwilderten Gegenden haben Visitationen den nöthigen Ernst gezeigt.

Wir haben noch Klöster; denn auch auf die Zellen der Mönche und der Klosterfrauen wollten Euere Durchlauchten mit schonender Hand gewirkt wissen. Ihre Minderung vollziehen Wir allmählig. Von den Bleibenden suchen wir Nutzen. Böses haben wir ihnen nicht vorzuwerfen.

Die höhern unter unsern Schulen sind im Flor und Fortgang; die unteren in manchen Distrikten zwar keineswegs so, wie Euere Durchlauchten wollen, aber die Aufmerksamkeit ist dahin gerichtet, und es wird besser werden. —

Die Sicherheit des Landes ist, ungeachtet der Abwesenheit der Truppen nicht einen Augenblick gestört gewesen. Wir haben von keinem einzigen bedeutenden Verbrechen gehört, als was an den Grenzen von Auswärtigen verübt worden ist.

Diese Truppen sind am Ende des Jahrs mit Ehre, und mit Zeichen der Ehre und des Beifalls aus dem Felde gekommen. Ihre Haltung, ihre Disziplin kann andern zum Muster dienen.

Die Gerichte sind mit tüchtigen Männern besetzt. Sie entsprechen dem Zweck und verdienen Belobung und Achtung.

Auch die administrative Behörden verdienen die Billigung Eurer Durchlauchten im hohen Grade. Wir erstaunen, wenn wir aus andern Gegenden Tadel der Vernachlässigung und des Egoismus gegen diese Klasse aussprechen hören. In den stürmischsten Zeiten, mitten unter Verführung, luftigen Theorien, Exzessen, Beraubung und trostlosen Aussichten haben sie mit Anstrengung, mit unerschütterlichem Fleiß und Selbstverläugnung, die auch auf den deutschen Nationalcharakter ein sehr günstiges Licht werfen, ihren Be-

ruf, vergnügt mit mäßigem Sold, treulich vollzogen. Und mit sanfter Leitung führen wir nun die Fremden, die mit uns vermengt sind, zu demselbigen Geist und Ordnung an. Ihrer vernünftigen Fürsorge ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß die Wunden des Kriegs anfangen sich zu vernarben.

Denn der Fremde weiß, daß Theile des Herzogthums zu den schönsten und fruchtbarsten Gegenden von Deutschland, ja selbst von ganz Europa gehören. Aber er weiß nicht, wie schmal diese Striche sind, und daß eben so andere große Theile und so viele kalte Bergrücken zu den schlechten deutschen Fluren gehören. Auf kein anderes deutsches Land hatte der Krieg so früh, so lang und so drückend gewürkt, weil er hier so viele Jahre mit abwechselndem Glück geführt wurde; und die Festungen Mainz, Ehrenbreitstein und Königstein die Bedürfnisse ins Unendliche vermehrten.

Wir entschuldigen damit, daß das so ruinose Gemeinds-Schuldenwesen noch so wenig fortgerückt sey, und daß wir von diesen großen Zweige der Administration noch wenig Lobenswerthes zu sagen wissen. An diesem Uebel wird unser kleiner Staat noch lange kränkeln.

Wir entschuldigen damit den schlechten Zustand vieler Waldungen, die zur Entschädigung dienen sollten. Die Nassauische Holzkultur gehörte unbestritten zu den vollkommensten. Fremde kamen zu uns in die Lehre. Frankreich hat den hohen Werth der abgetretenen kennen gelernt. Die Forstbediente beeifern sich nun in die Wette. Aber die Natur ist nicht so heiß und willig mit ihrem Nachwuchs, als lebhaft unser Wunsch und groß unser Bedarf ist. Inzwischen wird diesem so interessanten Theile der Staatswirthschaft auch die Abtheilung der Marken zu Statten kommen, die man begünstigt, betreibt, und zum Theil schon erreicht hat. —

Der Krieg zur See, und was dort und in der Beziehung so völkerrechtswidrig vorgeht, stört auch unsern Handel und unser Gewerbe; sonst würden Euere Durchlauchten die Ma-

ximen großer Freiheit befolgen und keine Eifersucht und keine andere Beschränkung kennen, als die, zu welchen die Rücksicht auf mächtige Nachbarn nöthigt. Jener verderbliche Krieg stört unsere Fabriken, deren einige eben im Emporkommen waren. Er stört unsern Bergbau, die Quelle der Nahrung so vieler dürftiger Gemeinden, einen Vortheil, der bedeutender ist, als der unmittelbare Gewinn für den Staat. Er stört die Versendung unserer vortrefflichen Mineralwasser; er stört den Handel des Weins, des edelsten unserer Produkte. Indessen sind keine dieser Gegenstände vernachläßigt. Wir haben dem Weinbau eigene Aufmerksamkeit gewidmet, und indem wir ihn aus größeren Gesichtspunkten ansehen können, haben wir die Besorgnisse derer überflüßig beseitigt, die von der Hand des Clerus und der Mönche sorgfältigere Wartung vermutheten. Nichts desto weniger sind Reben in den Thälern dem Ackerbau zurückgegeben worden.

Denn der Ackerbau bleibt die Hauptquelle des deutschen Wohlstandes. Wäre er nicht von so guter Beschaffenheit, wie hätte unsere Nation so viele Leiden ertragen können! Die großen Theorien anderer Länder finden Wir zwar bei uns nicht; wenige unter uns sind vielleicht selbst unterrichtet genug, um sie ganz zu würdigen. Aber in dem praktischen Theil ist dennoch Leben und Betriebsamkeit. Vorzüglich unsere Wiedertaufer giengen mit Beispiel voran — Nachbarn der vormaligen Unterpfalz und mit ihr rivalisirend, schreitet man überall vorwärts. Der Kleebau hat uns geholfen. Die Brache ist eingeschränkt. Die Viehzucht prosperirt. Allein wir bekennen gern, daß wir noch ein weites Feld vor uns haben. Der so nachtheiligen Zerstückelung der Grundstücke kommen wir durch die Zusammenlegung oder Konsolidation zuvor. Der Widerspruch und die Abneigung haben bald aufgehört. Man rückt voran, und große Aemter empfinden schon diese Wohlthat.

Nach der Zusammenfügung des kleinen Staats konnten wir den Straßenbau nach uniformen Ansichten entwerfen. Auch hier hatten die Feldzüge so vieles ruinirt. Es ist nicht nur das Meiste verbessert; sondern Euere Durchlauchten ziehen selbst durch das Rheingau und über den Westerwald neue schöne Straßen, die es mit allen andern aufnehmen werden.

Die Hindernisse sind auch nun beseitigt, die der weiteren Schiffbarmachung der Lahn entgegenstanden. Es ist schon Hand daran gelegt, und es wird möglich seyn, bis zur Grenze diese Unternehmung zu führen. —

Wenn wir unsern Finanzzustand betrachten, so ist er weder zu glänzend, noch zu abschreckend. Indem die Sicherheit des Eigenthums untergraben war, stieg der Zinsfuß und der Wucher. Euere Durchlauchten entgehen ihm, indem Sie lieber Domainen in vernünftiger Proportion opfern und so der Landeskultur wieder zu Statten kommen. Die anerkannten Schuldscheine stehen so ziemlich al pari und von solchen liquiden Schulden stehen die Zinsen nicht zurück.

Wir suchen unser so buntes Steuersystem in ein richtiges Verhältniß zu bringen und schreiten darinn langsam fort. Die Freigüter haben wir zugezogen, aber dennoch eine Rücksicht auf die Klassifikation und den Beruf der Menschen genommen. Diese dermaligen Steuern sind hin und wieder nicht leicht. Durch gutgewählte indirekte wünschen und suchen wir die direkte zu erleichtern; unsern großen Bedürfnissen, die sich doch jährlich mindern, Genüge zu thun, und des kleinen Staates Kräfte gehörig anzuwenden.

Die Schulden sind namhaft, aber nicht niederdrückend. Bei weitem größer ist die Last der Pensionen, die die Staatsveränderungen in Deutschland auf uns gewälzt haben. Vierzehnhundert verschiedene Pensionen entrichtet ein so kleines Land und was mehr ist, sie sind richtig entrichtet. So vieler unglücklicher und beunruhigter Familien Heil hängt

an der Ordnung unserer Staats- und Finanzeinrichtung, was für uns ein neuer Sporn ist, diese Aufgabe zu lösen.

Das Armenwesen ist nach den Ländertheilen noch zerstückelt und ungleich behandelt. Unsere Sorge wird aber dahin gerichtet seyn; und Euerer Durchlauchten Fruchtvorräthe vertreten die Stelle der Magazine in dürftiger Zeit.

Den Anstalten der Brandassekuranz hat man bereits eine zweckmäßige Einförmigkeit und Ausdehnung zu geben gesucht.

Am Schluß des vorigen Jahrs wurde von Eueren Durchlauchten die Leibeigenschaft aufgehoben, die dem Namen nach verhaßt, bei uns seit Jahrhunderten schon gelind und nur noch bei dem Besthaupt in ihrer häßlichen Gestalt zu sehen war.

Was nun die Zukunft und eine ständische Verfassung betrifft, so beobachten wir die Komposition unserer Staats-Maschine, den Geist der Zeit und das Beispiel anderer mächtiger Staaten. Euere Durchlauchten werden dann gewiß mit liberalen Ideen und mit Klugheit folgen.

Ungefähr etwas ähnliches gilt von der Gesetzgebung. Daß die Mannigfaltigkeit der Gesetze und Statuten, die jetzt in den verschiedenen Ländertheilen bei uns gelten, unleidlich sey, darüber sind wir im Reinen.

Andere große Experimente studiren wir, passen sie auf unseren Zustand an, und werden bald im Stande seyn, einen umständlichen Vortrag zu thun.

Wenn eine Bundesverfassung tiefere Wurzeln faßt, wenn Bundesgerichte ordiniret werden; so werden Euere Durchlauchten Ihre Rolle dabei ehrenvoll vollziehen.

Der Friede, den die Erde erwartet, wird dieses Land, seine Herrn und Vorsteher zu allen Verbesserungen nicht saumselig finden.

Weilburg den 1ten und Wiesbaden den 3ten Juny 1808.

v. Gagern. v. Marschall.

22.

Bevölkerung des Königreichs Würtemberg.

So eben hat zu Stuttgart das Königlich Würtembergische Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808 (ausgegeben im Junius 1808) die Presse verlassen. Es ist (ohne die Uebersicht von einem Bogen) mit dem vollständigen Register und Nachträgen 998 Seiten in 8. stark und für den Statistiker von hohem Werth. Wir werden die Staatsmerkwürdigkeiten, welche dasselbe enthält, vollständig in einem der nächsten Hefte mittheilen, wollen aber zuvörderst die Bevölkerung des ganzen Königreichs nach den darin enthaltenen einzelnen Angaben zusammensetzen, und in einer Hauptübersicht unsern Lesern mittheilen.

Das ganze Königreich ist in 12 Kreise, jeder Kreis aber wieder in Oberämter eingetheilt, denen als Souverainitätsbeamtung zugleich die Patrimonialämter untergeordnet sind. Jedem Kreise ist ein Kreishauptmann und ein Kreissteuerrath mit einem Aktuar vorgesetzt. Das Personal des Oberamts ist verschieden. Außer dem Oberamtmann ist für die Patrimonialämter noch besonders eine Souverainitäts-Kameralverwaltung vorgesetzt, die nicht immer ihren Sitz in der Oberamtsstadt hat. Bei der Bemerkung der Volkszahl hat man zuerst jene des Oberamts mit Einschluß der Patrimonialämter angesetzt, sodann aber besonders bemerkt, wie viel Patrimonialunterthanen unter der Hauptzahl befindlich sind. Unter Patrimonialämtern werden nicht blos die ehemaligen Reichsritterschaftliche, sondern auch die Reichsfürstlichen und Reichsgräflichen Aemter, welche aber Patrimonial-Obervogteiämter heisen, verstanden, und von ihnen ist die Seelenzahl zu verstehen. Im nächsten Hefte wird diese Zahl näher auseinander gesetzt werden.

Die Zahl der Patrimonialunterthanen mag indessen in einigen Oberämtern doch noch stärker seyn, da bei einigen Condominien und Lehen die besondere Zahl einiger mittelbaren Unterthanen nicht unter besondern Patrimonialämtern angegeben ist. Man wird in der Folge auf diesen Umstand zurückkommen, bemerkt jedoch vorläufig, daß die Zahl nicht sehr bedeutend ist. Die beiden Residenzstädte Stuttgardt und Ludwigsburg sind nicht eingekreist und werden also hier besonders angeführt.

	Seelenzahl.	
	Hauptsumme.	darunter Patrimonialunterthanen.
Erste Residenz und Hauptstadt Stuttgardt *)	22771	— —
Zweite Residenz- und dritte Hauptstadt Ludwigsburg **)	5890	— —
Erster Kreis: Stuttgardt.		
1) Oberamt Böblingen mit 1 Patr. Amt. ***)	19319	— 45
2) — Canntstadt mit 1 Patr. Amt. ****)	14075	— 607
3) — Eßlingen	13510	— —
4) — Köngen mit 1 Patr. Amt. *****)	7477	— 685
5) — Leonberg	14654	— —
6) Amts Oberamt Stuttgardt	23348	— —
Kreis Stuttgardt 3 Patr. Aemter.	92383	darunter 1337

*) Unter dieser Zahl ist der Hof und das Militair nicht begriffen, wohl aber die zur Stadt gehörige Weiler und Mühlen (1974 Seelen). Unter den gezählten befinden sich 22523 Lutherische 140 Katholiken 16 Reformirte 92 Juden.

**) Ebenfals ohne Hof und Militair jedoch mit Einschluß eines Hofguts (16 Seelen), des Zucht-, Arbeits-, Waisen- und Irrenhauses (398 Seelen) und der Porzellan-Fabrik (83 Seelen) so wie der 23 Juden.

***) Mauren. von Röder.

****) Mühlhausen am Neckar. Freiherr von Palm.
*****) Steinbach. Freiherr von Palm.

Zweiter Kreis. Ludwigsburg.	Seelenzahl. Hauptsumme	darunter Patrimonialunterthanen.
1) Oberamt Besigheim.	6271 —	—
2) — Bietigheim.	9403 —	—
3) — Ludwigsburg 2 Patrim. Aemter. *)	18600 —	721
4) — Marbach 2 dergl. **)	13220 —	1179
5) — Maulbronn.	23233 —	—
6) — Vaihingen 2 Patrim. Aemter. ***)	11792 —	543
7) — Waiblingen.	9319 —	—
Kreis Ludwigsburg 6 Patr. Aemter	91838 —	2443

*) 1) Heutingsheim. Freiherr von Kniestedt. 2) Unter-Riexingen. Freiin von Zwierlein vermählt an von Steigentesch. Dieser Ort ist ein Condominalort mit der Krone, welche $^{25}/_{32}$ besitzt. Zur Patrimonialherrschaft gehören 161 Seelen und von den gemeinschaftlichen 86 gehören 19 dazu.

**) 1) Kleinbottwar. Freiherr von Kniestedt; 2) Neckar-Beihingen, ein Condominalort, dessen Unterthanen nach Häusern abgetheilt sind, wovon Würtemberg $^{2}/_{5}$ und von Gemmingen $^{3}/_{5}$ besitzt. Diese $^{3}/_{5}$ betragen 386 Seelen.

***) 1) Hochdorf. v. Tessin; 2) Rieth. von Reischach. Da Würtemberg von jeher die hohe Jurisdiktion hatte, und auch an der niedern mit betheilt ist; so ist die Volkszahl mit unter dem Orte Nußdorf unter den unmittelbaren angesetzt. Für Rieth sind 700 Seelen angesetzt, die aber hier unter der Hauptzahl stecken.

Dritter Kreis. Heilbronn.	Seelenzahl. Hauptsumme	darunter Patrimonialunterthanen.
1) Oberamt Backnang 5 Patrim. Aemter. *)	21244 —	8337
2) — Beilstein 2 dergl. **)	15021 —	173

3)	Oberamt	Brackenheim.	11022	—	—
4)	—	Güglingen.	7432	—	—
5)	—	Heilbronn 2 Patrim. Aemter. ***)	12453	—	72
6)	—	Kirchhausen 4 desgl. ****)	8995	—	5641
7)	—	Laufen ein desgl. *****)	7673	—	288
8)	—	Möckmühl 3 desgl. ******)	4713	—	1400
9)	—	Neckarsulm 5 desgleichen. *******)	14375	—	443
10)	—	Weinsberg 3 desgleichen. ********)	13994	—	2494
Kreis Heilbronn 25 Patr. Aemter			116922	—	18848

*) 1) Patrimonial-Stabsamt Abstadt. Fürst zu Löwenstein-Wertheim. 2) Patrimonial-Vogteiamt Löwenstein. 3) Patrimonialamt Lammerspach. 4) Patrimonialamt Sulzbach. 2. 3 und 4 gehören den beiden Grafen zu Löwenstein-Wertheim; und diese 4 zusammen machen die Patrimonialherrschaft Löwenstein aus. 5) Oppenweiler. Freiherr Sturmfeder von und zu Oppenweiler.

**) 1) Helfenberg, theils Königlich, wovon die Volksmenge unter der Hauptsumme; theils und zwar pro indiviso v. Gaisberg, von Bouwinghausen, und Gräfin von Pückler. 2) Schloßgut Lichtenberg. Freiherr von Weiler.

***) 1) Schloßgut Horckheim. von Buol. 2) Thalheim. Freiherr von Gemmingen.

****) 1) Bonfeld; 2) Fürfeld, beide gehören von Gemmingen verschiedene Linien. 3) Massenbach; von Massenbach. 4) Schwaigern. Graf von Neipperg.

*****) Schozach. Freiherr von Sturmfeder.

******) 1) Assumstadt. Freiherr von Ellrichshausen. 2) Patrimonialschloß und Hof Domeneck und Seehof. Regierungsrath Uhlsche und Sichererische Erben. 3) Widdern. Freiherr von Zyllenhardt und von Gemmingen.

*******) 1) Bürg; 2) Schloß Kochendorf. 3) Hofgut Ilgenberg. 4) Hofgut Lobenbach sämmtlich von Gemmingen. 5) Schloßgut Oedheim. Cappler von Oedheim.

********) 1) Affaltrach. Freiherr von Truchseß. 2) Eschenau. von Urkill — Gyllenband. 3) Steinsfeld. von Gemmingen.

	Seelenzahl.	
	Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.
Vierter Kreis. Oehringen.		
1) Souverainitäts-Oberamt Neuenstein. 16 P. Aemter. *)	38445	— 38445
2) Oberamt Nizenhausen 11 Patr. Aemter. **)	27375	— 25860
3) — Schönthal 8 desgl. ***)	11062	— 6736
Vierter Kreis Oehringen 35 P. Aemter	76882	— 71041

*) 1) Patrimonial-Obervogteiamt Oehringen. 2) Patrimonialamt Beutingen. 3) Patrimonialamt Ingelfingen. 4) Patrimonialamt Künzelsau. 5) Patrimonialamt Michelbach. 6) Patrimonial-Obervogteiamt Neuenstein. 7) Patrimonialamt Niedernhall. 8) Patrimonialamt Forchtenberg. Diese 8 gehören Hohenlohe-Ingelfingen nur das unter 8 gehört zum Theil Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg. 9) Patrimonialamt Adolsfurth mit Ohrenthal. 10) Patrimonialamt Kupferzell. 11) Patrimonial-Obervogteiamt Waldenburg; diese drei gehören Hohenlohe-Schillingsfürst. 12) Patrimonial-Obervogteiamt Meinhardt. 13) Patrimonial-Obervogteiamt Pfedelbach. 14) Patrimonial-Obervogteiamt Sindringen. Diese drei gehören Hohenlohe-Bartenstein. 15) Mayenfels, mit $^2/_3$ von Gemmingen mit $^1/_3$ von Weiler. 16) Weiler mit Lichtenberg; von Weiler.

**) 1) Bartenstein; Hohenlohe-Bartenstein. 2) Haltenbergstetten. 3) Braunspach. 4) Jagstberg; diese 3 gehören Hohenlohe-Jagstberg. 5) Döttingen; Hohenlohe-Kirchberg. 6) Langenburg; Hohenlohe-Langenburg. 7) Schrözberg; Hohenlohe-Ingelfingen. 8) Weickersheim mit Hollenbach; gemeinschaftlich den 3 Linien Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen-Langenburg und Kirchberg. 9) Kocherstetten; freiherrl. Familie von Stetten. 10) Morstein; Freiherrn von Crailsheim. 11) Wachbach; Freiherrn von Adelsheim und der deutsche Orden.

***) 1) Aschhausen; Graf von Zeppelin. 2) Jagsthausen mit Berlichingen; Freiherrn von Berlichingen. 3) Dörzbach; die Herren von Eyb. 4) Krautheim; Fürst von Salm-Krautheim. 5) Korb; Freiherr von Berlichingen. 6) Rossach; der nämliche. 7) Laibach; Freiherr von Racknitz. 8) Meßbach; Freiherr von Thuna.

			Seelenzahl.		
			Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
Fünfter Kreis. Calw.					
1)	Oberamt Alpirsbach		7396	—	967
2)	—	Altenstaig 1 Patr. Amt. *)	9328	—	—
3)	—	Calw.	16809	—	—
4)	—	Freudenstadt.	13696	—	—
5)	—	Herrenalb.	2382	—	718
6)	—	Nagold 2 P. Aemter. **)	16427	—	—
7)	—	Neuenburg.	12201	—	447
8)	—	Weil 1 Patr. Amt. ***)	7127	—	2132

Fünfter Kreis: Calw. 4 P. Aemter 85366

*) Berneck; Freiherr von Gültlingen.

**) 1) Der zum Patrimonialamt Dätzingen Oberamt Weil gehörige Patrimonialort Rohrdorf, dem Commenthur zu Rohrdorf Freiherrn von Flarlanden gehörig. 2) Unter-Schwandorf; Freiherr von Kechter.

***) Dätzingen s. ** 1.

			Seelenzahl.		
			Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
Sechster Kreis. Rothenburg.					
1)	Oberamt Balingen 4 P. Aemter. *)		29275	—	7826
2)	—	Herrenberg.	13741	—	—
3)	—	Horb; 9 P. Aemter. **)	14586	—	9477
4)	—	Rosenfeld.	7900	—	—
5)	—	Rothenburg 3 Patrim. Aemter. ***)	13743	—	1714
6)	—	Sulz am Neckar 2 dergleichen. ****)	7278	—	650
7)	—	Tübingen 7 dergl. *****)	34555	—	1120
8)	Herrschaft Stetten am kalten Markt. ******)		1328	—	—
Sechster Kreis: Rothenburg. 25 Patrimonial-Aemter			122306	—	20787

*) 1) Patr. Obervogteiamt Dotternhausen; Graf von Bissingen-Nippenburg. 2) Patr. Obervogteiamt Geißlingen; Graf von Staufenberg. 3) Oberhausen; Freiherr von Pach. 4) Werenwaag mit Kallenberg; Freiherr von Ulm.

**) 1) Patr. Ort Baisingen (s. * 2). 2) Felldorf; Freiherr von Ow. 3) Mühringen mit Gündringen; Freiherr von Münch. 4) Nordstetten; Keller von Schleitheim Freiherr von und zu Isenburg. 5) Ober- und Unter-Thalheim; Freiherr von Kechler. 6) Patr. Ort Rexingen zum Patr. Amte Hemmendorf O. A. Rothenburg gehörig; Graf von Thurn und Valsassina. 7) Patr. Obervogteiamt Vollmaringen; Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg. 8) Wachendorf; von Ow. 9) Weitenburg; Freiherr von Raßler.

***) 1) Frommenhausen; von Wagner. 2) Patr. Obervogteiamt Hemmendorf; Graf von Thurn und Valsassina (s. ** 6.) 3) Patr. Obervogteiamt Hirrlingen; der König von Dännemark.

****) 1) Leinstetten; Graf von Sponeck. 2) Patr. Ort Neunthausen; Freifrau von Gaisberg und Freiherr von Linden.

*****) 1) Patr. Gut Ammern nach Marchthal gehörig; Fürst von Thurn und Taxis. 2) Patr. Gut Bläsiberg; Baron Schott von Schottenstein gen. von Hopfer. 3) Kilchberg; von Tessin. 4) Poltringen mit Oberndorf; 1/3 der Krone 2/3 dem Freiherrn von Ulm gehörig; die Seelenzahl der 2/3 ist nicht besonders angegeben. 5) Patr. Ort Rübgarten; Freiherr von Kniestedt. 6) Patr. Schloßgut Thalheim; Baron Schilling von Canntstadt. 7) Wankheim; von Saint-André.

******) Von der Beschaffenheit dieser Herrschaft ist weiter nichts gesagt, als daß sie zum Kreise Rothenburg gehöre.

		Seelenzahl.		
		Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
Siebenter Kreis: Rotweil.				
1)	Oberamt Hornberg 1 Patr. Amt. *)	17595	—	6487
2)	— Rottweil 4 desgl. **)	20124	—	1554
3)	— Spaichingen 1 desgleichen. ***)	14557	—	676

4) Oberamt Stockach	17 Patrim. Aemter, 8 Herrschaften u. besondere Aemter. ****)	26260	—	18256
5) —	Tuttlingen 1 Patrim. Amt. *****)	21738	—	4010
Siebenter Kreis: Rotweil	24 P. A. 8 Herrschaften	100274	—	30983

*) Schramberg; Graf von Bissingen-Nippenburg.

**) 1) Harthausen; Freiherr von Stain zum Rechtenstein. 2) Lackendorf; Freiherr Jfflinger von Granegg. 3) Weigheim; Freiherr von Flachslanden. 4) Wellendingen; Freiherr von Freiberg und Eisenburg.

***) Patr. Obervogteiamt Balgheim; Fürst von Waldburg zu Zeil.

****) 1) Patr. Gut Berenberg; Graf von Beroldingen. 2) Bodmann; Freiherr von und zu Bodmann. 3) P. Ort Büessingen; Junker im Thurn. 4) P. Hofgut Harthof; Allmayersche Erben. 5) Heilsberg; Freiherr von Deuring. 6) Hohenkrähen; Freiherr von Reischach. 7) Hohenstoffeln; Freiherr von Hornstein. 8) Hoppetenzell; Baron von Ulm. 9) Patr. Obervogteiamt Langenstein mit Beuren an der Aach; Grafen von Welsberg-Rattenau. 10) Mühlingen; von Buol. 11) Randegg; von Deuring. 12) Patr. Gut Nickelshausen; von Senger. 13) Patr. Obervogteiamt Schlatt am Randen; Fürst von Fürstenberg. 14) Schlatt unter Krähen; Freiherr von und zu Bodmann. 15) Patr. Obervogteiamt Singen; Grafen von Enzenberg. 16) Steißlingen; Freiherr von Stotzing. Zum Oberamte Stockach gehören ferner 1) Die Herrschaft Hilzingen. 2) Die H. Münchhof. 3) Homburg mit Stahringen. 4) Stadt und Spital Ueberlingesche Niedergerichtsorte. 5) Die Meinauischen Niedergerichte. 6) Die H. Blumenfeld. 7) 4 fürstl. fürstenbergische Orte. 8) 4 andere dergleichen. Alle diese Orte und Herrschaften stehen bis zur definitiven Bestimmung ihrer Verhältnisse im Wege der mit dem Grosherzoglich Badenschen Hofe eingeleiteten diplomatischen Unterhandlungen unter dem K. Oberamte Stockach.

*****) Mühlheim an der Donau; die Freiherrn von Enzberg.

Achter Kreis: Urach.	Seelenzahl. Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
1) Oberamt Kirchheim	21129	—	—
2) — Münsingen 2 Patrim. Aemter. *)	4913	—	581
3) — Nürtingen 1 dergl. **)	18794	—	404
4) — Reutlingen	17742	—	—
5) — Urach	30967	—	—
6) — Wiesensteig	7038	—	—
Achter Kreis: Urach 3 P. Aemter	100583	—	985

*) 1) Buttenhausen; Freiin von Liebenstein. 2) Ennabeuren; Fürst zu Fürstenberg.
**) Unter-Boyhingen; Baron Thumb von Neuburg.

Neunter Kreis: Ehingen.	Seelenzahl. Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
1) Oberamt Biberach 10 Patrim. Aemter. *)	25586	—	14400
2) — Blaubeuren	7320	—	—
3) — Ehingen 7 Patrimonial-Aemter. **) . . .	11547	—	5574
4) — Riedlingen 4 dergl. ***)	15872	—	9404
5) — Saulgau 3 dergl. ****)	17517	—	9658
6) — Urspring 2 dergl. *****)	4176	—	1693
7) — Zwiefalten 8 dgl. ******)	12730	—	7655
Neunter Kreis: Ehingen 34 Patr. Aemter	94748	—	48384

*) 1) Achstetten; Graf Törring-Gultenzell 1/3; Baron Reutner von Weil 2/3. 2) Bußmannshausen; Freihr. von Hornstein. 3) Ellmannsweiler; Freiherr Reichler von Meldegg; 4) Patr. Obervogteiamt Heggbach; Graf von Waldbott-Bassenheim. 5) Hürbel; Freihr. von Freiberg Hürbel. 6) Gros- und Klein-Laupheim; Freih. von Welden. 7) Mit-

telbiberach; Freih. von Ulm auf Erbach. 8) Patr. Obervogteiamt Schemmerberg; Fürst von Thurn und Taxis. 9) Patr. Obervogteiamt Sulmingen; Graf von Plettenberg. 10) Patr. Obervogteiamt Warthausen; Graf von Stadion und Thannhausen.

**) 1) Emerkingen; Graf von Stadion und Freih. von Stein. 2) Gammersschwang; Freih. von Raßler. 3) Granheim; Freih. von Speth-Schülzburg. 4) Ober-Dischingen mit Berg; Graf Schenk von Castell. 5) Patr. Obervogteiamt Ober-Stadion; Graf von Stadion. 6) Patr. Obervogteiamt Oepfingen; Fürst von Thurn und Taxis. 7) Rißtissen; Graf von Staufenberg.

***) 1) Vereinigtes Patr. Obervogteiamt Buchau und Dürmetingen; Fürst von Thurn und Taxis. 2) Grüningen; Freih. von Hornstein-Grüningen. 3) Patr. Obervogteiamt Neufra; Fürst von Fürstenberg. 4) Wilflingen; Schenk von Staufenberg.

****) 1) Gutenstein; Graf Schenk von Castell. 2) Königseck-Wald; Gr. von Königsegg-Aulendorf. 3) Patr. Obervogteiamt Scheer; Fürst von Thurn und Taxis.

*****) 1) Altheim mit Allmendingen; Freiherr von Freiberg und Eisenberg. 2) Schelklingen; Graf Schenk von Castell.

******) 1) Ehrenfels; Graf von Normann-Ehrenfels. 2) Das zum Obervogteiamt Neufra gehörige Unteramt Hayingen; Fürst von Fürstenberg. 3) Hohengundelfingen; Fürst von Palm. 4) Niedergundelfingen; Freiherr Reichlin von Meldegg. 5) Patr. Obervogteiamt Ober-Marchthal; Fürst von Thurn und Taxis. 6) Rechtenstein mit Wilzingen; Graf Fugger-Kirchberg-Weissenhorn und von Freiberg-Hürbel. 7) Schülzburg; Freih. von Speth. 8) Untermarchthal; Freih. von Speth.

	Seelenzahl.		
	Ueberhaupt		darunter Patrimonialunterthanen.
Zehnter Kreis. Altdorf.			
1) Oberamt Altdorf mit 29 Aemter und Unterämter, und 11 Patrim. Aemter *)	40943	—	18257
2) — Waldsee, mit 9 Patr. Aemter **)	31113	—	29238
Zehnter Kreis: Altdorf mit 9 Patrimonial-Aemter	72056	—	47495

*) Das Oberamt Altdorf hat die Ausübung der königl. Hoheits- und Jurisdiktionsrechte über die königlich Baierische Stadt Ravensburg und die zu derselben gehörige Niedergerichte, ferner über die Stadt Buchhornische Besitzungen: sodann sind demselben folgende Patrimonialorte untergeordnet. 1) Amtzell; Reichlin Freih. von Meldegg. 2) Patr. Obervogteiamt Boindt; Graf von Aspremont-Linden. 3) Bettenreuthe; Freih. von Rehlingen. 4) Patr. Obervogteiamt Eglofs; Fürst von Eglofs-Windischgräz. 5) Patr. Obervogteiamt Jßny; Graf von Quadt. 6) P. Ob. V. Amt Kißlegg-Wolfegg; Fürst zu Waldburg-Wolfegg. 7) P. Ob. V. Amt Kißlegg-Wurzach; Fürst zu Waldburg-Wurzach. 8) P. Ob. V. Amt Neu-Ravensburg; Fürst zu Dietrichstein. 9) P. Ob. V. Amt Waldburg-Zeil; Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. 10) P. Ob. Vogteiamt Waldburg-Zeil-Trauchburg; der nämliche. 11) Patr. Obervogteiamt Weissenau; Gräfin von Sternberg.

**) 1) Patr. Obervogteiamt Gultenzell; Graf von Törring-Gultenzell. 2) Patr. Obervogteiamt Königsegg-Aulendorf; Graf von Königsegg. 3) Patr. Ob. Vogteiamt Ochsenhausen; Fürst von Metternich-Winneburg. 4) P. O. Vogteiamt Roth; Graf von Wartenberg-Roth. 5) P. Ob. V. Amt Schussenried; Gräfin von Sternberg. 6) P. Ob. V. Amt Thannheim; Graf von Schäsberg. 7. Waldburg-Waldsee; Fürst von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee. 8) P. O. V. Amt Waldburg-Wolfegg; Fürst zu Waldburg-Wolfegg. 9) P. O. V. Amt Waldburg-Wurzach; Fürst zu Waldburg-Wurzach.

			Seelenzahl.		
			Ueberhaupt		darunter Patrimonialunterthanen.
Elfter Kreis. Schorndorf.					
1)	Oberamt	Gmünd; 5 Patr. Aemter und 22 einzelne Med. Unterthanen *)	21917	—	6632
2)	—	Göppingen, 8 Patr. Aemter **)	27183	—	5701
3)	—	Murrhardt	4123	—	—
4)	—	Schorndorf	31155	—	—
5)	—	Welzheim	9957	—	—
6)	—	Winnenden	9484	—	—
Elfter Kreis Schorndorf.		13 P. Aemter	103819	—	11733

*) 1) Alfdorf; Freih. von Holz. 2) Hohen-Rechberg; Freiherr von Rechberg und Rothen-Löwen. 3) P. O. V. Amt Horn; Graf von Beroldingen. 4) Verschiedene zum P. Amt Essingen gehörige Ortschaften; Freih. von Wöllwarth-Essingen. 5) Leinzell; von Lang.

**) 1) P. O. V. Amt Dürnau; Graf von Degenfeld-Schornburg. 2 P. O. V. Amt Gros-Eißlingen; der nämliche. 3) P. O. V. Amt Rechberghausen; der nämliche. 4) Filseck; Freih. von Münch. 5) Jebenhausen; Freiherrn von Liebenstein. 6) P. O V. Amt Ramsberg; Graf von Preising. 7) P. O. V. Amt Wäschenbeuren, a) Graf von Thurn-Valsassina und b) Freih. von Freiburg auf Hürbel. 8) Winzingen; Freiherr von Bubenhofen.

			Seelenzahl.		
			Ueberhaupt	darunter Patrimonialunterthanen.	
Zwölfter Kreis. Ellwangen.					
1)	Oberamt	Aalen; 5 Patr. Aemter *)	12776	—	5440
2)	—	Ellwangen, 1 dergleichen **)	15431	—	890
3)	—	Gaildorf mit 1 Unteramt, 1 P. Amt und Grafschaft Limpurg mit 7 P. Aemt. ***)	16197	—	15331
4)	—	Giengen an der Brenz	8917	—	—
5)	—	Hall, mit den Patr. Unterthanen ****) . . .	15699	—	1444
6)	—	Heidenheim	12694	—	—
7)	—	Hohnhardt und Stimpfach *****)	2794	—	—
8)	—	Nördlingen ******) .	521	—	—
9)	—	Schmiedelfeld . . .	1903	—	—
10)	—	Vellberg, 1 P. Amt *******)	6834	—	144
11)	—	Weiltingen ********) . .	1735	—	—
Zwölfter Kreis: Ellwangen 15 Patrimonial Aemter			96301	—	23249

*) 1) Essingen; Freiherren von Wöllwarth und Graf von Degenfeld Schornburg. 2) Fachsenfeld; Freih. von Wöllwarth. 3) Hohenstadt; Graf von Adelmann. 4) Laubach;

Freih. von Wöllwarth. 5) Neubronn; von Gemmingen und von Werneck.

**) Nieder-Alfingen; Fugger Graf zu Nordendorf.

***) 1) P. Obervogteiamt Adelmannsfelden a) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein $^{6}/_{60}$, b) Grafen von Rechtern $^{30}/_{60}$, c) die Wild- und Rheingräflichen Salm-Grumbachischen Erbsinteressenten $^{6}/_{60}$, d) Graf Löwenstein-Wertheim $^{1}/_{60}$, e) Gräfinn von Pückler und Limpurg $^{1}/_{60}$, f) die übrigen $^{16}/_{60}$ besitzt die Krone. 2) Die Grafschaft Limpurg. Von den sehr verwickelten Verhältnissen wird in einem der folgenden Heften besonders gehandelt werden.

****) Dieses Oberamt ist sehr mit Patrimonial-Unterthanen gemischt, und die Verhältnisse sind ebenfalls sehr verwickelt.

*****) Von diesem Oberamte gilt das nämliche wie von Hall.

******) Die Stadt Nördlingen gehört bekanntlich Baiern.

*******) Niedersteinach; Freiherrn von Gemmingen-Gültenberg.

********) Dieses ist nun ein königlich Würtembergisches Patrimonialgericht, welches der königlich Baierischen Souverainitätsbeamtung — dem Kreisdirektorium zu Wassertrüdingen untergeordnet ist.

Haupt-Uebersicht.

Kreise.	Oberämter.	Patrimonial-Aemter	Volkszahl überhaupt	darunter P. Unterthan.
—	Stadt Stuttgart	—	22771	—
—	Stadt Ludwigsburg	—	5890	—
1) Stuttgart	6 Oberämter	3	92383	1337
2) Ludwigsburg	7 —	6	91838	2443
3) Heilbronn	10 —	25	116922	18848
4) Oehringen	3 —	35	76882	71041
5) Calw	8 —	4	85366	2132
6) Rothenburg	7 u. 1 Herrschaft	25	122306	20787
7) Rothweil	5 —	24	100274	30983
8) Urach	6 —	3	100583	985
9) Ehingen	7 —	34	94748	48384
10) Altdorf	2 —	20	72056	47495
11) Schorndorf	6 —	13	103819	11733
12) Ellwangen	11 —	15	96301	23249
12 Kreise.	78 Oberämter.	207 Patr. Aemter.	1,182,139	279417

Vergleichung und Rückblick.

In: Geogrophie und Statistik Würtemberg's; Laibach 1787. bei Korn findet man folgende Volkszahl-Angaben:

	Seelen.
Im Jahr 1734 hatte Würtemberg	428000
1754	477000
1760	482000
1770	506000
1782	564793
1785	579321
Nachher nahm man immer, ohne Mümpelgardt und mit Ausschluß aller unter französischer Hoheit stehenden Besitzungen, an	600000
1803 hatte Alt-Würtemberg	708634
und für die Entschädigungslande oder Neu-Würtemberg rechnet man	116534
Das Kurfürstenthum mithin	825168
Vergleicht man diese Zahl mit obiger Volkszahl von 170 7/8; so hat seit 1803 ein Zuwachs Statt gefunden von	356971

Seit 1785 hat Würtemberg beinah die ganze Population gewonnen, und mehr als 450000 ganz neue Unterthanen erhalten.

23.

Beantwortung der unter Nr. 21. Heft XVI. des Rheinischen Bundes aufgestellten drei Fragen.

Zur ersten Frage.

Die Rheinische Bundesakte hat die Gültigkeit der zwischen den mediatisirten Reichsständen und ihren Unterthanen eingegangenen Verträge nirgends aufgehoben. Jene bleiben also nach wie vor verbunden, einen jeden rechtlichen Vertrag in seinem ganzen Umfange zu erfüllen. Ein Kontrakt, den ein Landesherr mit Jemand zur Uebernahme eines Amtes eingegangen hat, führt ohne Zweifel die nämlichen Verbindlichkeiten mit sich, und der Landesherr ist itzt so wenig wie vorher berechtigt, diesen Vertrag einseitig aufzuheben und den Beamten willkührlich zu verabschieden. Hat gleich das angeführte Fundamentalgesetz im Artikel 32 erlaubt, diejenigen Staatsdiener, welche sie in der neuen Verfassung nicht mehr nöthig zu haben glauben, zu entlassen, so ist ihnen dieses doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, die Entlassenen nach einer bestimmten Vorschrift zu pensioniren, zugestanden worden. Der mediatisirten Stände wurde dabei gar nicht gedacht und es bleiben also die Verbindlichkeiten derselben die nämliche, welche sie vor dem neuen Bunde waren. Ihnen kann also die Befugniß nicht zustehen, einen ihrer Beamten mit der Erklärung, daß er dem Souverain zur künftigen Dienstanstellung anheim gefallen sey, außer Aktivität und Besoldung zu setzen, es wäre denn, daß sich dieser wirklich dazu verstanden und den Beamten nach dem Verhältniß seiner vorigen Qualität förmlich übernommen hätte. In diesem Falle ist der Beamte vermöge des obigen Gesetzes verbunden, sich diese Veränderung gefallen zu lassen, und dieses neue Factum entledigt den Standes- oder Ge-

richtsherrn seiner alten Verbindlichkeit. So lang aber hierüber mit dem Souverain nichts abgeschlossen ist, bleibt auch jener verbindlich, seinen Beamten im Besitze seines Amtes und der damit verbundenen Einklünfte zu belassen. Eine einseitige Erklärung, daß der neue Regent einen solchen Beamten übernehmen müsse, kann aus diesem Grunde keine rechtliche Wirkung weder in Ansehung des Regenten noch des Beamten haben, weil auf der einen Seite der Mediatisirte nicht Richter seines Souverains ist und daher über das, was demselben obliege oder nicht? nichts entscheiden darf und auf der andern Seite die zwischen beiden Theilen ventilirt werdende Frage, welchem von ihnen ein Diener zur Beibehaltung oder neuen Anstellung zugehöre? dem lextern als einem dritten nichts präjudiziren kann. Ein anders wäre es, wenn der Mediatisirte mit der Aufhebung eines ihm nicht mehr passend scheinenden Amtes den entbehrlichen Diener selbst vollkommen entschädigen wollte. Dagegen würde dieser nichts einwenden können, da auch bei der alten Verfassung den Reichsständen das Recht nicht abgesprochen werden konnte, einen Beamten, gegen die Fortbezahlung seiner vollständigen Besoldung, seines Amtes zu entlassen. Wenn aber ein Mediatisirter

zur zweiten Frage:

einen solchen Beamten weder beibehalten, noch pensioniren will, so werden wohl simple schriftliche Vorstellungen bei dem Souverain oder sonst wo angebracht, diesem zur Erlangung des einen oder andern nicht viel nützen. Er hat es einzig und allein mit seinem Dienstherrn, um ihn zur Haltung seines Kontraktes zu vermögen, zu thun und dazu blos den förmlichen Weg Rechtens vor sich. Diesen findet er bei demjenigen Gerichtshof, vor welchem der Mediatisirte im neuen Staate Recht zu geben und zu nehmen hat. Bleibt die Amtsstelle selbst bei der neuen Einrichtung noch fort bestehend; so wird die Klage einzig und allein auf den

fernern Besitz des Amtes und der damit verbundenen Besoldung und Emolumente gerichtet werden müssen, und es läßt sich nicht leicht ein wohl geordneter Staat denken, in welchem nicht der summarische possessorische Prozeß zu Haus seyn sollte. Der Beweis des Besitzstandes kann keiner grossen Schwierigkeit unterworfen seyn, und man darf also voraus erwarten, daß der Implorant in diesem Besitze um so gewisser, allenfalls auch durch Strafbefehle, geschützt werden werde, als alle Souverains in den bisher erschienenen Deklarationen den Grundsatz einstimmig anerkannt haben, daß kein Standes- oder Gerichtsherr seinen Beamten eigenmächtig entlassen könne. Ist aber die alte Stelle bei den veränderten Umständen vom Standesherrn ganz aufgehoben worden; so kann wohl nur auf die Bestimmung einer Pension geklagt werden, und diese Klage wird, wenn der Beklagte seine Verbindlichkeit dazu läugnet, nur im gewöhnlichen Rechtsgange verhandelt werden können. Es kann aber mit derselben eine Imploration nur die provisorische Bestimmung einer gewissen Summe zur Alimentation verbunden werden und da dieser Gegenstand schon nach gemeinen Rechten und insbesondere auch nach den Bestimmungen des letzten Reichsdeputationsschlusses §. 67. zu den privilegirtesten gehört; so ist nicht daran zu zweifeln, daß darauf sogleich nach dem Maasstab der bezogenen Besoldung provisorisch erkannt werden wird.

Zur dritten Frage:

Die Zurücksetzung von einer Amtsstelle auf einen entweder rücksichtlich des Ansehens oder des Gehalts geringern Posten ist eine parzielle Entlassung und kann in der Regel nur als Strafe wegen eines begangenen Versehens statt finden. Ohne eine solche Voraussetzung ist sie eine Verletzung des Dienstvertrags und der zurückgesetzte Beamte kann sich dadurch ohne Zweifel beschwert erachten. Aus der vorgelegten Frage ist nicht ersichtlich, ob die betreffende Stelle eines Oberamtsraths

durch die eingetretene Veränderung aufgehoben worden sey oder nicht? Im letztern Falle könnte der Oberamtsrath gerechten Anspruch auf die Beibehaltung derselben machen, und im ersten hätte er ein im Rang und Gehalt ähnliches Amt oder eine diesem gemäße Pension zu verlangen. Zwar ist ihm aus dem simplen Versprechen seines Fürsten, ihn als Patrimonial-Obervogt anzustellen, noch kein volles Recht zu diesem Amte erwachsen, weil dergleichen Versprechungen, wenn ihnen nicht ein förmlicher Vertrag gefolgt ist, keine verbindende Kraft in sich schließen; allein er kann auch nicht dazu angehalten werden, das ihm übertragene Aktuariat anzunehmen. Er kann es ausschlagen und dagegen eine Pension nach dem Verhältniß der von dem verlassenen Amte bezogenen Einkünfte erwarten. Die Bundesakte verordnet zwar auf einen solchen Fall nichts, und will blos, daß die zur Pension berechtigte Individuen den im nämlichen Grade stehenden Beamten der Regenten gleichgestellt werden sollen; aber der letzte Reichsdeputationsschluß hat im §. 59. auf einen ähnlichen Fall, wenn sich nemlich ein Beamter nicht in eine andere Provinz versetzen lassen will, Vorsehung getroffen und dem Beamten das Recht zugestanden, sich eine Pension zu erbitten. Dieses Reichsgesetz findet hier, wo in der Bundesakte nichts anders verfügt ist, seine Anwendung (Rheinischer Bund Heft XI. Nr. 25.), und da der Oberamtsrath seiner Versicherung gemäß schon 16 Jahre in Diensten gestanden; so wird er auf seinen ganzen Gehalt mit Emolumenten nach der Analogie dieses Gesetzes Anspruch machen können.

D. N.

24.

Auch etwas über die Reception des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten.

Vom herzoglich Nassauisch — auch Fuldaischen Geheimen Rath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Freyherrn von Dalwigk.u

1.

Veraltete Wünsche für eine allgemeine Gesetzgebung in Deutschland.

Es ist wahr, die Jurisprudenz steht in Deutschland auf einem hohen Grade von Kultur, d. i. es macht dem deutschen Genie Ehre, sich durch das Chaos römischer Gesetze durchgewühlt, den wahren Geist derselben aufgefunden, die vaterländischen Gesetze, so viel möglich, auf Prinzipien reduzirt und mit richtigem philosophischen Blicke die Rechtsverhältnisse bestimmt zu haben. Wie viel bleibt aber nicht bei der römischen Gesetzgebung in Deutschland zu wünschen übrig, auf daß Klarheit der Dunkelheit, Widersprüche der Bestimmtheit und der Ueberfluß an Particulargesetzen der Vereinfachung und Allgemeinheit weiche! Es war daher nicht Schwärmerei, deren Gebilde man nach der neuern Philosophen Behauptung, heut zu Tage für Realität hält, wenn ich zu einer Zeit, wo das Studium der Statuten deutscher Staaten mir Pflicht war, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch mir wünschte, das mit der Aufnahme der am meisten geltenden vaterländischen Rechte und Gewohnheiten, besser als das Justinianische geordnet, mit weniger Subtilitäten angehäuft und mit mehr Präcision bearbeitet seyn mögte. Ich überzeugte mich aber auch, daß bei geheiltem Interesse, und wenn dies auch nicht wäre — bei langsamer

Geschäftsbehandlung in den Reichsversammlungen, mein Wunsch unter die frommen gehörte.

Nur die Regenten großer unabhängiger Staaten konnten diese Wohlthat auf ihre Unterthanen verbreiten, wie ehedem Preußen auf seine Besitzungen, Frankreich auf seine Monarchie — denn je einfacher, bestimmter und unzweideutiger die Gesetzgebung ist, je weniger sie zu unnützen Dizentereien in den Gerichtshöfen, zu Grübeleien in den Schreibstuben der Gelehrten, zu Streitschriften die Gelegenheit und der Chikane Spielraum darbietet, desto wohlthätiger ist sie dem Volke.

2.

Ist es rathsam daß der *Code Napoléon* in den Bundesstaaten recipirt werde?

Seitdem die Bundesakte die meisten unserer deutschen Staaten an Frankreich fesselt, scheint es problematisch zu seyn: ob das Napoleonische Gesetzbuch auf deutschen Boden zu verpflanzen sey? Vom Müssen ist hier die Rede nicht. Das Völkerrecht mißbilligt den Zwang, dessen der Eroberer zur Einführung fremder Gesetze im eroberten Staate sich bedient. Vu état, qui en a conquis un autre, sagt Montesquieu a) continue à le gouverner selon ses lois et ne prend pour lui que l'exercice du gouvernement politique et civil.

Allein anders als das Völkerrecht redet die Politik. Zur Erhaltung des Bandes, das zwischen den deutschen Regenten und dem erhabenen Beschützer ihrer Staaten geknüpft ward, ist es von Seiten der Beschützten nicht genug, im Nothfall nach Verhältniß Soldaten zu stellen, es erfordert auch das Interesse der unirten Staaten, daß ihre Legislation gleichförmig sey mit der des Hauptstaates, denn ist z. B. die Form der Testimentfaction, in den unirten Staaten nach

---

a) Esprit des lois T. 1. L. X. ch. 5. p. 346.

andern Regeln, wie in Frankreich geordnet, und in erstern wiederum nicht gleichförmig — kann der Franzose in Deutschland nicht Erbe seyn, weil der in Deutschland Testirende, nach den Vorschriften des Napoleonischen Gesetzbuchs seinen letzten Willen einrichtete, — beruht das Erbrecht der natürlichen Kinder, im protegirenden Reiche auf andern Prinzipien, wie in den konföderirten Staaten, hat es mit den über den Familienstand der Unterthanen von den Civilbeamten zu errichtenden Staatsurkunden (actes de l'Etat civil) b) in ersterem eine andere Beschaffenheit, wie in letzterem, wie läßt sich bei einer solchen Verschiedenheit der Rechtsnormen, eine enge Verbindung der föderirten Staaten mit Frankreich und das erwarten, was man unter der vorigen Verfassung so sehr in Deutschland vermißte — Gemeingeist!

Sehr wahr sagt daher der Redner in den motifs du projet de la loi concernant le Code Napoléon page X.: »la diversité de lois civiles est comme la diversité »de religion ou de langage, une barrière qui rend »étranger l'un à l'autre les peuples les plus voisins »et qui les empêche de multiplier entr'eux, des

---

b) Hr. Spielmann mit der Gesellschaft von Rechtsgelehrten in der Uebersetzung des Code Napoléon, Straßburg und Paris 1808. übersetzten Liv. 1. Tit. 2. des actes de l'état civil, »Von den Akten des Civilstandes:« Wer dies versteht, magnus mihi erit Apollo! und doch sagen die Uebersetzer in der Vorrede: »Wir, als französische Rechtsgelehrte, welche auf deutschen »Universitäten den theoretischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit erlernt und seit der Einführung des Kodex Napoleon uns mit »der praktischen Anwendung desselben beständig beschäftigt haben, »fühlten den Beruf — — in unserer Uebersetzung keinen Ausdruck, keine Wendung der Sprache aufzunehmen, welche einen »Doppelsinn enthalten, dunkel scheinen, oder nicht allenthalben »richtig verstanden werden könnte«!

»transactions de tout genre, et de concourir ainsi »mutuellement à l'accroissement de leur prosperité.«

Wer in den Geist des Code Napoléon sich hineingedacht, es zu schätzen gelernt hat, daß mit Weglassung aller Jurisprudenz (die auf den Lehrstuhl und in die Gerichtshöfe gehört), blos das Legislative, d. i. die einfachen Verfügungen der Gesetze, darin anzutreffen sind, daß mit sorgfältiger Umgehung aller socratischen Spitzfindigkeiten, meistens aus den Quellen des auf die reinste Philosophie basirten römischen Rechts, geschöpft worden ist, wie dann die Eintheilung des Code, in jus personarum, rerum, obligationum et actionum, mit Bestimmung eines besondern Gesetzbuchs des Code de procedure für diese letzte Abtheilung ganz römisch ist, wenn es endlich um die Stabilität der bestehenden Verfassung für Jahrhunderte, mithin um das Glück deutscher Nationen zu thun ist, der wird und kann die Reception des Code Napoléon in den Bundesstaaten nicht mißrathen, besonders, wenn der in das römische Recht Eingeweihte wahrnimmt, daß hier mehrere Artikel der Lehre von der Tutel, die Lehre vom Besitz und Eigenthum, von der Accession, der Personal- und Real-Servituten, der Kontrakte und Quasikontrakte und der Verjährung, nach römischen und rein philosophischen Grundsätzen bestimmt worden ist.

3.

Beseitigung einiger Schwierigkeiten, die der Reception des *Code Napoléon* entgegen stehen.

Ich verkenne indessen gar nicht die Schwierigkeiten die der Reception dieses Gesetzbuchs entgegen stehen, wenn man nur auf die von römischen und deutschen Partikulargesetzen ganz abweichende Lehre von der Ehe Rücksicht nimmt, denn so wird nach dem 165ten Art. die Ehe öffentlich beim Officier de l'état civil des Wohnorts eines oder des andern der Verlobten geschlossen und sie ist im Unterlassungfall nich-

tig; sie ist also nach französischem Recht ein wahrer Civilkontrakt, und die priesterliche Einsegnung nur Formalität; so findet nach dem 129 bis 132. Art. in gewissen Fällen eine den Katholiken unbekannte vollkommene Ehescheidung Statt, subordinirt also die religiösen Verhältnisse den weltlichen. Ferner soll nach dem 407 und 817. Art. unter dem Vorsitze eines Friedensrichters in gewissen Fällen bei der Tutel ein Familienrath c) angeordnet werden. Nach dem 1007. Art. ein olographisches Testament, dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz übergeben, von ihm eröffnet, ein Protokoll von ihm gefertigt und solches bei einem zu ernennenden Notar deponirt werden. Der 2245. Art. will, daß die Verjährung durch die Ladung der Vermittelungskammer (bureau de paix) unterbrochen seyn solle. Dies alles setzt zugleich die französische Gerichtsverfassung voraus, die wegen der strengen Absonderung der Justiz von den obern Polizeigeschäften (woran es bisher in Deutschland so sehr gebricht) und wegen der relativen Verfügungen der Gesetze von der Justiz- zur Verwaltungsbehörde, zugleich die französische administrative Verfassung nothwendig macht.

Allein hatte die Aufnahme des römischen Rechts in Frankreich und Deutschland nicht noch weit mehr Schwierigkeiten, als die des französischen Rechts je haben kann? In welchem Abstand stand nicht das Partikular- und nachherige Gewohnheitsrecht der Deutschen, vom freiwillig aufgenommenen römischen Recht, oder der damals in Frankreich übliche Theodosianische Kodex vom Justinianischen? Montesquieu beschreibt dies kurz, wenn er Th. III. S. 289. sagt: »Lorsque le droit romain fut traduit, lorsqu'il com-

---

c) Mit diesem Familienrath (dessen Konstitution eine besondere Ausführung erheischt) hat es die besondere Beschaffenheit, daß nach dem Art. 889. des Code de procedure, eine Berufung von seinen Erkenntnissen statt findet.

»mença à être enseigné dans les écoles, lorsqu'un »certain art de la procedure et qu'un certain art de »la jurisprudence commencèrent à se former, lors»qu'on vit naitre des praticiens et des jurisconsultes, »les pairs et les prud'hommes, ne furent plus en état »de juger, les pairs commencèrent à se retirer des »Tribunaux du Seigneur, les Seigneurs furent peu »portés à les assembler: d'autant mieux que les ju»gemens au lieu d'être une action eclatante, agréable »à la noblesse, interéssante pour les gens de guerre, »n'étoient plus qu'une pratique, qu'ils ne savoient, ni »le voulóient savoir. La pratique de juger par pairs »devint moins en usage; celle de juger par Baillis »s'étendit. — — Tout cela se fit peu à peu et par »la force de la chose.«

Man lese den Nachtheil, den das römische Recht in Deutschland hervorbrachte in de Senkenberg methodo jurisprudentiae ex propriis et peregrinis juribus germaniae pag. 97. und höre die Lamentation des ehrlichen Estors in der deutschen Rechtsgelahrtheit Th. II. §. 6021. über dessen Reception: »Das römische Recht,« sagt er, »ist un»streitig eines der weisesten Gesetze unter der Sonne, wo »man einen solchen Staatskörper zum Grunde setzet, wie der »alte Römische war, auf den passet dieser römische Rock »völlig, in Betracht er nach dessen Leibe zugeschnitten und »gefertigt ist. Allein wie sehr ist nicht der deutsche Staats»körper, vom Römischen unterschieden. Eben als wenn des »Riesen Goliats Kleider dem David passen müßten. Warum »hat man dem deutschen Staatskörper nicht eine hebräische »Richtschnur in die Hand gegeben? ich meine das Mosais»sche Gesetz. Wo von den bürgerlichen und bäuerlichen »Rechtshändeln die Frage ist, da findet es (das römische Recht) »mehrerentheils Platz. Sobald man aber auch nur bei den »deutschen Bauernlehngütern und derselben Stand, auch Ob»

»liegenheiten mit der römischen Lanze, nach dem Entschei»dungsringel läuft, alsdann gibt es juristische Sturzbäume, »wodurch die deutsche Verfassung erschüttert wird.«

Freilich bedauerten Senkenberg, Estor und ihre Nachbeter den Verlust vaterländischer Gewohnheiten und Rechte, die durch die Wuth der Doktoren des XII. Jahrhunderts, alles zu romanisiren, zu Grabe giengen. Allein es folgt nicht, der Code Napoléon wird in den Bundesstaaten eingeführt, also müssen deswegen besondere auf das Locale sich beziehende Statuten oder die Ueberbleibsel deutscher Institutionen zu würken aufhören!

Im Königreich Westphalen, wo der Code Napoléon vermöge der Constitution Gesetzeskraft hat, sind der Adel, ohne auf Dienste, Aemter und Würden ein ausschließliches Recht zu haben, der Lehnsnexus zwischen Herrn und Vasallen und die Zehnten beibehalten. Von allem dem weiß der Code Napoléon nichts. Sogar ist der wichtige 896. Art. der alle Substitutionen und Fideicommisse aufhebt, durch das königliche Dekret vom 9. Jänner 1808 dahin modifizirt worden, daß dennoch der nächste Fideicommiß-Erbe, der vor dem 1. Jänner 1808 geboren sey, noch zur Succession gelangen solle, jedoch nur er allein, und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehe.

Aller dieser Abänderungen ungeachtet gedeiht der Code Napoléon und die ganze französische Gerichtsverfassung auf Westphälischem Boden, ohne daß, (den Adel ausgenommen, der, wie billig, gleich jedem andern Unterthanen contribuabel ist und seine ihm größten Theils kostbare Patrimonialgerichtsbarkeit verloren hat) die Unterthanen über Rechtsverletzungen sich zu beschweren Ursach hätten.

Ich überzeuge mich indessen vollkommen, daß der Code Napoléon nur in grosen Staaten anwendbar ist, der die zur Einrichtung der französischen Justizverfassung erfor-

derliche Kosten zu bestreiten und zugleich die administrative Verfassung einzuführen im Stande ist, denn wie kann in einem Staate von 60 bis 100 □ Meilen, um nur bei der Justiz-Einrichtung stehen zu bleiben, ausser dem Friedensrichter und seinem Sekretair, ein Tribunal erster Instanz, ein Appellationsgerichtshof und ein Cassationsgericht — auch abgesehen davon daß das letztere nicht urtheilt, sondern cassirt und die Akten an einen andern Gerichtshof zu Abfassung der Urtel zu versenden genöthigt ist, angeordnet und die Richter anständig besoldet werden!

Solche kleine Staaten müssen dem alten Schlendrian fröhnen und können ohne sich selbst und das Land aufzureiben bei dem besten Willen, an Einführung der französischen Neuerungen nicht denken.

Nur für größere Staaten ist daher das Napoleonische Gesetzbuch berechnet und auch nur von dessen Anwendbarkeit in diesen rede ich hier.

Es fragt sich nun

4.

ist es rathsam, ihn in den Bundesstaaten als Principal- oder subsidiarisches Gesetz zu recipiren?

Gegen die subsidiarische Aufnahme des Code Napoléon streitet besonders; daß, wenn er als Surrogat des römischen Rechts dienen soll, ihm ein Charakter beigelegt wird, den er in Frankreich selbst nicht hat, und zu welchem er weder berechnet, noch abgefaßt ist. Soll er aber ein intermediär subsidiarischer Kodex zwischen dem Partikularrecht eines jeden Landes und dem römischen Rechte seyn, so würde dadurch eine nutzlose Multiplikation von Rechtsquellen entstehen, die wir in Deutschland durchaus entbehren können.

Es leidet zwar keinen Zweifel, daß jeder Souverain, vermöge der ihm zustehenden Autonomie, das Napoleonische

Gesetzbuch, dem Klima', den Sitten und denen in der Landesverfassung radicirten Gewohnheiten und Gebräuchen seines Staates adoptiren kann; allein auch nur hierauf können die Modifikationen sich beschränken, wenn daher z. B. der Code Napoléon Liv. III. chap. 3. die particuläre Gütergemeinschaft unter Eheleuten verordnet; es mißrathen aber erhebliche Gründe deren Einführung in einem Bundesstaate; so können durch besondere Edikte Abänderungen darin getroffen werden, wobei der Code als Principalgesetzbuch stehen bleibt, einzelne Gesetze aber durch landesherrliche Edikte modifizirt werden. d)

Um, so viel möglich, Einheit in der Gesetzgebung aller Bundesstaaten zu erzielen, wäre in allen eine Konstitution, und, um sie zu bilden, allerdings wünschenswerth, wenn die Souveraine, in deren Staaten die musterhafte westphälische Konstitution, e) (wie sie kürzlich in administrativer Hinsicht in Baiern gesetzlich ward) noch nicht eingeführt ist und der Code Napoléon noch nicht Gesetzeskraft hat, über die Art und Weise der Staatseinrichtung und die Reception des Code sich vereinigen wollten, die Gutachten der erfahrensten Räthe f) jedes Bundesstaates, allen übrigen

---

d) Als Principalgesetzbuch gilt er bekanntlich in Frankreich, und das römische Recht, ohne Autorität, nur als Vernunftgesetz. S. die Ausführung darüber bei Dabelow im Archiv für den Code Napoléon 1stes Heft. Eben so ist es in Westphalen. Dies ergiebt die Erklärung des Ministers der Justiz und des Innern, wenn er sagt: »Le Code Napoléon dont les dispositions »abrogent toutes celles, qui leur sont contraires.« — Le Moniteur Westphalien No. 43.

e) Nicht niedrige Schmeichelei, oder weil ich als geborner Westphälinger so reden müßte, bestimmt mich zu diesem Ausdruck, es ist meine innige Ueberzeugung.

f) Niemand wie ich blos im Vorbeigehen bemerke — niemand sollte in die eigentliche Leitung und Anordnung der menschlichen Angelegenheiten eingreifen, der nicht ein Gelehrter im

mitgetheilt, geprüft und sodann einer mündlichen Berathung und Beschluß ausgesetzt würden. Diese Einheit in der Konstitution und in der Gesetzgebung würde den Bund um so mehr verengen — die sich fremde Nationen annähern und unter ihnen die Harmonie die wesentlichste Bedingung des geknüpften Bandes befördern. g)

Ich mißkenne jedoch nicht die Hindernisse, die dieser projectirten Uniformität entgegen stehen; immer bleibt aber so viel gewiß, daß bei der Aufnahme des Code in den einzelnen Bundesstaaten, im Text selbst nichts geändert, die Artikel nicht vermindert oder vermehrt, und so z. B. ein sächsischer, ein würtembergischer, ein nassauischer Code Napoléon promulgirt werden kann.

Eine solche Methode würde in jeder Hinsicht um so fehlerhafter seyn, da die Zusätze und Abänderungen vielleicht in einem Zeitraum von einigen Jahren eine neue Auflage erheischen und dem Geschäftsmann einen unnützen Kosten-

---

wahrhaften Sinne des Worts wäre, d. h. der nicht durch gelehrte Bildung der göttlichen Idee theilhaftig geworden. Mit Zuträgern und Handlangern ist es ein anderes: ihre Tugend besteht in pünktlichem Gehorsam und der Vermeidung alles Selbstdenkens, und über ihr Geschäft Selbsturtheilens. (Fichte über das Wesen des Gelehrten und seine Erscheinungen im Gebiete der Freiheit. S. 11. Berl. 1806.)

g) Hieronymus Napoleon, König von Westphalen, als er am 2. Jul. 1808 seine Reichsstände vom Throne anredete, sagte: »La réunion des differentes Souverainétés, dont est »composé le royaume, exige une refonte totale des lois; »il faut rétrancher ce qui étoit vicieux, ou trop compli»qué; étendre à tous les pays ce qui l'y avoit de bon »dans chacun; prendre des institutions françoises ce qu'»une partie de l'Europe, s'empresse et s'honore d'imiter, »ce qu'elles ont de plus analogue avec notre constitution »et former un tout, de dispositions diverses et particulières.« — Le Moniteur Westphalien No. 82.

aufwand verursachen würde. Und warum wollte man dem angehenden Juristen, der, begierig, seine Wissenschaft zu ergründen, die Legislation der Bundesstaaten sich eigen zu machen sucht, das Studium erschweren, wenn er den in jedem Bundesstaat verstümmelten Code Napoléon zu studieren genöthigt seyn sollte? Einen im Text oft abgeänderten Katechismus läßt sich das Publikum schwer aufdringen, weit eher Veränderungen im Anhange, und eben so beim Napoleonischen Gesetzbuche Edikte im Anhange.

5.

Ist die Einführung des *Code Napoléon* in den Bundesstaaten ein Gewinn für die Wissenschaft.

Diese Frage ist im Journal der rheinische Bund Heft 9. S. 474 von einem scharfsinnigen Denker verneint, in der Quasiprüfung des 16ten Hefts S. 1. dieses Journals aber bejaht worden.

Wir müssen hier den Gewinn, der durch die Einführung des Code a) für die Vorbereitungswissenschaften und b) den der für die Rechtswissenschaft selbst erwächst, besonders prüfen.

Der Redner in den motifs du projêt de loi concernant le Code Napoléon S. VII. (der Staatsrath Bigot-Préameneu) sagt: »Il (le Code) suppose une science »approfondie, tant des lois anciennes du pays, que »du droit romain,« und Portalis hatte schon vorher das nämliche gesagt in den Worten: »On ne saura ja»mais le nouveau Code civil, si on n'étudie, que »ce Code.« Soll nun aber das römische Recht, und zwar, wie sichs versteht, aus den Quellen studiert werden, so setzt dies, wie vorhin auch die vollkommene Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache voraus. Indem man sich aber auch den Code Napoléon, den style du barreau eigen machen soll, wird die Kenntniß der französischen Spra-

che nothwendig vorausgesetzt, eine schwere Sprache, — die gebildete Deutsche, die auf Erziehung Anspruch machen wollten, zwar redeten und schrieben, selten aber gründlich und mit allen ihren Nüancen erlernten. Durch die Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs, ist aber die französische Sprache nicht nur den Richtern und Sachwaltern, sondern auch den administrativen Behörden, da auch sie auf die Gesetze oft recurriren müssen, ein unumgängliches Erforderniß. Hier zeigt sich der Gewinn für die Humanioren, für die in Deutschland vernachläßigte französische Litteratur und zugleich im Allgemeinen für Bildung, Erziehung, Aufklärung und gute Sitten, denn wer wird es läugnen, daß durch die Lectüre eines Racine, Crebillon, Corneille, Marmontel, Voltaire, Rousseau, Diderot, der Werke des tiefen Potsdamer Denkers, der der Madame Genlis, Stael, und anderer, nebst den obigen Vorzügen, zugleich Styl und Geschmack gebildet, und in den Prozeßschriften oder Rechtsgutachten unter andern die bleyerne Wörter sintermalen, alldieweil, dannenhero ꝛc. und die alte schleppende Zweifels- und Entscheidungsmethode, die wahren Kennzeichen der Kleingeisterey, endlich einmal werden verbannt werden.

Allein nicht nur für die Humanioren zeigt sich bei der Einführung des Code Napoléon Gewinn, sondern auch für die Rechtswissenschaft selbst. Nicht allein der Code Napoléon, sondern auch das römische Recht soll studiert werden, und hat letzteres gleich keine Authorität mehr; so gründen sich doch die meisten Gesetze des Code darauf. Man muß daher auf die Quellen, woraus sie entstanden, zurückgehen, und hier bleibt dem philosophischen Juristen noch recht viel zu denken und zu schreiben übrig. Diejenigen Gesetze aber, die aus dem droit du pays coutumier — oder ohne hier, auf und auf das römische Recht Rücksicht zu nehmen, aus dem Natur- und Völkerrecht entlehnt sind, geben wiederum dem Rechtsforscher auf die Commentatoren Pothier, Locré,

Maleville und andere zu recurriren und den Geist des Gesetzes zu erforschen, die Veranlassung. Sagt man aber, der Code giebt zu Streitschriften wenig Stoff; so ist dieser Tadel ungegründet, da ich schon vorhin die Weisheit der Gesetzgebung in der Unzweideutigkeit und Bestimmtheit der Gesetze suchte, und ich es durchaus nicht lobenswerth finden kann, wenn in den Justinianeischen Pandecten und Codex mit Ausnahme der Edikte, raisonnirende, auf Schrauben gestellte, Gesetze und Commentationen, oder hier und in den Novellen oft mißrathene Glossen, die aber Authorität in foro haben, anzutreffen sind, die dem Leser zur Kritik oder auf Irrwege zu gerathen die Gelegenheit geben. Demungeachtet erscheinen bei den französischen Rechtsschulen häufig Dissertationen zur Erhaltung eines Grades in der Rechtswissenschaft h) nicht um die Dunkelheit der Gesetze zu zeigen und das Beste herauszuziehen, sondern um die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf besondere Fälle, oder Gründe von Omissionen in der Gesetzgebung z. B. der Lehre von der Observanz, deutlich darzulegen.

Die Rechtswissenschaft gewinnt also durch den Code Napoleon, eine neue Ansicht und die Gelegenheit dazu sollten wir Deutsche mit Dank erkennen.

Ueber den Code de procedure werde ich noch besonders meine Meinung äußern, bemerke aber nur, daß das darin verordnete Plaidiren auf die Beredsamkeit den

---

h) Ich führe hier einige neuere an; So erschien bei der Rechtsschule zu Koblenz 1) am 6. Aug. 1807 Dissertation sur la legitimation et la reconnoissance des Enfans naturels par François Charles Stosslacher. 2) am 24. Aug. 1807 Dissertation sur l'obligation des héritiers et autres successeurs, de payer les dettes de la succession par P. D. J. Bitter. 3) am 29. Febr. 1808 Dissertation sur les principes generaux du droit de change par Balthasar Joseph Sugg.

wohlthätigsten Einfluß hat. Wo fand man je dies Talent mehr cultivirt als zur Zeit, der Republik in Rom, und seit Jahrhunderten in England und Frankreich. Der Muth, öffentlich zu reden, sein Recht öffentlich zu vertheidigen, erzeugt eine anständige Freiheit, Fortschritte in der Sprache und Kraft im menschlichen Geiste. Diese Vortheile zeigen sich in Frankreich und England, warum wollten wir Deutsche sie verschmähen! Dies fragte mit Recht der tiefdenkende Minister der Justiz und des Innern, in der den Reichsständen vorgelesenen Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen, in folgenden energischen Worten: L'audience n'est pas dans Vos usages; mais pourquoi n'essaierait-on pas d'approprier a la Westphalie, une institution brillante? Ou Demosthène et Ciceron, ces maitres de l'art oratoire, ont-ils des admirateurs plus eclairés? Cette admiration sera-t-elle stérile? et lorsque la litterature allemande se pique de rivaliser avec celle de toutes les nations modernes, lorsqu'elle vante ses poètes, ses historiens, ses écrivains faudra-t-il qu'elle n'ait jamais rien à dire de ses orateurs? i)

---

i) Moniteur Westphalien, Supplement au No. 84.

26.

Traité rélatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. de Neuvier, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des postes de Magdebourg, stipulants d'une part et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour et Berghauer Conseiller de la Cour de Son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt-Coethen.

ART. 1.

S. A. S. le Duc regnant d'A. C. cède à la direction-générale des postes du Royaume de Westphalie toutes ses droits sur les postes de son duché et déclare suprimés *ipso facto* toutes les autres offices étrangers au royaume de Westphalie.

ART. 2.

La franchise absolue aura lieu rélativement à l'envoy, ou reception des lettres simples, ou paquets et argent, par, ou pour S. A. S. I. et r. d'A. C., mais seulement dans le royaume de Westphalie et le duché d'Anhalt-Coethen.

ART. 3.

La franchise limitée aux lettres seulement aura lieu pour les chambres administratives des domaines et de la régence du duché, lorsqu'elles seront *sous bandes*, et qu'il sera enoncé sur l'adresse que c'est pour affaires de service, aucun membre de ces authoritées ne pouvant prétendre à la franchise individuelle.

Art. 4.

La direction-générale se réserve le droit d'agir conformément à l'article 15. du décret du 16. Avril sur les franchises, contre tout contrevenant à ses dispositions, et S. A. S. promet d'employer toute son authoritée pour maintenir les droits de la direction-générale sur cet objet.

Art. 5.

La direction-générale des postes de Westphalie s'empressera toujours de repandre aux desirs de S. A. S. dans les présentations à des places d'employés de poste, toutes les fois, que les intérêts de Sa Majesté seront compatibles avec le personnel des sujets proposés.

Art. 6.

Les employés des postes dans le duché ne peuvent jouir d'aucun privilége personnel, à l'exception de tout ce qui concerne les postes; ils seront regardés comme sujets du pays, où ils se trouveront et seront soumis aux loix du duché. Toute fois en tant que le service des postes n'en souffriroit directément, ni indirectément, et dans ce dernier cas, S. A. S. s'engage à en faire prévenir de suite la direction-générale, qui auroit à aviser aux moyens convenables pour que le service ne fut pas interrompu.

Art. 7.

Les employés des postes seront tenus d'indiquer d'après la carte, aux préposés des douanes, qui doivent toujours se trouver devant la maison de poste, à l'arrivée des chariots de poste, tous les paquets, arrivés, pour les habitans de la ville, afin que les douaniers puissent y mettre le sceau, comme cela s'est pratiqué jusqu'à présent.

Art. 8.

Les extrapostes sont cédés également par S. A. S. à la direction-générale des postes du royaume de Westphalie, le maitre de poste, et les bourgeois désignés par les agents de S. A. S. continueront de fournir les chevaux nécessaires au service des extrapostes le prix leur en sera payé en argent de convention d'après le tarif du royaume de Westphalie moyennant la rétribution attribuée au maitre de poste par le tarif.

Art. 9.

Les chariots de poste, les postillons chargés des lettres et paquets de la poste, ou lettres, les éstaffettes et toutes les premiers fonctionnaires de poste de Sa Majesté le Roi de Westphalie seront francs de tout droit de péage sous quelque dénomination que le soit., dans toute l'étendue du duché d'Anhalt-Coethen.

Art. 10.

Les armes de Sa Majesté le Roi de Westphalie et celles de S. A. S. le D. r. d'A. C. seront placés au-dessus de l'entrée et à l'in (ex) térieur des maisons des directeurs et maitres de poste.

Art. 11.

S. A. S. le Duc d'A. C. pour donner une preuve de son entier et respectueux dévouement envers Sa Majesté le Roi de Westphalie consent, que les directeurs, maitres de poste, employés des postes Waguemaitres, facteurs et postillons portent l'uniforme designée d'après le décret de l'organisation des postes en date du 11 Février 1808. et ils se conformeront en tout ce qui les concernent d'après la teneur de ce décret.

Art. 12.

Pareillement les Bourgeois, qui d'après l'article 8. du présent traité conduiront en extraposte, seront assujettés à tous les reglements et ordonances de police actuellement en activité, ou qui pouraient être établis par la suite, par la direction générale, les postillons devront être en uniforme exactement comme ceux du Royaume de Westphalie.

Art. 13.

Comme le service des postes necessite une subordination entière de la part des employés subalternes envers leurs supérieurs, S. A. S. dans toutes les cas, ou une punition devroit être infligée, authorise les directeurs et maîtres de postes à punir leurs subalternes, même par la prison: et dans ce cas le directeur de police exécutera les ordres données par les directeurs et maîtres de poste, au nom de S. A. S. et les directeurs ou maîtres de poste rendront compte par écrit au directeur de la regence du temps pour le quel ils auront condamnés en prison et de motifs de cette punition.

Art. 14.

Dans toutes les cas, ou il surviendrait des difficultés entre les directeurs, maîtres de poste et les habitans du duché pour fournitures approuvées par la direction générale, ou reparations de chariots de poste, ou autres reparations quelconques pour le service des postes, les juges du duché en prendront seuls connoissance et jugeront.

Art. 15.

Toutes les loix, reglements, tarifs et modes de comptabilité qui seroient adoptées pour les bureaux du Royaume de Westphalie auront leur pleine et entière exécution dans les bureaux cédes par le pré-

sent traité, ou qui pourroient être établis dans les états de S. A. S. le D. d'A. C. si la direction générale le trouvoit convenable de même, que dans les Bureaux de poste du Royaume de Westphalie.

Art. 16.

La présente convention aura son plein et entier effet, sauf la ratification de S. A. S. le duc d'A. C. d'une part et celle du Ministre des finances du Royaume de Westphalie d'autre part pendant vingt années consécutives a dates du 15. Juin 1808. jusqu'au 15. Juin 1828. et elle sera obligatoire dans toute sa teneur, entre les parties contractantes et tout successeur quelconque.

Art. 17.

La dite convention ne pourra être annullée ou renouvellée, que d'un commun accord, elle seroit anullée de droit à defaut par la direction générale de remplir les engagements, aux quels elle s'est soumise par le présent traité mais elle ne pourra continuer tacitement après l'expiration, et devra être renouvellée expressément.

Fait double à Dornbourg *) le cinq Juin mille huit cent huit.

de Neuvier — de Cornberg

Pauli. — Berghauer.

Nun folgen die Genehmigungen des General-Poſtdirektors und des Finanzminiſters unter den datis Kaſſel den 11. und 12. Juni 1808. und iſt der Vertrag, nach eingegangenem höchſtem landesherrl. Reſkripte, durch eine Verfügung hieſiger Landesregierung unterm 16. Juni, dem hieſigen Poſtamte bekannt gemacht, auch ſind, da nach einer

*) Ein Luſtſchloß des Herzogs von Cöthen an der Elbe, in dem ehemaligen Zerbſter Landesantheile gelegen.

Uebereinkunft vom 24. März 1699 das hiesige Postamt, als zwischen den Oberpostämtern zu Magdeburg und Leipzig inne gelegen, den preußischen und sächsischen Behörden überlassen war, auch wechselseitig von diesen besetzt wurde, die deßfallsigen Postschilder abgenommen und den Oberbehörden zu Dresden und Berlin davon Nachricht ertheilt worden. Die Extraposten waren bisher herzoglich ohne alle weitere Einmischung anderer: die einigen Posthaltereien, wozu Bürger an den Orten, wo solche etablirt sind, von preußischer Seite genommen wurden, jedoch mit Concurrenz der Landesherrschaft, hingen von den nächsten preußischen Postämtern bisher ab.

Gleiche oder ähnliche Conventionen sollen auch die herzogl. Häuser Dessau und Bernburg wegen der dort befindlichen, bisher resp. Preußischen und Anhaltischen Post, geschlossen haben. Cöthen, 4. Juli 1808.

26.

Organisation der obersten Staatsbehörden im Grosherzogthum Baden.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiemit zu wissen:

Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat, die Wahrnehmung, daß, ungeachtet, der von Uns erlassenen Constitutiv-Verordnungen, besonders derjenigen vom 20sten

März vorigen Jahrs, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größeren Bundesstaaten Baiern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Grosherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung zu geben.

Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Innhalt der darüber bereits erlassenen Reskripte, die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzügliche Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einiger Rücksicht auf die, wegen der Landes-Eigenheiten nothwendigen Modifikationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse eingeführt werde. Wir wollen, daß mit Anfang des Jahres 1809 diese Einführung statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf wichtigen Verhältnissen beruhendes Abgabesystem gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staatskredit erhoben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen. Wir wollen, daß mit dem Geiste der Humanität und des Rechtes, welcher — Wir können es mit einiger Beruhigung sagen — seit sechs Jahrzehenten Unsere Regentenhandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der Verwaltungszweige mehr Einheit und Zusammenhang, in den Geschäftsformen eine größere Einfachheit und in der Vollziehung die möglichste Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dies sind die aus dem Gefühle Unserer Regentenpflicht hervordringende Wünsche und es ist das Resultat reifer Betrachtungen, wenn wir Uns bewogen sehen,

nach dem Gehalte und der Wichtigkeit derselben folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher bestandene Geheime-Rathskollegium, als oberste Staatsbehörde, hiemit völlig auf und die Centralverwaltung des Staats theilt sich mit Rücksicht auf das Reskript vom 20. März vorigen Jahrs,

I. in fünf Ministerial-Departements, nämlich:

1) der Justiz, 2) der auswärtigen Verhältnisse, 3) des Innern, 4) der Finanzen, 5) des Kriegswesens.

Die Geschäftssphäre eines jeden und die darinn zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Reskript vorgezeichnet werden. *) Im Allgemeinen aber hört die bisher statt gefundene Collegialform der Departements auf. Es wird jedem Ministerialdepartement ein Minister vorgesetzt, ihn supplirt bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der erste vortragende Referent, welcher den Titel eines Ministerialdirektors trägt. Den Departements werden so viele Referenten beigegeben, als die Masse der Geschäfte es erfodert. Sie tragen den Titel geheime Referendarien. Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt seyn.

II. Um unsre höchste Person bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder desselben sind, außer den weiter unten genannten, die dazu durch speziellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen außer Unserer Residenz angestellten, aber zu Kabinets-Arbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Ersatz für Reise und Dauer der Anwesenheit regulirt. Im Fall der Minister eines Departements den Zutritt erhält, so hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn supplirende Direktor. Im Fall der Staats- und Kabinetsminister, oder der

*) Diese am nämlichen Tage erschienene Verordnung liefern wir im nächsten Hefte.

Kabinetsdirektor abwesend oder verhindert sind, werden dieselbe durch Unsern speziellen Auftrag supplirt. Der Kabinetsrath wird durch Uns selbst, bei Unserer Abwesenheit oder Verhinderung von dem Kabinetsminister oder Kabinetsdirektor präsidirt. Der Staatssekretair hat die Aufsicht und Leitung der Kanzlei. Alle Angelegenheiten, welche vor Unsere höchste Person zu bringen sind, alle Verfügungen, welche auf Unsere besondere Befehle veranlaßt werden, gehen durch den Kabinetsrath. Derselbe hat wöchentlich zwei Sitzungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieselbe zu schnellerer Erledigung eines Geschäfts-Gegenstandes berufen wird, hat den Vortrag desselben und kann den einschlägigen Referenten mit sich bringen. Alles was aus den Departements in den Kabinetsrath kömmt, geht in Berichtsform, mit Anschluß der Hauptakten, wo es nothwendig ist. Bei Unserer Anwesenheit im Kabinetsrath sind die Stimmen der Mitglieder desselben berathschlagend, in Unserer Abwesenheit nach Mehrzahl entscheidend. Bei gleichen Stimmen giebt der Kabinetsminister den Ausschlag. Jedoch sind uns die gefaßten Beschlüsse vorzulegen. Alle Ausfertigungen des Kabinetsraths werden von dem Staats- und Kabinetsminister unterzeichnet und von dem Staatssekretair contrasignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit Unserer höchsten Unterschrift begleitet seyn müssen, werden von dem Staats- und Kabinetsminister contrasignirt. Der Staats- und Kabinetsminister trägt Uns jene Beschlüsse vor, welche in Unserer Abwesenheit gefaßt worden, und Unsere höchste Sanction erfodern.

III. Zur Vorbereitung der Gegenstände von größerer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen nach ihren Grundzügen, besonders was Auflagen und Finanzgesetze, Landesverfassung u. s. w. betrift; so wie die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter von jeder Klasse entsetzt oder vor Gericht gestellt werden soll? — constituiren Wir

einen Staatsrath. Staatsräthe sind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die Staatsminister, die Ministerialdirektoren, der Vorstand des Oberkirchenraths, die Präsidenten der Landeskollegien und ihre Direktoren. Mit Ausnahme der Staatsräthe im Kabinet und der Staatsminister können die übrigen nur dann in den Sitzungen erscheinen wenn sie berufen werden. Staatsräthe sowohl als jeder andere Staatsdiener, können aber vor fünfjährigem Dienst auf keine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; keiner endlich kann wegen Versetzung einen Anspruch erheben. Wir versprechen denselben jedoch, daß bei Versetzungen in finanziellen Verhältnissen ohne rechtliches Urtheil niemand zurückgesetzt werden soll.

Der Staatsrath wird durch Uns auf Unsern höchsten Befehl, oder mit Unserer Genehmigung durch den Staats- und Kabinetsminister zusammenberufen, durch Uns oder durch Unsern Staats- und Kabinetsminister dirigirt, wobei der Staatssekretair das Protokoll führt.

Mitglieder des Staatsraths sind:

1) Ordentliche: Die Departementalminister oder die sie supplirenden Direktoren, ferner die Staats- und Kabinetsräthe.
2) Ausserordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben.

Den successionsfähigen Mitgliedern des grosherzoglichen Hauses männlichen Geschlechts, wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, steht es zu, den Staatsrath zu besuchen und derselbe wird Ihnen, wenn sie anwesend sind, angesagt. Ausserdem hat auch der nächste Erbe des großherzoglichen Hauses das Recht, jeder Sitzung des Kabinetsraths beizuwohnen.

Es ist Unser höchster Wille, daß die im Staatsrath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden werden sollen, wobei die Referenten

nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge der Beschlüsse des Staatsraths gehen in das Kabinet zur Unterschrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieser neuen Organisation benannten Stellen ernennen Wir:

I. Für das Kabinetsministerium. *)

1 Kabinetsminister, 1 Kabinetsdirektor, 1 Staatsrath und Staatssekretair, 2 Kabinetsräthe, 2 Kabinetssekretaire, 3 für das Büreau.

II. Für das Departement der Justiz.

1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 4 geheime Referendarien, 1 Ministerialsekretair, 7 zur Expedition, Registratur und Kanzlei.

III. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 2 geheime Referendarien, 1 Ministerialsekretair, 7 zur Expedition ꝛc. wie bei II.

IV. Für das Departement des Innern.

1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 5 geheime Referendarien, 3 Ministerialsekretaire, 7 zur Expedition ꝛc. wie bei II.

V. Für das Departement der Finanzen.

1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 6 geheime Referendarien, 3 Ministerialsekretaire, 2 Oberrevisoren, 1 Revisor, 8 zur Expedition ꝛc. wie oben bei II.

Diesem Departement ist subordinirt die General-Forst-Kommission.

Sie besteht aus einem Forstdirektor, 3 Oberforsträthen, 4 korrespondirenden Mitgliedern, 1 Sekretair, 4 zur Expedition ꝛc. wie oben bei II.

---

*) Sie sind namentlich angeführt. Wir lassen zur Gewinnung des Raums die Namen hinweg.

Dem Departement des Innern sind untergeordnet:

A. Die General-Studienkommission

1 Direktor, 4 Räthe, 1 Sekretair.

B. Die General-Sanitätskommission

1 Direktor, 8 Medicinalräthe, 1 Sekretair.

C. Die General-Staats-Anstaltendirektion

1 Direktor, 3 Mitglieder, 1 Revisor, 1 Sekretair, 1 Kanzlist, 1 Kanzleidiener.

VI. Für das Kriegsdepartement.

1 Minister. Beigegeben sind 7 Personen; für das Kriegskommissariat 2 Kriegskommissaire, 1 Kontroleur der Kriegskasse, 1 Kriegszahlmeister, 2 Sekretaire, 2 Registratoren, 1 Kanzleidiener.

Wir versehen Uns, daß in Folge des bisher bewiesenen Diensteifers und des Unsern höchsten Vorschriften gebührenden Gehorsams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener seinem neuen Dienstverhältnisse mit Eifer entgegengehen und ferner seine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denselben diese erneuerte Anstellung in seine häuslichen Verhältnisse zu nachtheilig eingreifend achten; so wollen Wir zwar seinen im Wege der Ordnung anzubringenden schicklichen Vorstellungen nach aller Billigkeit das Gehör gern gestatten. Er hat aber indessen die ihm angewiesene neue Stelle sogleich, unter Verlust seiner Aktivität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zusicherung ertheilen, daß den Ort wechselnden Staatsdienern die Zugskosten nach einem billigen Maaßstabe vergütet werden sollen.

Von dem 20sten Juli dieses Jahrs an soll diese Geschäftsbehandlung in Ausführung gesetzt werden, und ist dieses höchste Reskript sogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzialblätter gehörig bekannt zu machen.

Hieran geschieht Unser Wille! Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Carl Friedrich.

vdt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Seiner königlichen Hoheit Spezial-Befehl.

vdt. C. Fein.

27.

Reichstag des Königreichs Westphalen zu Kassel eröffnet am 2. Julius 1808.

Am zweiten Julius *) rief eine noch größere Feierlichkeit (als die am 1sten Julius, wo der König über verschiedene Regimenter im Orangerie-Park Revüe hielt) eine unermeßliche Menge der Einwohner aus Kassel und den übrigen Theilen des Landes an denselben Ort (nämlich den Orangerie-Park). Dies war die Eröffnung der Sitzungen der Reichsstände **).

Die Pracht der königlichen Majestät, welche sich in ihrem ganzen Glanze zeigte, konnte nur noch die Ehrfurcht der guten Einwohner von Kassel für ihren Souverain vermehren. Die Garde und Linienregimenter bildeten die Hecke (la haie) vom Residenzschlosse bis zur Orangerie. Die Ein-

*) Wir bedienen uns ganz der Beschreibung in Nr. 82. u. f. des Westphälischen Moniteur, und zwar in deutscher Sprache, da alles neben dem französischen Texte steht, und so also auch der deutsche als offiziell angesehen werden muß. W.

**) Das Zeremoniel ist in der Nummer 81. näher angegeben, das wir hier übergehen. W.

wohner, welche sich in Menge auf den Weg J. J. M. M. drängten, begleiteten Sie mit dem lebhaftesten Zurufe bis zu dem Saale der Stände. Hier erwarteten neue Freudensbezeugungen J. J. M. M. und die von den Mitgliedern der Stände repräsentirte westphälische Nation brachte Ihnen in dem nämlichen Augenblick die Huldigung ihrer Liebe und ihrer Treue dar.

Ihre Majestät die Königin kam umgeben von Ihren Pallastdamen und allen Offizieren Ihres Hauses vor dem Könige an. Höchstdieselbe wurde durch den Herrn Grafen von Schulenburg, Präsidenten der Stände an der Spitze einer aus ihrer Mitte genommenen Deputation in den Saal eingeführt. Bald darauf kündigte der Donner der Kanonen auch die Ankunft des Königs an. Se. Majestät wurde gleichfalls durch den Präsidenten und eine Deputation der Stände eingeführt. Vor Sr. Majestät gingen die Minister, Großbeamte der Krone, die Offiziere des königlichen Hauses und die Adjutanten. Se. Majestät ließ sich auf Ihrem Throne nieder; rechts und links saßen die vier Minister auf vier kleinen Bänken, während weiter vorwärts auf der andern Seite der Oberkammerherr als Großzeremonienmeister und auf der andern der Großstallmeister auf Sesseln saßen. Hinter dem Throne befand sich der Kapitain der Garde und der Großmarschall des Pallastes. Der Minister des Innern erhob sich nun, und bat Se. Majestät um die Erlaubniß, Allerhöchstdenselben die Mitglieder der Stände zur Eidesleistung vorstellen zu dürfen. Sie wurden hierauf einer nach dem andern durch den Zeremonienmeister aufgerufen und leisteten einzeln den Eid am Fuße des Throns in französischer und deutscher Sprache. Nach geschehener Eidesleistung hielt der König folgende Rede:

Meine Herren Reichsstände!

Ungeduldig erwartete ich den Augenblick, in Eurer Mitte zu seyn.

Was ich für die Organisirung, für die Ausführung der Verfassungsakte gethan, wird in einer andern Sitzung Mein Minister des Innern Euch vortragen; er wird Euch die Lage des Reichs darstellen.

Heute, bei Eröffnung der Sitzungen, will ich selbst Euch sagen, was ich für meiner Völker Wohl und Ruhm, untrennbar von dem Ruhm und Glück meines Throns, von Euch erwarte.

Die Vereinigung der verschiedenen Herrschaften, welche Bestandtheile dieses Reichs wurden, erfodern eine gänzliche Umschmelzung ihrer Gesetze; das fehlerhafte, verwickelte, muß aufhören; was in einem Lande gut war; soll allgemein werden; aus den französischen Einrichtungen ist zu entlehnen, was ein Theil Europens nachzuahmen eilt und sich beehrt, und mit unserer Verfassung die meiste Verwandschaft hat; so daß überhaupt aus der Mannigfaltigkeit besonderer Anstalten Ein Ganzes werde.

Ich habe in Meiner Gegenwart von Meinem Staatsrath Dekrete, welche ich zu diesem Zwecke erlassen mußte, und Gesetzvorschläge, die man Euch vorlegen wird, prüfen und ordnen lassen.

Ich zweifle nicht, Ihr werdet dieselben mit den Sectionen Meines Staatsraths noch einmal untersucht, gern annehmen.

Besonders empfehle ich die öffentliche Schuld.

Sie besteht aus neuen Schulden, Folgen des Kriegs, und aus den alten. Durch die Verfassungsakte vom 15ten November sind beide eine gemeinsame Last.

Wo wäre die verfassungsmäßige Einheit und Gleichheit, wenn man Privatverhältnisse der einzelnen Landschaften ausser Verbindung mit dem allgemeinen Wohl betrachten müßte. Wenn man Provinzialabgaben und Kassenverwaltungen wieder einführen und so die alte Ausmarkung herstellen soll-

te, die der neuen Eintheilung und einer gemeinsamen Verwaltung geradezu entgegen strebt.

Die Verfassungsakte fodert für die Kriegssteuer Gewährleistung. Diese Gewährleistung würde wohl niemand annehmen von Landständen, die nicht mehr sind; von den Reichsständen muß sie kommen, in deren Versammlung alle Provinzialstandschaften sich vermischt haben.

Aus verschiedenen Völkerschaften und ihren Verhältnissen schuf die Verfassungsakte Ein Ganzes; unter diese Verhältnisse gehören auch die Schulden. Euer, der Verfassung zugeschworner Gehorsam verpflichtet Euch, sie zusammen zu übernehmen und zu bezahlen.

Die Sprecher meines Staatsraths werden Euch ein Mittel vorschlagen, diese Last fast unmerklich zu machen, und sie in der Frist weniger Jahre völlig zu tilgen.

Die Theilnehmung des ganzen Königreichs an der Nationalschuld wird das Siegel der Vereinigung aller seiner Theile seyn. Alsdann ist sie vollkommen, wenn man die Theile vollends nicht mehr unterscheidet. Alsdann seyd Ihr eine Nation, die nur Ein Interesse, nur Einen Gemeingeist kennt, durch ihre Einheit, ihren Kredit und ihr Finanzwesen stark.

Stark auch militairisch wird sie seyn durch die Eigenschaften, welche Eure Väter von jeher auszeichneten. Die Militairkonskription wird die Entwickelung derselben allgemeiner machen. Die Konskription ist eine, den meisten von Euch nicht fremde Sache, welche durch die Menge von Ausnahmen für einen Stand lästiger wurde. Solche Ausnahmen sind nicht mehr. Die erste Pflicht ist, dem Vaterland und seinem König zu dienen. Sie liegt jedem ob, den physisches Unvermögen nicht hindert.

Mehr als je ist wahr: Um Friede zu haben, muß man zum Kriege gerüstet seyn. Nicht als glaubte ich, Unser Friede möchte bald gestört werden. Meine Zuversicht beru-

het auf den Verhältnissen der Freundschaft und Verwandtschaft, welche mich mit Frankreich so eng verbinden, auf dem guten Einverständniß mit den benachbarten Fürsten, und auf der Einstimmung des festen Landes wider den gemeinsamen Feind.

Tapfere, biedere Westphalen! Bei diesem feierlichen Anlaß der ersten Uebung Eurer verfassungsmäßigen Rechte werdet Ihr Eure Ergebenheit an Meine Person dadurch beweisen, daß Ihr Meine Absichten für das Wohl des Uns allen am Herzen liegenden Reichs unterstützt.

Wir wollen mit einander arbeiten; Ich als König, als Vater, Ihr als treue, als liebende Unterthanen.

Diese Rede wurde mit vielen Beifallsbezeugungen und dem Ruf: Es lebe der König! Es lebe die Königin! aufgenommen, und als sie zu Ende war, wurden J. J. M. M. durch den Präsidenten und die Deputation der Stände, Eine nach der Andern in einen Sallon des Orangerie-Pallastes wieder zurückgeführt. Nachher begaben sich Höchstdieselben in der nämlichen Ordnung und mit eben dem Gefolge, worin sie gekommen waren, nach dem königlichen Pallast wieder zurück. Eine Salve von 21 Kanonenschüssen verkündigte die Abfahrt Ihrer Majestäten.

Am 4ten Julius hielten die Reichsstände ihre erste *) Sitzung, wo sie sich mit der Ernennung der Mitglieder aller Kommissionen beschäftigten und zur Finanz-, zur Civilgesetzgebungs- und zur Kriminalgesetzgebungs-Kommission.

Am 6ten begaben sich sämmtliche Mitglieder nach dem Napoleonshöhe-Pallast. Der König auf seinem Throne, umgeben von den Großbeamten der Krone, von seinen Ministern, von den Mitgliedern seines Staatsraths und den Beamten des königlichen Hauses, ließ dieselbe vor sich. Der

*) Herr von Berlepsch nennt sie in seiner Rede die zwote.

Präsident der Stände, Herr Graf von Schulenburg-Wolfsburg, überreichte Seiner Majestät folgende Botschaft:

Sire!

Es ist die lebhafteste und ehrfurchtsvolleste Dankbarkeit, von welcher, vor dem Throne versammelt, die Stände des Königreichs sowohl durch die Wohlfahrt der königlichen Zusammenberufung als auch durch die väterliche Anrede, welcher ihr erhabner Monarch sie vor der Eröffnung ihrer Sitzungen gewürdigt hat, sich innigst durchdrungen fühlen.

In diesem Augenblick eben so hoch geehrt durch Ew. Majestät Vertrauen, als zuvor durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, werden sie ernstlich bemühet seyn, das erste zu verdienen, das andere zu bewahren.

In ehrfurchtsvoller Erwartung dessen, was Ew. Majestät der huldreichen Ankündigung zufolge, von Ihrer Seite den Ständen eröffnen zu lassen geruhen werden, versichern dieselben Eure Majestät in tiefster Unterthänigkeit, daß sie die hohe Absicht lebhaft dankbar verehren, den Bedürfnissen und Ortsverfassungen der gesammten von Eurer Majestät glücklich beherrschten Länder diejenigen Anstalten anzupassen, deren Gemeinnützigkeit für den Wohlstand des ganzen Königreichs von Allerhöchstdenselben anerkannt seyn wird.

Dieser Wohlstand des ganzen Königreichs, sein Glück und sein Ruhm, welche Eure Majestät selbst für unzertrennlich von dem Glück und Ruhm des Throns erklären, soll von nun an unser höchstes, unser einziges Ziel seyn. Dem gemeinschaftlichen Vaterlande Westphalen mit Liebe ergeben, erinnert sich jeder Westphale künftig der vormals bestandenen Abmarkung von Ländern und Gebieten nun allein, um sich zum Wetteifer in der Erreichung der weisen Absichten einer beglückenden Regierung zu ermuntern.

Insbesondere ist die ganze Nation davon überzeugt, daß es aller junger Bürger Pflicht sey, aufgefordert zum Dienste des Königs und Vaterlands die Waffen zu tragen; aber sie

fühlt sich zugleich zu hoher Freude belebt, durch die von Euer Majestät ihr eingeflößte Hoffnung, daß der Friede bestehen werde, ohne Zweifel das sicherste Mittel, die tiefen Wunden zu heilen, welche ihr durch die verhängnißvolle Vergangenheit geschlagen worden sind.

Geruhen Euer Majestät die heißen Wünsche der Stände für die Ehre und das Glück Ihrer Regierung gnädigst zu genehmigen und sich die ehrerbietigen Huldigungen gefallen zu lassen, welche sie zu ihren Füßen ablegen, mit der demüthigen Bitte, sie mit der königlichen Gnade fernerhin zu beehren, welcher sie würdig zu seyn, sich alle Zeit eifrigst bestreben werden.

Se. Majestät hat hierauf ohngefähr in folgenden Ausdrücken geantwortet:

»Ich habe mit Vergnügen den Ausdruck der Gesinnungen vernommen, welche die Mitglieder der Reichsstände an den Tag gelegt haben. Ich bin gerührt von ihrer Anhänglichkeit an meine Person und von ihrem Entschluß den Glanz des Throns, das Glück meiner Völker und folglich auch ihr eignes Wohl befördern zu wollen.«

Nach dieser Antwort erhob sich der König, und die Mitglieder der Stände entfernten sich aus dem Thronsaal, wohin sie aufs neue geführt wurden, um J. M. der Königin ihre Huldigungen darzubringen, welche sie ganz vorzüglich gnädig empfing.

In der Sitzung der Reichsstände am 7ten Julius verlas der Herr Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, folgende Darstellung der Lage des Königreichs.

Meine Herren Reichsstände!

Des Königs Majestät hat mir aufgetragen, Ihnen die Lage des Reichs zu schildern. In diesem Gemälde erkennen Sie die Vortheile der neuen Verfassung; die stete Sorge des Königs, dieselben Ihnen fortdauernd zu sichern, und

wie viel Sie thun können, seine väterlichen Gesinnungen zu unterstützen. Neben den glücklichen Früchten, welche in 7 Monaten aufblühen mochten, werden Sie zahlreiche Keime derjenigen bemerken, deren Entwicklung die Regierung bereitet, welche die Zeit, und, meine Herren, Ihre Rathschläge zur Reife fördern werden.

Die Völker, deren Vertreter Sie sind, so lange sie unter viele Herrschaften getheilt waren, hatten keinen Anspruch auf ruhmvollen Rang unter den Nationen.

Hannover, für seine Sicherheit zu fern von dem Mittelpunkte der brittischen Macht, war auf dem festen Lande wie ein Unterpfand gegen ungerechte Ansprüche der englischen Könige.

Die preußischen, meist vor nicht langen Jahren zusammengebrachten Provinzen einer von Friedrich über ihre natürliche Größe erhobenen Monarchie, waren in die Unfälle des Nachfolgers verwickelt.

Braunschweig und Hessen, von dem politischen System ihrer Nachbarn fortgerissen, erhielten sich, letzteres durch die Ueberlassung seiner tapfern Krieger in ausländische Dienste, Braunschweig durch die Weisheit und gute Verwaltung des Fürsten; ein vorübergehendes Glück, welches an dem Leben eines Mannes hieng.

Die Vereinigung dieser nicht großen Staaten gibt jedem derselben mehr Reichthum nnd Kraft. Es fallen die Hemmungen ihres Handels und Wandels. Eine Nation steht auf, wo Provinzen waren; Gemeingeist erhebt sich, wo locale und fast persönliche Interessen die Ansicht beschränkten. Jene, dem allgemeinen Glück verderblichen Vorurtheile, in einem engen Kreise einheimisch, verschwinden in einem offenen weiten Raum.

Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich; von ihm alle Formen der Gottesverehrung beschirmt; nicht nach dem Namen eines Glaubens, nach seinem Benehmen wird

jeder geschätzt. Alle Knechtschaft ist aufgehoben. Freie Männer, überall, treiben jeder das Werk seines Fleißes; für sich thun sie es und ihre Kinder, da theilt kein Herr den errungenen Sparpfennig; treulich aber bringen die Leute rechtmäßige Erkenntlichkeit für das einst von ihm erhaltene Gut.

Angestammter Namensunterschied bleibt, auf daß die Begünstigten der Thaten und Verdienste gedenken, welche den Vätern Adel gaben, durch die allein der Adel rein und ehrwürdig bleibt. Nicht ist er im Geblüt, nicht wie Gesundheit und Stärke physisch; der Adel ist in der Denkungsart, er ist ein Gefühl. Das graue Alter des hohen Stammes erregt, wie die grauen Haare des hochbejahrten Mannes, eine eigenthümliche Ehrfurcht; aber nur bemitleidet wird ein gesunkenes Alter; und sollte der uralten Häuser entartete Zweig eine größere Verehrung verdienen! Der Adel, welcher seinen Vorzug durch die Eigenschaften behauptet, auf die er sich gründet, vereinigt Rechte der Gegenwart mit jenen der Jahrhunderte, ist Beispiel und Muster jeder Klasse der Menschen. Anders, als wenn einer Ahnen zählte, unwürdig, in der Gesellschaft selbst mit Auszeichnung gezählt zu werden. Da ist herrlich emporsteigender Adel dem in dunkler Trägheit alternden weit überlegen. Zu Anstellungen, Aemtern, Würden, gibt kein Name das Recht; sie sind Lohn und Ermunterung der wirklichen Dienste und auszeichnenden Gaben. Oeffentlicher Lasten darf keiner sich entäußern; alle insgemein vom Staat beschirmte Güter tragen die gemeine Pflicht, seinen Schirm zu erkennen. Der Adel, mit Recht eifersüchtig auf Edelmuth und Uneigennützigkeit, wie möchte er fernere Ansprüche auf Ausnahmen machen, die in jenen unwissenden Zeiten waren? Könnte er dem Vaterlande seinen Theil der Beihülfe versagen, welche ihm neuere Geschlechter darbieten?

Demnach war eine der ersten Sorgen des Königs, die

Güterſteuer auf bisher ſteuerfreie mit zu verbreiten. Dieſes geſchah mit aller Vorſicht, welche die Verhältnißmäßigkeit ſichern konnte; man wollte nicht auf Steuerfreiheit ein ungerechtes Uebermaas der Laſt folgen laſſen. Die Abgabe wurde auf ein Achttheil geſetzt; vielleicht hätte man mehr fodern können! Doch bald werden wir das Verhältniß dieſer Beſteuerung zu der auf die ungefreiten Güter genau wiſſen. Gleichheit der Abgabe iſt eine Pflicht bürgerlicher und politiſcher Gerechtigkeit, wovon die Regierung ſich nie entfernen wird.

Den Staatsrath hat Se. Majeſtät aus Männern gebildet, welche vor andern geſchickt ſchienen, Allerhöchſtderſelben von der Lage jeder Abtheilung des Reichs die richtigſten Kenntniſſe beizubringen. Gewählt wurden ſie aus den geprüfteſten Staatsdienern der ehemaligen Provinzen, aus Männern, durch Eigenthum oder Einſichten empfohlen. Man berief zwei Mitglieder jener Univerſität Göttingen, der Bildungsſchule ſo vieler geſchickter Vorſteher und Verwalter. Unter vielen Ermunterungen, welche Deutſchland den Wiſſenſchaften reichlich ertheilt, fehlte dieſe; dem König, der dieſelben liebt, war ſie vorbehalten: die Verfaſſung beruft Gelehrte unter die Reichsſtände, gleiche Ehre, wollte der König, ſollten ſie im Staatsrathe genießen.

Die Leitung des öffentlichen Unterrichts wurde dem berühmten Schriftſteller aufgetragen, welchen ſeine Zeitgenoſſen billig mit dem Namen: Deutſchlands Tacitus, beehrt haben. Dieſe Wahl iſt die beſtmöglichſte Gewährleiſtung, daß der öffentliche Unterricht nicht nur nicht vernachläßiget werden, ſondern wo möglich neuen Glanz erhalten ſoll.

Alle Staaten, aus welchen das Königreich Weſtphalen beſteht, hatten öffentliche Lehranſtalten wetteifernd begünſtigt; Heſſen hatte die Univerſitäten zu Marburg und Rinteln, Braunſchweig die von Helmſtedt, Preußen die Halliſche, und Hannovers Stolz war Göttingen, die neueſte, nicht die

unberühmteste, nicht die unbesuchteste. Es ist aus diesem Wetteifer entstanden, daß das Königreich fünf Universitäten hat, welche an Lehrern und Anstalten einen für ein großes Reich beneidenswerthen Ueberfluß haben.

Solche Achtung, so vielen Dank verdienen diese Mütter des Wissens, daß man die Unterhaltungskosten zu bedauern sich nicht erlaubt. Neben den ruhmvollen Früchten des Genies und der Gelehrtheit haben trockene Rechnungen kein Interesse. Verhehlen läßt sich freilich nicht, daß auf diesen fünf hohen Schulen hundert und vierzig Professoren vortragen; daß sie sechsmal hunderttausend Franken kosten; daß ein großer Theil der vormaligen Dotirung aus jetzt verlornen Domainen besteht, und so der ganze Aufwand auf die Staatskassen fällt. Werden mit den gelehrten akademischen Vorlesungen die Arbeiten der Lyceen, Gymnasien und Schulen verbunden, so möchte dem Königreiche Westphalen der öffentliche Unterricht leicht eine Million zu stehen kommen.

Mannigfaltig, es ist wahr, sind die daraus entstehenden Vortheile; Fremde besuchen die Vorträge der berühmten Gelehrten; sie bringen mehr Geld in Umlauf, als die einladenden Anstalten den öffentlichen Schatz kosten. Sollte gleichwohl nicht möglich seyn, mit wenigern Universitäten, durch Vereinigung dieser großen Lichtmassen, eben so viele Ausländer zu reizen, und mit minderm Aufwand und weniger Ueberfluß der Lehrstühle, alles, was man hat, und vielleicht noch mehr zu erreichen?

Dieses zu entscheiden, ist jetzt nicht der Augenblik; die Frage wird der öffentlichen Stimme, der Prüfung einsichtsvoller Männer blos anheim gegeben. In einer so wichtigen Sache wird sich die Regierung, ohne diese und jene vernommen zu haben, keine entscheidenden Schritte erlauben. Das kann sie voraus versichern; daß die Wissenschaften und ihre Lehrer allezeit geschirmt bleiben: sollten einige minder blühende Institute aufgehoben werden, so müßte es zum

Vortheil derer gereichen, deren Glanz ohne eine Art Entheiligung nicht verdunkelt werden darf; keinem Lehrer würde sein Gehalt, der Preis der Arbeit seines Lebens, nicht nur seiner Vorlesungen zu entziehen seyn; Lehrer, die nicht wollten auf berühmtere Universitäten ihren Sitz verlegen, blieben in verdientem Ruhestand bei dem, was ihrer Thätigkeit zugestanden war; wo in Städten eine Universität überflüssig schiene, wurden Lyceen errichtet, auf welchen der tiefgehende wissenschaftliche Vortrag mit vielleicht noch größerem Nutzen durch gemeinnützigere faßlichere Unterrichtsformen ersetzt würde. Allein die endliche Entschließung beruhet nicht wenig auf der größern oder geringern Zahl der Fremden; indeß bleibt alles wie es ist.

Auch in der Verwaltung und im Justizwesen war Verwickelung und Luxus. Reformen sind hier leichter, ihr Nutzen ist in die Augen fallender, und die Verfassung wollte sie.

Wenige zur Verwaltung, viele im Gericht, das ist der Grundsatz einer guten Regierung.

Der Gang der Verwaltung erfodert meist Behendigkeit: Sie muß wirken, und für langsame Formen fehlt ihr Zeit. Sie muß sogleich von dem Willen eines Einzigen abhängen. Ganz in verschiedener Kategorie befindet sich der Rechtsgang. Wenige dringende Fälle ausgenommen, ist der Wunsch der Parteien, daß ihre Sache genau untersucht werde. Man darf hoffen, daß die durch Leidenschaft und Irrthum verdunkelte Wahrheit am besten aufgeklärt werde durch die Berathschlagung von vielen.

Also ist einem Präfekt vertraut worden, was sonst zahlreichen Regierungskammern. Nicht ein Versuch war dieses; bereits hatte der Erfolg in Italien und Frankreich diese Maasregel erprobt, welche eben deswegen in mehreren deutschen Staaten angenommen zu werden beginnt. Einige, von jeder neuen Form unzertrennliche Schwierigkeiten abge-

rechnet, fühlt man bereits, und wird immer besser fühlen, wie sehr der Geschäftsgang dabei gewonnen hat.

Der Municipalitäten hat man wohl zu viele errichtet. Schon sind einige reduzirt worden; man wird sich nächstens mit andern beschäftigen, wo gleiches rathsam seyn mag.

Wo nöthig, wird man über jeden Kanton einen Maire setzen, zu welchem die übrigen in das Verhältniß kommen, wie vorhin Bürgermeister zu Vögten oder Oberamtmännern. So ein Maire wird zwischen seinem Kanton und dem Unterpräfekt seyn, wie dieser zwischen seinem Distrikt und dem Präfekt.

Vielfältig wurde das Justitzwesen verbessert. Die Quelle der Vervollkommnung war der Codex Napoleon, und die neue Einrichtung der Tribunalien.

Jene neue Gesetzgebung, da sie einerseits die Substitutionen eingehen ließ, anderseits den Verfügungen der Eigenthümer weiten Spielraum öfnete, brachte in die Familien eine den Vaterpflichten und Kinderrechten gemäßere Ordnung. Die Töchter, die jüngere Söhne, durch die Eitelkeit eines Ahnherrn, welcher sie nicht kannte, auf ewig enterbt, werden künftig nicht mehr neben dem reichen Erstgebohrnen in Dürftigkeit zu leben brauchen. Auch dieser wird nicht weiter blos Nutznießer seyn, bisweilen reich, öfter in größter Verlegenheit, beträchtliche Lasten auszuhalten und nöthige Verbesserungen zu bestreiten; manchmal sein Lebenlang des besten Theils der Einkünfte beraubt, welche mit großen Kosten von andern verwaltet werden, um langsam Gläubiger zu bezahlen, die durch den Verkauf eines Theils der Güter auf einmal befriedigt worden wären; wie Brüder und Schwestern wird Er in unbeschränktem Eigenthum sein gesetzliches Erbtheil und was ältere Vorliebe ihm gab, frei benützen. Der Glanz (ist aber das wahrer Glanz?), der Reichthum einiger Familien mag dadurch vermindert werden, aber glücklicher werden ihre sämmtlicheu Mitglieder seyn, und

aus der gleichern Erbtheilung, aus dem, unter so manchem Verhältniß für die Gesellschaft vortheilhaften Güterverkehr, entsteht für den Staat Gewinn. Ein von Sr. Majestät genehmigtes Staatsrathsgutachten vereinigte die Vortheile des Aufhebens der Substitutionen mit der billigen Rücksicht für die auf Hofnung derselben wirklich Gebohrnen und Lebenden.

Es brachte aber Napoleon's Gesetzbuch nicht allein diese große Wohlthat: auch die Tribunalien erhielten für die Entscheidung bürgerlicher Händel einfache, deutliche und vorzüglich weise Vorschriften. Die Nation ist zu gut unterrichtet, um nicht alles Vortrefliche des römischen Rechts mit allen den Verbesserungen in Verbindung zu erkennen, welche ein durch die Erfahrung der Jahrhunderte aufgeklärter Verstand in diese alte Rechtsgelehrtheit nach und nach eingeführt hatte.

Se. Majestät hat eine deutsche Uebersetzung des Codex Napoleon angeordnet, und sie ist geschickten Rechtsgelehrten aufgetragen worden; diese haben die besten bisher erschienenen Uebersetzungen verglichen; es ist zu glauben, daß durch deren Benutzung und in Vereinigung ihrer eigenen Einsicht und Erfahrung in juristischer Sprache die möglichst vollkommenste Dollmetschung zu Stand kommen soll.

Sie wäre bereits erschienen, wenn der Buchdrucker Wort gehalten hätte: Ich hoffe, der Abdruck soll in zwei Monaten vollendet seyn; Grundtext und Uebersetzung stehen gegen über; unten zu weiterer Beleuchtung von beiden, die im Königreich Italien verfertigte lateinische Uebersetzung. Diese ist angenommen worden, weil sie offiziel ist, und man in dieser, allen Rechtsgelehrten und Obrigkeiten verschiedener Völker gleich bekannte todte Sprache, nur eine Uebersetzung wollte.

Da das Königreich ein einziges bürgerliches Recht hat, so ist billig auch nur eine Manier, das Recht zu führen und zu sprechen.

Herrschaftliche Gerichtsbarkeiten, diese Auswüchse der Lehnsverfassung, wurden abgethan; kein Gericht gilt als des Königs.

In unbedeutenden Sachen wird schnell und am Orte der That von Friedensrichtern gesprochen, deren Name schon zeigt, wie sie nicht weniger Vermittler als Richter seyn sollen.

Größere Händel finden in der Nähe Distriktstribunalien.

Ueber eine bestimmte Summe hinaus ist an das Appellationsgericht ein einziger, letzter Rekurs; außer die wenigen Fälle, welche durch Verletzung der Formen oder offenbare Uebertretung der Gesetze zur Kassation geeignet werden.

Statt jahrelangen Umtriebs von einem Gerichtshof zu dem andern findet jeder Prozeß höchstens in Jahresfrist leicht seine Endschaft.

Dieser schnelle Rechtsgang vereitelt verderbliche Hoffnungen und Besorgnisse, bestimmt das Zweifelhafte und ist eine wahrhaft große Regierungswohlthat; eine der nothwendigsten, meine Herren, für Ihre meisten Länder, wo der Rekurse und Rechtsvortheile (remedia juris) so viele waren, daß Sprüche auf Sprüche sich häuften. Die Nothwendigkeit, über die Hauptsache, drei übereinstimmende zu haben, nöthigte, fünf Erkenntnisse zu suchen, und da noch an den Fürsten Appellation offen war, so blieb eigensinnigen Partheien selbst noch diese Hoffnung einer Revision.

Der König läßt Behörden sprechen, welchen er die Ausübung dieses Theils seiner Macht anvertraut hat. Ihre Urtheile, den Vorschriften der Procedur gemäß, sind unabhängig und frei. Ihr Gewissen, Ihre Einsichten bestimmen die Anwendung der Gesetze. Der König richtet nie: den von rechtmäßigen Behörden gesetzlich gesprochenen Urtheilen gibt er das Gewicht und Ansehen, welches die Unterthanen versichert, es werde dieses Urtheil jederzeit wahr bleiben; Kredit, Ränke, Ueberraschung werde keinem das nehmen,

was ihm durch die Diener der Gesetze einmal zugestanden ist.

Die Prozeßform ist nach den Ländern verschieden: Einförmigkeit ist aber in der Einleitung so nöthig als in dem Ausspruch; die Prozedur muß Eine Vorschrift haben.

Die Theorie der Preußischen hatte viel empfehlendes; jede Vorschrift gegen Menschen, die Prozesse und lange Prozesse lieben, und jede Vorsorge für die unglücklichen Partheien, die Schlachtopfer ihrer List, schien erschöpft. Aber die Praxis entsprach den Absichten des Gesetzgebers nicht: Die Prozesse waren in den preußischen Staaten wohl so lang und verwickelt, wie im übrigen Deutschland.

Es war ein Grundfehler der in unsern verschiedenen Ländern eingeführten Procedursysteme, daß, indeß Prokuratoren und Advokaten beibehalten waren, die Einleitung der Prozesse in bürgerlichen, eben wie in peinlichen Fällen, den Richtern anvertraut war. Zwischen beiden Fällen ist ein großer Unterschied.

In den peinlichen ist eine öffentliche Handlung, es gilt das Wohl der Gesellschaft; Uebertretung der Gesetze, auf welche die Ruhe, die öffentliche und persönliche Sicherheit gegründet ist, muß bestraft werden. Dies liegt wesentlich der Obrigkeit ob. Die bürgerliche Parthei hat ein untergeordnetes Interesse. Eben diese hat in bürgerlichen Händeln das erste und größte; der Prozeß geht Niemand an, als die ihn führen: sie dürfen auf jede Art, welche ihnen die beste scheint, ihn zu gewinnen suchen. So wenig man dem Erwachsenen für Verwaltung seines Vermögens einen Vormund setzt, so wenig hat er dessen für seine Streithändel nöthig. Er mag (wenn er nur die Formen beobachtet, welche sein Prokurator oder seine Rathgeber kennen müssen), seine Foderung selbst eingeben und stellen, den Widerpart angreifen, sich schützen so viel er will.

Die Führung des Prozesses ist die Sorge der Parthien, das Urtheil darin, die Sache der Richter.

Dieser Grundsatz entfernt sofort ein Heer von Berichten, Rathschlägen, Verordnungen, welches den Richtern unnützerweise die Zeit verdarb; die Prozesse verlängerte, Stöße von Schreibereien und eine Menge von Schreibern erfoderte, und aus den einfachsten Dingen ganze Bände procreirte, welche zu lesen für den Richter ein so langes Geschäft war, als lang die Arbeiten derer, welche sie zusammenschrieben.

Das ist die beste Procedur, welche auf den einfachsten Wegen am schnellsten zum Ziel führt.

Supplement zu N°. 84.

Im Justizwesen sollte sie seyn, was in höhern Wissenschaften die Methode: die simpelste Formel, eine Aufgabe zu lösen.

Ein deutliches Anbringen mit beweisenden Aktenstücken und bestimmten Antworten auf die Gegenrede der Widerpart, — das ist das Wesentlichste der Procedur.

Alles weitere, alles von grübelndem Eigennutz, oder durch Leute, die durchaus die Rechtsübung zur Wissenschaft machen wollten, erfundene, das alles muß, so weit immer möglich, fort.

Nicht Actionen und Formeln haben das römische Recht vor andern empfehlungswerth gemacht; vielmehr erkennt man hierin aristotelische Spitzfindigkeiten. Auch weiß man, daß die Patricier diese Dinge erfunden, und ihre Kenntniß Jahrhundert lang sich ausschließlich vorbehalten, und daß die Plebejer desto abhängiger bleiben.

Eine so ränkevolle und verwickelte Procedur wie die, welche die Patricier dem römischen Volke gaben, wurde beim Wiederaufleben des römischen Rechts in Italien durch das kanonische in ganz Deutschland verbreitet.

Die Geistlichen waren dazumal fast die einzigen, welche

etwas wußten. Man fügte sich der im im kanonischen Rechte eingeführten Procedur, welche sie mit vereinter theologischer und juristischer Kunst bei den Gerichten in Uebung zu bringen wußten. Frankreich widersetzte sich öfters, und erhielt endlich unter Franz dem Ersten, Heinrich dem Dritten, Ludwig dem Vierzehnten, und ganz neuerlich durch den regierenden Kaiser, eine einfachere Procedur.

Durch eine ganz eigene Sonderbarkeit geschah, daß, indeß ein großer Theil Deutschlands in den Religionshändeln sich von Rom trennte, und hierdurch die Abschaffung des kanonischen Rechts natürlich und leicht wurde, dieses in allen, der Reformation unnachtheiligen Sätzen daselbst bei Ansehen blieb, so daß, mit wenigen Ausnahmen, Deutschland unter dem doppelten Joche römischer Actionen und kanonischer Proceduren verharrete.

Das Königreich Italien, dem sie noch mehr eigen waren, hat sie neuerlich aufgegeben, und gänzlich die französische Procedur angenommen.

Westphalen möchte eben so wohl gethan haben, dieselbe auch für sich ganz anzueignen. In der That ist der Zweck dieser Gerichtsordnung nicht nur die leichteste Anwendung des Coder Napoleon auf die Streithändel; ein Hauptgrundsatz ist: Klage und Antwort auf's einfachste und schnellste zum Ziel zu bringen.

Gleichwohl haben die Rechtsgelehrten von der Gesetzgebungs-Section viele Regeln beibehalten und aufgenommen, welche ihnen vor der französischen Procedur den Vorzug zu verdienen schienen, und die in jedem Fall das Gute haben, Gebräuchen gemäß zu seyn, welchen man ungern entsagen wollte. So war ihnen der französische Coder Führer und Beispiel, nicht strenge Regel.

Diese Section des Staatsraths trug also vor, der Staatsrath nahm an, und der König genehmigte einen Coder, worin viele Anordnungen der französischen Procedur

ausgelegt, auch weggelassen, oder beigefügt worden sind: Er wird Ihnen vorgelegt werden, und Sie werden seine gleichwohl durchgehende Tendenz zu Verkürzung der Rechtshändel nicht mißkennen. Es sind in demselben der Vorschriften viele, weil man viele Fälle voraussehen, und den mannigfachen Gang der Streithändel einer sichern Richtung anvertrauen wollte. Ich glaube, man hätte ihn einfacher machen können; aber Männern, gewöhnt an schwerere Formen, schien es simpel genug. Je sichtbarer die Vortheile der neuen Ordnung werden, desto eher wird man die Spuren des alten Rechtsganges tilgen. Für jetzt sind nützliche Neuerungen in zureichender Zahl geschehen, Zeit und Erfahrung werden über den Rest belehren.

Alle Sachen werden zum öffentlichen Verhör gebracht. Nichts ist natürlicher, älter, als diese Einleitung. Die Partheien oder ihre Bevollmächtigten werden vernommen. Das Tribunal spricht. Der lebhafte feurige Widerspruch im Verhör hilft schneller und lebendiger die Wahrheit erkennen; die Richter sprechen, ehe die so empfangenen Eindrücke sich wieder verwischt haben.

Das Publikum wohnt bei, unterhält und schärft des Richters Aufmerksamkeit; es bewacht ihn; wer wollte vor den Augen so vieler ungerecht sprechen! in einem öffentlichen Verhör erhält auch die Justiz höhere Feiergestalt, als in einer verschlossenen Kammer.

Diese auf hohem Sitz hervorleuchtende Obrigkeit, diese mit Beredsamkeit, Feuer und Muth kämpfenden Sachwalter, dieses theilnehmende Publikum, neugierig lauschend auf den Spruch der verständigen und ehrlichen Richter, ist wie eine religiöse Verehrung des Gesetzes, das bei verschlossener Thür sie so nicht empfängt.

Solche öffentliche Verhöre waren in diesen Ländern nicht mehr üblich. Warum nicht für Westphalen die Herstellung der so herrlichen Einrichtung versuchen? Wo haben Demosthe-

nes, wo Cicero, die Meister der Beredsamkeit, aufgeklärtere Bewunderer? Sollte sie unfruchtbar bleiben, diese Bewunderung? Indeß die deutsche Litteratur mit der Litteratur aller Nationen um den Vorzug buhlt, ihre Dichter, Geschichtschreiber, Schriftsteller preiset, wie sollte sie nicht auch Redner haben?

Bemächtigen Sie sich des bisher fehlenden Ruhms der gerichtlichen Beredsamkeit. Sollte sie zuweilen ins weitläufige gehen, immer ist sie kürzer als die schriftliche Handlung. Eine Nation, welche mehr denkt, und weniger leicht sich bewegt als die bei welchen die Redekunst in verjährter Uebung ist, wird den Mißbräuchen des mündlichen Vortrags leichter entgehen, und nur seine Vortheile genießen.

Im übrigen werden die Gerichte nicht sofort im ersten Verhör zu sprechen haben. So oft sie genauern Unterricht oder neue Ueberlegung bedürfen, bleiben den Richtern zwei Mittel; entweder nach der Sitzung über die Beweisstücke zu rathschlagen, oder eine schriftliche Darstellung anzubefehlen. Man wollte hierin ihre Angewohnheit schonen. Blos einfachern Händeln, und Richtern von schnellerm Blick wird ein kurzes leichtes Mittel zur Entscheidung eröffnet.

Zu peinlichem Gericht wird öffentliches Verhör durchaus erfodert: nach der Verfassung sollen die Geschwornen über peinliche Sachen öffentlich sprechen. Ein diesen Grundsatz organisirendes Gesetz wird ihnen vorgelegt werden.

In Frankreich ist eine zweifache Erklärung der Geschwornen, eine über die Anklage, eine über das Endurtheil. Se. Majestät hat die Verfassung zu erfüllen geglaubt, wenn nur ein Gericht der Geschwornen, das zum Endurtheil, niedergesetzt würde. Bei der Anklage braucht man noch nicht zu wissen, ob ein wahres Verbrechen erwiesen, ob der Beklagte überführt ist, sondern ob die Rede von einem für peinliches Gericht, für Geschworne, gehörigen Verbrechen sey. Die Frage ist über die Kompedenz des Forums, und gehört vor

die Richter; nicht über ein Faktum, dessen Erörterung nur Geschwornen zukäm.

Wenn die Anklage, mit ihren Gründen belegt, in gesetzliche Form gebracht ist, alsdann, sobald es sich von Verurtheilung handelt, wo nicht mehr von Vermuthung und Schein, sondern von Beweis und Ueberzeugung die Rede ist, dann treten Geschworne auf.

Ich bedarf wohl nicht eine Einrichtung zu loben, welche für peinliche Rechtsfälle zugleich obrigkeitliche Personen und vernünftige Bürger aufruft, welche, nachdem sie die Sache der Beklagten rechtlich hat untersuchen lassen, diese Untersuchung selbst durch die Einsicht der zum Endurtheil berufenen einfachen Bürger abermaliger Prüfung unterzieht. Diese Bürger haben nicht jenen Hang, welchen die Gewohnheit des Richtens bisweilen der redlichsten Obrigkeit mittheilt, Verbrechen gern zu glauben. Besonders haben sie nicht jene große Liebe zu einer Theorie gesetzlicher Beweise, welcher manche Verurtheilung eines Unschuldigen beigemessen wird.

Vielleicht sind Geschworne nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo Maxime ist, die Aussage von zwei Zeugen, so gut wie von tausenden, als vollgiltig anzunehmen. Anstatt zu fragen, ob Farinacius, Carpzov, oder sonst ein Doktor entscheide, daß der oder jener Beweis durch Häufung so und so vieler Nebenbeweise zur Ueberzeugung hinreiche, folgt der Geschworne seinem natürlichen Verstande, betrachtet den Eindruck der Vorträge auf sein eigenes Gemüth, stellt keine kleinfügige Additions- und Subraktionsrechnung der Anzeigen, Bekenntnisse, Abläugnungen und anderer Umstände an, sondern spricht nach dem Ganzen, und nicht nur nach den Worten der Zeugen und Partheien, selbst nach ihrer Haltung, ihren Gesichtszügen. Ihm ist alles gut, was überzeugt, alles, was zurückhält. Er bildet seine Meinung dem nach, was ihm Eindruck macht, wie einer, der Licht siehet, oder es zu sehen bezeugt, wenn gleich andere meinen,

er sollte nach gewissen Theorien es nicht, oder nur auf ihre Art sehen.

Durchaus frei seiner moralischen Ueberzeugung zu folgen, wird eben dieses Geschwornengericht von den, den Vorgang leitenden Richtern gleichwohl geführt; sie suchen ihm alle Seiten der Sache zu zeigen. Sie sind es, welche auf das von Geschwornen erklärte Factum das lossprechende oder strafende Gesetz anwenden. Denn sie bleiben Richter des Rechts; die Geschwornen, Richter über das Factum. So ist alles mögliche vereinigt worden, um zu hindern, daß der Schuldige entgehe, oder ein Unschuldiger das Opfer juristischer Irrthümer werde.

Gleichwie jeder junge Bürger verpflichtet ist, gegen fremde Feinde für das Vaterland zu streiten, so ist Pflicht aller angesehenen Bürger von reifem Alter, im Innern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe dadurch zu wirken, daß sie, aufgefodert, peinlichen Gerichten beiwohnen. Es ist ein öffentliches ehrenvolles Amt, welchem sich Niemand entziehen darf, ohne sich selbst der Gleichgültigkeit anzuklagen. Verbrechen zu unterdrücken ist jeder interessirt, jeder kann darunter leiden. Kein Mensch kann behaupten, daß unglückliche Zufälle nicht einst auch ihn einer gerichtlichen, dem Ansehen nach peinlichen Verfolgung oder einer Verläumdung aussezzen: Als Mensch und Bürger ist er verbunden, wenn er dazu berufen wird, das Amt eines Geschwornen auf sich zu nehmen. Es wird nicht sehr oft einen treffen; einmal vielleicht in mehreren Jahren.

Auf die Verweigerung steht Strafe; man mußte im Gesetz davon sprechen, aber ohne Zweifel wird nie der Fall kommen, sie vollziehen zu müssen.

Das Amt eines Geschwornen kann nur ein angesehener Mann (Notable) bekleiden: wer wollte aus dem hohen Rang herabsteigen, um sich eine kurze Ortsveränderung und eine kleine Ausgabe zu ersparen?

Es ist untersucht worden, ob man die Geschwornen bezahlen solle? Dieses würde dem Staat einen im Ganzen wohl nicht unbeträchtlichen Aufwand gemacht haben; für jeden Geschwornen, der ihn einzeln trägt, ist er unbedeutend.

Wie unruhig für eigene Sicherheit wäre jeder Engländer, wenn das Geschwornengericht abgeschaft würde! Wie würde er seine Würde verletzt finden, wenn ihm für die Uebung eines solchen Ehrenamts Geld geboten würde!

Als die Franzosen diese, auch ihnen einst nicht fremde Einrichtung herstellten, fanden sie gleiche Gesinnung in dem sie auszeichnenden Ehrgefühl. — Wie könnte man den Westphalen die Unehre thun, sie dessen für unempfänglich zu halten!

Zu Einführung dieser Gerichtsform hatte die Verfassung den ersten Julius festgesetzt; aber mit dem Tag ist es nicht so streng zu nehmen; es beruhet auf der völligen Organisation. Schon ist den Präfekten aufgetragen, Verzeichnisse der Geschwornen eines jeden Departements auf die Zeit bereit zu halten, wenn das Ihnen, meine Herren, vorgelegte Gesetz bekannt gemacht werden wird. Sofort werden alle Angeklagten die wohlthätige neue Procedur zu genießen haben.

Se. Majestät zweifen nicht, es werden diese Veränderungen der bürgerlichen und peinlichen Procedur den Beifall der Magistrate und Rechtsgelehrten genießen. Sie sind zu aufgeklärt, alte Gebräuche und ihre Gewohnheiten Verbesserungen vorzuziehen, welche die Zeit und der Fortgang der Einsichten in allen Wissenschaften und allen Anstalten der Menschen hervorbringen. Sollte gleichwohl in vorhabenden Aenderungen einst die Erfahrung dies oder jenes zu verbessern rathen, so wird, wie die Nothwendigkeit sich ergibt, Se. Majestät Ihnen, meine Herren, dasselbe vorlegen lassen. Die Verfassung beruft Sie, über Verbesserungen der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung zu rathschlagen;

eben die Macht, mit der Sie die vorzutragenden Gesetze bekräftigen, bleibt für derselben fernere Vervollkommnung.

In einer andern Sitzung wird Ihnen ein Pönalcodex vorgelegt werden, mit welchem es weniger eilend war, sich zu beschäftigen, als mit andern, Ihnen vorzutragenden Gegenständen. Die peinlichen Gesetze in den meisten Staaten, welche das Königreich Westphalen bilden, sind sanft, und allenfalls kann die königliche Gnade sie mildern. Auch habe ich den westphälischen Völkern mit Vergnügen die Gerechtigkeit zu leisten, daß Verbrechen selten vorkommen. Eben weil sie tapfer sind, sind sie nicht böse. Man hat gewisse Vergehen in Kassel abnehmen gesehen, seit der Aufenthalt des Königs mehr Geld unter die Leute gebracht hat.

Das peinliche Gericht freuet sich, sehr wenig zu thun zu haben. Glückliches Land, wo Tribunalien sich guter Mode rühmen können! Der König, dessen väterliches Gemüth hievon lebhaft gerührt wurde, wird nichts versäumen, durch gute Ordnung in der öffentlichen Verwaltung, und durch Wohlthaten, diesem Zustand alle Dauerhaftigkeit zu geben.

Se. Majestät hat die zahlreichen milden Stiftungen zu Kassel in ein Büreau vereinigt. Daselbst wird die Hülfe ordentlicher, zusammenhängender und mit besserm Urtheil gespendet, als es durch Privatverwaltungen möglich war. Se. Majestät hat Ihren Schatzmeister darüber gesetzt, um sogleich zu vernehmen was fehle, und um aus eigenen Geldern reichliche Hülfe zu verschaffen. Doch von des Königs Privatfreigebigkeit mögen getröstete Dürftige sprechen. Ihnen habe ich blos die Grundlage Seiner öffentlichen Verwaltung vorzutragen. Diese beschränkten sich nicht auf Tröstung der Armuth, der König will, daß ihr abgeholfen werde; daß Fleiß, welcher Lohn verdient und erhält, an die Stelle der müßigen lästigen Almosenbettler komme. Das von einem schätzbaren kasseler Bürger verwaltete Arbeitshaus

wird begünstigt werden; eine größere Ausdehnung wird ihm in dem Modellhause bereitet, dessen wenige merkwürdige Sachen ihren Platz in dem Gebäude des Museums finden werden.

Das Königreich, als Theil des Rheinbundes, hat ein Kontingent zu stellen; eine der angenehmsten Pflichten für den Sinn eines in den Waffen gebildeten jungen Königs, welcher schon mehr Glück und Siege zählt, als nöthig wären, ein langes Leben zu verherrlichen.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten Se. Majestät der Bildung jener ersten Regimenter, die der Kern des Heeres seyn sollen. Alle in fremden Diensten stehende Truppen wurden zurückberufen. Die Zeit ist nicht mehr, wo Westphalens tapfere Söhne auswärts Dienste zu suchen brauchten, weil sie sie im Vaterlande nicht fanden, oder weil sie einem mit ihrem Blute getriebenen Handel ausweichen wollten. Jetzt haben sie ein Vaterland, sie haben einen sie liebenden König, welcher, wenn gefochten werden soll, persönlich sie zum Sieg führen wird.

Erneuern wird sich das Heer durch die Konskription, welche, indem sie ohne Unterschied alle junge Bürger aufruft, zugleich sanfter und nützlicher ist. Konskription macht eigentlich Nationalheere; sie unterhält, sie verewiget jenen militairischen Geist, wodurch Kriege kurz und glücklich, und lange Friedensperioden erobert werden.

Das Heer ist, besser als je bekleidet, bezahlt; eine ordentlichere angewöhntere Mannszucht bewahrt vor der Verderbniß und Erschlaffung, wozu die vielen Semester und allzu unthätigen Garnisonsdienste Anlaß gaben. Wenn die Konskription geliebte Gewohnheiten unterbricht, so ist der Mann durch die kürzere Dauer seiner obligaten Dienstzeit entschädigt. Nach fünf Jahren kömmt er in die väterliche Wohnung zurück, und wählt welche Arbeit er will; Niemand unterbricht ihn weiter.

Die kriegerischen Eigenschaften, welche die Bewohner dieser Gaue von jeher auszeichneten, der Gehorsam und die Liebe, welche sie zu dem Landesfürsten allezeit trugen, ist nebst des Königs Liebe zum Heer, für Se. Majestät Bürge der Hofnung, daß man sich pünktlich unter die Fahnen sammlen, treulich dabei aushalten werde. So viel Wohlwollen und Gunst würdige Krieger bei Sr. Majestät finden werden, so viele Verachtung und Strenge würde auf Muthlose fallen, welche der ersten ruhmvollsten Pflicht sich zu entziehen trachten möchten.

Strafen, welche nicht sowohl bessern als herabwürdigen, sind abgeschaft worden. Ehre soll der Trieb, der Sporn der Krieger seyn. Keine Stufe ist, wozu der Soldat sich nicht emporschwingen könnte. Nichts schließt aus als die Unfähigkeit; es gibt kein Privilegium als für Geist und Muth.

Meine Herren, es bleibt mir übrig, Ihnen von dem Finanzwesen zu sprechen.

Der Krieg, welcher das mitternächtliche Europa gedrückt, hat in Ihren Landen keine allzutiefen Spuren gelassen. In seinem schnellen Siegeslaufe begehrte der Ueberwinder nur Kontributionen; Felder, Städte, Wohnorte sind übrigens geschont worden.

Wenn, wie nicht zu zweiflen, die Vereinigung dieser Länder zu Einem Reiche Glück für sie ist, so kann man behaupten, daß der Krieg, der vielen Aufopferungen ungeachtet, für sie nicht unglücklich geendigt würde. Der König, wenn Sie ihn unterstützen, wird alles thun, um dieses gute Resultat zu mehren und ihm Dauer zu geben.

Als des Königs Majestät auf den Thron kam, war nichts in dem Schatze; alle Einkünfte waren für das »große Heer.« Die vielen Ausgleichungen haben aufgezehrt, was der Oktober und November gebracht; eigentlich genießen Se. Majestät nur seit dem ersten Dezember die Einkünfte.

Auch dann waren beträchtliche Rückstände zu vergüten.

Sie versetzten in augenblickliche Verlegenheiten, welche doch nicht sehr fühlbar wurden. Sie brachten in die Nothwendigkeit, von Jahrgeldern über 200 Franken vor der Hand nur die Hälfte zu bezahlen; der Finanzminister glaubt, bald wieder die vollen Zahlungen leisten zu können.

Beträchtliche Verbesserungen hat man für die Organisation der direkten Steuern, des Postwesens, der Forstverwaltung, der Einführung des Patentgeldes, bereitet. Letzteres, ohne den Handel zu belasten, hält ihn an, so wie die liegenden Gründe, für die Staatsbedürfnisse sein Theil beizutragen.

Aus Einkünften erledigter Domherrenpfründen und anderer Präbenden wurde eine Oekonomatskasse gebildet, für die Stiftung eines Schuldentilgungsfonds, welcher eine Quelle von Entlassung und neuem Wohlstande seyn wird.

Die alten Provinzialschulden, durch die ausserordentlichen Kriegskontributionen vermehrt, haben die Aufmerksamkeit des Königs beschäftigt, und erfodern alle die Ihrige. Ihre vereinte Masse ist nicht so stark, als die Hülfsquellen; getrennt würde sie reiche Departements zu Boden drücken. Selbst wenn die Einheit des Reichs der besondern Liquidirung sich nicht durchaus entgegen setzte, auch dann würden Länder, die sich entziehen möchten, auf eine andere Weise zur Aushülfe derjenigen beitragen müssen, welche sie so unpolitisch hätten stecken lassen.

Doch lezteres verbeut die Verfassungsakte; durch diese wurde diese Zahlung der Kriegskontribution eine Bedingniß der Errichtung und Vereinigung Westphalens. Schuldner ist also das ganze Reich; nur von Mitteln handelt sich's, die Pflicht zu erfüllen. Diese werden Ihnen vorgelegt werden, in der merkwürdigen Sitzung, welche zeigen wird, wie leicht und schnell Westphalen sich zu dem Flore erheben kann, wozu seine Verfassung, das Bestreben des Königs,

und die aufgeklärten Absichten der Stände dieses Reich berufen haben.

Wenige Königreiche fingen mit solchen Vortheilen an. Ein treflicher Civilkodex; eine Verwaltung, derjenigen gleich, wodurch eine große Nation blühet, und welche durch andere nachgeahmt wird; eine glückliche Lage an zwei Strömen, die den Handel vergrößern und begünstigen werden; eine verhältnißmäßig zahlreiche Volksmenge, treflich durch ihre Güte, ihre Treue, ihre Standhaftigkeit.

Die Wissenschaften zieren den Staat; einige entwickeln den Geist, andere vervollkommnen die Künste, deren Werkzeuge und Maschinen sie vereinfachen und ihnen schnellere Wirkung geben. Se. Majestät wird sie begünstigen. Aber Landbau und Handel machen die Nationalstärke.

Se. Majestät wird nichts unterlassen, um an der Elbe und Weser den Arbeitsfleiß ermunternd empor zu halten, und in einigen Departements, wo man ihn einschlafen und aufhören ließ, ihn wieder empor zu bringen. Zumal wird Höchstdieselbe den Landbau, diesen Hauptreichthum des Staats begünstigen; schon der freie Kornhandel muß ihn mächtig ermuntern.

Die Tuchfabriken sollen vervielfältigt und vervollkommnet werden. Die Mittel liegen nahe. Schon besitzt Westphalen einige der schönen Heerden, womit Spanien Europa bereichert, uud welche besser sind, als Gold von Peru.

Die Straßen werden hergestellt; an Orten wo Verbindung fehlt, neue eröfnet. Se. Majestät läßt die Möglichkeit und Nützlichkeit eines Kanals zwischen Elbe und Weser prüfen. Immer mehr wird der König trachten, den Geist der Nation von der Neigung abzubringen, aus Präbenden und Gehalten zu leben; Wetteifer wird Er zu pflanzen suchen, und die Begierde, durch Verbesserung der Güter, Verwendung des Kapitals und Entwickelung des Fleißes, in dem eigenen Vermögen die beste Hülfsquelle zu suchen.

Die geographiſche Lage des Reichs, ſeine Gruben, ſeine Forſten, ſein Getraide und ſeine Tücher, öfnen dem Unternehmer ein reiches und ein weites Feld; der Friede des feſten Landes, der endlich wohl bald zu erringende Friede der Meere, laden ein, dieſe Entwürfe zur Ausführung zu bereiten.

Alles Gute und Nützliche wird Ermunterung und Schutz finden bei einem Monarchen, dem ſein Alter die Ausſicht öfnet, für das Glück ſeiner Unterthanen fünfzig Jahre wirkſam zu ſeyn, welcher dazu die Mittel brauchen wird, die ihm ſeine großen Verbindungen gewähren, und in dem jene, ſeine Dynaſtie auszeichnende Thätigkeit lebt.

Wenn unter dem Haupt und Stifter dieſer Dynaſtie Frankreich zu einem Grade von Macht und Ruhm aufgeblüht iſt, wie man ihn ſich nie hätte vorſtellen können — wenn Spanien, um den verlohrnen Rang unter mächtigen und glücklichen Staaten wieder zu erringen, einen andern Napoleon ruft — ein anderer in Holland angebetet wird — ſo wird auch der, dem Weſtphalen zufiel, eben ſo viele Liebe und nicht mindern Ruhm verdienen.

28.

Bemerkungen über den, im 19ten Hefte unter Nr. 8. S. 83. u. folg. enthaltenen Aufſatz:

» Waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatiſi»rungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts juris »eminentis? von Friederich Hoppe «

von Dr. W. J. Behr.

Da der, unter der angeführten Aufſchrift im 19ten Hefte dieſer Zeitſchrift enthaltene Aufſatz gegen die, in meiner

ſyſtematiſchen Darſtellung des rheiniſchen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts enthaltene Begründung der Rechtmäßigkeit der durch die Bundesakte bewirkten Verſchmelzung mancher teutſchen Staaten mit andern gerichtet iſt, ſo wird es mir vergönnt ſeyn, das nöthige darauf zu erwidern.

Eigentlich könnte ich mich damit begnügen, zu erinnern, daß aus der Bundesakte, meines Wiſſens, nirgends eine Mediatiſirung — (denn dieſer Ausdruck und der durch ihn bezeichnete Begriff paßt durchaus nicht auf die, in dem Verhältniſſe mehrerer ſonſtiger teutſcher Landesherrn durch die Bundesakte eingetretene, Veränderung) — erfolgt, und daß meine Vertheidigung dieſer Veränderung nicht auf ein ſogenanntes Staats-Nothrecht, ſondern auf ein, ſo zu benennendes, Staaten-Nothrecht gegründet ſey.

Doch ich will ſelbſt jene Frage ſo ſtellen, wie ſie hätte geſtellt werden müſſen, um dasjenige beſtimmt auszudrücken, was Hr. Hoppe, in Beziehung auf den von mir §. 100. der erwähnten Darſtellung aufgeführten Satz, wahrſcheinlich ausdrücken wollte, und dann ſeine Zweifelsgründe beantworten.

Seine Frage müßte, wie mir ſcheint, eigentlich ſo heißen:

Giebt es im Verhältniſſe zwiſchen Staaten und Staaten, alſo im Gebiete des Staaten-Rechts, ein Recht, demjenigen gleich, welches man bisher im Staatsbürgerverhältniſſe oder im Gebiete des Staats-Rechts das Staats-Nothrecht genannt hat, — alſo ein ſogenanntes Staaten-Nothrecht? *) und läßt ſich durch die Hinſicht auf ein ſolches (Staaten-Nothrecht) die Unterwerfung mehrerer

*) Anmerk. Ich bemerke hiemit ausdrücklich, daß ich nie jenen barbariſchen Ausdruck gebraucht haben würde, wäre er mir nicht durch Hrn. Hoppe's Aufſatz abgedrungen worden.

ehemaligen teutschen Landesherrn unter die Souverainität anderer, wie solche durch die Bundesakte bewirkt worden ist, rechtfertigen?

Da mir Hr. Hoppe hoffentlich eben so wenig zutrauen wird, daß ich jene Rechtfertigung auf ein Staats-Nothrecht habe bauen wollen, als ich ihm die Beschränktheit zutraue, mich so mißverstanden zu haben, so kann ich nicht zweifeln, durch jene Umgestaltung seiner Frage, den von ihm bezielten Sinn richtig getroffen, und dem Publikum das eigentliche punctum controversum deutlich bestimmt zu haben.

Vorläufig lege ich das Geständniß ab, daß ich selbst wohl vorhergesehen habe, daß manche die im §. 100 meiner Darstellung aufgestellte Rechtfertigung für sich unbefriedigend finden mögten; jedoch nicht etwa in Gefolge eines Gefühls der Schwäche des Fundaments der Rechtfertigung selbst, sondern lediglich in Gefolge der Ueberzeugung, daß es manchen, was jedoch nicht meine Schuld ist, an der Bedingung fehlen möge, um die Stärke jenes Fundaments durchschauen zu können, das ist, an einem gründlichen Wissen, nicht nur des allgemeinen Staats-, sondern auch des allgemeinen Staaten-Rechts; und gerade an dieser Bedingung scheint es auch Hrn. Hoppe — so sehr er auch im ersten Theile seines Aufsatzes seine Bekanntschaft mit dem allgemeinen Staatsrechte bewährt hat — gefehlt zu haben, wie sich aus der Prüfung seiner Sätze zeigen wird.

Nach einer vorausgeschickten, ziemlich richtigen, obwohl nicht ganz entschöpfenden Deduktion des Staats-Nothrechts, nimmt derselbe folgenden Uebergang zu seinem eigentlichen Thema:

»Nach dieser Analyse aus dem allgemeinen Staatsrechte »ist also das Objekt des Staats-Nothrechts nur der Unterthanen wohlerworbene Rechte, und die obige Frage... »ist in der Negative beantwortet.«

Daß das Staats-Nothrecht nur auf die Rechte von Unterthanen Einfluß habe, daß also die Foderung des Opfers an die, nach seiner Sprache, mediatisirten aus einem Staats-Nothrechte nicht abgeleitet und gerechtfertigt werden könne, wer sollte das haben leugnen, oder wer sollte das Gegentheil haben behaupten wollen? — — Ich in der That nicht; denn ich behauptete: So wie das Recht einzelner Menschen in einem Staate bedingt ist, durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte der übrigen Staatsglieder mit und neben dem ihrigen, mithin das Recht der ersteren hinwegfällt, wenn diese Bedingung ihres Rechts hinweggefallen ist, dessen Folge man bisher mit dem, freylich nicht passenden, Namen — dominium eminens — bezeichnet hat; eben so ist das Recht jedes einzelnen Staats, im Staaten-Verhältnisse, bedingt durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte der übrigen Staaten mit und neben dem seinigen, und wenn demnach die Realisirung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses unter einer Menge sich begrenzenden Staaten, und dessen Sicherung nicht möglich ist, ohne daß einzelne Staaten jene ihre Rechte aufgeben, so fallen, mit Bedingung jener ihrer Rechte, auch diese ihre Rechte selbst hinweg, und sie können demnach nicht befugt seyn, jenes nothwendige Opfer, d. h. das Aufgeben jener ihrer Rechte zu verweigern, — dessen Geltendmachung man, im Gegensatze des Staats-Nothrechts, offenbar das Staaten-Nothrecht benennen könnte.

Also nur aus einem Staaten-Nothrechte wollte ich die hier unterstellte Veränderung und Unterwerfung rechtfertigen, und hoffentlich wird, außer Hrn. Hoppe, weiter Niemand verkennen, daß ich jene Beziehung auf das Staats-Nothrecht nur der größeren Deutlichkeit wegen, und um die Gleichheit der Prinzipien des Staatenrechts mit jenen des Staatsrechts anschaulich zu machen, gebraucht habe, wie aus dem letzten Satze des §. 100. der erwähnten Darstellung klar

hervorgeht, wo es heißt: »so mußten auch einzelne solcher »Staaten jene Rechte dem Zwecke der Realisirung eines ge»sicherten Rechtszustandes aller, welche durch die Pflicht »aus Prinzipien des Staatenrechts geboten »war, nothwendig zum Opfer bringen, und es war also »die Bewirkung dieses Opfers eben eine solche Aus»übung des *juris eminentis* im Gebiethe des »Staatenrechts, als wie sie nach den voraus aufge»stellten Grundsätzen im Gebiethe des Staatsrechts statt fin»det ꝛc.«

H. Hoppe stellt weiter folgende Sätze auf:

»Staaten gegen Staaten stehen unter keinem Gesetz, »und sind als selbstständige Personen im Naturzustande an»zusehen. Das Völkerrecht ist bis jetzt noch nichts, als eine »Idee. Gewalt im Kriege tritt also an die Stelle des »Staats-Nothrechts.« —

In der That, sonderbare Behauptungen! — Da Hr. Hoppe selbst die Staaten für selbstständige Personen gelten läßt, so muß er sie doch wohl auch als rechtsfähige Wesen gelten lassen; rechtsfähige Wesen gleicher Art stehen aber, schon als solche, in ihrer Einwirkung aufeinander unter der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes, mithin sind Staaten gegen Staaten auch in ihrem Naturzustande — zwar keinem positiven Gesetze — aber doch allerdings dem allgemeinen Rechtsgesetze unterworfen, und ihre gegenseitigen Verhältnisse müssen danach beurtheilt werden.

Das System der Verhältnisse zwischen Staaten und Staaten, nach jenem allgemeinen Rechtsgesetze regulirt, ist das allgemeine Völker- oder Staaten-Recht; und wenn gleich die Staaten sich nicht immer wirklich dem Rechtsgesetze gemäß behandeln, so bleibt doch das allgemeine Staatenrecht in seiner vollen objektiv verbindlichen Kraft, so wie das allgemeine Staatsrecht in seiner vollen Kraft bleibt, wenn gleich dasselbe nicht allenthalben zur Ausübung kömmt; und mit

demselben Fuge, mit welchem Hr. Hoppe das Staats-Nothrecht aus dem allgemeinen Staats-Rechte deduzirte, mit demselben Fuge, sollte ich denken, dürfte ich das Recht, welches man Staaten-Nothrecht nennen könnte, aus dem allgemeinen Staaten-Rechte deduziren, und seine Anwendbarkeit eben so gut postuliren, als Hr. Hoppe die Anwendbarkeit des Staats-Nothrechts postulirt, ob man gleich auch sagen könnte, das allgemeine Staatsrecht sey bis jetzt nichts als eine Idee. — Gewalt im Kriege tritt aber ganz und gar nicht an die Stelle des Staats-Nothrechts, sondern an die Stelle einer, zur Handhabung des Rechts unter den Staaten rechtlich zu konstituirenten, aber nicht wirklich vorhandenen, Macht; denn jeder Kriegführende giebt wenigstens vor, sein Recht gegen den bekriegten Staat verfolgen und geltend machen zu wollen. Um die einzelnen Unterthanen eines Staats (deren Rechte selbst nach Hrn. Hoppe nur die Objekte des Staats-Nothrechts sind) zu Aufopferungen ihrer Rechte zu Gunsten ihrer Mitbürger zu zwingen, ist meines Wissens noch kein Krieg geführt worden, also ist auch noch kein Krieg an die Stelle des Staats-Nothrechts getreten, wohl aber könnte Krieg geführt werden, um das Staaten-Nothrecht geltend zu machen, wenn nämlich ein oder mehrere Staaten solche Rechte, die mit der Bestehbarkeit der Rechte aller Staaten unverträglich sind, aufzugeben sich weigerten, und daher durch Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden müßten.

Die eigentliche Widerlegung meines, von Hrn. Hoppe angefochtenen Satzes aber soll in folgender Behauptung liegen:

»Es giebt keinen Rechtszustand unter Staaten und Staaten, sonst würde der Begriff der Selbstständigkeit, mithin der des besondern Staats, aufgehoben. Dieß erkennt Behr selbst, wenn er früherhin sagt, daß Staat und Staat wie Privaten außer dem Staatsverhältniß zu betrachten seyen. Giebt es keinen Rechtszustand, so kann auch nicht von Rech-

»ten die Rede seyn, noch weniger von einer Bedingung der »Möglichkeit des Bestehens der Rechte anderer Staaten, die »nur mit dem Rechtsgesetze eintritt.«

Wahr ist's, daß ich den Grundsatz aufgestellt habe: Staaten und Staaten stehen ursprünglich unter sich in demselben Verhältnisse, in welchem einzelne Menschen stehen, ehe sie sich zu einem Staate geeinigt haben: das heißt: So wie die einzelnen Menschen ursprünglich in einem, der Sicherheit ihres Rechts ermangelnden, Zustande sind, so befinden sich die Staaten ursprünglich in einem Zustande, worinn ihre Rechte, als Staaten, gegenseitig durch nichts garantirt sind: ihr ursprünglicher Zustand ist also kein Rechtszustand. — Wer mögte aber daraus folgern können, daß darum im ursprünglichen Verhältnisse der einzelnen Staaten, wie der einzelnen Menschen, gegeneinander gar nicht von gegenseitigen Rechten derselben, noch weniger von einer Bedingung der Möglichkeit des gegenseitigen Bestehens ihrer Rechte die Rede seyn könne? Kennt denn Hr. Hoppe nicht einmal den allgemein bekannten Satz: daß das Recht und die Gültigkeit des Rechts vor und außer allem Staate und Staatenvereine unter Menschen und Staaten bestehe, und daß die Stiftung des Staats und Staatenvereins blos die Geltung des Rechts unter jenen und diesen bezwecke? Wenn aber das Recht auch schon ursprünglich für jene und diese gültig ist, wenn das Rechtsgesetz, nur seine Geltung, nicht aber seine verbindende Kraft an sich für Menschen und Staaten erst vom Staate und Staatenvereine herholt, sondern aus dem, von der Natur so geordneten, Bedingtseyn einer Coexistenz freyer Menschen und Staaten, als solcher durch dasselbe, so muß doch wohl auch schon ursprünglich unter ihnen vom Rechte die Rede seyn können, und das Recht statt finden, und sobald das Recht statt findet, wenn es gleich noch durch nichts gesichert ist, sobald muß auch die Bedingung des Rechts statt finden, denn letzteres, als das bedingte,

ist ohne erstere überall nicht gedenkbar. Verbindet nun das Rechtsgesetz ursprünglich schon Menschen und Staaten, so sind auch ursprünglich ihre Rechte schon bedingt, durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte anderer Menschen und Staaten, denn das Rechtsgesetz besteht ja nur in der Bestimmung dieses Bedingtseyns.

Eben darum aber, weil die Menschen und Staaten in ihrem ursprünglichen Zustande keine Sicherheit ihrer Rechte haben, sollen sie in einen Zustand treten, der ihnen jene Sicherheit gewährt, und diesen nennt man den Rechtszustand. Dieser Rechtszustand ist für einzelne Menschen der Staat, für einzelne Staaten der Völker-Staat oder der Staaten-Bund. Nur bey der Vereinigung mehrerer Staaten unter der Form des Völker-Staats wird die Selbstständigkeit der, so vereinigten, Staaten, mithin der Begriff des besonderen Staats aufgehoben, nicht so bey ihrer Vereinigung unter der Form des Staatenbundes: denn dieser läßt alle in ihm begriffenen Staaten als selbstständige, besondere Staaten bestehen, und geht eben darauf aus, ihnen, als besonderen Staaten, ihre Selbstständigkeit und ihr Rechtsgebieth, als Staaten, geltend zu machen, und diese Geltung zu sichern.

Falsch ist also die Behauptung: »es giebt keinen Rechtszustand unter Staaten und Staaten, denn sonst würde der Begriff der Selbstständigkeit, mithin der des besonderen Staats, aufgehoben.« — Denn der Staatenbund ist ein Rechtszustand der verbündeten Staaten, und dennoch bleiben diese in ihm besondere und selbstständige Staaten: fast sollte man glauben, Hr. Hoppe kenne nur einen einzigen Rechtszustand, den Staat, und außer diesem, keinen. — Und falsch ist dem voraus angeführten Grunde zufolge die Behauptung: »daß außer dem Rechtszustande nicht vom Rechte, noch weniger von einer Bedingung der Möglichkeit des Bestehens der Rechte anderer Staaten die Rede seyn könne.«

Haben doch die Staaten von Europa, ob sie gleich fortdauernd außer dem Rechtszustande unter sich blieben, von jeher so viel von Rechten unter sich gesprochen und gehandelt; also wohl ganz unnütz nach Hrn. Hoppe? also konnte wohl bey ihren Friedensverhandlungen nie von gegenseitiger Ausgleichung streitiger Rechte die Rede seyn?!

So wie sich eine Macht darstellt, welche unter koexistirenten Staaten einen Rechtszustand einführen will, handelt sie der Foderung des Rechtsgesetzes gemäß, indem dieses unter Staaten wie unter Menschen die Geltung des Rechts befiehlt, ist sie also durch das Rechtsgesetz selbst ermächtigt, die Bedingung der Möglichkeit des gegenseitigen Bestehens ihrer Rechte, als Staaten, geltend zu machen, und finden sich solche Rechte einzelner Staaten, welche mit der Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller unverträglich sind, so gebietet ihr das Rechtsgesetz, das Hinweggefallen seyn jener Rechte mit ihrer Bedingung zu erklären, und dieser Akt ist ein, der Ausübung des Staats-Nothrechts im Staate ähnlicher, Akt, den man den Akt eines Staaten-Nothrechts nennen könnte, da er im Staatenverhältnisse dasselbe ist, was jener im Bürgerverhältnisse seyn soll. Es ist aber dieser Akt in beyder Hinsicht keine Aufhebung von Rechten; denn die fraglichen Rechte sind, als das bedingte, im unterstellten Falle mit ihrer Bedingung schon von selbst hinweggefallen; sondern eine bloße Erklärung dieses Hinweggefallenseyns, welches einzig von dem Begriffe des Rechts und des Rechtsgesetzes selbst ausgieng.

Aus diesen Gründen vertheidigte ich die fragliche Unterwerfung einzelner teutscher Landesherrn unter die Souverainität anderer: Von diesen Gründen hat aber Hr. Hoppe auch nicht einen einzigen durch jene seine Bemerkungen geschwächt, vielweniger widerlegt, sondern nur die Unrichtigkeit seiner Begriffe beurkundet.

Doch! es ist noch ein Satz desselben übrig:

»Mögen andere Staaten bestehen oder vergehen; es »hat dieß auf die Rechte und Verbindlichkeiten dieses indi»viduellen Staats nicht den mindesten Einfluß, wenn schon »vielleicht in politischer Hinsicht. Daß aber die Poli»tik kein Recht giebt, von andern Staaten Aufopferungen »zu verlangen, ist ohne Zweifel.«

Wohl mag das erstere wahr seyn, jedoch nur faktisch wahr, so lange sich die Staaten weiter nicht gegenseitig um einander bekümmern, sondern jeder ungestört seinem Egoismus fröhnen darf: Sobald aber die Mehrheit koexistirehter Staaten dem Unwesen des, aller rechtlichen Sicherheit ermangelnden, Zustandes, durch Einführung und Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes unter sich, ein Ende machen will, dann ist sie auch durch das Rechtsgesetz ermächtigt, unbekümmert um die Foderungen des Egoismus der einzelnen, die Bedingungen zu realisiren, unter welchen jener Rechtszustand nur ein- und ausführbar ist, und bey dieser Ausführung hat sie, durch das Rechtsgesetz selbst auktorisirten, Einfluß auf die Rechte und Verbindlichkeiten der bey jener Ausführung befangenen Staaten.

Was sich übrigens Hr. Hoppe unter Politik denken möge, weiß ich nicht. Ich verstehe darunter die Kunst und Wissenschaft, Staaten in ihren inneren und äußeren Verhältnissen zur Erreichung ihres Zwecks zu führen. Erheischt nun die Herbeyführung rechtlicher Sicherheit in den äußeren Verhältnissen, ohne die der Zweck der Staaten in sich selbst ewig unerreichbar bleibt, Aufopferungen von einzelnen Staaten, so ist jene auch ohne Zweifel, diese zu verlangen, berechtigt, d. h. sie ist ohne Zweifel berechtigt, die Aufopferung derjenigen Rechte von andern Staaten zu verlangen, mit deren Bestehen die rechtliche Sicherheit aller unverträglich ist, gleichwie sie selbst zur Aufopferung ähnlicher Rechte verpflichtet ist. Denn jeder Staat ist, als unter dem allgemeinen Rechtsgesetze stehendes Wesen, ohnedieß

schon aus dem Besitze jener Rechte gesetzt, und deren Fortbehauptung würde eigentliche Usurpation seyn, welche selbst zur Ausübung des nöthigen Zwanges gegen sie berechtigte.

Mögte nun eine kompetente, nicht Namenlose, Kritik recht bald entscheiden: ob ich dem Ziele, — oder ob Hr. Hoppe dem richtigen Sinne meines, von ihm angefochtenen, Satzes, vielleicht überhaupt der gründlichen Erforschung des Staatenrechts vorübergegangen sey?

Würzburg im Julius 1808.

29.

Bemerkung über die sogenannte schließliche Erklärung des Herzoglich-Mecklenburgischen Justizraths von Gülich im XVIII. Hefte Nr. 54.

Was der Justizrath von Gülich bei weniger Arroganz und mehr Besonnenheit sich füglich selbst hätte sagen können und müssen, das müssen wir ihm wohl nur sagen, nämlich das, daß er in keiner Rücksicht der Mann sey, mit welchem wir uns in eine literärische Fehde einlassen können und werden.

Ueber den Gegenstand seiner Schreibereien enthält auch ohne unsere Bemerkungen das abgedrukte Zeugniß des Hofraths Hrn. von Bostel völlige Entscheidung; das ganze unbefangene und vernünftige Publikum hat darüber seine Ueberzeugung so allgemein und bestimmt ausgesprochen, daß wir darüber kein Wort mehr verlieren werden. Der von Gülich selbst leugnet die vorgelegten factischen Momente

nicht, sondern bemühet sich nur sie zu umgehen. Nur ein sehr schwacher Grad von Menschenkenntniß ist erforderlich, um ihn in allen seinen Wendungen zu durchschauen und der allgemeine Anzeiger der Deutschen 1808. Nr. 121 enthält eine treffende Auseinandersetzung dieser Sache.

Wenn eine längere Rechts- und Richterpraxis den Cäpolla aus des ꝛc. von Jülich Büchersammlung verdrängt haben wird; so wird er seine gegenwärtigen zahllosen Erklärungen und deren leidigen Geist gewiß bereuen; wir wollen ihm das Andenken an dieselben dadurch nicht noch mehr verbittern, daß wir den Wirrwarr, die Absurditäten und Unwahrheiten, welche er in der Erklärung vom 16. April d. J. (Rhein. Bund Heft XVIII. Nr. 54.) vorbringt, beleuchten und aufdecken. Diese Erklärung ist zu sehr unter aller Kritik und ihr Verfasser zu sehr unter aller Beachtung; wenn er erst den Freund der Pläne des Wezlarschen Prokuratoren-Ausschusses abgelegt haben wird, dann wird er seine Schwachheiten, Erklärungen, Unterdrückung der Wahrheit und Absprung vom geraden Wege ohnehin genug bereuen.

Die Verfasser der Abhandlung: über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener.

30.

Bekanntmachung der Grosherzoglich Hessischen Regierung des Fürstenthums Starkenburg die Allodifikation der Lehen betreffend.

Extractus Protocolli Grosherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Regierung d. d. Darmstadt den 7. Mai 1808.

Fiat generale an sämmtliche Justiz- und Kameral-Beamten des Fürstenthums Starkenburg inclusive der Justizämter in den neuesten Souverainitätslanden:

Da seit einiger Zeit mehrere Grosherzogliche Vasallen Gesuche um Erlaubniß ihre Lehen oder Theile derselben gegen ein billiges Aequivalent als Allod veräußern zu dürfen, eingelegt hätten; so habe man von Seiten dieser Stelle an Se. Königliche Hoheit den Grosherzog den Antrag gemacht, daß ihr die Vollmacht ertheilt werden möge, mit allen denjenigen Vasallen, welche ihre von Höchstdenselben relevirende Lehen in Allod zu verwandeln wünschen, unter Vorbehalt höchster Genehmigung über die Allodifikation verbindliche Verträge abzuschließen.

Nachdem nun Se. Königliche Hoheit der Grosherzog diesen Antrag gnädigst genehmigt hätten: so mache man ihnen diese höchste Entschließung zu dem Ende bekannt, um in ihren Geschäftsbezirken die Vasallen, denen daran gelegen seyn möchte, davon gelegentlich in Kenntniß zu setzen.

Follenius.

31.

Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Indem Wir mit andern Souverains des Rheinischen Bundes die Ueberzeugung von der Vortreflichkeit des Code Napoléon hegen, haben Wir beschlossen, denselben zum allgemeinen Gesetzbuch in Unsern Staaten unter Modifikationen und Bestimmmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse erheischen. Wir werden diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigends anzuordnende Kommission Uns vortragen lassen. So wie Wir nach Vollendung dieser unumgänglichen Vorbereitung Unsere Willensmeinung über den Zeitpunkt und die Art der Annahme der Kaiserlich Französischen Gesetzgebung, durch ein weiteres Edikt verkündigen werden; so befehlen Wir einstweilen, daß nicht allein auf Unserer Landes-Universität öffentliche Vorlesungen über den Code Napoléon gehalten werden; sondern auch sämmtliche Justizdiener mit dem Geist desselben sich vorläufig bekannt machen sollen. Urkundlich Unserer eeigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Staats-Siegels. Auerbach den 1. August 1808.

Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats-Referendär.

Der
Rheinische Bund.

Ein und zwanzigstes Heft.

32.

Das teutsche Reich und der rheinische Bund.

Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr.

(Fortsetzung der im neunzehnten Hefte abgebrochenen Abhandlung.)

Das belebende und erhaltende Prinzip des teutschen Reichs, die Urquelle seiner organischen Bewegungen und Verrichtungen, die Stütze seiner Constitution sollte die Versammlung seiner Stände, der Reichstag seyn, in und durch welchen der teutschen Nation vermittelst des Organs ihrer Primaten ein entscheidender Antheil an den richtigsten und wesentlichsten Regierungsrechten gesichert, und eben dadurch der Weg offen behalten war, ihr wahres Interesse mit der individuellsten Kenntniß und auf den richtigsten Wegen zu besorgen, ihre wichtigsten Angelegenheiten mit vereinter Kraft und Weisheit zu fördern, und selbst die, durch veränderte Verhältnisse und Umstände nothwendig gewordenen, Modifikationen der Verfassung und Verwaltung zu bewirken: denn der bey weitem reellste Antheil an der Gesetzgebung des Reichs lag, wie wir

wissen, in den Händen jener Versammlung; von ihr hieng es ab, durch den Weg der Wahlkapitulation die Wirksamkeit der kaiserlichen Gewalt zu bestimmen, zu erweitern oder zu beengen; von ihr wurden die wichtigen Fragen über Krieg und Frieden des Reichs entschieden, und im Falle des Kriegs das Maaß der Mitwirkung aller Stände bestimmt; von ihr wurden die Reichssteuern bewilligt, den Gerichten die Normen ihres Verfahrens vorgezeichnet, Visitationen derselben angeordnet, und selbst gewisse Klassen von Collisionen und Verbrechen in lezter Instanz gerichtet; ihr kam es zu, die Aufsicht über Vollziehung der Beschlüsse des Reichs zu führen, alles, was die Erreichung des Zwecks des Vereins erheischte, zu realisiren, und überhaupt jede Angelegenheit des Ganzen zu ordnen, und dem Zwecke des Ganzen gemäß zu besorgen.

Daß jedoch der teutsche Reichstag bereits seit langer Zeit der Idee seiner Funktion, der Bestimmung seiner Existenz gar nicht mehr entsprochen habe, daß eine beynahe unerträgliche Schläfrigkeit und Unbeholfenheit in dem Gange seiner Geschäfte, eine höchst auffallende Kälte desselben für das Wohl der Gesammtheit eingetreten sey, daß derselbe sein Daseyn und Leben nur noch zur Lähmung reichsoberhauptlicher Energie, und zum Kampfe des Egoismus seiner Glieder, oder wenigstens einzelner Klassen seiner Glieder gemißbraucht habe, und endlich zur bloßen Uebungsschule leeren eitlen Ceremoniels herabgesunken sey, ist zu notorisch, als daß es noch einer Nachweisung bedürfen könnte.

Da der rheinische Bund einer ähnlichen Versammlung seiner Glieder bedarf, wodurch der gemeinsame Wille der in ihm vereinigten Staaten gefunden und ausgesprochen, d. i. die Gesetze des Bundes aufgestellt, deren Geltung unausbleiblich bewirkt, die im Laufe der Zeit nach Maaßgabe der Verhältnisse und Umstände zur Erreichung des Bundeszwecks erforderlichen Maaßregeln getroffen und in Vollzug gesetzt, endlich die zwischen den verbündeten Staaten etwa

entstehenden Collisionen friedlich geschlichtet, und jeder in der ihm eingeräumten Sphäre seiner Souverainität gesichert, überhaupt die Verbindung und deren Zweck realisirt werde, und, daß eine solche Versammlung der Bundesglieder zu dem angegeben Zwecke konstituirt werden solle, bereits in den Artikeln 6. 9. und 11. der Conföderationsakte als konstitutionelles Gesetz ausgesprochen ist, so dürfte es sehr wichtig seyn, nach den Quellen jener Entartung und Unthätigkeit der Reichsversammlung zu forschen, um durch Verstopfung dieser Quellen in der Constitutionsart der Bundesversammlung einer ähnlichen Erschlaffung und Gleichgültigkeit für das Wohl des Ganzen auf Seite der lezteren wirksam vorbeugen zu können.

Wir, unseres Orts, glauben jene Quellen — neben dem immer weiter einreissenden Mangel des Interesses für Erreichung des Vereinigungszwecks und an dem Zustande der Gesammtheit, veranlaßt durch das immer ungebührlichere Hervortreten der Individualität und des Egoismus der Reichsstände, was freylich die Grundquelle alles Uebels im teutschen Reiche war — erkennen zu müssen:

1) In der Trennung der Reichsstände in drey verschiedene Collegien.
2) In der Sonderung der Reichsstände in zwey Religionskörper.
3) In der Nichtanerkennung der entscheidenden Kraft der Stimmenmehrheit und endlich
4) In der Abhängigkeit der Reichstagsgesandten von einer, bey jedem einzelnen Falle einzuholenden, besonderen Instruktion.

ad 1.) Die einzige, durch die Natur und das Wesen der Sache begründete, Bedingung der Theilnahme an den Verhandlungen des gesetzgebenden und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgenden Corps eines Völker-Staats oder Völkerbundes ist die Eigenschaft eines aktiven und konstitutiven Glieds des ersteren oder des lezteren, und in dem Rechte

der Mitwirkung zu jenen Verhandlungen muß, so wie in dem Effekte des Vereins überhaupt, für alle jene Glieder die vollkommenste formale Gleichheit statt finden, d. h. die Stimme eines jeden Glieds jener Art muß bey jenen Verhandlungen ganz gleichviel gelten, und es giebt keinen objektiven Grund zu einem Unterschiede des Grads der Geltung der Stimmen jener Glieder; denn die staatsbürgerliche Persönlichkeit, wie die Persönlichkeit eines Bundesglieds, als solchen, ist bey allen unterstellten Gliedern des Völkerstaats wie des Völkerbundes eine und dieselbe, und eben so muß die Fähigkeit zur Stimmgebung, die Selbstständigkeit, oder das Vermögen der freyen Selbstbestimmung, und die Einsicht in die Tauglichkeit und Angemessenheit der zu wählenden Mittel zur Erreichung des Vereinigungszwecks, objektiv genommen, bey jedem Gliede als in gleichem Maaße vorhanden vorausgesetzt werden, gleichwie denn auch auf diese Fähigkeit weder der äußere Rang, noch die Menge oder der Grad des Besitzthums der Glieder den geringsten Einfluß haben kann: auf die subjektive Fähigkeit der Individuen kann aber nicht Rücksicht genommen werden, weil sonst eine Auswahl statt finden müßte, und nicht alle jene Glieder zu den Verhandlungen zugelassen werden dürften, auch es sich dabey wohl finden könnte, daß die Stimme eines, am Range und dem Grade seines Besitzthums nach minder bedeutenden Gliedes ungleich mehr gelten müßte, als jene des, dem Range und der Größe seiner Besitzungen nach weit mehr bedeutenden Glieds. Ueberhaupt machen weder der höhere Rang, noch die größere Menge des Besitzthums geschickter, bey den Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten eine, dem Zwecke des Gemeinwesens förderliche Stimme zu führen, und da an den unterstellten Gliedern alles übrige gleich ist, so muß auch die Stimme eines jeden derselben gleich geltend seyn, und es findet also kein Grund zur Trennung eines Corps der unterstellten Art in verschiedene Collegien statt, durch welche den

Gliedern des einen Collegs eine Superiorität, oder auch nur ein Gleichgewicht über oder mit der größeren Zahl der Glieder eines andern Collegs eingeräumt werde.

Praktisch geltend war auch dieser Grundsatz auf dem teutschen Reichstage in früheren Zeiten, bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts diejenigen Stände, welche sich in den ausschließenden Besitz des Rechts der Kaiserwahl, und so mancher anderen Vorrechte gesetzt hatten, sich durch ihren erworbenen höheren Rang veranlaßt sahen, sich von den übrigen Reichsständen zu sondern, worauf die übrigen Stände, um auch ihren Vorrang bemerkbar zu machen, sich eben so bey den Deliberationen von den Reichsstädten trennten, als die Kurfürsten von ihnen sich geschieden hatten. Wohl hätte man den Fürsten jene Befriedigung ihrer eitlen Rangsucht gönnen können, hätte nur nicht jene, durch den Zweck der Reichsversammlung in keiner Hinsicht motivirte, Trennung alle diejenigen so sehr nachtheiligen Wirkungen in ihrem Gefolge gehabt, welche von jeder Verletzung der Gleichheit des Rechts unzertrennlich sind. So aber wurken von nun an die fatalen Re- und Correlationen nothwendig, welche den Gang der Berathschlagungen und deren Gedeihen zu einem endlichen Beschlusse so äußerst schwerfällig machten: die, durch jene Trennung, von den Kurfürsten den Fürsten, und von den Fürsten den Reichsstädten bewiesene Geringschätzung mußte die letztern gegen die Fürsten, und die Fürsten gegen die Kurfürsten spännig machen, und alle diese Klassen gegenseitig von sich abstoßen.

Dadurch wurden die, unter den Depositären der wichtigsten Nationalangelegenheiten so sehr nöthige, Eintracht und Einheit des Interesses, der Gesinnungen und Grundsätze untergraben, die Gemüther von einer gleichen und gleichzeitigen Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Wohle abgeleitet, und nur auf ihren eigenen und den Privatvortheil ihres Standes gerichtet: statt sich mit den gemeinschaftlichen Angelegenheiten

des Reichs zu beschäftigen, focht man nur die unausbleiblichen Widerstrebungen und Reibungen der Eifersucht der verschiedenen Collegien unter sich thätig aus. Verdrängt aus dem Besitze eines unmittelbaren persönlichen Stimmrechts — indem dasselbe jetzt nur noch, inwieferne es in dem Gesammtvoto eines Collegiums lag, schwach wirkte, da das achtgliedrige Collegium der Kurfürsten dem, mehr als hundertköpfigen, Collegio der Fürsten die Waage halten konnte — übte man dasselbe nur noch mit mechanischer Gewohnheit und Kälte, weil man es einmal hatte, und schränke sich auf eine desto ängstlichere Wahrnehmung seiner noch übrigen Reichsständischen und Territorial-Rechte ein: wurden diejenigen, von welchen die übrigen jenen Abbruch ihrer Rechte erlitten hatten, und von welchen sie eine immer größere Erweiterung ihres Uebergewichts auf ihre Unkosten befürchten mußten, von außen angegriffen, oder sonst ihrer Mitwirkung bedürftig, so waren letztere saumselig, gleichgültig, unwillfährig zum Beystande: gegenseitig verlassen von aller aufrichtigen Theilnahme seiner Mitstände, fröhnte jeder einzelne nur seinem Egoismus, unbekümmert um das Schicksal des Ganzen: Nach dem Beyspiele der Aufhebung der allgemeinen Gleichheit der gesetzgebenden Glieder, hoben nun auch die Glieder der einzelnen Collegien die Gleichheit unter sich selbst auf, erhob sich eines über das andere, nahm einen höheren Ton an, gieng einseitige Verhältnisse ein, und unternahm Dinge, die mit der Einheit des Ganzen und der Uebereinstimmung aller seiner Theile zu einander durchaus unverträglich waren, und das Ansehen und die Würde desselben nothwendig schwächen und herabsetzen mußten.

So entsprang aus jener Sonderung der Reichsversammlung in verschiedene Collegien eine Spaltung der Eintracht und des Triebes, zum gemeinschaftlichen Ziele ernstlich zusammenzuwirken, und eine wahre Versplitterung der Gesammtkraft; so wirkte jene Sonderung, die selbst nur aus einem

schon vorhandenen starken Uebergewichte der Individualität der Reichsglieder hervorgehen konnte, hinwiederum mächtig dahin zurück, den Rest des gemeinsamen Interesses vollends auszulöschen, und das Ganze dem Zustande seiner Auflösung entgegenzuführen. — In der That! Gründe genug, um dringend wünschen zu müssen, daß eine ähnliche Trennung unserer Bundesversammlung in verschiedene Collegien ängstlich vermieden werden möge.

Zwar mögte es auf den ersten Anblick scheinen, als ob eine solche Trennung der Bundesversammlung bereits wirklich ausgesprochen sey im Artikel 6. der Conföderationsakte, indem es darinn heißt: »Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Versammlung behandelt werden, deren Sitz zu Frankfurt seyn, und die in zwey Collegien, nämlich in das Colleg der Könige, und das Colleg der Fürsten, getheilt seyn wird.« Vergleicht man jedoch damit die Disposition des Artikels 10. desselben Dokuments — »In der Bundesversammlung sollen Se. Hoheit, der Fürst Primas den Vorsitz haben, und, wenn eines der beyden Collegien über einen Gegenstand allein zu berathen haben sollte, wird Se. Hoheit in dem Colleg der Könige, und der Herzog von Nassau in dem Colleg der Fürsten den Vorsitz führen« — ferner den Eingang des Artikels 11.: »Die Zeit, zu welcher sich der Bundestag, oder eines der Collegien gesondert, versammeln solle« ꝛc. — so muß man sich unstreitig zu dem Schlusse berechtigt finden, daß, nach der Absicht der Bundesstifter, die Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Verbündeten in der Regel durch eine Generalversammlung sämmtlicher Bundesglieder vorgenommen werden, daß hingegen nur ausnahmsweise, nämlich in den, im Artikel 10. bestimmten, besondern Fällen, eine abgesonderte Versammlung und Berathung der bemerkten beyden Collegien statt finden solle. Dürfte man den eben aufgeführ-

ten Artikeln in ihrer Vergleichung nicht diese Deutung geben, so müßte man, wie mir wenigstens scheint, in Verlegenheit kommen, einen zureichenden Grund der Dispositionen des 10ten und 11ten Artikels, und insbesondere der ausgezeichneten Stellen derselben zu finden, und der unbefangene Teutsche von jener Trennung der Bundesversammlung in zwey Collegien, wenn sie als Regel gelten sollte, unangenehme Folgen mit gegründeter Bangigkeit befürchten:

Denn durch jene Trennung, wenn sie in der Regel statt finden sollte, wozu in dem Zwecke der Bundesversammlung an sich gewiß kein Grund sich finden läßt, wäre den Fürsten eine Zurücksetzung bewiesen, und in ihnen die Besorgniß einer, blos auf äußere Macht sich stützenden, Superiorität des königlichen Collegs angeregt, welche, zum wenigsten gesagt, nicht geeignet seyn könnte, die für Erreichung des Bundeszwecks so nöthige, aufrichtige Zusammensicht und Eintracht den Fürsten mit den Königen und Großherzogen im Bunde zu begründen und zu erhalten; durch jene Trennung wären die Glieder des Bundes eo ipso in zwey, und zwar sehr ungleiche, Partheien getheilt, wovon die, so offenbar schwächere, allen Muth für das Ganze verlieren, und ängstlich nur auf Behauptung ihrer Existenz Bedacht nehmen würde; durch jene Trennung wäre zugleich eine sehr reelle Scheidewand zwischen den Bundesgliedern aufgeführt, und ein partikulares Collegial-Interesse erzeugt, unter welchem das Interesse der Gesammtheit nothwendig leiden müßte: Es wäre mit wenigen Worten, durch jene Trennung die Einheit der Gesinnungen und Grundsätze, des Interesses und Strebens gespalten, und eine Quelle zu Entgegenstrebungen, Reibungen, oder wenigstens zum Erkalten der gemeinschaftlichen Theilnahme geöffnet, deren jede zu verstopfen die Architektonik des Bundes vorzüglich Bedacht nehmen sollte.

Aber — möchte man einwenden können, und hat man zum Theile bereits eingewendet — sollte es nicht anstößig

seyn, den mächtigen König mit und neben dem winzigen Fürsten stimmen, und die Stimme des Besitzers von tausend und mehr Quadratmeilen Landes nicht mehr gelten zu lassen, als jene des Besitzers von 3, von 15 — 18 oder 25 Quadratmeilen? — Wohl mag das Vielen, vielleicht den Meisten anstößig scheinen; mir scheint es nicht so; denn, was ich bereits bemerkt habe, der äußere Rang und die Menge des Besitzthums stehen in gar keinem Bezuge auf die Einsicht in die Tauglichkeit, und auf die Fähigkeit der Auswahl der besten Mittel zum Zwecke des Bundes: und wer vermögte das zu leugnen; zu leugnen, daß in einer Versammlung, welche blos die äußere Wechselwirkung von Staaten und Staaten zu berücksichtigen hat, die Stimme des Besitzers eines noch so kleinen Landes dem Zwecke der Gesammtheit eben so zuträglich seyn könne, als die Stimme des Besitzers eines ungleich größeren Staats? Wer vermögte zu leugnen, daß die Persönlichkeit, welche minder mächtige Bundesglieder, als solche, haben, von derselben Sphäre sey, als jene der mächtigeren Bundesgenossen? — Mir däucht es, die Zeit sey endlich gekommen, wo wir Teutschen von unseren Primaten das, doch in der That nicht große, Opfer erwarten dürften, daß sie da, wo es sich lediglich um das Wohl der Gesammtheit teutscher Nation handelt, die Rücksichten auf äußeren Rang und Ceremonien möglichst aus dem Spiele lassen, und, frey von allen Fesseln heterogener Rücksichten, bey der Bundesversammlung einzig den Zweck ihres Vereins in's Auge fassen, und mit wahrer brüderlicher Eintracht, welche die Verschiedenheit des äußeren Ranges da, wo es dem gemeinschaftlichen Zwecke nur gilt, so gerne bey Seite setzt, zum gemeinschaftlichen Erstreben desselben mit aller Thätigkeit, deren jeder nach seiner Lage fähig ist, zusammenwirken werden: Und wer sollte mich tadeln wollen, daß ich mich dem festen Vertrauen, daß es wirklich so kommen möge, gerne ganz hingebe? Wer sollte nicht gerade von der Conkurrenz

der Ansichten derer, die nur von dem allgemeinen Wohle ihr eigenes erwarten können, mit der Ansicht derjenigen, die vielleicht nur von dem Gefühle ihrer Macht geleitet werden dürften, die schönsten Früchte erwarten müssen?

Vereint mit den mächtigeren zu einem Ganzen, durch keine gehässige Scheidewand von ihnen getrennt, durch ihr Uebergewicht nicht niedergedrückt, werden auch die minder mächtigen Glieder des Bundes, zutrauensvoll und mit warmer Theilnahme die Bestimmung der Bundesversammlung ihrer Seits zu erfüllen eifrig mitwirken, und, geehrt durch das gegenseitige Vertrauen der mächtigeren, im Falle diese ihrer Beyhülfe bedürfen sollten, ihre Bundespflicht mit einer, durch die zum Bewußtseyn der Pflicht hinzutretende Wärme des Interesses erhöhten, Anstrengung zu übertreffen sich beeifern. — Die frühere Erfahrung der entgegengesetzten Wirkungen eines entgegengesetzten Benehmens dienen wohl zur kräftigsten Bestättigung dieser Vorherverkündigung.

ad 2) Der gesetzgebende Körper eines Völkerstaats, und die Versammlung eines Völkerbundes, welche sich lediglich mit den Mitteln zur Erreichung des Bundeszwecks zu beschäftigen hat, befinden sich als solche, nur auf dem Gebiethe des äußeren Rechts, und können es daher nur mit solchen Gegenständen zu thun haben, bey welchen die subjektive religiöse Ueberzeugung oder die Religions-Eigenschaft ihrer Glieder nicht im mindesten zur Sprache kommen kann oder darf: Denn die Gesetze und Verfügungen des ersteren sollen nur die inneren und äußeren Rechtsverhältnisse der, unter der Form eines Völkerstaats vereinigten, Staaten und ihrer Glieder reguliren und schützen: und die Beschlüsse und Funktionen der letzteren sollen die Ruhe und den Frieden, d. i. die rechtliche Sicherheit der, unter der Form des Völkerbundes vereinigten, Staaten unter sich handhaben; solche Gesetze und Funktionen sind aber ihrer Natur nach von dem Religionsbekenntnisse der Gesetzverfasser und der beschließenden

Glieder durchaus unabhängig, und es kann deren religiöse Ueberzeugung dabey vernünftigerweise gar nicht zum Sprechen kommen: Ein Grundsatz, dessen Wahrheit so auffallend ist, daß man die Aufstellung desselben für sehr überflüssig halten müßte, wenn nicht die Erfahrung am teutschen Reichstage gelehrt hätte, daß seine praktische Verkennung dennoch möglich sey: Denn, nicht genug, daß sich die Gesammtheit der Reichsstände auf dem teutschen Reichstage in Collegien trennte, schied sich dieselbe auch noch nach einem andern, seit dem Westphälischen Frieden grundgesetzlich anerkannten, Theilungsgrunde, nämlich nach der Verschiedenheit der Religion der Stände selbst, oder der Glieder ihrer Territorien.

Ich enthalte mich aller weiteren Bemerkungen über die wirkliche Ungereimtheit einer solchen Trennung, über die schiefe Ansicht des Zwecks der Reichsversammlung, welche die Möglichkeit einer solchen Trennung voraussetzte, so wie über die Lächerlichkeit der theoretischen Controversen, welche jene Trennung gebar (z. B. über die Frage: ob die Qualität einer Reichstagsstimme nach der Religion des stimmgebenden Reichsstands selbst oder seines Landes zu bestimmen sey? u. dgl. m.); und beschränke mich blos darauf, die nachtheilige Wirkung in's Bewußtseyn zu rufen, welche auch die Trennung für das Ganze des Reichs in ihrem Gefolge hatte, und haben mußte.

Hatte man einmal den Grundsatz gesetzlich adoptirt, daß es bey den Geschäften der Reichsversammlung auf die Verschiedenheit der Religion der Reichsstände, als stimmgebender Glieder jener Versammlung, irgend anzukommen habe, so hatte man eben damit auch die Zulässigkeit eines reellen Einflusses jener Religionsverschiedenheit auf die Geschäfte der Reichsversammlung anerkannt, und dadurch unstreitig die Reinheit des Gesichtspunkts, von welchem bey jenen Geschäften allein hätte ausgegangen werden sollen, im höchsten Grade getrübt: Schiefe und solche Gesetze und Maaßregeln, welche

sich über Gegenstände ausdehnten, die auf die Erreichung des allgemeinen Vereinigungszwecks keine Beziehung hatten, folglich nicht Gegenstände des gemeinsamen Willens seyn konnten, also auch nie Gegenstände der Gesetze hätten seyn sollen, waren davon die nothwendige Folge. Auf eine unverantwortliche Weise wurde durch jene die rechtliche Freyheit der Reichsbürger eingezwängt; das unantastbare Recht jedes Reichsbürgers, sich zu irgend einer Religion, welche seiner subjektiven Ueberzeugung genügte, zu bekennen, und solche frey auszuüben, wurde untergraben; denn, wollte er sich dessen bedienen, so war sein Landesherr gesetzlich auktorisirt, ihn von Haus und Hof zu jagen, durch das sogenannte Reformations-Recht, einen Ausfluß der rohesten Barbarey und des unsinnigsten Fanatismus. Geschieden durch die Theilung in Collegien, ward die Vernichtung der Einheit des Interesses und des Strebens vollendet durch die Trennung nach Religions-Rücksichten, welche die Glieder jenes einen Körpers als förmliche Partheyen einander gegenüber stellte, die sich mit eifersüchtigem Mißtrauen einander behandelten, und, statt die Sache zu besorgen, nur auf Erhaltung der Gleichheit in den Formen Bedacht nahmen, und durch die natürliche Theilnahme der übrigen Reichsbürger an ihrem gegenseitigen Mißtrauen, das ganze Reich in zwey Partheyen spaltete, für die man sogar eigene Benennungen brauchte.

Endlich wurde durch jene Trennung die entscheidende Kraft der Stimmenmehrheit in allen den Fällen, wo die katholischen und evangelischen Stände verschiedene Meynungen gegeneinander erklären wollten, aufgehoben, und das Gelangen zu einem Resultate dem Zufalle einer amikablen Beylegung Preiß gegeben, wodurch eigentlich die Entscheidung aller Sachen, sie mogten die Religion betreffen oder nicht, der Verschiedenheit der Meynungen der Religionspartheyen, als solcher, am Reichstage unterworfen wurde, und es nunmehr nicht sowohl auf die Beschaffenheit der Sache,

und das mit ihr im Verhältnisse stehende Recht, als vielmehr darauf ankam, ob die verschiedenen Religionspartheyen am Reichstage darüber einstimmiger Meynung waren, oder ob sie sich als Partheyen dafür interessiren wollten, oder nicht. — Läßt sich aber wohl etwas vernunftwidrigeres gedenken, als daß ein, zu einem solchen Zwecke, wie der teutsche Reichstag, bestimmtes Corps die Entscheidung seiner Angelegenheiten von einer freundschaftlichen Beylegung abhängig machten, für deren zuverläßigen Erfolg nichts bürgen konnte, und bey welcher die rechtlichen Entscheidungsgründe, die allein die Berathungen und Beschlüsse hätten leiten und bestimmen sollen, ihren Platz der veränderlichen und willkührlichen Convenienz abtreten mußten; daß ein Corps, wie die teutsche Reichsversammlung, alle seine Wirksamkeit und allen Erfolg seiner Thätigkeit einem Zufalle hingab? Damit hatte man offenbar auch darein gewilligt, daß selbst die Beständigkeit des Reichs, welche durch die Wirksamkeit der Reichsversammlung bedingt war, dem Zufalle Preiß gegeben seyn solle: wenn dann der Zufall den Untergang des Reichs wollte, so durfte man sich ja nicht darüber beklagen; denn man hatte sich ja dem Zufalle konstitutionell überliefert. — In welchem Lichte, oder vielmehr Schatten steht hiedurch der ehemalige teutsche Reichstag in den Augen seiner Nachwelt?

Doch! jene Zeiten sind vorüber; der Fanatismus ist gebändigt, und richtige Begriffe über den Einfluß der Staatsgewalt auf die Religion ihrer Bürger sind an die Stelle seiner despotischen Herrschaft getreten; das widerrechtlich vorenthaltene Recht der Religionsfreyheit ist den Bürgern der rheinischen Bundesstaaten zurückgegeben, und sie können sich nun dessen bedienen, ohne darum noch die Vertreibung von ihren Besitzungen, oder das ausgeschlossen werden von Staatsämtern fürchten zu müssen; der Staat fragt nun, und zwar mit Recht, nur nach der Legalität seines Bürgers in seinem äußeren Verhalten mit seinen Mitbürgern, und nach

der Fähigkeit seines Beamten, die sein Amt erheischt, nicht mehr nach seiner religiösen Ueberzeugung, welche außer der Sphäre der Staats-Gewalt liegt; man ist zu der Einsicht gelangt, daß die Funktionen eines Gesetzgebers und Verwalters öffentlicher Angelegenheiten unabhängig seyn müssen von seiner religiösen Ansicht, und sollte es — bey dieser Lage der Dinge, und noch mehr, da auf unserer Bundesversammlung nur die Rede kommen kann von den äußeren Verhältnissen der verbündeten Staaten unter sich und zu fremden Staaten, welche ersteren doch wohl, als Staaten, weder katholisch noch evangelisch seyn können, wo mithin auch die Verhandlungen dieser Versammlung in gar keiner Berührung stehen können mit dem Religionsbekenntnisse ihrer Glieder, oder derer, die sie repräsentiren — nicht fast überflüßig scheinen, noch ausdrücklich zu bemerken, daß auf dem Congresse des rheinischen Bundes durchaus keine Rede seyn werde und dürfe von einer Scheidung seiner Glieder in ein corpus Catholicorum et Evangelicorum, folglich auch nicht von einer itione in partes? — Mir scheint es wenigstens, daß wir uns, wenn auch nicht, durch die innere Ueberzeugung — denn die religiöse Intoleranz ist zur Zeit nur gefesselt, noch nicht ganz vertilgt, und spuckt an manchen Orten noch im Verborgenen — doch gewiß durch jene fatalen Erfahrungen der Vorzeit vor dem Wiederaufleben ähnlicher Verirrungen und Zweckwidrigkeiten vollkommen gesichert halten könnten.

ad 3) Abgesehen davon, daß auf dem teutschen Reichstage die Wirkung der Stimmenmehrheit durch die Möglichkeit einer itionis in partes für jeden Fall vereitelt werden konnte, so war, ob gleich in den besonderen Collegien die Beschlüsse derselben in der Regel nach der Stimmenmehrheit aufgenommen wurden, dennoch keineswegs unter den Collegial-Stimmen selbst die Mehrheit für Abfassung eines unbedingten Reichsgutachtens entscheidend. Bestund jedes der drey Collegien, was gar leicht der Fall seyn konnte, auf sei-

ner besondern Meynung, hatten sich, wie man sich ausdrückte, die Re- und Correlationen zerschlagen, so blieb entweder die Sache, über welche beschlossen werden sollte, nunmehr ganz liegen, und ward bis zu einer andern Zeit verschoben — es geschah also nichts, das erste Agenz der Reichsgesetzgebung war gelähmt, die Kräfte der einzelnen gesetzgebenden Kammern (denn das waren eigentlich die drey Collegien) stunden gegeneinander im Gleichgewicht; es war ein, der Erreichung des durch den Reichsverband beabsichtigten Zwecks höchst nachtheiliger, Stillstand, der nicht möglich gewesen seyn würde, wenn eine durchgängige Gleichheit der Stimmen aller einzelnen Stände, ohne Trennung in Collegien, eingeführt gewesen wäre; — oder man überließ in dringenden Fällen geradezu dem Kaiser die Entscheidung, oder ersuchte ihn um die Eröffnung seiner Meynung, um sich weiter darüber zu berathen; beurkundete also einen wesentlichen Mangel in seiner Organisation, vergab sich dadurch sein Ansehen, und zieh sich selbst einer Schwäche und Unvermögenheit, die mit der Würde eines gesetzgebenden Körpers durchaus unvereinbar war, als welcher nie um einen Entschluß verlegen seyn, oder in die Nothwendigkeit hätte kommen sollen, die Bestimmungsgründe zu seinem Beschlusse aus fremder Quelle herzuholen, oder, was noch schlimmer war, die Entscheidung geradezu einem Dritten zu überlassen.

Wenn aber auch zwey Collegialstimmen übereinstimmten, so war doch diese Mehrheit der Collegialstimmen zum Behufe der Abfassung eines wirklich bestimmenden Gutachtens nicht immer entscheidend, sondern nur dann, wenn die beyden höheren Collegien einverstanden waren, aber nicht in dem Falle, wenn das Reichsstädtische mit einem der höheren Collegien zusammenstimmte: In diesem Falle sollte die Mehrheit der Collegialstimmen gar nicht wirken, noch dem Kaiser das Recht zustehen, durch seinen Beytritt zu dezidiren, benahm man also nicht nur dem Reichsstädtischen, sondern auch dem, mit ihm har-

monirenden, höheren Collegio das Recht der Dezisiv-Kraft seiner Stimme, ob man gleich selbst den Stimmen beyder, die Eigenschaft, dezidirend zu seyn, nicht abzusprechen vermogte, machte man sich also eines wirklichen Widerspruchs schuldig, und brachte einen wesentlichen Mangel in die Regierung des teutschen Reichs, der zu allen den Verwirrungen, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten die Veranlassung gab, welche zwischen den Collegien selbst sowohl, als zwischen diesen und dem Kaiser obwalteten. Mit wenigen Worten: durch das Nichtstattfinden der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf dem Reichstage ward in dem Leben des, ohnehin nur durch künstliche Anstrengung gehaltenen, Vereins der teutschen Staaten ein so vielfältiges Stocken erzeugt, wodurch derselbe, raschen Schritts, obgleich unter den lästigsten Symptomen, seinem gänzlichen Stillstande entgegengeführt werden mußte.

Wer sollte in diesem Beyspiele die laute Warnung und Aufforderung verkennen können, daß die Entscheidung durch Stimmenmehrheit in allen Fällen für die Versammlung unseres neuen Bundes nothwendig organisches Gesetz werden müsse, wollte man nicht anders die Förderung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes, und damit selbst die Erreichung seines Zwecks aufs neue dem Zufalle Preiß geben, und die Quelle, aus der ihm sein Leben zuströmen soll, gleich in ihrem Ursprunge sehr unzuverläßig und unzureichend machen? — Kann man aber einen solchen Willen den Constituenten des Bundes ohne Frevel nicht anmuthen, so muß man auch die Adoption dieses organischen Gesetzes um so zuversichtlicher erwarten, je weniger bey der ausgesprochenen Bestimmung der Bundesversammlung sich irgend ein Hinderniß seiner Adoption vernünftig denken läßt, und je mehr in jenem Gesetze das einzig zureichende Mittel, um in jedem Falle mit zureichendem Effekte stimmen zu können, erkannt werden muß: Denn, da nur gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes Objekte der Berathung und Thätigkeit

der Bundesversammlung seyn sollen und werden, mithin — die Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ausgenommen, bey welchen jedoch die betheiligten Partheyen selbst ohnedieß nicht mitstimmen dürfen — nie jura singulorum bey der Bundesversammlung zur Sprache und Berathung werden kommen können, so ist kein Hinderniß abzusehen, welches der Adoption jenes Gesetzes im Wege stehen könnte: Und welchen andern sichern Ausweg; jede Berathung zu dem beabsichtigten Beschlusse zu bringen, könnte es wohl geben, als den Ausschlag der Stimmenmehrheit?

Selbst in dem Falle, wenn die Glieder der Versammlung ausnahmsweise, abgesondert nach ihren beyden Collegien, über einen Gegenstand berathen hätten, und derselbe Gegenstand nachmals die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses erheischte, dürfte keinem Gesammtvotum des einen und des andern Collegs, als solchen, statt zu geben, sondern derselbe Gegenstand in einer Generalversammlung zu berathen, und aus den einzelnen Stimmen nach ihrer Mehrheit der Beschluß zu fassen seyn: denn wie, wenn im entgegengesetzten Falle die beyden Collegialstimmen einander entgegenstünden, wollte man dann auch wieder den Gang nehmen, die Sache bis auf bessere Zeiten liegen zu lassen? oder für alle solche Fälle die Entscheidung wieder aus fremder Quelle holen? — ich dächte, die am teutschen Reichstage gemachte traurige Erfahrung sollte die Völker des Bundes der Furcht, in den Fall zu kommen, ähnliche Aergernisse an dem Bundestage nehmen zu müssen, vollkommen überheben. Die Constituenten des Bundes haben einmal zusammen gestimmt im Wollen des Bundes und seines Zwecks, haben die Nothwendigkeit einer Bundesversammlung zur Förderung desselben anerkannt, sie müssen also auch, wenn es gleich der Individualität und Selbstsucht hie und da ein Opfer abnöthigen könnte, zusammenstimmen im Wollen des unumgänglichen Mittels, wodurch allein das Leben der Bundesversammlung des Charakters dem

Zwecke entsprechender Energie und Selbstständigkeit theilhaftig werden kann; und dieß ist die unbedingte Gestattung des Ausschlags ihrer Berathungen durch Stimmenmehrheit ihrer Glieder in jedem Falle.

ad 4) Eine, in der That nicht unergiebige, Quelle der, in vielen, ja in den meisten Fällen so auffallenden, Unbeholfenheit und Trägheit des teutschen Reichstags war die Abhängigkeit der Comitialgesandten von einer, in allen besonderen Berathungsfällen einzuholenden, besonderen Instruktion: Bey dieser Abhängigkeit konnten oft die wichtigsten Gegenstände, wegen noch nicht vorhandener Instruktionen, erst spät zur Berathung kommen, oder doch die Berathungen nicht so beschleunigt werden, als es ihre Wichtigkeit erheischte: Diese, oft auch selbst durch die Ankunft der Instruktionen — indem diese selten eine definitive Bestimmung aller Fälle enthielten und enthalten konnten, welche inzwischen zufällig eingetreten seyn, und die Sache wesentlich modifizirt haben konnten, weshalb die Einholung neuer Instruktionen nothwendig wurde — nicht immer gehobene Verzögerung mußte in die Geschäfte des Reichstags einen trägen Gang bringen, und diesem bey den wichtigsten, die Erwartung aller seiner Glieder spannenden, Angelegenheiten des Reichs in den Augen seiner Einwohner und selbst des Auslandes — des Interesses ungeachtet, welches das Reichstagspersonal selbst daran nehmen mogte — das sonderbare Ansehen eines ärgerlichen Indifferentismus, einer Indolenz und Sorgenlosigkeit geben, und die Reichsversammlung nöthigen, während der Pause, und zu einer Zeit, die nur der Berathschlagung und Förderung jener wichtigen und allgemein interessirenten Angelegenheiten hätte gewidmet seyn sollen, Dinge oft von der größten Unbedeutenheit vorzunehmen, und dadurch den Contrast, in welchem der scheinbare Mangel des Interesses des Reichstags mit dem lebendigen Interesse aller denkenden, und um den Zustand von Teutschland sich bekümm-

mernden Bürger stund, nur noch mehr zu erhöhen und in's Licht zu setzen.

Doch! nicht blos dieser Contrast und das durch ihn erzeugte Aergerniß machten jene Abhängigkeit der Gesandten tadelhaft, sondern in einem noch ungleich höheren Maaße der große, in vielen Fällen gar nicht zu berechnende, Nachtheil, welchen jene Verzögerung bey den wichtigsten Angelegenheiten für das Ganze des Reichs oder einzelne Theile desselben natürlich zur Folge haben mußte, und der so leicht durch Aufhebung jener Abhängigkeit hätte vermieden werden können, wenn man nur solche Männer, denen man sich mit zureichendem Grunde ganz hätte anvertrauen können, als Gesandte auf die Comitien geschickt, und das Interesse des Egoismus da, wo es blos dem gemeinsamen Interesse des Reichs galt, aus dem Spiele gelassen hätte.

Wollen die Fürsten unseres Bundes diesen vor ähnlichen Nachtheilen aus verzögerter Behandlung seiner Angelegenheiten bewahren, und die Bundesversammlung gegen den schmählichen Vorwurf der Unbeholfenheit, des Indifferentismus und der Indolenz kräftig sichern, — und was wäre nicht alles zu fürchten, wenn sie dieses nicht wirklich wollten, nicht wirklich thäten? — so müssen sie, nebstdem, daß sie sich die Entscheidung der Stimmenmehrheit in allen Fällen gefallen lassen, auch die eben bezeichnete Quelle der Geschäftsverzögerung, und jenes, darauf ruhenden, Vorwurfs ernstlich abschneiden, demnach denjenigen Gesandten, durch welche sie, deren erste Regentenpflicht ihre Gegenwart in ihren Staaten erheischt, auf der Bundesversammlung sich werden vertreten lassen, nicht wieder durch Abhängigkeit von besonderen, über jedes Objekt einzuholenden, Instruktionen die Hände binden, und dadurch deren Eifer und Thätigkeit lähmen, sondern vielmehr solche mit allgemeinen und uneingeschränkten Vollmachten versehen, und, daß dieß geschehen müsse, zum organischen Gesetze der Bundesversammlung machen.

Die, manchem vielleicht auf den ersten Anblick anscheinende, Härte dieses Gesetzes wird auch sofort bey der Erwägung verschwinden, daß es die Bestimmung der Bundesversammlung nicht sey, noch — wenn anders die Erreichung des Bundeszwecks durch sie befördert werden soll, — je seyn dürfe, die möglichen Privat-Absichten der einzelnen verbündeten Staaten gegeneinander durchzusetzen, und nur das Privat-Interesse ihrer Individualität unmittelbar zu befördern, sondern vielmehr einzig die, den Zweck ihrer Verbindung zu realisiren, also das gemeinsame Interesse aller, und nur vermittelst dessen das vorzüglichste Privat-Interesse der Einzelnen, nämlich das der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, der Unverletzlichkeit ihrer Rechte, der Ruhe und des Friedens, als der ersten Bedingung ihres individuellen Wohls, zu wahren; Und welcher von den Fürsten unseres Bundes von dieser, einzig richtigen, Ansicht der Bestimmung der Bundesversammlung durchdrungen ist, der kann die Foderung einer reellen und uneingeschränkten Bevollmächtigung seines Stellvertreters an der Bundesversammlung nach deren eben gezeichneten Bestimmung unmöglich hart und übertrieben finden, da es ihm dabey immer unbenommen bleibt, letztern fortlaufend von seinen Ansichten über den Gang und die ihm erwünschliche Modifikation der Bundesangelegenheiten zu unterrichten. Das einzige, worauf die Glieder der Bundesversammlung zu sehen, wohin sie zu wirken haben, ist, daß alle verbündete Staaten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte, als Staaten, gleich gesichert und ungestört seyen; eine solche Wirksamkeit aber läßt sich wohl allerdings allgemein und uneingeschränkt instruiren; und wird die Sphäre dieser Wirksamkeit ausgefüllt, so muß wohl auch der einzelne, seinen Stellvertreter so instruirente, Staat in dem ganzen Umfange der Rechte, die er als Staat ansprechen kann, gesichert und ungestört seyn, da er unter jenen allen mitbegrif-

fen ist, und wird er so gesichert, so ist auch der Zweck vollkommen erreicht, um dessen willen er dem Bunde sich anschloß.

Freylich dürften Diplomatiker von dem, sonst in Teutschland gewöhnlichen, Schlage nicht sehr geeignet seyn, dem Vertrauen, welches eine uneingeschränkte Bevollmächtigung der geforderten Art voraussetzt, vollkommen zu entsprechen, sich über den Mechanismus bloßer Organe zu erheben, und sich von den Regenten die Ausübung ihrer, auf dem Bundestage ihnen zuständigen, durch die Idee und den Zweck des Bundes bestimmten und bestimmbaren, Rechte unbedenklich anvertrauen zu lassen, sondern nur solche Männer, welche mit einer ausgezeichneten Energie des Geistes, mit einer unerschütterlichen Redlichkeit und Festigkeit des Charakters, mit einer gewandten Klugheit und durchgreifendem Scharfsinne, endlich mit einer ausgebreiteten Menschen- und Staaten-Kenntniß, das gründlichste Wissen des Staats- und Staaten-Rechts, die vertrauteste Bekanntschaft mit dem Wesen und dem Geiste unseres Bundes, und gänzliche Freyheit von allen Vorurtheilen für das alte verbinden. Doch auch an einzelnen solchen Männern, wenn sie sich gleich nicht im Ueberflusse finden mögten, dürfte es hoffentlich keinem der verbündeten Staaten ganz fehlen; und wenn nun die Funktionen der Bundesversammlung den ungebundenen Händen solcher Männer anvertraut würden, dürfte dann in dem Leben der Bundesversammlung etwas, man kann nicht sagen, dem Gange, sondern den Stockungen der Reichstagsgeschäfte ähnliches zu befürchten, müßte nicht vielmehr eine, dem Zwecke des Bundes vollkommen entsprechende, ihn selbst sicher und ununterbrochen realisirende, Thätigkeit zu erwarten seyn? — Gewiß das wäre dann der Fall; und warum sollten wir nicht hoffen müssen, daß unsere Fürsten die Bedingungen einer solchen Erwartung gerne bewerkstelligen werden?

Wir haben gesehen, welchen höchstnachtheiligen Einfluß die fehlerhafte Art der Construktion der teutschen Reichsversammlung auf die Erfüllung der Bestimmung dieser letztern und auf das Wohl des Reichsvereins selbst hatte; wir haben die vorzüglichsten jener Gebrechen, an welchen der teutsche Reichstag, und mit ihm der Reichskörper selbst siechend kränkelte, und wodurch letzterer alle politische Haltung und Achtung verlieren mußte, hervorgehoben, und darauf aufmerksam gemacht, daß jene Gebrechen bey der Organisirung der Bundesversammlung vermieden werden können, und vermieden werden müssen, wenn diese nicht einem ähnlichen Schicksale entgegengeführt, und die so rege Hoffnung des Besserwerdens im Bunde, welche jedes Teutschen Brust erhebt, mächtig niedergeschlagen werden soll. Mögten diese Bemerkungen einer genauen Prüfung, und im Falle sie sich als richtig bewähren sollten, bey der Organisation unseres Bundestags einer wirksamen Rücksicht gewürdigt werden! — Es liegt so viel daran, unter welchen Bestimmungen und Formen der Bundestag, als das erhaltende Prinzip des Bundes, als der Centralpunkt seines Lebens und Wirkens, in's praktische Daseyn gerufen, und daß bey diesem Schöpfungsakte alles das ängstlich vermieden werde, was seine Lebenskraft theilen und schwächen, und seine Thätigkeit behindern könnte: Wir Teutschen haben in der That die traurigen Wirkungen jener fehlerhaften Einrichtungen in der Struktur unseres Reichstags lange und tief genug empfunden; wäre es also nicht unverzeihlich, wenn wir die Warnungen dieser theuer erkauften Erfahrung eben jetzt leichtsinnig überhören könnten, wo es darum gilt, und wo es in unserer Gewalt steht, uns vor ähnlichen Erfahrungen zu sichern?

Ein politisches System, in welchem so viele verschiedene Interessen, als es Theilnehmer an der Gesetzgebung giebt, mit in Wirksamkeit gesetzt werden, und dessen Grundlage

und Abtheilungen auf diesen Interessen selbst beruhen, kann unmöglich Bestand haben, sobald sich Fälle ereignen, in welchen diese Interessen gegeneinander ins Spiel kommen: diese Wahrheit hat uns der teutsche Reichstag und dessen Schicksal einleuchtend gemacht; darum muß verhütet werden, daß die möglichen Privatinteressen der Bundesglieder auf dem Bundestage nicht in Wirksamkeit gesetzt werden; darum darf die Struktur des letztern nicht nach diesen Privatinteressen berechnet, darum darf diesen dort kein Spielraum gestattet werden. Bey einer aus verschiedenen Triebrädern zusammengesetzten Maschine hält es schwer, zu verhindern, daß nicht eines oder mehrere zugleich in Stockung gerathen, oder durch die Gewalt, mit der sie in das übrige Triebwerk eingreifen, die ganze Maschine mit der Zerrüttung bedrohen; darum thut es um so mehr Noth, bey der Anlage einer solchen Maschine die verschiedenen Räder so ineinander zu passen, daß die schwächeren zu der ihnen obliegenden Thätigkeit genöthigt, und die, eines zerrüttenden Eingreifens fähige, Kraft der stärkeren durch das Zusammenwirken der Kraft aller übrigen balanzirt werde. Das teutsche Reich hatte bey der Anordnung seiner Versammlung diese einfache Wahrheit übersehen; darum stockte die Thätigkeit seiner schwächeren Glieder, und wirkte die, nicht balanzirte, Kraft der mächtigeren unterdrückend auf jene ein.

Ob der Bundestag vor dem Reichstage wesentliche Vorzüge haben werde? hängt diesem allem nach davon ab, ob man den Nachkömmling mit dem Krankheitsstoffe des Vorfahren schwängern, oder davon rein erhalten wird: Er wird sicher glänzende Vorzüge haben, wenn seine Lebenskräfte nicht nach heterogenen Rücksichten getheilt, nicht durch heterogenen Einfluß schief geleitet, nicht durch unnöthige Bedingungen gehemmt, nicht in ihrer Wirksamkeit werden gelähmt werden; denn dann wird Einheit und Wärme des Interesses, Eintracht und wechselseitiges Vertrauen unter seinen Gliedern

herrschen, und ein munteres Zusammenstreben auf das unverfälschte Ziel des Bundes statt finden, die Angelegenheiten werden mit rascher Thätigkeit gefördert, jede Bemühung wird sich mit sicherem Effekte belohnt, und eben dadurch zu stäts gleicher Anstrengung aufgemuntert finden; — und was sollte dann noch in Beziehung auf die Bestimmung der Bundesversammlung zu wünschen übrig bleiben können? — Im entgegengesetzten Falle — werden die erbärmlichen Szenen des Reichstags wiederkehren, — und wird der Bund selbst, an eigener Lebenskraft verarmt, nur durch desto stärkere Einwirkung des Protektoriums gehalten werden können: Achtung und Theilnahme wird dann aber auch wohl der Bundestag von den Teutschen nicht erwarten wollen?

Einer der besseren Bestandtheile der teutschen Reichsverfassung war die Verfassung des Reichsgerichtswesens, als welches dem, ihm zu Grunde gelegenen, Zwecke ziemlich sicher und vollständig entsprochen haben würde, wären die, dasselbe betreffenden, organischen Gesetze pünktlich ausgeführt worden, und ohne alle Ausnahme zur Anwendung gekommen: denn es waren durch diese Gesetze für alle Klassen streitender Subjekte, und für alle Arten streitiger Objekte zureichende Gerichtshöfe bestimmt, deren Compedenz fixirt, und denselben passende Gerichtsordnungen vorgezeichnet, an denen man nichts, als einige Ueberladung mit Formen tadeln kann, so sehr man auch von dem hohen Werthe der Formen bey Ausübung der Rechtspflege überzeugt ist: es war durch jene Gesetze selbst der Foderung, das Recht gegen richterliche Verletzungen sicher zu stellen, durch Anordnung einer zweckmäßigen Stufe von Instanzen und Rechtsmitteln, und durch das Gebot der Gerichtsvisitationen in den erforderlichen Fällen, vollkommen Genüge geleistet; es war mit einem Worte durch jene Gesetze alles gethan, was die Idee einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Rechtspflege in einem Völkerstaate erheischt.

Nur die Ausführung entsprach nicht ganz dem Geiste jener Gesetze: denn durch die vielfältigen privilegia de non appellando wurde ein großer, man kann sagen, der größte Theils des Reichsgebieths der oberstrichterlichen Einwirkung der Reichsstaatsgewalt beynahe gänzlich entzogen, und dadurch letztere in ihrem Wesen höchst ungebührlich beeinträchtigt: nebstdem entsprach die Anzahl der Beysitzer des Reichskammergerichts bey weitem nicht der Menge von Prozessen, welche jener Exemtionen ungeachtet, da die mancherley im teutschen Reiche sich durchkreuzenden Verhältnisse der Regenten untereinander und mit ihren Unterthanen eine unversiegbare Quelle von Rechtsstreitigkeiten waren, in letzter Instanz an jenes Gericht allein gelangten; denn die gesetzliche Verordnung des Westphälischen Friedens, welcher die Anzahl der Assessoren auf 50 gesetzt hatte, gedieh nur zur Hälfte zur Ausführung, und selbst von diesen 25 Beysitzern giengen immer 8 leer und unbesoldet aus, so sehr auch die Notiz, daß bereits im Jahre 1620 über 50,000 Sachen unentschieden beym Reichskammergerichte zurückgelegt worden seyen, eine thätigere Beyhülfe der Reichsstände angesprochen hatte. Bey diesem Uebelstande im Justizwesen des teutschen Reichs verhielt sich die Hoffnung, ein Urtheil am Kammergerichte zu erlangen, gerade wie bey einer Lotterie mit vielen Nieten, und der ungerechteste Besitzer konnte darüber seinen Besitz verewigen; gelangte auch unter vielen sollizitirenden Partheyen endlich eine, nach einem großen Aufwande von Zeit, Mühe und Kosten, zu einem Endurtheile, so gieng doch das größte Verdienst für die Rechtspflege, schleunige Hülfe für den Beeinträchtigten und Unterdrückten, und damit der Hauptzweck jener Anstalt verloren, da viele nun die ihnen zugefügten Ungerechtigkeiten und deren Folgen lieber mit Geduld ertrugen, als sich den Unannehmlichkeiten eines Prozesses aussetzten, dessen Ende sie nicht abzusehen vermogten: Endlich war die so zweckmäßige Vorschrift der Gerichtsvisi-

tationen bekanntlich lange in Vergessenheit gerathen, und es ergiebt sich aus allem dem, daß das große Lob, welches man dem Reichsgerichtswesen so freygebig spendete, eigentlich nur den Gesetzen, keineswegs der Exekution derselben gebührte.

Manche Stimmen haben bereits den Wunsch geäußert, daß die Verfassung und Ordnung des Reichskammergerichts vorläufig zum Muster des, nach ihrer Meynung nothwendig zu erreichenden, Bundesgerichts gewählt werden möge; allein, auch angenommen, daß es der Errichtung eines, von der Bundesversammlung verschiedenen, Bundesgerichts wirklich bedürfte, glauben wir dennoch in jenen Wunsch nicht einstimmen zu können, theils wegen der in die Augen fallenden Schwerfälligkeit des Geschäftsgangs des Reichskammergerichts, theils wegen der, von der Bestimmung dieses Gerichts wesentlich verschiedenen, Bestimmung des postulirten Bundesgerichts, wodurch nach unserer Ueberzeugung die Verfassung des ersteren für das letztere sich unpassend zeigt: denn — aller entgegengesetzten, freylich immer nur von denselben betheiligten Personen in den meisten Litteraturzeitungen und Journalen wiederholten, Deklamationen, und selbst (z. B. in der Minerva) an den Kaiser Napoleon gerichteten Provokationen ungeachtet — bleibt es unwiderleglich gewiß, daß, nach der Idee und dem Wesen des rheinischen Bundes, dem postulirten Bundesgerichte durchaus kein Einfluß gestattet werden dürfe auf die inneren Angelegenheiten der verbündeten Staaten, weil diese einmal den Charakter der Souverainität an sich tragen, welche, ohne in ihrem wahren Wesen beeinträchtigt zu werden, keinen Jurisdiktions-Einfluß eines, außer ihr bestehenden, Gerichts auf ihr inneres Leben ertragen kann, daß also das fragliche Bundesgericht sich nur zu beschränken habe auf die etwaigen Rechtsstreitigkeiten der verbündeten Souveraine unter sich, gleichwie denn auch, wenn man öffentlichen Nachrichten trauen darf, der Vorschlag, dem Bundesgerichte auf die Streitigkeiten der Sou-

veraine mit ihren Untergebenen eine Einwirkung zu geſtatten, bereits von dem Protektor zurückgewieſen worden iſt, welches eben ſo gewiß zu erwarten war, als gewiß man auf die ſtrengſte Conſequenz des Stifters des Bundes in der Vollendung ſeines Werks rechnen konnte. Wenn nun aber das Bundesgericht es blos zu thun haben wird mit Schlichtung der Streitigkeiten der verbündeten ſouverainen Fürſten und Staaten unter ſich, ſo müſſen auch für jenes Gericht und ſein Verfahren ſolche Formen gewählt werden, welche der Würde der ſtreitenden, vor daſſelbe zu ſtellenden, Partheyen entſprechen, ſich über die Pedanterey der gewöhnlichen Gerichts ormen erheben, den Ausgang der Colliſionen energiſch befördern, und dennoch das Recht unter den Bundesgliedern zureichend zu ſichern geeignet ſind: Je weniger aber die Formen des Reichskammergerichts dieſen Anforderungen durchgehends entſprechen, deſto weniger dürften dieſelben als Muſter zu wählen ſeyn.

Doch! ich glaube, daß es ganz und gar nicht nöthig ſey, zum Behufe der Schlichtung jener Streitigkeiten ein eigenes von der Bundesverſammlung ſelbſt verſchiedenes, Bundesgericht zu etabliren, da für mich kein Grund erfindlich iſt, der es auch nur unräthlich machte, die Schlichtung jener Streitigkeiten der Geſchäftsſphäre der Bundesverſammlung ſelbſt zuzutheilen; denn a) wird es der Streitigkeiten der verbündeten Staaten unter ſich hoffentlich nicht ſo viele geben, daß deren Schlichtung die Thätigkeit eines, ihr ausſchließend gewidmeten, Collegs von arbeitſamen Männern zureichend beſchäf igen könn'e: b) dürfte wohl Niemand zweifeln, daß, wenn die Bundesverſammlung wie zu erwarten ſteht, aus Männern der voraus gezeichneten Art beſtehen wird, dieſe der Rechtsentſcheidung jener Streitigkeiten wohl am vollkommenſten gewachſen ſeyn werden. c) Da die Bundesverſammlung ſich einzig mit den Mitteln zur Erreichung des Bundeszwecks zu beſchäftigen hat, gerade aber die

rechtliche, und also friedliche, Beylegung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich eines der vorzüglichsten und unerlaßlichsten Mitteln jener Art ist, so liegt auch die Homogeneität der letztern Beschäftigung mit den übrigen Geschäftsarten der Bundesversammlung klar am Tage, und ich glaube sonach, jene meine Behauptung gegen jeden Einwand inkompetenter Critik — die sich jetzt allenthalben mehr, als jemals, geschäftig zeigt, jedoch ihre Partheylichkeit zu sehr zur Schau trägt, als daß sie irgend Eingang finden könnte — um so mehr gesichert zu sehen, je mehr sie bereits durch Napoleons eigne, in seinem bekannten Schreiben an den Fürsten Primas abgegebene Erklärung »die Bundesversammlung ist das Staatsgericht, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen souverainen Mitgliedern des Bundes zu erhalten« und noch mehr durch den Artikel 9 der Bundesakte: »Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben mögen, sollen durch die Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden werden« unterstützt ist.

Auf diesen Ansichten und Gründen ruht folgender, anderswo schon von mir blos angedeuteter, unmaßgebliche Vorschlag: Werden unter zwey oder mehreren Bundesstaaten unter sich entstandene Streitigkeiten, weil solche im Wege gütlicher Unterhandlung nicht beigelegt werden konnten, nach Vorschrift des Artikels 9 der Bundesakte an die Bundesversammlung gebracht, so sind von der Gesammtheit der Bundesversammlung (die streitigen Partheyen ausgenommen) aus ihrer Mitte vier Deputirte — wovon zwey zum Range der klagenden, und zwey zum Range der beklagten Parthey gehören — zu erwählen, welche sich unverzüglich mit der Untersuchung der Streitsache zu beschäftigen haben. Die streitführenden Partheyen sind gesetzlich zu verbinden, dieser Deputation, binnen eines von derselben, in einer an sie erlassenen Einladung, vorgezeichneten, verhältnißmäßigen

aber unerstrecklichen, Termins ihre fraglichen Rechtsansprüche sammt allen Gründen, die sie für sich anführen zu können glauben, vorzulegen, worauf die Deputation das Geeignete zu verfügen und zu unternehmen hat, um die wahre Lage des Thatbestandes und der streitigen Verhältnisse auszumitteln. Läßt auch eine Parthey den Termin ungenützt verstreichen, so fährt die Deputation dem ungeachtet mit dieser Ausmittlung ohne weiteres fort. Nach erfolgter dieser Ausmittlung hat der Vordere der Deputirten aus dem Stande des klagenden Theils an die Bundesversammlung über den Bestand der Sache entschöpfenden Vortrag zu erstatten, und der Vordere der Deputirten aus dem Stande des beklagten Theils eine Correlation darüber abzulegen, worauf von allen Gliedern der Versammlung, mit Einschluß der Deputirten, jedoch mit Ausschluß der Abgeordneten beyder streitenden Theile, darüber, nach den Gesetzen des Bundes, oder, wo diese nicht zureichen, nach den Prinzipien des allgemeinen Staaten-Rechts, abzustimmen, und die Entscheidung nach der Stimmenmehrheit zu fassen ist.

Diese Verfahrungsart, deucht mich, entspricht eben so sehr der Würde der unterstellten streitigen Partheyen, als sie über den Pedantismus der gewöhnlichen Gerichtsformen erhaben ist, wird, wenn sie pünktlich eingehalten wird, die Beylegung der entstandenen Streitigkeiten energisch befördern, die rechtliche Sicherheit der Bundesglieder unter sich handzuhaben die zureichende Beruhigung gewähren, und der Bestimmung der Bundesversammlung von dieser Seite vollkommen genügen. Nur Menschen, welche vorurtheilvoll und unzertrennlich am alten kleben, werden bezweifeln können, daß unter Voraussetzung dieser Einrichtung die Gerichtsbarkeit des Bundes ihrem Zwecke besser entsprechen werde, als die Jurisdiktionsverfassung des Reichs dem ihrigen, daß also unter jener Voraussetzung der Bund auch von dieser Seite

seinen Gliedern wesentliche Vorzüge vor der Reichsverfassung gewähren werde.

Auch die Exekutionsverfassung des Reichs war gesetzlich ziemlich gut, entsprach aber ebenfalls in ihrer praktischen Wirksamkeit nicht der gesetzlichen Güte: daß man den Vollzug derjenigen Gesetze und Beschlüsse des Reichs, welche in das innere Leben der Territorien einwirken, den Territorialherrn, als Hülfsorganen der Reichsgewalt, zunächst überließ, war an sich in der Ordnung, und entsprach eben so sehr der Bestimmung der Territorialgewalten, als solcher, als auch ihrer Stellung zum Ganzen des Reichs: Allein das, mit dem gemeinsamen Interesse des Reichs nicht immer zusammenstimmende, Privatinteresse der Territorialherrn, dem man oft durch angehängte Clauseln freyen Spielraum gestattete, ließ gar oft oder größtentheils jene Gesetze und Beschlüsse unvollzogen, und es erlahmte also die Wirksamkeit der Reichsgesetzgebung vielfältig an der Privatwillkühr der Vollziehungsorgane.

Dem sollte zwar gesteuert werden durch die Kreis-Verfassung, bestimmt, den Gesetzen und Verordnungen des Reichs Geltung und Achtung zu verschaffen, die Aussprüche der Reichsgerichte gegen den widerstrebenden Reichsstand zu vollziehen, und innere und äußere Feinde zu bekämpfen; und man kann nicht mißkennen, daß die der Kreisverfassung zum Grunde gelegene Idee ganz vortrefflich war, indem nach ihr die Kreiseintheilung in Rücksicht auf das gesammte Reich und die Erreichung seines Zwecks eben den Nutzen leisten sollte und konnte, welchen besondere Provinzial- und Distrikts-Regierungen eines großen Staats für sichere Vollziehung seiner Gesetze in allen seinen Theilen und pünktliche Verwaltung der Regierungsgeschäfte ihm gewähren. Leider aber war auch jene Kreisverfassung in neueren Zeiten für die meisten teutschen Länder so gut, als gar nicht mehr vor-

handen, und der gröſste Theil der Teutſchen wuſste weder mehr, zu welchem Kreiſe er gehörte, noch, was es mit der Kreisverfaſſung eigentlich für eine Bewandniß hatte: Gab es auch noch irgend eine Spur ihres Daſeyns, ſo beſtund dieſe doch ſicher nur in der Beſchäftigung mit minder bedeutenden Nebendingen. Weit davon entfernt, die Verbeſſerung des teutſchen Kriegswesens, und die Erſchaffung eines reſpektablen Wehrſtandes bewirkt zu haben, um damit den Beſchlüſſen des Reichs und den Urtheilen der Reichsgerichte Nachdruck geben, und Befolgung verſchaffen, und die Sicherheit des Reichs gegen auſsen wirkſam vertheidigen zu können, beurkundete ſie vielmehr eine ſchmähliche Ohnmacht in allen, ihre Wirkſamkeit erheiſchenden, Fällen, und gab nicht etwa nur Beyſpiele der Unwillfährigkeit und Verzögerung der für die Auktorität der Geſetze und der Rechtsentſcheidungen des Reichs angeſprochenen exekutiven Hülfe, ſondern ſogar Beyſpiele der Partheylichkeit für den, und der Vertheidigung desjenigen, gegen den gehandelt werden ſollte.

Bey dieſer Art der Kreis-Verwaltung fehlte es im Reiche an dem erforderlichen mächtigen Arme des Geſetzes und der richterlichen Sentenz, muſste ſonach die höchſte Reichsgewalt, als ſolche, alles exekutiven Nachdrucks beraubt, zu einem bloſsen Schattenbilde herabſinken, für welches nur noch der Ohnmächtige ſich fürchtete, der Mächtigere aber allen ſchuldigen Reſpekt verlor: und daſs bey dieſer Lage der Dinge das Syſtem aus ſeinen Fugen treten, und endlich ganz zerfallen muſste, könnte nur der nicht ganz natürlich finden, der von dem abſoluten Erforderniſſe der Unwiderſtehlichkeit einer höchſten Staatsgewalt nicht durchdrungen, von dem Weſen einer ſolchen nicht unterrichtet wäre.

Daſs auch das Leben unſeres Bundes und die Erreichung ſeines Zwecks bedingt ſey durch ſtäte Bereitſchaft einer vollziehenden Kraft, bedarf kaum einer Erinnerung: denn, da in einer Staatengeſellſchaft, deren Glieder ſich nur an Rech-

ten ihrer Form nach, und an Unabhängigkeit gleich, übrigens aber an Macht und Rang so sehr ungleich sind, sich kaum erwarten läßt, daß immer eine ununterbrochene Willfährigkeit für, und nur ein aufrichtiges Streben auf das gemeinsame Ziel statt finden, nie aber der Egoismus der Individualität aus seinen Schranken treten werde, was würden die Gesetze und Maßnehmungen des Bundes helfen, ohne die Stütze eines Zwanges, der diese durchzuführen, jener Geltung zu bewirken, und jedes ungebührliche Hervortreten des Egoismus zu zügeln vermögte?

Dieser erforderliche Zwang kann der Natur der Sache gemäß nur ausgehen von einer Uebermacht über das oder diejenigen Glieder des Bundes, deren Macht sich etwa gegen den Willen des Bundes kehren könnte; eine solche Uebermacht aber ist nur möglich durch die Vereinigung der Macht aller übrigen, und da das Daseyn einer solchen Uebermacht die absolute Bedingung der Erreichung dessen ist, was alle wollen, so müssen die Glieder des Bundes, nachdem sie übereingestimmt haben im Wollen des Bundeszwecks, auch nothwendig übereinstimmen im Wollen jenes unumgänglichen Mittels zu diesem Zwecke, nämlich im Wollen der Vereinigung ihrer Kräfte, um vermittelst der hiedurch erzeugten Uebermacht die Geltung der Gesetze und Beschlüsse des Bundes nöthigenfalls zu erzwingen, und den Widerspenstigen oder Bundbrüchigen zur Rückkehr zur rechtlichen Ordnung unausbleiblich zu nöthigen. Unverkennbar ist also, wenn auch nicht durch den Buchstaben der Bundesakte, doch desto bestimmter durch den Zweck und den Geist des Bundes die Verbindlichkeit jedes Bundesgenossen ausgesprochen, mit seiner ganzen Macht zum Vollzuge der Gesetze und Beschlüsse des Bundes ununterbrochen bereit zu seyn, und solche im eingetretenen Falle ihres Bedarfs ohne alle Widerrede zu jenem Zwecke zu verwenden, und eine natürliche Folge davon ist, daß jede Saumseligkeit oder Unfolgsamkeit in Erfüllung

dieser Verbindlichkeit, selbst als eine Verletzung der Bundespflicht angesehen, und von allen übrigen müsse behandelt werden. — Die exekutive Kraft des Bundes liegt also in den Händen seiner einzelnen Glieder, durch deren verhältnißmäßige Beyträge für den Fall des Bedarfs die erforderliche Zwangsmacht zu realisiren ist.

Die Direktion des Gebrauchs dieser Macht für den inneren Zweck des Bundes wird der Natur der Sache gemäß am schicklichsten den Händen der Bundesversammlung zu überlassen seyn, diese demnach, im eingetretenen Falle ihres Gebrauchs, den, dem Zwecke der Vollziehung entsprechenden, Antrag an das oder an diejenigen Bundesglieder zu machen, das oder die nach allen zu berücksichtigenden Verhältnissen zur pünktlichen Bewirkung des bezweckten Vollzugs die geeignetesten seyn werden: Diese generelle Bestimmung scheint mir allerdings den Vorzug zu verdienen vor der bekannten speziellen der Reichsexekutionsordnung, indem der, demjenigen Reichsstande, gegen den der Zwang gebraucht werden sollte, zunächst gesessene Kreisstand, oder zunächst gelegene Kreis, gar oft am wenigsten geneigt war, sich der ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen jenen zu bedienen, und gerade darinn die Ursache zu finden ist, warum so oft dem Auftrage des Vollzugs entweder gar nicht, oder doch nur sehr schläfrig entsprochen wurde, welcher Uebelstand aber bey jener generellen Bestimmung über die Direktion des Vollzugs leicht vermieden werden kann.

Kein Bundesglied wird übrigens die Pflicht mißkennen, einem, an dasselbe gestellten, Exekutionsantrage jener Art mit Ausschliessung aller Privatrücksichten, ohne Verzug und in allen seinen Theilen vollkommen zu entsprechen, demnach entweder die ihm vom Bunde abverlangte Macht demselben ungesäumt zu Gebote zu stellen, oder unmittelbar selbst zur Ausführung des ihm gemachten Auftrags zu verwenden. — Die Gewißheit der subsidiarischen Verwendung der Auktorität

und Macht des Protektors für unausbleibliche Bewirkung des bezweckten Vollzugs schlägt endlich für den Bund alle Besorgniß eines, dem geschilderten des Reichs ähnlichen Mangels des exekutiven Nachdrucks, und zwar um so mehr, nieder, je gewisser zu erwarten steht, daß ein einziges ernstliches Wort des Protektors kräftiger wirken werde, als die Aufbiethung aller zehn Reichskreise zugleich hätte wirken können, daß demnach der Fall des Bedarfs einer exekutiven Anstrengung der Bundesglieder für den inneren Zweck des Bundes gar nicht leicht eintreten werde. Und spricht diese Sicherheit des Vollzugs der Gesetze und Beschlüsse des Bundes wohl nicht von selbst die reellsten Vorzüge aus, welche der Bund auch von dieser Seite vor dem Reichsvereine seinen Gliedern gewähren wird?

Der Völkerbund muß wie der Völkerstaat der Natur der Sache nach auch den Zweck haben, sich und seine Integrität gegen mögliche Angriffe auswärtiger Mächte zu vertheidigen und sicher zu stellen, folglich alle erforderlichen Mittel zu Erreichung dieses Zwecks bewerkstelligen; denn ohne zureichende Vertheidigungs- und Sicherungsanstalten der Art wäre nicht nur die Möglichkeit aller Wirksamkeit für ihre Zwecke in sich selbst, sondern auch ihre ganze Existenz der stäts vorauszusetzenden Erweiterungs- und Eroberungssucht der sie umgebenden Mächte Preiß gegeben, und die stäte Bereitschaft zureichender Anstalten jener Art ist sonach die unumgängliche Bedingung ihres inneren Lebens und ihrer Fortdauer selbst. — Anerkannt war auch dieser Grundsatz vom teutschen Reiche, als einem Völkerstaate, und anerkannt ist derselbe ausdrücklich von der rheinischen Conföderation, als einem Völkerbunde, in ihrer bekannten Stiftungsurkunde: denn Erhaltung nicht nur des inneren, sondern auch des äußeren Friedens ist im Eingange der letzteren als Zweck des Bundes aufgestellt, und die Artikel 35 — 38 deuten im allgemeinen Umrisse die Mittel an, wodurch

jener Zweck auch in seiner Richtung nach außen erreicht werden soll.

Eine vollständige Sicherung der äußeren Ruhe, des äußeren Friedens, für den Völkerbund und wie für den Völkerstaat scheint mir nur durch eine dreyfache Art von Thätigkeit erreichbar zu seyn; nämlich 1) durch eine stäte Obsorge, daß gegen äußere Mächte nichts unternommen werde, was auf Seite derselben gerechte Beschwerden, und auf deren Grund einen gerechten Angriff erregen könnte: 2) durch Sicherstellung der Grenzen, und auch im Frieden uns unterbrochene Realisirung der Bedingungen der Möglichkeit eines thätigen Widerstandes und der glücklichen Führung des Kriegs; endlich 3) durch unabläßiges Streben auf Bewerkstelligung eines solchen Verhältnisses mit allen denjenigen Staaten, mit welchen thätige Collisionen eintreten könnten, wodurch der Möglichkeit der Störung des Friedens, mithin nicht blos einem, sondern allem Kriege thätig und ernstlich vorgebeugt werde: Denn, wer den äußeren Frieden will, darf natürlich nicht selbst Veranlassung geben, daß er gebrochen werde, indem er sonst im Widerspruche mit seinem eignen Willen handelte: Wird aber der Friede ohne seine Veranlassung gebrochen, so muß er in der Lage seyn, mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit den ungerechten Feind von sich abtreiben zu können; damit aber auch eine solche Störung seiner Ruhe gar nie mehr eintreten könne, muß er sich in solche Verbindungen zu setzen suchen, wodurch eine solche absolute Uebermacht erzeugt wird, bey deren Daseyn es auch dem tollkühnsten Feinde gar nicht mehr in den Sinn kommen kann, einen ungerechten Angriff mit Hoffnung des Erfolgs auf ihn wagen zu dürfen. Nur durch Herstellung einer solchen absoluten Uebermacht wird die Erreichbarkeit des Zwecks, den äußeren Frieden zu sichern, vollendet, und zugleich die unter Nr. 2) geforderte Anstrengung um unendlich vieles erleichtert.

Der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung führt nunmehr zu der Untersuchung: Inwieferne das teutsche Reich diesen Anforderungen zur Sicherstellung seiner Intregrität und Ruhe gegen außen genügt habe? und was dagegen der rheinische Bund künftig zu thun habe, um jenen Anforderungen besser, als es im teutschen Reiche geschehen, zu genügen, und auch hierinn seinen Gliedern entschiedene Vorzüge vor jenem zu gewähren?

Daß das teutsche Reich, als solches, auswärtigen Mächten Gelegenheit zu gerechten Beschwerden gegeben, und sie zum Kriege gereizt habe, läßt sich eben nicht behaupten: Bey seinem vorherrschenden Charakter der Passivität und Trägheit, und bey der von seinem Gefühle der Ohnmacht unzertrennlichen Furcht war es auch ganz und gar nicht in der Lage, grundlose Prätensionen aufzustellen, und mit deren Durchsetzung zu drohen; und es hatte jede auswärtige Macht in jenem Charakter eine genügliche Bürgschaft für seine Nachgiebigkeit, die es vielmehr oft so weit trieb, daß es sich seiner Würde vergab, und die Neigung zu Neckereyen gegen dasselbe kühner machte. Daß es sich öfters in fremde Händel mischte, die dasselbe eigentlich nichts angiengen, daran war sicher nicht etwa eine kühne Streitsucht desselben, sondern immer nur die Superiorität zweyer Reichsmitstände schuld, welche dasselbe wider seinen Willen zur Theilnahme an ihren Privathändeln nöthigten, wovon jedoch der, der im Titel der Reichsgewalt versprochenen Mehrung beynahe immer entgegengesetzte, Erfolg der Streitlust, wenn sie auch vorhanden gewesen wäre, sicher alle Flügel benehmen mußte.

Warum es aber, jenen Privatzwecken zu fröhnen, sich eben so wenig erwehren, als verhindern konnte, daß jeder, seinem Interesse noch so fremde, Krieg auf seinen Fluren ausgestritten wurde, verursachte allein der schlechte Zustand seiner Militair- und Kriegs-Verfassung. Man kann diesen Zustand nicht kürzer, aber auch nicht richtiger,

als durch die Bemerkung kenntlich machen, daß es dem Reiche an allem dem gefehlt habe, was seine Grenzen sicher zu stellen, einen raschen und siegenden Widerstand möglich zu machen, und die glückliche Führung eines Kriegs zu verheißen vermogt hätte.

Wenige, und in den letztern Zeiten gar keine Reichsgrenzfestung mehr; die wenigen Festungen auf dem Reichsgebiethe überhaupt in den Händen der Landesherrn, sogar gesetzlich der Disposition des Reichsfeldherrn entzogen; der Militair-Etat zwar auf dem Papiere, aber im Falle seiner geforderten Mobilmachung selbst nach manchen Jahren noch nicht wirklich aufgebracht, die Reichsarmee also nie konstitutionsmäßig vollzählig; die, auch vorhandenen, Contingente oft mitten im Kriege auf dem Heimwege begriffen; das zurückgebliebene Stückwerk eine sehr reichhaltige Charte (aller, jedoch selten brauchbarer) Muster von Trachten, Waffen, Munition, aller Arten des Commando, des Exerzitiums und der Taktik; die einzelnen Regimenter oft aus 10 — 12 Contingenten zusammengesetzt, darunter alte Thorwächter mit unbärtigen Knaben gepaart; das Offizierchor, größtentheils ein würdiges Objekt grotesker Malerey; nirgends Einheit des Geistes, vielmehr die nachtheiligste Eifersucht und gegenseitige Geringschätzung unter den verschiedenen Bestandtheilen; nur Gleichheit in geo- und topographischer, statistischer, mathematischer und strategischer Unwissenheit, in einseitiger Beschränktheit auf den Garnisondienst, und stumpfer Unempfänglichkeit für militairische Ehre, die keine Aussicht auf reelles Avancement hatte; größte Zersplitterung der Versorgungs- und Verpflegungs-Anstalten des Heeres in unzusammenhängende Fragmente (denn jedes Contingent war darinn von dem andern separirt); daraus Hemmung der Entwürfe des Heerführers und ihrer Ausführung, (denn, wenn ein Detaschement von 50 Mann beordert werden sollte, so that es oft Noth, daß eben so viele Verpflegsbeamten

darum wußten und mitgiengen); Erschlaffung alles Muths, Erbitterung und Rachsucht, Desertion; die Lazärethe im schlechtesten Zustande, oft ganz vergessen und verloren; Ueberladung mit Bagage, aber Mangel an Vorspann; Unzulänglichkeit der Reichskriegsoperations-Kasse, und endlich Abhängigkeit des kommandirenden Chefs von einem zu Hause gebliebenen Kriegsrathe, und daraus gänzliche Lähmung seiner Thätigkeit: — Dieß sind die bekannten Hauptzüge der Vertheidigungs- und Kriegsanstalten des teutschen Reichs, dessen Armee einer Maschine glich, die, ob sie gleich in Bewegung gesetzt und gebraucht werden sollte, dennoch, des Aufwandes, den sie erforderte, ungeachtet, nicht gebraucht und in zweckmäßige Bewegung gesetzt werden konnte, da die Triebräder, von welchen alle Wirkung abhieng, bey der Unbrauchbarkeit ihrer Qualität an sich, sich noch überdieß blos berührten und streiften, ohne wirklich ineinander zu greifen: und wie hätte man bey dieser Lage der Dinge hoffen dürfen, die Grenzen des Reichs sichern, einen thätigen Widerstand leisten, und irgend einen Krieg glücklich führen zu können?

Ungeachtet aber des, durch den immer unglücklicheren Erfolg seiner kriegerischen Unternehmungen oft und deutlich genug ihm ins Bewußtseyn gerufenen Gefühls seiner eignen Schwäche, hat dennoch das teutsche Reich mit den es umgebenden Mächten nie solche Verbindungen zu stiften gesucht, wodurch, ich will nicht sagen, der Möglichkeit, doch der Leichtigkeit eines Kriegs thätig und ernstlich vorgebeugt worden wäre; nie hat es einen allgemeinen Friedenszustand mit seinen Nachbarn zu errichten sich bemüht, sondern sich immer damit begnügt, temporelle und partikuläre Frieden geschlossen zu haben, welche einzelne Kriege endigten, aber dabey meistens wieder den Saamen zu künftigen neuen in sich trugen, und blos das Privatinteresse der Könige und Fürsten zum Gegenstande hatten.

Also keine der voraus angegebenen Hauptbedingungen

einer vollständigen Sicherung seines äußeren Friedens und der Fortdauer seiner Existenz ward vom teutschen Reiche erfüllt. Keine noch so laute Klage, kein noch so beißender Spott, keine noch so eindringende Warnung fruchtete: Nun denn! so muß man doch wohl den Untergang desselben auch nur ihm selbst, nur seiner eignen Unempfänglichkeit für guten Rath, nur seinem eignen Willen, lieber seiner Trägheit zu fröhnen, als sich mit einiger Anstrengung zu ermannen, allein zuschreiben, und nur sehnlich wünschen, daß durch den uns allen noch gegenwärtigen Anblick seines Falls jetzt wenigstens die Warnung desto durchgreifender wirken möge, bey dem Ausbauen des Vertheidigungs-Systems des Bundes ja nichts von dem Modelle der Reichsverfassung beyzubehalten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der, auch dem rheinischen Bunde vorgesteckte, Zweck der Erhaltung seiner äußeren Ruhe und seines äußeren Friedens nur durch eine zweckmäßige Ausfüllung jener, oben gezeichneten, dreyfachen Thätigkeitssphäre erreichbar, vollständig erreichbar seyn werde: es fragt sich daher: Was vom Bunde zu thun sey, um jene Sphäre zweckmäßiger, als es vom teutschen Reiche geschehen, auszufüllen?

Der ersten jener Forderungen wird um so leichter zu genügen seyn, da nach ihr von allen Bundesgliedern nur zu allen Zeiten etwas nicht zu thun, etwas zu unterlassen ist: Alle Bundesglieder sollen sich nämlich nach ihr aller völkerrechtswidrigen Eingriffe in die Rechte auch dem Bunde nicht verwandter Staaten enthalten, aller unberufenen Einmischungen in die Angelegenheiten derselben enthalten, um nicht ihrer Seits Anlaß zu gerechten Beschwerden und deren Abhülfe im Wege des Kriegs zu geben; denn Eingriffe und Einmischungen jener Art würden, müßten den Frieden stören, welchen mit erhalten zu helfen, Pflicht jedes Bundesglieds ist, und Handlungen jener Art wären demnach wahre Ver-

letzungen der Bundespflicht: Alle Bundesglieder sollen es unterlassen, mit fremden Mächten einseitige Offensiv- und Defensiv-Bündnisse einzugehen, welche sie in Kriege verwickeln könnten, die, zufolge des Gesetzes, daß jeder Krieg eines Bundesgenossen unmittelbar allen andern gemeinschaftlich seyn solle, die Theilnahme des ganzen Bundes erheischen würden, als welcher jedoch nie die Absicht haben kann, den Gebrauch seiner Gesammtmacht der einseitigen Willkühr einzelner Glieder, wohl gar zum Vortheile fremder Staaten, Preiß zu geben, vielmehr zu erwarten berechtigt ist, daß jedes seiner Glieder alles das vermeiden werde, was ohne seiner Souverainität und der Auktorität des Bundes etwas zu vergeben, vermieden werden kann, um den Bund der Nothwendigkeit eines Kriegs zu überheben.

Unverkennbar ist es, daß, wenn sämmtliche Glieder des Bundes aller Veranlassung zu Collisionen mit auswärtigen Mächten ihrer Seits sich strenge enthalten, dadurch die äussere Ruhe des Bundes mächtig müsse gefördert werden, und wer dürfte wohl zweifeln, daß jedes Glied des Bundes, soviel an ihm ist, zur Erhaltung dieser Ruhe thätig mitzuwirken, demnach sich die eben bemerkte Beschränkung aufzulegen, durch den Geist und Zweck des Bundes vollkommen verpflichtet sey?

Wird hingegen einer der verbündeten Staaten von einer fremden Macht in seinen Rechten verletzt, und es gelingt ihm nicht, seine darüber erhobenen Beschwerden im Wege gütlicher Verhandlung gehoben zu sehen, oder sieht sich einer derselben durch Rüstung mit thätiger Verletzung bedroht, dann ist er allerdings durch den Zweck des Bundes berechtigt, zu verlangen, daß seine Sache, gemeinschaftliche Sache des ganzen Bundes werde: Der Bund, von ihm davon in Kenntniß gesetzt, wird vor allem durch das Einschreiten seiner Auktorität noch im friedlichen Wege die Abhülfe seiner Beschwerden versuchen, im Falle des Nichterfolgs aber das

einzig übrige Mittel, unter nichtverbündeten Staaten das Recht zu verfolgen, den Krieg, wählen. Je größere Wirkung sich von der Auktorität des Bundes, mächtig gehoben durch die Auktorität des Protektoriums, mit Zuversicht erwarten läßt, desto seltener wird es nöthig seyn, zu diesem außerordentlichen Mittel für Befestigung der gestörten Ruhe zu schreiten; ob es aber denn doch ergriffen werden müsse, ob wirklich Krieg begonnen werden solle, kann nicht von dem einseitigen Beschlusse eines Bundesglieds, sondern nur vom Beschlusse der Gesammtheit des Bundes, unter entscheidender Einwirkung des Protektoriums, abhängen; denn, wie schon gesagt wurde, der Bund kann unmöglich den Gebrauch seiner Macht zum Behufe des Kriegs den willkührlichen und einseitigen Vorschritten seiner einzelnen Glieder überlassen; ein Objekt der gemeinschaftlichen Angelegenheit muß auch der gemeinschaftlichen Berathung unterstellt, eine Maasregel, wozu das Ganze mitwirken, die vom Ganzen ausgeführt werden soll, muß auch vom Ganzen rücksichtlich ihrer Zweckmäßig- und Nothwendigkeit geprüfe werden; nur unter dieser Bedingung konnte man sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung jedes einzelnen verbinden: Und da das Protektorium zur Führung des Kriegs selbst so entscheidend mitwirkt, indem die von ihm zu stellende Macht die Gesammtmasse der Bundes-Contingente beynahe um das Doppelte überwiegt, und es für die Erreichung des Bundeszwecks auch in seiner Beziehung nach außen Bürge geworden ist, so ist doch wohl sehr natürlich, daß demselben auch eine entscheidende Einwirkung bey der Frage über Krieg und Frieden des Bundes gebühre.

Gewiß ist, daß nur der Staat, dem es an zureichenden Vertheidigungsanstalten mangelt, Neckereyen und Anfeindungen von außen fortwährend zu befürchten habe, daß hingegen der wirkliche Eintritt eines Kriegs nicht besser verhütet werden könne, als durch stäte Bereitschaft zum Kriege.

Freylich ist diese fortdauernde Anstrengung ein großes Uebel für die Staaten, welches sie jedoch nur sich selbst zuzuschreiben haben, da sie das, allerdings in ihrer Gewalt stehende, Mittel zur Beendigung ihres Kriegszustandes noch nicht haben ergreifen wollen, das aber doch auf jeden Fall um unendlich viel kleiner ist, als der wirkliche Krieg selbst, und dem also sich zu unterziehen, um das größere Uebel abzuwenden, die Klugheit gebiethet.

Auf diesem Grunde ruht die oben angeführte zweyte Forderung der, auch im Frieden ununterbrochenen, Realisirung der Bedingungen der Möglichkeit eines siegenden Widerstandes und der glücklichen Führung eines Kriegs, um nie unvorbereitet überfallen werden zu können, gerade aber durch stäte Bereitschaft das wirkliche Eintreten des Kriegs möglichst zu verhüten: und da die Erreichbarkeit der Erhaltung des vom Bunde bezweckten äußeren Friedens unverkennbar durch eine solche stäte Bereitschaft aller seiner Glieder ohne Ausnahme bedingt ist, so stellt sich aus diesem Grunde jene zweyte Forderung auch an sämmtliche Bundesglieder als unerlaßlich dar.

Ihr entspricht die Verbindlichkeit jedes Bundesglieds, die etwa auf seinem Gebiethe befindlichen Festungen auch in Friedenszeiten ununterbrochen im stäts brauchbaren Vertheidigungsstande, und sein konstitutionsmäßig zu stellendes Contingent in der Art, d. h. in derjenigen Vollzählichkeit, in dem Grade der Fertigkeit im Gebrauche der Waffen, und im Besitze desjenigen Vorraths aller Art von Kriegsbedürfnissen, zu erhalten, damit, im Falle ihres und seines Bedarfs für die Zwecke des Bundes, weder die Gefahr des Verzugs, noch der ermangelnden Qualifikation zum augenblicklichen zweckgemäßen Gebrauche eintreten möge und könne.

Zwar mag die, durch diese Bundespflicht gebotene, Anstrengung manchem der verbündeten Staaten in der That sehr lästig seyn; aber wer sollte leugnen können, daß bey

den bis itzt bestehenden Verhältnissen des Bundes jene Anstrengung zur Sicherung des äußeren Friedens durchaus unerlaßlich sey? daß, wenn man sich ihr nicht pünktlich fügen wollte, alle Nachtheile der Unbeweglichkeit der Reichsarmee unvermeidlich wiederkehren müßten?

Die Bundesarmee hat zwar an sich schon den großen Vorzug vor der ehemaligen Reichsarmee, daß sie aus einer viel minderen Zahl von verschiedenen Contingenten sich bildet, mithin in ihrer Zusammensetzung viel einfacher ist, als diese: dennoch aber bleibt jene noch immer vielgliedrig genug, um eine, dem Zwecke rascher Operationen sehr ungünstige, Unbeholfenheit des Ganzen, aus der Ungleichheit der Armatur und Waffenübung der verschiedenen Contingente, und aus der Separation ihrer Verpflegung, mit Grund befürchten zu müssen, und sich demnach zu dem Wunsche geleitet zu sehen, daß, um jenen, nicht etwa nur scheinbaren, sondern sehr reellen Uebelstand und Mangel des Vertheidigungs-Systems zu beseitigen, in allen Bundesstaaten eine gänzliche Gleichheit der Armatur der Truppen, der Art ihrer Waffenübungen und ihrer Verpflegung eingeführt, dadurch die innere, nicht minder, als die äußere Einheit der Bundesarmee befördert, jede Quelle zur Reibung, Eifersucht und Geringerschätzung unter ihren Bestandtheilen beseitigt, und sie selbst zu einer Achtung gebiethenden Haltung und Solidität erhoben werden möge.

Unmöglich kann die Realisirung jener so dringend geforderten Gleichheit bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen, wenn nur die allseitige Neigung dafür einer entschöpfenden Uebereinkunft darüber die Hände biethet, und die Etablirung einer Central-Militairakademie im Bunde nach der Basis des gewählten Systems der Gleichförmigkeit, dürfte sehr wahrscheinlich das schicklichste Mittel der Ausführung seyn. Mögte man sich doch den großen Contrast einer, in jeder Hinsicht gleichförmigen, Bundesarmee mit der bunten und

nirgends zusammenpassenden Reichsarmee, und die wesentlichen Vorzüge der ersteren recht lebhaft versinnlichen, und ich wäre gewiß, daß dann jeder gerne zur Erschaffung dieser Vorzüge seiner Seits die Hände biethen würde.

Sehr gerathen dürfte es ferner seyn, daß in militairischer Hinsicht der Bund in einige wenige etwa drey höchstens vier Kreise, mit der Bestimmung abgetheilt würde, daß die kleineren Truppenabtheilungen der minder mächtigen Bundesglieder in dem größeren Armeekorps des mächtigsten Bundesgenossen ihres Kreises, im Falle der Mobilmachung der Bundesarmee, ihren ersten Vereinigungspunkt fänden, und bereits mit jenem zu einem Ganzen verschmolzen an dem General-Versammlungsorte des Bundesheeres einträfen, und daß die Besorgung des Verpflegungs- und Lazareth-Wesens sämmtlicher Truppen jedes Kreises, während des Kriegs, in einem einzigen Kreis-Verpflegungs-Commissariate konzentrirt würde, an welches die einzelnen Constituenten des Kreises ihre verhältnißmäßigen Beyträge ungesäumt zu entrichten hätten. Es kann unmöglich verkannt werden, daß diese Einrichtung die Habilitirung der Bundesarmee für die Zwecke der Vertheidigung und des Kriegs wesentlich befördern werde.

Die wirkliche Mobilmachung der Bundesarmee kann, in Gefolge des Artikels 36 der Bundesakte, nur auf vorgängigen Antrag des Protektors an jeden Bundesgenossen erfolgen: Ist aber dieser Antrag geschehen, und dem gemäß die Bundesarmee mit der erforderlichen Eile, welche, wenn allen bisher angeführten Forderungen stäts pünktlich Genüge geleistet wird, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, konstituirt, dann erfordert es der Geist der Einheit, ohne welche kein Heer bestehen und seinen Zweck erfüllen kann, daß das Commando des Ganzen in einem einzigen Punkte konzentrirt, mithin die Truppen sämmtlicher Bundesglieder, so wie die in ihren Staaten befindlichen Festun-

gen, der Disposition des, die Gesammtarmee kommandirenten, Chefs unbedingt müssen unterworfen seyn. Eine Wahrheit, die, als solche, zu sehr aus der Natur der Sache selbst einleuchtet, als daß sie einer Begründung bedürfen könnte, und ich bemerke daher nur noch, daß, da während eines Bundeskriegs die Festungen der einzelnen Bundesglieder dem Zwecke der Gesammtheit dienen, es mir auch dem Rechte und der Billigkeit angemessen scheine, daß der außerordentliche Aufwand, den jene Festungen im Kriege erheischen dürften, auf Kosten der Gesammtheit des Bundes bestritten werde.

Wiederherstellung des gestörten Friedens durch gemeinschaftliche Vertheidigung im Kriege liegt unstreitig im Zwecke des Bundes, und die Verbindlichkeit jedes Bundesglieds ohne Ausnahme, an jedem Bundeskriege konstitutionsmäßig-thätigen Antheil zu nehmen, ist davon die untrennbare, im Artikel 35 der Bundesakte ausdrücklich aufgestellte Folge: Demnach kann in einem Kriege des Bundes die Neutralität irgend eines Bundesgenossen, als mit den übernommenen Bundespflichten durchaus unvereinbarlich, schlechterdings nicht statt finden, und es würde das Zurückziehen eines Bundesglieds zur Neutralität, oder der einseitige Abschluß des Friedens, direkte Verletzung der Bundespflicht seyn, gegen welche die ganze Macht des Bundes sich kehren müßte. Der Stillstand des Kriegs und der Abschluß eines Friedens kann vielmehr, eben so, wie der Beschluß eines Kriegs, nur vom gesammten Bunde ausgehen, unter gleichmäßig entscheidender Einwirkung des Protektoriums, aus dem oben schon angegebenen Grunde, und es versteht sich von selbst, daß letzteres vom Bunde auch zum alleinigen Abschlusse des Friedens in seinem Namen bevollmächtigt werden könne.

Würde ein Vertheidigungssystem des Bundes nach solchen Grundsätzen ein- und ausgeführt, und dessen ununterbrochenes Leben durch strenge Aufsicht garantirt, dann dürfte man wohl mit Zuversicht erwarten, daß dasselbe, in Verbin-

dung mit den Vertheidigungskräften des Protektoriums, die Integrität des Bundes zu sichern, seinen Feinden einen siegenden Widerstand zu leisten, und die Führung eines glücklichen Kriegs mit Sicherheit zu versprechen geeignet seye, sonach dem Zwecke, der sein Daseyn erheischt, vollkommen entsprechen, und die teutsche Nation für den Verlust des Reichsvereins vollständig entschädigen werde.

Doch! alle diese Anstalten sind auf den Krieg berechnet, sezzen also dessen Befürchtung voraus, und wenn sie gleich bewirken sollen, daß der Krieg nicht leicht wirklich eintrete, so sind sie doch keineswegs zureichend, allem Kriege vorzubeugen: es ist also auch durch sie der Zweck des Bundes in seiner Richtung nach außen noch nicht vollständig erreichbar. — In diesem Zwecke liegt nicht etwa blos die Vorstellung, daß der gestörte äußere Friede jedesmal durch gemeinschaftliche Anstrengung wieder hergestellt werden solle, sondern auch die, daß eine Störung jenes Friedens, soviel dieß zu bewirken möglich ist, gar nicht mehr eintreten, daß ein Krieg gar nicht mehr statt finden solle: Durch diesen Zweck ist also auch ein Streben des Bundes dahin angesprochen, daß allem Kriege ernstlich vorgebeugt werde. Möglich wäre dieß allerdings dadurch, daß der Bund mit allen denjenigen Staaten, mit welchen er nach seiner jetzigen Lage etwa noch in Krieg gerathen könnte, sich in ein rechtliches Verhältniß, und dadurch in einen gesicherten Friedenszustand setzte, dadurch, daß der Bund mit jenen Staaten eine Verbindung schlösse, ganz derjenigen gleich, worauf sein eignes Daseyn beruht, und sollte diese Verbindung auch nicht mit allen jenen Staaten möglich seyn, daß er wenigstens mit denjenigen Staaten sie schlösse, die sich dazu geneigt fänden, und dadurch sich in den Besitz einer so absoluten Uebermacht für Erhaltung der äußeren Ruhe setzte, welche in jeder noch übrigen Macht allen Gedanken an die Möglichkeit des glücklichen Erfolgs eines feindlichen Angriffs auf sie gänzlich niederschlagen müßte.

So wenig zu leugnen ist, daß die Realisirung einer solchen

Verbindung an sich schon durch die Grundsätze des Staatenrechts geboten sey, so wenig ist zu mißkennen, daß gerade die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse der Ausführung einer Verbindung der bezeichneten Art ganz vorzüglich günstig seyen; und ich glaube, eine Darstellung der Grundzüge meiner Idee der Ausführbarkeit jener Verbindung um so mehr wagen zu dürfen, je mehr sie mit der Idee des mehrfach und öffentlich angedeuteten Plans eines großen Föderativsystems vollkommen im Einklange steht.

Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel, Italien, die Schweiz, der rheinische Bund und Holland sind jetzt offenkundig in eine solche Lage gebracht, daß man die Geneigtheit derselben, und vorzüglich des, ihre Verhältnisse belebenden und leitenden, Prinzips zu einer engeren Verbindung, zur Stiftung eines rechtlichen Verhältnisses und eines gesicherten Friedenszustandes unter ihnen allen, ohne Gefahr eines Irrthums postuliren und voraussetzen darf. — Wenn nun alle jene Staaten und Staatenmassen unter sich in einen Verein träten, ganz nach denjenigen Grundgesetzen, nach welchen die Staaten des rheinischen Bundes bereits unter sich verbunden sind, wenn sie alle die Erhaltung des Friedens unter sich und gegen außen sich zum Ziele ihrer Verbindung und ihres gemeinschaftlichen Erstrebens setzten, wenn sie alle sich vereinigten, die unter sich etwa entstehenden Collisionen im Wege des Rechts durch einen Congreß friedlich schlichten zu lassen, und sich gegen außen mit gemeinsamer Hand und vereinter Kraft zu vertheidigen, so, daß einer für alle, und alle für einen stünden, und wenn nun Frankreich, als das geographische Centrum, das Protektorium dieses großen Völkerbundes übernähme, und alle Räder der großen Maschine im gesetzmäßigen Gange erhielte, demnach kein einzelner von allen jenen Staaten und Staatenmassen von irgend einer, der noch außer ihnen bestehenden Mächte angegriffen werden könnte, ohne mit Gewißheit die Gesammtmacht aller jener Staaten gegen sich aufgeboten und herangewälzt zu sehen — —

So frage ich: Könnte noch irgend eine der übrigen Mächte, könnten sogar sie alle in Verbindung noch je den tollkühnen Gedanken fassen, mit einiger Hoffnung eines glücklichen Erfolgs irgend einen Theil jenes großen Völkerbundes feindlich anzugreifen? Würde also nicht durch jene, der Anforderung des Staatenrechts so herrlich entsprechende, Verbindung der Möglichkeit alles Kriegs für sämmtliche Verbundenen thätig und ernstlich vorgebeugt? nicht jede Störung der äußeren Ruhe für sie ganz unmöglich gemacht? also nicht der Zweck der Erhaltung ihres äußeren Friedens vollständig erreicht? Müßte darum nicht jeder der genannten Staaten und Staatenvereine die Ausführung jener Idee, und zwar um so sehnlicher, wünschen, da, unter der Voraussetzung jener Verbindung, selbst die voraus geforderte Anstrengung auf stätes Bereitseyn zur Vertheidigung auch im Frieden um einen sehr beträchtlichen Theil nachgelassen und vermindert werden könnte? Und was sollte jetzt der vollendeten Realisirung jener Verbindung noch im Wege stehen können?

In der That! der müßte ein Feind der Menschheit, ein verstockter Egoist seyn, der die Rechtsangemessenheit, Nützlichkeit und Erhabenheit der Idee eines solchen großen Föderativsystems sollte mißkennen können.

Segnen müßte die bessere Menschheit von ganz Europa den großen Monarchen, der jene Idee in's praktische Daseyn riefe; denn auch die übrigen Mächte würden dadurch mittelbar des unseligen Kriegführens nothwendig überhoben, und reichlich würde in unseren Nachkommen der Genuß eines gesicherten Friedenszustandes die ungeheuren Anstrengungen und Aufopferungen vergelten, welche die Operation der Entwicklung jener großen Idee von den Zeitgenossen unabwendbar forderte, und ohne welche die Vollendung des großen Ganzen schlechthin unerreichbar geblieben wäre.

(Der Beschluß im nächsten Hefte).

33.

Ueber das durch die rheinische Bundesakte den Souverains beigelegte Vorkaufsrecht in den Domainen und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Die deutschen Reichsstände, welche der Hoheit der durch den rheinischen Bund vereinigten Fürsten unterworfen wurden, sollten nach dem unverkennbaren Zweck des Bundesvertrages nicht mehr verlieren, als durch die Erstreckung der Souverainität über ihre bisher reichsfreien Personen und Güter schlechterdings nothwendig geworden war. Vielleicht hat die hohe Idee, die man mit dem Worte Souverainität verband, dazu beigetragen, daß man in dem sieben und zwanzigsten Artikel der Bundesakte, welche den wichtigsten Vorbehalt für die mediatisirten Fürsten und Gräfen enthält, sich lieber allgemeiner Ausdrücke, die selbst auf die dort gegebenen Beispiele nicht immer vollkommen passend sind, bediente, als daß man auf eine kurze und einfache Weise die altdeutsche Landeshoheit so modifizirte, wie sie unter der neuen Souverainität gar wohl ferner bestehen könnte. Es würde dadurch mancher Willkühr — manchem Streit und manchem bittern Gefühle vorgebeugt worden seyn.

Unter den Vorschriften des sieben und zwanzigsten Artikels scheint indessen die letzte, obgleich sie die Eigenthumsrechte der Mediatisirten auf eine ungewöhnliche Weise beschränkt, in jedem Falle durch die Politik des Bundes geboten zu seyn, und sie würde, in welcher noch so schonenden Form man auch die ehemaligen Landesherrn hätte fortbestehen lassen wollen, doch nie haben umgangen werden können,

besonders nicht in der damaligen Lage, wo der Bund noch mächtigere Gegner zu fürchten hatte, als jetzt.

Die Fürsten und Grafen, welche aufhören sollten, Landesherrn zu seyn, sollten nicht Vasallen ihrer Souveraine werden, und indem der Bundesvertrag ihnen ihre Domainen und herrschaftlichen Rechte als Patrimonial- und Privateigenthum vorbehielt, verlieh er ihnen zugleich ein freieres Verfügungsrecht über dieselben, als sie zum Theil vorher gehabt haben mochten, obschon damit nicht gesagt ist, daß sie dadurch in Beziehung auf ihre Familien-Verhältnisse von der Verbindlichkeit der Hausgesetze freigesprochen wurden. Aber, abgesehen von diesen, konnte irgend ein Dritter, konnte insonderheit der Souverain sie hindern, über ihr nunmehriges Patrimonial- und Privateigenthum nach Gutbefinden zu verfügen? Wie aber, wenn sie den ihnen gelassenen Rest ihrer ehemaligen Herrlichkeit, aus Verdruß über das, was geschehen war, oder aus andern löblichern Gründen, an einen dem Bunde fremden, mächtigen oder mächtiger Hülfe gewissen Souverain veräußerten? Konnte dadurch nicht des Bundes Sicherheit gefährdet, des Bundesvertrages Wirksamkeit blos gestellt werden? So, scheint es, entstand der Gedanke, der mediatisirten Fürsten und Grafen noch übrige Güter und Rechte mit einer Bedingung zu belästigen, die in jeder andern Hinsicht als eine unnöthige Härte betrachtet werden könnte. Oder sollte der Plan sogar so weit gegangen seyn, dem Souverain auf jeden Fall die eigenthümliche Erwerbung jener Güter und Rechte zu erleichtern?

Zu vermuthen ist dies wohl nicht, und um so weniger, da, wenn ein Mediatisirter die ernstliche Absicht haben sollte, seine Besitzungen zu veräußern, es dem Souverain an Mitteln nicht fehlen dürfte, sie vorzugsweise sich zu verschaffen. Das einfachste Mittel wäre, am meisten zu zahlen, und nach seiner Lage würde er dies auch am leichtesten können.

Doch der Bundesvertrag enthält nur die Bedingung, und nicht deren Beweggründe. Diese können wir blos aus dem Zusammenhang errathen, aber doch immer mit so viel Wahrscheinlichkeit, daß sie zur Erklärung jener mit Recht werden benutzt werden können. Die Vorschrift der Bundesakte lautet wörtlich also:

Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté du quel ils se trouvent placés.

Wer die Stelle mit Aufmerksamkeit lieset, wird finden, daß sie so leicht nicht zu übersehen ist, und daß selbst ein comma mehr oder weniger auch hier eine wesentliche Veränderung machen kann. Es wäre mir daher angenehm gewesen, schon bei der Abfassung dieser Bemerkungen, die von dem Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift versprochene Ausgabe der Bundesakte bei der Hand zu haben, und ich ersuche denselben, die daraus sich etwa ergebenden Erläuterungen hier beizufügen *).

In dem ersten Hefte dieser Zeitschrift S. 37. ist die Stelle also übersetzt, oder vielmehr ihr Sinn ist blos summarisch in deutscher Sprache also dargestellt:

Sie (die mediatisirten Fürsten und Grafen) dürfen ihre Domainen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain, und überhaupt nie anderst veräußern, als wenn sie solche zuvor ihrem Souverain angeboten haben.

Eine andere Uebersetzung in dem politischen Journal **) weicht hievon sehr ab, wenn sie sagt:

---

*) Dieser Abdruck ist nun erschienen und mit dem 10ten Hefte ausgegeben worden. Zwar heißt es am Schlusse statt se trouvent placés — sont placés: Dies macht aber keinen Unterschied. Hingegen findet sich dort eben dieses Comma, auf welches Herr von B. zu deuten scheint, zwischen à la confédération und ni autrement aliénés. W.

**) 1806. Band 2. S. 792.

Diese Domainen können an keinen außer der Konföderation befindlichen Souverain verkauft oder sonst veräußert werden, wenn sie nicht vorher dem Fürsten angeboten worden, unter dessen Souverainität sie sich befinden.

Jener Uebersetzung stimmt der Herr Geheimerath Brauer bei, wenn er S. 91. seiner Beiträge als entschieden annimmt, die Veräußerung dürfte niemals an einen dem Bunde fremden Selbstherrscher geschehen *), wenn sie aber auf andere Art mithin an erwerbsfähige Personen vorgehen solle; so müsse vor allen Dingen der Kaufantrag an den Oberherrn geschehen.

Der Herr Professor Behr **) gibt der zweiten Uebersetzung den Vorzug, indem er sagt: »Zufolge des zweiten Absatzes des Artikels 27 der Bundesakte dürfen die subjizirten Reichsstände die, ihnen als Privatgüter vorbehaltenen, Domainen, so wie die ihnen vorbehaltenen Rechte an einen, dem Bunde fremden Souverain nicht verkaufen, oder auf andere Weise veräußern, ohne sie zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie sich befinden (zum Kaufe) angeboten zu haben. Dieß sind die eigenen Worte des besagten Artikels, und man sucht demnach vergebens den Rechtsboden, welcher der vom Herrn Brauer (Satz 15 seiner Beiträge) aufgestellten Behauptung, daß die Veräußerung niemals an einen dem Bunde fremden Selbstherrscher geschehen dürfe, zur Grundlage dienen könnte.«

Die von Behr gebrauchten Worte sind jedoch, streng genommen nicht die eigenen der Bundesakte und es kömmt nur darauf an, wie man diese verstehen zu müssen glaubt, um für die Brauerische Behauptung auch einen

---

*) Derselben Meinung ist Herr von Rief. S. rhein. Bund Heft 8. S. 229. (Und nun auch H. g. R. Klüber im so eben erschienenen Staatsrechte des Rheinbundes §. 107. S. 134., der überdies das étranger à la confédération übersetzt: der nicht Mitglied des Rheinbundes ist. W.)

**) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes S. 156.

Rechtsboden zu finden. Freilich sagt der Herr Professor Behr die Worte: »ni *autrement aliénés* beziehen sich offenbar eben so, wie die: *être vendus* — auf die Worte: à un souverain étranger à la confédération«; allein ist dies denn so ganz offenbar?

Von der Beziehung und dem Sinn jener Worte hängt hier allerdings alles ab. Sollte man aber nicht eben so gut sagen können: die befragte Güter und Rechte dürfen nicht an einen dem Bunde fremden Souverain verkauft, noch sonst veräußert werden, ohne u. s. w. als: sie dürfen an keinen solchen Souverain verkauft oder auf andere Weise veräußert werden, ohne zuvor dem Fürsten, unter dessen Hoheit sie belegen sind, angeboten zu seyn? Im ersten Fall würde man die beiden Positionen: an einen fremden Souverain verkaufen, und — sonst veräußern — trennen, jene als gänzlich verbietend, diese aber als bedingt durch das Vorkaufsrecht betrachten können. Im andern Falle würden beide sich lediglich auf den fremden Fürsten beziehen. Und dieses, däucht mir, ist dem Zusammenhange und den Worten der Disposition am angemessensten. Wenn ich gleich nicht glaube, daß die Worte: être vendus, ni autrement aliénés so ganz offenbar verbunden sind, daß sie schlechterdings nur auf einen dem Bunde nicht angehörigen Souverain bezogen werden können; so ist doch billig zu erwägen, daß eines Theils nur der Zweck, jede fremde Einmischung in die Bundesangelegenheiten zu entfernen, der Grund einer den mediatisirten Fürsten und Grafen so lästigen Clausel seyn kann, und anderntheils das Wort: autrement, nach seinem eigentlichen Sinne, zu einer ausdehnenden Erklärung derselben nicht berechtigt, da es nur eine andere Art der Veräusserung bezeichnet und nicht auf andere Personen, an welche eine Veräußerung geschehen könnte, zu deuten ist. Autrement heißt nicht mehr und nicht weniger als; d'une autre façon und bezielt also in dem vorliegenden Falle jede Art

von rechtlichem Geschäft, durch welches eine Veräußerung bewirkt werden kann, nicht aber andere erwerbende Personen, als die, welche in der Bundesakte genennt sind, d. h. dem Bunde fremde Souveraine.

Nach dieser Ansicht würde nun, zur Verminderung aller Zweideutigkeiten, die Vorschrift der Bundesakte im Deutschen also zu fassen seyn:

An fremde, dem Bunde nicht verwandte Souveraine können die Domaine und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen nicht verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, ohne daß sie zuvörderst dem Fürsten, unter dessen Hoheit sie belegen sind, anbeboten sind *).

Wie aber, wenn dieser Fürst sie nicht kaufen, wenn er die Bedingungen, die ein fremder Souverain übernehmen will, nicht eingehen will oder kann? Würde dadurch nicht der Zweck der in der Bundesakte enthaltenen Vorschrift vereitelt werden? und würde es daher nicht richtiger seyn, anzunehmen, jede Veräußerung an Souveraine die dem Bunde nicht angehören, sey untersagt? Ich glaube auch mit Herrn Professor Behr, daß wohl einiger Grund vorhanden gewesen wäre, dies zu verordnen. Daß es aber nicht angenommen werden darf, weil die Bundesakte es nicht klar und deutlich bestimmt hat, glaube ich ebenfalls. Ueberdies zeigt ja der Art. 31 der Bundesakte, daß man Besitzungen unter der Hoheit der Bundesfürsten, und Besitzungen mit voller Souverainität in einer Hand nicht für schlechterdings unvereinbar gehalten hat.

*) Im Münchner Regierungsblatte 1807. Nr. 3. wird diese Stelle übersetzt: Diese Domainen und Rechte könen an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvörderst dem Fürsten ꝛc. ꝛc. Die meisten Zeitungen geben die nämliche Uebersetzung. Aber meines Erachtens ist dadurch die Streitfrage nicht entschieden. Ich werde in einem der folgenden Hefte weitläufiger die Gründe angeben, warum ich geneigter bin, der Meinung der Herren Brauer und Klüber beizutreten. W.

Die Bundesakte verbietet also nicht schlechterdings die Veräußerung der Güter und Rechte der Mediatisirten an dem Bunde fremde Souveraine; sie beschränkt eben so wenig die Veräußerungsfreiheit an Andere, als solche Souveraine, sie seyen nun bundesverwandte Fürsten oder Privatpersonen, durch die Bedingung des Vorkaufsrechts für den Oberherrn; sondern sie legt solches diesem nur für alle Fälle und Arten von Veräußerungen an dem Bunde nicht verwandte Souveraine bei.

Der Zusatz: ni autrement aliénés — scheint gegen allerhand Auskunftsmittel gerichtet zu seyn, die im gemeinen Leben wohl zur Vereitelung eines bestehenden Vorkaufsrechts versucht werden. Die Form sey, welche sie wolle: sobald die Domainen und Rechte eines mediatisirten Reichsstands von diesem auf einen dem Bunde nicht angehörigen Souverain übertragen werden sollen; so muß dem Oberherrn freigelassen werden, sie selbst zu erwerben. Daß es, der Allgemeinheit der Vorschrift ungeachtet, noch immer zweifelhafte Fälle geben kann, ist nicht zu läugnen. Aber es ist über dieses Vorkaufsrecht noch so manches unbestimmt geblieben, worüber in der Anwendung Zweifel entstehen können, daß es einer einigermaßen lebhaften Einbildungskraft nicht sehr schwer fallen dürfte, der quaestionum dubiarum eine lange Reihe aufzustellen. Es wird indessen genügen, nur die hauptsächlichsten zu berühren.

Daß in der Bundesakte ein mehreres nicht bezweckt ist, als den verbündeten Souverains das Recht beizulegen, die Güter und Rechte der Mediatisirten, welche solche veräußern wollen, vorzugsweise vor einem Andern, jedoch allezeit unter denselben oder wenigstens gleich annehmlichen Bedingungen an sich zu bringen, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Denn gewiß war es die Absicht nicht, die Souveraine auf Kosten ihrer ehemaligen Mitstände noch mehr, als bereits geschehen war und ohne daß es

der Zweck des Bundes nothwendig erforderte, zu begünstigen. Wenn aber dafür gehalten wird, es verstehe sich von selbst, daß der Souverain bei Ausübung eines solchen Vorkaufs an die gemeinrechtlichen Bedingungen des Vorkaufs gebunden sey *); so könnte man wohl fragen, was denn jetzt für unsere deutsche Souveraine gemeinrechtlich sey? Soll der Begriff dieses Vorkauferechts nach dem römischen Rechte, soll nach diesem sein Umfang, seine Wirkung, seine Dauer bestimmt werden? Das letztere insbesondere wäre zu wünschen, da nirgends gesagt ist, wie lang der Mediatisirte die Resolution auf sein Anerbieten erwarten soll? Das römische Recht wird ihm eine zwölfmonatliche Geduld auferlegen: die Unbestimmtheit der Bundesakte scheint auch hierbei alles dem Gutbefinden des Souverains zu überlassen.

Daß dies bundesgesetzmäßige Vorkaufsrecht nicht auch ein Losungsrecht in sich schließt, ist von Herrn Prof. Behr gegen den Herrn geh. R. Brauer sehr richtig bemerkt worden. Wenn Herr v. Rieff **) den Oberherrn nur ein Einstandsrecht über einen bereits geschlossenen Verkauf, nicht aber das eigentliche Vorkaufsrecht zugestehen will, weil alsdann zu besorgen wäre, daß die mediatisirten Güter dem Verkäufer abgedrungen werden könnten; so beruht dies auf einem mit dem Worte Vorkauf verbundenen irrigen Begriffe. Das jus protimiseos zu deutsch: Einstands- oder Näherrecht, Vorkauf, ist ja gerade jus in casu alienationis praeferentiam exigendi prae extraneis, si eaedem, quas extraneus offert, conditiones offeruntur. Es setzt allemal einen mit einem andern verabredeten oder geschlossenen Vertrag voraus, und folglich des Eigenthümers freien Willen, das Seinige zu veräußern. Nach der Bundesakte sollen die zu veräußerende Domainen und Rechte zu-

*) Behr a. a. O. S. 384.

**) Rhein. Bund Heft 8. S. 229.

vor dem Oberherrn angeboten werden; daran ist aber natürlicher Weise nicht zu denken, wenn der Besitzer nicht veräußern will. Ueberhaupt ist ein Vorkaufsrecht, durch welches der Eigenthümer zum Verkauf gezwungen werden könnte, ein Unding.

Die Bundesakte nennt als Gegenstand des oberherrlichen Vorkaufsrechts die Domainen und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen, wie sie unmittelbar vorher beschrieben sind, also: alle Domainen ohne Ausnahme, welche sie damals besaßen, so wie alle herrschaftlichen und Lehenrechte, die nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die Forstgerichtsbarkeit und Polizei, die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehenten und Lehengefälle, das Patronatrecht und andere ähnliche Rechte, und die von besagten Domainen und Rechten herfließenden Einkünfte.

Geht nun die Vorschrift der Bundesakte nur auf die Gesammtheit dieser Domainen, Herrschafts- und Lehenrechte, oder auch auf einzelne Theile derselben? Die Bundesakte sagt: »die benannten Domainen und Rechte«; was aber vom Ganzen gilt, sollte man glauben, müsse auch vom einzelnen gelten.

Wären den mediatisirten Fürsten und Grafen ihre bisherigen unmittelbaren Reichsgebiete als unterwürfige Herrschaften (territoria subordinata, wie man sie vormals im deutschen Staatsrechte nannte) mit allen Rechten, die nicht wesentlich der Souverainität ankleben, gelassen worden, und hätte es nur geheißen: diese Herrschaften sollen an keinen fremden Souverain verkauft noch sonst veräußert werden, ohne vorher dem Oberherrn angeboten zu seyn; so würde man unbedenklich das oberherrliche Vorkaufsrecht auf den Fall einer Veräußerung des Ganzen beschränken können. Allein ausdrücklich hat die Bundesakte den Mediatisirten

nur Bruchstücke vorbehalten, und obgleich der Zusammenhang ergibt, auch diesem gemäß von den meisten Publizisten angenommen ist, daß jene ehemaligen Reichsstaaten, als der Souverainität der Bundesfürsten unterworfene Fürstenthümer, Grafschaften oder Herrschaften fortbestehen; so betrachtet sie doch gerade hier die Bundesakte keineswegs als ein Ganzes, sondern sie unterwirft die standesherrlichen Domainen und Rechte auf den bestimmten Fall dem oberherrlichen Vorkaufsrechte unbedingt.

Gesetzt, Privatpersonen theilten eine Erbschaft und machten unter sich aus, die geerbten und getheilten Güter und Rechte sollten an keinen Fremden veräußert werden, ohne vorher den Miterben angeboten zu seyn, würde man diese Verabredung blos von einem ganzen Erbantheil verstehen? *)

Die Worte der Bundesakte scheinen daher sowohl das Ganze als das Einzelne der in Frage stehenden Domainen und Rechte zu beziehen, und damit scheint auch der Zweck der Disposition übereinzustimmen. Soll nämlich fremden, dem Bunde nicht verwandten Souverains die Gelegenheit, Besitzungen im Umfange des Bundesgebiets zu erwerben, und dadurch ein Recht zur Einmischung in die Bundesangelegenheiten zu erlangen, abgeschnitten werden; so darf so wenig ein einzelner Theil, als das Ganze einer Standesherrschaft an sie veräußert werden.

Anders dürfte sich die Sache verhalten, wenn das oberherrliche Vorkaufsrecht über diesen Fall hinaus mit Recht sollte erstreckt werden können, weil alsdann die wörtliche Erklärung mit dem wahrscheinlichen Zweck nicht in Vereini-

---

*) Wir haben wirklich am Rheinstrome große Erbbestandsgüter, wo dieser Fall eintritt, und wo rechtlich entschieden worden ist, daß kein einzelnes Loos an fremde veräußert werden darf, wenn nicht den Miterbbeständern dieses Loos zum Kauf angeboten worden ist. W.

gung gebracht werden könnte, und das Eigenthumsrecht der Standesherrn auf eine zwecklose Art beschränkt würde.

Soll, wie Behr dafür hält *), den Worten der Bundesakte allenfalls noch die Deutung gegeben werden, daß die befragten Domainen und Rechte auch an einen auswärtigen, jedoch dem Bunde verwandten Souverain nur unter der angehängten Bedingung verkauft werden können; so würde höchstens die Besorgniß, daß, wenn ein anderer Souverain ganz in die Stelle eines Standesherrn eintrete, unangenehme Verhältnisse zu besorgen seyn dürften, dabei in Betracht kommen können; es würde aber allzuhart seyn, einem Standesherrn seine in dem Eigenthumsrechte enthaltene Veräußerungs-Befugniß auch in Ansehung einzelner Parzellen durch eine so lästige Bedingung, als das Vorkaufsrecht ist, zu schmälern, um seinem Souverain die zwar mögliche, doch kaum wahrscheinliche Unannehmlichkeit zu ersparen, einen seiner Bundesgenossen in dem Besitze einiger Güter oder Rechte unter seiner Hoheit zu sehen, wenn sich dieser der wirklichen und auf alle Fälle weit größern Unannehmlichkeit unterziehen will, einem seines Gleichen unterworfen zu seyn.

Soll endlich das oberherrliche Vorkaufsrecht auch in dem Falle einer Veräußerung an Privatpersonen eintreten, so würde sich dazu wohl kein anderer Beweggrund denken lassen, als dem Souverain die Purifikation seines unmittelbaren Gebiets zu erleichtern, oder zu verhindern, daß Dritte nicht an Vorrechten Theil nehmen, welche man den mediatisirten Reichsständen wahrscheinlich nur in Betrachtung alles dessen, was sie verlieren mußten, gelassen hat. In der ersten Hinsicht würde bei der Veräußerung einzelner Parzellen die Härte des Mittels gegen die Wichtigkeit des Zwecks und die Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung so überwiegend seyn,

*) a. a. O. S. 383.

daß die dabei vorwaltende Unbilligkeit kein Unpartheiischer zu verkennen vermöchte. Lastet denn das Schicksal auf den mediatisirten Reichsständen nicht schon hart genug, daß die Last ohne Noth verstärkt werden sollte? In der andern Hinsicht aber würde einestheils den Mediatisirten, was man ihnen noch ließ, fast zur Hälfte wieder genommen, wenn man dem ihnen gesicherten Patrimonial- und Privateigenthum die in der Regel damit verbundene volle Veräußerungsfreiheit auf eine so drückende Weise entzöge, und ihnen in Ansehung desselben weit mehr, als es bei dem gemeinen Bürger oder Bauer der Fall zu seyn pflegt, die Hände bände. Wenn überdies nach der herrschenden Ansicht der neu gestifteten Souverainität auch ein Standesherr nur solcher Rechte fähig ist, die jeder Privatmann im Staate besitzen kann, so mag es ziemlich gleichgültig seyn, von welchem Namen und Geschlecht künftig ein solcher Besitzer ist, zumal wenn nur von einzelnen Theilen z. E., Landgütern, Häusern, Jagden, Fischereien u. dgl. die Frage ist. Solche Rechte, auf welchen gleichsam die standesherrliche vorzügliche Würde beruht, wie z. E. die Gerichtsbarkeit und Polizei wird ohnehin keiner im einzelnen und getrennt von dem Gebiete veräußern wollen.

Die Bundesakte unterwirft die in Patrimonial- und Privateigenthum verwandelten Domainen und herrschaftlichen Rechte der mediatisirten Reichsstände auf gleiche Weise dem oberherrlichen Vorkaufsrechte, und es scheint daher kein Grund vorhanden zu seyn, zwischen diesen und jenen irgend einen Unterschied zu machen. Doch könnte man vielleicht sagen: die den Standesherrn vorbehaltene Rechte seyen zum Theil so ausgezeichnet, daß wenn sie sich deren entäußern wollten, dem Regent billig der Vorzug gebühre. Allein dies Argument dürfte bei näherer Prüfung nicht von entscheidendem Gewichte befunden werden. Abgerechnet, daß die wenigsten der standesherrlichen Rechte für besonders aus-

gezeichnet zu halten sind, die meisten zu den gewöhnlichen Zubehörden adelicher Güter in Deutschland gehören; abgerechnet, daß der Natur der Sache nach und selbst ohne die ausdrückliche Ausnahme der Bundesakte, die Standesherrn keine der Souverainität wesentlich anklebende Rechte besitzen, also auch an Dritte nicht veräußern können; so ist in der That nicht abzusehen, was, auf den Fall der Veräußerung eines standesherrlichen Rechts an einen bundesverwandten Souverain, oder an einen andern Standesherrn, oder an sonst irgend Jemand, dem nach der Landesverfassung die Erwerbsfähigkeit nicht abgehet, der Oberherr für ein wahres Interesse dabei haben kann, den neuen Erwerber auszuschliessen und an seine Stelle zu treten? Denn, daß die Erleichterung des Ankaufs standesherrlicher Güter und Rechte durch die Oberherrn kein auch nur billiger Grund wäre, den mediatisirten Reichsständen ihr noch übriges Eigenthum zu schmälern, ist bereits gezeigt worden. Es mag aber nun standesherrliche Güter und Rechte erwerben, wer da wolle (fremde dem Bunde nicht angehörige Souveraine allein ausgenommen); so wird dadurch das Verhältniß des Souverains gegen die Standesherrschaft im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen nicht verändert. Er bleibt nach wie vor Oberherr und übt die ihm durch die Bundesakte zugesicherte Souverainitätsrechte ungestört aus. Es kann seyn, daß er vielleicht gegen einen bundesverwandten Souverain gewisse Rücksichten zu beobachten sich bewogen fände, die er durch die Ausübung des Verkaufsrechts vermeiden könnte; sollte aber dies ein hinreichender Grund für die Stattnehmigkeit jenes Rechts seyn?

Man kann also nicht sagen: die den mediatisirten Reichsständen vorbehaltenen Rechte seyen vorzüglich dem den Oberherrn bedungenen Vorkauf unterworfen, oder auch — sie seyen es — im Fall einer Veräußerung im Einzelnen, mehr als die Güter.

Im allgemeinen dürfte man immer am sichersten gehen, sich hier, wo von einer Beschränkung der standesherrlichen Eigenthumsrechte die Frage ist, an eine strenge, wörtliche Erklärung der Bundesakte zu halten, und hiernach würde immer die Meinung den Vorzug verdienen, daß das oberherrliche Vorkaufsrecht nur in dem Falle einer Veräußerung der standesherrlichen Domainen und Rechte, es sey im Ganzen oder im Einzelnen, an einen dem rheinischen Bunde nicht verwandten Souverain eintreten könne, daß es aber nicht statt finde, es mögen ganze Standesherrschaften, oder sämmtliche unter Einem Souverain belegenen standesherrlichen Besitzungen, oder einzelne Güter und Rechte, oder auch Rechte allein, an einen bundesverwandten Souverain, oder an einen andern Standesherrn, oder sonst an irgend eine Privatperson verkauft, oder auf eine andere Art veräußert werden.

Sollte aber eine ausgedehntere Erklärung dieser Stelle der Bundesakte rechtlich begründet werden können: was allen Umständen nach sehr unwahrscheinlich ist; so würde sie doch innerhalb der oben bezeichneten Gränze stehen bleiben müssen, und nicht weiter, als auf die Gesammtheit standesherrlicher Güter und Rechte erstreckt werden dürfen.

Daß übrigens jeder, welcher dergleichen Güter und Rechte erwerben will, sich dabei den gesetzlichen Vorschriften des Staats, in welchen sie sich befinden, konformiren, also z. E. wenn er Ausländer ist, das Indigenat gewinnen muß, und daß hierdurch manche Besorgnisse wegen solcher Käufer standesherrlicher Besitzungen, welche dem Souverain derselben nicht angenehm seyn könnten, entfernt werden dürften, bedarf kaum einer Erinnerung.

v. B.

34.

Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nr. 40.

Hr. K. glaubt in den im Heft 16. Nr. 22. abgedruckten Gedanken faktische Irrthümer zu finden, ich muß daher

ad A. 1.) bemerken — In dem Aufsatz — Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer von Carl von Dalberg Heft 1. p. 155. steht: »Von den ordentlich »eingehenden Geldern erhielten die Mitglieder des Reichs»kammergerichts nach den bisherigen Verhältnissen »ihrer Würden und Besoldungen zwei Drittel für die »Kammergerichts-Advokaten, Prokuratoren und kaiserl. No»tarien wurde ein Drittel verwendet, wovon einiges für »ihre bisherige Gehülfen und Schreiber ausgesetzt wurde.« — Kein Wort mehr und kein Wort weniger findet man in meinem Aufsatz, mithin ist ein faktischer Irrthum unmöglich und undenkbar, daß die Herrn Professoren Crome und Jaup diese Beschuldigung in der Zeitschrift Germania bewiesen. Daß der gegen jeden gleich edeldenkende Fürst Primas auch nichts weiter habe sagen wollen, als das, so er würklich gesagt, erhellet:

a) Aus der Note dieses Fürsten an den Hrn. Präsidenten von Staufenberg vom 24. Sept. Heft 3. p. 397.

»Was Carl von Dalberg wohlmeinend in seinen »Beherzigungen geäußert hat, gründet sich auf seine Erfah»rung in Betreff der Dienerschaften und geistlichen Perso»nen säkularisirter Staaten. Die Vergütung nach vollkom»menem Rechte blieb leider, aus Mangel mancher gesetz»mäßigen Beiträge, ein frommer Wunsch, man mußte sich

»begnügen, jährlich verhältnißmäßig so viel zu vertheilen, »als die Kräfte der Sustentationskasse zuließen.«

b) Aus dem Provisorium dieses Fürsten vom 7. Okt. Heft 3. p. 408.

»Daß den Advokaten, Prokuratoren und Notarien pro»visorisch von allen zur Sustentationskasse einge»henden und in derselben vorräthigen Gelder ein Drittheil »verabreicht werden solle.«

c) Aus der Note dieses Fürsten an die Besitzer und Souveraine der deutschen Lande Heft 7. p. 167.

»Die wirklich besoldeten Personen, deren Gehalte auf »die Sustentationskasse angewiesen waren, verdienen nun »allemal zuerst Rücksicht, und es ist zu wünschen, daß sol»chen ohne Noth an ihrem lebenslänglichen Gehalte nichts »entzogen werden möge. Jedoch dürfte dieses eine »Ausnahme finden, wenn es an Mittel fehlen sollte, »den unbesoldeten Reichsdienern den dürftigsten Un»terhalt zu verschaffen, indem die unverkennbare Billigkeit, »auf Natur und Völkerrecht gegründet, fordert, verdienstvolle »Männer, die der alten Reichsjustizverfassung ihre Kräfte »gewidmet haben, und ohne ihr Verschulden das Opfer der »Zeitereignisse geworden sind, überhaupt nicht darben zu »lassen.«

Wer unter besoldeten Reichsdienern verstanden wird, erhellet aus der nämlichen Note p. 164. »Diese »Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren waren »zwar unbesoldete nichts destoweniger aber wirklich ver»pflichtete Reichsdiener.«

ad 2.) Daß Hr. Kammerrichter ⅓ seines Gehalts zum Besten der unbesoldeten Kammeralen abgetreten, sagt Fürst Primas in angeführter Note p. 169. und Hr. v. Mulzer im Heft 8. p. 285. sollte dieses nicht pure geschehen seyn, so ist mir dieser Irrthum nicht zu emputiren.

ad 3.) Daß die Kammergerichtsbesoldungen im 22 fl.

Fuß bezahlt werden, ist im Heft 3. p. 393. angeführt, allein aus Heft 17. p. 290. konstirt, daß solches im 20 fl. Fuß geschiehet — mithin ist die Behauptung des Hrn. K. daß der 24 fl. Fuß normirt, unrichtig.

ad B. 1.) Daß ich die volle Entschädigungs-Befugniß der Mitglieder des R. K. Gerichts deshalb bestreite, weil solche in ihrer ersten Druckschrift keine gelehrte Citate dafür angeführt, wird Niemand in meinem Aufsatz finden, vielmehr heißt es hierin ausdrücklich — daß wohl eben so viel contra als *pro* allegirt werden könnten — hierdurch habe ich eo ipso zugegeben, daß auch Rechtsgelehrte diese Meinung vertheidiget haben. Die Behauptung des Hrn. K., daß es eine schwere Mühe seyn würde, auch nur einen Schriftsteller contra zu allegiren, ist sehr gewagt.

Mevius P. II. dec. 12. et P. VIII. el. 461.

Boehmer de jure princ. circa dimissionem ministr.

Neumann de jure personarum illustrium eorumque ministr. §. 243. p. 214.

Sande L. V. tit. X. def. 6.

Menoch A. J. Q. L. 1. q. 55. nr. 4.

Berger P. II. R. 200.

Cramer de different. inter remot. ab officio et dimiss.

mögen Hrn. K. belehren, daß er sich sehr irrt und daß diese Sache sehr controvers ist.

Wenn von einer Seite angeführt wird — daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen Dienern auf dem, nach der Natur und Eigenschaft aller übrigen Kontrakte bestimmten und normirten Dienst- oder Anstellungs-Verträge beruhet — auf einem Vertrag, der mit allen Eigenschaften anderer Verträge auch die der Unverletzbarkeit und Unaufrufbarkeit und die Erzeugung wohl erworbener Rechten gemein hat.

v. Kamptz und v. Stein: Ueber Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener p. 1. et 2.

und hieraus gefolgert wird, daß würkliche nach Willkühr nicht amovible und nicht auf bestimmte Zeit angestellte Staatsdiener zu dem vollständigen Entschädigungs-Anspruch befugt seyen.

Ebendaselbst p. 31.

so wird von der andern Seite entgegen gestellt, daß beiden Kontrahenten gleiche Rechte zustehen — gleichwie nun der Diener das Recht habe seine Dienste aufzusagen, der Herr auch gleiche Befugniß haben müsse.

Münchhausen de jure ministr. exigendi dimissionem.

Estor in der bürgerl. Rechtsgelahrheit der Deutschen Th. 2. §. 4753.

et Cell. Mevius et Boehmer.

Ob nun gleich versetzt werden könnte, daß Leyser — der insp. 62. nr. 9. behauptet:

Dimissio ab officio sine justa causa vel voluntate ejus qui dimittitur fieri neqnit in med. seq. sagt: Quod vero constituentibus permissum non est, id ministris quoque non licebit. Nec ergo possunt hi sine venia oblatum sibi et susceptum munus relinquere;

welche Behauptung dadurch ein besondres Gewicht erhält, da kein reichsständischer Diener ohne um Abschied nachzusuchen und solchen zu erhalten seinen Dienst verlassen dürfte, mithin bei diesen der Dienstvertrag nur durch einen neuen Vertrag aufgehoben wurde; so mögte doch dieses nicht wohl für das Reichskammergerichts-Personale angeführt werden können, indem solches allezeit nach eigner Konvenienz resignirte ohne von Kaiser und Reich Abschied zu erbitten.

Wenn unsre deutsche Gesetzgeber in dem Deputations-Hauptschluß §. 59. der Dienerschaft in den diesseits säkula-

risirten Landen und Reichsstädten resp. die Hälfte und ein Drittel ihrer Besoldung bewilligten und nur *conditionale* ein Recht auf volle Besoldung gaben, wenn nach §. 73. et 74. die überrheinische Diener, so ihren Herrn auf die rechte Rheinseite nicht gefolgt, ganz ohne Versorgung blieben, wenn die Rheinische Bundesakte §. 32. den Dienern der subjizirten Reichsständen eine Pension gleich den Dienern des Souverains von dem nämlichen Grade ohne Rücksicht auf die vorher gehabte Besoldung, zusichert; so folgt, daß die deutsche Gesetzgeber diese Sache mehr nach Billigkeit als nach jenseitigen Grundsätzen beurtheilten. — Selbst die Herrn Kammergerichts-Assessoren von Kampz und von Stein moderiren ihre Behauptung, wenn sie p. 34. sagen, daß der Staatsdiener dagegen schuldig seye, dem Staat auf anderen Stellen diejenige Dienste zu leisten, welche seinen Pflichten und Fähigkeiten mit vorigen Dienstverhältnissen gemäß sind. Wäre der Dienstvertrag auf Lebenszeit würklich abgeschlossen, könnte daher von keiner Seite aufgekündiget werden; so folgte unwidersprechlich — wenn der Dienstvertrag nach den Regeln der übrigen Verträge beurtheilt werden muß — daß auch hier Niemand wäre quid pro quo zu nehmen, oder quid pro quo zu leisten.

> Obligatio ex conventione eo tendit, ut praestetur id, quod est promissum *et quidem praecise*. Non enim invito creditori aliud pro alio potest obtrudi.
>
> Helfeld J. F. §. 316.

ad IV. Woher die ⅔ kommen ist in Winkopp Rheinbund Heft 1. p. 155. et Heft 3. p. 408. zu sehen, also keine neue Erscheinung.

Es würde sehr anmaßend von mir seyn, einen solchen Maaßstab zu erfinden, allein da der erste Fürst Deutschlands solchen zum Vortheil der unbesoldeten Kameralen in Vorschlag gebracht; so darf man es wohl wagen Gründe anzu-

führen, welcherhalben man diesen Vorschlag für billig hält. Hr. K. bemühet sich das deshalben von mir gesagte zu entstellen und zu verdrehen, wer das, was ich gesagt haben soll mit dem vergleicht, was ich würklich gesagt habe, wird sich hiervon überzeugen.

ad 5.) Wollen die Souveraine, die sich befugt hielten, den §. 32. der Bundesakte wegen der Diener subjizirter Fürsten und Grafen als Gesetz zu publiziren — den Reichskammergerichts-Assessoren ein größeres Recht geben; so wird sich sicher Niemand einfallen lassen, dieses zu bestreiten.

ad 6.) Daß die Kammergerichts-Prokuratoren ein Recht auf die Kammerzieler hätten, ist mir nie eingefallen — sondern blos daß zu wünschen wäre, daß den dürftigen Prokuratoren ein Drittel hiervon ganz oder zum Theil verwilliget werde — sodann daß die deutsche Fürsten als Eigenthümer der Sustentationskasse die Prokuratoren aus dieser Kasse zu unterstützen, berechtiget wären.

Rullmann.

35.

Ueber einige Noten des Herrn geh. R. Raths Dr. Crome zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Neff in der Zeitschrift: Germanien 1. Band 3ten Heft Nr. XIX.

Im dritten Hefte der Zeitschrift Germanien befindet sich ein Aufsatz von Herrn Dr. Neff über die Frage:

»Was hat der teutsche Unterthan durch die »neuen politischen Veränderungen gewonnen oder verloren?«

Der Hr. Verfasser behauptet, es sey wenigstens bis jetzt mehr für denselben verloren, als gewonnen worden, und der Hr. geh. Regierungsrath Dr. Crome, Mitherausgeber der Zeitschrift hat diese Abhandlung mit einer Vorerinnerung, und mit bitteren Noten begleitet, wodurch er das Gegentheil darzuthun sich bemühet. Einsender dieses will es nicht untersuchen, ob Hr. Crome als Herausgeber dieser Zeitschrift, wenn er anderst diejenige Unpartheilichkeit behaupten wollte, deren er sich in eben dieser Vorerinnerung rühmet, zu diesen bitteren Noten berechtiget war; blos die Bemerkung am Schlusse dieser Vorerinnerung:

»Daß er mit dem Aufsatze nicht einverstanden sey«

wäre hinreichend gewesen ihn vom Verdachte des Gegentheils loszusprechen; Allein die Frage selbst möchte doch aller jener Noten ohngeachtet, so sehr noch nicht für die Meinung des Hrn. Dr. Crome entscheidend seyn, und dieses ist es, was Einsender mit diesen wenigen Zeilen, seiner Ansicht nach, zeigen möchte.

Der Hr. Dr. Crome giebt zu, daß durch die neuen Individuen und verschiedene ganze Stände, namentlich der Adel und die Geistlichkeit verloren haben (Note 1 et 4) aber er sagt nicht, welche Individuen und welche Volksklassen dadurch gewonnen haben. Adel und Geistlichkeit sind es nun einmal nicht, folglich muß es der Bürger- und Bauernstand seyn. Aber worinn bestehet denn der Gewinn für dieselbe? Hr. Dr. Crome wird wahrscheinlich auf die Einleitung im ersten Heft der Zeitschrift verweisen; allein das sind doch bis jetzt wenigstens, lauter Erwartungen, Dinge, die noch kommen sollen, und von welchen es wenigstens vorerst noch nicht so ganz außer Zweifel gesetzt ist, ob sie das Glück der deutschen Staatsbürger im Ganzen, so erhöhen werden, daß die einzele Stände den erlittenen Verlust darüber zu verschmerzen Ursache haben.

Allgemeiner Wohlstand, und die Gewißheit, das einmal

rechtlich erworbene nicht wieder zu verlieren (Sicherheit des Eigenthums) diese sind doch wohl der Zweck, nach welchem der Staat, der seine Bürger glücklich machen will, streben muß. Aber wo ist dieser durch die neuen Veränderungen veranlaßte Wohlstand zu finden? wo die wahrscheinliche Aussicht dazu, selbst bei dem besten Willen unserer für Volkswohl so rastlos arbeitenden Souverains? Das Glück der Unterthanen läßt sich weit besser vom Catheder herab, und am Schreibpult demonstriren als in ihren Wohnungen finden.

Alle Steuerfreiheit ist aufgehoben und das ist recht, aber was gewinnt der bisher Steuerpflichtige dabei? er muß alle seine Abgaben wie bisher entrichten. Die Einkünfte der hohen Souverains werden dadurch vermehrt, das ist wahr, aber sind ihre Kassen deswegen mehr mit Gelde gefüllt?

Hat irgend ein Stand und eine Menschenklasse durch die neue Einrichtung bis jetzt gewonnen; so sind es die Juden, wenn sie anders, so lange sie die gegenwärtige Juden sind, einer Verbesserung ihres Zustandes fähig sind, und das hat Hr. Dr. Neff in seinem Aufsatze nicht vergessen. Von allen anderen Individuen, Ständen, und dem ganzen complexu der Staatsbürgerschaft ist es wenigstens bis jetzt noch problematisch, ob sie durch die neue Veränderung gewonnen, oder verloren haben? — und es verlohnte doch wohl für denkende Köpfe der Mühe, den Gewinn, wäre er auch ein künftiger, oder vielleicht erst für künftige Generationen zu hoffender, mit dem gegenwärtigen gewissen Verluste zu vergleichen, und das war es ja eben, was der Hr. Dr. Neff in seinem Aufsatze thun wollte.

Er verdiente deshalb keine so unfreundliche Behandlung, und wenn demselben nach der Note 11 zugemuthet wird, daß er seine Ansicht der Dinge und seine Meinung so lange hätte zurück behalten sollen, bis das ganze Staatsgebäude ausgebauet seyn werde; so hätte dem Hrn. Dr. Crome eben so gut zugemuthet werden können, seine in der Einleitung

zum ersten Hefte der Zeitschrift geäußerte so frohe Aussichten in die Zukunft bis dahin ebenfalls in petto zu behalten, welches indessen niemanden eingefallen ist, da in der gelehrten Welt jedem erlaubt ist, seine Ansichten der Dinge, wenn Niemand dadurch beleidiget wird, dem Publikum öffentlich vorzulegen.

Im Juni 1808.

Von einem deutschen Staatsbürger, der durch die neue Veränderung nichts verloren hat.

36.

Etwas über die actes de l'état civil *) bei der Aufnahme des Napoleonischen Gesetzbuchs in den Rheinischen Bundesstaaten.

Vom Geheimenrath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Freyherrn von Dalwigk.

1.

Der zweite Titel des ersten Buchs des Code Napoléon, beschäftigt sich mit den Urkunden, die, den Unterthanen im Familienstande betrachtet, zum Besten seiner, der Familie und des Staats zu errichten sind.

2.

Das französische Gesetz nimmt an, daß Geburt, Ver-

*) Ich bitte es zu entschuldigen, wenn ich der Kürze wegen des französischen Ausdrucks mich hier bediene; die über den Familienstand von den Civilbeamten errichtete Urkunden, zu übersetzen, schien mir zu weitläufig.

heirathung und Tod, diejenigen Ereignisse sind, welche alle Rechte begründen und bestimmen, und daß von Gewißheit dieser Ereignisse, alle Gewißheit des Eigenthums, mittelbar oder unmittelbar abhängt. Sie stellt daher die Beglaubigung dieser Ereignisse, die in Frankreich wie in Deutschland, in England wie in Preußen und Polen in den Händen der Geistlichkeit war, von welcher die Tauf-, Ehe- und Sterberegister geführt wurden, unmittelbar unter die Aufsicht des Staats und macht die Civilbeamten dafür verantwortlich.

3.

»Die Weißheit dieses Gesetzes, sagt mit Recht der Kammergerichtsrath von Grevenitz in Berlin a) zeigt sich besonders in einem großen und volkreichen Lande, wo das Individuum und sein Schicksal in einer Menschenfluth sich verliert, um dem Eigennutz und der Intrigue, bei Verdunkelung von Familien-Erbschafts- und anderen Eigenthumsrechten entgegen zu arbeiten.«

Zur Aufklärung werden folgende Bemerkungen nothwendig.

4.

Das französische Gesetzbuch giebt über die Beglaubigungen der angezeigten Familienereignisse den Civilbeamten im allgemeinen folgende Vorschriften:

1) in jeder Gemeinde müssen die Geburts-, Ehe- und Todtenregister durch dabei angestellte Beamte doppelt geführt werden. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz, ist schuldig sie Blatt für Blatt zu paraphiren. Am Ende jeden Jahres werden sie als abgeschlossen, von dem kaiserl. Procurator des Gerichts revidirt und hiernächst wird ein Exem-

---

a) Unterricht zur Kenntniß der vorzüglichsten und wichtigsten Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoléon von den in den neuerlich abgetretenen preußischen Provinzen sowohl den teutschen als preußischen bisher gültig gewesenen S. 26.

plar in dem Archive der Gemeinde, das zweite in der Registratur des Gerichts deponirt.

2) Jede Eintragung muß Tag, Stunde, Namen, Alter, Wohnort der Partheien, genau bezeichnen, sie muß alle Erklärungen enthalten, die das Gesetz den Partheien vorschreibt, aber über diese Gränze hinaus darf der Beamte sich keine Frage erlauben.

3) Rasuren, Einschaltungen, Ziffern sind unzuläßig; jede Eintragung muß vorgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet werden. Wenn das Gesetz Zeugen erfordert, werden nur Männer von 21 Jahren zugelassen, die von den Partheien gewählt sind.

4) Die Beamte sind für die Richtigkeit in der Führung und Sorgfalt in der Aufbewahrung verantwortlich; das Gesetz verpönt jede Pflichtwidrigkeit, mit Geld und anderen Strafen.

5) Jedermann hat das Recht sich Auszüge aus diesen Registern geben zu lassen. Der vidimirte Auszug einer solchen Akte hat so lange öffentlichen Glauben, als die Handlung nicht durch ein besonderes Rechtsverfahren, wegen der Verfälschung angefochten ist.

5.

Ohne mich nun hier bei den besondern Vorschriften des Code Napoléon über die Beglaubigungen der Geburt, der Ehe und des Todes im Detail aufzuhalten, dringt sich mir die Frage auf:

Ist bei der Rezeption des Code Napoléon in den Bundesstaaten, die Führung und Aufbewahrung der Geburts-, Ehe- und Todtenregister nach der Vorschrift dieses Gesetzbuchs den Pfarrern der drei christlichen Konfessionen zu überlassen, oder ist dieselbe den Civilbeamten zu übertragen? oder was einerlei ist, können die Pfarrer in dieser Hinsicht zugleich Civilbeamte seyn?

Der verdienstvolle Hofrath Zachariä b) bejaht diese

b) In seinem Handbuch des französischen Civilrechts. Band 1. Einl. S. 66.

Frage kurz und unbedingt, wir wollen es aber versuchen, ihr näher auf den Grund zu sehen.

6.

Nach Möhsens Abhandlung über Kirchenbücher und Stolgebühren, soll die erste Verordnung, Kirchenbücher zu errichten, wie in England unter Heinrich VIII, im Jahr 1537. gegeben worden und diesem Beispiele 1539. Franz I. in Frankreich gefolgt seyn. Es ist aber diese Behauptung durchaus unrichtig.

Die sogenannten Kirchenbücher sind ihrer Grundlage nach gewiß fast eben so alt, als die Kirche c). Aber freilich hatten sie in den frühesten Zeiten einen andern Zweck und mogten auch wohl ganz anders geführet worden seyn. Sie waren einfache Christen-Verzeichnisse, bekannt unter dem Namen Diptychen, der auf zwei Kolumnen, die der Gebornen und die der Verstorbenen hinzudeuten scheint. Solche Verzeichnisse waren in dem ersten Jahre nach Jesu Tod zu Jerusalem, bei den unter den Christen bestehenden Einrichtungen, schon nöthig, und vermuthlich waren es die Diakonen, die diese Register führten. Diese Diptychen waren auch nöthig, um aus ihnen die Christen-Scheine (literae formatae) zu ertheilen, nach deren Vorzeigung jemand erst in einer fremden Gemeinde in die Christengesellschaft aufgenommen wurde.

---

c) Depuis long-tems l'usage des registres publics, ou sont consignés la naissance le mariage et le decès des citoyens, s'est introduit chez les nations policées, sagt der jetzige westphälische Justizminister Siméon bei Locré Esprit du C. N. Tome II. p. 3.

Bei den Römern muste der defensor civitatis, Geburts- und Sterberegister nach Art der Diptychen führen. Die defensores civitatum waren Syndici, die die öffentliche Angelegenheiten der Stadt besorgten. S. Dufresne Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis voce defensor civitatis und le praticien français Tome I. Livre I. chap. III. p. 84. à Paris 1806.

Vor Constantin dem Großen konnten diese Register vor Gericht unmöglich Autorität erhalten, ob sie durch ihn und wann sie sie in den verschiedenen Ländern bekommen haben, läßt sich nicht mehr ausmitteln: aber vermuthen läßt es sich, daß Carl der Große eine Verordnung hierüber gegeben hat, dem kirchliche Einrichtungen gar nicht aus dem Gesichtskreise lagen. Ihre ursprüngliche Gestalt, d. h. die Abfassung in zwei Kolumnen, mußte schon unter ihm verloren gehen, da durch die von ihm befohlene priesterliche Trauung, eine neue und dritte hinzu kam.

Es läßt sich aber auch annehmen, daß die Kirchenbücher blos durch Observanz eingeführet und für den zeitigen Zweck sanctionirt worden sind. Es war nämlich ganz natürlich, daß man, sobald es die Beschaffenheit dieser Bücher zuließ, sie für den jetzigen Zweck unbedenklich benutzte. Waren doch die Bischöffe lange vorher, ehe das Christenthum Staatsreligion wurde, fast immer die Schiedsrichter der Christen, denen nachher dies Amt zu übernehmen, selbst vom Staate erlaubt ward. Gesetzt nun auch, es wären andere Verzeichnisse vorhanden gewesen, diese Richter bedienten sich gewiß keiner andern, und als sie sich höher hoben, ließen sie keine andere gelten als diese.

Daß diese Verzeichnisse späterhin überall bei den Gerichten benutzt wurden, hat seinen Grund darin, daß wahrscheinlich keine andere existiren, und es geschah dies auch um so unbedenklicher, weil man den Geistlichen in jenen Zeiten vor anderen die hierzu nöthigen Kenntnisse zutraute, und sie schon als solche hinlänglichen Glauben hatten, und erst noch für dies Geschäft hätten autorisirt und verpflichtet werden müssen d).

---

d) Diese geschichtliche Thatsachen, mögen für den gegenwärtigen Zweck genügen, eine weitere Ausführung gehört nicht zum Zweck dieser Abhandlung.

7.

Der Auftrag an die Geistlichen, dergleichen Verzeichnisse zu führen, scheint daher auch heut zu Tage ganz zweckmäßig an sie zu geschehen, da es ihnen gewöhnlich an Muse nicht gebricht, sich dieser müheloſen Arbeit zu unterziehen, und das Taufen, Trauen und Beerdigen, von ihnen und durch sie besorgt wird. Sie sind besonders im Geiste der protestantischen Kirche Beamte des Staates, denen vermöge der Tugend, die sie predigen, die Pflichten, die ihnen obliegen, doppelt heilig seyn müssen.

Ueberdies verbindet der gröſste Theil des Publikums mit dieser Inskription in die Register, wenn sie gleich blos weltlichen Gegenstandes ist, einen religiösen Akt, den der Ungebildete lieber beim Pfarrer des Orts, als bei der weltlichen Behörde verrichtet.

8.

Allein gehen wir auf den Zweck und die Absicht zurück, warum diese Register geführet werden; so dienen sie nicht allein zur Gewiſsheit der Paternität und zur Sicherheit des Eigenthums, sondern sie sind auch die untrüglichsten Wegweiser zur Militairkonskription.

Wir wollen zuerst bei der Sicherheit des Eigenthums stehen bleiben.

9.

Diejenigen Gegenstände, wodurch die Filiation erwiesen, und auſser Zweifel gesetzt werden soll, wer dem Grade nach gerechten Anspruch auf Erbfolge zu machen hat, gehören — wenn man sie als präparatorische Verfügungen betrachtet, wodurch in der Folge Rechte und Verbindlichkeiten sicher gestellt werden sollen, offenbar zum Ressort der oberen Polizei, die der unteren Polizei-Behörde darüber, wie die zu diesem Ende zu verfertigende Register einzurichten sind, Vorschriften ertheilen kann. Da den Familien zu deren Besten diese Register geführt werden, und selbst der Staat,

der die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen sicher gestellt wissen will, ein wesentliches Interesse dabei hat, daß die möglichste Pünktlichkeit und Genauigkeit dabei beobachtet werde e); so ist er auch die damit beauftragte Beamten dafür verantwortlich zu machen und jede Kontravention zu bestrafen, berechtigt f).

Der Geistliche, von welcher Religion er sey, ist nun für seine Person und Angehörige der Polizeibehörde unterworfen, allein ihn selbst zum Polizeibeamten zu qualifiziren, scheint mir einestheils der Würde seines Amts und anderntheils dem Fanatismus des Volks (den man in so fern er dem Staat und dem Privatinteresse unschädlich ist, nachgeben kann) nicht zu entsprechen.

10.

Zum Ressort der Geistlichen gehört ausschließlich die Seelsorge, die Verbreitung der Religionswahrheiten und der damit verbundenen Moral, die Administration der h. Sakramente und die Oberaufsicht über die in den Kirchenkasten fließenden Intraden, in so ferne sie theils zu ihrer Besoldung, theils zum Unterhalte der Kirchen, Kapellen, Todtenhäuser ꝛc. bestimmt sind g). Für diese Gegenstände können und müssen sie verantwortlich gemacht werden, weil von wahren Religionsgrundsätzen zugleich Moralität, gute Sitten, Fleiß und daher mittelbar der häusliche Wohlstand

---

e) Der ehemalige Consul Cambaceres, sagt bei Locré Tome II. p. 56. les actes de l'état civil, n'appartiennent pas seulement aux parties et à leurs familles; ils sont à la société entière; les registres où ils sont inscrits et conservés, seront donc ouverts à tout le monde; chacun en pourra prendre communication, et en demander extrait.

f) Code Napoléon art. 50. 51. 52.

g) Daß den Geistlichen auch die Aufsicht über die Schulen übertragen wird, gehört eigentlich nicht zu ihrem Amte.

der Unterthanen abhängig ist. In so fern ist der Geistliche, wenn er redlich seine Pflichten erfüllt, eine wichtige Person im Staate, den man mit Nebengeschäften, die in seine eigentliche Funktionen nicht einschlagen, besonders mit solchen, wodurch er bei möglichen Irrthümern beim Publikum kompromittirt wird und dadurch in seinem Ansehen und in seiner Achtung nothwendig verlieren muß, nicht beladen sollte.

Wenn er aber z. B. bei beabsichtigten Ehen, nach dem 63 und 64ten Art. des Code Napoléon, Proklamationen, die den Vor- und Zunamen der Verlobten, ihre Profession und ihren Wohnort enthalten, an der Stadt- oder Gemeindshausthür anschlagen lassen soll, so macht man ihn zugleich zum Agenten der Administration oder zu einer weltlichen Behörde, die er um die Funktionen der Behörden nicht zu vermischen, eigentlich nicht seyn sollte. Sehr weise hat der Code Napoléon die Justiz von der Polizei getrennt, und eben so weise die geistlichen Funktionen von den weltlichen, warum wollte man in Deutschland diesem Beispiele nicht folgen?

11.

Allein auch abgesehen davon; so bekennen sich in Deutschland sehr selten alle Bewohner der Städte und Dörfer nur zu einer Religion, ohne, daß andere Glaubensgenossen darin anzutreffen wären. Betrachtet das Publikum die Inskription in die Register fortdauernd als einen religiösen Akt (wovon er jedoch gesetzlich das Gepräge nicht hat), so kann man ihm diesen Wahn lassen; die von der Religion des Seelsorgers verschiedene Glaubensgenossen werden aber deswegen eben so ungern die Inskription bei ihm verrichten lassen, wie sie sich von ihm trauen zu lassen genöthigt werden können. Noch weit weniger als der Christ wird sich der Jude entschließen, von christlichen Seelsorgern die actes de l'état civil (um mich hier des französischen Kunstausdrucks zu bedienen) vornehmen zu lassen.

La religion catholique romaine ſagt der ſcharfſinnige Juſtizminiſter Siméon bei Locré Esprit du C. N. T. II. p. 5.) ayant cessé d'être dominante, on ne pouvoit pas obliger les familles, qui ne la suivent pas, à recourir a ses ministres, à l'époque des évènemens, qui excitent le plus leur intérêt. La nation, qui ne doit pas comme les individus, se diviser en sectes, a dû établir, pour tous les citoyens, des registres et des officiers dont ils pussent tous se servir sans répugnance. Quand tous les François auroient professé le même culte, il étoit bon encore de marquer fortement que l'état civil et la croyance religieuse n'ont rien de commun; que la religion ne peut-être ni donner l'état civil; que la même indépendance qu'elle reclame pour ses dogmes et pour les intérêts spirituels, appartient à la société, pour régler et maintenir l'état civil, et les intérêts temporels.

12.

Es kommt aber noch hinzu, daß dieſe Regiſter, die ſicherſten Wegweiſer zu Konſtatirung der Bevölkerung und ſelbſt zur Militairkonſkription ſind.

Maleville h), indem er zum 4oten Art. von den doppelten Regiſtern, redet, ſagt:

»Pour les Corps administratifs on disoit que les »officiers de l'Etat civil, étant des agens de l'admi»nistrations ce n'était qu'a leurs supérieurs dans cet »ordre, qu'on pouvoit confier, la surveillance et le »dépôt des registres; que d'ailleurs, il importoit à »l'état, que les préfets puissent, dès, qu'ils en étoit

h) Analyse raisonnée de la discussion de Code civil au Conseil d'Etat Tom. I. p. 71.

»besoin, constater l'état de la population; et que si »le double des registres ne leur étoit pas remis, il »leur seroit impossible de dresser les tables decenna»les prèscrites par la loi de 1792.«

Wem würden nun also die Geistlichen in Ansehung der Geburts-, Sterbe- und Eheregister verantwortlich seyn? lediglich dem Präfekten des Departements, oder vielmehr dem Unterpräfekten des Distrikts und in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen, dem ihnen vorgesetzten Konsistorium. Ich habe es nie billigen können, wenn ein Staatsdiener mehr als einen Vorgesetzten anzuerkennen schuldig war, es entstehen dadurch Inkonvenienzen sowohl für ihn als den Staat. Für den Staatsdiener, weil er bisweilen in Verlegenheit geräth, an wen er sich zu halten hat, und für den Staat, weil er nicht von mehreren, sondern von einem, über die Amtsführung des Untergebenen (dessen Qualifikation der Vorgesetzte sich eigen machen soll), Rechenschaft fordern muß. Den Seelsorger, der geistlichen, und zugleich der weltlichen Behörde zu unterwerfen, ist aber aus den vorhin bemerkten Gründen durchaus unpassend, nur ersterer kann er verantwortlich seyn, nicht letzterer.

13.

Wer ist also besser dazu geeignet, die Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu führen, als gerade der Maire des Orts i)? oder jeder andere im Orte wohnende, dem es an Talenten und Redlichkeit nicht gebricht, sich diesem Geschäft zu unterziehen? Diesem kann ohne Mühe nach dem 55. Art. des Code Napoléon, das neugeborne Kind innerhalb drei Tagen vorgezeigt werden, wogegen dies Vorzeigen, wenn es dem Geistlichen geschehen soll, alsdenn mit Weitläufig- und Unbequemlichkeiten verknüpft ist, wenn derselbe

---

i) Man lese das Gesetz vom 28ten Pluviose an 8.

am Orte der Mutterkirche wohnt und die Geburt ist im Filialorte erfolgt; da nach protestantischen Grundsätzen die Aeltern nicht gerade verbunden sind, ihre Kinder — Nothfälle ausgenommen — innerhalb drei Tagen taufen zu lassen.

14.

Verbindet aber das Publikum, um noch einmal darauf zurück zu kommen, mit der Inskription in die Register einen religiösen Akt, den die Individuen gern bei ihrem Pfarrer verrichten lassen; so können ohne Bedenken, von den Geistlichen, wie zu Zeiten der ersten Christen, sogenannte Diptychen, fortwährend über die Geburt und die Ehe, blos zu Ertheilung der gewöhnlichen Konfirmations- und Kommunionscheine geführet werden, ohne daß ihre Aufzeichnungen, außer in Fällen, wo es auf Bescheinigungen dieser letzteren Art ankommen mögte, Authorität bei den Gerichten haben.

15.

Mit diesen zu den geistlichen Funktionen gehörenden Aufzeichnungen, bestehen die zur Sicherheit des Eigenthums und zum Besten der Familien und des Staats von den weltlichen Beamten geführten Register vollkommen und es kann z. B. nach dem 194. Art. des Code Napoléon, eine Ehe für nichtig angesehen werden, wenn nicht der Akt darüber von den Civilbeamten in die Register eingetragen worden ist.

16.

Darf man die Absicht der weisen Regierung des Königreichs Westphalen errathen; so scheint um deswillen die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister den Geistlichen dort wie bisher überlassen worden zu seyn k), weil es in vielen Oertern an tüchtigen Subjekten, die zu dergleichen legalen Aufzeichnungen geeignet wären, gebricht.

k) Monitour Westphalien 1808. Nro. 13.

Vielleicht ist aber diese Verfügung nur momentan, und nur so lange von Dauer, bis die Schulanstalten in ein oder der anderen Provinz Westphalens durch die thätige Mitwirkung des geistreichen Direktors des öffentlichen Unterrichts eine andere Richtung erhalten haben und mehr Fleiß auf Kalligraphie, und intellektuelle Bildung (in so weit sie für die niedere Volksklasse nothwendig wird) verwendet worden ist.

37.

Nachtrag zu der Abhandlung „über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen."

Von dem Finanzrathe Emmermann in Fulda.

Der Herr Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg hat in dem 19ten Heft dieses Journals und zugleich in dem 82ten und 83ten Stücke des allgemeinen Kameral-Korrespondenten von diesem Jahr, »über das Staatsdienst-Verhältniß, und die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinsicht auf die neuesten durch den rheinischen Bund eingetretenen Staatsveränderungen« als Nachlese zu meiner im 12ten Hefte dieser periodischen Schrift abgedruckten Abhandlung, einen sehr gehaltvollen Aufsatz einrücken lassen, mit welchem ich überhaupt sehr zufrieden seyn kann.

Da mir indeß derselbe gleich anfangs vorwirft, daß es scheine, ich sey von einem falschen Gesichtspunkte ausgegan-

gen, indem ich mit der Auflösung des germanischen Reichs-Konstitution und der begründeten Souverainität der rheinischen Bundesherrscher kein Rechts-Prinzip mehr zu finden wisse, welches die Dauer und Unaufrufbarkeit des Staatsdienst-Vertrags heilige, und daher gegen diesen Zustand der Ungewißheit, nur in einem neuen dem philosophischen Geiste der Zeit angemessenen Fundamental-Gesetze ein Heilmittel finde; so kann ich nicht umhin, wegen eines für mich so schädlichen Irrthums Folgendes zu bemerken.

Daß ich auf die allgemein anerkannte Rechtsliebe und Großmuth der höchsten Souveraine des rheinischen Bundes, sowohl in jener Abhandlung, als auch in andern Aufsätzen, welche in der Justiz- und Polizei-Fama und der rheinischen Bundes-Zeitung abgedruckt sind, das größte und unbeschränkteste Vertrauen setzte, wird jeder unbefangene Leser von selbst gefunden haben. Wenn ich daher die Möglichkeit und Wirklichkeit des Staatsdienst-Vertrags bewiese, und zugleich zeigte, daß es politisch rathsam sey, solchen für unwiderruflich zu halten; so folgt hieraus von selbst: Daß ich ein Rechts-Prinzip hierzu annehmen mußte. Dieses erkannte ich förmlich an und setzte es überall voraus.

Hätte wirklich statt der schwankenden Präjudizen und den oft kontroversen Meinungen der berühmtesten Rechtsgelehrten ein allgemeines geschriebenes Reichsgesetz existirt, wie dies indeß leider nicht der Fall ist; so würde ich gewiß jene Abhandlung nicht geschrieben haben, indem ich fest überzeugt bin, daß unsere edle Regenten ein Gesetz anerkennen würden, welches zunächst für sie und den Staat die größten Vortheile darbietet. Da aber kein solches Gesetz existirt, und jene Präjudize allein — denn Meinungen der Rechtsgelehrten kommen hier nicht in Betrachtung — die hohen Souveraine nicht verpflichten; so war es eine natürliche Folge: daß ich behauptete, daß dieser Zustand der Ungewißheit nur in einem neuen dem philosophischen Geiste der Zeit

angemessenen Grundgesetz ein radikales Heilmittel finden könne.

Diese Behauptung scheint Herr Oberamtsrath Steiger für Nichtanerkennung eines Rechtsprinzips gehalten zu haben. Daher also wahrscheinlich der Vorwurf, welchen er mir machte. Herr Oberamtsrath Steiger ist gewiß nicht so sehr Fremdling in Israel, um nicht zu wissen, daß eine gewisse Klasse schlechtdenkender Schriftsteller täglich sich bemüht, uns aller wohlthätigen und treflichen Institute zu berauben, welche unsere Väter begründet haben. War auch die Auflösung des deutschen Reichsverbands nothwendig und nützlich, wie Niemand leugnen kann; so folgt doch nicht hieraus, daß alle Institute der deutschen Staaten umgeworfen und neue an ihre Stelle gesetzt werden müssen. Leider werden dergleichen verderbliche Grundsätze überall gepredigt, und wenn sie auch nicht durchgängig Gehör finden; so richten sie doch hier und da im Stillen Schaden an. Nun frage ich aber jeden Unbefangenen; ob ein theoretisches Rechts-Prinzip oder ein Fundamental-Gesetz der Herrscher, wenn diese vorher feierlich erklärt haben: daß sie bei ihren eignen Gerichten Recht nehmen würden, der Willkühr Schranken setzen könne?

Daß jenes Rechts-Prinzip nicht überall in Deutschland anerkannt werde, daß sogar wesentlich abweichende Aenderungen bereits statt fanden, kann mit Beispielen belegt werden.

Uebrigens bin ich mit Herrn Oberamtsrath Steiger darin nicht einverstanden, die neue Theorie von dem Staatsdienste des Herrn Professors Gönner für scharfsinnig und nach dieser die Staatsdienste für Requisitions-Arbeiten oder Staatsfrohnden zu halten.

Ungeachtet mir beim Niederschreiben meiner Abhandlung dieses Gönner'sche Werk über den Staatsdienst nicht bekannt seyn konnte; so ist dennoch der Hauptentwurf

»daß bei diesem Kontrakte das Einverständniß zweier Subjekte nicht Platz greifen könne, und daß ohne rechtliche Gleichheit beider Theile, welche nicht statt finde, kein solcher Vertrag möglich sey« von mir widerlegt worden, und hat Herr Gönner durch die bei den Ausländern statuirte Ausnahme eine Blöße gegeben, wodurch die Inkonsequenz dieser schädlichen Theorie schon hinlänglich bewiesen wird.

38.

Erlaß des vormaligen deutschen Reichs-Erbmarschalls Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Julius 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzlisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Junius l. J. mit Anschluß Inventariums des noch in Regensburg befindlichen Archivs und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht und diesfalls gemachten Vor- und Anträge *).

Resolutum.

Da nach eingesehenen, und hiebei rückgehendem Akten-, Dokumenten- und Korrespondenz-Verzeichniß sich ergiebt, daß ein Theil davon als zu einem Haus-Archiv gehörig, und bei den ohnehin nach diesfalls zweifelhaften Verhältnissen, als frommer Familien Andenken wenigstens betrachtet, hieher verbracht werden muß, über einen andern, und den größten

*) So sonderbar in eines manchen Augen diese Entschließung scheinen möchte; so werden doch die im nächsten Hefte dieser Zeitschrift mitgetheilte Betrachtungen den Gegenstand in ein helleres Licht setzen.

Theil dieser Registratur dahingegen bis zum Bestand des Rheinischen Bundestags in Frankfurt, und was die viele Justiz-, Inventur-, Theilungs- und anhängige Prozeßakten betrifft vor dem Bestehen eines Bundesgerichts, oder anderen dafür kompetenten höchsten Tribunals so leicht, und aus der ganz einfachen Ursache von mir nichts verfügt werden kann, weilen manche Inländer angesehene Unterthanen, und Standesherren der verschiedenen Souverainen sowohl, als auch manche Ausländer noch die best gegründete Ansprüche in Hinsicht der Erhaltung als dermal einstigen Entscheidung ihrer Rechte, und vorzüglich jener bis zur Auflösung des deutschen Reichstags so legal angebrachten als förmlich verhandelten Ansprüchen sogar ein vollkommenes Recht erworben haben.

Ich bin deswegen um so gewisser außer Stand über ihre gestellte Anträge, und geäußerte Wünsche das geringste zu äußern, als bei, entweder von dem höchsten Protektor der rheinischen Konföderation getroffen werdenden allgemeinen Bestimmungen, und hiernach durch des Herrn Fürsten Prinmas Hoheit im Namen der alten und neuen Stände zu machender etwa allschon gemachte Einleitung erst eine solche mir den eigentlichen künftigen Gesichtspunkt an Handen gebende Entscheidung erfolgen kann, dieser Entscheidung auch um so zuversichtlicher von mir entgegen gesehen wird, weilen rücksichtlich meines bis zum Moment der Auflösung des deutschen Reichstags vorwaltenten Amtes der mit so vielen deutschen Reichs- und Kreisdienern in gleicher, wenn schon eminenterer Kathegorie getragenen, und zum Vortheile mancher auf alle Fälle ohne unser Verschulden aufgehobenen Würde jener gleich gerechten, und wohl noch weniger zu beanständen möglichen Entschädigung gleichfalls noch keine Verfügung getroffen ist.

Es muß mithin mein sämmtliches Reichs-Erbmarschalls-Amts-Archiv, so wie die in rückgehendem Inventario ver-

zeichnete Registratur, besonders was Justiz-, Inventur-, Polizei- und Rechnungssachen betrifft, wenigstens bis zur Verbescheidung meiner an des Herrn Fürsten Primas Hoheit nach Frankfurt desfalls mit gemachten Anzeige, und denen damit verbundenen Anträgen, an den höchsten Protektor des Rheinischen Bundes respective dessen dem sicheren Vernehmen nach ehestens zu Arrangirung der deutschen, und vorzüglich rheinischen Bundesangelegenheiten in Frankfurt eintreffenden hohen Bevollmächtigten, an Ort, und Stelle in Regensburg verbleiben.

Wenn ich gleich an sich alle alte, die Reichstagssatzungen, und Abschiede — die ehehinnige Gesandtschaften des Kurfürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen und Städtischen Collegii, derselben Introduktionen, Legitimationen, Einquartierungen, Protektionen ꝛc. betreffende Papiere, so wie jene die Reichs-Erbmarschallamtskanzlei selbst die Anrüfe, Aussagen ꝛc. betreffende Akten für die Zukunft keiner weiteren Aufbewahrung, besonders in einem auf meine Kosten fortzuerhaltenden Ort, zu irgend einem reellen praktischen Gebrauch würdig erachte; so müssen doch auch diese Akten-Verschläge, bis zugleicher Einlangung allerhöchster Entscheidung, und was jene der — in der rheinischen Konföderation nicht begriffenen Stände betrifft, bis zu der von denselben mit zu treffenden Verfügung wohl verwahret hinterstellt bleiben, indem auch hinsichtlich dessen bei der Auflösung des deutschen Reichskörpers, und bis jetzt, hievon gar nichts erwähnet worden, gleichwohlen bei veränderter Lage der Dinge hier, oder dort diese Gegenstände zu verschiedenem Behuf, und wenn auch nur historisch betrachtet, von einem oder anderen der hierauf gegründetes Recht habenden höchsten Interessenten, und ehehinnigen so neu verbundenen als nicht verbundenen deutschen Reichsständen von mir erfordert werden könnten, da ich von denen hohen und höchsten alten deutschen Reichstags- und auch denen neuen Rheinischen

Bundesgliedern, ja selbst von denen, von dieser neuen Konföderation noch ausgeschlossenen ehehinnigen Deutschen Reichsständen vor der Hand als allerseitiger Administrator oder Depositar, und bis zu näheren Dispositionen dafür wenigstens responsabel geachtet werden müßte. —

Da endlich auch diese noch meiner Obsorge anvertraute Urkunden und wohl eigenthümliche Papiere so mancher Partheien von daher, von jenen der verschiedenen Gesandtschaften der daselbst abgetretenen, aufgelößten, oder abzuziehen gezwungenen deutschen Reichsstände sehr zu unterscheiden sind, weilen jene nur das privativ disponible Eigenthum der Gesandtschaft, und des sie kommittirten höchsten und hohen Reichsstandes in sich faßten, das diesseitige, und hier inventirte Archiv, dahingegen für ein dem ganzen deutschen Vaterland annoch angehöriges, sohin den sämmtlichen ehemaligen Regensburger Reichstagsgliedern, wie auch fremden Gesandten, und auswärtigen souverainen Höfen zuständiges Eigenthum anzusehen ist;

So muß auch in dieser Hinsicht der bisherige Zustand rücksichtlich des Reichs-Erbmarschallamts-Archiv und Registratur unverrückt verbleiben: und ich fühle mich ganz außer Stand einen einzigen Ihrer Anträge zuverbescheiden, wird jedoch von des Herrn Fürsten Primas Hoheit auch dießfalls die auf ihre Anfrage mit Bezug habende Entschließung früher erfolgen, als die längst verheißene rheinische Bundeskonstitution, und Eröffnung des Bundestags selbsten erscheinen möchte; so werden Sie davon die nähere Nachricht, und gemäße Verbescheidung erhalten.

Pappenheim den 22. Juli 1808.

39.

Gesetz über die öffentliche Schuld im Königreiche Westphalen. *)

1.

Am 14ten des Julius überreichten die Herren Staatsräthe Malchus und Graf von Bochholz den Ständen einen Gesetzesentwurf über die öffentliche Schuld. Der Inhalt dieses Gesetzes, welches mit einer Mehrheit von 78 Stimmen gegen 17 angenommen wurde, ist folgender:

Art. 1. Alle Schulden, welche auf den ehemaligen Staaten und Ländern, welche das Königreich bilden, haften, nämlich auf dem ehemaligen Herzogthum Magdeburg, auf dem linken Ufer der Elbe, der Grafschaft Mansfeld, und den vormaligen Aemtern Barby und Gommern, auf der ehemaligen Altmark, auf dem Fürstenthum Halberstadt mit Inbegriff der Grafschaften von Hohenstein und von Wernigerode, und der Abtei Quedlinburg;
auf dem ehemaligen Fürstenthum Hildesheim;
auf dem ehemaligen Herzogthum Braunschweig mit Inbegriff von Walkenried;
auf dem ehemaligen Bisthum Paderborn;
auf dem ehemaligen Eichsfeld mit Inbegriff der Städte Mühlhausen und Nordhausen;
auf der ehemaligen Grafschaft Rietberg;
auf dem ehemaligen Bisthum Osnabrück;
auf dem ehemaligen Hessen;
auf den ehemaligen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.

*) Aus dem Westphälischen Moniteur Nr. 88 und 89.

auf dem ehemaligen Fürstenthum Minden, und den Grafschaften Ravensberg und Corvey,
sollen, in so weit ihr Ursprung den Dispositionen des 2ten und 3ten Artikels des Dekrets vom 2ten May *) entspricht, und das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anderes darüber bestimmt, als Gesammtschuld des Königreichs anerkannt werden.

Art. 2. Die Kapitalien, aus welchen diese Schuld besteht, sollen keiner Veränderung, weder in Betreff des Zinsfußes, noch in Betreff des Werthes der in dem Schuldschein enthaltenen Münzsorten unterworfen seyn, und überhaupt alle in den Obligationen ausgedrückte Bedingungen pünktlich erfüllt werden.

Art. 3. Der jährliche Abtrag soll in dem, nach dem in dem Amortisationsplan festgesetzten Verhältnisse geschehen, und nicht minder als die Summe seyn, welche darin für jedes Jahr als Abtrag festgesetzt ist. Die Nummern der wiederzubezahlenden Obligationen sollen durch das Loos bestimmt werden.

---

*) Die hier angeführte Artikel lauten:

Art. 2. Unter der öffentlichen oder Staatsschuld sind alle Schulden verstanden, die vormals auf eine Gesetz- und Verfassungsmäßige Art entweder von dem vormaligen Landesherrn, von den Ständen jedes Landes, oder von letztern allein auf den Landeskredit kontrahirt worden sind.

Art. 3. Desgleichen sind die auf die Domainen hypothezirten Schulden unter der öffentlichen Schuld begriffen.

Zur Verständniß des Ganzen, wollen wir hier auch den 4ten Artikel hersetzen.

Art. 4. Alle diejenigen Schulden sind nicht als öffentliche oder Staatsschulden zu betrachten und nicht in die Hauptschuld Unsers Königreichs mit einbegriffen, welche von den Gemeinden zu Bestreitung der Durchmarsch und Aufenthaltskosten der Truppen oder sonstiger durch die Begebenheiten des Krieges veranlaßten Lokallasten, kontrahirt worden sind. Diese Schulden, von welcher Beschaffenheit und welchem Ursprung sie auch seyn mögen, sind zu Folge Unsers Dekrets vom heutigen Tage nur als Arondissements und Gemeindeschulden anzusehen, und fallen selbigen zur Last.

In dem hier angeführten zweiten königlichen Dekrete vom nämlichen Tage sind dann die Schulden geschieden, welche den Bezirken und den Gemeinden wieder besonders zur Last fallen.

Art. 4. Jedoch sollen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auf die den geistlichen Korporationen der frommen Stiftungen und andere Corporationen und Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung des Staats stehen, zugehörenden Kapitalien, keine Anwendung finden, und dieselben jedoch mit Ausschluß der den Kirchenfabriken gehörenden Kapitalien, als unablösliche Renten betrachtet werden.

Art. 5. Von dem 1. November d. J. angerechnet sollen die Zinsen von der Reichsschuld regelmäßig wieder bezahlt werden, und diejenigen, welche rückständig sind, vor Ende des laufenden Jahrs abbezahlt seyn.

Art. 6. Diese Verfügung soll auch in gleicher Art auf die immerwährenden Renten, deren im 4ten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes Erwähnung geschehen ist, ihre Anwendung finden.

Art. 7. Es soll eine Amortisationskasse unter der Direktion des Staatsraths, General-Liquidators der öffentlichen Schuld, errichtet werden.

Art. 8. Die Summe von vier Millionen Franken soll jährlich zur Bezahlung der Interessen, der immerwährenden Renten und der successiven Wiederbezahlung der Kapitalien ausgesetzt werden.

Diese Summe soll durch eine in Gemäßheit des 3ten Artikels des Budjet für das Jahr 1809 auf alle Einwohner des Königreichs anzulegende nach Klassen, und mit Bestimmung eines Minimum und Maximum abzuführende Personalsteuer aufgebracht und noch in dem Laufe dieses Jahrs entrichtet werden, um daraus die rückständigen Zinsen zu bezahlen.

Art. 9. Desgleichen soll während 10 Jahren, vom 1. Jan. 1809 angerechnet, jährlich die Summe von 500,000 Franken durch den Direktor der geistlichen Güterverwaltung an die Amortisationskasse abgeliefert, und zur Abbezahlung

der Reichsschuld verwandt werden. Jeder Beitrag, den der König ferner aus diesen Revenüen an die Amortisationskasse zu überweisen für gut finden möchte, soll in gleicher Art zur Abtragung der Schulden verwandt werden.

Art. 10. Die in den 8ten und 9ten Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Fonds, sollen in die obgedachte Kasse abgeliefert und nicht mit den übrigen Revenüen des Staats vermischt werden.

Art. 11. Die General-Einnehmer sowohl, als auch die Ortserheber, sollen in allem, was die gedachte Personalsteuer betrifft, einzig von den Befehlen des Staatsraths, Direktors der Amortisationskasse, abhangen, und wegen alles dessen, was auf die Ablieferung und Bezahlung der an die Amortisationskasse überwiesenen Einnahmen Bezug hat, lediglich von ihm zu empfangen haben.

Art. 12. Es sollen ausserdem alle baare Kautionen, welche die General-Einnehmer, die Domainen- und Kantons-Einnehmer, überhaupt alle übrige Verwalter öffentlicher Gelder, zu bestellen haben, an die gedachte Amortisationskasse überwiesen werden, und diese dagegen gehalten seyn, die in dem dieserhalb erlassenen Dekrete bestimmten Zinsen zu bezahlen.

Art. 13. Desgleichen sollen die Tribunäle und Friedensrichter, die Notarien, Vormünder u. s. w. alle Summen, deren Verwaltung ihnen anvertrauet wird, und welche bisher entweder unmittelbar bei den Staatskassen oder bei öffentlichen Anstalten, welche die unmittelbare Garantie des Staats genossen haben, untergebracht waren, in die Amortisationskasse entweder selbst abliefern oder abliefern lassen, wogegen aber die genannte Kasse gehalten seyn soll, jedesmal nach vorhergegangener vierwöchentlicher Aufkündigung das Kapital selbst wieder zu bezahlen und dasselbe für die Zeit, während welcher dasselbe in der Kasse angelegt gewesen ist, mit 3 pro Cent zu verzinsen.

Jedoch sollen die Vormünder, insofern sie Gelegenheit finden, mit Zustimmung des Familienrathes, die ihren Mündeln gehörigen Kapitalien zu höheren Zinsen anzulegen, zu der Ablieferung an die Amortisationskasse nicht verpflichtet seyn.

Art. 14. Der Staatsrath, Direktor der Amortisationskasse, soll gehalten seyn, dem Finanzminister monatlich einen Extrakt über den Zustand der Kasse vorzulegen. Die Rechnungen dieser Kasse, so wie der Generalabschluß derselben, sollen jährlich gedruckt und den Ständen des Reichs vorgelegt werden.

2.

Darstellung der Gründe zum Gesetz-Entwurf über die öffentliche Schuld, von Herrn Staatsrath Malchus, als Redner des Gouvernements.

Der Entwurf des Gesetzes, welchen ich Ihnen so eben vorgelegt habe, ist der wichtigste von allen, worüber das Gouvernement Ihre Sanktion verlangen kann, und keine Veranlassung konnte wichtiger als diese seyn, von dem schönen Vorrechte, welches die Konstitution Ihnen verleihet, nämlich über Gegenstände des Nationalwohls sich zu äußern, Gebrauch zu machen. Es handelt sich gewissermaßen um politisches Seyn oder Nichtseyn unsers neu aufblühenden Staates, um das Wohl oder Wehe der Gegenwart so wie der Zukunft. Das Gouvernement bietet Ihnen die Hand, das erste dauerhaft zu begründen; seine Plane müssen Ihre Hoffnungen übertreffen, und sollte dasselbe sich in seiner Erwartung von Ihrer Mitwirkung getäuscht sehen?

Die Konstitution hat um Völker, die obgleich von gemeinschaftlich-germanischem Blute entsprossen, durch Verschiedenheit von Gesetzen, Verfassung und Regenten-Interesse einander fremd geworden waren, wieder ein gemeinschaftliches Band geschlungen und sie in ein gemeinschaftliches Va-

terland wieder vereinigt, das, blühend durch die Reichthümer der Natur, stark durch die angestammte Treue und Redlichkeit und durch die vereinte Kraft der Völker, mächtig durch den Saamen zur Vervollkommnung und Entwickelung der Nationalkraft, zu der Erwartung berechtigt, daß dasselbe in dem allgemeinen Staatenbunde, von welchem es einen Theil bildet, einen ehrenvollen Rang behaupten werde.

Das Prinzip der Einheit in dem Willen und in der Ausführung, und der Gleichheit in den Rechten, die daraus folgende Verschmelzung des getheilten Interesses in ein ungetheiltes Nationalinteresse, ist die große Basis, auf welcher das ganze Gebäude unerschütterlich ruhet.

Von dem Tage an, wo dieses Prinzip feierlich durch die Konstitution ausgesprochen war, haben die Länder, aus welchen das Königreich gebildet ist, aufgehört, eine besondere Verfassung zu haben. Von diesem Tage an, haben ihre Gesetze, ihre Stände, die Rechte derselben, ihre Theilnahme an der politischen und finanzieren Verwaltung der Länder, ihre Repräsentation, und mit diesem allen auch die Garantie, welche sie als Stände dieser einzelnen Länder geleistet hatten, aufgehört, ihre Wirksamkeit zu haben. Alles dieses ist in dem Prinzip der Einheit des Gouvernements und der National-Repräsentation verschmolzen.

Als nothwendige Folge von diesem Prinzip sind die Verpflichtungen und Lasten, welche bis dahin auf den einzelnen Ländern geruhet hatten, in eine gemeinschaftliche Last, die einzelne Garantien in eine Gesammtgarantie des ganzen Königreichs, mit einem Worte die Schulden, welche auf einzelnen Theilen des Königreichs gelastet hatten, durch das Prinzip der Konstitution selbst, in eine gemeinsame Nationalschuld vereinigt worden. . . .

Die Konstitution hat die Gleichheit in der Besteuerung als Grundgesetz vorgeschrieben; die Befolgung dessel-

ten setzt eine möglichst gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten voraus, um hierdurch und durch gleiche Vertheilung der Wohlthaten der Verfassung, alle Bürger des Staates bei gleicher Kraft zu erhalten, und so durch verhältnißmäßige Gleichheit der Kräfte der Einzelnen, die allgemeine Nationalkraft in, und durch sich selbst zu verstärken.

Wollte man gegen die Absicht des Gesetzgebers auf einzelnen Theilen des Reichs unverhältnißmäßige Lasten ferner haften lassen, wie könnte, wie sollte dieser große wohlthätige Zweck erreicht, wie könnte Einheit in der Administration, wie Einheit in der Steuerverfassung erwirkt und erhalten werden, — wenn — und was doch bei der Beibehaltung der alten Provinzial-Schuldenverfassung die unvermeidliche Folge seyn würde — von einem Departement vielleicht Millionen, wenn von einer Gemeinde ein und desselben Distrikts vielleicht das Doppelte an Steuern entrichtet werden müßte, die von andern nur einfach erfordert würden? und zwar ohne Rücksicht auf Ertragsfähigkeit und einzig durch die Summe des Beitrags bestimmt, die für die Schulden erforderlich seyn würde?

Durch eine solche Maaßregel würde das Gouvernement entweder zu einer Erhöhung der Abgaben überhaupt, genöthigt, oder der große Zweck der Konstitution verfehlt worden seyn. Zufall träte an die Stelle legislatorischer Weisheit, und durch die Schwäche einzelner Theile würde die Kraft des Ganzen unausbleiblich gelähmt, und zwar ohne daß es engherzigen Selbstsüchtlern gelänge, durch Vermehrung der Lasten ihrer Mitbürger, ihre eigene zu vermindern.

Man hat hin und wieder eingewendet *), daß der Res

*) Schon geraume Zeit vor Eröffnung des Reichstags erschien eine kleine Schrift: Ueber die Vereinigung aller Provinzial-Schulden des Königreichs Westphalen in eine allgemeine Reichsschuld. Göttingen bei H. Dieterich 1808. Den Inhalt derselben werden wir in unsern Literatur-Heften anführen, da der Gegenstand nicht blos das Königreich Westphalen, sondern gewissermaßen alle Staaten des rheinischen Bundes so sehr interessirt.

gel nach Niemand schuldig sey, des andern Schulden zu bezahlen; und daß die für die Gegenwart und Zukunft bereits gegründete Einheit nicht werde verhindert und geschwächt werden, wenn die aus der Vergangenheit entstandene Verhältnisse auf eine rechtliche Art erledigt würden.

Als rechtliches Axiom und in seiner Anwendung auf bürgerliche Verhältnisse des gemeinen Lebens betrachtet, wer möchte da die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifeln?

Nicht so lassen sich aber die Verhältnisse eines neugebildeten und auszubildenden Staates beurtheilen. . . . . .

Man vergesse ja nicht, daß die Organisation eines Staates nicht wie ein Rechtshandel betrachtet und behandelt werden könne, und daß Axiome des bürgerlichen Rechts, welche für den Bürger in einer einmal ausgebildeten Verfassung das Palladium seines Wohls, seines Glücks sind, von dem Regenten, welcher schaffen muß, nicht in gleicher Art betrachtet werden können, da jedes Gouvernement, nur das Ganze und den höheren Zweck des Ganzen vor Augen haben darf, ohne sich durch die Konvenienzen einzelner Theile bestimmen zu lassen.

Es giebt eine höhere Gerechtigkit als die gegen den Einzelnen, nämlich die Gerechtigkeit, welche ein Gouvernement dem Ganzen schuldig ist, und in welcher die gegen die Einzelne verschmilzt. Ein Grundsatz, der durch das Staatsrecht aller Zeiten geheiligt ist, oder wo wäre der Grund, aus welchem er hier nicht seine Anwendung finden sollte?

Die sophistische Distinktion zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kann hier nicht als Prinzip des Rechts aufgestellt, und aus ihr nicht rechtlich in einer Angelegenheit gefolgert werden, in welcher einzig die Weisheit des Gesetzgebers entscheiden kann und darf.

In einem Staate wie der unsrige, auf Sieg gegründet, giebt es keine Vergangenheit! Es ist eine Schöpfung, in

welcher, wie bei der Schöpfung des Weltalls alles, was vorhanden ist, nur als Urstoff in die Hand des Schöpfers und aus ihr vollendet in das Daseyn übergeht. Der mächtige Willen des Unüberwindlichen hat die alten Grenzen selbst bis auf die Namen der Länder, welche sie bezeichnet haben, verwischt, alles ist ein Volk, alles in ein Interesse verschmolzen; das Schicksal eines jeden der bis dahin einzeln gestandenen alten Staaten ist unwiderruflich an das hochwaltende Geschick einer aufblühenden neuen Monarchie geknüpft.

Die Elbbewohner, so wie die Bewohner der Weser, sind Bürger ein und desselben Staates, ihr Interesse ist ein und dasselbe, und ich frage: wer wäre denn hier, des Andern Schulden zu übernehmen? wer könnte hier von fremden Lasten sprechen, da es sich nur von Pflichten und Verbindlichkeiten, von Bürgern ein und derselben Staats-Gesellschaft handelt?

Es ist nicht von der Vergangenheit, sondern nur von der Gegenwart, nur von der Zukunft, nicht von Lasten, welche bisher auf dieser oder jener Provinz gelegen haben, sondern von derjenigen Last die Rede, welche auf dem Königreiche Westphalen, so wie dasselbe durch die Konstitution gebildet ist, ruhet; es ist von den Steuern die Rede, welche zur Lösung dieser National-Verbindlichkeit erforderlich sind; und nochmals frage ich, wo ist hier Rede von fremder Last, und wer wäre, der des andern Schulden übernähme?

Ueberhaupt, Meine Herren, lassen Sie uns auf einen Augenblick auf den Fall zurückgehen, daß die Zusammenwerfung der Schulden nicht durch die Konstitution vorgeschrieben, daß daher die Beibehaltung der Provinzial-Schuldenverfassung noch möglich gewesen wäre, wie hätte sie realisirt werden sollen?

Würde man etwa die besondern Steuern beibehalten haben, die bisher für das Schuldenwesen eingeführt gewesen sind? Die Konstitution schreibt aber Gleichheit in den

Steuern und Einheit in dem Steuersystem vor, mit welcher solche Partialsysteme nicht vereinbar sind. Würde man landständischen Ausschüssen die Verwaltung dieser Steuern übertragen? Die Konstitution hat sie aufgelöst und ihre Rechte und Befugnisse vernichtet, mit deren Prinzip sie nicht vereinbar sind. Oder würde man ihnen andere Administratoren, andere Repräsentanten unterstellen wollen?

Die Konstitution fodert aber Einheit in der Verwaltung, und daß diese allein vom Gouvernement ausgehe, und kennt nur eine allgemeine, die National-Repräsentation, welche aber auch nur das Allgemeine ohne Rücksicht auf besondere getheilte Interesse vertreten kann, und mit welcher jede Partikular-Repräsentation durchaus unvereinbarlich ist.

Ueberhaupt, meine Herren, wie könnte man verkennen, daß alle Elemente, auf welche die frühere Verfassungen gegründet waren, und auf welche solche Systeme gegründet werden müssen, durchaus verwischt sind, und daß, wollte man von dem Prinzip der Einheit, abweichen, die Administration nimmermehr den Gang würde gehen können, den ihr die Konstitution vorschreibt, und welcher zum Wohl des Königreichs, das sie repräsentiren, unerläßlich und durchaus nothwendig ist.

So lange solche Partialsysteme in Ausübung bleiben, so lange die Einwohner des Königreichs ein verschiedenes, getheiltes, oft wohl entgegengesetztes Interesse haben konnten, so lange sie darin Vortheil und in der Administration selbst Veranlassung finden konnten, nur engherzig das Wohl derer, die sie zunächst umgeben zu berücksichtigen, so lange würden sie die Vortheile entbehren eine Nation zu seyn, und kleinlich erndten, wie sie kleinlich wirken. . . . . .

Durch die zwei Dekrete vom 2ten Mai ist dasselbe diesem wichtigen Gegenstande, von welchem — warum sollte ich es nicht sagen — gewissermaßen die National-Ehre abhangt, näher getreten. Die Grundsätze, welche sie enthal-

ten, sind ihnen bekannt; die allgemeine und öffentliche Stimme hat sich dafür erklärt und sie der Gerechtigkeit angemessen gefunden. Durch sie wird die ganze Masse der auf dem Königreiche haftenden Schulden in zwei Massen vertheilt, wovon die eine, nämlich die vor dem Ausbruch des Krieges vorhanden gewesene sogenannte Landes- und Domainenschulden, und die während dem Kriege durch angeliehene Gelder bestrittene oder durch rückständige Kriegs-Kontributionen, und die von den Ländern gewissermaßen als ein Supplement der Kriegs-Kontributionen erfüllte allgemeine Requisition, die allgemeine Reichsschuld, alle übrige Ausgaben aber, die Departementalschuld bilden, von welcher ein Theil entweder auf dem Departement im Ganzen oder aber als Kommunel-Last auf den einzelnen Kommünen haften bleibt.

Die Scheidelinien zwischen diesen verschiedenen Arten von Schulden sind aus der Natur der Sache genommen undsdurch die in diesen Dekreten vorgeschriebenen Grundsätze genau bezeichnet, so daß, sobald und was durch die Liquidation geschieht, die Natur einer jeden Gattung von Ausgabe angegeben ist, über die Klassifikation derselben kein Zweifel obwalten kann.

Vielleicht könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht würde besser gewesen seyn, alle und jede Schulden ohne Ausnahme zusammen zu werfen, und so alle und jede Lasten gemeinschaftlich tragen zu lassen?

So scheinbar auch eine solche Ansicht und selbst so erleichternd auch für die Administration diese Maaßregel seyn möchte, so konnte doch die Gerechtigkeit des Gouvernements sie nicht gestatten, da die Ausgaben, durch welche sie veranlaßt worden sind, nach Begriffen des strengsten Rechts zu den Lokallasten gehören, welche jede Gemeinde sofort durch die Beiträge ihrer Mitglieder beschaffen muß, und welche in ihren Privathaushalt gehören, welcher niemals mit der Oekonomie des ganzen Staates vereinigt werden darf.

Transitorische Anfälle der Art, können wohl Theilnahme, Mitleiden, nie aber rechtliche Ansprüche begründen, so wie ihr Umfang niemals ihre Natur oder rechtliche Beziehung verändern kann. Daß die Ausgaben der Art, welche hin und wieder durch sofort umgelegte Beiträge gedeckt worden sind, in andern Provinzen durch Anleihen bestritten worden sind, war lediglich Folge der Maaßregeln, welche von einzelnen Administrationen zur momentanen Erleichterung ihrer Untergebenen getroffen worden sind, zufällige Folge der örtlichen Lage. Hätte man auf sie die in Betreff der allgemeinen Schulden feststehende Maaßregeln anwenden wollen, dann würden offenbar diejenigen Departements, welche die Ausgaben der Art durch ihre Beiträge bestritten haben prägravirt worden seyn, und es fordern daher Gerechtigkeit und Billigkeit, daß sie die Lasten, welche rechtlich auf ihnen haften, auch ferner allein tragen.

Man wende nicht ein, daß durch eine Maaßregel der Art, der Hauptgrundsatz der Gleichheit in der Vertheilung der Lasten durchlöchert werde.

Es ist ein Scheidepunkt, es ist eine Grenzlinie erforderlich, bei welcher man nothwendig stehen bleiben muß, wenn nicht Verwirrung entstehen soll, als welche die Lage und der Bestand des Provinzial-Schuldenwesens in dem Zeitpunkte der Bildung des Königreiches der natürliche und der einzige ist, der berücksichtigt werden kann. . . . . .

Noch ist die Liquidation in allen Theilen des Königreichs nicht so weit vorgerückt, daß ihnen jetzt schon eine vollkommen genaue Uebersicht von dem Betrage dieser Schulden mitgetheilt werden könnte. Nach wahrscheinlichen zum Theil auf die bis jetzt verfügten Untersuchungen gegründeten Calculs, werden sie die Summe von 25 Millionen Franken, wo nicht übersteigen, doch erreichen. Allerdings eine bedeutende Last! Dieß doch nur eine Nebenrücksicht, welche die Gerechtigkeit des Gouvernements nicht bestimmen oder dasselbe

be veranlassen konnte, in seinen Planen für das allgemeine Wohl zu schwanken. . . . . .

Die bis jetzt vorgenommene Liquidation ergiebt als Final Resultat eine Schuld von 112,667,750 Franken, mit Inbegriff dieser Departemental- und Kommunalschulden und mit Inbegriff dessen, was das Königreich an das französische Gouvernement wegen rückständigen Kriegskontributionen und Landesrevenüen schuldig ist, welche letztere Schuld nach einer im April dieses Jahres mit dem General-Intendanten der Armee gehaltener Abrechnung die Summe von 25,794,884 Franken betragen, welche zufolge des 2ten Artikels der Konstitution von dem ganzen Königreiche aufgebracht werden den müssen, und durch sie als Theil der Nationalschuld erklärt sind.

Zwar sind bei weitem noch nicht alle Arbeiten, welche die Liquidation erheischt, beendigt, und treten hin und wieder Verwickelungen ein, welche bei Zerreissung von Provinzen unvermeidlich und von der Auflößung von Verhältnissen, welche Jahrhunderte gedauert haben, unzertrennlich sind.

Doch ist nach Lage des Geschäfts mit Gewißheit anzunehmen, daß die angegebene Summe das Maximum der gesammten Schuld ausmacht, welche sich indessen theils durch die Trennung der Departementalschulden, theils durch die im 4. Artikel des ihnen vorgelegten Entwurfes des Gesetzes festgesetzte Konsolidation der den geistlichen und sonstigen Korporationen zugehörenden Aktiv-Forderungen und verschiedene andere Maaßregeln sich auf die Summe von 6. Millionen vermindert, welche Summe die auf auf dem Königreich haftende, als Nationalschuld erklärte, Schuldenmasse ausmacht.

Lassen Sie, meine Herren, uns nicht darüber täuschen, daß die Augen Europas auf uns gerichtet sind, und daß die Schuldenmasse, welche auf dem Königreiche lastet, als die gefährlichste, als die einzig gefährliche Klippe betrachtet

wird, an der die Macht unsers jugendlich aufblühenden Staates und die Glückseligkeit seiner Bewohner zu scheitern drohte. Und sie würde gescheitert, die Schulden würden wie ein schnell wirkendes Gift die Ursache der Auflösung gewesen seyn, wäre nicht die Vereinigung in eine Masse durch die Weisheit des Regenten ausgesprochen worden. Oder konnte, was die Erfahrung von Jahrtausenden bewährt, noch eines Beweises Bedürfen, daß, was den Einzelnen erdrückt, unter vereinter Kraft leicht und für sie oft kaum fühlbar wird?

Man vergleiche diese Schuld mit der Bevölkerung des Königreichs, mit den natürlichen Kräften und mit dem natürlichen Reichthume, welche das Land in sich schließt, mit dem blühenden Zustande des Ackerbaues, überhaupt mit der politischen Lage des Königreichs, mit der Entwickelung, deren die Quellen des Nationalvermögens fähig sind, selbst mit der Masse von Schulden, welche in früheren Zeiten auf allen diesen Ländern gelastet haben, und wer mögte, wer könnte behaupten, daß eine Schuld von 60 bis 70 Millionen Franken die Kräfte des Landes übersteige oder erdrücke?

Daß eine öffentliche Schuld an und für sich selbst, und insofern sie mit den Verhältnissen des Landes nur einigermaßen im Verhältniß steht, niemals nachtheilig seyn könne, daß sie vielmehr vortheilhaft auf die Vermehrung der Zirkulationsmittel und durch diese auf die Vergrößerung der National-Industrie und des National-Reichthums zurückwirke, und so selbst eine Quelle der vergrößerten Nationalkraft werde; dieß meine Herren, ist ein Erfahrungssatz der längst schon durch große Beispiele bewährt ist. — Sie muß und wird diese Wirkung vorzüglich da hervorbringen, und vorzüglich da die Zirkulation beleben, und durch sie den Nationalreichthum vergrößern, wo, wie es in dem Königreiche der Fall ist, für mehr als 7/8 der Schuld, Einwohner des Staates, Gläubiger sind. Und könnte es hierzu eines Beweises bedürfen, ich könnte ihnen solche aus einzelnen Theilen

des Königreichs vorlegen, wo die vorhandene Schuld unverkennbar auf eine solche Art wohlthätig auf die Vergrößerung des Reichthums, auf die Industrie gewirket, und die auffallendsten Folgen einer in sich selbst fortschreitenden Vergrößerung hervorgebracht hat. . . .

Dieser Gesichtspunkt und diese Ueberzeugung, daß eine gehörig organisirte Nationalschuld für die Nation selbst wohlthätig ist, hat vorzüglich das Gouvernement zu der Maaßregel bestimmt, einen Theil der Schuld, nämlich alle den geistlichen Korporationen und allen sonstigen öffentlichen Instituten gehörige Aktivkapitalien zu konsolidiren und vor der Hand für unablöslich zu erklären.

Alle diese Institute sind unter die ganz besondere Kuratel des Gouvernements gestellt, ihr Vermögen durch das allgemeine Staatsrecht schon längst als ein Theil des allgemeinen Staatsvermögens erklärt.

Diejenigen, welche an den Einkünften derselben Theil nehmen, sind nur Nießnutzer. Der Zweck der Fundationen, so wie die politischen Gesetze untersagen ihnen über die Substanz zu disponiren; — und werden ihnen — und was ihnen durch den von dem Gouvernement entworfenen Schuldenplan garantirt wird — die Zinsen richtig bezahlt, so ist in dieser Hinsicht die Fundation erfüllt, ihr Genußrecht unbeschränkt aufrecht erhalten, zugleich aber auch durch diese Maaßregel und durch die, durch sie allein mögliche Vereinigung des Tilgungsfonds die allgemeine Last bedeutend erleichtert, und das Gouvernement erwartet, daß Sie, meine Herren, in dieser Maaßregel einen wiederholten Beweis seiner Gerechtigkeitsliebe und seines Bestrebens diese mit seiner Vorsorge für das allgemeine Wohl zu vereinigen, erkennen werden. . . .

Der Plan, welchen das Gouvernement für diese so wichtige Angelegenheit entworfen hat, ist einfach in seinen Elementen, ohne Verwickelung und leicht zu übersehen, in

seinem Erfolge von Jahr zu Jahr zu berechnen, und daher sicher in seinen Resultaten. Dabei ist er der finanziren Lage des Königreichs angemessen. Er besteht in der Festsetzung eines in jedem Jahre gleichen fixirten Fonds zur richtigen Bezahlung der Zinsen und zum Abtrag des Kapitals, letzteres in einem mit jedem Jahre steigenden Verhältnisse.

Dieser Amortisationsfond hat nicht die Ausdehnung und nicht den Umfang, welchen man vielleicht dafür wünschen mögte.

Das Gouvernement hat indessen die Wünsche, welche dasselbe in dieser Hinsicht selbst gehegt hat, anderen Rücksichten und dem großen Wunsche und der Pflicht, die Lasten des Königreichs nach Möglichkeit zu erleichtern, unterordnen müssen. Zudem ist der Umfang, welcher demselben gegeben ist, hinlänglich um nach Maaßgabe des berechneten Planes die Schuld in einem Zeitraum von nicht langen Jahren vollkommen abzustoßen, welcher Zeitraum durch die Ueberweisung einer jährlichen und jährlich wachsenden Revenüe von einer halben Million und durch die übrigen Revenüen, welche zufolge des Entwurfes des Gesetzes der Amortisationskasse dazu geeignet sind, beinahe um die Hälfte verkürzt wird, so daß die gesammte Schuld in einem Zeitraum von 20 Jahren vollständig getilgt seyn kann.

Ueberhaupt ist in dem Plane nur das Minimum des jährlichen Abtrages festgesetzt, dessen durch Benutzung von Konjunkturen und anderer sonstiger Hülfsmittel mögliche Vergrößerung durch keine Verfügung beschränkt ist, und welche von der Vorsorge des Gouvernements mit Zuversicht gehofft werden können. Und in solchen Resultaten, welche bei der Beibehaltung von einer Provinzial-Schulden-Verfassung, unter keiner Bedingung zu erreichen waren, werden Sie, meine Herren, eine der großen Wohlthaten erkennen, welche aus der Zusammenwerfung sämmtlicher Schulden in eine Masse für das Allgemeine, so wie für das individuelle Wohl entstehen.

Mit Freude und mit Dank gegen das Gouvernement muß es sie erfüllen, daß das, was man mit banger Besorgniß als die Ursache politischer Nullität, als Veranlassung zu unvermeidlichem Drucke gefürchtet hat, sich in eine Quelle zur Erleichterung und Wiederbelebung des Wohlstandes auflößt, so wie der Gedanke zu dieser politischen Regeneration unseres neuen Vaterlandes zu dieser Handlung der Nationalgerechtigkeit mitgewirkt zu haben, Sie mit gerechtem Stolz erfüllen muß, und ihnen den Dank ihrer Mitbürger und die Achtung der Nachwelt versichern wird.

Der Entwurf des Gesetzes, welches Ihnen vorgelegt ist, bezeichnet die Fonds, welche das Gouvernement für das Schuldenwesen bestimmt.

Dieselbe bestehen:

1) In einer Personensteuer von 4 Millionen Franken, welche ohne Unterschied der Stände von allen Einwohnern des Königreichs in einem gerechten Verhältnisse erhoben werden soll.

2) In der Summe von 500,000 Franken, welche das Gouvernement aus dem Fond der Stifter-Revenüen für das Schuldenwesen auf 10 Jahre abgiebt.

3) In dem Beitrage der in baarem Gelde gemachten Kautionen, endlich

4) In jenem der Depositen; beide letztere Zuflüsse, unter den Bedingungen, welche in dem Entwurfe des Gesetzes ausgedrückt sind.

Alle diese Fonds geben eine jährliche Einnahme von ohngefähr 4,600,000 Franken, ohne den Vortheil, der aus der Benutzung der Depositalgelder entsteht, und ohne das Kapital der Kautionen selbst in Anschlag zu bringen, welches gleichfalls zur Abtragung der Schuld verwendet werden wird.

Die Grundsätze, nach welchen die Personensteuer erhoben werden soll, werden Ihnen in dem Finanzgesetz voll-

ständig vorgelegt und entwickelt werden. Sie sind auf die wirkliche Population und eine Anzahl von 400,000 Familien, deren jede im Durchschnitt auf 10 Franken angeschlagen ist, in einer steigenden Progression von einem Minimum von ½ Franken bis zu einem festzusetzenden Maximum von etwa 50 Franken berechnet.

Man hat oft und vielfältig gegen Personensteuern reklamirt und darzuthun gesucht, daß auf welche Art man dieselbe auch umlegen mögte, sie wegen Mangel an einem richtigen Maaßstabe in Bestimmung des Beitrages mangelhaft und prägravirend sey.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß manche der Ausstellungen, welche gegen diese Art von Steuer gemacht werden, gegründet sind, wenigstens vielen Schein für sich haben.

Eben so gegründet ist es aber auch, daß sie weniger im Prinzip selbst fehlerhaft ist, als sie durch eine mangelhafte Ausführung meistens es wird, und daß, wo nicht einzig doch vorzüglich diese es ist, durch welche eine Kopf- oder Personensteuer drückend und dadurch gehässig werden muß.

Gewöhnlich wird darin gefehlt, daß unter den Beitragenden keine richtige Abstufungen beobachtet werden, daß in der Regel mehr die Anzahl der Köpfe, als das Vermögen, welches sie repräsentiren, und meistens wohl nur die Zahl der ersteren beachtet, und daß dadurch die Regeln eines richtigen Verhältnisses überschritten werden. Fehler und Mißgriffe der Art, müssen allerdings den Tadel, welcher sie trifft, rechtfertigen.

Dieselbe sind in dem Plane der ihnen in dem Finanzgesetz vorgelegt werden wird, vermieden, und ist für diese Steuer eine solche Stufenleiter angenommen worden, daß der Beitrag eines jeden Einzelnen, den Kräften desjenigen, der ihn leisten soll, angemessen ist, und überhaupt für keine Klasse von Einwohnern als zu hoch angesehen werden kann.

Ein Maximum von 50 Franken für eine Familie von

5 Köpfen, welches von der begütertsten und wohlhabendsten Klasse entrichtet werden soll, welche bei der Provinzial-Schulden-Verfassung vielleicht das zehenfache und noch mehr wirklich entrichtet hat, ist in dem Verhältniß zu dem Vermögen, welches diesen Beitrag repräsentirt, so unbedeutend, daß er selbst, für die Mittelklasse, niemals lästig werden könnte, so wie das Minimum von einem halben Franken für eine Familie, selbst die Kräfte des Taglöhners nicht überschreitet. Ausserdem ist in dem Plane ein Zehentheil der Population als Non-Valent gerechnet, mithin der wirklich Arme von allem Beitrage freigelassen, und steigt der Beitrag in einer solchen Proportion, daß der Durchschnittsbeitrag für die erste Hälfte der Population nur auf 2 7/10 Franken auf die Familie oder 54 Centimen etwa 4 ggr. 4 Pf. auf den Kopf jährlich zu stehen kommt, wodurch, so wie dadurch, daß die ganze Masse der Steuer auf die Population der ganzen Departements vertheilt wird, die Administrationsbehörden hinlänglichen Spielraum erhalten, diese Steuer auf eine solche Art zu vertheilen, daß sie den besondern und individuellen Verhältnissen einer jeden Kommune und eines jeden Beitragenden angemessen, und eben dadurch der richtige Eingang derselben gesichert wird.

Vielleicht mögte man die Frage aufwerfen können, ob es nicht rathsam, ob es nicht thunlich gewesen seyn würde, statt einer solchen persönlichen Abgabe eine andere zu wählen, für welche die allgemeine Meinung günstiger ist?

Ich erwiedere indessen, daß unter allen gerade diese der Lage des Königreichs und den wohlthätigen Planen des Gouvernements für das allgemeine Wohl am angemessensten ist.

Die Nationalschuld ist eine Nationalangelegenheit und eine Nationalpflicht, für welche jedes Mitglied der Staatsgesellschaft verhaftet bleibt.

Gerechtigkeit und Billigkeit fodern, daß alle, und zwar

alle auf dieselbe Art und nach Verhältniß ihrer Kräfte beitragen, und daß keinem es möglich sey, seinen Beitrag entweder ganz zu entziehen, oder willkührlich zu verringern. Dann fodert auch die Natur der Sache, daß man die Summe der für einen solchen Zweck gewidmeten Abgabe leicht und genau überrechnen, und zugleich darauf rechnen kann, daß sie unverkürzt erfolgt; Foderungen, welche, man wähle eine Gattung von Steuern, welche man wolle, bei keiner würden zu erreichen seyn.

Die Grundsteuern bilden den vorzüglichsten Fond, aus welchem die Abgaben des Staates bestritten werden müssen, und welcher durch die indirekten Abgaben in einem solchen Verhältnisse ergänzt wird, als das Bedürfniß der Administration es erfodert, und als es dem Umfang und der Richtung der National-Industrie angemessen ist.

Erstere, die Grundsteuern nämlich, werden aber nicht von allen Klassen von Staatsbürgern entrichtet, und jede zu große Erhöhung derselben würde auf den Ackerbau drücken, welchen zu begünstigen und die Landeskultur zu heben, der sehnlichste Wunsch in einem jeden Staate seyn muß, dessen vorzüglichster Reichthum in den Produkten des Ackerbaues bestehet.

Eine Erhöhung der indirekten Abgaben würde in gleichem Grade für die Industrie drückend seyn. Beides, Ackerbau und Industrie, sind mehr oder weniger durch die Zeitumstände erschüttert, und abgesehen davon, daß keine von allen diesen Abgaben, alle und jede Klasse von Einwohnern in einem richtigen Verhältnisse treffen, daß jede zu hohe Spannung derselben auf die ersten Elemente der Nationalkraft zurückwirken müsse, würde der zweite große Zweck des Gouvernements, nämlich die Abgabe, welche dem Schuldenwesen gewidmet ist, von allen jenen, welche für die Administration bestimmt sind, getrennt zu halten, und somit die Ausführung einer Maaßregel verfehlt werden, welche als eine Hauptstütze des öffentlichen Kredits betrachtet wird.

Sie, meine Herren, werden in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der ernstlichen Sorge finden, welche das Gouvernement dem allgemeinen Wohl widmet.

Durch den 9ten Artikel des Gesetzes wird aus dem Fond der geistlichen Güterverwaltung jährlich die Summe von 500,000 Franken an die Amortisationskasse zur Verstärkung des Schuldentilgungs-Fonds überwiesen, und zugleich zu einer Vergrößerung dieser königlichen Gabe aus diesem jährlich wachsenden Fond eine Aussicht eröffnet, deren Erfüllung das Königreich von der Liebe seines Regenten erwarten darf.

Durch diese Maaßregel wird ein Theil des früher der Religion und längst veränderten Zwecken geheiligten Einkommens dem zeitlichen Wohl des Staates gewidmet. . . .

Durch diesen Zuschuß, so wie durch die Ueberweisung aller baaren Kautionen und die in dem 13ten Artikel des Entwurfes enthaltene Bestimmung, wonach alle Depositengelder, unter den in demselben enthaltenen Bedingungen bei der Amortisationskasse angelegt werden sollen, werden zugleich Gelder, welche unter der Garantie des öffentlichen Zutrauens gestellt sind, zur Begründung des allgemeinen Vertrauens verwendet, und so hierdurch das individuelle Wohl mit jenem des Ganzen auf das innigste verschlungen, zugleich aber auch der Tilgungsfond, und zwar ohne irgend eine Anstrengung der Unterthanen, und einzig durch die von dem Regenten dargebotene Mittel so so sehr erweitert, daß selbst die geringe Last, welche das Schuldenwesen auf eine kurze Reihe von Jahren erfordert, um so viel früher von den Schultern der Beitragenden abgenommen werden kann.

Durch den 7ten, 10ten und 14ten Artikel des Entwurfes des Gesetzes, ist die Trennung der Amortisationskasse von der Administration der Staatsrevenüen festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Rechnung von der Verwaltung

dieser Kasse jährlich öffentlich bekannt gemacht, und den Ständen des Reichs vorgelegt werden soll.

Schwerlich dürften die Maaßregeln, welche in dieser Beziehung als Gesetz vorgeschlagen sind, etwas zu wünschen übrig lassen. . . .

An Ihnen ist es nun, meine Herren, die Garantie dieser Verpflichtung, die Garantie der Staatsschuld durch Ihre Zustimmung zu dem Ihnen vorgelegten Gesetz feierlich auszusprechen; — an Ihnen ist es, in Einstimmung mit den Absichten und Wünschen des besten Königs, die Grundlage des öffentlichen und Privatwohls, die Nationalehre unerschütterlich zu begründen.

Und daß Sie in der lebendigen Ueberzeugung, daß hiedurch die verschiedenen Völker in eine Nation vereinigt, und daß diese hierdurch an ihr neues Vaterland, an ihre Verfassung, an ihren König gefesselt werde, — aussprechen werden, dieß darf das Gouvernement von Ihrem Patriotismus erwarten.

40.

Der Großherzog von Berg, nun König beider Sicilien, tritt das Großherzogthum Berg an des Kaisers Napoleon Majestät ab.

JOACHIM NAPOLÉON, *par la grace de Dieu, Roi des Deux-Siciles, prince et grand-amiral de France:* à tous ceux qui les présentes verront salut!

Ayant cédé à S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, no-

tre auguste beau-frère, notre souveraineté sur le grand-duché de Berg, ainsi que tous nos droits en Allemagne, nous faisons savoir à nos bien-aimés et fidèles sujets que nous les avons dégagés et que par les présentes nous les dégageons de leur serment de fidélité ainsi que de toutes les obligations qu'ils ont si loyalement remplies envers nous, depuis que la divine providence nous appella à les gouverner.

En faisant cesser tous les engagements qui les attachoient à notre maison royale, nous ne saurions rompre les liens de l'affection qui nous attache à eux et qui doit se conserver à jamais dans notre coeur par le souvenir de la loyauté religieuse qui distingue leur caractère, du devouement qu'ils nous ont montrés, de la fidélité, avec laquelle ils nous ont servi. Ils étoient nos enfants, nous ne cesserons pas de leur porter des sentiments paternels.

Les regrets que nous éprouvons en nous séparant d'eux, ne peuvent être adoucir que par l'idée des avantages que leur promettent le genie et la puissance de l'arbitre de leurs destinées, accoutumé à repandre sur tous les peuples qui lui sont soumis, tant de bienfaits et tant de gloire.

Donné en notre palais à Paris le 7 Août 1808.

Signé: JOACHIM NAPOLEON.

Par le Roi.

Le ministre commissaire de S. M.

Signé: G. Agar.

Als dieſe Proklamation in Deutſchland bekannt wurde, war die Beſitznahme im Namen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes ſchon vollzogen. Am 30. Julius kam der franzöſiſche Staatsrath Herr Beugnot zu Düſſeldorf an, und am

1. August, am nämlichen Tage, wo dem Großherzoge das Königreich beider Sizilien ertheilt wurde, von dem Herrn Staatsrathe vom ganzen Großherzogthume der Besitz im Namen des Kaisers ergriffen, und von den verschiedenen Behörden in seine Hände der Eid der Treue abgelegt.

Die Besitzergreifung in den übrigen Theilen des Großherzogthums, so wie auch der großherzoglichen Post zu Hamburg erfolgte an verschiedenen Tagen nach. Die Uebertragungs-Urkunde des Königreichs an den Großherzog ist vom 15ten Julius, und wurde am 1sten August zu Neapel öffentlich verkündet.

41.

Landesherrliche Verordnung die neue Einrichtung des Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Landes-Ministeriums betreffend.

Wir Ernst von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Marggraf zu Meissen, Landgraf zu Thüringen, souverainer Fürst von Coburg-Saalfeld, gefürsteter Fürst zu Henneberg ꝛc. ꝛc.

Haben bei genauer Prüfung der zeitherigen administrativen Staatseinrichtungen Uns veranlaßt gesehen, zuvörderst Unserm Landesministerio folgende neue Einrichtung zu geben, welche Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

§. 1.

Geschäftskreis.

In dem Geschäftskreis des Landesministeriums liegt

1) die Besorgung der Familienangelegenheiten Unsers herzogl. Hauses, soweit sie Hausverträge, Ehepakten, Wittthumsverträge, Testamente u. s. w. betreffen.

2) Die Besorgung der auswärtigen Verhältnisse und staatsrechtlichen Angelegenheiten.

3) Die oberste Leitung der Staatswirthschaft in allen Polizei-, Justiz-, Finanz- und Kirchensachen.

4) Die Generalkontrole über alle Staatsämter.

5) Das Militairwesen, soweit es in diesen Geschäftskreis eingreift.

§. 2.

Personaletat.

Zur Besorgung dieser Geschäfte bestimmen Wir folgendes Personale:

1) Drei geheime Konferenzräthe, unter denen der erste den Vorsitz und die Direktion des Geschäftsgangs hat.

2) Einen geheimen Archivar.

3) Einen Oberrevisor, der zugleich in Rechnungssachen die Expeditionen abzufassen hat.

4) Zwei expedirende Sekretair.

5) Zwei Registratoren.

6) Einen Botenmeister.

7) Zwei Kanzlisten und einen Boten.

Wir werden jedoch zur Bildung in den Geschäften auch Referendarien zuziehen und Wir behalten Uns vor, nach den Fähigkeiten derselben und nach ihrer Anzahl den Antheil, welchen sie an den Geschäften nehmen sollen, besonders zu bestimmen.

§. 3.

Pflichten der geheimen Konferenzräthe.

Allgemeine Attribute derselben.

Die Attribute der geheimen Konferenzräthe bestehen in Sitz und Stimme bei Unserm Landesministerium. Dieses hat demnach eine kollegialische Verfassung und steht unter

Unserm eignen Präsidio. Das ganze Kollegium ist Uns verantwortlich und das einzelne Mitglied dem Kollegio.

§. 4.

Departements-Vertheilung.

Um dieser Verantwortlichkeit den Charakter der Wirklichkeit aufzuprägen, haben Wir die Vertheilung der Departements auf folgende Weise beschlossen. Gegenwärtig ist einem Rathe das landeshoheits- und staatsrechtliche Departement nebst Besorgung Unserer Hausangelegenheiten und Handhabung der General-Dienstkontrole, einem andern das Finanzdepartement, einem andern das Departement der Polizei und der National-Oekonomie zu übertragen.

§. 5.

Wesen der Departements-Vertheilung.

Das Wesentliche der Departements-Vertheilung besteht darinnen, daß jedes Mitglied des Landesministeriums seinen eigenthümlichen Wirkungskreis kennt. Die Branche, wodurch er bezeichnet ist, bezeichnet den Gegenstand seiner Kuratel und seiner Verantwortlichkeit. Es ist Sache des Departementsraths, seinen Wirkungskreis mit Pünktlichkeit und Ordnung zu beherrschen und Uns und dem Kollegio über jeden einzelnen Theil desselben, zu jeder Zeit, Red und Antwort geben zu können. Hierdurch ist jedoch die kollegialische Berathung keineswegs ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Departementsrath sich durch das Resultat einer kollegialischen Berathung beschränkt erachten; so steht es ihm frei, sich darüber ein Konferenzprotokoll zu erbitten. Es hat sich jeder Einzelne durch Lesung der Akten, so wie durch die Vorträge in den Konferenzen beständig in Uebersicht des Ganzen zu erhalten. Vorzüglich müssen sich die andern Departements-Chefs eine stete allgemeine Uebersicht der Finanzen zu erwerben, beflissen seyn.

§. 6.

Wissenschaftliche Kultur des Departements.

Zur speziellen Pflege des Departements, ist auch die wissenschaftliche Bearbeitung desselben besonders erforderlich. Es gehört zu den Pflichten des Departementsraths, bei seinen Vorschlägen über den jährlichen Zuwachs der Geschäfts-Bibliothek dafür zu sorgen, daß ihm nichts unbekannt bleibe, was die wissenschaftliche Kultur des einen oder des andern staatswirthschaftlichen Zweiges wesentliches zu Tag gefördert hat. Die Leitung zur Anfertigung der Prinzipienbücher, ist ein wesentlicher Theil dieser wissenschaftlichen Beschäftigung.

§. 7.

Modifikationen der Departements-Vertheilung.

Nach den Grundsätzen §. 5. kann die Geschäfts-Vertheilung nie in einem so strengen Sinn genommen werden, der ihr Wesen vernichtete. Vielmehr giebt es Modifikationen, welche die Natur der Sache an die Hand giebt. Rücksicht auf die persönlichen Neigungen und Fertigkeiten lassen kleine Abänderungen zu, durch welche der Dienst gewinnt. Eben so kann öfters die Rücksicht auf den Gegenstand eine Modifikation anrathen. Die Allgemeinheit desselben läßt mehrere Ansichten nach dem Gesichtspunkt des Staatsrechts, der Finanzen und der National-Oekonomie zu. Die überwiegende Ansicht und das Resultat geht dann aus dem Zusammenwirken mehrerer Departementsräthe hervor. Es versteht sich daher von selbst, daß jeder Rath befugt ist, in andern ihm nicht besonders zugewiesenen Departements schriftliche und mündliche Anträge zu thun, und durch geeignete Motiven zu unterstützen.

§. 8.

Geschäftsgang.

Direktion des Geschäftsgangs.

Die eingehenden Sachen werden, wenn sie nicht zu Unserer höchsteigenen Erbrechung addreßirt sind, vor dem vor-

sitzenden Rathe erbrochen, präsentirt, und nach Maaßgabe der Departements-Vertheilung zugetheilt. Die Sorgfalt des vorsitzenden Raths, muß auch dahin gerichtet seyn, daß jede Expedition bei allen Bureaux bis zu ihrem Abgang eine rasche Förderung finde. In Abwesenheitsfällen hat der nächste im Dienstalter diese für den Dienst höchst wesentliche Aufsicht zu führen.

§. 9.

Konferenzen.

Zur Förderung der kollegialischen Berathung werden wöchentlich zwei Konferenzen jedesmal am Mittwoch und Sonnabend gehalten. Wenn es die Geschäfte erfordern, so werden Wir die Räthe auch an andern Tagen zusammen berufen.

§. 10.

Vollziehung der Ausfertigung.

Da Wir Uns der Regierungsgeschäfte im vollen Umfange annehmen; so darf ohne Unsere Kenntniß und ohne Unsere Entscheidung durchaus nichts geschehen. Zur Kontrole dient Uns hierüber der Vortrag in den Konferenzen und die Zeichnung der Konzepte, so wie die Unterschrift der Reinschriften. Um jedoch dem Geschäftsgang denjenigen raschen Gang zu verschaffen, auf welchen Wir durchaus bringen müssen, so wollen Wir alle unnöthigen Vorlegungen vermieden wissen, und theilen deshalb die Verfügungen ein

a) in solche, von denen nicht nur der Entwurf von Uns gezeichnet, sondern auch die Reinschrift von Uns vollzogen seyn muß.

b) in solche, deren Konzept von Uns gezeichnet seyn muß, ohne daß jedoch das Mundum von Uns unmittelbar vollzogen wird.

c) in solche, die Unserer Zeichnung gar nicht bedürfen. Die Bestimmungen, bei welchen Verfügungen der eine oder der andere dieser Fälle eintritt, setzen Wir in folgendem fest:

§. 11.

Fortsetzung.

Es werden alle Verfügungen im Concepte von Uns gezeichnet und im Mundo von Uns vollzogen, welche Bestätigung von Kriminalurtheilen, von Lehen, von Innungen, Korporationen, Stiftungen und Gemeinheiten enthalten, ferner alle neue Justiz-, Polizei- und Finanzgesetze, Verordnungen, Mandate und Publikanda, Akta der unmittelbaren Korrespondenz mit auswärtigen Souverains, Begnadigungen aller Art, Bestallungen, Titelertheilungen, Remiße, Instruktionsreskripte über neue Prinzipien in allen Zweigen der Staatswirthschaft, neue Etats für die General- und Spezial-Staatskassen, Decharchen über Rechnungsführung, über Mehrausgaben und über ungewöhnliche Ausgaben. Hieher gehören auch die Ausfertigungen an das Obermarschallamt und an die Kommandantenschaft, jedoch mit Ausnahme derjenigen Kommunikationen, welche das Ministerialkollegium in Form der Anschreiben, an diese Behörden erläßt.

§. 12.

Fortsetzung.

Alle übrige Verfügungen sind entweder anordnenden oder vorbereitenden Innhalts. Zur ersten Klasse gehören alle Reskripte, Dekrete und Erlasse, auf deren Veranlassung irgend eine wirkliche in der Staatsadministration sichtbare Handlung geschieht oder geschehen soll. Wenn eine anordnende Verfügung nicht auf der unzweideutigsten Anwendung eines vorliegenden Gesetzes, oder eines von Uns ausdrücklich genehmigten Prinzips beruht, so kann sie, ehe das Konzept von Uns gezeichnet ist, nicht ausgefertigt werden. Vorbereitende Verfügungen aber, welche keinen Akt anordnen, sondern nur auf Abforderung von Auskunft, von Akten, auf Einleitung wissenschaftlicher Erörterungen und Untersuchungen, auf Leitung derselben durch Subsidien und Winke beschränkt sind, nicht aktiv in die Staatswirthschaft am wenig-

sten in die Kassenzustände eingreifen, bedürfen auch im Konzept Unserer Zeichnung nicht. Hieher gehören auch diejenigen anordnenden Verfügungen, welche auf vorliegenden Dienstinstruktionen, Reglements, Gesetzen und ausdrücklich von Uns genehmigten Prinzipien beruhen.

§. 13.

Fortsetzung.

Alle §. 11. bezeichneten Ausfertigungen werden vor Unserer Vollziehung von demjenigen geheimen Konferenzrath, in dessen Departement die Sache gehört, kontrasignirt. Alle Dienstanstellungspatente, Verfügungen über Staatsdiener, Geschäftsreglements für die Behörden, welche eigentlich alle Departements gemeinschaftlich angehn, werden von dem vorsitzenden geheimen Konferenzrath kontrasignirt. Diejenigen Kommunikationen, welche das Ministerialkollegium an auswärtige Landesministerien und andere Behörden erläßt, werden von sämmtlichen Mitgliedern desselben in der Reinschrift unterzeichnet. Alle diejenigen Erlasse, welche in der Reinschrift von Uns nicht unterzeichnet werden, sind von dem vorsitzenden geheimen Konferenzrath und dem Departementsrath zu unterzeichnen. Treffen beide Personen in einer zusammen, so geschieht die Mitunterschrift von dem in Rücksicht des Dienstalters nachfolgenden Mitgliede. In Gegenständen der Dienstpolizei vollzieht und kontrasignirt der vorsitzende geheime Konferenzrath allein.

§. 14.

Nähere Bestimmung wegen den Konferenzen.

Die Mittwochs-Konferenz wird unter Unserm unmittelbaren Vorsitz gehalten. Diejenigen Vorträge, welche zu den beiden erstern und wichtigern Verfügungen führen, sind die Hauptgegenstände dieser Konferenz. Die Sonnabends-Konferenz ist für die Versammlung der Räthe bestimmt. Sie machen die letzte Klasse der Ausfertigungen ab und bereiten die übrigen zum Finalvortrag in der nächsten Mittwochs-

Konferenz vor. Ueber alle im Laufe der Woche ohne Unsere Kenntniß ausgefertigten Verfügungen muß Uns mit Vorlegung des Tagzettels in der nächsten Mittwochs-Konferenz Vortrag gemacht werden.

§. 15.

Fortsetzung.

In der Regel werden zu den unter Unserm Vorsitz zu haltenden Sitzungen nur die 3 Mitglieder des Landes-Ministeriums zugezogen. Wir werden jedoch nach Maaßgabe den Veranlassungen auch den Vorsteher der geheimen Archivs zum Vortrag wichtiger diplomatischer Angelegenheiten, die Chefs der Landeskollegien zur Berathung wichtiger Gegenstände, die ersten Militairs zur Abmachung der Landes-Militairgegenstände, die Referendärs zur Erprobung ihrer Fähigkeiten zu den Konferenzen vorbescheiden. Auch hat der vorsitzende Rath hiezu so oft es erforderlich ist, Uns Anlaß zu geben. In Fällen wo die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen in den Ministerialkonferenzen nothwendig wird, liegt selbige Unserm geheimen Kabinetssekretair ob.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Sekretarien haben zwar eigentlich nur nach der Dekretur und nach den Abstimmungen zu arbeiten. Damit sie sich jedoch im Dienste zu bilden Gelegenheit haben, so können auch die Departementsräthe Vorarbeiten und Vorträge zu machen aufgeben. Der Rath, der sie zum Vortrag bringt, steht aber für dieselben ein. Die Art, wie Referendarien gebildet und beschäftigt werden, beruht vorzüglich auf einer sachgemäßen Anwendung dieser Bestimmung. Dieselbe Bemerkung greift auch in Rücksicht des Oberrevisors Platz. Alle Verantwortung beruht auf dem Departementsrath, unter dessen Leitung und Prüfung er arbeitet.

§. 17.

Dienstkontrole.

Damit Wir immer darauf rechnen können, daß dieser Geschäftsgang in der angeordneten Maaße eingeleitet und erhalten werde; so setzen Wir noch folgende Bestimmungen fest:

1. Der vorsitzende geheime Konferenzrath hat darauf Bedacht zu nehmen, daß von den einzelnen Räthen von Woche zu Woche aufgearbeitet und wo durch zufälliges Zusammentreffen sich übermäßige Anhäufungen zeigen sollten, durch Vertheilung Aushülfe geschafft werde.

2. Die Restenverzeichnisse sind Uns pünktlich in der ersten Konferenz jeden Monats vorzulegen. Diese beiden Punkte sind besonders strenge zu behandeln, und machen Wir den vorsitzenden Rath deßhalb besonders verantwortlich.

3. Jeder Departementsrath hat zwar für den raschen Gang der treffenden Expeditionen nächst dem vorsitzenden Rath mit besorgt zu seyn, und hiernach seine Kuratel auf die ihn zunächst angehenden Theile der Sekretairs, Registratur und Kanzleiarbeiten mit zu erstrecken. Damit aber alle Bureaux in beständiger Thätigkeit erhalten werden; so sollen diese von dem vorsitzenden Rath nach Befinden, und so oft es für nöthig erachtet wird, unvermuthet, von den beiden übrigen aber regelmäßig wöchentlich einmal abwechselnd visitirt werden.

4. Ueberhaupt machen Wir Unserm Landesministerio und insbesondere dem vorsitzenden Rathe desselben die allgemeine Dienstkontrole, die Einreichung gewissenhafter Diener Konduitenlisten, die Entfernung der Mißbräuche und des Schlendrians, die Belebung des Diensteifers, so wie die Einwirkung auf die Moralität des gesammten Dienstpersonals zur strengen Pflicht.

§. 18.

Generalberichte.

Vierteljährig muß Uns jeder Departementsrath einen umfassenden Vortrag über die Lage seines Departements unter Vorweisung der Prinzipienbücher abstatten. Am Ende des Etatsjahrs ist Uns aber ein Generalbericht über das ganze Ministerial-Ressort vorzulegen. Es versteht sich, daß zwar ein jeder Departementsrath den treffenden Theil speziell bearbeitet, daß aber wegen der allgemeinen Uebersicht der ganze Bericht vom Kollegio erstattet wird. Ueber die Art, wie die oberste Leitung der Geschäfte in Unserer Abwesenheit besorgt werden soll, werden Wir noch ein besonderes Reskript erlassen.

§. 19.

Wir befehlen demnach, daß allen in Obigem enthaltenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde. So wie Wir es Uns stets vorzüglich angelegen seyn lassen werden, Talente, Fleiß, Geschicklichkeit und Treue bey Unsern Dienern auszuzeichnen und nach Kräften zu belohnen, so kündigen Wir zugleich denjenigen, welche in der Beobachtung ihrer Dienstpflichten, einige Nachlässigkeit oder wohl gar bösen Willen sich zu Schulden kommen lassen würden, hiermit an, daß sie mit Entsetzung von ihrem Dienste, und nach Befinden mit andern harten Strafen belegt werden sollen.

Coburg, zur Ehrenburg, den 4. Jun. 1808.

Ernst, H. z. S. C. S.

42.

Beiträge zur Erläuterung des vier und dreißigsten Artikels der Rheinischen Bundesakte.

Vorbemerkungen.

Wenn der Urheber dieses Artikels wüßte, wie mancher schöne Ueberrest jener von Gott nicht mehr erhaltenen Verwirrung, die man die teutsche Reichsverfassung nannte, er mit ein Paar Federstrichen vertilgte, er würde sich selbst wundern. Daß er es nicht weiß, wenigstens nicht gewußt hat, sieht man daraus, daß er sich mit einer so ganz allgemeinen Bezeichnung der dem Verzichte unterworfenen Objekte begnügt hat. »Rechte und Ansprüche eines Bundes»genossen auf des Andern Besitzungen sollen gegenseitig ver»zichtet seyn.« Das ist zwar für die Erhaltung des äußeren Friedens, wie man beim ersten Anblick glauben sollte, genug, allein schwerlich für die Beförderung der inneren Zufriedenheit allgemein diensam. Denn war schon bei den ersten Bundesgenossen, die übrigens mit den neuen Erwerbungen sich trösten konnten, der Verlust und Gewinn nicht immer gleich: so dürfte wohl die Ungleichheit bei den nachher zugelassenen noch weit größer seyn, die überdies jenen Trost nicht hatten.

Daß aber auch diese der 34ste Artikel bindet, kann nicht bezweifelt werden, da sie in den Bund unter der Bedingung aufgenommen sind, daß ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten desselben eben so gemeinschaftlich mit den ursprünglichen Bundesgenossen seyn sollen, als hätten sie den Pariser Vertrag von 1806 selbst mit abgeschlossen. Fände sich unter ihnen Einer, der durch den Verzicht nur verlöre,

weil zwar Er auf bundesverwandte Besitzungen, kein Bundesgenosse aber auf die seinigen Rechte oder Ansprüche hätte; so könnte er freilich sagen, ihm fehle das Motiv zu einer so nachtheiligen Verzichtleistung, das im 17ten und den folgenden Artikeln der Bundesakte sich findet; man könnte ihm aber erwiedern: Er möge seine gerettete Unabhängigkeit als Ersatz auch für dieses Opfer in Anschlag bringen, und gedenkt er der Zeit, wo er jener Rettung voll ängstlicher Besorgniß und Ungewißheit entgegen sah; so wird er es schwerlich zu groß finden. Ueberhaupt wird derjenige keine Ausnahme verlangen können, der einmal die durch die Bundesakte bestimmten Verbindlichkeiten unbedingt übernommen hat.

Rechte und Ansprüche eines Bundesgenossen auf Besitzungen eines andern sind ohne Ausnahme verzichtet und dieser Verzicht tritt in Gemäßheit des 34sten Artikels ipso jure ein, das heißt, kein Bundesgenosse ist befugt, Rechte und Ansprüche, die er bisher hatte, ferner geltend zu machen, und jeder Bundesgenosse ist berechtigt, die fernere Ausübung oder Behauptung derselben sofort zurückzuweisen. Sie sind mit dem Abschluß des Bundes oder mit dem Eintritt in denselben gänzlich erloschen. Wie aber, wenn der Nichtgebrauch dieser Stipulation der Bundesakte von einzelnen Bundesgenossen beliebt würde?

Es wäre möglich, daß dadurch in gewissen Fällen der Friede eher erhalten würde, als durch die Befolgung des Bundesgesetzes und immer werden in der Anwendung solche besondere Verabredungen statt finden können, wodurch die Allgemeinheit der Verordnung mancherlei Modifikationen erhalten kann. Allein in sofern dieser Verzicht für den Bundeszweck nothwendig erachtet ist und das jetzige gute Einverständniß einzelner Bundesgenossen unter sich für die Zukunft nicht bürgt, scheint es dennoch, daß der Gebrauch oder

Nichtgebrauch der Disposition der Bundesakte nicht von der Willkühr einzelner Bundesverwandten abhängt.

Man hat der Controversen auch über diese Stelle der Bundesakte schon allerlei ausgedacht und der Ruhe liebende Praktiker möchte, vielleicht, falls er dürfte, eben darum um so geneigter seyn, alles beim Alten zu lassen. Darf er aber das nicht; so wird er wenigstens gern der Meinung beistimmen, »daß die jetzt schon darüber obwaltende Streitigkeiten: welche Rechte zu verzichten seyen? Die Räthlichkeit und Nothwendigkeit der Regel des Verzichts auf alle und jede Rechte ohne Ausnahme am kräftigsten beweisen, um dadurch allen solchen Streitigkeiten vorzubeugen,« *) und obgleich Kenner vielleicht behaupten dürften, daß diese Ansicht nicht allgemeine Maxime der juridischen Hermeneutik werden könne, ohne sie in ihrer Grundfeste zu erschüttern; so werden sie doch eingestehen müssen, daß so jeder Knoten am leichtesten — wenigstens zerhauen werden kann.

Indessen können, bei den Verwickelungen, die aus dem Ursprung der teutschen Territorien und der alten teutschen Verfassung herrühren, doch noch manche Fragen entstehen, die der beßte Wille, die Bundesakte hier in ihrer möglichsten Allgemeinheit anzuwenden, nicht zu beantworten, und der Zusammenhang der Bundesakte selbst kann auf Zweifel führen, welche die freigebigste Exegese nicht zu lösen vermöchte.

Wir wollen von beiden nur ein Beispiel anführen, und dießmal darauf die Beiträge zur Erläuterung eines so reichhaltigen Paragraphen beschränken.

I.

Wer muß Verzicht leisten, wenn die Territorialverhältnisse gemischt oder streitig, wenn Eigenthum und Besitz getrennt sind?

Man lese einmal in Mosers Staatsrecht, besonders

*) Braun systematische Darstellung des rheinischen Bundes. S. 146.

von der teutschen Reichsstände Landen und von der Landeshoheit überhaupt, nach, und man wird sich überzeugen, daß die Entscheidung der Frage: wer Verzicht leisten müsse? nicht immer ganz leicht seyn dürfte. Wir haben in Teutschland gemischte Territorien, gemeinschaftliche und getheilte Landeshoheiten, Regalien, die von einem Reichsstande in des andern Lande, bisweilen allein, bisweilen gemeinschaftlich mit dem Landesherrn ausgeübt wurden, Staatsrechtsdienstbarkeiten der mannigfaltigsten Art, Gebiete, die man vielherrisch nannte, über die einer die Cent, ein anderer die Civilgerichtsbarkeit, ein dritter das Besteurungsrecht, ein vierter wieder ein anderes Hoheitsrecht und ein fünfter vielleicht alle oder einige gutsherrliche Rechte, keiner aber die Landeshoheit im Ganzen besaß. Ueber manche Gebiete war die Landeshoheit streitig und selbst der Besitzstand, abhängig von der streitenden Theile Wachsamkeit und Macht, wandelbar und ungewiß. Einige Gebieten sind verpfändet, andere wieder käuflich, viele lehnbar. Sage man immerhin: es müssen alle Rechte und Ansprüche unter den allgemeinen Verzicht gezogen werden; da, wo der eine dieß, der andere ein anderes Recht hat, bleibt allezeit noch zu bestimmen übrig, wer soll sein Recht aufgeben? Brauer sucht nicht ganz klar und auch wohl nicht ganz konsequent, den Grund des Rechts, den Verzicht von einem andern zu fordern, in der Dispositionsgewalt über die Staatskräfte d. h. im Besitz der Steuer und der Landfolge: »Der Stand, »sagt er, dessen Eigenthum auch steuer- und nießbares »Gut ein Ort ist, ist derjenige, der den Verzicht zu fordern »hat, und der andere, der auf solchem Orte mehr oder weniger Staatsrechte besitzt (und wären es auch alle, außer »jener Dispositionsgewalt über die Staatskräfte) derjenige, »der zu Gunsten des andern verzichten muß« *). Die De-

*) Beiträge u. s. w. S. 259. Damit stimmt im wesentlichen auch Zachariae jus publ. p. 18 überein.

duktion dieses Satzes aus dem allgemeinen Staatsrechte wird schwerlich einem Leser die Richtigkeit derselben recht anschaulich machen, und vielleicht würde es eher das argumentum ad hominem thun, welches man dafür anführen könnte, daß es dem Zwecke des rheinischen Bundes angemessen sey, daß derjenige, in dessen Händen die beiden Hauptmittel zur Aufrechthaltung des Bundes und zur Erfüllung der Allianz mit Frankreich (Menschen und Geld) sich befinden, auch vollkommner Souverain über das Land, aus welchem er beide zieht, und wegen desselben Genosse des Bundes seyn müsse, nicht aber derjenige, welcher bisher in demselben andere Hoheitsrechte auszuüben befugt war.

Doch abgesehen hievon, kann man schon in den Worten der Bundesakte die Entscheidung finden, wenn man sich nur, ohne die exegetische Kunst allzuweit zu treiben, an diese Worte halten will. Wenn jeder der verbündeten Fürsten für sich, seine Erben und Nachfolger allen Rechten, die er auf Besitzungen eines Bundesgenossen haben oder ansprechen könnte, entsagt; so ist es nicht der Innhaber der Besitzungen, welcher Verzicht leistet, sondern der Berechtigte oder Prätendent. Es scheint also in jedem gegebenen Falle nur darauf anzukommen, daß ein Bundesgenosse Besitzungen habe, worauf ein anderer Bundesgenosse Rechte hat oder zu haben behauptet, um diesem die Verbindlichkeit zur Verzichtleistung aufzulegen. Daß aber selbst Besitzungen sollten aufgegeben werden müssen in Beziehung auf Rechte, die ein Dritter haben kann, z. B. Privatgüter eines bundesverwandten Fürsten, die unter der Souverainität eines andern belegen sind, scheint weder den Worten noch dem Sinne der Bundesakte gemäß zu seyn.

Es ist unverkennbar, daß der durch die Bundesakte gebotene Verzicht, wenn auch nicht blos staatsrechtliche Verhältnisse, doch nur Territorialbesitzungen d. h. solche, womit nach der aufgehobenen teutschen Verfassung irgend eine Art

von Regierungsgewalt verbunden war, beziehet. Hieher gehören nun auch die sogenannten subordinirten Territorien, so wie die Gebiete, worüber die Landeshoheit streitig war, und diejenigen, worüber von Verschiedenen verschiedene Hoheitsrechte ausgeübt wurden. In allen diesen Fällen wird immer der wirkliche Innhaber des Gebiets den Verzicht zu fodern berechtigt seyn. Denn nicht Besitzungen, sondern Rechte, die man auf Besitzungen haben oder ansprechen könnte, sind Gegenstände des Verzichts. Sollte aber der Innhaber Verzicht leisten müssen; so würde er nicht Rechte oder Ansprüche, sondern Besitzungen aufgeben, oder sollte derjenige, welcher Rechte hat oder behauptet, seyen es auch Souverainitätsrechte, nicht Verzicht leisten; so würde die Vorschrift der Bundesakte ohne Grund unerfüllt bleiben.

Gesetzt ein Bundesgenosse hätte bisher einen Landesdistrikt mit untergeordneter Regierungsgewalt besessen, übrigens aber die Oberhoheit eines andern Bundesgenossen anerkannt, müßte nicht vielmehr dieser als jener sich dem Gebote der Verzichtleistung unterziehen? Zwar könnte auch er diesen Landesdistrikt zu seinen Besitzungen rechnen, sofern er zu dem Innbegriff dessen gehörte, was seine Hoheit umfaßte; allein der wirkliche Innhaber kann doch mit weit mehr Recht sagen, es sey seine Besitzung, und daher die Verordnung der Bundesakte für sich anführen. Ist er einmal in den Bund unbedingt aufgenommen; so muß der ganze Umfang seiner Territorialbesitzungen einen Bestandtheil des von jeder fremden Hoheit befreiten Bundesgebiets ausmachen, sofern die Befreiung desselben von seinen Bundesgenossen abhängt, weil diese zu dem gegenseitigen Verzicht sich unbedingt verpflichtet haben.

Anders verhält es sich in Ansehung der Privatgüter, die ein Bundesgenosse in dem Gebiete des andern besitzen kann. Diese konnten kein Gegenstand der in der Bundesakte enthaltenen Vorschrift seyn, indem die veränderten

staatsrechtlichen Verhältnisse auf die bestehende privatrechtlichen keinen so großen Einfluß hatten, daß unangenehme Verwickelungen und Störungen des inneren Friedens bei ihrer ferneren Fortdauer zu besorgen waren. Man dehnt die Absicht dieser Disposition der Bundesakte gewiß zu weit aus, wenn man in ihr den Zweck einer gänzlichen Absonderung und Isolirung der Bundesgenossen untereinander in Ansehung ihrer bisherigen Besitzungen und Rechtsverhältnisse, mit Ausnahme der eventuellen Successionsrechte, zu finden glaubt. Nur die staatsrechtliche und Territorialirrungen, diese vormals in Teutschland so reichhaltige Quellen öffentlicher Streitigkeiten, sollten allen Umständen nach durch eine gegenseitige Verzichtleistung gänzlich und für immer abgestellt werden. An unbedeutendere Berührungspunkte, durch seltnere privatrechtliche Verhältnisse haben die Urheber der Bundesakte schwerlich gedacht. Was liegt auch daran, wenn etwa ein Bundesfürst in des andern Staate ein Haus, ein Landgut u. dgl. besitzt! Wird er nicht hier als Privatmann die Rechte und Gesetze ehren, die er in seinem Lande als Regent zu handhaben befugt ist?

Sind aber Territorialverhältnisse als der eigentliche Gegenstand des in der Bundesakte bestimmten Rechtsverzichts anzusehen; so ist vollends kein Zweifel, daß da, wo die Landeshoheit streitig war, nicht der Besitzer des Landes, sondern derjenige, welcher über dieselbe die Hoheit zu haben behauptet, zu der Verzichtleistung auf seine Ansprüche verbunden ist.

Zweifelhafter ist der Fall bei Lehen, bei Pfandschaften und bei wiederkäuflichen Besitzungen. Indessen ist bei dem getheilten Eigenthum der Lehnsmann der eigentliche Besitzer und seinem Besitz muß das Obereigenthum weichen, so daß kein Bundesgenosse weiter des andern Vasall seyn kann. Bei Pfandschaften steht zwar das Eigenthum allein dem Schuldner, nur der temporäre Besitz dem Gläubiger zu:

allein nach der besondern Beschaffenheit der Territorial-Pfandschaften ist wohl kein Zweifel, daß jeder Innhaber derselben sie unbedenklich zu seinen Besitzungen gerechnet hat, und da die Bundesakte ausdrücklich sagt: Der Verzicht soll auf die Besitzungen gehen, wie sie sind, und vermöge der Bundesakte seyn sollen; so scheint es, daß auch das Einlösungsrecht der Territorialpfandschaften dem Verzichte unterworfen ist. Weniger Bedenklichkeit kann in Ansehung der wiederkäuflichen Besitzungen eintreten, auf die der vormalige Eigenthümer kein anderes als das Wiederkaufsrecht hat, welches zu den vermöge der Bundesakte verzichteten Rechten billig zu zählen ist.

Man wird vielleicht sagen, dies sey eine bloße Privatberechtigung und folglich dem Verzichte nicht unterworfen. Wenn aber die Ansicht nicht unrichtig seyn sollte, daß der eigentliche Zweck der Vorschrift des 34sten Artikels der Bundesakte in der Berichtigung und Sicherstellung der Territorial-Verhältnisse zu suchen ist; so würde es nicht sowohl auf die ursprüngliche Beschaffenheit einer Berechtigung, als vielmehr auf den Gegenstand derselben ankommen. Die ausführlichere Entwickelung und Rechtfertigung dieser Ansicht muß jedoch einer besondern Abhandlung vorbehalten werden.

Ueberhaupt scheint auch hier das in allen Rechtsverhältnissen, besonders aber bei der vormaligen Reichsjustiz so folgereiche: beati possidentes seine Segnungen noch in der neuen Verfassung über den glücklichen Besitzer zu verbreiten. Der gegenwärtige — durch die Bundesakte gesicherte oder neu geordnete — Territorial-Besitzstand sollte erhalten und zugleich von den Rechten und Ansprüchen Dritter befreit werden. Wo das Territorial-Verhältniß gemischt oder streitig war; sollte der Besitz des Landes entscheiden. Denn die Besitzungen eines jeden Bundesgenossen sollten von fremden Rechten und Ansprüchen frei seyn.

Bei gemeinschaftlichen Besitzungen kann die

Frage von der Anwendbarkeit des Verzichts nicht entstehen, weil die Rechte, welche die Gesammteigenthümer über dieselbe ausüben, nicht als solche betrachtet werden können, die ein Bundesgenosse auf Besitzungen des andern hat. Vorzugsrechte aber, die ein Einzelner der Miteigenthümer haben oder behaupten möchte, können dem Verzicht wohl unterworfen seyn.

Eben so verhält es sich auch mit gemeinschaftlichen Rechten auf nicht gemeinschaftlichen Besitzungen, weil diese allemal Rechte eines Bundesgenossen auf Besitzungen eines andern in sich enthalten und daher für verzichtet zu achten sind. Selbst die Reciprocität ändert hierin nichts. Man erinnere sich z. B. der vormals durch die Reichsgesetze allen Reichsständen ertheilten Befugniß, in ihren Gebieten gegenseitig Friedensstörer zu verfolgen u. s. w. Sollte sie fortdauren; so würde sie immer eine Völkerrechtsdienstbarkeit seyn, ein Recht eines Bundesgenossen in dem Gebiete eines andern, und sie würde dies bleiben, obgleich sie allen Bundesgenossen gegenseitig und gemeinschaftlich wäre.

Von einzelnen einseitigen Rechten eines Bundesgenossen auf Besitzungen eines andern können, wenn man die vorbehaltenen eventuellen Successionsrechte abrechnet und auf Ansprüche keine Rücksicht nimmt, in der That nur staatsrechtliche Befugnisse bei der Abfassung der Bundesakte in Betrachtung gezogen worden seyn. Aus der älteren Verfassung, aus nachbarlichen oder Familienverträgen, aus Theilungen, Grenzvergleichen u. s. w. rühren meistens Befugnisse her, die ein ehemaliger Reichsstand auf oder über Besitzungen seines Mitstandes auszuüben befugt war oder wodurch er die Landeshoheit des letztern beschränkte. Man hat sie gewöhnlich alle unter die Rubrik der Staatsrechtsdienstbarkeiten geworfen, obgleich sie nicht immer dahin gehörten. Nur diese, welche nach der erfolgten Auflösung des Reichsverbandes in Völkerrechtsdienstbarkeiten hätten übergehen

müssen, wenn sie erhalten werden sollten, können ein Gegenstand des der Bundesakte gemäßen Verzichts seyn, nicht aber privatrechtliche Befugnisse eines Bundesgenossen in dem Gebiete des andern, wie z. B. eigenthümliche Zehnten, Jagden, Fischereien u. dgl., wodurch die gegenseitige Souverainität so wenig als der Territorialbesitz mit einander in Berührung kommen.

Wenn also ein Bundesgenosse in dem Lande eines andern vormals Rechte ausübte, die nach der deutschen Reichs- oder einer besondern Landesverfassung nur vermöge der Landeshoheit ausgeübt werden konnten; so tritt der Fall des Verzichts ein. Er beschränkt die Landeshoheit seines Mitreichsstandes dadurch, daß ihm die ausschließende oder auch nur die gleichmäßige oder gemeinschaftliche Ausübung eines oder des andern Hoheitsrechts in dessen Gebiete zustand. Dies war aber nichts anders, als eine mehr oder weniger ausgedehnte Staatsrechtsdienstbarkeit.

»Da Staatsrechtdienstbarkeit, sagt Leist *) sehr richtig, »zwei unmittelbare, in ihren wechselseitigen Beziehungen sonst »von einander unabhängige, jedoch der Reichsstaatsgewalt »unterworfene Länder voraussetzen und überdies dabei eine »Beschränkung der Hoheit des einen Staats durch die einem »andern Staate darinn zustehenden, auf einem besondern »Erwerbsgrunde beruhenden einzelnen Regierungrechte erfor»dert wird; so sind Staatsrechts-Dienstbarkeiten hinreichend »theils von Völkerrechts-Dienstbarkeiten, theils von den Be»schränkungen der Landeshoheit, die aus der allgemeinen »Reichsverbindung entstehen, theils von den Hoheitsrechten, »welche Landesunterthanen erworben haben, theils von Pri»vatrechten eines deutschen Staats in einem andern, theils »endlich von den Rechten der Mittelbaren in einem fremden »Territorium unterschieden.«

*) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §. 100.

Der in der Bundesakte enthaltene Verzicht umfaßt jedes gegenwärtige Recht, welches einer der Bundesfürsten an, auf oder in des andern Land haben könnte *), so fern es ein fürstliches Recht ist, und dies sind Staatsrechts-Dienstbarkeiten unstreitig. Aber alle und jede Privatberechtigungen ihnen gleich zu stellen, dazu scheint es an einem hinreichenden Grund zu fehlen, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Man hat zwar auch Staatsrechts-Dienstbarkeiten, die auf Verträgen, Präskription oder unwidersprochnem Besitz beruhen, um deswillen von dem bundesvertragsmäßigen Verzichte ausnehmen wollen, weil dieselben auch zwischen unabhängigen Mächten (als Völkerrechts-Dienstbarkeiten) statt finden können, und durch die Bundesakte selbst nur neue eingeführt sind **). So lange aber Staatsrechts-Dienstbarkeiten auf Besitzungen und noch dazu solche sind, welche die Hoheit beschränken, werden sie auch zu den Gegenständen dieses Verzichts zu rechnen seyn, und wenn der erste Grund zu viel, also nichts beweißt, weil er alle Rechte, die nur die Unabhängigkeit nicht verletzen, von dem Verzichte ausschließen würde; so ist der zweite ganz unerheblich, weil von der Einführung neuer Völkerrechts-Dienstbarkeiten auf die Erhaltung der alten kein Schluß gilt ***).

II.

In wie fern sind Privatberechtigungen dem Verzichte nicht unterworfen?

Die Bundesakte sagt (Art. 7.): Die verbündeten Fürsten müssen schlechterdings von jeder dem Bunde fremden Macht unabhängig seyn. Die Kommentatoren aber, wenigstens mehrere unter ihnen sagen: sie dürfen auch von

---

*) Vergl. Brauer Beiträge S. 248.

**) S. Rheinischer Bund Heft 4. S. 84.

***) Vergl. Brauer Beiträge S. 249. u. f. Zachariä jus publ. §. 16. n. 3. der Rheinische Bund Heft 4. S. 113.

keiner dem Bunde verwandten Macht und in keiner Hinsicht abhängig seyn. Daraus nun ziehen sie den Schluß: Kein Bundesgenosse dürfe in des andern Gebiete irgend Etwas besitzen, keine Güter, keine Privatberechtigungen haben, sondern müsse auch diese dem durch die Bundesakte gebotenen Verzichte gemäß aufgeben *). Allerdings ist auch der französische Ausdruck: droits sur les possessions so allgemein, daß man alles darunter begreifen kann, was ein Fürst in des andern Besitzungen bis dahin gehabt hat. Da ein monarchischer Staat gewöhnlich aus Staatsgütern, Fürstengütern und Unterthanengütern besteht, so daß von dem ersten das Eigenthum dem Staate, Verwaltung und Benuzzung zum Staatszweck dem Fürsten; Eigenthum, Verwaltung und Benutzung von den andern dem Fürsten, von den Dritten den Unterthanen, über alles aber die höchste Gewalt dem Fürsten zusteht, und das Ganze seine Besitzungen, im weitern Sinn, ausmacht; so kann auch die Stipulation der Bundesakte auf alle drei Arten von Gütern bezogen werden, ja! da das Eigenthumsrecht eben so wie jedes andere unter den Begriff von Recht gehört; so könnten selbst Privatgüter, die ein Fürst in des andern Staate eigenthümlich besitzt, nach den Worten der Bundesakte, dem gegenseitigen Verzichte unterworfen erachtet werden.

Allein wenn man die verschiedenen Verhältnisse, die in der Anwendung vorkommen können, genau erwägt; so wird man sich bald vom Gegentheil überzeugen. Zuvörderst ist es klar, daß die Bundesakte nur von Rechten und Ansprüchen auf Besitzungen der Bundesfürsten, nicht aber von Rechten und Ansprüchen an deren Person handelt, daß also auch Verpflichtungen, die derselben persönlich obliegen, wie z. B. Schulden oder andere Leistungen aus Verträgen, Fa-

*) S. insonderheit: Behr Darstellung des rheinischen Bundes §. 39.

milienvergleichen, Erbtheilungen u. s. w. unter dem bundesvertragsmäßigen Verzichte begriffen seyn können.

Die Rechte auf Besitzungen können nur nach der Verschiedenheit des Objekts entweder an, oder auf, oder in Besitzungen eines Bundesfürsten statt finden, je nachdem sie entweder die Substanz der Besitzungen selbst beziehen, oder nur über dieselben sich erstrecken, oder endlich innerhalb des Gebiets ausgeübt werden. In der erstern Beziehung lassen sich nur behauptete, aber nicht anerkannte Rechte (Ansprüche) als Gegenstände des Verzichts denken, weil wirkliche und anerkannte Rechte eines Bundesgenossen an Besitzungen eines andern, z. B. an einen Landestheil, an eine Herrschaft, deren Herausgabe beschlossen, aber vor der Errichtung der Bundesakte noch nicht erfolgt gewesen wäre, bewirken, daß diese Besitzungen vielmehr jenem, als rechtmäßigen Eigenthümer, als diesem, dem bloßen Inhaber, zuzuschreiben sind. Hier könnten also auch blos Ansprüche und keineswegs anerkannte Rechte unter die Regel des Verzichts fallen.

In der zweiten Beziehung zeigen sich solche Rechte, welche auf den unmittelbaren Besitzungen eines Bundesfürsten, es sey auf Staats- oder auf Fürstengütern ausgeübt werden, so wie alle Arten von Völkerrechts-Dienstbarkeiten. Jene können privatrechtlich seyn, wie z. B. Jagden, Fischereien, Zehnten u. dgl., diese sind immer staatsrechtlich und mit den Territorialverhältnissen aufs engste verbunden, folglich ohne allen Zweifel dem Verzichte unterworfen. Aber auch Privatberechtigungen, womit Staatsgüter oder Privatgüter eines Fürsten belastet seyn können, dürfen von dem Verzichte nicht ausgenommen werden, eines Theils, weil sie die unmittelbaren Beziehungen eines Bundesgenossen affiziren, also auf sie die Worte der Bundesakte vollkommen passen, andern Theils, weil in diesem Verhältniß auch Privatberechtigungen fremder Fürsten nur zu leicht und oft den Frieden stören könnten, der des Bundes hauptsächlichster Zweck ist.

Rechte, welche blos innerhalb des Gebiets auf Unterthanengütern ausgeübt werden, sind entweder aus der Landeshoheit entsprungen und ihr ausschließend zugehörig, oder von der Art, daß sie, sey es nach allgemeinen Grundsätzen oder nach der besondern Landesverfassung, zu den Privatberechtigungen zu zählen sind. Im ersten Falle sind sie in dem Verzicht mit begriffen, im zweiten nicht, indem sie in diesem Falle der Hoheit keinen Eintrag thun, und die unmittelbaren Besitzungen des Souverains nicht belasten, auch Friede und Ruhe unter den Bundesfürsten dadurch, daß einer in des andern Besitzungen als Privatmann Güter oder Rechte hat, kaum gefährdet werden kann, und es ein zu großes Opfer wäre, wenn ein Fürst sein vielleicht bedeutendes Privat-Eigenthum in eines andern Fürsten Lande ohne eine höchst dringende Ursache und wohl gar ohne Ersatz aufgeben sollte.

Es liegt auch, was insonderheit die Privatgüter betrifft, unverkennbar etwas sehr gezwungenes in der Deutung des 34ten Art., nach welcher ein Bundesgenosse auf sein in dem Gebiete eines andern belegenes Eigenthum Verzicht thun soll, weil das Eigenthumsrecht auch in die Klasse der Rechte gehöre, und alle Rechte der Bundesgenossen auf ihre Besitzungen gegenseitig durch den Verzicht erloschen seyen. So würde also ein Bundesfürst, der doch in die Dienste eines Bundesgenossen treten kann, in den Staaten desselben nicht einmal ein Haus, einen Garten oder ein Landgut besitzen können. Denn soll er schuldig seyn, aufzugeben, was er zur Zeit der Errichtung der Bundesakte schon hatte; so dürfte er auch nie dergleichen in der Folge wieder erwerben. So weit haben aber die Urheber der Bundesakte ihre Besorgnisse und ihre Vorsicht schwerlich getrieben.

43.

Einige Anfragen.

Von Dr. W. J. Behr.

Das Publikum hat bereits erhalten, den Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, von Zintel; ein Staatsrecht des rheinischen Bundes von Klüber; Herr von Kampz führte in seiner Rheinbundischen Gesammt-Litteratur (nachdem er sich im 2ten und 3ten Titel dieser Litteratur der Rubriken »Staatskunde und Staatswirthschaft« bedient hat) im 4ten Titel die Rubrik »Staatsrecht des rheinischen Bundes« auf: und sämmtliche Rezensenten der in das öffentliche Recht des rheinischen Bundes einschlagenden Schriften haben bisher den Ausdruck »Staatsrecht des rheinischen Bundes« gebraucht. — Wenn es nun aber längst bewiesen ist, und jetzt von Niemanden mehr wird geleugnet werden können, daß die Form unter und nach der die Staaten des rheinischen Bundes vereinigt sind, keineswegs die Form eines Staats sey, daß also auch für den rheinischen Bund, wie diese seine Benennung an sich schon lehrt, die Bezeichnung durch den Ausdruck »Staat« durchaus nicht passe; so scheint es mir, daß der Ausdruck »öffentliches Recht des rheinischen Bundes« der allein passende seyn könne, und daß man sich selbst nicht einmal des Ausdrucks »Staatenrecht des rheinischen Bundes« bedienen dürfe, indem dieser Ausdruck insoferne zweydeutig ist, als man darunter sowohl das öffentliche Recht des rheinischen Bundes, als auch das öffentliche Recht der einzelnen, vom Bunde umfaßten, Staaten, als einzelner Staaten, subsumiren kann, welche beyden Rechtsgattungen doch wesentlich von einander verschie-

den sind, wohingegen der Ausdruck »öffentliches Recht« die längst anerkannte, richtige, generelle Bezeichnung für die hier unterstellte Rechtsgattung ist, welche durch den Beysatz »des rheinischen Bundes« die erforderliche specielle Bestimmung ihres Objekts erhält. Da ich indessen keineswegs Egoist genug bin, um meine Ueberzeugung für die allein richtige sofort anzunehmen, so finde ich mich, aus dem oben angeführten Grunde, zu der Frage veranlaßt: Läßt sich der Ausdruck »Staatsrecht des rheinischen Bundes« streng rechtfertigen? und, im Falle er sich nun nicht streng rechtfertigen ließe:

Was muß man schließen rücksichtlich aller derer, die sich bisher jenes Ausdrucks bedient haben?

Es ist ferner dem Publikum bekannt, daß Herr Brauer in seinen Beyträgen zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten in 50 Sätzen, zur Bezeichnung der, den verbündeten Regenten unterworfenen, ehemaligen Reichsstände zuerst den Ausdruck »Standesherrn« aufgebracht habe, und daß nach ihm seitdem dieser Ausdruck in Staats- wie in Privatschriften gebraucht worden sey: Da es mir nun, wie ich bereits in meiner system. Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts geäußert habe, aller Bemühung ungeachtet unmöglich ist, irgend eine Seite aufzufinden, von welcher jener Ausdruck als passend befunden werden könnte, so erlaube ich mir die weitere Frage:

Läßt sich der Ausdruck »Standesherrn« für das, was er bezeichnen soll, rechtfertigen? und, im Falle er sich nicht rechtfertigen ließe:

Wodurch rechtfertigen sich diejenigen, welche bisher jenen Ausdruck allenthalben nachgeschrieben haben?

Da Niemand die Nothwendigkeit einer besonderen

Vorsicht und Präcision in der Auswahl der Bezeichnungen bey der Errichtung eines neuen wissenschaftlichen Gebäudes verkennen kann, so glaube ich keiner Entschuldigung wegen Aufstellung dieser Fragen zu bedürfen.

Würzburg im August 1808.

44.

Dekret des Königs von Westphalen, wodurch den Lutheranern zu Duderstadt im Harzdepartemente eine katholische Kirche eingeräumt wird.

Mehr als der dritte Theil der Einwohner zu Duderstadt, einer Stadt im Eichsfelde nun Harzdepartement, bekannte sich zur lutherischen Religion. Dieselben hatten aber in der Stadt keine Kirche, sondern mußten in die Kirchen der in der Nähe liegenden Dörfer Wehrda, Tastungen u. s. w. gehen. Als von dem Könige von Preußen 1803 das Eichsfeld, als ein ihm zugekommenes Entschädigungsland in Besitz genommen war, gaben sich die Protestanten alle Mühe, eine von den dasigen drei katholischen Kirchen zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu erhalten. Der König gewährte auch endlich ihre Bitte, und befahl, ihnen eine der dasigen Kirchen einzuräumen, wenn die andere, nämlich die obere Kirche ad Stum Cyriacum zur Haltung des katholischen Gottesdienstes hinreichend seyn würde. Die Katholiken protestirten aber dagegen, und sandten eine Deputation an den König, welcher sich damals im Hauptquartier zu Naumburg befand. Da aber wenige Tage darauf die Schlacht bei Jena vorfiel; so war von einer Uebergabe der Kirche an die Protestanten keine Sprache mehr.

Nach dem Antritte der Regierung des jetzigen Königs von Weſtphalen baten die Proteſtanten alsbald um Abtretung der untern Kirche oder ad Stum Servatium. Die Katholiken erboten ſich dagegen zu anſehnlichen Beiträgen zu einem neuen Kirchenbau, wenn die Proteſtanten ſolchen unternehmen wollten, oder ſchlugen vor, ihnen die daſige Kirche vor dem neuen Thore zum Mitgebrauch einzuräumen. Die Proteſtanten ſchlugen beides aus, und wiederholten bei dem Könige ihr Geſuch. Auf dieſes iſt nun das in der Anlage abgedruckte königliche Dekret unterm 4 Auguſt erlaſſen worden, und den 16. ſoll die Kirche den Proteſtanten übergeben werden, nachdem zuvor der katholiſche Pfarrer die vasa sacra, Bilder, prieſterliche Kleidung und ſonſtige Ornamente herausgenommen haben wird.

Anlage.

JÉROME NAPOLÉON par la grâce de Dieu et les constitutions Roi de Westphalie etc. etc.

Vû les pétitions présentées par les habitans catholiques de la ville de Duderstadt Dépt. du Harz et par les habitans de la même ville professant la Réligion luthérienne, et sur le Rapport de Notre Ministre de la Justice et de l'Intérieur.

Considérant que les Eglises sont une *propriété communale*, que la Jouissance de ces propriétés *ne doit pas* appartenir à une certaine Classe des habitans de la commune exclusivement; qu'un tiers au moins de la population de la ville de Duderstadt professe la Réligion luthérienne, et que cette portion de ses habitans n'a aucun édifice à sa disposition pour l'Exercice de son culte, que les catholiques au contraire ont trois édifices, dont il est prouvé, que la plus grande pourroit seule le suffire, en égard à leur population actuelle

Nous avons décrété et décrétons

Art. 1. L'Eglise de St. Servais dans la ville de Duderstadt actuellement possédée par les Catholiques est accordée à la portion des habitans de cette ville professant la Réligion luthérienne.

Art. 2. Les Luthériens de Duderstadt sont autorisés à nommer deux Commissaires, lesquels seront mis en possession de la dite Eglise par le Maire, qui en rédigera procès verbal.

Art. 3. Le procés verbal de mise en possession sera déposé aux archives de la Municipalité.

Une expédition en sera transmise au préfet du Dépt., et une à Notre Ministre de la Justice et de l'Interieur.

Art. 4. Notre Ministre de la Justice et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Donné en Notre Palais Royal à Napoléonshöhe le 4. Août 1808 de Notre Regence second.

Signé: JÉROME NAPOLÉON.

par le Roi

Le Ministre d'Etat *signé*: Comte de Fürstenstein

certifié conforme

Le Ministre de la Justice et de l'Intérieur

pour copie conforme

Le préfet du Département du Harz

Borsche

pour copie conforme

Kramer

Sous-préfet du district de Duderstadt.

Inhalt des siebenten Bandes.

Neunzehntes Heft.

1) Konstitution des Königreichs Baiern . . . Seite 3
2) Ueber das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinsicht auf die neuesten durch den rheinischen Bund eingetreten Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachlese zur Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann in Fulda in »des Rheinischen Bundes« XIIten Hefte Ziff. 33. . . . — 15
3) Fortsetzung der im 17ten Hefte unter Nr. 29. S. 267. abgebrochenen fragmentarischen Gedanken — 27
4) Kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten . . . . . — 36
5) Bemerkungen über die Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei; in Beziehung auf die durch den rheinischen Bund bewirkten Veränderungen . . . . . — 47
6) Fürstlich Reuß Plauen-Ebersdorfisches Mandat wegen Hirschberg an der Saale . . . . . — 66
7) Verordnung der für das Fürstenthum Starkenburg angeordneten großherzoglich hessischen Regierung vom 19ten März 1808. . . . . — 74
8) Waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts — juris eminentis? . . . . . — 83
9) Von dem Rechte Vermählungs-, Prinzessin- oder Fräulein-Steuer in den mediatisirten Reichslanden zu erheben . . . . . — 89
10) Fortsetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . . . . — 94

11) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr. (Fortsetz.) . . . . . Seite 99
12) Berichtigungen und Bemerkungen zu Nr. 32. im 17ten Hefte des Rheinischen Bundes . . . — 138
13) Königlich baierisches organisches Edikt die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . — 157

Zwanzigstes Heft.

14) Literatur des Rheinbundes . . . . . — 161
15) Uebersicht der neueren Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des rheinischen Bundes, so viel sie bisher gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht worden sind . . . . . — 199
16) Territorial Eintheilung, Flächen-Innhalt und Volksmenge des Königreichs Baiern . . . . — 242
17) Nachtrag zu der über staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums Hessen unterm 1. August 1807 erlassenen Deklaration — 256
18) Besteurung der bisher in ordinario steuerfrei gewesenen Güter, und provisorische Katastrirung derselben im Herzogthum Nassau . . . . . — 259
19) Zirkularnote Sr. Hoheit des Fürsten Primas die Sustentation des unbesoldeten Personals des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betr. — 262
20) Bemerkungen über Nr. 30. Heft 11. des rheinischen Bundes S. 320. . . . . — 265
21) Vortrag der herzoglich Nassauischen Minister. Uebersicht des Zustandes des Nassauischen Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahrs seit seiner Bildung . . . . . — 268
22) Bevölkerung des Königreichs Würtemberg . . — 275
23) Beantwortung der unter Nr. 21. Heft XVI. des rheinischen Bundes aufgestellten drei Fragen — 289
24) Auch etwas über die Reception des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten . . . — 293

25) Traité rélatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. de Neuvier, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des postes de Magdebourg, stipulants d'une part et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour et Berghauer Conseiller de la Cour de Son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt-Coethen . . . . . Seite 307
26) Organisation der obersten Staatsbehörden im Großherzogthum Baden . . . . . — 312
27) Reichstag des Königreichs Westphalen zu Kassel eröffnet am 2. Julius 1808. . . . . — 319
28) Bemerkungen über den, im 19ten Hefte unter Nr. 83. folg. enthaltenen, Aufsatz: »Waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Nothrechts — juris eminentis? von Friederich Hoppe.« . . . . — 347
29) Bemerkung über die sogenannte schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburgischen Justizraths von Güllich im XVIII. Hefte Nr. 54. . — 357
30) Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Regierung des Fürstenthums Starkenburg die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . . — 359
31) Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen . . . . . — 360

Ein und zwanzigstes Heft.

32) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr (Fortsetzung.) . . . . . — 361
33) Ueber das durch die rheinische Bundesakte den Souverains beigelegte Vorkaufsrecht in den Domainen und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . . — 409

34) Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nr. 40. . . . . Seite 423
35) Ueber einige Noten des Herrn geh. R. Raths Dr. Crome zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Neff in der Zeitschrift: Germanien 1. Band 3ten Heft Nr. XIX. . . . . — 428
36) Etwas über die actes de l'état civil bei der Aufnahme des Napoleonischen Gesetzbuchs in den Rheinischen Bundesstaaten . . . . . — 431
37) Nachtrag zu der Abhandlung »über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen.« . . . — 442
38) Erlaß des vormaligen deutschen Reichserbmarschalls Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Jul. 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzlisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Jun. l. J. mit Anschluß Inventariums des noch in Regensburg befindlichen Archivs und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht und diesfalls gemachten Vor- und Anträge . . . . . — 445
39) Gesetz über die öffentliche Schuld im Königreiche Westphalen . . . . . — 449
40) Der Großherzog von Berg, nun König beider Sicilien, tritt das Großherzogthum Berg an des Kaisers Napoleon Majestät ab . . . . . — 470
41) Landesherrliche Verordnung die neue Einrichtung des Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Landes-Ministeriums betreffend . . . . . — 472
42) Beiträge zur Erläuterung des 34ten Artikels der Rheinischen Bundesakte . . . . . — 482
43) Einige Anfragen . . . . . — 496
44) Dekret des Königs von Westphalen, wodurch den Lutheranern zu Duderstadt im Harzdepartement eine katholische Kirche eingeräumt wird . . . — 498

Intelligenzblatt

Zum Rheinischen Bunde.

Nro. 3.

Neue Verlags-Bücher von Mohr und Zimmer in Heidelberg. Jubilate-Messe. 1808.

Boeck, A. Specimen editionis Timaei Platonis Dialogi. 4. à 8 ggr oder 30 kr.

Bothe, der Rheinische. Eine Wochenschrift 1808. 4. April bis Dezember. jedes Quartal 40 kr.

Creuzer, F. Dionysos. Pars I. Fasc. 1. 4. à 1 Rthlr. 12 ggr. oder 2 fl. 15 kr.

Eschenmayer, D. H. Steuer-System. 4. à 1 Rthlr. 4 ggr. oder 1 fl. 45 kr.

La Fage. Acht Blätter, radirt von A. Weise. gr. Fol. netto à 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. 45 kr.

Gmelin, C. C. Flora Badensis. Vol. 3. 8 maj.

Gräter, F. D. Gedichte. 8. (erscheint auf Johannis) Pränumerationspreis. Druckpapier à 12 gr. oder 45 k. Schreibpapier. 16 gr. oder 1 fl.

Gruner, G. A. Unterricht in der Tugend- und Glaubenslehre. Ite u. 2te Abtheil. 8. à 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

Hofer (Geh. Rath) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuer-Peräquation. 8. à 8 gr. oder 30 kr.

Jakobi, J. F. über Bildung des Religionslehrers. 8. geheftet. à 12 gr. oder 45 kr.

Jahrbücher, Heidelbergische, der gesammten Literatur. 1808. gr. 8. geh. Heft 1 — 6. der Jahrg. complett in 15 Heften à 6 Rthlr. 16 gr. oder 12 fl.

— — der Theologie, Philosophie und Pädagogik. Hft. 1. der Jahrg. in 3 Heften. à 1 Rthlr. 16 gr od. 3 fl.

— — der Jurisprudenz und Staatswissenschaften. Hft. 1. d. Jahrg. in 3 Heften. à 1 Rthlr 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

— — der Medizin und Naturgeschichte. Heft 1. der Jahrg. in 3 Heften. à 1 Rthlr. 16 gr. od. 3 fl.

— — der Mathematik, Physik, Chemie und Kameralwissenschaften. Heft 1 d. Jahrg. in 3 Heften 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

— — der Philologie, Historie, Literatur und Kunst. Heft 1. 2. der Jahrg. in 3 Heften à 1 Rthlr. 16 gr. od. 3 fl.

Kämmerer, F. Commentatio de operis novi nunciatione. 8 maj. á 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Murgthal, das, von G. Primavesi. 2tes Heft. fol. illum. 5 Rthlr. oder 9 fl. schwarz 3 Rthlr. od. 5 fl. 24 kr.

Richter, Jean Paul Fr., Friedenspredigt an Deutschland. 8 geh. 12. gr. od. 45. kr. Velinp. 20 gr. od 1 fl. 30 k.

Saalfeld, F. De quaestione illa: num principi liceat ministros publicos incognita causa dimittere, Comment. 4. 4 gr. oder 15 kr.

Schlegel, F. von der Sprache und Weisheit der Indier. 8. geh. 1 Rthlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr. Velinp. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl.

Schriftproben von Peter Hammer. 4. geh. 8 gr. od. 30 kr.

Schwarz, F. W. C. Sciagraphia Dogmatices Christianae. 8. 10 gr. oder 40 kr.

Wunderhorn, des Knaben. Alte deutsche Lieder, von L. A. v. Armin und C. Brentano. 2ter Theil gr. 8. geheftet. 2 Rthlr. 12 gr. oder 3 fl. 45 kr.
Postpapier 3 Rthlr. 16 gr. od. 5 fl. 30 kr.

Zachariä, C. S. Handbuch des französischen Civilrechts. 2 Bde. gr. 8. 3 Rthlr. 6 gr. od. 5 fl. 24 kr.
(Rest 2r Band, wird vielleicht noch am Ende der Messe geliefert.)

Zeitung für Einsiedler. 1808. Nro. 1 — April bis Dezember. 2 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl. 4 kr.

Ansichten des Heidelberger Schlosses. Zwölf Blätter von G. Primavesi. Mit erklärendem Text. gr. Fol. netto 8 Rthlr.

Versuch einer französischen Sprachlehre für deutsche Kinder, die ihre Muttersprache noch nicht nach Grundsätzen gelernt haben; gr. 8. Mühlhausen geheftet. (in Commission). 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Anzeige. Für den praktischen Rechtsgelehrten dürfte in den gegenwärtigen Zeiten nichts erwünschter kommen, als eine Zeitschrift, durch welche er mit allem, was auf die Geschichte, Beurtheilung, Erklärung, Anwendung und Literatur des Code Napoléon Bezug hat, bekannt gemacht wird. Diesen Zweck hat das

Archiv für den Code Napoléon. Herausgegeben von dem Hrn. Professor Dabelow zu Halle

wovon bereits des erste Heft bey uns erschienen, und in allen Buchhandlungen für 12 ggr. zu haben ist. Mit dem Druck der folgenden Hefte wird unabläßig fortgefahren. Wir bemerken nur noch,

daß der Herr Herausgeber darauf Bedacht genommen hat, in dieſem erſten Hefte alles das zuſammen zu ſtellen, was zu einem richtigen Studium des Code Napoléon und Erklärung deſſelben führt, ſo daß in demſelben gleichſam eine Anleitung für den Practiker enthalten iſt, ſich in dieſem Geſetzbuche gehörig zu orientiren.

Halle im April 1808.

Hemmerde und Schwetſchke.

Index Chirographorum

celebrium

Virorum et Feminarum.

IN MUSEO CHRISTOPHORI THEOPHILI DE MURR.

Norimbergae.

TABULIS AENEIS XXXXVIII.

Tab.

A. Lodovico Arioſto.

B. I. Maria, Regina Angliae, Coniux Philippi II, Regis Hiſpan. II. William Shakeſpear. III. Olympia Fuluia Morata.

C. I. Tycho Brahe. II. Axel Oxenſtierna. III. Caelius Secundus Curio. IV. Mutius. Vitelleſcus, et V. Ioh. Bapt. Oliua, Praepoſiti Generalis Soc. Jeſu. VI- Joſeph. Franciſcus Isla, S. I.

D. I. Gabriel Naudaeus. II. Hermannus Conringius III. Erneſtus Sonerus. IV. Melchior Guilandinus.

E. I. Hieronymus Sauonarola. II. Iohannes Tritemius.

F. I. Card. Pallavicini. II. Anton. Vieyra, S. I. III. Iac. Sirmond, S. I.

G. Matthias Sarbiewsky ſ. Sarbieuius, S. I.

H. I Andr. Dudithius. II. Andr. Schottus, S. I.

J. Iohannes Regiomontanus.

K. I. Ioh. Bapt. Morgagni. II. Carlo Goldoni. III Pietro Metaſtaſio. IV. Iac. Facciolati. V. Giuſeppe Tartini.

L. I. Caſp. Tagliacozzi. II. Adrianus Spigelius

M. I. Paullus Meliſſus. II. Thomas Farnabius.

N. I. David Hoeſchelius. II. Wenceſl. Budowaiz. III. Henricus Briggs.

O. I. Ianus Gruterus. II. Iohanna Weſtonia.

P. I. Philipp. Landgravius Haſſiae. 1607 II. Henr. Wotton.

Tab.

Q. I. Conradus Rittershusius. II. Caspar Scioppius.
R. Raphaël Urbinas.
S. Benedictus de Spinoza.
T. I. Athanasius Kircherus, S. I. II. Petrus Lambecius. III. Antonius Magliabecchi.
V. I. Iohannes Lascaris Rhyndacenus. II. Aubertus Miraeus. III. Christianus Wolffius. IV. Fried. Taubmann.
W. I. Ioachimus Camerarius. II. Ioh. Graeuius. III. Marquardus Freherus.
X. I. Ioh. Caselius. II Laurentius Rhodomannus. III. Robertus Hooke. IV. Christianus Thomasius.
Y. I. Scipio Gentilis. II. Ioachimus Camerarius, Med. III. Philippus Camerarius.
Z. I. Carolus von Linné. II. Georg. Ernestus Stahl. Ioh. Georg. Graeuius.
AA. Epistolium Henrici IV, Galliae Regis.
BB. I. Ludovicus XIV. II. Card. Mazarini. III. Ioh. Ludovicus Balzac.
CC. I. Iohannes Heuelius. II Herrmannus Boerhaave.
DD. I. Albertus von Haller. II. Rogerius Boscowich, S. I.
EE. I. Iohannis Meursius. II. Matthias Berneggerus.
FF. I. Ioh. Oecolampadius. II. Erasmus Roterodamus.
GG. I. Theophrastus Paracelsus. II. Ioh. Reuchlin.
HH. I Iobus Ludolfus. II. Godofredus Thomasius.
II. Friedericus Ruyschius.
KK. I. Marcus Aurellus Seuerinus. II. Octavius Ferrarius.
LL. I. Iosephus Lanzoni. II. Iacobus Tollius.
MM. Henricus Stephanus. II. Hadrianus Iunius.
NN. I. Caspar Hofmann. II. Nicolaus Steno. III. Marcellus Malpighius.
OO. Iohannes Riolanus.
PP. I. Iohannes Nepomucenus. 1373. II. Ioh. Huss. 1401.
QQ. Iordanus Brunus.
RR. I. Arundel Comes Mareschallus Angliae. II. Aemilius Portus.
SS. Theodorus Beza, aet. 81.
TT. I. Carolus Patin. II. Iac. Zanoni.
VV. I. Pierre Rascas Bagarris, Garde du Cabinet des Antiques de Henry IV. 1601. II. Chrisoph. Forstner. III. Jacques Lenfant.
WW. I. Immanuel Kant. II. Ionathan Swift. III. Alexander Pope. IV. Ioh. Petrus de Ludewig.
XX. I. Ioh. Christoph. Wagenseil. II. Conrad. Sam. Schurzfleisch.
YY. I. Card. Steffano Borgia. II. Lazzaro Spallanzani.

Tab.
ZZ. I. Lionardo da Vinci. II. Iohannes Keplerus. III. Mathurin Veyſſiere La Croze.

Der Preiß dieſer 48 ſchönen Kupfertafeln in groß 4. iſt 500 fl. mit dem MS. des Textes gratis, wobey ich mir 12 Freyexemplare ausdinge.

Nürnberg, den 8ten May 1808.

C. G. v. Murr
Correſpondant de l'Inſtitut
Impérial de France.

Beſchreibung
der
Affaire bey Halle
zwiſchen
den Franzoſen und einem preußiſchen Reſerve-Corps,
den 17. Oktober 1806.

Aus den beſten Nachweiſungen und Berichten von Augenzeugen der Affaire zuſammen getragen
von
F. A. W. von Hinke,
Königl. Preuß. Premier-Lieutenant.

Nebſt einem Plane der Stadt und Gegend von Halle und fünf Beylagen.

gr. 8. Leipzig bey Heinrich Gräff.
Preis 1 Thlr. 8. Gr. ſächſiſch.

Dieſe intereſſante Schrift kann aber nur auf gewiſſe Beſtellungen an die Buchhandlungen verſendet werden, weil der mit allem möglichen Fleiße gearbeitete Plan, ſeiner Größe und Schönheit wegen, keine vergebliche Hin- und Herreiſe verträgt. Er iſt 18 Zoll rheiniſch hoch und 23 Zoll breit. Alle Gegenſtände ſind ſo groß und beſtimmt darauf angegeben, daß wer nur einmal dieſe Gegend geſehen hat, ſich ſogleich orientiren kann.

Wie vielen Tauſenden, welche in Halle ſtudirt haben, wird dieſer Plan willkommen ſeyn unabgerechnet, daß

er für das militärische Publikum einen noch grüßern Werth mit Inbegriff der Beschreibung einer so wichtigen Begebenheit haben muß.

Der Pränumerationspreis war 1 Thlr. 4 Gr. preuß. Courant. Es ist der Gemeinnützigkeit wegen der Ladenpreis so wohlfeil als möglich (1 Thlr. 8 Gr. sächsisch) angesetzt, damit auch der Unbemittelte sich ihn zu eigen machen kann. Wer sich mit seinen Bestellungen unmittelbar an die Verlagshandlung wendet, erhält sein Exemplar in Pappe gebunden.

Verlagsbücher von Florian Kupferberg zu Mainz, zur Jubilate Messe 1808.

Anleitung zur Rechenkunst für Schulen, nebst Erklärung des neuen französischen Maaßes und Gewichtes, und der Dezimalrechnung, 3te vermehrte Auflage; 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Annuaire statistique du Departement du Mont-Tonnerre pour l'an 1808. pr. F. Bodmann. 8. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

* Entretiens sur la physique et sur l'histoire naturelle. Unterhaltungen aus der Naturlehre und Naturgeschichte, deutch und französisch; für diejenigen, so sich in dieser Wissenschaft, als auch in beyden Sprachen üben wollen, 2te Aufl. 8. 12 ggr. od. 45 kr.

Metternichs, M., gründliche Rechenkunst in Dezimalbrüchen und andern Zahlen, zum Gebrauche bey den neuen französischen Maaßen und Gewichten, gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

* Necker, N. J. de, Elementa botanica secundum systema omologicum seu naturale evulgata, cum volumine tabularum separato; 3 Tomi, Editio 2da; 8 maj. 6 Rthlr. oder 9 fl.

Pucelle d'Orleans, poëme en 21 chants avec des Notes et Variantes, pr. Mr. de Voltaire, Edition de Kehl, caractères de Bas. Kerville, sur beau papier; gr. 8 1 Rthlr. 4 ggr. oder 1 fl. 45 kr.

* Traité ou Description abrégée et méthodique des mineraux par le Prince de Gallitzin; 2d Edition gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

* Voyage sur le Rhin depuis Mayence jusqu'à Dusseldorf; 2 Vol. avec des cartes et figures; 2d Edition, 8. 1 Rthlr. 12 ggr. oder 2 fl. 15 kr.

* Le même, sans cartes et figures. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

Die mit einem * bezeichneten sind nicht neu; aber in Deutschland noch wenig bekannt. Ich habe die ganze

Auflage an mich gekauft, und bitte ergebenst, sie in Ihren neuen Catalog mit aufzunehmen.

Auszug

Großherzoglich-Badischen-Regierungs-Protokolls d. d. Mannheim den 24ten März 1808.

In Gemäßheit eingelangter höchsten Entschließung Sr. königlichen Hoheit des regierenden Herrn Großherzogs von Baden, unsers gnädigsten Souverains vom 17ten l. M. wird andurch gnädigst verordnet.

Da die bisher bestandene directe Fahrt von Frank- und Mainz nach Heilbronn, durch die, vermög der Octroi-Convention hervorgebrachte neue Schifffahrts-Einrichtung unterbrochen, und ein nothwendiger Abstoß der Neckargüter auf die Leichtschiffe in Mannheim begründet worden, welches für deren weitere Beförderung eine Spedition in Mannheim nothwendig macht; so soll dieses Geschäft der dahiesigen Handlungs-Innung privativ zugewiesen, die einschlagenden Handlungs-Plätze aber hievon ungesäumt in Kenntniß gesezt werden, um bei ihren Versendungen hiernach die erforderliche Einrichtung zu treffen, und ihre Spediteurs aus der dahiesigen Handlungs-Innung zeitlich zu ernennen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Güter bis auf geeignete Disposition ausgeschlagen, und von der Lagerhaus-Verwaltung in Verwahrung genommen werden.

Zugleich wird einsweil auf unbestimmte Zeit, und bis auf gut findende Abänderung, die Krahnen-Auslads-Gebühr per Centner auf 1 kr., die Einlad-Gebühr auf 1/2 kr., und das Waggeld auf 1/2 kr. bestimmt. Welches andurch zur öffeentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Anfügen, daß der 1te May d. J. für den Vollzug als Anfangstermin andurch bestimmt wird.

Mannheim den 24ten März 1808.

Großherzoglich badische Regierung des Niederrheins.

Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte von Günther Heinrich von Berg. Hof- und Kanzleyrath zu Hannover. Erster Theil. Hannover im Verlage der Gebrüder Hahn. 1808.

Diese Schrift enthält fünf Abhandlungen und 4 §§ Schlußbemerkungen. I. Abhandlung. Was ist der rheinische Bund? II. Einige Bemerkungen über die Interpretation der rheinischen Bundesakte. III. Ueber die durch die rheinische Bundesakte aufgehobene verbindliche Kraft der deutschen Reichsgesetze. IV. Ueber den in der Bundesakte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichsdeputations Hauptschlusse von 1803 zustehenden Rechte. V. Von der durch den rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung den dadurch bewirkten Veränderungen und den rechtlichen Folgen: und zwar a) von der Souverainität überhaupt. b) von der Art, wie die Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten in der rheinischen Bundesakte bestimmt ist; c) von den durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und deren Folgen in Beziehung auf das Reichs-Staatsrecht. d) Von den durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen uad deren Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht. V. Von den Einfluß der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Die Schlußbemerkungen enthalten § 115 die Souverainität der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souverainität; § 116. Der Begriff dieser Souverainität ist im Allgemeinen nicht durch Beziehung auf den Bundesvertrag zu bestimmen. § 117. Das Verhältniß der Bundesfürsten zum Bund verändert das Weßen ihrer Souverainität nicht. § 118. Der Unterschied zwischen Souverainität des Staats, und Souverainität des Regenten leidet auf die Verhältnisse der Bundesfürsten keine Anwendung.

Der zweyte Theil wird nächstens die Presse verlassen.

Intelligenzblatt
Zum Rheinischen Bunde.
Nro. 4.

Der Pächter

Karl Friedrich Sabin.

Ein merkwürdiges Opfer der Ungerechtigkeit im preußischen Staate. Nebst einem Schreiben an Friedrich Wilhelm III. und Bemerkungen über den Großkanzler Goldbeck, Kabinetsrath Beym u. s. w.

8. Leipzig bey Heinrich Gräff broch. Preiß 1 Thlr.

Das Buch enthält: a) Die Prozeß-Geschichte. b) Ein Raisonnement über das rechtliche Verfahren in dieser Sache. c) Charakteristik der Hauptpersonen, welche in dieser Rechtssache handelten. d) Sämmtliche Aktenstücke, welche die Prozeß-Geschichte begründen.

Das Factum besteht darin: Daß Sabin die Güter Chinnov ꝛc. auf der Insel Wollin von dem Guthsbesitzer Schuhmacher auf 3 Jahr in Pacht genommen hatte, und solche nach der Contraktmäßigen Beendigung nicht räumen wollte, da er so wohl noch liquide Forderungen hatte als auch gegen den Räumungs-Termin selbst protestirte. Er wurde exmittirt, und in der Härte, womit dies geschah, liegt eigentlich die Ungerechtigkeit, welche den Richtern (der Stettinischen Regierung, und dem Cammergericht in Berlin) vorgeworfen wird. Besonders erscheinen der Großkanzler von Goldbeck, und der Minister Massow in diesem Buche im nachtheiligsten Lichte.

Wir enthalten uns alles Urtheils, können es aber doch nicht bergen, daß uns Sabins Schicksal viel zu hart erscheint, und daß wir wünschen, daß wenn einmal das strenge Recht ergehen sollte, es niemals im Preußischen bey Andern Ausnahmen machen möge.

Allen Lesern dieser höchst interessanten Prozeß-Geschichte wird es aber besonders auffallen, daß dem Sabin zuletzt von einem Justizkollegio seine Papiere zurückzugeben verweigert wurde, damit er nicht mehr quesuliren könne.

Neue

Feuerbrände.

Marginalien zu der Schrift: Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II. Von demselben Verfasser herausgegeben.

Vierzehntes Heft.

In einem saubern allegorischen Umschlage, gr. 8. 16 Gr.

Inhalt.

Erklärung des Umschlags.
Tagebuch der Blokade der Vestung Stralsund und deren Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen, bis zum 19ten April 1807.
Kurze, jedoch in Hinsicht der Hauptsachen aktenmäßige, oder durch andere Dokumente belegte, Prozeßgeschichte des Pächters Karl Friedrich Sabin.
Etwas über die Hinrichtung des Lieutenant von Wilhelmi.
Schreiben des Einsiedlers der Pyrenäen an Herrn D. (Aus dem Französischen).
Maurerey. Gegenrede und Replik.
Historische Relation über die Kriegsvorfälle vom November 1806 bis März 1807, oder von der Räumung Thorns bis zu der Affaire von Braunsberg, (Beschluß).
Ueber die jetzige Lage der Preußischen Monarchie, im Monat September 1807.
Pauls des I. Tod, aus dem französischen Werke: Campagnes des armées françoises en Russie, à Paris chez Buisson 1807.
Anekdoten aus dem Nachlaß eines intimen Freundes des verstorbenen G. Bischofswerder.
Fortsetzung des Inhalts des Int. Bl. zu den N. F. Br. Nachricht.

Vertraute Briefe

über die innern

Verhältnisse am Preußischen Hofe

seit dem Tode Friedrichs II. Vierter und Fünfter Band. Mit Beylagen

Amsterdam und Cölln 1808, bey Peter Hammer.

Auch unter dem Titel:

Beytrag zur Geschichte des Krieges in Preußen, Schlesien und Pohlen in den Jahren 1806 und 1807.

Von dem Verfasser der Schrift: Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.

Dritter und Vierter Band.

Inhalt des Vierten Bandes.

Nachrichten über die russische Armee in und bey Königsberg; über die preußische Armee; Danzigs Uebergabe; Kriegsvorfälle nach Danzigs Fall; Preußens Lage. — Kriegsübel in Jena, als Beytrag zu den Scenen in den Tagen des Oktobers 1806. — Politische Verhältnisse zwischen Schweden und Frankreich; Vorfälle in dem Jahre 1805; Preußens und Schwedens Trennung 1806: Schwedens Verlust; Dessen Armee und politische Lage; Kriegsereignisse im Jahre 1807. — Breslaus Belagerung; Vertheidigungsanstalten; Fehler des Gouverneurs; Relation der Affaire des Fürsten von Pleß bey Breslau; Uebergabe; Bemerkungen darüber und Beweise, daß sich Breslau noch länger halten konnte. — Beyträge zur Beurtheilung der Vertheidigung der schlesischen Vestungen Cosel und Neisse. — Der schlesische Feldzug unter dem Alleinbefehl des Majors Grafen von Götzen; die Partisane Negro, Stößel, Wallenstein, Gayl, Hirschfeld. —

Inhalt des Fünften Bandes.

Berichte eines Franzosen über Gustav Adolph, König von Schweden und dessen Truppen; Gefecht bey Damgarten; Stralsund genommen; Dänholm erobert; Rügen besetzt; Schilderung der schwedischen Truppen; Cavallerie, Infanterie, Offizierkorps, Generalität. — Belagerung von Graudenz; Die Franzosen in Bromberg und Schwartz; Nachrichten von Thorn; Vorfälle zwischen dem Belagerungskorps und der Besatzung von Graudenz. — Berennung von Magdeburg; Vertheidigung des Ingenieurs de la place, Hauptmanns K.; Capitulation; Beweis der Schänd-

Ihre Kinder, Geschwister, Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Ihre Namen, Alter, Stand und Wohnort.

Die Zeit, wann sie ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Ursachen, warum sie ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Art und Weise, wie sie ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Orte, wo sie ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Personen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gegenstände, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Umstände, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Folgen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Lehren, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Warnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Trauer, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Klagen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Tränen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Seufzer, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gebete, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Hoffnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Erwartungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Wünsche, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gedanken, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Empfindungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gefühle, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Leidenschaften, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Tugenden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Laster, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Fehler, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Vorzüge, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Mängel, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Vorteile, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Nachteile, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gewinne, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Verluste, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Freuden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Leiden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Schmerzen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Krankheiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Tode, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Begräbnisse, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Grabsteine, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Inschriften, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Denkmäler, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Andenken, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Erinnerungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gedächtnisse, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gedenktage, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Jahrestage, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Monatstage, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Wochentage, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Stunden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Minuten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Sekunden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Augenblicke, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Momente, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Zeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Epochen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Perioden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Jahrhunderte, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Jahrtausende, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Ewigkeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Unendlichkeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Nichtigkeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Eitelkeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Torheiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Narrheiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Dummheiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Albernheiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Lächerlichkeiten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Spöttereien, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Verspottungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Verhöhnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Beschimpfungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Schmähungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Lästerungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Verleumdungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Ehrabschneidungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Rufmordungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Ehrenkränkungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Beleidigungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Kränkungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Verletzungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Wunden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Narben, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Male, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Zeichen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Merkmale, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Kennzeichen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Unterscheidungszeichen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Abzeichen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Auszeichnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Ehrenzeichen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Orden, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Medaillen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Münzen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Geldstücke, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Banknoten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Wechsel, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Schuldscheine, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Quittungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Rechnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Bücher, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Schriften, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Briefe, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Pläne, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Zeichnungen, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Gemälde, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Bilder, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Photographien, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Filme, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Tonbänder, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Schallplatten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Kassetten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Videobänder, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Computerprogramme, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Datenträger, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Speicherkarten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Festplatten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Disketten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die CD-ROMs, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die DVDs, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Blu-ray Discs, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die USB-Sticks, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Sticks, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die SD-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Micro SD-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Mini SD-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die xD-Picture Cards, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die CompactFlash-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Smart Media-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Multimedia-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Secure Digital-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick Duo-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick Pro Duo-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick Micro-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick Pro-HG Duo-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick XC-HG Duo-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick XC-HG Micro-Karten, welche ihr Leben in dem Wasser beschlossen haben.

Die Memory Stick Pro-HG Micro

Nr. 8. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Domainen-Verwaltung haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 75.

Nr. 9. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Stiftungs-Verwaltung haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 76.

Nr. 10. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Kirchen-Verwaltung haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 77.

Nr. 11. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Schul-Verwaltung haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 78.

Nr. 12. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Armen-Verwaltung haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 79.

Nr. 13. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 80.

Nr. 14. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 81.

Nr. 15. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 82.

Nr. 16. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 83.

Nr. 17. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 84.

Nr. 18. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 85.

Nr. 19. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 86.

Nr. 20. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 87.

Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 88.

Nr. 22. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 89.

Nr. 23. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 90.

Nr. 24. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 91.

Nr. 25. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 92.

Nr. 26. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 93.

Nr. 27. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 94.

Nr. 28. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 95.

Nr. 29. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 96.

Nr. 30. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 97.

Nr. 31. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 98.

Nr. 32. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 99.

Nr. 33. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 100.

Nr. 34. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 101.

Nr. 35. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 102.

Nr. 36. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 103.

Nr. 37. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 104.

Nr. 38. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 105.

Nr. 39. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 106.

Nr. 40. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 107.

Nr. 41. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 108.

Nr. 42. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 109.

Nr. 43. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 110.

Nr. 44. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 111.

Nr. 45. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 112.

Nr. 46. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 113.

Nr. 47. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 114.

Nr. 48. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 115.

Nr. 49. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 116.

Nr. 50. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 117.

Nr. 51. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 118.

Nr. 52. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 119.

Nr. 53. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 120.

Nr. 54. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 121.

Nr. 55. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 122.

Nr. 56. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 123.

Nr. 57. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 124.

Nr. 58. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 125.

Nr. 59. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 126.

Nr. 60. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 127.

Nr. 61. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 128.

Nr. 62. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 129.

Nr. 63. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 130.

Nr. 64. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 131.

Nr. 65. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 132.

Nr. 66. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 133.

Nr. 67. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 134.

Nr. 68. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 135.

Nr. 69. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 136.

Nr. 70. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 137.

Nr. 71. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 138.

Nr. 72. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 139.

Nr. 73. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 140.

Nr. 74. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 141.

Nr. 75. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 142.

Nr. 76. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 143.

Nr. 77. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 144.

Nr. 78. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 145.

Nr. 79. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 146.

Nr. 80. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 147.

Nr. 81. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 148.

Nr. 82. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 149.

Nr. 83. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 150.

Nr. 84. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 151.

Nr. 85. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 152.

Nr. 86. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 153.

Nr. 87. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 154.

Nr. 88. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 155.

Nr. 89. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 156.

Nr. 90. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 157.

Nr. 91. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 158.

Nr. 92. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 159.

Nr. 93. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 160.

Nr. 94. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 161.

Nr. 95. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 162.

Nr. 96. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 163.

Nr. 97. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 164.

Nr. 98. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 165.

Nr. 99. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 166.

Nr. 100. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 167.

Nr. 101. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 168.

Nr. 102. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 169.

Nr. 103. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 170.

Nr. 104. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 171.

Nr. 105. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 172.

Nr. 106. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1859, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1851, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Beziehung auf die Ablösung der Reallasten, welche auf Grundstücken der Verwaltung des Landarmen-Fonds haften, betreffend. Vom 8. Januar 1859. S. 173.

Nr. 107. Bekanntmachung, die Aus

Verfassungsurkunde, Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend.

Die Verfassungsurkunde, die Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend, sind in jeder Gemeinde, Schule und Kirche, wenigstens in einem Exemplare, anzuschaffen, und sollen in der Schule, wenigstens in den Oberklassen, gelesen und erklärt werden.

Die Verfassungsurkunde, die Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend, sind in jeder Gemeinde, Schule und Kirche, wenigstens in einem Exemplare, anzuschaffen, und sollen in der Schule, wenigstens in den Oberklassen, gelesen und erklärt werden.

V.

Verfassungsurkunde, Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend.

Die Verfassungsurkunde, die Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend, sind in jeder Gemeinde, Schule und Kirche, wenigstens in einem Exemplare, anzuschaffen, und sollen in der Schule, wenigstens in den Oberklassen, gelesen und erklärt werden.

Die Verfassungsurkunde, die Grundrechte und Gesetze, die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger betreffend, sind in jeder Gemeinde, Schule und Kirche, wenigstens in einem Exemplare, anzuschaffen, und sollen in der Schule, wenigstens in den Oberklassen, gelesen und erklärt werden.

V.

Der Pränumerationspreis war 1 Thlr. 4 Gr. preuß. Courant. Es ist der Gemeinnützigkeit wegen der Ladenpreis so wohlfeil als möglich (1 Thlr. 8 Gr. sächsisch) angesetzt, damit auch der Unbemittelte sich ihn zu eigen machen kann. Wer sich mit seinen Bestellungen unmittelbar an die Verlagshandlung wendet, erhält sein Exemplar in Pappe gebunden.

Das Ganze der Rechtslehre vom Erbfolge-Linealismus in Lehen und Familien-Fideikommissen.

Daß man von dieser Rechts-Materie bey weitem noch keine reine und feste Theorie habe, davon bin ich durch die Einsicht der vollständigen Prozeßakten über einen beym ehemaligen Reichs-Kammergericht verhandelten und entschiedenen Erbfolge-Streit — sowohl als durch die über denselben erschienenen Kontrovers Schriften sehr lebhaft überzeugt worden: und wenn Einem über dem darinn herrschenden Wirwarr, Hab und Gut, Land und Leute abgesprochen werden können, die ihm vielleicht doch von Gott und Rechtswegen gebühren dürften; so scheint mir fast Noth zu thun, dem Erbfolge-Linealismus doch einmal mit Ernst auf den Grund nachzuspüren, und ihn von Grund aus zu entwickeln. Ich habe mit dieser Abhandlung einen Versuch gemacht, und wünschte, daß er nun sachverständigen Männern zur weiteren Prüfung in die Hände kommen möchte. Aber mit derley Schriften läßt sich jetziger Zeit durchaus nicht mehr eine Verlags-Spekulation — auch nur mit einigem erheblichen Profit machen. Der Abdruck, wenn er anders geschehen soll, fällt also mir zur Last, und ist folglich gegen Pränumeration einzig möglich. Ich setze hiebey den äusserst mäßigen Preiß auf 48 kr., und will die Namen der HH. Pränumeranten beydrucken lassen. Vielleicht dürften sich meine Gönner, Freunde und Bekannte für die Pränumeration in Lehns-Kurien, höheren Dikasterien und auf Universitäten interessiren; um das auf allen Fall höflichst gebeten haben will. Finden sich keine Liebhaber, so mag die Abhandlung ungedruckt bey mir liegen bleiben.

Tübingen im May 1808.

D. Johann Christian von Majer,
Professor der Rechte und des Königl. Würtem
Civil-Verdienst-Ordens Ritter.

Der Herausgeber nimmt hierauf Unterzeichnun
an.

Verzeichniß
der
Verlags-Bücher,
welche bey
Georg Adam Keyser
in Erfurt
in der Oster-Messe 1808 herausgekommen sind.

Almanach der Fortschritte, neuesten Erfindunge
und Entdeckungen in Wissenschaften, Künsten
Manufakturen und Handwerken. Von mehrere
Gelehrten bearbeitet und zeithero herausgegeben vo
G. C. B. Busch, nunmehro von D J. B. Tromm
dorff, Professor in Erfurt. Zweyter Register-Ban
vom 7ten bis zum 12ten Jahrg. 8. 1 Thlr. 16 gl.

Auch unter dem Titel:

Uebersicht der Fortschritte, neuesten Erfindunge
und Entdeckungen in Wissenschaften, Künsten
Manufakturen und Handwerken ꝛc.

Berger, Charles Louis, französische Uebungs
Aufgaben zum Uebersetzen ins Deutsche, mit Er
läuterungen und syntaktischen Bemerkungen sowohl zu
Selbst-Uebung, als zum Behuf des mündlichen Un
terrichts. 8. 14 gr

Auch unter dem Titel:

Kurzgefaßtes methodisches Elementarbuch für den
ersten Unterricht, so wie für den Selbstunterricht in
der französischen Sprache, 38 Bchen. 8. 14 gr.

Hölterhofs, G. W., vollständiges praktisches Hand-
buch der Kunstfärberey, oder Anweisung, ächt tür-
kisches Roth, Grün, Gelb, Braun, Violet, Incar-
nat, Granat, Carmoisin, Blau, wie auch alle andere
Modefarben auf Nanquins, baumwollene Garne,
leinene, wollene Tücher oder Garne, Seide, Zwirne
und Manchester zu färben. Nebst Unterricht zu ver-
schiedenen Bleichen, die bis jetzt noch wenig bekannt
sind. Für Fabrikanten, Färber und Künstler. Erster
Band. Mit Abbildungen mehrerer Maschinen und
Geräthschaften. 8. 1 Thlr. 12 gr.

(Die Fortsetzung im nächsten Blatt.)

Intelligenzblatt
Zum Rheinischen Bunde.

Nro. 5.

Eine auserlesene Sammlung von Kupferstichen aus allen Schulen und den vorzüglichsten Blättern sowohl älterer als neuerer Meister, in durchaus guten, zum Theil den ersten Abdrücken, alle wohlgehalten, worunter sich unter andern die vollständige Sammlung von Raphael Morghen, dann von den ausgesuchtesten Blättern eines Bolswert, Vorstermann, Pontius, Edelink, Trevette, Woolette, Scharp, Strange, Bartolozzi, Bervik u. d. gl. befinden, auch verschiedene ganze Kupferwerke, sollen durch den geschwornen Ausrufer Herrn Kleibinger zu Frankfurt a. M. d. 12 Sept. und die folgenden Tage, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Wer die ganze Sammlung von Raphael Morghen auser dem Weg der Versteigerung zu erhalten, und davon vorherige Einsicht zu nehmen wünscht, erhält Nachricht auf dem Bureau des Journals de Francfort. Frankfurt a. M. den 20 Juli 1808.

Eine nähere Addresse kann man bei mir erfahren.

Winkopp.

Fortgesetzte Anzeige der Verlagsbücher zur Leipziger Oster-Messe 1808 von Georg Adam Keyser in Erfurt.

Hofmann, C. practische Roßheilkunde, oder Anleitung zur Kenntniß und Heilung der örtlichen und allgemeinen Krankheiten ꝛc. der Pferde, nach den Grundsätzen der geläuterten Erregungs-Theorie, für Thierärzte, Stallmeister, Pferd-Liebhaber und denkende Oekonomen ꝛc. Zweyter Band. 8 1 thl.

Neuenhahn, T. Chr. A., Anleitung zum landwirthschaftlichen Handel, oder über den mancherley Gebrauch, Aufbewahrung und Handel ökonomischer und anderer Produkte der Erde, für Land- und Stadtwirthe ꝛc. nach dessen Tode durchgesehen und fortgesetzt von J. Ludw. Günther Leopold. Zweyter Band. Erster Theil, gr. 8. 1 thl. 8 gr.

Orphal, W. Ch., das Nützlichste, Wissenswertheste und Unentbehrlichste aus dem weiten Gebiete der Naturgeschichte; mit technologischen Erläuterungen

Adresse an Herrn Graf
Excellenz Herrn Grafen Christian Graf
Excellenz Herrn Grafen Christian Graf
Excellenz Herrn Grafen Christian Graf

Excellenz Herrn Grafen Christian Graf

Excellenz Herrn Grafen Christian Graf

Intelligenzblatt
Zum Rheinischen Bunde.
Nro. 5.

Eine auserlesene Sammlung von Kupferstichen aus allen Schulen und den vorzüglichsten Blättern sowohl älterer als neuerer Meister, in durchaus guten, zum Theil den ersten Abdrücken, alle wohlgehalten, worunter sich unter andern die vollständige Sammlung von Raphael Morghen, dann von den ausgesuchtesten Blättern eines Bolswert, Vorstermann, Pontius, Edelink, Trevette, Woolette, Scharp, Strange, Bartolozzi, Bervik u. d. gl. befinden, auch verschiedene ganze Kupferwerke, sollen durch den geschwornen Ausrufer Herrn Kleibinger zu Frankfurt a. M. d. 12 Sept. und die folgenden Tage, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Wer die ganze Sammlung von Raphael Morghen auser dem Weg der Versteigerung zu erhalten, und davon vorherige Einsicht zu nehmen wünscht, erhält Nachricht auf dem Bureau des Journals de Francfort. Frankfurt a. M. den 20 Juli 1808.

Eine nähere Addresse kann man bei mir erfahren.

Winkopp.

Fortgesetzte Anzeige der Verlagsbücher zur Leipziger Oster-Messe 1808 von Georg Adam Keyser in Erfurt.

Hofmann, C. practische Roßheilkunde, oder Anleitung zur Kenntniß und Heilung der örtlichen und allgemeinen Krankheiten ꝛc. der Pferde, nach den Grundsätzen der geläuterten Erregungs-Theorie, für Thierärzte, Stallmeister, Pferd-Liebhaber und denkende Oekonomen ꝛc. Zweyter Band. 8 1 thl.

Neuenhahn, T. Chr. A.; Anleitung zum landwirthschaftlichen Handel; oder über den mancherley Gebrauch, Aufbewahrung und Handel ökonomischer und anderer Produkte der Erde, für Land- und Stadtwirthe ꝛc. nach dessen Tode durchgesehen und fortgesetzt von J. Ludw. Günther Leopold. Zweyter Band. Erster Theil, gr. 8. 1 thl. 8 gr.

Orphal, W. Ch., das Nützlichste, Wissenswerthe und Unentbehrlichste aus dem weiten Gebiete der Naturgeschichte; mit technologischen Erläuterungen

für Jedermann. Ein Handbuch zur Selbstbelehrung und zum Unterricht in Bürger- und Landschulen. Erstes Bändchen. 8. 10 gr.

Regierungsspiegel Friedrichs des Großen. Ein Nachlaß. Aus den Händen seines vertrauten Staatsministers Grafen von Herzberg. Mit Anmerkungen und Beylagen. 8.

Schreibpapier 18 gr.
Druckpapier 16 gr.

Wirsing, Joh., praktisch-methodische Anleitung zur Kopf-, Tafel- oder schriftlichen Rechnung. Für Elementar- und Volksschulen. 8. 12 gr.

Zerrenner, H. G., christliches Religions-Lehrbuch für Lehrer und Kinder in Bürger- und Landschulen, nebst den fünf Hauptstücken des Katechismus Lutheri, mit kurzen Worterklärungen. Neue verbesserte Ausgabe. 8. 10 gr.

Anzeige.

Je mehr das Schicksal und die erstaunenswürdigen Veränderungen, welche Deutschland in den neuesten Zeiten betroffen haben und noch betreffen werden, die Blicke jedes Deutschen auf sich ziehen, und je mehr man es sich angelegen seyn läßt, die Ursachen jener Veränderungen aufzudecken, und die Vortheile und Nachtheile der neuen Ordnung der Dinge abzuwiegen, desto willkommner muß dem Publikum die Erscheinung eines Werkes seyn, welches nicht bloß bei den nächsten Ursachen und Begebenheiten oberflächlich stehen bleibt, sondern, indem es die bisherige Verfassung Deutschlands an der Hand der Geschichte von ihrem ersten Keime an durch die ganze Stufenfolge ihrer Entwickelung mit philosophischem Geist verfolgt, und dadurch dem Leser einen tiefen Blick in das innerste Wesen und den Einfluß jener Verfassung auf den gesammten Zustand der Nation verschaft, zugleich die tiefer liegenden Ursachen entwickelt, die früher oder später das Verderben Deutschlands nach sich ziehen mußten, und belehrende Winke zur Vergleichung des vergangenen und gegenwärtigen, so wie zur bessern Einrichtung des künftigen öffentlichen Zustandes unsers Vaterlandes an die Hand giebt. Als ein solches Werk können wir mit Recht das in der unterzeichneten Buchhandlung unter folgendem Titel erschienene empfehlen:

Die deutsche Reichsstandschaft.

Ein Beitrag zur richtigen Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustands von Deutschland. Leipzig, bei J. B. Schieeg, 1807. Preiß 1 thl. 12 gr.

Nachdem der Verfasser im ersten Abschnitt die ursprüngliche Verfassung Deutschlands aus ächten Quellen historisch und mit philosophischen Blicke auseinander gesetzt und gewürdigt hat, entwickelt derselbe im zweiten Abschnitte die neuere deutsche Reichs-Verfassung von Karl den Großen bis auf die neuesten Zeiten, und zwar I. von Karl den Großen bis zur Erlöschnng des Karolingischen Mannsstamms, von da II. bis auf das Ableben Heinrichs des fünften, von diesem III. bis zum Tode Karls des vierten, von dieser Zeit IV bis zum westphälischen Frieden. Der dritte Abschnitt enthält Bemerkungen über die bisherige Verfassung und gegenwärtige Umwandlung des deutschen Staatenkörpers. Der Raum gestattet nicht einzelne schöne Stellen aus dieser Schrift auszuheben, aber gewiß wird jedermann dieselbe mit Vergnügen lesen und nicht selten auf ganz neue Ansichten stoßen.

Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung in Ulm, hat nun die Presse verlassen:

Vollständiges Handbuch der Forstwirthschaft, von J. G. von Seutter Königl. Bair. Forstinspector. Erster Band, gr. 8. Ulm, 1808.

Dieser 49 Bogen starke Band kostet im Pränumerationspreis, oder für diejenigen, so 2 fl. darauf vorausbezahlt haben = = = 3 fl. 16 kr.
Im Ladenpreis = = = = 4 fl. 30 kr.

Auch ist solcher unter folgendem besondern Titel zu haben:

Allgemeine Ansicht der Forstwirthschaft und Regeln der Holzzucht und Holzverwerthung, von J. G. von Seutter. gr. 8. 1808.

Der 2te Band, welcher die Forstbotanik, nach dem eigenen System des Herrn Verfassers, enthalten und nur 30 bis 36 Bogen stark, mithin viel weniger kosten wird, soll bis Ende dieses Jahrs die Presse verlassen,

und kann auf denselben mit 2 fl. pränumerirt werden in der Stettinischen Buchhandlung in Ulm.

Für Leihbibliotheken.

Die Freunde Heinrich des Vierten, d'Aubigné, Sully, Biron, und Mornay. Aus dem Franz. in 3 Bändchen. Leipzig, J. B. Schiegg.

In der Einfassung von vier anziehenden Biographien umspannt dieses Werk, das durch ächt historische Treue der Geschichte angehört, und an Interesse keinem Romane weicht, die ganze durch so mannichfaltige Begebenheiten ausgezeichnete Lebensperiode des unsterblichen Heinrich, von seiner blutigen Hochzeitfeier an durch alle Umwandlungen seiner glorreichen Regierung bis zu der blutigen Endschaft seines edlen und thatenreichen Lebens. In ununterbrochener Bewegung führt es der Phantasie eine Reihe von interessanten Gemälden und Auftritten vor, und selbst dem Geschichtskundigen liefert es eine Ausbeute von Anekdoten und Charakterzügen, die ihm das Buch unfehlbar mehr als einmal in die Hand reicht. Dieses Werk das jeder Lesegesellschaft unentbehrlich ist, und eine ganze Bibliotheke von Memoiren, Denkschriften u. s. w. entbehrlich macht, ist zu haben in dem billigen Preis von 2 Reichsthalern.

Neue Schriften,

welche bei Heinrich Gräf in Leipzig verlegt oder in Commission zu haben sind. Die mit einem * bezeichneten, sind Commissions-Artikel.

* d'Alembert an Friedrich II. über die Theilnng Pohlens. Eine erfüllte Prophezeyhung von einem Augenzeugen und Zeitgenossen der ersten beyden Sächsischen Regierungen in Pohlen. 8. 1 thl.

Becker, Dr. G. W., über Pollutionen und die untrüglichsten Mittel dagegen. Mit einem Kupfer. 8. geheftet 8 gr.

Beschreibung der Dardanellen, durch einen freundschaftlichen Brief aus Constantinopel mitgetheilt. Mit einer in Kupfer gestochenen und illumin. perspektivischen Einsicht in den Canal der Dardanellen und Charte des Canals zwischen Europa und Asien ꝛc. 8 8 gr.

* Briefe, vertraute, über die innern Verhältnisse am Preuß. Hofe seit dem Tode Friedrichs II. 3, 4r und 5r Bd. Mit Kupfern und Planen. gr. 8. Dieselben kl. 8.

Briefe, nützliche, auf alle fast erdenkliche Fälle, nach den Erfordernissen des gegenwärtigen Zeitalters eingerichtet. Nebst einer Anweisung zum Briefschreiben und den dabei zu beobachtenden Wohlstands- und Klugheitsregeln, einem kleinen Verzeichniß sowohl der durch die Zeitereignisse veränderten, als der noch üblichen Titulaturen und den dazu gehörigen Aufschriften der Briefe; ingleichen einer ausführlichen Anleitung zu verschiedenen andern schriftlichen Aufsätzen, als Bekanntmachung für die öffentlichen Blätter, Wechselbriefen, Assignationen, Quittungen, Contracten, Vollmachten, Zeugnissen, nebst den dazu nöthigen Vorschriften. Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände. Eilfte, neubearbeitete Auflage. 8. 18 gr.

* Charakteristik Friedrich Wilhelm III. und der bedeutendsten Personen an seinem Hofe. Gesammelt und bekannt gemacht von M. W. Aus dem Französ. übersetzt. 8. 1 thl.

Claudius, G. C., allgemeiner Briefsteller, nebst einer kurzen Anweisung zu den nöthigen schriftlichen Aufsätzen für das gemeine bürgerliche Geschäftsleben. Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände. Fünfte durchaus verbesserte und vollständigere Auflage. 8. 18 gr.

Cölln, Fr. von, Gedanken über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schlesien. Beylage zu den Neuen Feuerbränden. gr. 8. 6 gr.

Feßler, Dr. J. A. Alonso, oder der Wanderer nach Montserat. Aus Don Barcos Papieren. 2 Theile. Mit Kupfern. gr. 8. NB. Der 2te Theil bleibt bis Johanni Rest. 3 Thlr.

Feuerbrände, Neue. Marginalien zu der Schrift: Vertraute Breife über die innern Verhältnisse am Preuß. Hofe, seit dem Tode Friedrichs II. Von demselben Verfasser herausgegeben. 1s bis 5s Heft. 3te Aufl. Mit Kupfern und in allegorischen und historischen Kupfer-Umschlägen. gr. 8. 3 thl. 8 gr. Derselben 7s bis 15s Heft, oder 3r. bis 5r Band. gr. 8. 6 thl.

Figuren zu Tillichs Lehrbuch der Geometrie. Nebst einer Anweisung dieselben, so wie das Lehrbuch selbst, richtig zu gebrauchen, von M. Lindner. gr. Fol. 1 thl.

Gedanken über die Wiederherstellung des Gleichgewichts in Europa, zur Begründung eines dauerhafteren Friedens, als bisher möglich gewesen. Von einem Staatsmanne. kl. 8. brochirt 6 gr.

Geschichte der Belagerung und Einnahme von Danzig. Mit dem Portrait des Grafen von Kalkreuth und einem Plan von Danzig. 8 broschirt 1 thl.

Grevenitz, v., Unterricht zur Kenntniß der vorzüglichsten und wichtigsten Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoleon von den in den jetzt abgetretenen Provinzen, und zwar sowohl den deutschen als pohlnischen bisher gültig gewesenen. gr. 8. 12 gr.

Hinke, P. A. W. von, Beschreibung der Affaire bei Halle zwischen dem französischen und einem preußischen Reserve-Corps, den 17ten October 1806. Nebst einem Plane der Stadt und Gegend von Halle und drey Beylagen gr. 8. 1 thl. 8 gr.

Hochheimers, M. C. F. A. chemische Farbenlehre, oder ausführlicher Unterricht von Bereitung der Farben zu allen Arten der Mahlerey 4r Theil. Mit Holzschnitten. 8. 1 thl.

Intelligenzblatt zu den Neuen Feuerbränden. Marginalien zu der Schrift; Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preuß. Hofe seit dem Tode Friedrichs II. 1. Bd. No. 1 bis 46. Mit Kupfern und Beylagen. gr. 4. und II. 1 — 9 1 thl. 12 gr.

Kriegsscenen seit dem October 1806. Geschichte des Angriffs, der Blokirung und Uebergabe von Glogau. Herausgegeben von C. F. Benkowitz. 1s und 2s Heft. 8 broschirt 12 gr.

Krug, J. Fr. Adolph, ausführliche Anweisung, die hochdeutsche Sprache recht sprechen, lesen und recht schreiben zu lehren; nach seiner in der Bürgerschule zu Leipzig betriebenen Lehrart gr. 8. 20 gr.

Kunhardt, M. H. Anti Stolberg; oder Versuch die Rechte der Vernunft gegen Friedrich Leopold Grafen von Stolberg, in Beziehung auf dessen Geschichte der Religion Jesu Christi zu behaupten. gr. 8. 12 gr.

Lesebuch, Neues französisch-diplomatisches, oder Sammlung französischer Original-Aufsätze, über diplomatisch-politische Gegenstände der neuesten Zeit. Ein unentbehrliches Hülfsmittel zur gründlichen Erlernung des höheren französischen Geschäftstyls. Enthaltend eine vollständige Sammlung aller Briefe, Reden, Proclamationen, Bothschaften u. s. w. des Kaisers Napoleons des Großen, nach der Zeitfolge 1796 bis 1807 geordnet und mit historischen Bemerkungen begleitet. Herausgegeben von Dr. C. A. Fischer. gr. 8. (Ist mit Collection gleichen Inhalts) 2 thl. 4 gr.

Lindner, M. Fr. W. Ueber die historisch-genetische Methode. Ein Beytrag zur Verbesserung und Vereinfachung der Erziehung. 8. 6 gr.

Pächter, der, Karl Friedrich Sabin. Ein merkwürdiges Opfer der Ungerechtigkeit im preußischen Staate. Nebst einem Schreiben an Friedr. Wilh. III. und Bemerkungen über den Großkanzler Goldbeck, Kabinetsrath Beyme u. s. w. 8. 1 thl.

Pestalozzi's, H. Wochenschrift für Menschenbildnng in Gesellschaft seiner Freunde herausgegeben. 1r Bd. gr. 8. 1 thl. 8 gr.

Kinderfreund und Lehrer. Ein Lehr- und Lesebuch für die Jugend jüdischer Nation und für jeden Liebhaber der hebräischen Sprache. Von Moses Philippssohn, Lehrer an der jüdischen Haupt- und Freischule zu Dessau. 1r Theil. 8. 14 gr.

Tagebuch der Blockade der Festung Stralsund und deren Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 9ten April 1807. Nebst einem neuen Grundriß der Stadt und Festung. 8. 12 gr.

Ueber den mit Unrecht verfolgten Erbadel. Von einem Patrioten. k. 8. broschirt 4 gr.

Volkermann, M. E., sichere und gründliche Anweisung, Schreibfedern zu appretiren. 8. 4 gr.

Vollbeding, M. J. C. Praktisches Lehrbuch zur Bildung eines richtigen, mündlichen und schrlftlichen Ausdruckes der Gedanken, zum Gebrauch für Schulen. Dritte verbesserte Auflage. 8. 16 gr.

Weber, Dr. F. B., über den Zustand der Landwirthschaft in den preußischen Staaten, und ihrer Reformen, gr. 8. 16 gr.

Wien und Berlin in Parallele. Nebst Bemerkungen auf der Reise von Berlin nach Wien durch Schlesien mit besonderer Hinsicht auf dem Feldzug 1807 ꝛc.

Ein Seitenstück zu der Schrift: Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preuß. Hofe. Mit Kupfern von Penzel und 4 Holzschnitten von Gubitz inclusive des Umschlags und 3 illuminirten Blättern von Geißler. gr. 8. Auf Velinpapier 4 thl. auf Schreibp. 3 thl. 8 gr. auf Druckpapier 3 thl.
Dasselbe Buch in kl. 8. mit 2 Kupfern. 1 thl. 12 gr.

Livres François.

* d'Alembert à Frédéric II. sur le demembrement de la Pologne. Prédiction accomplie d'un contemporain tèmoin oculaire des deux premiers gouvernemens Saxons en Pologne 8. 1 thl.

Collection générale et complète de Lettres Proclamations, Discours, Messages etc. etc. etc. de Napoleon le grand, Empereur des français, Roi d' Italie, Protecteur de la confédération du Rhin. etc. etc Rédigée d'après le Moniteur etc classée suivant l'ordre du tems (1796 — 1807) accompagnée de notes historiques, publiée pr Chr. A. Fischer. On trouvera à la fin un recueil choisi de pièces officielles, rapportes, discours etc. de M. M. Talleyrand, Cretet, Champagny, Chaptal, Fontanes, Marbois, etc. gr. 8. (Ist mit dem Lehfeuche gleichen Inhalts.) 2 thl. 4 gr.

* Lettres confidentielles sur les relations intérieures de la Cour de Prusse depuis la mort de Frédéric II. T. I. II. et III. 8. 1 thl.

* Recueil de traits caractéristiques pour servir á l'histoire de Frédéric Guilhaume et de plusieurs personnages marquants de sa cour. Tirées de Lettres et de conversations familières et publiés pr. M. W. *** 8. 1 thl.

* Tisons d'Hercule, ou Fragments pour servir de supplément et de suite aux Lettres confidentielles sur le relations intèrieures de la Cour de Prusse depuis la mort de Frédéric II. Cahier I — Avec figures. gr. 8. 6 thl.

* Vienne et Berlin, mis en Parallele. Observations faites dans un voyage de Berlin á Vienne par la Silésie. Onvrage qui sert de supplement aux Lettres confidentielles sur les Relations interieures de la cour de Prusse depuis la mort de Frédéric II. par F. de C — n. Enriche de deux gravùres en bois pr. Gubitz et de trois estampes enluminées pr. Geisler. gr. 8. broché 2 thl. 12 gr.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

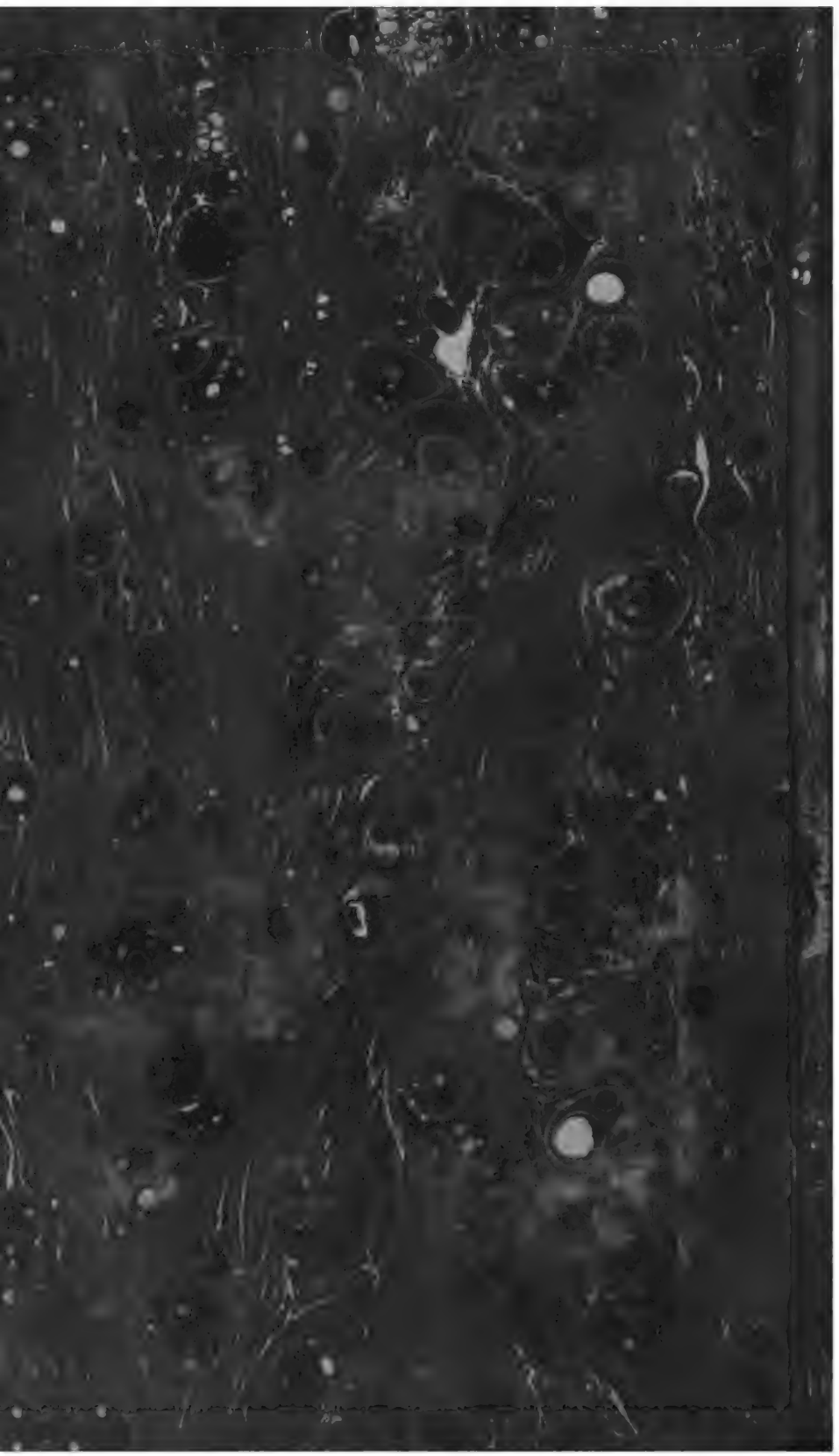

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

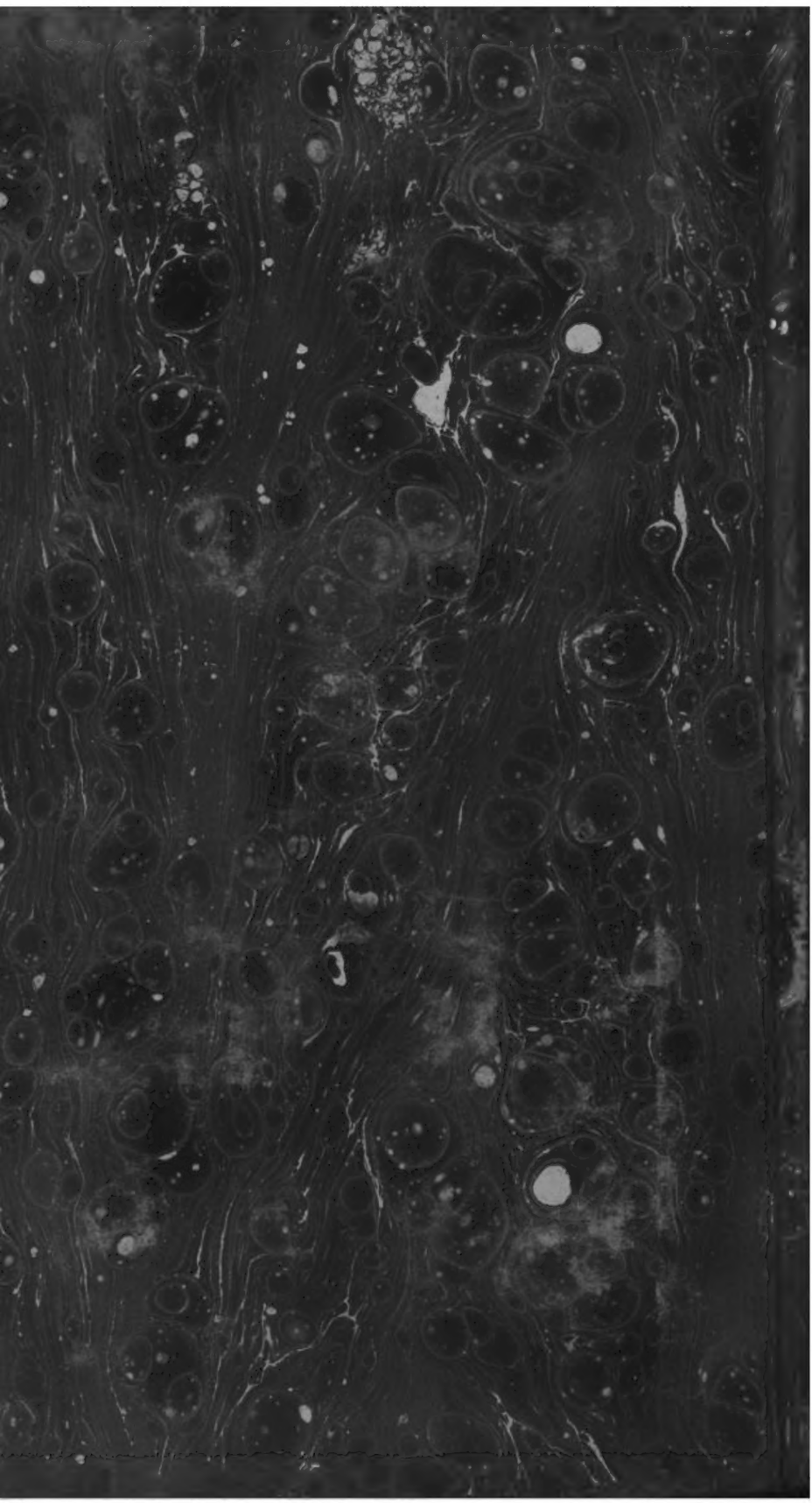

Digitized by Google

Digitized by Google